



en Schick-
on 1690 bis
bis zu deren
uf Grund eines
ur ein Jahrhun-
beschränkte Zeit-
ngarischen Serben
ng der politischen
zugleich die interes-
der österreichischen
lie Regierungstendenzen
lern und Volksstämmen
Beitrag zur Verwaltungs-
mentlich aus der Zeit der
n Regentengrösse auf diesem
tt.

at der Verfasser des vorliegen-
raus reichen Materials, welches
diejenigen Momente beschränkt,
ale der Serben, ihre Stellung zum
hörden, ihre Beziehungen zu den
nzeichnen; ferner wurden die Ab-
er, sowie die denselben entsprechende
Iofstellen mit Bezug auf die Serben
samkeit unterzogen. Nicht mindere

POLITISCHE GESCHICHTE

DER

SERBEN IN UNGARN.

NACH ARCHIVALISCHEN QUELLEN DARGESTELLT

VON

Dr J. H. SCHWICKER.



BUDAPEST.

LUDWIG AIGNER.

1880.

DRUCK DES FRANKLIN-VEREIN.

SEINER EXCELLENZ

DEM

HOCHWÜRDIGSTEN HERRN HERRN

PROCOPIUS IVACSKOVICS,

GRIECHISCH-ORIENTALISCHER ERZBISCHOF DER KARLOWITZER ERZDIÖCESE,
SERBISCHER METROPOLIT UND PATRIARCH,
SEINER K. UND K. APOSTOLISCHEN MAJESTÄT WIRKLICHER GEHEIMER RATH,
RITTER DES K. K. ORDENS DER EISERNEN KRONE ERSTER CLASSE,
EHRENDOKTOR DER THEOLOGIE DER K. K. UNIVERSITÄT ZU CZERNOWITZ,
&c. &c.

IN TIEFSTER ERGEBENHEIT UND VEREHRUNG

GEWIDMET

VOM VERFASSER.

VORWORT.

Vorliegendes Buch versucht, die äusseren, politischen Schicksale des serbischen Volkes in Ungarn im Zeitraume von 1690 bis 1792, d. i. von der grossen Einwanderung der Serben bis zu deren Aufnahme als gesetzliche Vollbürger des Landes, auf Grund eines reichen Urkundenmaterials zu schildern. Es ist nur ein Jahrhundert, welches hier behandelt wird; allein dieser beschränkte Zeitraum bildet nicht bloss für die Geschichte der ungarischen Serben die wichtigste Periode, sondern die Erzählung der politischen Zustände und Verhältnisse dieses Volkes wirft zugleich die interessantesten Streiflichter auf die Staatspolitik der österreichischen Monarchie überhaupt, wie insbesondere auf die Regierungstendenzen innerhalb des Reiches, den einzelnen Ländern und Volksstämmen gegenüber. Endlich erhalten wir einen Beitrag zur Verwaltungsgeschichte von Oesterreich-Ungarn, namentlich aus der Zeit der Kaiserin-Königin Maria Theresia, deren Regentengrösse auf diesem Gebiete auch hier deutlich zu Tage tritt.

Mit Rücksicht auf diese Ziele hat der Verfasser des vorliegenden Buches bei der Auswahl des überaus reichen Materials, welches ihm zu Gebote gestanden, sich auf diejenigen Momente beschränkt, welche die äusserlichen Schicksale der Serben, ihre Stellung zum Hofe und zu den Regierungsbehörden, ihre Beziehungen zu den übrigen Landesbewohnern kennzeichnen; ferner wurden die Absichten der jeweiligen Herrscher, sowie die denselben entsprechende Wirksamkeit der obersten Hofstellen mit Bezug auf die Serben einer besonderen Aufmerksamkeit unterzogen. Nicht mindere

Beachtung schenkte der Verfasser den divergirenden Auffassungen, welche sich hinsichtlich der Behandlung und Bedeutung des serbischen Volkes in den Regierungskreisen von Zeit zu Zeit kund gaben und in amtlichen Schriftstücken und Verfügungen ihren Ausdruck fanden.

Was die Benützung des Materials anbelangt, so war der Verfasser bemüht, von den erzählten Thatsachen und Verhältnissen ein urkundlich getreues Bild zu entwerfen. Der grösste Theil des Buches beruht auf actenmässigen Belegen, welche der Mehrzahl nach hier zum ersten Male zu einer wissenschaftlichen Arbeit verwendet wurden. Schon deshalb werden die wichtigsten Urkunden häufig im längeren Auszuge oder im Wortlaute angeführt; zudem tritt eben dadurch die charakteristische Auffassungs- und Denkweise der betreffenden Kreise und Personen am deutlichsten hervor. Dass dem Verfasser die bisher erchienene einschlägige Literatur bekannt ist, wird jeder kundige Leser bald wahrnehmen, auch findet man an den betreffenden Stellen die literarischen Nachweise angeführt. Diese hätten leicht vermehrt und deren Inhalt vielfach berichtigt werden können; allein dem Verfasser lag es ferne, literarische Polemik zu treiben oder Irrthümer zu corrigiren, die sich einschleichen mussten, wenn den betreffenden Verfassern das urkundliche Material unbekannt geblieben war. Von allen Schriftstellern, die bisher über die ungarischen Serben geschrieben, benützte nur allein der österr. Minister a. D., JOSEF JIREČEK, das urkundliche Material in umfassenderer Weise; aber auch ihm war ein grosser Theil desselben noch unbekannt geblieben. Zudem hatten seine Arbeiten hauptsächlich amtliche Aufgaben zu lösen.

Das vorliegende Buch, dessen beide erste Kapitel in der Vierteljahrsschrift *Literarische Berichte aus Ungarn* (herausgegeben von PAUL HUNFALVY) erschienen, ist somit der erste Versuch, um auf den reichen Urkundenschätzen, wie solche das k. k. Cabinets-Archiv, das ehemalige Staatsraths-Archiv, das k. k. Kriegs-Archiv zu Wien, dann das ehemalige k. ung. Hofkanzlei-Archiv und endlich

das kön. ung. Landes-Archiv zu Budapest darbieten, die politische Geschichte der Serben in Ungarn für weitere Kreise zusammenhängend darzustellen. Nahezu sechs Jahre angestrengter Arbeit wurden dabei zur Sammlung, Sichtung und Aufarbeitung dieses archivalischen Stoffes verwendet.

Es liegt in der Absicht des Verfassers, dem vorliegenden politischen Theil auch die «Geschichte des Kirchen- und Schulwesens der Serben» nachfolgen zu lassen, um dadurch das historische Gemälde angemessen zu ergänzen.

Der Standpunkt des Buches ist ein objektiver; der Verfasser war bemüht, die historischen Zustände und Verhältnisse der Serben in Ungarn vorurtheilsfrei und in ruhiger Weise zu untersuchen und die Ergebnisse seiner Forschung nach bestem Wissen und Gewissen mitzutheilen. Ihn leitete dabei keinerlei Vorliebe, keinerlei Parteiinteresse. Was ihm als Wahrheit erschien, dem gab er Ausdruck. Ob seine Auffassung richtig, ob die Darstellung angemessen und die Urtheile gerecht sind — das zu bestimmen überlässt er der billigen Beurtheilung des Lesers.

Budapest, am 19. October 1879.

Prof. Dr. Schwicker.

INHALT.

II. Vom Karlowitzer Friedensschlusse bis zum Regierungsantritte Maria Theresias.

1.

2.

III. Vom Regierungsantritte Maria Theresias bis zur Errichtung der illyrischen Hofdeputation.

1.

3.

3.

IV. Versuche zur Gewinnung eines standhaften Systems in den serbischen Angelegenheiten.

1.

V. Der Congress vom Jahre 1769.

1.

VI. Das erste illyrische Regulament.

1.

2.

3.

VII. Das zweite illyrische Regulament.

1.

2.

3.

VIII. Die Auflösung der illyrischen Hofdeputation.

1.

2.

IX. Das Declaratorium illyricum.

1.

2.

X. Verfügungen unter Kaiser Josef II.

1.

2.

XI. Der Temesvárer Congress vom Jahre 1790.

1.

2.

XII. Errichtung der illyrischen Hofkanzlei und Inartikulirung der Nichtunirten.

1.

Seite

2.

3.

XIII. Auflösung der illyrischen Hofkanzlei.

1.

2.

I.

VON DER EINWANDERUNG BIS ZUM CARLOWITZER FRIEDEN.

1.

Slavische Volkstämme wohnten in Ungarn schon geraume Zeit vor der Besitznahme des Landes durch das magyarische Volk. Bei Niederlassung des Letztern verschmolzen diese slovenischen Bewohner mit den neuen Ankömmlingen. Die Spuren ihres Daseins bezeugen heute nur noch zahlreiche Orts- und Flussnamen und die slavischen Elemente in der magyarischen Sprache. Nur jenseits der Drau, in Slavonien, dauerte das slavische Volksthum ununterbrochen fort. Diese Slaven gehörten jedoch nicht zu jenem Zweige der grossen slavischen Völkerfamilie, von dem hier die Rede ist. Es waren Angehörige des slovenischen Stammes, dessen Reste wir heute in Slavonien, Nordcroatien, dann in Krain, Kärnten und Steiermark antreffen und von denen sporadische Ansiedelungen auch im westlichen Ungarn vorhanden sind. Diese Letzterwähnten sind spätere Zuwanderer, keineswegs Autochthonen. *

Der serbo-croatische Zweig der Slavenfamilie hatte seit seinem Auftreten in der Geschichte den Hauptsitz im Nordwesten der Balkanhalbinsel, wo auch in der Gegenwart das ethnographische und politische Schwergewicht dieses Volksstammes liegt. Die westlicher vorgeschobene croatische Abzweigung breitete sich

* Vgl. Hunfalvy, Ethnographie von Ungarn. Deutsch von Professor Schwicker (Budapest, 1877), p. 115 ff., 123 ff., 179 ff.

allerdings in Folge des Vordringens der Türkenherrschaft stets mehr nach dem Norden aus, wodurch das frühere Slavonien im Westen allmälig zu dem heutigen Croatien umgestaltet wurde. Das jenseits der Save und Kulpa gelegene Croatien ging an die Türken verloren, das diesseitige «Croatien» bewahrte den althistorischen Namen, der auf diese Weise einem vorher slavonischen Gebiete übertragen wurde. *

Derselben Ursache ist auch die Zuwanderung und Vermehrung des serbischen Volksstammes in Ungarn zuzuschreiben. So lange das serbische Reich auf der Westhälfte des Balkan in seiner Macht aufrechtstand, gab es für die Serben keinen Grund, eine neue Heimat zu suchen. Bis gegen das Ende des XIV. Jahrhunderts begegnet man dem serbischen Volkselemente in Ungarn nur vereinzelt, am häufigsten war dasselbe noch im Süden des Landes, namentlich in Syrmien, anzutreffen, da ja dieses Gebiet zu Zeiten einen Theil des serbischen Reiches gebildet hatte. ** Mit dem Niedergang des Serbenstaates und mit dem erobernden Vorrücken der Osmanen nahm die Emigration der Serben auf ungarisches Gebiet in progressiver Weise zu. Die wachsende Uebermacht der Türken war auch die Ursache, dass die letzten Beherrscher von Serbien sich dem ungarischen Königreiche enge anschlossen, dessen Oberhoheit anerkannten, die wichtigsten befestigten Punkte an Ungarn auslieferten; dafür aber ihrerseits als serbische oder «rascische» Despoten unter die ersten Würdenträger des Königreiches eingereiht wurden, überdies von den ungarischen Königen zahlreiche Güter erhielten, auf denen sie dann wiederum eine grosse Menge ihrer Connationalen ansiedelten. *** Anderntheils erfolgte eine fortgesetzte Einwanderung und Ansiedelung der Serben auf den Gütern der sich mehrenden serbischen Klöster, theils aber auch

* SZALAY, A horvát kérdéshez («Zur croatischen Frage»). Pest, 1861.

** Vgl. KÁLLAY, Geschichte der Serben. Deutsch von Prof. SCHWICKER Budapest, 1878), p. 52.

*** S. hierüber die academische Abhandlung von F. PESTY, Brankovics György (d. i. Georg Brankovics), Budapest, 1877. (Vergl. «Literarische Berichte», 1877, p. 480 ff.)

durch die ungarischen Befehlshaber an der südlichen Grenze, welche auf solche Weise die Vertheidigungslinie gegen die Türkenflut zu verstärken und die entvölkerten Landstriche, die von den verheerenden Einfällen der türkischen «Renner und Brenner» am meisten betroffen wurden, wieder zu colonisiren suchten. *

Auch nach dem Unglückstage von Mohács hörten diese serbischen Zuwanderungen nicht auf; man begegnet den Serben sowohl im Lager der Herrscher von Ungarn wie auf dem türkischen Gebiete. In der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts ist der Süden Ungarns hauptsächlich von Serben bewohnt. Aber die Bedrückungen unter der Herrschaft des Halbmondes, noch mehr die verwüstenden inneren Aufstände und Parteikämpfe lichten diese Bevölkerung derart, dass nach der Wiedereroberung der südungarischen Landstriche (der Bácska und des Banats) diese Gebiete grossentheils als «unbewohnt» erscheinen. **

Der serbische Volksstamm hatte jedoch mittlerweile in den Grenztheilen von Croatien und Slavonien neue Wohnsitze gefunden; hier entstand schon in der ersten Hälfte des XVI. Jahrhunderts die eigenthümliche Institution der Militärgrenze, die im Laufe der Zeiten sowohl hinsichtlich der räumlichen Ausdehnung wie auch der inneren Gestaltung eine Reihe tiefgehendster Wandlungen durchmachte. Das Militär-Grenzinstitut, diese Mischung des Bauern mit dem Soldaten, war wesentlich auf den serbo-croatischen Volksstamm und dessen besondere Eigenthümlichkeiten basirt. Ohne die bei den Südslaven herrschende Sitte der Hauscommunion wäre die Durchführung der Militär-Grenzinstitution entweder gar nicht oder doch nur sehr schwer möglich gewesen. Wie innig

* Eine Uebersicht dieser periodischen Niederlassungen s. in SCHWICKER, Geschichte des Temeser Banats (Budapest, 1872), S. 444 ff.

** Vgl. SCHWICKER, Geschichte des Temeser Banats, p. 142. — STOJACSKOVICS, Die staatsrechtlichen Verhältnisse der Serben in der Wojwodina (Temesvár, 1860), p. 10. — HATVANI (Horváth), «Monumenta Hungariae Historica» Diplomataria. II. p. 258—259. — SZALAY, A szerb telepek jogviszonya az államhoz (d. i. «Das staatsrechtliche Verhältniss der serbischen Ansiedelungen») (Pest, 1861), p. 10 ff. (Letzteres Werk ist auch in *deutscher* Sprache erschienen.)

verwachsen diese Verbindung des Pfluges mit dem Schwerte bei den Serben gewesen, das lehren die späteren Ereignisse im XVIII. Jahrhunderte, als man in Folge der historischen Entwickelungen zur allmäligen Auflassung des Bauernsoldatenthums schreiten musste.*

Einen neuen Aufschwung nahm die Einwanderung serbischer Flüchtlinge während der Zeit des sechzehnjährigen Türkenkrieges (1683—1699); damals erfolgte namentlich auch jene Hauptniederlassung, an welche sich dann wichtige administrative und legislatorische Massregeln knüpften, deren Darstellung den eigentlichen Gegenstand dieser Studie bildet.

Bald nach der zweiten Belagerung Wiens, als die kaiserlichen Heere siegreich in Ungarn vordrangen, boten auch serbische Freischaaren ihre Dienste an. Im August 1686 machte Novak Petrovics sich anheischig, einige Tausend Serben aus dem türkischen Gebiete auf die Seite der Kaiserlichen zu bringen. Dieser Antrag wurde angenommen; Petrovics kam mit 4892 Glaubensgenossen, die am syrmischen Donauufer in zwei Ortschaften angesiedelt wurden. Die Diensttauglichen unter diesen Emigranten kämpften dann unter ihrem Capitän Petrovics im kaiserlichen Heere. Schon im nächsten Jahre (1687) erhielten 5—6000 katholische Serben (Bunyevaczen) die Erlaubniss, sich bei Szegedin, Szabadka (Maria-Theresiopel) und Bonya niederlassen zu dürfen; sie hatten die drei nächstliegenden Palanken gegen die Türken zu vertheidigen. **

Das waren die Vorläufer der eigentlichen *grossen Einwanderung* der Serben im Jahre 1690. Als nämlich die kaiserlichen Waffen im Jahre 1688 Belgrad erobert hatten und auf der Balkanhalbinsel siegreich vorgedrungen waren, da ergingen von kaiserlicher Seite an die Serben, Bulgaren und Albanesen Proclamationen, welche ihnen die nahe Befreiung vom türkischen Joche in Aussicht stellten.

* Neben den älteren Schriften über die Militärgrenze ist insbesondere zu vergleichen VANICEK, Specialgeschichte der Militärgrenze (Wien, 1875). 4 Bände, ein formloses, aber stoffreiches Werk.

** FR. VANICEK, Specialgeschichte der Militärgrenze (Wien, 1875). Band I. p. 117—118.

Der Gedanke dieser Verbindung mit den christlichen Rajah in der Türkei war nicht neu. Der Wiener Hof hatte schon einige Jahre früher durch Georg Brankovics, den Bruder des Siebenbürger Bischofs der Griechisch-Orientalischen, Anknüpfungen mit dem Serbenvolke zu gewinnen gesucht. Georg Brankovics wurde im Jahre 1683 von Kaiser Leopold I. in den Freiherrn- und im Jahre 1688 in den Grafenstand erhoben, nachdem er von seinen Nations- und Glaubensgenossen in der Türkei schon im Jahre 1663 zu ihrem Wojwoden gewählt und vom Ipeker Patriarchen zu dieser Würde feierlich gesalbt worden war. *

Seinem Einflusse ist es vor Allem zuzuschreiben, dass mehrere Tausend Serben die Waffen ergriffen und unter Anführung ihres Wojwoden den Kleinkrieg gegen ihre bisherigen Unterdrücker eröffnet hatten. Als dann die kaiserlichen Heere im Herbste des Jahres 1689 thatsächlich durch Serbien, Bosnien, die Herzegowina und Rumelien vordrangen, da lieferten die christlichen Serben und Albanesen den kaiserlichen Truppen nicht allein Lebensmittel, sondern bereiteten auch einen allgemeinen Aufstand der christlichen Rajah vor. An der Spitze dieser Bewegung stand der damalige Patriarch von Ipek, *Arsenius Csernovics*, der gleich seinem unmittelbaren Vorgänger Maxim ein eifriger Anhänger des Anschlusses an Oesterreich war. Durch seine weitreichende Beeinflussung nahm die Zahl der serbischen Kämpfer erheblich zu. Die Nachrichten sprechen von 30,000 Mann, was offenbar übertrieben ist. Ihr Anführer, der Wojwode Georg Brankovics, legte sich eigenmächtig den Titel eines «natürlichen Erbherrn oder Despoten von Servien, Bosnien, Mysien, Bulgarien, Thracien, Syrmien und alle denen landten von Ossek an biss Constantinopel» bei. Dieser Umstand erregte Besorgnisse im Lager des kaiserlichen Feldherrn, des Markgrafen *Ludwig von Baden;* er gab

* Vgl. darüber RÖDER, Des Markgrafen Ludwig von Baden Feldzüge wider die Türken (Karlsruhe, 1842) Band II, p. 76. — SZALAY, l. c. p. 16—19. — (EMIL PICOT) «Les Serbes de Hongrie» p. 61 ff. (Ueber diese parteiische, doch stoffreiche Tendenzschrift vgl. «Literarische Berichte», 1877, Band I. p. 273 ff.)

denselben auch dem Kaiser gegenüber Ausdruck und erhielt die Weisung, «Fleiss anwenden (zu) wollen, solchen (Brankovics) mit gutter manier und einigen suechenden prätext zu sich zu rueffen, sodann auf denselben guth acht zu halten, und so es nöttig, sich wohl gar seiner Persohn zu versichern.» *

Der Markgraf Ludwig sah nur ungerne die zunehmende serbische Volksbewegung, welche auch von einigen kaiserlichen Generalen unterstützt wurde und handelte nach der Weisung des obigen kaiserlichen Schreibens. Unter dem 7. November 1689 meldet er, dass er Brankovics mit «gueten Worten» zu sich gelockt und da er gefunden habe, dass selbiger nicht allein das von dem Kaiser erhaltene Diplom «malitioser weiss Misbrauchet», sondern vermittelst dessen sich «absolute vor Einen Despoten von Servien etc. aufwerffen will», auch zu diesem Ende die Restitution aller dieser Länder ohne alle Scheu als rechtmässiger Erbe prätendire, dass derselbe ferner sowohl bei dem Griechischen Patriarchen und Geistlichen, die «überaus vill bey dem Einfältigen Landt Volkh vermögen», als auch sonst einen grossen Anhang habe, indem etliche Tausend Mann ihn als ihren rechtmässigen Erbherrn anerkennen: — so bemächtigte sich der Markgraf der Person des Brankovics und schickte ihn als Gefangenen erstlich nach Orsova, dann nach Hermannstadt. Unter Einem wurde ihm das kaiserliche Diplom abgenommen. **

Diese Gefangennahme des Führers der serbischen Aufständischen machte auf diese Insurgenten einen höchst ungünstigen Eindruck, welchen jedoch der Wiener Hof durch anderweitige Massnahmen zu beseitigen strebte. Denn im Rathe des Kaisers wurde der Beschluss gefasst, den nächsten Feldzug gegen die Türkei mit *Zuhilfenahme der christlichen Rajah* zu unternehmen. Die beiden österreichischen Staatsmänner, die Grafen Ulrich Kinsky und Stradtmann, waren die besonderen Fürsprecher dieses Gedankens, der schliesslich auch den Beifall des Monarchen erhielt.

* Röder, l. c. p. 78.
** Röder ibidem p. 176.

Unter dem 6. April 1690 wurde die «Literas Invitatorias» an die Völker von «ganz Albanien, Serbien, Mysien, Bulgarien, Silistrien, Illyrien, Macedonien und Rascien» erlassen und dieselben darin aufgefordert, die günstige Gelegenheit zu ergreifen und sich den siegreichen kaiserlichen Truppen bewaffnet anzuschliessen. Der Kaiser ermahnt sie darin des Weitern, nicht blos den kaiserlichen Feldherren Gehorsam zu leisten, sondern den Heeren des Kaisers auch Lebensmittel und anderen Unterhalt zu reichen und jederzeit bereit zu sein, gegen den gemeinsamen Feind hilfreiche Hand zu bieten. Der Kaiser verspricht ihnen dafür den Schutz seines Heeres gegen die türkischen Waffen; ferner strenge Manneszucht der kaiserlichen Truppen und die besondere Gunst und Gnade, wenn sie sich der «gesetzlichen Herrschaft» des Kaisers freiwillig unterwerfen. Ferner verheisst das «Einladungsschreiben« den Bewohnern in den obgenannten Provinzen, welche «rechtmässig und gesetzlich» dem König von Ungarn unterworfen seien, vor Allem die Freiheit der Religion und der Wojwodenwahl, dann die Privilegien und Rechte, welche sie von öffentlichen Lasten und Steuern befreien, mit Vorbehalt jedoch der alten Gewohnheitsrechte des Königs und der Herren vor der türkischen Invasion, wobei indessen auch jeder eingeschlichene Missbrauch abgestellt werden solle. Im Falle des Krieges sollten sie zum Schutze und zur Vertheidigung ihres eigenen Wohles eine angemessene Beisteuer geben zur Erhaltung der Kriegsheere, zur Vertheidigung des Landes und zur Tragung der Kriegslasten überhaupt. Nach Vertreibung des Türkenjoches aber werde Alles nach ihren Wünschen und zu ihrer Zufriedenheit in eine dauernde Verfassung und gehörige Ordnung gebracht und Jedermann seine Rechte, Freiheiten und Privilegien in gerechter Weise zurückgegeben und überdies Alle mit der Gnade, der Güte und dem väterlichen Schutze des Kaisers reichlich bedacht werden. Ueberdies verspricht der Kaiser Allen und Jedem den freien Besitz sämmtlicher beweglicher und unbeweglicher Güter, die sie an der Grenze den Türken entreissen. Am Schlusse der Proclamation hiess es wörtlich: «Handelt demnach für Gott, für eure Religion, für euer

Wohl, für eure Freiheit, für die Herstellung eurer Sicherheit! Tretet unerschrocken auf unsere Seite, *verlasset dabei nicht euren Familienherd, die Pflege eurer Aecker* und ladet eure Genossen ein, eueren Fussstapfen zu folgen. Ergreifet diese euch von Gott und Uns gegebene Gelegenheit, die sich euch nie mehr so günstig darbieten wird, wenn ihr für eure Söhne, euer theures Vaterland und euer Heil Vorsorge treffen wollt. Uebrigens entbieten wir euch insgesammt und insbesondere unsere kaiserliche und königliche Gnade.» *

Unter demselben Datum (6. April 1690) erging noch ein besonderes kaiserliches Schreiben an den Ipeker Patriarchen, Arsenius Csernovics, worin derselbe für seine bisherige Anhänglichkeit und Treue für die kaiserliche Sache belobt und zugleich aufgefordert wird, mit seinem Ansehen, welches er bei jenen Völkern, namentlich bei «Albanesen und Raizen» («Albanenses et Rascianos») besitze, kräftig dahin zu wirken, damit das Türkenjoch, unter welchem die Christen bis jetzt elendiglich geschmachtet, abgeschüttelt werde. Die Völker mögen sich mit den kaiserlichen Waffen vereinigen und so die türkische Tyrannei überall vertreiben und ausrotten. Kaiser Leopold I. versichert dabei den Patriarchen seiner kaiserlichen und königlichen Gnade, die er bei vorkommender Gelegenheit auch durch Thaten beweisen werde. **

Das waren die beiden Einladungsschreiben, durch welche eine weitgreifende Action im Oriente eingeleitet werden sollte. Wer die beiden Aufrufe unbefangen prüft, wird erkennen, dass dieselben vor Allem die *Mitwirkung* der christlichen Rajah zur Bekämpfung der Türkei in der Weise wünschen, wornach die Christen den einziehenden kaiserlichen Truppen die nöthigen *Lebensmittel*, die erforderliche *Unterkunft* und sonstige *Hilfsdienste* leisten mögen. Auf die bewaffnete Theilnahme dieser

* Vgl. den Wortlaut des Textes bei CZOERNIG, Ethnographie der österreichischen Monarchie (Wien, 1855), Band III. 2, p. 69 ff.

** Ibidem, p. 68.

Völker war nur nebenbei Bedacht genommen. Nicht minder deutlich ist die weitere Erkenntniss, welche aus obigen Actenstücken hervorgeht, dass der Kaiser die angerufenen Völker *keineswegs zur Auswanderung* eingeladen habe; vielmehr werden dieselben ausdrücklich gemahnt, *ihre Wohnsitze nicht zu verlassen* und ihre friedlichen Beschäftigungen fortzusetzen. Dieser wichtige Umstand wurde bei Beurtheilung dieser Aufrufe bisher ausser Acht gelassen und doch liegt gerade darin das Criterium zur Beurtheilung der damaligen Politik des Wiener Hofes. Dieser machte sich nämlich die sichere Hoffnung, dass den kaiserlichen Waffen die Fortsetzung der seit 1683 siegreichen Feldzüge gelingen werde, wodurch dann jene aufgerufenen südslavischen Länder ebenso wie die seit 1683 allmälig befreiten Theile von Ungarn unter die Botmässigkeit des Kaisers gekommen wären. Mit der Christenbefreiung sollte die Rückeroberung der ehemaligen Vasallenländer der ungarischen Krone Hand in Hand gehen. Aus diesem Grunde konnte auch die Absicht nicht bestehen, jene Länder zu entvölkern, und darum sind alle Behauptungen von einer «Berufung» der Serben durch kaiserliche Patente und dergleichen nicht stichhältig. *

Der Erfolg entsprach keineswegs den Hoffnungen, welche sowohl die kaiserliche Regierung wie auch die christlichen Völker der Türkei auf den Feldzug des Jahres 1690 gesetzt hatten. Es liegt nicht in unserer Anfgabe, die Ursachen des unglücklichen

* Diese Ansicht findet sich bereits in den Protectional-Diplomen Leopolds I. Sie wurde später bei den österreichischen Staatsmännern die herrschende. Ihr eifrigster Vertreter war der Freiherr v. BARTENSTEIN, der in seinen vielen hierher gehörigen Staatsschriften immer wieder darauf zurückkommt, dass die Einwanderung der Serben «*per modum pacti*» geschehen sei; denn es sei darum zu thun gewesen, «*ansässige und zum Theil vermögliche Leute*, die in ihren Religionsübungen nicht gestört wurden, *zu bewegen*, dass sie mit Gefahr Leibs und Lebens, Habe und Guts aus der türkischen Botmässigkeit in die hiesige herüber treten möchten.» Vgl. (Bartenstein) *Kurzer Bericht* von der Beschaffenheit der zerstreuten zahlreichen illyrischen Nation (Frankfurt und Leipzig, 1802), p. 25, 35. Der Wortlaut des «Einladungsschreibens» steht mit dieser Ansicht im Widerspruch.

Verlaufes dieses Feldzuges zu erörtern; es genüge die Anführung der Thatsache, dass die Serben zwar dem Rufe ihres Patriarchen gefolgt sind und gegen ihre bisherigen Bedrücker die Waffen ergriffen haben, dass sie aber durch diesen Anschluss dem Kriegsglücke keine andere Wendung zu geben vermochten. Die kaiserlichen Heere machten nicht nur keine Eroberungen, sondern es gingen auch die bisherigen verloren; selbst Belgrad fiel abermals in die Hände der Türken.

Durch das siegreiche Vorrücken der Türken wurden aber insbesondere die Serben aufgeschreckt; sie hatten unter Anführung ihres Patriarchen sich am meisten gegen die Herrschaft des Sultans vergangen. Welches Schicksal ihrer harrte, sobald sie wieder in türkische Gewalt geriethen, lehrte das schreckliche Beispiel der im Jahr 1689 von den Türken gefangenen Albanesen; diese wurden als treulose Unterthanen der Pforte ohne Erbarmen niedergemetzelt. * Die Furcht vor dem gleichen Lose trieb den Patriarchen und zahlreiche serbische Familien noch während des Krieges in das kaiserliche Lager. Als dieses den Rückzug an der Donau antrat, da folgten ihm auch die serbischen Emigranten und schon am 18. Juni 1690 treffen wir die Familien dieser Flüchtlinge in Belgrad, von wo die «Communität der griechischen Raizen» den Bischof von Jenopolis (heute Boros-Jenő im Arader Comitate) mit einem Gesuche an den Kaiser Leopold nach Wien absendete.

Dieses Gesuch erbittet für die serbischen Emigranten die Freiheit der Religionsübung, die Beibehaltung des alten (julianischen) Kalenders und das Recht, dass die Serben unter sich durch die geistlichen und weltlichen Stände den Erzbischof wählen und einsetzen können. Dieser Erzbischof solle das freie Verfügungsrecht mit allen Kirchen des griechischen Ritus haben: den Bischöfen, Mönchen und übrigen Priestern stehe dasselbe Recht in Klöstern und Kirchen zu; niemand könne ihnen Gewalt anthun, sie seien frei vom Zehnten, von Contribution und Ein-

* Hammer, Geschichte des osmanischen Reiches, Band III, 839.

quartierung; den geistlichen Stand habe kein Weltlicher (ausser dem Kaiser und seinem Hof) Gewalt zu verhaften; hingegen könne der Erzbischof die Schuldigen nach dem Kirchenrecht strafen. Der Erzbischof und die Bischöfe seien im Besitz der Klöster und übrigen Güter zu bestätigen und auch jene, welche noch in Türkengewalt sind, für den Fall der Wiedereroberung zurückzugeben. Dieselben sollen bei Instructions- und Untersuchungsreisen von Niemandem beeinträchtigt werden, weder von Geistlichen noch von Weltlichen. *

Dieses wichtige Gesuch, welches nur von «Arsenius Cernovich, Erzbischof von ganz Serbien und Bulgarien» unterzeichnet war, wurde bisher gleichfalls zu wenig beachtet. Die Gesuchspunkte der «Communität der griechischen Raizen» beziehen sich fast ausnahmslos auf die *Gestattung der freien Religionsübung* und auf die *Sicherung* und *Festigung der hierarchischen Gewalt,* wobei insbesondere der Erzbischof ein unbeschränktes Verfügungs- und Strafrecht beansprucht. Mit Ausnahme des Gesuches um Zehent- und Abgabenfreiheit betrifft kein Punkt irgend eine politische oder gar staatsrechtliche Forderung. Am allerwenigsten konnte es den von Haus und Hof vertriebenen serbischen Flüchtlingen, die an der ungarischen Landesgrenze um freundlichen Einlass baten, in den Sinn kommen, für sich irgend welche Territorien zu begehren, auf denen sie unter dem selbstgewählten Wojwoden und Patriarchen ein eigenes Staatsleben führen sollten. Dieser Gedanke lag den Serben damals um so ferner, als sie nicht blos von der Unstatthaftigkeit und der Unerfüllbarkeit desselben zum Voraus überzeugt sein mussten, sondern vor Allem schon aus dem Grunde, da *sie ja keineswegs für immer auszuwandern vermeinten,* vielmehr die feste Hoffnung hegten, nach einer baldigen Wendung des Kriegsglückes *abermals in ihre heimatlichen Wohnsitze zurückkehren zu können.* Wir werden weiter unten noch weitere Belege für diese unsere Ansicht beibringen. Von diesem

* Vgl. «Regesten zur Geschichte der Serben» in CZOERNIG, Ethnographie der österreichischen Monarchie. Band III. 2, p. 93.

Gesichtspunkte aus muss auch jenes vielbesprochene und oft angefochtene erste Privilegium aufgefasst werden, womit Kaiser Leopold I. das obige Ansuchen der Serben, welches zudem durch die mündlichen Aufklärungen und Bitten des Bischofs Diakovics unterstützt wurde, erwiederte. Das Privilegium, welches im Wege der damaligen österreichischen Hofkanzlei ausgestellt wurde und vom 21. August 1690 datirt ist, wendet sich zunächst an «Arsenius Czernovich, Erzbischof der Raizen der orientalischen Kirche des griech. Ritus», dann an die «Bischöfe und alle geistlichen und weltlichen Stände, Capitäne, Vicecapitäne und endlich an die Communität dieser raizischen Nation des griechischen Ritus in Griechenland, Bulgarien, Rascien und der Herzegowina, in Dalmatien, Podgorien und Jenopolien» und erklärt, dass der Kaiser nicht blos aus dem Bittschreiben, welches ihm der exmittirte Bischof Esaias Diakovics von Jenopolis überbrachte, sondern noch deutlicher aus dessen mündlichem Vortrage den unterthänigsten Dank der Serben für deren Befreiung aus dem Rachen der wilden Tyrannei des Türken und für die Wiederverleihung ihrer alten Freiheit erkannt habe. Desgleichen gereicht ihm ihre immerwährende Verpflichtung, womit die Serben für die Zutheilung so grosser Wohlthaten dem Kaiser verbunden wären, zu um so grösserer Genugthuung, als sie mit der Anerkennung der kaiserlichen Rechte sich zugleich dem Schutz und Schirm desselben anvertrauen. Der Kaiser nimmt sie deswegen alle insgesammt und jeden Einzelnen in seine väterliche Obsorge und ermahnt sie, dass sie ihre löblichen Absichten sowohl in sich selber befestigen, als ihren Kindern einimpfen und dieselben bei jeder Gelegenheit durch die That mehr und mehr verwirklichen mögen. *Sie sollen also die Waffen gegen den geschworensten Feind des christlichen Namens und ihren eigenen Verfolger ergreifen* und unter der *Leitung der kaiserlichen Heerführer* die bisher an ihnen so grausam verübten Bedrückungen von sich abwenden. Dagegen sichert ihnen der Kaiser aus angeborner Güte und damit sie sofort beim Eintritt unter die kaiserliche Herrschaft deren Sanftmuth und Süssigkeit kennen lernen, die Gewährung ihrer Bitten zu. Darnach

soll die raizische Nation beim *Gebrauch des alten Kalenders* erhalten und von keinem geistlichen oder weltlichen Stand beeinträchtigt werden; es wird den Raizen ferner gestattet, unter sich einen *Erzbischof von raizischer Geburt und Sprache* einzusetzen, welchen der geistliche und weltliche Stand unter sich *wähle*. Diesem ihrem Erzbischofe solle es dann frei stehen, *über sämmtliche griechisch-orientalische Kirchen* zu verfügen, *Bischöfe* zu consecriren, *Mönche* zu bestellen, *Kirchen*, wo es nothwendig, aus eigener Macht bauen zu lassen, in Städten und Dörfern *raizische Priester einzusetzen*; mit einem Worte: *Wie bisher, so sei er auch fernerhin der Vorsteher der Kirchen des griechischen Ritus* und *der ganzen Gemeinde dieses Bekenntnisses*. Kraft seiner eigenen kirchlichen Gewalt sowie in Folge der von einigen früheren ungarischen Königen ihnen verliehenen Privilegien besitze er in Griechenland, in Rascien, Bulgarien, Dalmatien, Bosnien, Jenopolien und in der Herzegowina, wie nicht minder in Ungarn und Croatien, in Mösien und Illyrien, wo sie (die Raizen) gegenwärtig sich befinden und insofern und insolange sie in Treue und Gehorsam gegen den Kaiser verharren, über dieselben das Verfügungsrecht. Im weitern Verlaufe gewährt Kaiser Leopold die Bitte, dass die Kirchen und Klöster nur der *Jurisdiction des Erzbischofes und der Bischöfe* unterstehen, keinerlei Gewaltthätigkeit an denselben ausgeübt werden solle. Auch befreit er sie vom *Zehnten*, von den *Contributionen* und der *Bequartierungslast* und solle auch ausser dem Kaiser keinerlei weltliche Macht einen *Geistlichen gewaltthätig zurückhalten* oder denselben *gefangen* setzen können; die *Bestrafung eines schuldigen Geistlichen* gebühre dem Erzbischof nach dem canonischen Rechte. Ferner bestätigte der Kaiser die griechischen Kirchen und Klöster, sowie den Erzbischof und die Bischöfe in dem ruhigen *Besitz und Genusse ihrer Güter*; ebenso spricht er alle etwaigen Rückerwerbungen aus Türkenhänden ihnen zu. Endlich sichert das Privilegium dem Erzbischofe und den Bischöfen den *ungestörten Besuch* und die *Visitation der Klöster und Kirchen* in den Städten und Dörfern, sowie

den *freien Verkehr mit der Pfarrgeistlichkeit* und deren Gemeinden zu. *

Bei der Beurtheilung dieses Privilegiums dürfen Zeit und Umstände der Verleihung nicht ausser Acht gelassen werden. Als Kaiser Leopold diese Rechte und Freiheiten den Raizen oder Serben, namentlich dem geistlichen Vorsteher derselben, zusicherte, da befanden sich dieselben noch *jenseits der Donau und Save;* in Wien hatte man noch die zuversichtliche Hoffnung auf ein Gelingen des Feldzuges und es bezogen sich somit die obigen kaiserlichen Zusicherungen *damals nur auf die in der Ansprache aufgezählten Gebiete unter türkischer Botmässigkeit.*

Diese reichte ja in jener Zeit noch tief bis in das Innere von Ungarn herein. Grosswardein wurde erst im Jahre 1694 von den Kaiserlichen erobert, die griechisch-nichtunirten Serben leisteten dabei bedeutende Hilfe. Ebenso war der ganze Landstrich zwischen der Marosch und Donau, also das spätere Temescher Banat, noch in türkischen Händen. Der Fall von Kanischa (11. Juli 1690) hatte als gutes Vorzeichen am Wiener Hofe die Hoffnung gestärkt, dass die kaiserlichen Truppen über den «Erbfeind der Christenheit» neue Triumphe feiern werden. Allein es kam ganz anders. Der türkische Grossvesir Köprili Mustafa stand Anfangs August bei Pirot, dem äussersten Posten der kaiserlichen Truppen, die er von dort nach zweitägigem Kampfe verdrängte. Am 8. September fiel Nissa in türkische Hände, dann wurde Semendria nach viertägiger Berennung eingenommen und am 27. September erschien der türkische Vortrab bei Belgrad. Zwölf Tage später (am 9. October) war auch dieser Schlüssel Südungarns wieder in türkischer Gewalt. **

Durch das unaufhaltsame Vorrücken der Türken wurden aber auch die serbischen Flüchtlinge veranlasst, die Donau

* Vgl. den Wortlaut des Privilegiums bei Czoernig, Ethnographie. III. 2, 70—71.

** Vgl. Hammer, Geschichte des osmanischen Reiches. Band III. p. 843 ff.

und Save zu überschreiten und auf ungarischem Boden Schutz und Zuflucht zu suchen. Der Patriarch Arsenius Csernovics führte ein ganzes Volk über die Grenze; es waren nach gewöhnlicher Angabe 37,000 bis 40,000 Familien; die letztere Zahl nennt Csernovics selbst. * Die Flüchtlinge wurden einstweilen in den Grenzdistricten nothdürftig untergebracht. Allein theils die Unmöglichkeit, eine so grosse Menge Volkes in den ohnehin schwer heimgesuchten und dünnbevölkerten Grenzgebieten zu verpflegen, andererseits auch die Nähe des Krieges machten es nothwendig, die Emigranten, welche ohnehin zumeist aus Weibern, Kindern, Greisen und Geistlichen bestanden, da die wehrhaften Männer und Jünglinge auf dem Schlachtfelde kämpften, weiter in das Innere des Landes zu versetzen. Um jedoch diese Uebersiedelung den Fremdlingen leichter zu machen, sie aber zugleich vor Zusammenstössen und Conflicten mit den Einwohnern und Behörden Ungarns zu bewahren, gab Leopold I. im Wege der königlich ungarischen Hofkanzlei unter dem 11. December 1690 ein allerh. Patent heraus, mittelst welchem die Privilegien, Freiheiten und Exemtionen der Serben vom 21. August dieses Jahres erneuert und die Serben «insgesammt, mit allen ihren Hausgenossen, Besitzthümern, Gütern und Habseligkeiten als

* Diese Ziffernangaben wurden mehrfach angezweifelt. Sie erscheinen allerdings ungemein gross, wenn man überdies erwägt, dass die serbische «Familie» in Gemässheit der Hauscommunion oft 15—20 Köpfe umfasst. Setzt man die Stärke einer serbischen Familie nur zu 10 Köpfen an, so erhält man die respectable Summe von 370,000 bis 400,000 Seelen. Bei dem «Emigrationsgeist» des serbischen Volkes und bei der herrschenden Türkenfurcht hat jedoch die Höhe dieser Seelenzahl nichts Unmögliches. Zudem lehren die Thatsachen, dass die Auswanderung eine sehr beträchtliche gewesen. Das Gebiet von Altserbien wurde dadurch nahezu ganz entvölkert und von den nachrückenden Albanesen besetzt. Aus den serbischen Flüchtlingen bildete man die neuen Grenzregimenter in Warasdin, dann an der Save, Donau, Theiss und Marosch; die Save- und Theiss-Maroscher Grenzen besassen allein bei 10,000 Mann Grenzsoldaten. Endlich lehrt die jüngste Gegenwart, dass nur aus Bosnien-Herzegowina während der Jahre 1875—1878 über 100,000 Flüchtlinge österreichisch-ungarischen Boden betraten. Uebrigens dauerten die Zuwanderungen der Serben in der Zeit des Decenniums 1690—1700 stetig fort.

unter dem Schutze und der besonderen Fürsorge und Protection des Königs stehend» erklärt und dieselben auch dem Schutze, der Vertheidigung und der Unterstützung der Bevölkerung und der Behörden Ungarns empfohlen werden. Der serbische Erzbischof, die Bischöfe und sämmtliche Angehörige dieses Volkes, geistlichen und weltlichen Standes, seien in dem Genusse der ihnen verliehenen Privilegien und Freiheiten gegen alle gewaltthätigen Angriffe, Ruhestörer und Schadenstifter im Namen des Königs zu schützen, zu vertheidigen und zu bewachen. Denselben sei ferner nicht blos alle Hilfe und Unterstützung zu leihen, sondern auch die erforderlichen Schutzbriefe (Pässe) auszustellen und namentlich dem Erzbischof die zeitweilig erforderlichen Transportmittel zu verschaffen. *

Auf Grund dieses Protectional-Diploms und mittelst der ausgestellten Schutzbriefe und der beigeschafften Transportmittel gelangten dann serbische Emigrantengruppen in das Innere Ungarns, so nach Arad, Szegedin, Fünfkirchen, Mohács, Stuhlweissenburg, Ofen, St.-André, Erlau, Gran, Komorn, Raab u. s. w. Die Flüchtlinge erhielten aber grösstentheils keinen Einlass in die Städte, sondern lagerten zumeist unter Zelten ausserhalb der Ortschaften. In den Festungen wurden sie jedoch gerne aufgenommen; denn hier verrichteten die Männer nöthige Waffendienste. Die Städte aber betrachteten die heimatlosen Flüchtlinge keineswegs mit günstigen Blicken.

Das Volk der Serben hatte unter dem türkischen Regiment seit 300 Jahren geschmachtet, was Wunder, wenn es dadurch in einen bedauerlichen Zustand der Barbarei verfallen war? An staatliche Zucht und Ordnung nicht gewöhnt, zudem auch von materieller Noth gedrückt, vergriffen sich die Emigranten bald am Eigenthum der Bewohner des Landes. Vom Jahre 1691 an kommen zahlreiche Klagen der ungarischen Städte und Gemeinden über die Unbotmässigkeit und Ausschreitungen der serbischen Flüchtlinge vor. Sie erwarben hie und da liegendes Gut in den

* Vgl. SZALAY, l. c. p. 127 ff.

Städten, weigerten sich dann aber trotz der ausgestellten Reverse dem Magistrate Folge zu leisten und die öffentlichen Lasten zu tragen. Oder griechische und raizische Kaufleute beanspruchten für ihre Waaren Zoll- und Abgabenfreiheit, besuchten damit die Märkte und schädigten dadurch die eingebornen Kaufleute oder schmälerten die städtischen Einkünfte. Noch Schlimmeres melden andere Berichte von Excessen und Gewaltthätigkeiten der raizischen Miliz, namentlich gegen katholische Geistliche; dann gegen die Bauern, denen sie das Vieh rauben, Geld erpressen, Kirchengüter wegnehmen und dergleichen. Nicht minder bedenklich erschienen die kirchlichen Streitigkeiten des Patriarchen Csernovics mit dem griechisch-katholischen Bischof in Syrmien und Slavonien, Ljubibratits.

Städte und Comitate richteten deshalb zahlreiche Beschwerdeschreiben an die königliche Statthalterei und an die Hofkanzlei und diese obrigkeitlichen Stellen erliessen auch scharfe Weisungen zur Hintanhaltung solcher Ausschreitungen. Desgleichen trugen dieselben die Klagen der Unterthanen auch bei Hofe vor und der Patriarch Arsenius Csernovics erhielt wiederholte Ermahnungen, dass er das raizische Volk von weiteren Excessen abhalten, die Schuldigen strafen und Schadenersatz verschaffen solle, widrigenfalls strengere Massregeln genommen werden müssten. *

Aber auch die Serben hatten ihrerseits unablässig Beschwerde geführt. Der Patriarch Csernovics wurde nicht müde, über Verletzungen der serbischen Privilegien und Freiheiten zu klagen. Der Wiener Hof betrachtete die Flüchtlinge im Anbeginne ihres Uebertrittes und noch geraume Zeit hindurch als *Gäste*, deren Aufenthalt auf ungarisch-croatischem Boden nur ein *vorübergehender*, ein provisorischer sei. Darum wurden die Serben nicht nur von der Comitatsgerichtsbarkeit befreit und von der Lieferung der Winterbeiträge für die Armee ausgenommen (Decret des

* Vgl. für diese Angaben die Belege in den «Regesten zur Geschichte der Serben» bei CZOERNIG, Ethnographie. Band III, 2. Abth., p. 94, 95 u. a. a. O.

k. k. Wiener Hofkriegsrathes ddto. 4. März 1691), sondern man gestattete ihnen auf ihr Ansuchen auch die *Wahl eines Vicewojwoden,* als Stellvertreter des im Staatsgefängniss zu Eger verweilenden serbischen «Wojwoden und Despoten» Georg Brankovics. Die «Communität des raizischen Volkes» erwählte zur Würde des Vicewojwoden den Capitän *Johann Monasterly,* dessen Wahl unter dem 11. April 1691 die allerhöchste Bestätigung erhielt. *

Kaiser Leopold schenkte den Serben fortdauernd seine Gunst. Er erneuerte durch sein Patent vom 20. August 1691 nicht nur die früher ertheilten Privilegien, sondern fügte denselben überdies neue bedeutsame Versprechungen und Gewährungen hinzu. So heisst es in diesem Patente: Im Falle die *früheren Wohnsitze des raizischen Volkes* zurückerobert werden, soll dasselbe dahin zurückgeführt und in seine früher besessenen Gebiete und Wohnplätze wieder eingesetzt werden, um unter der *Leitung seiner eigenen Magistrate* sich des Genusses der verliehenen Vorrechte und Gewohnheiten unbehelligt zu erfreuen. Ausserdem gesteht der Kaiser die Vergünstigung zu, dass, im Falle ein Bekenner des griechischen Ritus ohne Erben und Testament stirbt, seine *gesammte Habe dem Erzbischofe und der Kirche* zufallen solle; stirbt ein Erzbischof oder Bischof, so fällt auch deren *Hinterlassenschaft dem Erzbisthum zu.* Endlich sollen Alle (Serben) von ihrem Erzbischofe, als ihrem kirchlichen Oberhaupte, *sowohl in geistlichen als in weltlichen Dingen abhängen.* **

* Ibidem p. 94. — Die feierliche Amtseinführung (Installation) erfolgte im Lager der Raizen zu Ofen, wo den Vice-Wojwoden der Patriarch, umgeben von acht Bischöfen, empfing und der Commandant von Ofen «in Gegenwart aller raitzischen Völker» dem neuen Vice-Wojwoden das kaiserliche Patent übergab und ihn «Namens kaiserlicher Majestät zum Vice-General öffentlich ausrufen liess». Vgl. CHR. BOETHIUS, des Glantz Erhöheten und Triumphleuchtenden Kriegs-Helms königlich-kaiserl. Maj. und Dero hohen Bundesverwandten wider den Mahometischen Tulban (Nürnberg, 1688—1692). Band V, p. 740.

** Vgl. den Wortlaut bei CZOERNIG, Ethnographie, Band III. 2, 71. Der bedeutsame Zusatz über das Caducitäts-Recht und die oberste geistliche und weltliche Gewalt des Erzbischofs lautet wörtlich: «Insuper annuimus et in eo, quod si ex ipsis *graeci ritus sine consolatione prolium et*

Dieses Bestätigungsdiplom wurde durch die ungarische Hofkanzlei hinausgegeben. Schon dieser Umstand müsste daran erinnern, dass in diesem Diplom eine «Preisgebung der ungarischen Landesrechte» und der bestehenden Gesetze kaum beabsichtigt sein konnte. Und thatsächlich ist dies auch nicht der Fall; denn auch dieses Diplom *betrachtet die serbichen Emigranten keineswegs als Einwanderer auf ungarischem Gebiete,* um sich daselbst dauernd niederzulassen, *sondern als zeitweilige Gäste,* deren militärische Kraft man benützen und deren Vertrauen auf die kaiserliche Macht man belohnen will. Alle bisherigen Privilegien, Freiheiten und Exemtionen hatten nur allein im Auge, *die serbischen Emigranten unter der Leitung des Patriarchen als einheitliches Ganzes zusammenzuhalten und sie seinerzeit bei siegreichem Vordringen der kaiserlichen Waffen wieder in die ursprüngliche Heimat zurückzuführen,* wo sie alsdann unter ihren besonderen Obrigkeiten als Schutzbefohlene und Unterthanen des Kaisers sich der verliehenen Privilegien erfreuen sollten. Von der Bildung eines «Staates im Staate» unter der Oberherrschaft des Patriarchen ist auch in diesem Diplome keine Rede.

Damals war übrigens durch den erfolgreichen Fortgang des Krieges neuerdings die hoffnungsvolle Aussicht eröffnet worden, dass es gelingen werde, die Türken sowohl aus ihren Besitzungen diesseits der Donau und Save zu vertreiben, als auch die christlichen Gebiete auf der Balkanhalbinsel der Herrschaft des Halbmondes zu entreissen. Der Sieg des kaiserlichen Feldherrn Ludwig von Baden bei Slankamen (19. August 1691) festigte diese Hoffnungen, die jedoch nicht in Erfüllung gingen. Schon die hierauf versuchte Zurückeroberung Grosswardein's misslang; noch schlimmer ging es in den beiden folgenden Kriegsjahren.

consanguineorum, aliquis decederet, ex tunc talis omnis substantia in archiepiscopum et ecclesiam; non secus, si archiepiscopus et episcopus quispiam moriatur, talis etiam omnis substantia in archiepiscopatum devolvatur. Denique, *ut omnes ab archiepiscopo, tanquam capite suo ecclesiastico, tam in spiritualibus quam saecularibus dependeant,* clementissime volumus et jubemus.» Vgl. auch Szalay, l. c. p. 132.

Die Kriegsmacht des Kaisers war durch den Krieg mit Frankreich in Anspruch genommen, und es musste als ein besonders günstiges Geschick betrachtet werden, dass damals auch die Pforte zu keiner grössern Kraftaufwendung fähig war. Mittlerweile wurde aber die materielle Lage der serbischen Flüchtlinge in Ungarn und Croatien stets misslicher, bedrängter. Länger als drei Jahre auf fremdem Boden verweilend, ohne ausreichende Subsistenzmittel, waren sie theils durch die Noth, theils durch ihre natürliche Roheit und Ungebundenheit den übrigen Bewohnern eine überaus beschwerliche Last. Die Regierung musste darauf bedacht sein, diesem wachsenden Uebel, das bereits zu vielfachem Streit und offenem Conflicte Veranlassung geboten, ein Ende zu machen.

Auch die Serben und ihre Führer erkannten die Unhaltbarkeit des jetzigen Zustandes, auch sie sehnten sich nach geordneteren Verhältnissen; und da sie für den Moment keine Hoffnung hatten, in ihr Vaterland bald zurückkehren zu können, so wünschten sie eine mindestens *provisorische Ansiedelung* in Ungarn und dessen Nebenländern. Der Patriarch Arsenius Csernovics und der Vice-Wojwode Monasterly stellten deshalb im Namen ihres Volkes bei dem Kaiser das Ansuchen, man möge denselben in Kumanien und Slavonien, namentlich in der sogenannten «kleinen Walachei», Ansiedelungsplätze anweisen. *

Der Hofkriegsrath rieth zwar auch die Gewährung des Ansuchens der Serben um Ansiedelungsplätze an, allein in Bezug auf die Gegend der Niederlassung war die Meinung der entscheidenden Hofstellen den serbischen Wünschen nicht zustimmend. Die allerhöchste Entscheidung vom 1. Mai 1694 verständigte den Patriarchen und Vice-Wojwoden davon, dass es der deutliche und entschiedene Wille des Kaisers sei, im Interesse des Königreiches Ungarn und zugleich im eigenen Interesse des serbischen Volkes selbst die Serben in *die Theile zwischen der Donau und der Theiss* zu übersiedeln und ihnen diese Landstriche ordnungsmässig zu

* Szalay, l. c. p. 37.

übergeben. Da dieser Entschluss des Kaisers unabänderlich sei, so wäre der Modus und die Zeit der Uebersiedelung sofort festzusetzen und man erwarte, dass die raizische Nation darauf um so eher eingehen werde, als der Landstrich, welcher ihnen zugewiesen wird, durch seine Fruchtbarkeit und Ausdehnung sowohl für die Niederlassung als auch für die Landwirthschaft besonders geeignet sei. Der Patriarch und der Vice-Wojwode werden deshalb angewiesen, sich in Betreff der sofortigen Uebersiedelung mit dem hierzu entsendeten Ober-Kriegs-Commissär (Graf Donat Heissler von Heidershaimb) in's Einvernehmen zu setzen und diese *Translocirung des serbischen Volkes ebenso schleunig als in guter Ordnung zu bewerkstelligen.* Im Vertrauen hierauf und auf die fortdauernde unerschütterliche Treue der Serben verspricht der Hofkriegsrath denselben noch «grössere und reichlichere Belohnung».

Diese Entscheidung gefiel den Serben nicht, sie baten nochmals um die Ueberlassung von Kumanien und der «kleinen Walachei»; allein der Hofkriegsrath bedeutete ihnen in einem Rescripte vom 31. Mai 1694, dass »der Dienst Sr. Majestät die Uebersiedelung an die bezeichneten Orte unverzüglich fordere». Es wird den Serben zwar gestattet, dass sie die Ernte in ihren dermaligen Wohnplätzen noch einheimsen können, doch müssen sie sofort eine bestimmte Anzahl von Vertrauensmännern erwählen, welche die ihnen zu übergebenden Orte und Feldgründe sogleich in Besitz nehmen, daselbst die nöthigen Gebäude und Wohnungen in der Weise errichten, dass nach der Ernte im nächsten October «die gesammte Communität des raizischen Volkes» mit aller Bestimmtheit übersiedeln könne. Zu diesem Ende wurde dem Ober-Kriegs-Commissär Heissler aufgetragen, dass er durch seine Untercommissäre den Raizen hinlängliche Wohnplätze anweisen lasse, in welche dann die neuen Colonisten eingeführt werden sollen. Dabei wird das kaiserliche Versprechen erneuert, dass auch die angesiedelte und in bisheriger Treue verbleibende raizische Nation nur Sr. k. k. Majestät unterworfen und sowohl von der Comitats-Jurisdiction, wie auch von den Grundherren befreit sein

solle. Auch genehmigt der Kaiser ihre Bitte, im Falle der *Wiederherstellung des Friedens und der Sicherheit sie in ihre früheren Wohnsitze wieder zurückzuführen.* *

Die Uebersiedlung der Serben in ihre neuen Wohnplätze fand statt: es wurden damals in den Comitaten *Bács*, *Bodrog*, *Csongrád*, *Arad* und *Csanád* zahlreiche serbische Ortschaften gegründet; denn diese Gebiete hatten theils durch die lange Türkenherrschaft, theils in Folge der letzten Kriege den grössten Theil ihrer Bevölkerung verloren. Die Ansiedlung der Serben in diese Gebiete lag allerdings im Interesse des Staates; denn dadurch wurde nicht blos die Population gekräftigt, sondern die kriegerische Tüchtigkeit der Serben bot zugleich Schutz gegen die benachbarten Türken. Denn noch reichte die Macht der Pforte bis an die Theiss und Maros. Aus diesen serbischen Ansiedelungen wurde dann später die Theisser und Maroscher Militärgrenze gebildet.

In den neuen Gebieten, welche die Mehrzahl der emigrirten Serben nunmehr inne hatte, betrachteten sich dieselben jedoch immer noch als *blosze Flüchtlinge*, deren Aufenthalt ein *vorübergehender* sei. Eine Commission sagt noch im Jahr 1699 von den Serben, dass sie keine festen Wohnhäuser haben, sondern unter Zelten und in Erdlöchern wohnen, damit sie, wenn nöthig, ihre Wohnsitze sofort verlassen und auswandern können. ** Auch in den neuen Ansiedelungen gab es viel Hader und Zwist der Serben mit den Comitatsbehörden und mit den katholischen Bischöfen. Die Ersteren wollten trotz der Verheissungen in den Privilegien und Protectionsdiplomen auch die Serben ihrer Jurisdiction und der allgemeinen Contribution unterwerfen, die letzteren forderten von ihnen den Zehnten. Ueberdies hatten die griechisch-orientalischen Serben Vieles von dem Bekehrungseifer der katholischen Geistlichkeit zu leiden, wobei diese letztere auch von Seite des Hofes und der Landesbehörden mindestens indirecte oder geheime

* Vgl. *Les Serbes* de Hongrie p. 73—74.

** Ibidem p. 87.

Unterstützung und Förderung fand. Aus diesem Grunde wurden auch den Bischöfen der Serben allerlei Hindernisse in den Weg gelegt, sobald diese auf Grund der Privilegien die Pfarreien ihrer Glaubensgenossen einer canonischen Visitation unterziehen wollten. *

Wegen all dieser Verletzungen oder Beeinträchtigungen der Privilegien führte der Patriarch Csernovics bei Hofe fortwährend Beschwerde, so dass der Kaiser sich bewogen fand, im Laufe des Jahres 1695 die Freiheiten und Exemtionen der Serben um so mehr zu bestätigen, als gerade in diesem Jahre theils durch die Unfähigkeit des kaiserlichen Feldherrn, des Kurfürsten Friedrich August II. von Sachsen, theils durch die Kampfeslust des neuen Sultans Mustafa und das Wiederauftreten des «Kurutzenkönigs» Emerich Tökölyi, die Lage auf dem Kriegsschauplatze und in Ungarn überhaupt eine sehr bedenkliche geworden war. Diese Umstände erklären die feste Entschiedenheit, mit welcher der Kaiser in dem abermals durch die ungarische Hofkanzlei am 4. März 1695 herausgegebenen Patente die Privilegien der Serben im Allgemeinen und des Erzbischofs insbesondere neuerdings bestätigte und deren Beobachtung in erster Reihe den Erzbischöfen von Gran und Kalocsa (Bács), dann dem Palatin, dem Judex-Curiae und dem Banus von Dalmatien, Croatien und Slavonien anbefahl. Es wurden in diesem Patente nicht nur die Prärogativen der Diplome des Jahres 1690 und 1691 erneuert, sondern überdies in Anerkennung der grossen Verdienste der raizischen Nation

* Ueber die Unionsstreitigkeiten in Slavonien und die daraus entstandenen Conflicte des Patriarchen Csernovics mit dem katholischen Episcopate und mit den Behörden vgl. FIEDLER, Beiträge zur Union der Walachen in Slavonien und Syrmien (im «Archiv für die Kunde österreichischer Geschichtsquellen», Band 37). — Dann: SCHWICKER, Zur Geschichte der kirchlichen Union in der croatischen Militärgrenze («Archiv für die Kunde österreichischer Geschichtsquellen», Band 52). — *Reisepässe* für den Patriarchen Csernovics und für den Bischof von Jenopol, Isaias Diakovics, zu ihren «*Visitationsreisen* der griechischen Kirchen in Ungarn, Croatien, Rascien, Herzegowina, Dalmatien, Podgorien und Jenopol» wurden zu Wien 1692 ausgestellt. Vgl. CZOERNIG, l. c. p. 94.

im Kampfe gegen den Feind der Christenheit und im Vertrauen auf deren künftige Treue (bis zu weiteren allerh. Verfügungen, insoferne diese im Laufe der Zeiten nothwendig wären) Folgendes geboten: Der genannte griech.-orental. Erzbischof verbleibe ungeschmälert im Besitze seiner althergebrachten Würde und der Gewalt, die Bischöfe seines Ritus (in Gemässheit des Rechtes und nach der Gewohnheit dieses Ritus) zu promoviren. Diesen von ihm creirten Bischöfen sei es in den namentlich aufgeführten Districten von Temesvár, Jenopolien, Karlstadt, Zrinopol, Szegedin, Ofen, Stuhlweissenburg, Mohács, Sziget, Werschetz, Grosswardein und Erlau * gestattet, die daselbst angesiedelten serbischen Familien aus geistlichen Rücksichten zu besuchen, die Sündigen zu bessern, beziehungsweise zu bestrafen und die Stolagebühren und andere rituelle und gebräuchliche Klostereinkünfte einzuheben. Diese Erfüllung ihrer Amtspflichten geschehe jedoch *ohne Verkürzung der katholischen Kirche und ihrer Bischöfe.* Endlich könne das in den Festungen, Marktflecken, Grenzorten oder wo immer im Reiche über Anweisung oder Zulassung des Hofkriegsrathes angesiedelte gesammte serbische Volk seine Religion und andere Ceremonien frei, ohne Furcht oder Gefahr leiblicher oder materieller Schädigung ausüben und sich überdies der ihm schon durch frühere Landesgesetze verliehenen *Zehntbefreiung* erfreuen. Auch dürfe dasselbe diesen Zehnten ohne Einspruch der (katholischen) Bischöfe und der Cameralbeamten zur Erhaltung seiner eigenen Bischöfe verwenden. Und zum Schlusse nimmt der Kaiser und

* Es sind folgende Bischöfe: *Isaias Diakovics*, Bischof von Temesvár und Jenopol und Archimandrit des Klosters Kruschedol; *Stefan Metoviach* (Metohijaz), Bischof von Karlstadt und Zrinopol; *Jeftim Drobnjak*, Bischof von Szegedin; *Jeftim Popovics*, Bischof von Ofen und Stuhlweissenburg; *Jeftim Tetovaz*, Bischof von Mohács und Sziget; *Spiridion Stibitza*, Bischof von Werschetz, und *Jefrem Benjanin*, Bischof von Grosswardein und Erlau. Es sind also im Ganzen *sieben*. Die hier aufgezählten Bischofstitel bezeichnen jedoch keine abgegrenzten Diöcesen, sondern beziehen sich auf die vornehmsten Orte und Städte, in denen die Bischöfe wegen der grösseren Zahl der dort lebenden Glaubensgenossen ihren Sitz aufgeschlagen hatten. — Vgl. den Text des Privilegiums bei SZALAY, l. c. p. 133 ff.

König die gesammte raizische Nation mit allen ihren Vorstehern, Familien und Besitzthümern abermals in den besondern königlichen Schutz und empfiehlt deren Beschützung, Vertheidigung und Protection Jedermann, namentlich den höchsten geistlichen und weltlichen Würdenträgern des Landes.

Dass trotz dieses neuen Protectional-Diploms die beiderseitigen Klagen und Beschwerden nicht aufhörten, ersehen wir nicht nur aus den vorliegenden Urkunden, sondern es lag dies auch in der Natur der Verhältnisse, die wir weiter unten des Eingehenderen erörtern werden. Für das weitere Schicksal der serbischen Emigranten, die noch immer auf eine Rückkehr in ihre alte Heimat harrten, war der Friedenschluss von Carlowitz (26. Januar 1699) von Entscheidung. So glorreich derselbe den seit 1683 dauernden Türkenkrieg beendigte, indem er die ungarische Landesgrenze von Gran an die Marosch und untere Save verlegte, so hatte er doch für die Serben die traurige Enttäuschung zur Folge, dass ihr Vaterland in den Händen der Türken verblieb und die *blosz zu vorübergehendem Aufenthalte geflüchteten serbischen Emigranten gezwungen waren, nunmehr in Ungarn und dessen Nebenländern eine dauernde Niederlassung zu suchen,* in Folge deren sie zu *Angehörigen dieses Königreiches* werden mussten. Diese nothwendige Veränderung ihres Geschickes und ihrer Stellung im Lande stand mit den bisherigen rechtlichen Zuständen dieser Flüchtlinge vielfach im Widerspruch. Die unter ganz verschiedenen Umständen ihnen verliehenen Privilegien, Freiheiten und Exemtionen passten in manchen wesentlichen Punkten keineswegs in den Rahmen des ungarischen Staatsbürgerthums, oder waren selbst mit dem jetzt neu eingerichteten System der Militärgrenze in mehrfacher Hinsicht unvereinbar. Von nun an sehen wir einen nahezu fortgesetzten Kampf, den einerseits das serbische Volk und seine kirchlichen Vorsteher, andererseits die ungarischen und croatischen Landesbehörden und die katholische Hierarchie mit einander führen, wobei als Vermittler, aber zu Zeiten auch als Mitkämpfer die Wiener Central-Hofstellen erscheinen. Diesem Kampfe müssen wir nun unsere Aufmerksamkeit schenken; derselbe bietet uns

die genauesten Aufschlüsse über die weiteren Geschicke und die historisch-politische Entwickelung des serbischen Volkes in Ungarn.

2.

Ehe wir jedoch die Vorgänge nach dem Carlowitzer Friedensschlusse weiter verfolgen, scheint es geboten, den *Zustand der Serben in Ungarn am Schlusse des XVII. Jahrhunderts* in zusammenfassender Weise zu charakterisiren.

Die serbischen Flüchtlinge, welche theils mit dem Patriarchen Arsenius Csernovics, theils später, namentlich nach dem gänzlichen Verluste der eroberten Gebiete jenseits der Donau und Save und dann in Folge des siegreichen Streifzuges des Prinzen Eugen von Savoyen nach Bosnien (Winter 1697), nach Ungarn und Croatien kamen und daselbst die oben mitgetheilten Privilegien und Protectional-Diplome erhielten, werden in diesen Staatsurkunden stets als *staatliches Ganzes*, als die «*Communität des griechischen Ritus und der raizischen Nation*» oder auch als «raizische», «illyrische» oder «serbische Nation», als das «raizische oder illyrische Volk» («gens Rasciana», «populus Illyricus») u. s. w. bezeichnet. Die Privilegien sprechen ferner von «*geistlichen und weltlichen Ständen*» («Ecclesiasticis et saecularibus Statibus»), wozu nebst den *Bischöfen* und der *Kloster-* und *Weltgeistlichkeit* überhaupt noch die *Capitäne, Vice-Capitäne, Fahnenträger* und *Officiere der raizischen Miliz* und dann die «eigenen *Magistrate*» der serbischen Flüchtlinge gehörten. Man wird kaum irre gehen, wenn man unter diesen «Magistraten», später in den Diplomen auch «Verweser und Beamte» («rectores et officiales») genannt, zur Zeit der Einwanderung die auch sonst bei den Serben in der Türkei vorhandenen Dorfknesen (vielleicht auch einzelne «Oberknesen») und «Kmeten» versteht, welche von den Gemeindemitgliedern aus ihrer Mitte gewählt wurden, und deren Amtspflichten insbesondere darin bestanden, die innere Ordnung in den Gemeinden (resp. Districten) aufrecht zu erhalten, unter türkischer Herrschaft namentlich die ausgeworfenen Steuern und

Abgaben einzusammeln und an den Pascha oder seinen Beamten abzuliefern. Diese Ortsvorsteher übten wohl auch in kleineren Sachen Justiz nach Brauch und Gewohnheitsrecht, wie solches jenseits der Donau und Save noch bis in unser Jahrhundert fortgedauert hat. *

Die serbischen Einwanderer werden uns von den Zeitgenossen mit wenig schmeichelhaften Zügen geschildert. Bei diesen Schilderungen war ohne Zweifel Religions- oder Nationalhass beeinflussend; nichtsdestoweniger enthalten sie doch manches Richtige. Die natürliche Wildheit und Rohheit, welche der Jesuit Wagner ihnen noch im zweiten Decennium des XVIII. Jahrhunderts vorwirft, ** wird in noch stärkerem Grade im Jahre 1699 von den Serben behauptet. Man vergleicht sie eher den Waldläufern und Faunen als den Menschen, nennt sie treulos, wortbrüchig, grausam, diebisch, räuberisch, mordsüchtig und allen Lastern und Ausschweifungen ergeben, insbesondere herrsche bei beiden Geschlechtern die Trunksucht. Es sei ein kriegsgewohntes Volk, selbst der gemeine Mann besitze eine Menge Waffen. Der grösste Theil gehöre zu den Schismatikern, welche als ihr Haupt, ja gleichsam als ihren König den Patriarchen anerkennen, dem sie in allen Dingen folgen wie die Bienen der Weisel. *** Diese Stellung des Patriarchen wurde auch durch die Leopoldinischen Privilegien bestätigt und noch mehr befestigt. Der Wiener Hof hatte hierbei seine besondern Absichten im Auge.

Wir haben weiter oben gesehen, auf welche Weise der Wojwod und Despot der Serben, Georg Brankovics, beseitigt worden. Nun sagte das Leopoldinum vom 6. April 1690 den Serben die

* Vgl. hierüber die anschauliche Schilderung KÁLLAY's in dessen «Geschichte der Serben» (deutsche Ausgabe). Band I, p. 189 ff. — Auch in dem zurück eroberten Temescher Banate wurde das Verwaltungssystem mit Oberknesen, Knesen und Kmeten noch für einige Zeit beibehalten. S. SCHWICKER, Geschichte des Temeser Banats, p. 314 ff.

** WAGNER, Histor. Leopoldi Magni (Augsburg, 1719—1781) und «Histor. Josephi Caesaris» (Wien, 1745) bei BIDERMANN, Geschichte der österreichischen Gesammtstaats-Idee (Innsbruck, 1867), p. 152.

*** Vgl. Les Serbes de Hongrie, p. 87.

freie Wojwodenwahl zu; die Serben wandten sich deshalb wiederholt (in den Jahren 1691, 1692, 1693 und 1699) an den Hof, um die Befreiung des gefangenen Wojwoden zu erhalten. Die damaligen Wiener Staatsmänner gingen auf diese Bitte der Serben nicht ein, Brankovics blieb aus Rücksichten der «Staatsraison» Gefangener; denn man besorgte, wie der Freiherr v. *Bartenstein* sich ein halbes Jahrhundert später äusserte*, ein solcher Wojwode könnte dem kaiserlichen Erzhause abermals so gefährlich und «abbrüchig» werden, wie dies zur Zeit Ferdinand I. der Wojwode Szapolya und dessen Sohn gewesen. Man habe nichtsdestoweniger im Jahre 1690 die freie Wojwodenwahl zugesagt, »weil man sich von der zahlreichen Herübertretung der Illyrier einen noch wichtigeren Nutzen versprochen habe«. Weil nun aber diese grosse Menge des landesflüchtig gewordenen Serbenvolkes nicht ohne Haupt und Führer sein sollte, so wurde zu dieser Würde der Patriarch bestellt, der in geistlichen und weltlichen Dingen ihr Oberhaupt sein sollte.

Als diese Verleihung, resp. Zusage geschah, war von einer Ansiedelung und Niederlassung auf ungarischem oder croatischem Gebiete noch keine Rede; die geistliche und weltliche Leitung und Führung des serbischen Volkes durch den Patriarchen sollte also in *der alten Heimat der Serben* stattfinden; dadurch würde eine Art Kirchenstaat geschaffen worden sein, wie solches in Montenegro bis auf unsere Tage in Uebung gewesen. Die Wiener Staatsmänner glaubten durch diese Vereinigung der geistlichen und weltlichen Vorsteherschaft in der Person des Patriarchen hauptsächlich *zwei Zwecke* zu erreichen. Freiherr v. *Bartenstein* stellt das in folgender Weise dar:** «Als man den möglichen Eintrag, welchen die allerh. Gewalt von einem weltlichen Oberhaupte der Serben zu besorgen habe, erwogen, sei man von der

* Vgl. «Kurzer Bericht» etc. p. 107—108.

** Vgl. dessen «Anmerkungen» zu des Hofraths v. Koller «System in Illyrischen Angelegenheiten». Bartenstein's Denkschrift ist aus dem Jahre 1755 und findet sich im ungarischen Landesarchiv (Illyr. Hofdeputations-Acten aus dem Jahre 1755, Fasc. I, Zahl 8).

Erfüllung des Versprechens in der Proclamation vom 6. April 1690 abgekommen, und zwar mit Beihilfe des damaligen Metropoliten selbst. Man bediente sich zu diesem Ende der «natürlichen Eifersucht», welche ein Wojwode bei dem Metropoliten erwecken musste, und gestand diesem zu, dass in Religions- und in Privilegien-Angelegenheiten, d. i. wo es um deren Auslegung oder Einschränkung, keineswegs aber um Privat-Händel zu thun ist, die Nation sich an ihn wenden und durch ihn die zu haben glaubenden General-Beschwerden bey Hof anbringen lassen möge». Dagegen musste der Metropolit aller Abhängigkeit von einem auswärtigen Patriarchen sich «gänzlichen entschlagen». Auf diese Art habe der Hof bei Zufriedenheit des serbischen Volkes zwei «sehr beträchtliche» Absichten »untereinsten» erreicht. Einmal wurde dem «bereits gethanen, sehr bedenklichen Anerbieten, einen Wojwoden erwählen zu lassen», auf eine unanstössige Weise ausgewichen; dann habe man den Metropoliten durch seine festgesetzte Unabhängigkeit in seinem eigenen Interesse von aller Gemeinschaft mit einem fremden Patriarchen abgehalten, zugleich war es aber leichter, mit ihm als mit einem weltlichen Wojwoden auszulangen.

Diese Darstellung Bartensteins aus dem Jahre 1755 trifft nur in Bezug auf die Verhinderung der Wahl und Bestellung eines weltlichen Wojwoden zu; denn hinsichtlich der Unabhängigkeit des Metropoliten von einem fremden Patriarchen brauchte man in der Zeit bis zum Jahre 1706 schon deshalb kein Bedenken zu haben, weil ja Arsenius Csernovics selber der Patriarch der Serben war, dessen hierarchische Unabhängigkeit von dem Patriarchenstuhle in Constantinopel bereits seit länger als 300 Jahren festgestellt war. Nach dem Tode des Csernovics trat jedoch abermals ein gewisses Abhängigkeitsverhältniss der serbischen Erzbischöfe in Ungarn zu dem Ipeker Patriarchen ein; dieses wurde aber durch die spätere Herüberwanderung des Patriarchen Arsenius Joannovics und die dann erfolgte Aufhebung des Ipeker Patriarchenstuhles, als dessen rechtliche Nachfolger heute die Patriarchen zu Carlowitz erscheinen, gänzlich beseitigt. Auch

darin irrt Bartenstein, wenn er die weltlichen Befugnisse des Patriarchen Csernovics blos auf Privilegien-Angelegenheiten beschränken will. Denn es liegen Documente vor, welche beweisen, dass sowohl der Kaiser wie auch die obersten Behörden (der Hofkriegsrath, die ungarische Hofkanzlei) in *allen Angelegenheiten der Serben den Patriarchen als den Vorsteher und Leiter seines Volkes* betrachteten. Er wird z. B. angewiesen, das «raizische Volk in den angewiesenen Grenzen zu halten, dasselbe von weiteren Excessen abzuhalten, die Schuldigen zu strafen und Schadenersatz zu verschaffen, widrigenfalls strengere Massregeln genommen werden müssten». * Richtig ist allerdings, dass diese ungewöhnliche Ausdehnung der Gewalt des Metropoliten später eingeschränkt wurde.

In jenem ersten Decennium stand dem Patriarchen noch ein gewählter *Vice-Wojwode* in der Person des Johann v. Monasterly aus Komorn zur Seite. Monasterly war im Grunde der *Anführer und Commandant der serbischen National-Miliz*, also eine rein militärische Persönlichkeit; derselbe nahm von 1691 bis 1706 an den Kämpfen gegen die Türken und gegen Franz Rákóczy thätigen Antheil und zeichnete sich durch persönliche Tapferkeit und Unerschrockenheit aus, wofür er wiederholt die Belobungen der obersten Feldherren und des Hofkriegsrathes empfing. ** Nach seinem Tode wurde die Stelle eines Vice-Wojwoden nicht mehr besetzt, sondern am 8. Juli 1707 der serbische Capitän Moyses Raskovics blosz zum «Obersten der serbischen Nationalmiliz» vom Kaiser ernannt. ***

Bei der grossen Anhänglichkeit des serbischen Volkes an seine Nationalkirche war ferner die feierliche Zusicherung der *freien Ausübung ihrer Religion* nach dem griechischen Ritus, der ungehinderte Gebrauch des alten (julianischen) Kalenders, die Gestattung der Errichtung von Kirchen und Klöstern, der Ein-

* Vgl. «Regesten zur Geschichte der Serben» bei CZOERNIG l. c. p. 98

** STOJACSKOVICS, Die staatsrechtlichen Verhältnisse der Serben. Anm. p. 23.

*** Ebenda, p. 23—24.

setzung von Bischöfen, Mönchen und Pfarrgeistlichen, und deren ungestörte Visitation durch den Erzbischof, resp. die Bischöfe, deren canonische Jurisdictionsgewalt im ganzen Umfange aufrecht erhalten wurde, für die Serben von besonderem Werthe. Diese kirchlichen Privilegien waren dem katholischen Clerus und selbst einigen weltlichen Staatsmännern und glaubenseifrigen österreichischen Heerführern ein arger Dorn im Auge und es wurden die Serben schon bald nach ihrem Herübertritt von unionistischen Versuchen belästigt, denen sie sich aber unter Anführung ihres streithaften Patriarchen Csernovics ganz entschieden widersetzten, wodurch dann allerlei Unfriede, Streit und selbst offene Auflehnung entstand.

Dem katholischen Episcopate und den adeligen Grundherren erschien ferner als unerträglicher Eingriff in ihre Rechte die Befreiung der griechisch-orientalischen Serben von den *Zehnten-Abgaben*, von der *Landescontribution* und den *anderen Giebigkeiten und Leistungen* der Landesunterthanen, sowie von der *Comitatsjurisdiction*. Noch vor der definitiven Ansiedelung der Serben berichtete die ungarische Hofkanzlei am 1. Juli 1697 an den Hofkriegsrath, dass die Raizen wohl von der Lieferung der Proviantbeiträge (für die Armee) und der anderen Contributionen durch ihre zugesicherten Privilegien befreit seien, übrigens aber den auf sie entfallenden Theil der allgemeinen Comitatslasten jetzt und in Zukunft zu tragen haben.* Dagegen wurden die Exemtionen der serbischen Nation sowohl von der Comitatsgerichtsbarkeit, wie auch von der grundherrlichen Jurisdiction, ferner ihre Befreiung vom Zehnten und allen anderen Abgaben und Leistungen durch neue allerh. Patente vom 16. Juni und 1. Juli 1698; dann vom 20. März, 2. Juni und 21. Juli 1699 immer wieder bestätigt.**

Interessant ist darunter das Patent Leopold I. vom 1. Juli 1698, worin Graf Guidobald v. Starhemberg beauftragt wird, die

* Czoernig, Ethnographie, III. Bd. 2, p. 95—96.
** Ebenda, p. 96—97.

Ansiedelung der «Walachen und Raizen» an der Grenze in der Weise zu bewerkstelligen, dass ein Theil der Diensttauglichen zur Bewachung der Grenze bestimmt, die Uebrigen aber zur Oeconomie und zum Ackerbau angewiesen werden sollen. Um ihnen diese Wohnplätze angenehm und sie daselbst festsetzen zu machen, sollen sie nur dort und nicht in anderen Gegenden Steuer- und Abgabenfreiheit geniessen. *

Aus diesem Patente geht vor Allem die Richtigkeit der Schilderung hervor, welche im Jahre 1699 das serbische Volk «unstät und herumstreichend» nennt; dasselbe pflege seinen Wohnort fortwährend zu wechseln, suche nur jene Plätze auf, wo es dieses Nomadenleben am leichtesten fristen könne, sei es unter kaiserlicher, sei es unter türkischer oder anderer Botmässigkeit. Diese letztere Behauptung ist offenbar tendenziös übertrieben, gleichwie auch die folgende, dass auch die Treue dieses Volkes nur durch Ungebundenheit ihrer Lebensweise bedingt sei. Die Geschichte bezeugt davon das Gegentheil. Wohl aber muss die weitere Schilderung des betreffenden amtlichen Berichtes als zutreffend bezeichnet werden. Die Raizen erbauen keine festen Wohnhäuser, sondern verbleiben unter Zelten oder in Erdhöhlen, damit sie sofort wieder wegziehen können; sie lieben Wälder und Berge als Verstecke und Zufluchts-Orte für Räuber. Ihr Patriarch betrachtet das Volk und die Landstriche, welche es bewohnt, als sein Eigenthum. Sobald nun ein solches Besitzthum einem Andern verkauft wird, so verlassen es augenblicklich die serbischen Bewohner, und nichts bleibt zurück als der leere Boden. ** Diese Auswanderung von den Privatgütern geschah übrigens hauptsächlich aus dem Grunde, weil die Serben sich scheuten, die Unterthanen einer adeligen Herrschaft zu werden und als solche die Abgaben und Lasten der damaligen ungarischen Bauern auf sich zu nehmen. Das freie, ungebundene Hirtenleben

* Ebenda, p. 96.

** Vgl. PODHRADCZKY, Szlavoniáról mint Magyarországnak alkotmányos részéről («Ueber Slavonien als constitutioneller Bestandtheil von Ungarn»). Ofen, 1837, p. 70—71.

oder das Soldaten- und Hajduken-Handwerk war freilich dem Volke zusagender.

Der obcitirte amtliche Bericht macht schliesslich den Vorschlag, dass die Jurisdiction der Comitate sich auch auf die Serben erstrecken müsste; ebenso wären der Patriarch sammt seinen Bischöfen und Kalugern (Mönchen) einzuschränken. Dagegen müsste für die katholischen Geistlichen gesorgt werden, denn sonst werde die Verwirrung und das Verderben der Seelen nie aufhören. Dieser Antrag, der in seinem letzten Theile unverkennbar auf die Union der «schismatischen» Serben mit der katholischen Kirche hinzielte, kam damals auch in dem Punkte bezüglich der weltlichen Jurisdiction nicht zur Geltung. Die Serben blieben bis zum Carlowitzer Friedensschlusse als «Gäste» des Kaisers und Königs unter der allerh. Protection und es wurden deren Angelegenheiten theils im Wege der österreichischen Hofkanzlei, theils durch die ungarische Hofkanzlei und durch den Hofkriegsrath, Einzelnes auch durch die Hofkammer (die oberste Finanzbehörde) behandelt. Dabei hatten jedoch diese obersten Hofstellen auf die inneren Angelegenheiten der Serben keinen Einfluss. Die Schonung derselben ging so weit, dass man den Erzbischof, resp. das Erzbisthum zum Erben aller ohne rechtliche Nachkommen oder Testament verstorbenen Serben und deren Bischöfe überhaupt machte, welches Caducitätsrecht unter Berufung auf die serbischen Privilegien auch thatsächlich in Wirksamkeit trat. *

Der serbische *Patriarch* hatte seinen *Sitz* anfänglich im syrmischen Kloster Kruschedol genommen; hier war er der Grenze und dem Gros seines Volkes näher. Im Jahr 1701 erhielt er am 8. October jedoch die Weisung, seinen Aufenthalt zu St.-Andrä oberhalb Ofen zu nehmen. ** Es stand diese Massregel mit anderen bedeutsamen Verfügungen im Zusammenhange. Zur Dotation des Erzbisthums wies man am 11. August 1695 die Herrschaft Szirács

* Czoernig, l. c. p. 94.
** Csaplovics, Slavonien II, p. 47.

im Poscheganer Comitate an. Dieselbe wurde am 17. Februar 1696 dem Patriarchen wirklich übergeben. Ausserdem hatte derselbe unter dem 10. September 1695 die Versicherung erhalten, dass er und seine Nachfolger das Castell Szirács insolange behalten sollen, bis sein Patriarchat Ipek von den Türken wieder erobert werde. Ferner ist dem Patriarchen Csernovics und seinen Nachfolgern am 27. Juni 1691 das Gut Szekcsö bei Mohács verliehen worden mit der Befugniss, daselbst vier Jahrmärkte abzuhalten. In Szekcsö oder Szécs nahm dann der Patriarch auch für einige Zeit seinen Wohnort. Dadurch war derselbe aber den unionsfreundlichen Bestrebungen im benachbarten Slavonien sehr unbequem geworden; darum erging an ihn der oberwähnte Befehl, dass er seinen Wohnsitz nach St.-Andrä zu verlegen habe, wogegen Csernovics 1701 bei Hofe wiederholt erfolglose Vorstellungen machte. Die katholisirenden Tendenzen des Cardinal-Primas Kollonics hatten daselbst und bei der Regierung die Oberhand.

So finden wir also die serbischen Flüchtlinge am Schlusse des XVII. Jahrhunderts thatsächlich ohne Heimat und Vaterland, mit Privilegien begabt, die nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen durchführbar waren, zwar unter einem Oberhaupte stehend, das in seiner geistlichen Würde zugleich das weltliche Führeramt vereinigte, und die persönliche Gunst des regierenden Kaisers geniessend, der sich um der Treue und Anhänglichkeit des serbischen Volkes willen zur Erkenntlichkeit und Inschutznahme verpflichtet fühlte. Auch steht die flüchtige Nation noch unter eigenen Vorstehern und Beamten; sie bildet dadurch, wie auch in Folge seiner Befreiung von der Comitats Jurisdiction und Grundherrlichkeit und durch die Exemtion von allen Lasten und dergleichen thatsächlich einen «Staat im Staate», der indessen für das Gesammtwohl noch keine Gefahr brachte, weil ja der Aufenthalt dieses «Gastes» nur ein vorübergehender sein sollte. Die Flüchtlinge selbst bilden in ihren kräftigen Mitgliedern die tapfere «raizische Nationalmiliz», die schon im Jahr 1691 unter ihren Anführer dem Vice-Wojwoden (auch «Vice-Despoten» oder

»Vice-General« genannt), ein stattliches Armeecorps ausmachte. Der übrige Theil der Nation bestand aus Kaufleuten, Bauern und Hirten. Die erstere Classe zeichnete sich durch Geschäftstüchtigkeit und Wohlstand aus. Sie erregte vielfach den Neid der zünftigen Kaufleute in den Städten, welche gegen die »griechischen und raizischen Kaufleute« Beschwerde führten und manche Einschränkung gegen dieselben bezweckten.* Ueberhaupt war das Verhältniss zwischen den Emigranten und Eingebornen von Beginn an ein unerquickliches, ein feindseliges. Wir haben die Ursachen schon weiter oben angedeutet. Hier sei nur noch eine Stelle aus einer Staatsschrift angeführt, welche diesen Antagonismus in folgender Weise zu erklären sucht.

Die Verschiedenheit der Nationen, bemerkt der ungarische Hofrath v. *Koller* in einem ausführlichen Elaborat vom Jahre 1755**, und die derselben anklebenden besonderen Eigenschaften geben an sich schon zu Uneinigkeiten einen ganz natürlichen Anlass. Die vorzüglichen Begünstigungen einer derselben zieht dann die Unzufriedenheit der andern Nation, diese aber sofort eine gewisse Abneigung nach sich, welche oftmals in offenbare Gehässigkeit ausbreche und zuweilen in ebenso unangenehme als beträchtliche Thätlichkeiten ausarte. Die Eigenschaften der raizischen Nation seien von denen der ungarischen Landeseinwohner vielfältig verschieden, was jeder Kenner der Nationen zugestehen müsse. Die den Raizen verliehenen allerh. Privilegien wurden ferner von den übrigen ungarischen Landesbewohnern keineswegs gleichgiltig aufgenommen, da diese Begünstigungen zugleich den ungarischen Landesgesetzen und anderweitigen verfassungsmässigen Einrichtungen des Königreiches in vielen Stücken zuwiderstehen. Dadurch sei Unzufriedenheit und Abneigung erwecket und manche Handlung gegen diese Privilegien hervorgerufen worden. Da nun auch der raizische Clerus und das Volk unter

* Vgl. Czoernig, l. c. p. 94, 95.

** Im ungarischen Landesarchiv, Illyrische Hofdeputations-Acten aus dem Jahre 1755, Fascikel 1, Zahl 8.

dem Vorwande der Privilegien verschiedene Ausschweifungen ausubet, diese aber von den Magistraten und den übrigen Einwohnern nicht gestattet werden, so erheben Jene Beschwerden und Klagen über die Beeinträchtigung ihrer Privilegien. Dass man von Seite der Provinzialbehörden oftmals zu weit gegangen, könne nicht in Abrede gestellt werden, doch geschehe «ein solches theils aus gewissen, von deren Vor-Eltern ererbenden Principien gegen die Räzische Nation, theils aber aus Mangel einer rechten Cynosur, nach welcher sich die Provinciales Magistratus und übrigen Landes-Insassen in Verhandlung deren Räzischen Geschaften und ansonstiger Betragens-Arth mit selben zu verhalten haben» . . . .

Wenn der Hofrath v. Koller nach mehr als einem halben Jahrhundert der erfolgten definitiven Ansiedelung des serbischen Volkes in solcher Weise die gesammten Beziehungen zwischen Serben und Nichtserben in Ungarn schildern konnte, so lässt sich ein ungefährer Schluss ziehen, wie dieses Verhältniss im Beginn des XVIII. Jahrhunderts gestaltet sein mochte. Es war ein fortgesetzter Krieg, bald insgeheim, bald offen und diesem ebenso unbehaglichen als gefährlichen Zustande konnten auch die nächsten Massnahmen der Regierung zur Regelung der serbischen Verhältnisse keine wirkliche Abhilfe verschaffen.

II.

VOM CARLOWITZER FRIEDENSSCHLUSSE BIS ZUM REGIERUNGSANTRITTE MARIA THERESIA'S.

1.

Nach dem Frieden von Carlowitz musste man ernstlich daran denken, die fremden serbischen «Gäste» in den Rahmen des diesseitigen Unterthanenverbandes einzugliedern. Die Serben selbst hatten vor dieser Nothwendigkeit grosse Besorgniss; denn ihre Privilegien wurden stets heftiger angefochten. Deshalb erliess Kaiser Leopold unter dem 2. Juni 1699 einen erneuten Schutzbrief für die Raizen des Syrmier Comitats und am 21. Juli desselben Jahres für die raizische Nation überhaupt, worin die Verdienste dieses Volkes in Folge des Verlassens der Türkei und wegen der geleisteten Kriegsdienste aufgezählt werden und den geistlichen und weltlichen Ständen der Raizen abermals das Versprechen ertheilt wird, dass sie in ihren körperlichen und dinglichen Rechten und Freiheiten allerh. Schutz und ungehinderten Genuss erhalten sollen. Zugleich werden aber auch die Freiheiten der «orthodoxen» (katholischen) Kirche aufrecht erhalten und den Serben bedeutet, dass die schon begonnene Bestimmung ihrer neuen Wohnplätze vollendet werden müsste. *

Diese letztere Aufgabe war von Seite des Wiener Hofes vor

* Czoernig, l. c. p. 96—97.

Allem zu lösen. Die Errungenschaften des Carlowitzer Friedens bedurften an den Grenzen einer strengen, beständigen Vorhut. Zu diesem Zwecke wurde die Militär-Grenzinstitution auch an der Save, Donau, Theiss und Marosch errichtet. Das Materiale hierzu boten die serbischen Flüchtlinge. Schon am 24. Juli 1699 eröffnete der Hofkriegsrath dem Palatin von Ungarn den gefassten Entschluss, die Wohnsitze der Raizen zu verändern und denselben neue Districte in Ungarn und dessen Nebenländern anzuweisen. * Eine besondere Conferenz im Schoosse des Hofkriegsrathes arbeitete die Grundlinien dieser neuen Ansiedelung und Militärorganisation aus. Die Errichtung einer Landmiliz und eines Tschardakenvolkes (unmittelbare Grenzwache), Unabhängigkeit von den Comitatsbehörden, ungestörter Grundbesitz, freie Religionsübung und freier Waldgenuss waren die Hauptpunkte der neuen Statuten. Verschiedene Umstände, darunter auch financielle Schwierigkeiten, hemmten die sofortige Durchführung der gefassten Beschlüsse, so dass der Kaiser besorgt wurde, diese Zögerung könnte das Serbenvolk zur Verzweiflung treiben und bestimmen, zur Rettung aus der über sie hereingebrochenen Nothlage sich in die Türkei zurückzuflüchten. Man bedurfte aber der Serben als Colonisten und Grenzsoldaten dermalen weit mehr als früher. Auch die Comitate erhoben gegen die Durchführung der Miliz-Errichtung in den Comitaten Bács und Bodrog grosse Hindernisse, weshalb es daselbst zwischen der Miliz und den Comitatensern zu blutigen Conflicten kam und in der That bereits ganze Dörfer in die Türkei zurückgesiedelt waren. ** Die leitenden Principien bei Errichtung dieser *neuen Militärgrenze* wurden durch die Bestimmungen der allerh. Resolution vom 15. August 1702 festgestellt. Diese bezweckten vor Allem die Absonderung des Wehrstandes von den Contribuenten und theilten die Landesbevölkerung in folgende Categorien ein: a) wirklich dienende *Landmiliz*, b) *Tschardakenvolk*, c) *ausgediente Milizsoldaten* (Eme-

* Czoernig. l. c. p. 97.

** Vanicek, Specialgeschichte der Militärgrenze. Band I, p. 129.

riti) und d) die *Ueberzähligen* (Exempti), welche unter der Provincial-Jurisdiction verblieben. Es gab in Folge dessen im Militär-Grenzdistricte Militärlehen und Provincialgründe; erstere galten als Sold, resp. als Altersversorgung für die Miliz, letztere unterlagen der Provincial-Contribution, von welcher freilich die Exempti durch drei Jahre befreit wurden, um sie in guter Stimmung zu erhalten und andere Auswanderungslustige herbeizulocken. *

Die Bezüge der Officiere und der Mannschaft in diesen Grenzgebieten wurden vom Obercapitän abwärts zu zwei Dritteln in Grundstücken angewiesen. Die Beträge für die Grenzmiliz mussten von den nächstanliegenden Comitaten aufgebracht werden. Für die hier besonders in Betracht kommenden Grenzdistricte an der Theiss und Marosch ist noch zu bemerken: Der Stand der Miliz konnte nur im Einvernehmen mit der ungarischen Hofkanzlei festgesetzt werden. Dieses Grenzgeneralat bildete keine abgesonderte Provinz; für die Gerichtsbarkeit der serbischen Miliz, welche von den Comitaten befreit war, wurde ein königlicher Richter (Knes) aufgestellt, welcher die Interessen der Serben zu vertreten und die Veranschlagung der Contribution zu besorgen hatte. In jedem Comitate, das ganz oder zum Theil von Serben bewohnt war, wurde überdies ein Vice-Knes aufgestellt, mit der Verpflichtung, ihre Individual- und Particular-Angelegenheiten zu leiten und mit Hilfe der ihm zugetheilten Assessoren oder Ortsältesten die Contribution zu bemessen und einzuheben. Dem Clerus und der Kirche waren in jedem Dorfe drei Sessionen, und zwar zwei für den Pfarrer und eine für den Dorfschulmeister auszuscheiden und von allen Lasten zu befreien. Die Art und Weise der Contributions-Repartirung, die Vergütung für Vorspannsleistungen, die Gratisarbeiten u. s. w. wurden gleichfalls eingehend geregelt. Ebenso hatte man für die Errichtung einer ordentlichen Justizverwaltung Sorge getragen. **

Aber nicht nur an den Grenzen mussten neue Einrichtungen

* Ibidem p. 131 ff.
** Ibidem p. 135 ff.

zum Landesschutz und zur Abwehr der Türkeneinfälle getroffen werden, sondern durch die Befreiung weiterer Landesstrecken aus der türkischen Botmässigkeit in Folge der allmäligen Verdrängung der Türken aus Ungarn ergab sich auch für die übrigen bisher türkischen Gebiete die Nothwendigkeit, die wiedergewonnenen Landstriche in Bezug auf Bevölkerung, Güterbesitz, Verwaltung u. s. w. entsprechend einzurichten. Zu diesem Behufe wurde schon unter dem 29. Juli 1688 die sogenannte »*neo-aquistische Hofcommission*« zur Einrichtung Ungarns ernannt. An der Spitze derselben stand der Cardinal Kollonitsch, den wir bereits als den Hauptbeförderer des Unionswerkes bei den Griechisch-Nichtunirten genannt haben. Was aber hinsichtlich dieser Katholisirung der Griechisch-Gläubigen vor dem Carlowitzer Frieden nur sporadisch versucht worden, das sollte nun in umfassender Weise geschehen. Es erging deshalb unter dem 8. October 1701 an die zur Grenz-Einrichtung in Slavonien und resp. an der Theiss und Marosch abgeordneten Commissäre eine allerh. Verordnung, wodurch die oberhirtliche Jurisdiction des serbischen Metropoliten sehr »bedeütlich« eingeschränkt wurde. Derselbe hatte weder eine kirchliche Visitation bei seinen Gläubigen vorzunehmen, noch sich irgendwie in die geistliche Leitung seiner Kirche einmischen dürfen. Den Griechisch-Nichtunirten wird zwar die Religionsfreiheit vorbehalten, jedoch seien sie in den katholischen Diöcesen den Bischöfen dieses Ritus untergeordnet *. Dieselbe Absicht der langsamen Absorption der Griechisch-Orientalischen durch den Katholicismus, welche in Slavonien und später im Sichelburger Districte des Karlstädter Generalats gelang, war auch die Ursache der Transferirung des Metropolitansitzes der Serben von der Grenze nach St.-Andrä bei Ofen.

Die oberzählte Errichtung der Theiss-Maroscher Militärgrenze begegnete bei den ungarischen Landesbehörden gleichfalls ernsten Bedenken. Die ungarische Hofkanzlei machte am 28. Juni 1703

* Vgl. diese Verordnung im Wortlaute im ungar. Landesarchiv, Illyrische Hofdeputations-Acten aus dem Jahre 1755, Fasc. I. Zahl 8. Ferner: Czoernig, Ethnographie, III, 1. Abth., 1, 98, 100.

in 24 Punkten ihre Vorstellungen dagegen, wobei sie insbesondere hervorhob, dass die kriegslustigen Ungarn empört sein würden, wenn man ihnen die verdächtigen (suspecti) Raizen als Grenzhüter vorziehe. Auch bei der Steuereinhebung und Gerichtsverwaltung führe die Absonderung der Raizen nur zu Misshelligkeiten. Die neue Grenzerrichtung alterire die einzelnen Comitate und die kirchlichen Diöcesen, und es müssten bei ihrer Durchführung auch hinsichtlich der Abgaben, der Conscription, dann in Bezug auf die Flüchtlinge neue Gesetze gegeben werden. Die Raizen müssten ferner von ihrer Feindseligkeit gegen die übrigen Bewohner ablassen und mit denselben gleiche Lasten übernehmen. *

Diese Einsprache der höchsten ungarischen Behörde konnte jedoch betreffenden Orts die in Angriff genommene Errichtung der Grenzinstitution nicht verhindern, um so weniger, als der Wiener Hof damals die militärische Kraft der Serben dringlich vonnöthen hatte. Die Insurrection Franz Rákóczy II. hatte die grössten Befürchtungen erweckt, die Gefahren erschienen für das habsburgische Kaiserhaus und seinen Länderbesitz in jenem Momente um so bedrohlicher, als der spanische Erbfolgekrieg die Wehr- und Finanzkraft des Reiches ohnehin schon vollauf in Anspruch nahm. Dazu war in Ungarn die Unzufriedenheit und der Missmuth in Folge der Steuerlast, der Ausschreitungen des kaiserlichen Heeres, der Willkür der Beamten und Steuerexecutoren, der inconstitutionellen Gebahrung der Wiener Regierung u. s. w. zuhöchst gestiegen.

Diese böse Verstimmung wurde auch durch die Exemtion und das Verhalten der Serben genährt. Im Jahre 1698 wurden dem Lande vier Millionen ständige Kriegssteuer auferlegt; von dieser Last waren gemäss ihrer Privilegien die eingewanderten Serben befreit. War schon dieser Umstand in den Augen der übrigen Landesbewohner ein Gegenstand des Neides und der Gehässigkeit, so wurden diese feindseligen Gefühle noch dadurch vermehrt, dass

* Czoernig. l. c. 98.

man zur gewaltsamen Eintreibung der schwer erschwinglichen Kriegssteuer fast allgemein die serbische Nationalmiliz verwendete. Ja man trifft aus diesen Tagen von Seite der Militär- und Civilbehörden an die einzelnen Gemeinden die Steuermahnung oft mit der drohenden Clausel versehen: «Versäumt nicht die Contribution je eher einzuliefern, widrigenfalls wir gegen die Ungehorsamen ohne Erbarmen ein paar Tausend Raizen als Execution schicken.» *

Und in der That werden uns aus der Zeit der Rákóczy'schen Unruhen haarsträubende Beispiele der Grausamkeit erzählt, welche die raizische Soldatesca namentlich gegen die «Kurutzen» (Anhänger Rákóczy's) verübte; selbst kaiserliche Generale berichten hierüber nur mit Entsetzen. ** Die Klagen der getreuen Landestheile über diese Ausschreitungen der serbischen Miliz bewogen auch den Kaiser am 7. December 1704 den Erzbischof Csernovics zu ermahnen, dass er sein Volk von weiteren Excessen abhalten, die Schuldigen strafen und Schadenersatz verschaffen solle, widrigenfalls strengere Massregeln genommen werden müssten. Aber zu diesen «strengeren Massregeln» kam es nicht; denn man hatte der Serben überaus nöthig und rechnete es denselben besonders hoch an, dass sie nicht blos mit Treue und Tapferkeit gegen die Kurutzen auf dem Schlachtfelde gekämpft, sondern auch den Versprechungen und Drohungen des Fürsten Rákóczy widerstanden hatten. ***

Aus seinem Lager von Diószeg richtete nämlich Rákóczy unter dem 9. August 1704 eine Proclamation an die Raizen, worin er sie aufforderte, für die unterdrückte Freiheit des Vaterlandes ohne Zaudern die Waffen zu ergreifen und sich ihm anzuschliessen. In diesem Falle verheisse er ihnen, dass sie «von Sohn zu

* Vgl. Hornyik, A ráczok ellenforradalma 1703—1711 (d. i. «Die Contre-Revolution der Raizen von 1703—1711») in «Századok» («Jahrhundert») vom Jahre 1868, p. 541.

** Ibidem p. 542, von daher datirt auch das gehässige Schimpfwort im Ungarischen: «vad rácz» (d. i. «wilder Raize»).

*** Czoernig, l. c. p. 98, 99.

Sohn, von Nachkommen zu Nachkommen» an keinem Orte eine Steuer entrichten, sondern nur mit ihren Waffen dem Vaterlande dienen sollen. «Wenn sie aber nicht für das theure ungarische Vaterland und damit zugleich für ihre eigene Freiheit sich erheben oder gar die Waffen gegen uns kehren: dann werden wir sie ohne Erbarmen tödten und niedermetzeln lassen und selbst ihre Kinder dem Schwerte überliefern, um sie auf diese Weise aus unserem ungarischen Vaterlande gänzlich auszurotten.» * Der serbische Patriarch sandte diese Proclamation an den Wiener Hof ** und hielt mit den Seinigen treu bei dem Kaiser, was dieser auch dadurch belohnte, dass er durch den Hofkriegsrath ein beschwerdeführendes Memoriale des serbischen Erzbischofs dahin beantworten liess: «Die Privilegien der Raizen sollen, wofern dieselben noch nicht erfüllt sind, vollständig durchgeführt werden; es stehe aber der gegenwärtige wirre und aufgeregte Zustand in Ungarn entgegen; zur Unterdrückung dieses Zustandes sollen die Raizen schleunig beistehen. Dem Erzbischof soll die ihm versprochene jährliche Pension ausgezahlt werden und derselbe Entschädigung erhalten, wenn das ihm ertheilte Gut Székcső (Szecső) ob jus tertii zurückgegeben werden müsste.» ***

Die Schilderung der Betheiligung der Raizen an der Bewältigung der Rákóczy'schen Insurrection liegt nicht in unserer Aufgabe. Wir wenden uns darum den weiteren Verhandlungen zwischen der Regierung und der serbischen Nation, resp. deren Metropoliten zu.

Die Klagen und Beschwerden, aber auch die Wünsche und Forderungen der Serben ersieht man deutlich aus einem eigenhändig geschriebenen Gesuch des Patriarchen Csernovics vom 16. Juni 1706, welches derselbe an den neuen Monarchen Kaiser Josef I. im Interesse der serbischen Nation gerichtet. Csernovics nennt sich darin «Erzbischof und Patriarch der Raizen, Ruthenen und Walachen (!)» und nachdem er den historischen Verlauf der serbischen Einwan-

* «Századok» l. c. p. 544—545.
** «Les Serbes de Hongrie» p. 89.
*** CZOERNIG, l. c. p. 99.

derung erzählt, führt er in 18 Punkten die erhaltenen Freiheiten auf, um deren Bestätigung er den neuen Monarchen bittet. Die Wohnsitze der Serben, über welche ihm die kirchliche und politische Jurisdiction zustehe, bezeichnet der Patriarch also: Ungarn, und darin namentlich die Districte Sakmar, Warasdin und Bellova, Croatien und seine Seeplätze, die Districte von Licca und Corbavien, die Carlstädter Grenze und das Zrinopoljer Feld, dann Slavonien und darin insbesondere die kleine Walachei; überdies Siebenbürgen (!), auch endlich die anderen «angestammten» Provinzen: Walachei (!), Moldau (!), Illyrien, Mösien u. s. w. Nachdrückliche Beschwerde erhebt der Patriarch ferner gegen das Decret vom Jahre 1701, welches seine und seiner Bischöfe Jurisdiction schmälert, und ersucht um Widerruf desselben. Die «Wünsche und Forderungen» des serbischen Volkes und seine persönlichen Begehren fasst er dann in 24 Punkten zusammen. Wir finden darin Folgendes: Aufrechterhaltung der griechischen Kirche und der Rechte ihrer Bischöfe, freie Wahl von zwei raizischen Stadträthen in den gemischten Bezirken *, ungehinderte Anlegung von Buchdruckereien und Schulen, Abstellung des schimpflichen Titels «Schismatiker», Gleichstellung mit den Ungarn, die sich als erbitterte Feinde (infensos nostros hostes) zeigen, Beschleunigung der beschlossenen Umsiedelung des raizischen Volkes, Einsetzung zweier von der Nation gewählter Hofräthe bei der ungarischen Hofkanzlei mit angemessenem Gehalte, Gleichberechtigung der serbischen Soldaten und Officiere, Vergütung des Kriegsschadens, Aufrechthaltung der Maasse und Gewichte, Anerkennung des serbischen Adels, Handelsverbot für Türken und Juden u. s. w. — Für seine Person endlich begehrt der Patriarch Vergütung von 20,000 Gulden für das entzogene Gut Szecsö, Auszahlung von 16,000 Gulden rückständiger Pension, den Titel eines Rathes und

* Ein Erlass der ungarischen Hofkanzlei vom 14. Mai 1705 an die Stadt *Pest* schreibt vor, dass die Wahlen zum Magistrat der Stadt sobald als möglich vorgenommen werden sollen und auch die *Raizen*, wegen ihrer Verdienste bei den Rákóczy'schen Unruhen, daran Antheil nehmen können, so weit es ihre Privilegien erlauben. CZOERNIG, l. c. p. 99.

Knesen von Albanien und Vererbung seines Wappens auf seine Familie. *

Die Antwort auf dieses Bittgesuch war die am 7. August 1706 erfolgte feierliche Confirmation der serbischen Privilegien durch Josef I. In derselben werden die zahlreichen Verdienste der raizischen Nation, welche sich dieselben in den auswärtigen Kriegen wie in den inneren Unruhen um das Herrscherhaus erworben, und deren unerschütterliche Treue und Aufopferung nachdrücklichst hervorgehoben und demzufolge die Bitte des Patriarchen und Erzbischofs Arsenius Csernovics und der «Stände des gesammten illyrischen und rascianischen Volkes» bezüglich der Bestätigung der ihnen von Kaiser Leopold I. verliehenen Privilegien, Immunitäten und Prärogativen im vollen Umfange anerkannt und bestätigt. Am Schlusse der Confirmation ist die Clausel beigefügt: «Wir behalten uns die volle Freiheit vor, nach Wiederkehr des Friedens in unserem Königreiche Ungarn und dessen Nebenländern diese Immunitäten, Prärogativen und Privilegien je nach Erforderniss der Umstände noch zu erweitern und zu vervollständigen, um dadurch unsere innigste Zuneigung für das illyrische Volk noch deutlicher zu beweisen, wie solches das Heil und die Wohlfahrt unserer Reiche und Provinzen, und somit auch das Wohl des illyrischen Volkes erfordern werden.» **

Diese wichtige Bestätigung der serbischen Privilegien, welche unter dem 29. September 1706 auch durch die ungarische Hofkanzlei publicirt wurde, *überträgt alle die Vorrechte und Freiheiten,* welche, wie wir gesehen haben, Kaiser Leopold unter ganz anderen Umständen den serbischen «Gästen» für ihre *alte* Heimat jenseits der Donau und Save verliehen hatte, *auf diese nunmehr zu Unterthanen des Kaisers und Königs gewordenen Insassen der Militärgrenze und einzelner Theile von Ungarn und Croatien-Slavonien.* Man kann diesen bedenklichen Act nur als eine Nothwendigkeit der damaligen precären politischen und militärischen Lage des Wiener

* Ibidem, p. 100,

** Czoernig, l. c. p. 72.

Hofes begreiflich und entschuldbar finden. Denn noch dauerte der Krieg in Frankreich und Italien mit wechselndem Glücke fort und die Insurrection Rákóczy's erhob neuen Muthes ihr Haupt; Ende August 1706 war Gran in ihre Hände gefallen. Die Wiener Staatsmänner und Feldherren konnten unter diesen Umständen der serbischen Miliz nicht entrathen. Es war auch nur zur Bekräftigung der Anhänglichkeit und Treue dieses wehrhaftigen Serbenvolkes, wenn in der Confirmation vom 7. August 1706 die getreue Beobachtung der serbischen Privilegien Jedermann ohne Unterschied des Standes und Ranges strengstens anbefohlen und die Verletzer derselben mit einer Strafe von 300 Mark Gold belegt wurden, wovon die eine Hälfte dem Fiscus, die andere der beschädigten Partei zufallen sollte.

Auch in Bezug auf seine Person wurden die Wünsche des Patriarchen erfüllt. Sein Adel und sein Wappen überging auf seine Familie, deren Nachkommen noch heute in Ungarn leben; statt des Gutes Székcső wurde ihm schon mittelst Decretes vom 15. Juli 1706 die Domaine Dálja an der Donau zur Nutzniessung übertragen und ihm zugleich gestattet, seinen Sitz daselbst nehmen zu dürfen. Bald nach der neuen Confirmation der Privilegien schied der Patriarch Arsenius Csernovics zu Wien am 24. October 1706 aus dem Leben. Er hatte für sein Volk und seine Kirche ohnstreitig mit Ausdauer und Hingebung gewirkt und sich auch in seiner Treue gegen das Herrscherhaus stets bewährt erwiesen.

Nach seinem Tode traten die Abgeordneten der Serben das erste Mal zur freien Wahl ihres Kirchenhauptes zu einem *Congresse* zusammen. Derselbe fand unter dem Präsidium des Hofrathes v. Quarient im Kloster Kruschedol statt, wo am 24. Mai 1707 der bisherige Bischof von Jenopol oder Arad, Isaias Diakovics, zum Metropoliten (nicht «Patriarchen») der griechisch-orientalischen Kirche gewählt wurde. *

Dieser erste «Wahlcongress» ist überdies noch denkwürdig durch ein *Memorandum*, welches die *serbische Gemeinde von Ofen*

* Les Serbes de Hongrie p. 95.

durch ihre Vertreter überreichen liess. Dieses Schriftstück umfasst fünfzehn Artikel, welche zum grössten Theile die Wünsche und Beschwerden wiederholen, welche der Patriarch Csernovics in seinem letzten Majestätsgesuch vom 16. Juni 1706 bei Hofe eingereicht hatte. Die Ofner Serben bitten darin unter Anderem für alle Anhänger des griechischen Ritus dieselben Freiheiten wie solche die Deutschen und Magyaren im Lande geniessen; ferner verlangen sie ihre eigenen Magistrate, die freie Errichtung und Erhaltung ihrer Kirchen und Priester, die Ausübung ihres Cultus und den Gebrauch des alten Kalenders, so dass sie die kirchlichen Festtage nicht doppelt feiern müssten. Von besonderem Interesse ist aber Artikel 12, welcher also lautet: «Durch das allerh. Patent vom Jahre 1694 wurde uns gesagt und versprochen, dass man uns Slavonien und Syrmien, zwischen der Drau und Save, bis zur croatischen Grenze, dann die Bácska und das Gebiet von Gyula zwischen der Körösch und Marosch übergeben werde. Deshalb bitten wir nun, dass man uns dieses bestätige und anweise, damit unsere Nation sich daselbst ansiedeln könne.» Von den übrigen Gesuchpunkten heben wir noch Artikel 13 hervor, worin abermals um die Bestellung zweier Räthe serbischer Nationalität und des griechischen Ritus beim kaiserlichen Hofe gleich der ungarischen Kanzlei gebeten wird. Diese Räthe, welche der serbische National-congress zu wählen hätte, sollten dann vor dem allerh. Hofe ihre Stimme zu Gunsten der serbischen Nation erheben. *

In diesen beiden letzten Forderungen sehen wir die Keime jener seither immer wieder auftauchenden Aspirationen, einerseits nach der Anweisung eines besondern serbischen Territoriums oder einer sogenannten «*Wojwodschaft*» und andererseits nach der Errichtung einer nur für die serbischen National-Interessen bestimmten *obersten Hofstelle*. Unsere Darstellung wird auf diese beiden Cardinal-Forderungen der Serben noch öfter zurückkommen müssen.

Der neue Metropolit wurde beauftragt, diese Wünsche der

* Ibidem p. 95—96.

Ofner Serben, welche der National-Kirchencongress zu den seinigen gemacht hatte, vor die Stufen des Thrones zu bringen. Der Metropolit Diakovics that dies um so mehr, als er auch von allerh. Stelle aufgefordert worden war, je zwei serbische Deputirte von Syrmien und der Bácska zum Landtag nach Pressburg (29. Februar 1708) zu entsenden.* Inwieweit der Metropolit diesem Auftrage entsprochen und ob die serbischen Vertreter auf dem Landtage wirklich erschienen sind, lässt sich nicht eruiren. Wohl aber ersieht man die Begehren der Serben deutlich aus dem Majestätsgesuch, welches der Metropolit unter dem 4. Januar 1709 an den Monarchen gerichtet hat.

Dieses überaus wichtige Gesuch stellt die *Wünsche der Serben* in eilf Punkten auf; deren Inhalt ist theils kirchlicher, theils politischer Natur. In kirchlicher Beziehung verlangt der Metropolit, dass bis zur Wiedereroberung des Patriarchenstuhles von Ipek alle gegenwärtigen und künftigen Bischöfe in den kaiserlich königlichen Provinzen nur von der Metropolie zu Kruschedol abhängig sein sollen, dass die Güter dieses Erzbisthums demselben unversehrt erhalten bleiben. Die Erzbischöfe sollen desgleichen in ihrer Confession unbehelligt sein, ihre Kirche durch ihre Geistlichen wie die römisch-katholischen Bischöfe leiten können, und die Serben nicht zur Abhaltung der kirchlichen Festtage der Katholiken verhalten werden. Sollte die Kruschedoler Metropolie in die Gewalt des Feindes fallen, so stehe es dem Metropoliten frei, wo immer in den kaiserlichen Landen seinen Sitz aufzususchlagen, von dem alsdann die Bischöfe ebenfalls dependiren. Nimmt der Metropolit, ein Bischof oder ein anderer Geistlicher die Union mit der römischen Kirche an, so geht er dadurch seines Amtes verlustig und es werde an seine Stelle ein Anderer gewählt.

Die freie Religionsübung der Griechisch-Orientalischen in Ungarn und seinen Nebenländern möge *reichstäglich* ausgesprochen und den Serben gestattet werden, dass sie, Geistliche und Weltliche, unter sich nach ihren Gewohnheiten *freie Versammlungen* (Con-

* Ibidem p. 96, und SZALAY, l. c. p. 47.

gresse) halten dürfen, so oft dies die Nothwendigkeit erfordert. Weittragende Forderungen stellen dann noch folgende Gesuchpunkte auf. Da lautet der erste: «Da es schon im Jahre 1694 Absicht und Wille des sel. Kaisers Leopold war, dass für unsere Nation ein *abgesondertes Territorium* ausgeschieden werde, so geruhen Euer Majestät darüber allergnädigst zu verfügen.» Im achten Punkte wird gebeten, der serbischen Nation, wenigstens ihren Bischöfen und Baronen, beim *ungarischen Landtage Sitz und Stimme* einzuräumen, da das bereits so viele tausende Seelen betragende serbische Volk dermalen in Ungarn und dessen Nebenländern schon feste Wohnplätze genommen habe, also zu den Regnicolares zähle, und damit seine Vertreter bei den Landtagen über die Privilegien und Rechte der Serben wachen könnten.

Die Officiere und Soldaten der serbischen Nationalmiliz sollten auch in Friedenszeiten ihren Rang behalten und für ihre nöthige Erhaltung Sorge getroffen werden, auf dass sie nicht zu dem Bauernstande herabsinken. In den Comitaten und königlichen Städten möge sowohl den Adeligen wie den Bürgerlichen der serbischen Nation das gleiche Recht mit den Deutschen und Magyaren eingeräumt werden und auch sie in den General-Congregationen wie in den Stadtmagistraten unter Garantie ihrer freien Religionsübung Aufnahme und Verwendung finden. Die mit den Grundherren geschlossenen Verträge sollen von diesen genau eingehalten werden. Endlich mögen die Serben nicht blos die Zehentbefreiung geniessen, sondern es sollen auch die ihnen verliehenen Privilegien vom Landtage angenommen und ohne Clausel in die Reihe der ungarischen Landesgesetze erhoben werden, und zwar nicht blos die bisher verliehenen, sondern auch alle künftighin noch zu erlangenden Privilegien. *

Diese Forderungen beweisen deutlich das gesteigerte Selbstbewusstsein, welches die Serben damals erfüllte; sie kannten die Wichtigkeit ihrer Dienste für den Wiener Hof und suchten diese

* Vgl. den Wortlaut dieses überaus wichtigen Schriftstückes bei CZOERNIG, Ethnographie, Band III, 2. Abth., p. 89—92.

ihre Stellung im Interesse einer Erweiterung ihrer Privilegien zu benützen. Das Uebermässige ihrer Forderungen tritt insbesondere in zwei Punkten am deutlichsten zu Tage: in der Forderung eines *abgesonderten Territoriums*, an dessen Spitze der gewählte *National-Wojwode* stehen sollte und dann in der Forderung der *vorbehaltlosen landtäglichen Inarticulirung ihrer Privilegien*, welche den «Staat im Staate» geschaffen hätten. Es unterliegt nach dem bisher Vorgeführten nicht dem geringsten Zweifel, dass in all den Leopoldinischen Privilegien und Schutzbriefen *mit keinem Worte* der Zuweisung eines «abgesonderten Territoriums» unter einem gewählten National-Wojwoden gedacht wird. Kaiser Leopold spricht bis 1699 stets im Hinblick auf die mögliche Rückkehr in die alte Heimat der Serben; aber auch die Decrete und Rescripte der obersten militärischen und politischen Hofstellen, welche die feste Ansiedelung der serbischen Emigranten nach dem Carlowitzer Frieden veranlassen und durchführen, gedenken jederzeit nur der Wohnplätze für die einzelnen Familien und Gemeinden, von einem «abgesonderten Territorium», also von der etwaigen Constituirung eines *eigenen politischen Körpers mit selbstständiger Verwaltung und Vertretung ist nirgends die Rede.* Wenn die Ofner Serben und der Metropolit im Jahre 1707 und 1708 behaupten, es sei im Jahre 1694 des Kaisers Leopold «Absicht und Wille» gewesen, für die Serben ganz eigene Landstriche auszuscheiden und dieselben der raizischen Nation zur Begründung einer solchen politischen Individualität zu überantworten: so lässt sich diese Behauptung durch kein documentarisches Zeugniss begründen, vielmehr beweisen eben die kaiserlichen Decrete vom Jahre 1694, dass bei der zwangsweisen Uebersiedelung der Serben in die Bácska denselben das Versprechen wiederholt wurde, «sie würden in ihre frühere Heimat wieder zurückgeführt werden, sobald daselbst durch Gottes Gnade der Friede und die Sicherheit abermals hergestellt sein werde.»

Wenn aber schon die Privilegien, die den Serben allerdings unter ganz besonderen Umständen aussergewöhnliche Verheissungen machten, kein Sterbenswörtchen über die Zuweisung eines

«abgesonderten Territoriums» unter national-serbischer Verwaltung enthalten: so konnte der ungarische Landtag noch weit weniger gesonnen sein, diese staatsgefährliche Forderung in die Reihe der Landesgesetze aufzunehmen. Der Schritt des Metropoliten Diakovics hatte auch keinen weiteren Erfolg. Zudem starb derselbe auch bald nachher (am 24. Mai 1709 zu Wien) und nach seinem Tode war der Kruschedoler Metropolitanstuhl durch ein Jahr unbesetzt geblieben. Erst am 26. Mai 1710 wurde der Pakratzer Bischof Sophronius Podgoritschanin zu seinem Nachfolger gewählt.

Mittlerweile hatte auch die Rákóczy'sche Insurrection ihren unaufhaltsamen Niedergang genommen; der Friedensschluss zu Szathmár (1. Mai 1711) machte ihr vollends ein Ende. Allein noch ehe der Friedensengel seine segenspendenden Fittige über das schwer heimgesuchte Ungarn ausgebreitet, war Kaiser Josef I. in der Kraft seiner Jahre am 17. April 1711 aus dem Leben geschieden. Für die Entwickelung der Verhältnisse des serbischen Volkes in Ungarn waren die Jahre des fortgesetzten Bürgerkrieges von wesentlichem Einflusse. Unter der Einwirkung der aufgelösten Ordnung im Innern und des Krieges von Aussen hatte die Regierung den serbischen Ansiedlern Zugeständnisse gemacht, welche für die Dauer dieser wirrvollen politischen Lage begreiflich, ja sogar heilsam waren, die aber bei Wiederkehr ruhiger, geordneter Verhältnisse unhaltbar erscheinen mussten. Zwei Decennien sind seit der Einwanderung der Serben verstrichen und diese stehen dem ungarischen Staats- und Volksthum nicht nur fremd, sondern geradezu feindselig gegenüber. Von rein militärischen Gesichtspunkten geleitet hatten die obersten Hofstellen und die Monarchen selbst die Serben nur als erwünschte Mehrung der bewaffneten Macht des Kaisers betrachtet. Diese Macht zu erhalten und zu consolidiren, sie vor der Mischung mit den bürgerlichen Elementen des Landes zu bewahren, das war hierbei der leitende Gesichtspunkt.

Wir erfahren dies am genauesten aus dem Munde eines mitbetheiligten Staatsmannes der damaligen Zeit. Der spätere Präsi-

dent der illyrischen Hofdeputation, Graf *Kolowrat,* erklärt die Hofpolitik bezüglich der ungarischen Serben in folgenden Worten: Die Angelegenheiten der illyrischen Nation seien «von dato des gegebenen kaiserlich-königlichen Schutzes nicht anderst als ein *Austriaco Politicum* und diese Nation selbsten als ein *Patrimonium Domus Austriacae und nicht Regni Hungariae* gehalten und von des Königreichs Hungarn Dependenz oder auch nur Concurrenz ganz und gar separirter, mithin von der alleinigen Jurisdiction Euer Kays. Königl. Mayt. höchster Person selbsten erkennet und forthin also tractiret worden» .... «Die sana status ratio» gestattet nicht, den beiden Nationen, der ungarischen und der illyrischen, die in mehreren Conferenzen festgestellten Principien mitzutheilen, welche nicht allein «des Königreichs Hungarn, sondern sammentlicher Dero Erb-Königreichen und Ländern, folglich zu allgemeiner Wohlfahrt diensam seind.» Aus «denen voluminosis prioribus actis» sei zu ersehen, «mit was (für) Vorsichtigkeit jedesmahl das Illyrische Nations-Wesen von Zeiten Ihro Mayt. des Kaisers Leopold höchstseligen Gedächtnuss an, abgehandlet worden.» Graf Kolowrat erinnert daran, wie anfänglich Graf Ulrich Kinsky diese serbische Sache «privative», sodann Graf Strattmann als Hofkanzler «tractiret» und die Expeditionen durch die Staats-Canzlei (mit nichten aber durch die Hungarische Canzlei) erlassen worden seien.» Das Organ zur Durchführung der erlassenen Resolutionen und Dispositionen seien jederzeit nicht die ungarische Hofkanzlei und ihre Landesorgane, sondern der Hofkriegsrath und die in Ungarn commandirenden Generale gewesen. Und am Schlusse des äusserst interessanten Memorandums *, auf das wir noch zurückkommen müssen, hebt Graf Kolowrat nochmals nachdrücklich hervor, «dass die Geschäfte des gesammten Corporis Illyricae Nationis, sie mögen bestehen in der Wahl eines ihrigen Geistlichen Haupts und Metropoliten oder was es sonsten respiciren möge, *ganz und*

* S. den Wortlaut dieses interessanten Schriftstückes ddo. 27. August 1748 in den Acten des Wiener kaiserl. Cabinets-Archivs vom Jahre 1748, Zahl 26.

gar abgesöndert von der Concurrenz der Hungarischen Canzlei wie auch des Königreichs Hungarn, wie vorhin also auch anjetzo und in das Künftige tractiret, folglich diese Illyrische Nation als ein Patrimonium Domus austriacae gehalten und so weit es die Billigkeit erfordert, cultiviret werden solle.»

Nach diesen Grundsätzen der rein militärischen und dynastischen Ausnützung wurden die serbischen Soldaten und Colonisten auch in der Folgezeit behandelt. Dass sie selber durch diese einseitige Politik nicht besonders zufrieden gestellt wurden, bewies ihr Streben, durch die gesetzliche Anerkennung ihrer Confession und Nation in die Reihe der ordentlichen ungarischen Staatsbürger aufgenommen zu werden. Freilich wollten sie dabei ihre Privilegial-Rechte ungeschmälert beibehalten; man darf sie deshalb nicht tadeln, weil ja im damaligen Ungarn nur der Adelige und der Privilegirte von dem Drucke und den Lasten der Leibeigenschaft befreit waren. Die Serben mochten wenig Geschmack daran finden, die Herrschaft der türkischen Spahis mit der des omnipotenten adeligen Grundherrn in Ungarn zu vertauschen. Wie Letztere beschaffen, das beschreibt Graf Kolowrat in dem obigen Memorandum der Kaiserin-Königin Maria Theresia folgendermassen: «Ein grosser Theil derer Dominorum terrestrium drucket diese (raizische) Nation über die Mass, entkräftet sie und presset ihr, so zu sagen, den letzten Heller aus, wodurch eines Theils entstehet, dass diese erarmte Leute allen (sic) Lust zu einigem Industrial-Gewinn verlieren, wohl wissend, dass selber nicht ihnen, sondern deren Dominis terrestribus unter vielerlei Vorwand zu Nutzen kommen würde, und anderntheils andurch die Abführung des Contributionalis in grossen Rückstand gerathet, wovon jene Zeugnus geben können, welche das Königreich Hungarn durchreisen und die miserie dieser unterthänigen Bauerschaft, oder klärer zu reden, Sclaverei sehen.» .... Man sieht, Graf Kolowrat führt eine offene Sprache; es war aber damals in Ungarn und dessen Nebenländern allerwärts Verwahrlosung, Unordnung, Willkür, Recht- und Gesetzlosigkeit; das dauerte auch noch fernerhin durch nahezu ein Decennium, bis nämlich der Boden des Landes von der türkischen

Herrschaft völlig befreit war und an die Aufrichtung geordneter Zustände ernstliche Hand angelegt werden konnte.

2.

Für die Geschicke der Serben in Ungarn und für die Gestaltung der rechtlichen und politischen Verhältnisse dieses Volkes zum ungarischen Staate war die Zeit des letzten Befreiungskrieges gegen die Türkei ebenfalls von wesentlichem Einflusse. Ueber Ansuchen des Metropoliten und Erzbischofs Vincenz Popovics (seit 17. Mai 1713) bestätigte Kaiser Karl VI. (als König von Ungarn Karl III.) am 2. August 1713 im Wege seiner geheimen, und am 8. October desselben Jahres durch die ungarische Hofkanzlei die Privilegien des «raizischen Stammes und serbischen Volkes», wobei jedoch die «Rechte Anderer» in bedeutsamer Weise vorbehalten werden. Dieser Vorbehalt beunruhigte die Serben, über ihr erneutes Ansuchen ertheilte ihnen Karl VI. abermals ein Protectionale vom 10. April 1715, worin zum ersten Male die Erläuterungsclausel vorkommt: «Die illyrische oder raizische Nation soll so lange in ruhigem Besitze und Genusse dieser Privilegien, Immunitäten und Indulte verbleiben, als sie in ihrer Treue, Huldigung und im Gehorsam gegen Uns und unser kaiserliches Haus unerschütterlich verharret.»*

Man wird kaum irren, wenn man diese neuerlichen Confirmationen der serbischen Privilegien abermals mit den damaligen bedrohlichen politischen Zuständen in Verbindung bringt. Bald nach der im Jahre 1715 erfolgten allerh. Bestätigung brach nämlich der Krieg mit der Türkei wiederum aus. Prinz *Eugen von Savoyen* kämpfte in den Jahren 1716—1718 seinen glorreichsten Feldzug; die serbische Nationalmiliz nahm in hervorragender Weise an den Kämpfen Antheil und trug zur Erringung des grossartigen Erfolges Vieles bei. Im Friedensvertrag von Passarowitz (21. Juli 1718) wurde nicht blos das Temescher Banat zwischen Marosch, Theiss und Donau aus türkischer Botmässigkeit befreit,

* Illyr. Acten vom Jahre 1715 im k. k. Kriegs-Archiv zu Wien. Vgl. auch Czoernig, l. c. p. 73—75. — Szalay, l. c. p. 139. Jirecek, die serb. Privilegien etc. in der «Oesterr. Revue» 1864, Bd. VII. p. 9.

sondern auch die «Kleine Walachei» (das alte Severiner Banat), dann ein beträchtlicher Theil von Nordserbien mit Belgrad und ein Theil von Bosnien erworben. Die Aluta, die Donau, zum Theil der Timok und die serbische Morawa bildeten die natürliche Abgrenzung des neuerrungenen Ländergebietes.

Diese Landstriche wurden in den erten Jahren ihres Wiederbesitzes nur auf militärische Weise verwaltet. Die langdauernde Türkenherrschaft und die vielen Kriege hatten namentlich in dem Temescher Banate die Bevölkerung derart gelichtet, dass der grösste Theil des Landes ganz verödet, der Rest nur spärlich bewohnt war. Prinz Eugen von Savoyen stellte an die Spitze der Verwaltung den Feldmarschall-Lieutenant Florimond, Grafen v. *Mercy,* und dieser bewährte seinen Ruf als Administrator bald ebenso wie den eines gewandten und muthigen Truppenführers. Die Schilderung seiner zahlreichen Verdienste um die Cultur des Banats ist nicht unsere dermalige Aufgabe. * Hier genüge die Anmerkung, dass bald nach dem Passarowitzer Frieden der ganze Landstrich zwischen der Marosch und Donau gleichfalls in das Gebiet der Militärgrenz-Institution einbezogen und daselbst die serbische und rumänische Bevölkerung ebenfalls zu den militärischen Grenzdienstleistungen verhalten wurde. Unter den zwölf Districten, in welche das Banat eingetheilt war, wurden jedoch schon im Jahre 1724 vier als eigentliche Militärbezirke oder Obercapitanate ausgeschieden; es waren dies die Capitanate von Temesvár, Csakova, Hodschak und Muntenik; die Bevölkerung daselbst bildete unter vier serbischen Obercapitänen die Grenzmiliz, welche im Banate allein 4200 Mann zu Fuss und zu Pferd zählte. Die Ansiedelung, Organisirung und Verpflegung dieser Bauernsoldaten war dieselbe wie in der benachbarten Theiss-Maroscher Grenze. Ganz in derselben Weise wurde auch in dem neugewonnenen Oesterreichisch-Serbien eine Grenzmiliz organisirt. Dieselbe bestand aus drei Obercapitanaten und 15 Capitanaten mit einem Gesammtstatus von 2700 Mann zu Fuss und 900 Mann zu Pferde,

* Vgl. darüber SCHWICKER, Geschichte des Temescher Banats, p. 301 ff.

zusammen also 3600 Mann. Die weiteren Schicksale dieser Grenzer sowie die vielfachen Veränderungen in deren innerer Verfassung müssen wir an dieser Stelle unberührt lassen; * Einzelnes wird ohnehin noch zur Sprache kommen. Wir kehren zunächst zu der Weiterführung der Erzählung über die Beziehungen der serbischen Nation zum Monarchen und zu den Staatsbehörden zurück.

Im Herbste des Jahres 1718 versammelten sich serbische Deputirte in dem damaligen Metropolitansitze zu Dálja und fassten am 12. November desselben Jahres den Beschluss, bezüglich der Verletzungen ihrer Privilegien eine neuerliche Vorstellung bei Hofe zu überreichen. Wir finden in dem betreffenden Memorandum, dass die Deputirten, namentlich aus der Theiss-Maroscher Grenze, sich über die unerträgliche Belastung mit Winterquartieren und Vorspann beschwerten; ferner klagte der Bischof von Kostainitza über die Nichtausfolgung der Hinterlassenschaft der ohne Erben verstorbenen griechisch-orientalischen Glaubensgenossen, sowie über die Beanstandung der freien Religionsübung in der Lika und Krbawa und über die dortige Zehentabnahme von Seite der katholischen Geistlichkeit. Endlich war ein Gegenstand der Beschwerde, dass zu den griechisch-orientalischen Delinquenten vor ihrer Hinrichtung Priester ihres Ritus nicht zugelassen werden. Kaiser Karl VI. erledigte noch in demselben Jahre diese Beschwerden in zufriedenstellender Weise. **

Nichtsdestoweniger dauerte der Conflict zwischen Serben und Nichtserben fort. Der Metropolit suchte in den Jahren 1723 und 1729 wiederholt um die gesetzliche Inarticulirung der serbischen Privilegien an. Die Regierung unterstützte bei den Landtagen diese Bitten, doch ohne Erfolg. Die ungarische Legislative trug gerechtes Bedenken, durch die gesetzliche Garantie der serbischen Privilegien einen «Staat im Staate» zu errichten und die weltliche und geistliche Jurisdiction des serbischen Metropoliten gleichsam als das Oberhaupt dieses Staates anzuerkennen. Es erhoben sich vielmehr

* Vgl. Vanicek, Specialgeschichte der Militärgrenze, Band I. p. 173 ff.
** Ebenda p. 388—389.

Stimmen, welche selbst die kirchlichen Befugnisse des Metropoliten aufheben oder doch wesentlich einschränken wollten, weshalb unter dem 24. September 1729 eine allerhöchste Entschliessung die ungarischen Landstände dahin bedeutete, dass die Jurisdiction des Metropoliten und der übrigen Bischöfe graeci Ritus non uniti «restricte ad Clerum et populum ejusdem ritus non unitum belassen werde». Diese Resolution fand jedoch in einem Rescripte an den ungarischen Statthaltereirath vom 25. April 1730 die nähere Erklärung, dieselbe sei «keineswegs dahin zu extendiren, dass das Volk ejusdem ritus non uniti in dem Königreiche Hungarn passim und aller Orte, auch wo es damals noch nicht angesiedlet ware, sich nach eigener Willkhur häuslich darnieder lassen und wo es ehedeme keine Kirchen, noch das Religions-Exercitium sui ritus gehabt, selbes eigenmächtig anmassen könne». *

Schon aus diesem Rescripte leuchtet das Bestreben hervor, die *serbischen Privilegien angemessen zu restringiren* und das noch immer gerne umherschweifende serbische Volk an feste Wohnplätze und friedliche Beschäftigungen zu gewöhnen. Es war das keine leichte Aufgabe. Seit länger als einem Menschenalter hatte man die serbischen Einwanderer nur zum blutigen Waffenhandwerk benützt, sie dafür mit Vorrechten und Freiheiten belohnt, mit Anerkennungs-Diplomen, materiellen Gaben und Vergünstigungen überhäuft und sie dadurch gewöhnt, sich als ein exemtes Volk in Waffen zu betrachten und die Künste des Friedens zu vernachlässigen, ja gering zu schätzen. Wo bis dahin die Serben in grösseren Massen gewohnt, da herrschte das Militärregiment. Das war fernerhin unthunlich; denn mit der Verlegung der ungarischen Landesgrenzen von der Theiss und Marosch an die untere Donau, die Aluta und den Timok fiel das bisherige Grenzgebiet in das Innere des Landes, wo die militärische Institution überflüssig und die Einrichtung der ordentlichen Civil-Verwaltung natürliche

** Vgl. das Elaborat des Hofraths v. KOLLER ddo 5. Juni 1755, im ungarischen Landesarchiv, Illyrische Hofdeputations-Acten vom Jahre 1755, Zahl 8.

und gesetzliche Nothwendigkeit wurde. Die Einleitung hierzu machten schon die Gesetzartikel 61 und 85 des Jahres 1723. Andere Massregeln wurden im Wege allerh. Resolutionen und Rescripte getroffen. Von besonderer Wichtigkeit waren in dieser Beziehung das *Declaratorium* vom Januar 1729, das *Anhangs-Decret* vom Jahre 1732 und das *Erläuterungs-Rescript* vom 21. September 1734. Wir werden den Inhalt dieser wichtigen Verordnungen und deren Folgen im Nachfolgenden nach den einzelnen Materien behandeln. Voraus sei bemerkt, dass auch diese Verfügungen im Wesentlichen durch Klagen und Beschwerden der Serben hervorgerufen wurden; dass sie somit zumeist Ergebnisse zufälliger Veranlassungen, nicht aber Ausflüsse eines überdachten, festgestellten Systems waren. Das Anhangs-Decret vom Jahre 1732 hatte übrigens nur für das damalige österreichische Serbien Geltung; dasselbe enthält auch im Wesentlichen blos dieselben Bestimmungen wie das Declaratorium vom Jahre 1729. *

Die strittigen Punkte waren aber folgende:

a) Der freie Gebrauch des alten Kalenders.

Die Serben beklagten sich, dass man ihnen den freien Gebrauch dieses Kalenders nicht gestatte und sie vielmehr zur Mitfeier der katholischen Festtage verhalten wolle. Dagegen erhob man von katholischer Seite die Beschwerde, das «Razische Volk» störe die

* Die Actenstücke aus den Jahren 1729 und 1734 s. im Auszuge bei VANICEK, l. c. Bd. I, p. 390—396. Ferner die beiden Memoiren von KOLLER und BARTENSTEIN im ungarischen Landesarchive, Illyrische Hofdeputations-Acten vom Jahre 1755, Fascikel I, Zahl 8. — Inwiefern die Herausgabe des Erläuterungsrescripts vom Jahre 1734 auch auf den sogenannten «Serben-Aufstand» des Peter (Pero) Szegedinatz im Jahre 1735 von Einfluss war, wollen wir hier nicht näher untersuchen, da die Geschichte dieses Aufstandes überhaupt noch an vielen Unklarheiten leidet. So viel kann schon heute gesagt werden, dass diese Empörung mit Unrecht als «Serben-Aufstand» bezeichnet wird, dass derselben weniger religiös-politische als vielmehr *sociale* Motive zum Grunde lagen. Wir haben es hier offenbar mit einer zur Zeit der Leibeigenschaft häufigen und leider oft berechtigten gewaltsamen Reaction des schwer belasteten Bauernstandes gegen seine adeligen Willkürherren zu thun. Vgl. hierüber: Dr. SZAVICS, Der serbisch-ungarische Aufstand vom Jahre 1735 (Leipzig, 1876). Doch auch diese neueste Schrift erschöpft das behandelte Thema nicht.

röm.-katholischen Einwohner «in Beziehung ihrer Fest-Täge mit ihrer knechtlich und andern vieles Gepolter verursachenden Hand-Arbeit».

Darüber entschied nun das Declaratorium vom Jahre 1729: Wo die Serben eine Ortschaft ausschliesslich bewohnen, dort sollten sie im Gebrauche ihres Kalenders nicht gestört werden. In gemischten Orten aber hätten sie, um den Katholiken kein Aergerniss zu geben, zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten am ersten Festtage und am Fronleichnamsfeste sich knechtlicher, insbesondere geräuschvoller Arbeiten zu enthalten. Diese Bestimmung wiederholte dann auch das Erläuterungsrescript vom 21. September 1734.

b) Die Ernennung der Bischöfe.

Nach dem Privilegium vom 21. August 1690 wurde die Bestellung der griechisch-nicht-unirten Bischöfe der freien Verfügung des Metropoliten überlassen. Diese Befugniss hatte aber seit der Niederlassung der Serben auf diesseitigem Gebiete manche Unzukömmlichkeit im Gefolge, namentlich widersprach sie auch dem obersten Inspectionsrechte der Krone. Darum verfügte das Declaratorium vom Jahre 1729, dass der Metropolit künftig gehalten sei, bei Erledigung eines Bisthums dem kaiserlichen Hofe *drei Candidaten* in Vorschlag zu bringen. Gegen diese Einschränkung der Metropolitanrechte erhob der serbische Nationalcongress vom Jahre 1734 Einsprache und erklärte sie als eine Verletzung der Privilegien. Aber das hatte keinen Erfolg; es blieb die Vorschrift, dass der Metropolit keinen Bischof consecriren dürfe, bevor er nicht für denselben die besonders anzusuchende a. h. Bestätigung erhalten hatte.

c) Geistliche und weltliche Jurisdictionsgewalt des Metropoliten.

Wir haben weiter oben gesehen, dass nach dem kirchlichen Patent vom 20. August 1691 alle Serben «von ihrem Erzbischofe, als ihrem kirchlichen Oberhaupte, sowohl in geistlichen als in weltlichen Dingen abhängen sollen». Dieses Zugeständniss erwies sich während der Zeit des Krieges als eine geschickte Handhabe, um mittelst des Metropoliten über die gesammte Kraft des serbischen Volkes verfügen zu können. In den Tagen des Friedens erwuchs

aber daraus die bedenklichste Consequenz, dass sich die Metropoliten in der That als die allein berechtigten Vorsteher ihrer Glaubensgenossen nicht nur in kirchlichen Dingen, sondern auch in allen weltlichen Angelegenheiten betrachteten. Sie verfügten in dieser Hinsicht sowohl bei ihrem Volke, wie sie dem Hofe und den Landesbehörden gegenüber für die allein befugten Vertreter desselben gelten wollten. Mehrere Thatsachen, deren wir im Verlaufe unserer Darstellung ebenfalls gedacht, bestärkten sie in dieser Auffassung.

Diesem Streben des Metropoliten, das serbische Volk von «der denen legitimis Magistratibus domiciliorum suorum schuldigen position abzubringen und durch sothane Mittel und Wege pro capite Nationis universali gehalten zu werden», hatte jedoch schon früher den Hofkriegsrath im Einvernehmen mit der ungarischen Hofkanzlei veranlasst, dem Metropoliten «mit aller Bescheidenheit» entgegenzutreten und demselben «in saecularibus» nicht leicht einen Einfluss zu gestatten.

Eine a. h. Entscheidung traf in dieser äusserst wichtigen Frage das Declaratorium vom Jahre 1729, worin es heisst: «Die serbische Nation scheint die Macht des Erzbischofs in geistlichen Dingen auch auf weltliche Gegenstände ausdehnen zu wollen; da diese Herrschaft aber dem Kaiser als unmittelbarem Herrn zukömmt, so *hat sich der Erzbischof in zeitliche Dinge* (temporalia) *nicht zu mischen*. Die Oberherrschaft in geistlichen Sachen bleibt ihm wie bisher.» *

Auch darüber reichte der serbische Congress im Jahre 1734 seine Beschwerden bei Hofe ein. Hier fanden demzufolge in den Jahren 1734 und 1735 langdauernde Conferenzen über diese Gravamina der Serben statt. An den Berathschlagungen nahmen Vertreter der österreichischen Hof- und Hauskanzlei, des Hofkriegsrathes und der Hofkammer Theil; denn diese letztere Hofstelle besorgte nebst der ungarischen Hofkanzlei damals auch zum Theil die «illyrischen Nations- und Religions-Angelegenhei-

* Czoernig, l. c. p. 101.

ten», insofern nämlich die damalige Banater Landes-Administration der Hofkammer untergeordnet war. An der Spitze der ungarischen Hofkanzlei stand zu jener Zeit der spätere Palatin Graf Ludwig Batthyányi. Als das Resultat dieser Berathungen erschien dann das wiederholt citirte Erläuterungrescript vom 21. September 1734, wo mit Rücksicht auf den hier besprochenen Gegenstand neuerdings verordnet wird:

«Die Abhängigkeit der serbischen Nation von ihrem Metropoliten in Sachen, welche in das canonische und Naturrecht (!) eingreifen, habe noch Niemand angezweifelt, und der Kaiser liesse auch nicht zu, dass sie darin gestört werde. Er verschliesse sich aber nicht der Ueberzeugung, dass der Metropolit in politischen, bürgerlichen und Communal-Angelegenheiten nicht jene Rechte beanspruche, welche mit dem Homagialeide und den Pflichten der Unterthanen im Zusammenhange stehen, da die weltliche Obrigkeit durch den Herrscher von Gott eingesetzt sei.»

Diese Entscheidung des Monarchen hatte jedoch nach der Auffassung in den Regierungskreisen keineswegs den Sinn, dass die Serben im Provinciale in Kirchen- und Glaubenssachen, wie auch in den die Nation überhaupt betreffenden Privilegien-Angelegenheiten sich nicht an den Metropoliten wenden dürften. Es wurde vielmehr damals «billig befunden, derley vom Metropoliten als Vertretern der Nation angebrachte NB *General*-Beschwerde anzuhören und ihn darüber in jetzt gedachter Eigenschaft zum Theil sehr günstig zu verbescheiden». Ebenso sei es den a. h. Resolutionen zuwider, wenn man die «etwann betrangt werdende Raitzen unter dem Vorwand des Königreichs Hungarn Verfassung verbinden (i. e. verpflichten) wollte, ihre Hülffe bey jenen zu suchen, von welchen sie bedrucket werden, ohne ihnen zu gestatten, dass sie sich an andere wenden mögen, zu welchen sie Vertrauen haben, wo doch independenter von allen Privilegien in der Welt einem jeden erlaubt sei, einen Rechtsfreund oder Fürsprecher auszuwehlen, ohne dass irgends wo darfür gehalten würde, dass dahero die Formirung eines Status in Statu alsdann zu besorgen seye»... Ebenso könne dem Metropoliten nicht verwehrt sein, in derlei Fällen, wo

die Bedrückung seiner Glaubensgenossen von den Hofstellen selbst anerkannt sei, die Erledigung aber wegen der unvermeidlichen Formalitäten sich verzögere, für dieselben «bei Hof einzukommen und selbe (nämlich seine Glaubensgenossen) mittlerweil zur Ruhe, Gedult und Gehorsam anzuweisen». *

Man wollte also von Seite der Regierung dem Metropoliten die Stelle eines *Fürsprechers und Anwaltes seiner Glaubensgenossen* belassen, nimmer jedoch gestatten, dass derselbe sich auch in sonstigen weltlichen Dingen als deren Herrn und Oberhaupt betrachte und benehme.

d) Kirchenvisitation und Kirchenbau.

Die *Kirchenvisitation* und die *Anstellung von Popen* oder Pfarrgeistlichen ist nach der Erklärung des Hofrathes v. *Koller* dem Metropoliten in den «Districtibus confirmariis», wo nämlich dem «Razischen Vollkh» nach seiner Uebersiedlung ex Turcico die Wohnplätze durch den k. k. Hofkriegsrath angewiesen wurden, niemals «difficultiret» worden. In anderen Gegenden aber, wo theils Serben schon vor der grossen Einwanderung gewohnt, theils aber sich erst später ansässig gemacht haben, hat die Kirchenvisitation des Metropoliten und der Bischöfe «vielfältige Anstände erlitten und zumahlen sich die Dioecesanij Episcopi romano Catholici sothaner visitation nach Aufzeichnung deren sehr zahlreich vorfindigen anteactorum auf das eyfrigste widersetzet.»

Darüber hatten nun der Metropolit, die Bischöfe und der serbische Kirchencongress zahlreiche Klagen vor den Thron gebracht. Darum entschied das Declaratorium vom Jahre 1729, es sei der griechisch-orientalischen Geistlichkeit gestattet, den eigenen District ohne jede weitere Anfrage allezeit zu visitiren. Sobald sich aber diese Visitation auf einen anderen District erstreckte, dann war sie verpflichtet, zur Vermeidung von Missverständnissen und Missgriffen, dieses der betreffenden Behörde anzuzeigen. Diese war dagegen beauftragt, dem Visitirenden den Pass und die Begleitung dazu zu geben. **

* Bartenstein a. a. O.

** Vanicek. Specialgeschichte der Militärgrenze. I, p. 391.

Auch damit wurde der Verhinderung des Zutrittes der Bischöfe des griechisch-nicht-unirten Ritus zu ihren Glaubensgenossen noch kein Ende gemacht, vielmehr beschwerte sich der serbische Kirchencongress im Jahre 1734 ganz ernstlich darüber, dass selbst den Bischöfen ohne besondere Erlaubniss die Visitation ihrer Kirchensprengel nicht gestattet werde. *

Darauf hin entscheidet das Erläuterungs-Rescript vom 21. Sept. 1734 diese Sache in folgender Weise: «Dem Metropoliten und den Bischöfen stehe es zwar immer frei, ihre Kirchen, Klöster und Pfarreien nach Bedürfniss zu visitiren; da jedoch häufige Visitationen das Volk mit grossem Aufwande und Vorspannsleistung belasteten, so war der Wille des Kaisers dahin gerichtet, dass man sich nach Gepflogenheit der katholischen Kirchenfürsten wegen der Inspicirung bei den polilischen Instanzen, Stadtcommanden, Administrationen und General-Commanden anmelde. Diese seien beauftragt, ihnen ein schriftliches Reisedocument unentgeltlich auszufolgen und nach Erforderniss der Sicherheit wegen eine Reisebedeckung beizugeben.» **

Allein auch jetzt war diese Angelegenheit noch nicht erledigt; denn es stand im Interesse der protegirten kirchlichen Unionssache, den griechisch-orientalischen Bischöfen den directen Verkehr mit ihren Glaubensgenossen so viel nur möglich zu erschweren. Das führte namentlich im Biharer, Weszprimer, Stuhlweissenburger und anderen Comitaten zu ärgerlichen Auftritten, die in der Grosswardeiner Diöcese am meisten zu Tage traten. Für die Griechisch-Nichtunirten in diesem Kirchensprengel, welche dem griechisch-orientalischen Bischof in Arad unterstanden, erging deshalb im Jahre 1735 eine besondere a. h. Resolution an den Metropoliten, in welcher der Kaiser-König seine Missbilligung ausspricht über die Unbilden, welche die raizische Nation an verschiedenen Orten von Seite des katholischen Clerus, dann von den Commandanten, Lieferanten und Magistraten zu erleiden habe. Insbesondere sei dies in der Grosswardeiner Diöcese der Fall, wo der katholische

* Ibidem, p. 393.
** Ibidem, p. 395.

Bischof dem griechischen Bischof von Arad und dessen Sendboten die Kirchenvisitation bei den Griechisch-Nichtunirten verwehrt habe. Die traurigen Zustände dieser Diöcese verursachten dann im Jahre 1734 eine offene Empörung und die zur Untersuchung der Beschwerde entsendete Commission förderte über die Vergewaltigung der Griechisch-Orientalischen Dinge zu Tage, die nach einer Bemerkung des *Freiherrn v. Bartenstein* so «beschaffen» waren, dass «wenige Beispiele einer dergleichen Bekehrungsart seit Anbeginn des Christenthums in der Kirchen-Historie zu finden seyn dürften».*

Ein anderes Mittel zur Unterdrückung des verhassten Schisma's und zur Beschleunigung der Union mit der katholischen Kirche bestand in der *Verhinderung des Kirchenbaues*, obgleich derselbe den Serben in allen ihren Privilegien wiederholt und ausdrücklichst zugestanden war. Die Serben wollten nun von dieser Freiheit überall uneingeschränkten Gebrauch machen; allein die Provincial-Magistrate hinderten sie vielfach an solchem Neu- oder Aufbau der Kirche, theils aus Rücksicht auf das «nicht viel bemittelte, ja schier erarmte Razische Volk», theils auch wegen der Benachtheiligung, welche daraus der «dominirenden Römisch-Catholischen Religion» erwachsen könnte.**

Solche Momente scheinen auch bei Hofe massgebend gewesen zu sein und so entschied das Declaratorium vom Jahre 1729: «Ohne Zustimmung des Kaisers dürfe keine neue Kirche gebaut werden und zwar nur dann, wenn sich das Bedürfniss dazu geltend mache».***

Das Verbot des Kirchenbaues war eine der härtesten und von Seite der Serben am schwersten empfundenen Massregeln unter der türkischen Herrschaft, und wenn auch dasselbe Declaratorium im weiteren Verlaufe erklärte, «die Nation solle im Besitze ihrer Kirchen, Klöster und Ortschaften unbehelligt bleiben, ja die dem Feinde wieder abgenommenen Kirchen ihr zurückgestellt werden»:

* Bartenstein's «Anmerkungen» vom Jahre 1755.
** Hofrath v. Koller a. a. O.
*** Vaniček, l. c. p. 390.

so war doch obige Beschränkung des Neu- oder Aufbaues der Kirchen ein überaus drückendes Gravamen, welches der serbische Kirchencongress vom Jahre 1734 also vortrug: «Ehemals habe man beim Neubau und bei der Reparatur der Kirchen freie Hand gehabt. Durch das Declaratorium werde ihnen diese Freiheit durch den Beisatz: «si opus fuerit» («im Falle des Bedürfnisses») eingeschränkt. Sie müssten nun sogar die Reparaturen anmelden und die Erlaubniss hiezu werde ihnen entweder gar nicht oder verspätet gegeben werden.»*

Dem gegenüber entschied das Erläuterungs-Rescript vom 21. September 1734 wie folgt: «Was den Neubau und die Wiederherstellung von Kirchen betraf, so stellte ihnen (den Serben) der Kaiser die einfache Reparatur ganz frei und wies die Landesadministration von Serbien und des Banats, sowie die slavonische Cameral-Direction und die Grenzgeneralate an, sie daran nicht zu hindern. Betreffs des Neubaues und der Restauration der Kirchen aber, deren ehemaliger Bestand sich aus den hinterlassenen Spuren kaum erkennen lasse, hielt der Kaiser daran fest, dass ihm als ihrem Kirchenpatron und obersten Vertreter, wie es der katholische Clerus thut, darüber die Anzeige erstattet und an ihn dazu das Ansuchen gestellt werde. Dagegen versprach er nach Ermittlung der Nothwendigkeit solcher Bauten oder Restaurationen die schleunigste Bewilligung.**

Dass übrigens den griechisch-orientalischen Confessionsgenossen von Seite der «dominirenden» Geistlichkeit selbst in Ansehung des Kirchenbaues allerlei Hindernisse bereitet wurden, lehren zahlreiche beglaubigte Facten. Im Jahre 1735 erging unter anderem die a. h. Resolution, dass dem griechischen Bischof von Weszprim, Stuhlweissenburg und Ofen nicht verwehrt sein solle, die durch Ueberschwemmung zerstörten und wieder aufgebauten Kirchen zu consecriren. ***

* Ibidem, p. 393.

** Ibidem, p. 394—395.

*** BARTENSTEIN's «Anmerkungen» a. a. O.

e) Competenz der weltlichen Gerichte über geistliche Personen der Serben.

Die Serben erklärten es im Jahre 1729 für eine Kränkung der Privilegien, dass ihr Clerus in Civilangelegenheiten vor der Administrationsbehörde zu erscheinen habe, da doch die Privilegien (vom 21. Aug. 1690) ihn derart dem Metropoliten unterordnen, dass ausser dem Kaiser keiner weltlichen Behörde die Macht zukomme, einen Priester zu verhaften. Es sei ferner nur eine Befugniss des Metropoliten, die von ihm abhängigen Geistlichen nach dem canonischen oder Kirchenrechte zu strafen.

Das Declaratorium vom J. 1729 sieht in diesem Vorgange der Civilbehörde keine Verletzung der Privilegien. Dem Erzbischofe komme über seinen Clerus nur jene Autorität zu, welche auch bei der katholischen Geistlichkeit Geltung habe. Um jedoch eine billige und zweckmässige Norm aufzustellen, resolvirte der Kaiser, dass die Delinquenten der griechisch-orientalischen Geistlichkeit in allen Criminalfällen ohne Unterschied von der weltlichen Behörde abgeurtheilt, das Urtheil vor der Publication von dem Hofkriegsrathe begutachtet, der Delinquent aber vor dessen Exquirung nach dem Kirchenrechte seiner Würde entkleidet werde, und dass auf Verlangen des Metropoliten zwei Priester den Gerichtsverhandlungen als Assessores ohne Stimme beiwohnen.*

Der Congress vom Jahre 1734 machte gegen diese a. h. Resolution die Vorstellung, dass der Clerus ehemals mit Ausnahme der Criminalfälle keiner anderen als der bischöflichen Jurisdiction unterworfen gewesen, jetzt werde aber über diese Norm hinaus gegriffen.** Auf diese Vorstellung wiederholte das Erläuterungsrescript vom 21. September 1734 die Versicherung, der Clerus sei nach den Privilegien zwar in kirchlichen und geistlichen Angelegenheiten der Jurisdiction des Metropoliten unterworfen; allein damit sei er in Civil- und Criminalsachen der weltlichen Gerichtsbarkeit nicht entrückt. Sei in dem einen oder

* Vanicek l. lc. p. 391.
** Ibidem, p. 393.

anderen Falle eine Ueberschreitung nachweisbar, so unterliege es keinem Umstande, Abhilfe zu suchen.*

f) Das Caducitätsrecht des Metropoliten.

Es war ein Zugeständniss von weittragender Bedeutung, wenn das kaiserliche Patent vom 20. August 1691 dem serbischen Metropoliten das Recht zusprach, dass er, resp. das Erzbisthum der Erbe der gesammten Habe eines ohne Erben und Testament verstorbenen Bekenners der griechisch-orientalischen Kirche sein solle; desgleichen falle die Hinterlassenschaft der griechischen Bischöfe der Metropolie anheim. Dieses Recht wurde von den Metropoliten thatsächlich auch ausgeübt und wo die Civilbehörde auf Grund der Landesgesetze dagegen Einsprache erhob: da entschied der Kaiser selber, dass die Verlassenschaft eines ab intestato ohne Erben verstorbenen Griechen laut den Privilegien der Raizen der griechischen Kirche zuzufallen habe.** .

Allein nicht bloss die Civil-, sondern auch die Militärbehörden sträubten sich gegen die Durchführung dieses Anheimfallrechtes. So beschwerte sich auf dem Congresse zu Dálja am 12. November 1718 der Bischof von Kostainitza über die Commandanten, dass sie die Verlassenschaften ohne leibliche Erben gegen den Inhalt der Privilegien an sich ziehen, statt sie der Kirche zu überlassen.*** Aehnliche Klagen wurden auch gegen die Militärcommandanten in der ungarischen Grenze erhoben.

Nun bestimmte das Declaratorium vom Jahre 1729 über diesen Punkt Folgendes: «In Sterbefällen weltlicher Personen ohne letztwillige Verfügung und ohne Erben, soll die Verlassenschaft dem *Fiscus* zufallen, weil es unzulässig erscheine, *dass die Kirche den Besitz der Laien allmählich an sich ziehe.*» Dagegen war die Verlassenschaft eines Bischofs in *drei Theile* zu theilen, von denen der eine der eigenen Kirche, ein Theil dem Erzbischofe und der dritte dem Fiscus zuerkannt wurde. †

* Vanicek, l. c. p. 395.
** «Serbische Regesten» bei Czoernig, l. c. III. 2, p. 94.
*** Vanicek, l. c. p. 389.
† Ibidem, p. 391.

Auch diese a. h. Resolution fand bei dem serbischen Nationalcongress des Jahres 1734 Beanstandung, weil es ein Verstoss gegen ihre Privilegien wäre, wenn die bischöflichen Verlassenschaften in obiger Weise in drei Theile getheilt würden. Darauf erfolgte die a. h. Vergünstigung im Erläuterungs-Rescript vom 21. September 1734, wornach der Kaiser zugestand, dass nach dem Ableben eines Bischofs die Verlassenschaftsmasse mit Ausschliessung des Fiscus unter den Erzbischof und die Kirche zu gleichen Theilen vertheilt werden möge.* Von den weltlichen Caducitäten ist in diesem Rescripte weiter nicht die Rede; doch hatten Bischöfe, Clerus und Volk auf dieses Recht keineswegs vergessen.

g) Die Zehentbefreiung.

Nicht blos die älteren ungarischen Landesgesetze,** sondern auch die Leopoldinischen Privilegien, Diplome und Patente sowie deren Confirmationen durch Leopolds I. Nachfolger sicherten der «illyrischen» oder «raizischen» Nation und ihrem Clerus Befreiung von dem Zehent zu. Nichtsdestoweniger wurden die griechisch-orientalischen Serben vielen Orts, wo sie auf bischöflichen oder geistlichen Gütern der Katholiken wohnten, zur Abgabe des Zehnten verhalten. Die katholischen Bischöfe beriefen sich in einer diesfälligen Repräsentation an den Monarchen darauf, dass sie von der Erlassung der kaiserlichen Resolution vom 9. April 1701, womit ihnen ihre «in partibus priore Bello Turcico recuperatis» gelegenen Fundationsgüter sammt dem Zehnten zurückgegeben worden, bis zum Jahre 1724 im ungestörten Genusse dieses Zehnten auch von Seite der «Räzischen in suis Dioecesibus befindlichen Insassen» verblieben seien.

Dieses Auftreten der katholischen Bischöfe wurde durch die Weigerung der Serben, den Zehnten an die katholische Geistlichkeit abzuliefern, hervorgerufen. Als namlich im Jahre 1723 das Ansuchen der serbischen Nation um gesetzliche Inarticulirung

* Ibidem. 394. 395.

** Namentlich G.-A. V: 3. 4 vom Jahre 1481 und G.-A. XLV vom Jahre 1495.

ihrer Privilegien erfolglos geblieben war, drang der k. k. Hofkriegsrath bei der ungarischen Hofkanzlei durch wiederholte Schreiben darauf, dass die Publication dieser Privilegien «per rescripta regia» in jenen Comitaten, wo besagte Razische Nation bekanntermassen sich angesiedelt, veröffentlicht werden. Auf solche Weise wurde den Comitaten befohlen, das serbische Volk «in dem ungehindert vorgehabten usu et possessione ihrer Privilegien fortan zu belassen und handzuhaben». Die raizische Nation suchte nun ihre Privilegien auch «quoad Decimas ad usum zu bringen» und weigerte sich im Jahre 1724, «die Decimas a se provenienter» den ungarischen Prälaten, namentlich dem Erzbischof von Kalotscha-Bács, dann den Bischöfen von Weszprim, Fünfkirchen, Bosnien und Agram, fortan zu reichen.*

Gleichzeitig reichte der griechisch-orientalische Bischof von Ofen und Stuhlweissenburg, *Michael Miloserich,* ein Gesuch bei Hofe ein, worin er in seinem und im Namen der raizischen Nation bittet, dass auf Grund der National-Privilegien und der ungarischen Landesgesetze die «weitere Abnahme des Zehent von denen Räzischen Insassen» zu Gunsten der katholischen Bischöfe «mit allem Ernst untersaget und abgestellet» werden möge.

Auf dieses Gesuch wie auf die Repräsentation der katholischen Bischöfe erfolgte dann die a. h. Resolution vom 3. Februar 1725: «Insoweit die Bischöfe Graeci Ritus in dem würcklichen Besitz deren Zehenden sich erfinden, in Selben verbleiben, in soweit dagegen die Röm. Catholischen Bischöfe in possessione decimarum stehen, besagte Bischöfe graeci ritus quoad proprietatem Earundem decimarum seu ipsum Jos a ritus sui Hominibus pro parte, et ad rationem sui decimas colligendi et percipiendi fundamento Privilegiorum suorum in iisdem citatorum Articulorum praetensum in petitorio belassen, sofort zu Pest unter Praesidio des Personalis Praesentiae Regiae in Iudicijs Locumtenentis mit Zuziehung der zwey Baronorum Tabulae Regiae, dreyen

* Vgl. die KOLLER'sche «Denkschrift» vom Jahre 1755 im ungarischen Landesarchiv.

Protonotariorum und des Causarum Regalium Directoris eine *Commission* angeordnet werden solle, welche citatis Partibus dieselbe behörig vernehme, sonach diese Strittsache vollständig untersuche, und endlichen die samentliche Acta sammt ihren beygefügten gutachten heraufsende, um solche hinnach in der Ministerial-Conferenz in weitere Deliberation zu ziehen.»*

Das geschah denn auch und nach erfolgter Vernehmung der beiderseitigen Parteien, resp. deren Vertreter, und nach überaus weitläufiger Verhandlung fasste die Commission folgende Beschlüsse:

1. Die Bischöfe graeci Ritus haben «keine proprietaet oder Jus, die Decimas von denen Räzischen Innsassen abzufordern». Dagegen

2. haben auch die römisch-katholischen Bischöfe kein Recht, von jenen «Räzischen Familien», welche die durch den k. k. Hofkriegsrath angewiesenen Ortschaften wirklich bewohnen, sowohl «nach dem eigentlichen Verstande deren de Immunitate Rascianorum à decimis vorfindigen Landes-Gesäzen» wie auch nach den Privilegien den Zehent abzufordern; diese Raizen hatten also «sothane Immunität fortan zu geniessen».

Bei der ungarischen Hofkanzlei schlossen sich drei Vota diesem Gutachten der Commission an; ein Votum wollte aber die Zehentimmunität auf sämmtliche Raizen sowohl in der Militärgrenze wie in Ungarn ausdehnen; ein anderes Votum lautet wörtlich folgendermassen: «Dass nachdeme der Richter lediglich die inter Actorem et in causam attractum fürwaltende Stritt-Sach zu entscheiden habe, der Billigkeit allerdings entgegen seye, dass der dritte, nemlich die Räzische Nation selbsten, nec audita nec convicta untereinstens condemniret werde. Da nun die Strittigkeit allein zwischen denen Römisch-Catholischen und Graeci Ritus Bischöfen per delegatos verhandlet worden, und die Römisch-Catholischen Bischöfe sich damit begnügen können, dass die Bischöfe Graeci Ritus non probata actione sua mit ihrer diesfälligen Anforderung abgewiesen worden, und Sie catholische Bischöfe

* Ebenda.

eo ipso in quorunque suo Jure et quasi possessione indessen ver bleiben, alss wäre dagegen der *Räzischen Nation fortan der Weeg ofen zu lassen*, ihre diesfällige causam besondere zu intentiren und behörig zu entscheiden.»*

Auf das in dieser Sache am 2. September 1727 erstattete Referat der ungarischen Hofkanzlei erfolgte jedoch keine a. h. Resolution und so blieb die «Causa et quaestio circa Jus et praestationem Decimarum» unentschieden, die katholischen Bischöfe fuhren aber fort, in ihren Kirchsprengeln auch von den Griechisch-Nichtunirten den Zehent abzufordern.

Die Serbeu ihrerseits hörten jedoch nicht auf, bei jeder Gelegenheit gegen die Zehent-Abforderung zu protestiren. So geschah es auf dem Congress zu Dálja im Jahre 1718, worauf d r Kaiser im Declaratorium vom Jahre 1729 die Regelung dieser Frage in Aussicht stellte. Dabei wurde zugleich verordnet, dass alle Grundstücke, die der Clerus ausser der Dotirung besass, der Besteuerung unterliegen. Die serbischen Grenzer in der Lika und Krbawa baten unter dem 5. September 1730 abermals um Enthebung von der Zehentleistung an die katholische Geistlichkeit. Darauf erfloss von Seite der Grazer Kriegsstelle, welcher damals dieses Grenzgebiet unterstand, die Weisung, es sei vor Allem zu ermitteln, ob die Grundstücke ehemals griechisch-orientalischen oder römisch-katholischen Geistlichen zehentpflichtig waren. Im letzten Falle sei der Zehent, der jetzige Grundbesitzer möge ein Serbe oder Croate (also griechisch-orientalischer oder katholischer Confession) sein, unweigerlich *als eine der Realität anhaftende Last* an die katholische Geistlichkeit zu leisten, dasselbe gelte von den, dem griechisch-orientalischen Clerus ehemals zehentpflichtig gewesenen Grundstücken. Daher müssten die Pfarrer beider Culte in ihrer Gerechtsame geschützt werden.**

Aber die allgemeine Regelung der Zehentpflichtigkeit blieb noch immer ausständig; da wiederholte der serbische Kirchencongress im Jahre 1734 auch diesfalls seine Beschwerden, denen

* Ebenda.
** Vanicek, l. c. Bd. I, p. 392.

er noch beifügte, dass man seit einigen Jahren versuche, selbst den serbischen Clerus zur Zehentleistung und Grundgebühr zu verpflichten. Doch auch jetzt behielt der Kaiser im Erläuterungsrescript vom 21. September 1734 die Zehentfrage einer «späteren Entscheidung« vor. Dieselbe erfolgte unter der Regierung Kaiser Karl VI. nicht mehr.*

Wir haben in vorstehenden Punkten die *wichtigsten Controversfragen* zwischen der serbischen Nation und der Regierung berührt; sowohl diese Fragen wie andere minder wesentliche Differenzen fanden jedoch in der hier behandelten Periode keine endgiltige Erledigung. Die Ursache hievon lag zumeist in dem neuerlich ausgebrochenen Türkenkriege, bei welchem die serbische Grenzmiliz abermals in hervorragender Weise betheiligt war. Man kennt den unseligen Verlauf und das unglückliche Ende dieses Krieges. Im Frieden von Belgrad (18. September 1739) gingen die glänzenden Eroberungen Eugens jenseits der Donau und Save ruhmlos verloren; kleinliche Rivalität, Unfähigkeit und Feigheit waren die Ursachen, dass der össterreichische Antheil in der Walachei, in Serbien und Bosnien wieder an die Türkei zurückfiel.

Die *Zurückverlegung der Reichsgrenzen* blieb nicht ohne Einfluss auch auf die Schicksale und Verhältnisse des serbischen Volkes in Ungarn und dessen Nebenländern. Vor Allem sei erwähnt, dass seit der Wahl des Belgrader Metropoliten Moses Petrovich zum Metropoliten von Carlowitz (1724) die beiden bisher getrennten Metropolite faktisch vereinigt und in Folge dessen auch die *Residenz der Metropoliten* von Carlowitz (resp. von Dálja) nach Belgrad verlegt worden war. Hier wurden dann auch die serbischen National-Kirchencongresse abgehalten. Die Munificenz des Kaisers hatte das kirchliche Oberhaupt der Serben auch in diesem Zeitraume wahrhaft fürstlich ausgestattet. Der Metropolit besass zu jener Zeit die *Proventen* des Gutes Dálja in Slavonien und des Dorfes Neradim in Syrmien; dann 3000 fl. aus der slavonischen Cameralcassa als Zehentäquivalent; von jedem Pfarrer seiner Diöcese einen Dukaten und ein Marderfell; ferner die «Milostina» und «Dimniza» (kirchliche

* Ebenda, p. 396.

Stolarabgaben), welche anfangs zweimal im Jahre eingesammelt, seit 1726 aber auf einmaliges Sammeln eingeschränkt wurden. Sodann erhielt er die Reinbezüge aus den Einkünften der Mönchsklöster, bis zum Jahre 1726 (resp. 1729) alle Verlassenschaften der ab intestato ohne leibliche Erben verstorbenen Glaubensgenossen und der Bischöfe und endlich die Einflüsse von den Verhandlungen in Streitsachen und von den dabei andictirten Strafgeldern.*

Wahr ist, dass diese Metropoliten ihre grossen Einkünfte zum Theil in erspriesslicher Weise verwendeten. Das meiste Lob verdient in dieser Beziehung der Metropolit Vincenz Joannovics (von 1731—1737); denn derselbe stiftete die lateinischen Schulen zu Carlowitz, Essek und Dálja und errichtete überdies auf eigene Kosten ein Husaren-Regiment, dessen Oberster und Proprietär er anfänglich selber war; im Jahre 1736 ward es dem Fürsten Cantakuzen verliehen.**

Die *oberste Verwaltung der serbischen Angelegenheiten* blieb auch in diesem Zeitraume hauptsächlich in den Händen des k. k. Hofkriegsrathes, doch concurrirten mit dieser Hofstelle in serbischen Sachen noch die ungarische Hofkanzlei (für die Serben im Provincial-Ungarn) und die Hofkammer (wegen des Banats). Alle wichtigeren Angelegenheiten wurden durch «gemeinsame Zusammentretungen» der Vertreter dieser drei Hofstellen commissionell erledigt und die Beschlüsse in «allerunterthänigsten Vorträgen» dem Monarchen zur Entscheidung unterbreitet. Nach den so erfolgten a. h. Resolutionen fertigten dann die oberwähnten drei Hofstellen die Erledigungen für ihre untergebenen Organe aus. Ein bestimmtes, klares System war hiebei nicht massgebend. Man liess sich häufig von momentanen Zeitumständen leiten; Opportunitäts-Gründe gaben den Ausschlag, weshalb man oft genöthigt war, in späterer Zeit die gemachten Concessionen wieder zu entziehen.

In den österreichischen Gebieten der Walachei, in Serbien und Bosnien war die gesammte Verwaltung rein militärisch und da auch der Metropolit in diesem Theile seinen Sitz genommen

* Ebenda, p, 388.
** Csaplovics, Slavonien II, p. 66—67.

hatte, so gewann dieses militärische Element vollends das Uebergewicht. Allein diese Uebersiedlung des Metropolitansitzes nach Belgrad hatte offenbar noch einen anderen Zweck.

Wir haben oben erwähnt, dass nach der Uebersiedlung des Ipeker Patriarchen Arsenius Csernovics das Patriarchat in Altserbien keineswegs unbesetzt geblieben ist; sondern nach dem Tode des Csernovics wurden zu Ipek dessen Nachfolger fortgewählt. Die serbischen Metropoliten in Ungarn standen jedoch trotz der gegentheiligen Intentionen der Regierung und des Wunsches einzelner Metropoliten, wie z. B. des Isaias Diakovics zu jenem Ipeker Patriarchenstuhle fortdauernd in einem gewissen hierarchischen Abhängigkeitsverhältnisse. Nach der erfolgten Wahl hatte nämlich jeder neue Metropolit öffentlich, vor der «gesammten serbischen Nation» den feierlichen Eid zu leisten, dass er «den Erzbischof zu Ipek und Patriarchen der Raizen als seinen Vorsteher und Uebergeordneten anerkennen und in geistlichen Angelegenheiten von demselben stets abhängig sein wolle.»* Diese Abhängigkeit von einem kirchlichen Haupte, das auf türkischem Boden seinen Sitz hatte, gefiel der österreichischen Regierung nicht im mindesten; weshalb die bereits erwähnte Ministerial-Conferenz vom Jahre 1734, welcher das Erläuterungsrescript vom 21. September d. J. zu danken ist, unter dem 9. Juli d. J. in ihrem Vortrage hervorgehoben hatte, es wäre seiner Zeit auch zu bedenken, «ob man nicht dieser Raitzischen Nation einen eigenen Patriarchen, wie der mit selbem Volke anno 1690 aus dem Türkischen herübergetretene Erzbischof Arsenius Czernovich gewesen, angedeihen lassen wollte.»**

In dieser Form ging der Monarch auf den Antrag nicht ein; es bot sich aber bald ein anderer Ausweg. Die österreichischen Militärbehörden in Serbien knüpften nämlich mit dem damaligen Ipeker Patriarchen *Arsenius Joannovics Schakabent* Verbindungen an. Dieser war bald bereit, seinen ohnehin precären Patriarchen-

* Vgl. den Wortlaut der Eidesformel in den Illyrischen Hofdeputations-Acten aus dem Jahre 1748.

** Vgl. (Jireček) Actenmässige Darstellung der Verhältnisse der gr. n. u. Hierarchie in Oesterreich (Wien, 1860), p. 10.

Sitz in Ipek zu verlassen und nach dem Tode des Metropoliten Vincenz Joannovics († 17. Juni 1737) über Aufforderung des Wiener Hofes vorläufig die Interimal-Leitung der diesseitigen serbischen Kirche zu übernehmen. Der Patriarch Arsen traf am 17. September 1737 mit seiner geistlichen Begleitung und von einer ansehnlichen Schaar albanesischer und serbischer Flüchtlinge gefolgt in Belgrad ein. Nach dem Verluste dieser Festung und Serbiens überhaupt gelangte mit dem kaiserlichen Heere auch der Patriarch auf das diesseitige Gebiet, weil ihn die Türken lebendig verbrennen wollten. Ueber Wunsch und Bitte der Serben bestätigte dann die Kaiserin-Königin Maria Theresia i. J. 1741 (21. Oct.) den geflüchteten Kirchenfürsten in der Würde eines Metropoliten und Erzbischofs der diesseitigen Serben. Der Patriarch-Metropolit verlegte hierauf seinen Sitz nach Carlowitz, wo er eine Residenz erbaute und wo seine Nachfolger bis heute residiren. Diese führten zwar nicht den Titel von Patriarchen, nichtsdestoweniger waren und sind sie die *ordentlichen hierarchischen Erben des Ipeker Patriarchats*, das weiterhin für einige Jahre noch durch Vicare, die sich sogar den Patriarchentitel beilegten, versehen ward, bis endlich im Jahre 1765 der Patriarch von Constantinopel den ihm verhassten Patriarchensitz von Ipek um 40 Beutel schwarzer Groschen (Karagros) verpachtete.*

Seit der Uebersiedlung des zweiten Patriarchen musste auch in den Eidesformeln der neugewählten Metropoliten der Punkt über die hierarchische Abhängigkeit vom Ipeker Patriarchate wegbleiben. Die Carlowitzer Metropoliten übten factisch die kirchliche Gewalt eines Patriarchen ohne dessen Titel aus. Erst mit dem a. h. Manifeste vom 15. December 1848 wurde «in Anerkennung der Verdienste der serbischen Nation und als besonderer Beweis der kaiserlichen Gnade und Fürsorge für den Bestand und die Wohlfahrt der serbischen Nation» die oberste kirchliche Würde des Patriarchats wieder hergestellt und mit dem erzbischöflichen Stuhle zu Carlowitz verbunden.**

* Ebenda.

** Jireček, l. c. p. 10. und Jireček, die serb. Privilegien etc. in der «Oesterr. Revue», 1864, Bd. VIII. p. 50.

Aber nicht nur der Patriarch und die Geistlichkeit folgte den abziehenden kaiserlichen Truppen von jenseits der Donau und Save, sondern auch zahlreiche andere Emigranten weltlichen Standes. Serbische Handelsleute in Belgrad, die unter der österreichischen Regierung zum Wohlstand gelangt waren, zogen gleichfalls die Auswanderung dem Leben unter türkischer Herrschaft vor. Diese begründeten hauptsächlich das spätere Neusatz (damals die «Peterwardeiner Schanze» genannt). Andere kamen nach Essek, katholische Albanesen fanden Unterkunft in Carlowitz sowie in Syrmien überhaupt. Auch aus Oesterreichisch-Bosnien und aus der österreichischen Walachei zogen viele Serben, Bulgaren u. a. auf das diesseitige Gebiet. Sie wurden in Syrmien, in der spätern Peterwardeiner Grenze und im Banate angesiedelt. Wie bedeutend die Wehrkraft gewesen, welche in dieser serbischen Grenz-Miliz Kaiser Karl VI. seiner Tochter und Erbin Maria Theresia hinterliess, lehren folgende Zahlen:

Die Grenz-Miliz, welche im Felde verwendet werden konnte, zählte im Jahre 1740

in der Save- und Donaugrenze	12,437	Mann
» » Maroscher und Theisser Grenze	4,198	»
im Warasdiner Generalat	8,564	»
» Karlstädter Generalat, in der Lika und in der Petrinjaer Grenze	20,416	»
Zusammen . .	45,615	Mann

Ueberdies verblieben im Lande bei 20,000 Mann.

Erwägt man, dass bei dem Tode Karl VI. die gesammte österreichische Armee nur 82,572 Mann zu Fuss und 30,972 zu Pferd zählte; so machten die serbischen Milizen und Grenzwachen weit mehr als die Hälfte des Gesammtheeres aus.* Bei der gerechten und wahrheitsgemässen Würdigung der staatsrechtlichen Stellung

* Vanicek, l. c. p. 475–478.

und politischen Bedeutung der Serben in Ungarn, sowie zum Verständnisse der verschiedenen Regierungsacte muss dieses militärische Moment jederzeit in genaue Beachtung gezogen werden. Mit dem Tode Kaiser Karl VI. begann für die Serben wie für alle Länder und Völker der habsburgischen Monarchie eine neue Aera.

III.

VOM REGIERUNGSANTRITTE MARIA THERESIA'S BIS ZUR ERRICHTUNG DER ILLYRISCHEN HOFDEPUTATION.

1.

Die Kriegsstürme, welche beim Regierungsantritte Maria Theresia's den Thron der jungen Monarchin umbrausten, blieben nicht ohne Einwirkung auch auf die Stellung der Serben im Staate. Zu einer Zeit, wo sämmtliche Kräfte des Staates angespannt werden mussten, um das von allen Seiten auf das Ernstlichste bedrohte Reich der Habsburger zu schützen und zu vertheidigen, war die kriegerische Gewandtheit und Tüchtigkeit des Serbenvolkes ein höchst beachtenswerther und willkommener Factor, mit dem Maria Theresia und ihre Rathgeber wohl zu rechnen wussten.

Allein die allgemeine Gefahr konnte durch deren alleinigen Beistand keineswegs beschworen werden; in so ausserordentlicher Lage appellirte die Monarchin an die Loyalität, Treue und den wohlverstandenen Patriotismus der ungarischen Stände und die Geschichte berichtet es, dass dieser Appell die glänzendsten Resultate zur Folge hatte. Durch den opfermuthigen Beistand Ungarns wurde die habsburgische Monarchie gerettet. Maria Theresia hatte diese That stets in der dankbarsten Weise anerkannt und sich derselben bis zu ihrem Tode mit ungeschwächter Erkenntlichkeit erinnert.

Die neueste Geschichtsforschung stellt nun allerdings die Prämissen und Vorgänge auf dem historisch denkwürdigen Landtage vom Jahre 1741 in anderem Lichte dar, als dies von Seite der geschäftigen Sage geschehen. Die Thatsache jedoch, dass jene staatsrettenden Entschlüsse erst das Ergebniss eingehender Verhandlungen und Transactionen waren, benimmt denselben in den Augen des Historikers und Politikers nichts von ihrem eminenten Werthe; ja es erhöht deren Tragweite und Bedeutung, wenn man erkennt, dass Ungarns Stände nicht im plötzlich auflodernden Feuer momentaner Begeisterung, sondern in reifer Erwägung der gesammten politischen Situation des eigenen Landes und der übrigen Länder ihres Königs die dringliche Nothwendigkeit constatirten, es müsse zur Abwehr der Feinde und zur ungeschmälerten Erhaltung der königlichen Erbländer alle Kraft eingesetzt werden, weil dies zugleich das Lebensinteresse Ungarns selbst erfordere.

Der «König» Maria Theresia hinwiederum zögerte nicht, den gerechten Wünschen und Beschwerden der ungarischen Stände zu willfahren. Unter den Propositionen der Stände befand sich aber auch die Klage über die noch immer nicht erfolgte Re-Incorporirung der zurückeroberten südlichen ungarischen Landestheile. Darum verordnet auch der Gesetzartikel 18 vom Jahre 1741, dass die in den Comitaten Bács, Bodrog, Csongrád, Arad und Zaránd gelegenen sogenannten «Militär-Orte», d. i. die Theiss-Maroscher Militärgrenze, dem Lande zurückgegeben und der Comitatsjurisdiction unterworfen werden sollen; ferner wurde gesetzlich ausgesprochen, dass die Districte von Temes, Syrmien und Unter-Slavonien, sobald ruhigere Zeiten eintreten, ebenfalls dem Lande wieder einzuverleiben seien. Zu dem Zwecke sollen königliche Commissäre ernannt werden, die im Einvernehmen mit den ständischen Delegirten die Grenzorte von den an die Civilverwaltung zu übergebenden Orten auszuscheiden und die Grenzer von den Contribuenten unter der Comitatsjurisdiction vollständig zu trennen haben.

War schon dieser Gesetzartikel für die Serben der Anlass zu

mancherlei Besorgnissen, weil sie dadurch mindestens zum Theile unter die gefürchtete Jurisdiction der Comitate und unter die Gewalt der adeligen Grundherren zu fallen befürchteten, so traf ein anderer Gesetzartikel sie noch weit härter. Die croatischen Stände waren es, welche bei dem ungarischen Landtag die Klage erhoben, dass die katholische Religion im «Dreieinigen Königreiche» durch die «Altgläubigen» bedroht sei, weshalb sie die Majestät fussfällig bäten, dass sie die «schismatischen Bisthümer» daselbst beseitige und dem (griechisch-katholischen) Bischof von Swidnitza die geistliche Jurisdiction über die Unirten wie über die «Schismatiker» verleihe, auch dem «schismatischen» Metropoliten auftrage, dass er in Dalmatien, Croatien und Slavonien und in den dazu gehörigen Grenzgebieten keinerlei kirchliche Gewalt ausübe; endlich sollen die der «raizischen Nation» ertheilten Privilegien, insofern dieselben der katholischen Religion oder irgend welchem Rechte zum Nachtheile seien, als «erschlichen» daselbst keine Geltung haben und auch in Zukunft keine ähnlichen Privilegien ertheilt werden.

Die vielbedrängte Monarchin kam auch diesem intoleranten Verlangen entgegen und indem sie in ihrem Rescripte den Religionseifer der croatischen Stände belobt und an den Gesetzartikel 86 : 1723 erinnert, gemäss welchem in dem «dreieinigen» Königreiche nur römische Katholiken Güter besitzen dürfen, gestattet sie, dass diese Vorschrift auch auf die Oeconomiebeamten der Grundherren ausgedehnt werde und verspricht Vorsorge zu treffen, dass in dem Warasdiner und Karlstädter Generalate die «orthodoxe Religion» keinen Schaden erleide. Dem griechisch-nichtunirten Metropoliten werde auf dem besagten Gebiete keinerlei Jurisdiction über den Clerus und das Volk des griechischen Ritus gestattet sein. Und in diesem Sinne wurde der ungarische Gesetzartikel 46 : 1741 geschaffen, welcher erklärt, dass in den Königreichen Dalmatien, Croatien und Slavonien die im Interesse und zum Schutze des orthodoxen (katholischen) Glaubens gebrachten Statuten neuerdings bekräftigt werden. *

* Szalay, l. c. p. 49—52.

Dieser Gesetzartikel stand unfraglich im Widerspruch mit den Gewährungen der Leopoldinischen Privilegien, welche auch dessen Nachfolger Josef I. und Karl VI. (III.) wiederholt und in feierlicher Weise confirmirt hatten. Die Serben hatten zudem durch ihre Dienste in dem österreichischen Erbfolgekriege sich neue Ansprüche auf die Erkenntlichkeit des Wiener Hofes erworben. Sie nahmen an allen Kämpfen in Oberösterreich, Mähren, Böhmen, Schlesien, Bayern und Italien Antheil * und es ist wohlverdientes Lob, wenn Freiherr v. BARTENSTEIN in einer Staatsschrift vom Jahre 1755 an die Monarchin erklärt, dass «der in denen misslichsten Zeiten von der ungarischen Nation bezeugte, nie genug belobt-werden-mögende getreueste Dienst-Eifer zur Rettung der österreichischen Monarchie, absonderlich im Anfang und bevor der Diaetal-Schluss vom Jahre 1741» vollzogen werden mochte, nicht zureichend gewesen wäre, wofern nicht theils noch während des Landtages einige Tausend Warasdiner nach Wien verlegt und theils mit derer und anderer Raizen Beihilfe in den ersten Monaten des Jahres 1742 nicht nur das Land ob der Enns vom Feinde gereinigt, sondern von ihnen auch der grösste Theil der bayrischen Lande besetzt und daselbst durch «auswärtige Einkünfte» die eine Armee verpflegt worden wäre. **

Die Serben waren durch die obigen ungarischen Gesetzartikel um so mehr in Besorgniss versetzt worden, als ihre Privilegien von der neuen Monarchin noch nicht bestätigt waren. Sie reichten deshalb durch den Patriarchen Arsenius Joannovics und eine nach Wien gesendete Deputation ein Gesuch um die Confirmation dieser ihrer Privilegien bei Hofe ein. In der diesfalls abgehaltenen Ministerialconferenz wurde von Seite der ungarischen Hofkanzlei der Antrag gestellt, es möge die einschränkende Clausel vom Jahre 1735: «Quatenus Illyrica gens sit in usu et possessione Privile-

* Vgl. eine Schilderung dieser Theilnahme bei VANICEK, Specialgeschichte der Militärgrenze, Bd. II, p. 326 ff.

** S. BARTHENSTEIN's Vortrag «über die Privilegien, Verdienste und Verbrechen der illyrischen Nation», ddo Wien, 18. März 1755. Original-Concept im ungarischen Landes-Archiv, Illyrische Acten, Fasc. 1 A, Nr. 2.

giorum suorum», sowie die Clausel «Salvo jure Tertii» (d. i. «insofern das illyrische Volk im Genusse und Besitze seiner Privilegien» sich befindet und «mit Vorbehalt des Rechtes Dritter») abermals in die zu ertheilende königliche Bestätigung der Privilegien aufgenommen werden. Allein die Mehrheit der Minister stimmte diesem Antrage nicht bei, weil solche Clauseln nur in Privilegien für Private üblich, jedoch «bei einem ganzen Volke und Nation ungewöhnlich seien» und den Privilegien der Raizen um so weniger eingefügt werden können, als «sothane clausulae weder in deren vorherigen kaiserlich-königlichen Privilegien noch auch in der Carolinischen Confirmation de Anno 1715 enthalten seien». Auch würde dadurch bei dem raizischen Volke nur neues Misstrauen erweckt, die übrigen «Nations- und Glaubens-Genossen», ja auch die «Civil-Magistratus» aber könnten daraus leicht die Gelegenheit nehmen, diese Privilegien wegen angeblichem Mangel des Genusses derselben dem raizischen Volke «strittig» zu machen. *

Danach erfolgte denn auch die *Theresianische Confirmation der serbischen Privilegien* unter dem 24. April 1743 durch den Hofkriegsrath und unter dem 18. Mai desselben Jahres durch die ungarische Hofkanzlei nach dem Vorbilde der Confirmation vom Jahre 1715. In der Bestätigungsclausel wird von der Monarchin das Verdienst des Patriarchen, Metropoliten und Erzbischofs Arsenius Joannovics anerkannt, der nach dem Beispiele seines Vorfahrers Arsen Csernovics im letzten Türkenkriege seinen Patriarchenstuhl zu Ipek verlassen und mit seinem Volke aus der Türkei in die Länder Oesterreichs herübergetreten sei, sowie auch dieser sein Volk zu treuen und nützlichen Diensten für die heilige Krone Ungarns und das a. h. Herrscherhaus aufgemuntert habe. Nicht minder gedenkt Maria Theresia der raizischen Miliz, die auf eigene Kosten und wohlausgerüstet während des «gegenwärtig fortdauernden Krieges» in Bayern, Böhmen und Italien «gegen Unsere und Unserer Reiche Feinde bei Unseren Kriegsheeren

* Vgl. Koller's Memorandum vom 5. Juni 1755 im ungarischen Landes-Archiv. Illyrische Acten vom Jahre 1755. Fasc. 1 A, Zahl 8.

tapfer und entschlossen kämpfe». Die Confirmation der Königin bestätigt rückhaltlos alle Privilegien ihres Vaters und Oheims, doch «mit dem Vorbehalte der Rechte Anderer» und trägt Jedermann, wess Standes und Ranges er auch sei, auf, «das raizische und illyrische Volk in seinen Rechten und Freiheiten zu schützen, so lange dasselbe in seiner Treue und Obedienz gegen Uns und Unser erhabenes Haus verharrt».* Bezeichnend ist dabei noch die Schlussbemerkung, womit die Monarchin sich gegen diejenigen wendet, welche die Josefinische Schlussclausel vom 29. September 1706 (S. v. S. 45) zu Ungunsten der Serben auslegen wollen.

Diese neuerliche Bestätigung ihrer Privilegien erfüllte jedoch nur zum Theil die Wünsche der Serben; sie wollten durch eine solenne Verkündigung der Confirmation die Wirksamkeit der Gesetze vom Jahre 1741 gewissermassen paralysiren und darum erging noch im Jahre 1743 das Ansuchen des serbischen Volkes an die Monarchin um die Erlaubniss, einen *National-Congress* abhalten zu dürfen, auf welchem die Confirmation der serbischen Privilegien «gewöhnlichermassen» publicirt, sowie auch andere ihrer Angelegenheiten verhandelt werden sollten.

Ueber dieses Gesuch fanden in Wien verschiedene Ministerial-Conferenzen statt und es wurde namentlich in der Conferenz vom 18. September 1743, an welcher auch der ungarische Hofkanzler theilnahm, der Beschluss gefasst, der Monarchin den Rath zu ertheilen, dass «nachdem jene serbische Nation nicht allein in den Grenzgebieten, sondern auch in einem grossen Theil des Königreiches Ungarn und Croatien, folglich nicht nur unter der Militär-, sondern auch unter der politischen und Provincial-Jurisdiction sich befinde, zu dem serbischen National-Congress nebst dem ex parte militari ernannten General Baron Engelshofen noch Eine ex Politicis instantiis in qualitate regii Commissarii zu ernennen

* Vgl. den Text der Confirmation bei Szalay l. c. p. 141—143. «Es war» — bemerkt Jireček, «Die serb. Priv.» etc. in der «Oesterr. Revue» 1864, Bd. VIII, p. 51 — «die letzte Bestätigung der serbischen Privilegien. Bei keinem der späteren Regierungsantritte wurde dieselbe mehr angesprochen.»

sei.» . Maria Theresia genehmigte dieses «Einrathen» und die ungarische Hofkanzlei machte zur Ernennung des königlichen Provinzial-Commissärs ihren Ternavorschlag. Ernannt wurde der croatische Banus Graf Karl Batthyány; als dieser aber nach Bayern auf den Kriegsschauplatz abgehen musste, trat an seine Stelle Graf ALEXANDER PATACHICH. *

Der «Raitzische National-Congress» vom Jahre 1744 hatte zunächst zwei Aufgaben zu erfüllen: die *Beeidung des Patriarchen* Arsen Joannovics und die feierliche *Promulgirung der neuconfirmirten Privilegien* des serbischen Volkes. Jene Eidesleistung fand am 5. März, dieser «Haupt-Actus» aber am 6. desselben Monats zu Karlowitz statt. Ausser diesen beiden Aufgaben waren die königlichen Commissäre noch beauftragt, mancherlei eingeschlichene Missbräuche und Inconvenienzen zu untersuchen; auch sollten sie «der Nation *Gremial-Anliegenheiten*» entgegen nehmen, um dieselben an die a. h. Stelle zu übermitteln.

Der Congress säumte auch nicht, seine «Gravamina» in 25 Punkten den Commissären zu überreichen. Diese fanden aber die *Postulata* nach Form und Inhalt «sehr ungeziemend», über die Privilegien hinausgreifend und beeinträchtigend für «frembde Gerechtigkeiten». Sie erkannten in den gestellten Forderungen nur «das verdeckte Vorhaben» der Errichtung «eines neuen Status in statu», welches «Erkühnen jedoch man nicht anders, als von dem Zublasen eines unruhigen Geistes ** meistens herzurühren vermuthen könne». Die königlichen Commissäre erachteten es dem-

* Vgl. eine *Repräsentation* der ungarischen Hofkanzlei aus dem Jahre 1748 im k. k. Cabinets-Archiv, Illyrische Acten aus dem Jahre 1748, Zahl 198. JIRECEK («Die serb. Priv.» etc. in der «Oesterr. Revue» 1864, Bd. VIII, p. 51) meint, dass die «Publication der Bestätigungsurkunden sich zum ersten Male auch auf das Provincialgebiet Croatiens erstrecken sollte». Darüber finde ich in den Acten keine Belege; wohl wünschten die Serben diese Ausdehnung der Publication, allein dieselbe wurde ihnen geradezu verweigert, wie wir weiter unten berichten werden.

** Als dieser «unruhige Geist» erwies sich den Commissären der am Congressorte anwesende «illyrische Agent» v. Orenghi, der den Patriarchen und die Mitglieder des Congresses zu beeinflussen wusste.

nach für ein Gebot der Klugheit und Behutsamkeit, dass sie diesen Postulaten ihrerseits «Reflexionen» entgegenstellten und denselben zugleich einen Entwurf der etwa statthabenden Wünsche und Beschwerden in 17 Punkten beifügten. Der Congress nahm aber auf diese Reflexionen und Vorschläge der Commissäre nur geringe Rücksicht, sondern beharrte im Wesentlichen auf seinen ersten Forderungen, die er nunmehr in etwas umgearbeiteter Gestalt und milderer Form den beiden Commissären zur Uebermittelung an den Hof überreichte. *

Aus diesen Postulaten heben wir hier nur jene hervor, welche auf die *staatsrechtliche Stellung* des serbischen Volkes Bezug nehmen oder *politische* Rechte anstreben.

1. Nachdem von verschiedenen Orten, namentlich aus Kostainitza, aus dem Warasdiner Generalat, aus Karlstadt und Kronstadt, sowie aus Grosswardein, Pest, Ofen und aus dem Heveser Comitat die «klägliche Nachricht» eingelaufen, dass die erfolgte a. h. *Confirmation der Nations-Privilegien* in der gesetzlich üblichen Weise nicht *publicirt* worden, so bittet der National-Congress, die Königin wolle der ungarischen Hofkanzlei, dem ungarischen Statthaltereirathe und dem Hofkriegsrathe nochmals ernstlich den Befehl wiederholen, damit die serbischen Privilegien aller Orten, wo solches bisher noch nicht geschehen, ehestens publicirt, auch von sämmtlichen Magistraten acceptirt werden.

2. Bei dem nächsten ungarischen Landtage möge die *Inarticulirung der serbischen Privilegien* angesucht, bis dahin aber dem raizischen Volke ein a. h. *Protectionale* verliehen werden.

3. Die Nation beschwert sich «auf das Wehmüthigste» über den *Gesetzartikel 46 vom Jahre 1741*, den sie als einen «allzu offenbar geschehenen Eingriff» in ihre Privilegien betrachtet und verlangt deshalb, dass eine königliche *Commission* abgeordnet werde, welche einerseits die Beschwerdegründe der Serben und die Einwendungen der Gegner vernehmen, andererseits aber der

* Vgl. die *Schlussrelation* der königl. Commissäre Engelshofen und Patachich ddo 4. April 1744 im ungarischen Landes-Archiv (Illyrische Acten aus dem Jahre 1744, Miscellanea 14, Zahl 2, Original).

Majestät ein Mittel oder «Temperamentum» vorschlagen solle, wodurch beide Parteien befriedigt werden könnten.

4. Die bisherige Erfahrung, sowie die ausdrückliche Vorschrift dieses 46. Gesetzartikels lassen besorgen, dass in Zukunft noch mehr dergleichen Eingriffe geschehen dürften; deshalb sucht die Nation den a. h. *Schutz* an und bittet, dass hinfüro nimmermehr ein Beschluss oder Gesetz verfasst und für giltig erklärt werde, bevor nicht «von Seiten der Nation, wie es alle bürgerliche Rechte, ja die natürliche Billigkeit selbst erfordern», die Vorstellungen erfolgt und dieselben angehört worden sind. Zu diesem Endzwecke würde es die Nation «mit grösster Sehnsucht wünschen», wenn die Majestät einen oder zwei ihrer *Minister* zur Beschützung und Vorstehung des serbischen Volkes bestellen möchte, damit diese «die Nation in allen, es seie öffentlich oder andere Handlungen nach erheischender Nothdurft vertheidigen».

5. Nachdem es vielfach vorgekommen, dass einige «Particular-Personen» von ihren Untergebenen die Unterschrift und Petschaften «extorquiret und erbettlet» und damit zum Nachtheil der Nation bei den königlichen Dicasterien ihre eigenen Privatabsichten verfolgt und in der Nation «allgemeine Dissension» hervorgerufen haben: so beschloss der Congress «unanimiter», dass zur Steuerung dieses Uebels, sowie zum Beistand der Nation in dem freien Genusse ihrer Privilegien «aus der Nation» zwölf Personen ernannt werden sollen, welche «ehe und bevor in dergleichen causis, immediate Privilegia et Nationem Concernentibus etwas bei höchsten königlichen Dicasterien vorgebracht werden solle, die Fundamenta deren Petitorum oder Beschwerden examiniren und sodann dem königlichen Hoflager einsenden sollen». Deshalb hätten auch drei von diesen Personen ihren Wohnsitz in Wien zu nehmen. Diese «ex gremio» zu wählenden «Subjecta» möge dann die Majestät als eine *Nations-Deputation* «vigore Privilegiorum» durch königliche Decrete autorisiren und in Angelegenheiten der raizischen Privilegien vor Fassung irgend welchen Urtheiles erst diese Deputation «berichtlich» vernehmen.

6. Weitere Postulate fordern das *Caducitäts-Recht* für «die-

jenigen, denen dasselbe nach Inhalt der Privilegien gebühret», also für den Metropoliten von allen Bischöfen und jenen weltlichen Raizen, die ohne Erben und Testament verstorben; ferner die freie *Testirung* ohne Intervention der städtischen Magistrate; die *Gewährung des ruhigen Besitzes der Privilegien* auch in den incorporirten Landestheilen mit der Garantie, dass die Serben «in all und jeden von denen Herren Hungarn als *Mit-Bürger* geachtet und gehalten werden».

7. Weil die raizischen Nationalisten in einigen Comitaten und von den Grundherren «auf fast ohnmenschliche Art gekränket und gequälet werden», sie deshalb auch niemals Recht und Gehör gefunden haben, sondern darob nur «schwerer und härter verfolget würden; die Nation aber, bekanntlich keine Leibeigenen, sondern ein freies Volk sei», welches zu ungehinderter Niederlassung und Translocirung berechtigt ist: so verlangt der Congress für seine Nationsgenossen die unbedingte *Freizügigkeit* und das Recht, vor dem Wegzuge alles bewegliche und unbewegliche Gut frei verkaufen zu dürfen.

8. Der *Zehent* von den griechisch-nichtunirten Glaubensgenossen solle fürderhin kraft der Privilegien nur der Nation verabreichet werden, damit nämlich davon den Bischöfen zu gebührendem Unterhalt eine fixe Besoldung bestimmt, das übrige aber zur Erhaltung der serbischen National-Miliz und auch zur Besorgung anderer Nationsangelegenheiten verwendet und solchergestalt das königliche Aerarium selbst entlastet werden möge. Ausserdem verlangt ein Postulatum die Errichtung einer *Nations-Cassa* auf Grund einer öffentlichen Besteuerung des serbischen Volkes, welche Cassa sowohl zur Errichtung und Erhaltung von Kirchen und Schulen als auch zur Bestreitung der «übrigen gemeinschaftlichen Spesen» dienen und durch von der Nation bestellte «treue Subjecta» verwaltet werden soll.

9. Noch ist von Wichtigkeit das Verlangen, dass die *Bischöfe* vom Patriarchen in strengster Abhängigkeit stehen, ohne dessen Erlaubniss ihre Diöcesen nicht verlassen, noch in Sachen, «welche in die Privilegien oder geistlichen Rechte einen Einfluss

haben», sich einmischen dürfen oder darüber a. h. Ortes anzuhören seien. *

Das sind die markantesten staatsrechtlichen und politischen Forderungen des serbischen National-Congresses vom Jahre 1744. Die königlichen Commissäre waren im Rechte, wenn sie über den in diesen Postulaten «in Materiali et formali sehr ungeziemenden Stylum» und über die darin «begriffene inconveniente Privilegien» insbesondere dem Congresse ihr «Befrembden» ausdrückten. Sie versäumten auch nicht in den «Reflexiones» gegen die übermüthigen oder unbilligen Ansprüche der Postulata ihre Gegenbemerkungen zu machen und auch in ihrer «Schlussrelation» an die Monarchin namentlich gegen die Bestellung eines besonderen illyrischen «Nations-Magistrats» und gegen die begehrte «General-Synode» ihre Besorgnisse auszudrücken. Dasselbe geschah denn auch in den verschiedenen Commissionen und Conferenzen, welche zur Berathung dieser Congressbeschlüsse in Wien abgehalten wurden. Um den Geist und die Richtung kennen zu lernen, welche damals die leitenden Staatsbehördan in Bezug auf die Serben beseelte, wollen wir auf Grund der vorhandenen Acten den Gang dieser Berathungen und ihre Resultate kurz schildern.

Die beiden Congress-Commissäre hatten ihre «Schlussrelation» unter dem 4. April 1744 in Peterwardein abgefasst; sodann wurde am 7. und 8. Juni desselben Jahres in Wien auf a. h. Anordnung bei dem Grafen Gundaker Stahremberg eine Conferenz abgehalten, an welcher unter dem Präsidium des ungarischen Hofkanzlers noch Mitglieder der ungarischen Hofkanzlei, der Hofkammer und des Hofkriegsrathes theilnahmen. Diese *Hofcommission* fand es vor Allem «wider alle Ordnung», dass die königlichen Commissäre ihre «Reflexiones» über die Nationspostulata nicht bloss der Nation

* Vgl. die «Postulata Nationis» in erster und letzter Fassung, die «Reflexionen» der königl. Commissäre und deren «Entwurf» im ungarischen Landes-Archiv, illyrische Acten, Misc. 11, Zahl 3, 4, 5 und 12. Das letztere Actenstuck enthält die definitiv überreichten Postulate und ist unterfertigt: «Arsenius Joannovich, mp., Archi Eppos et Patriarcha, Nomine deren Bischoffen, Cleri, Militar und übrigen bey dem Illyrischen Nations Congress versamleten Deputirten.»

bekannt gegeben, sondern sogar 17 «puncta postulatorum» dem Congresse «vorgeschrieben» haben. Dazu hätten die Commissäre keine Instruction gehabt.

Was nun die Postulata selbst anbelangt, so folgt die Commission in der Beurtheilung den einzelnen Punkten derselben und fügt jedesmal ihre Rathschläge und Beschlüsse bei. Wir heben daraus nur jene Stellen hervor, welche sich auf die oben gekennzeichneten Forderungen des Congresses beziehen. *

Die nachträgliche *Publication der Privilegien* in den ungarischen Comitaten und Freistädten unterliege keinem Anstand; anders verhalte sich die Sache in Croatien, wo «sothane Privilegien niemal publiciret worden, folgsam auch diesmal nit zu publiciren wären». Die *Inarticulirung* dieser Privilegien könne zwar bei dem zukünftigen ungarischen Landtag angesucht werden, es sei jedoch die Bewirkung derselben nicht zu hoffen, da die «Inarticulation schon unter dem Landtag de Anno 1723 angesucht und nicht erhalten worden». Die Hinausgabe eines «*Protectoriums*» wäre ungewöhnlich und unschicklich, da erst im vorigen Jahre die Confirmation der Privilegien erfolgt sei.

Der *Gesetzartikel 46 vom Jahre 1741* laute ausdrücklich von Croatien, wo, wie erwähnt, die Publication der Privilegien niemals erfolgt sei; folglich sei durch denselben, wie die «Reflexiones» der königlichen Commissäre sagen, der Nation kein «wissentliches Präjudiz» geschehen. Da ferner die Raizen in Ungarn wohnen und auch ferners allda verbleiben wollen, so ist die natürliche Folge, dass selbe gleich den anderen Einwohnern sich den *ungarischen* Gesetzen unterwerfen müssen. Die ungarischen Landtagsgesetze pflegen von Ihro königlichen Majestät approbirt und confirmirt zu werden; bei Ertheilung dieser Confirmation wäre schon darauf reflectirt worden, dass auch die Raizen dabei bestehen können. Eine vorherige *Befragung der Nation*, sowie die Entsendung einer besonderen *Commission* zur Entgegennahme der diver-

* Vgl. eine Copie dieses Commissions-Protocolls im ungarischen Landes-Archiv, illyrische Hofdeputations-Acten vom Jahre 1744, Fasc. 110/a.

genten Meinungen wird nicht «eingerathen». Das weitere Petitum wegen der *Minister* zur «Beschützung dieser Rätzen» findet die Hofcommission «ungereimt» und es könne dasselbe «folgsam auch nicht wohl zugelassen werden».

Das Verlangen wegen Einsetzung einer *Nations-Deputation* will die Hofcommission bloss zur Kenntniss nehmen, da dieses Postulatum ebenfalls nicht resolvirt werden könne. Die beiden königlichen Commissäre hatten mit Bezug auf diese Forderung in ihren «Reflexiones» dem Congresse erklärt, dass die Bestellung einer solchen Deputation (oder wie es anfänglich hiess: «Nations-Magistrats») keine «applicable Sache» sei; zudem würde eine solche Institution auch wider die Autorität des Patriarchen verstossen, «welche man ut in Privilegiis fundatam Hand zu haben sich gemüssiget siehet».

Bezüglich der *Caducitätsrechte* räth die Hofcommission ein, dass die Hinterlassenschaften der kinderlos verstorbenen Geistlichen dem Bischofe, die Verlassenschaften der Bischöfe aber dem Erzbischofe zukommen sollen, welcher dieselben «ad pias causas» gegen nachträgliche Verrechnung zu verwenden habe. Die Caduca bona der weltlichen Raizen, die ohne Erben und Testament gestorben, sollen aber nach den ungarischen Gesetzen in der Weise behandelt werden, dass dem raizischen Bauer sein Grundherr, dem Bürger seine Stadt, dem Edelmann der königliche Fiscus succedire. In Ofen und in den anderen königlichen Freistädten müssen die Raizen sich den bestehenden Gesetzen bezüglich der *Testirung* unterwerfen, «wann sie anders bei ihren Lebzeiten deren dem Bürgerstand zukommenden praerogativen gaudiren wollen».

Die erbetene *Gleichstellung der Raizen* mit den übrigen Einwohnern der incorporirten Landestheile unterliege keinem Anstand, gleichwie diejenigen Raizen, welche in den verschiedenen Theilen des ungarischen Reichs wohnen, «mit Recht und Billigkeit prätendiren können», dass sie «in all und jedem als Incolae und Mitbürger von denen Hungarn geachtet und gehalten werden». Auch habe es keinen Anstand, dass jenen Raizen, welche keine Unterthanen, sondern «liberae Migrationis» sind, gleich anderen

derlei Einwohnern «praestitis praestandis zu einer anderen Herrschaft zu gehen erlaubt sein solle.»

In ganz Ungarn haben die Raizen bisher den *Zehnten* entrichtet, mit dem Unterschied, dass im Provinciale die katholischen Bischöfe seit König Stefan dem Heiligen den Zehnten mit dem Rechte des Eigenthums einheben, in den Neo-Aquisticis aber die commandirenden Generale denselben abnehmen. Selbst der Palatinus von Ungarn muss den Zehnten abliefern, falls er einen zehntpflichtigen Weingarten besitzt; wie könne dann der «Rätz» hievon eine Befreiung sich arrogiren? Die raizischen Bischöfe besitzen bis dato in Ungarn kein Recht auf den Zehnten, was sie auch in den Jahren 1725 und 1726 vor dem delegirten Gerichte nicht nachweisen konnten. Eine Uebertragung des Zehnten der Raizen an deren Bischöfe wäre überhaupt erst dann möglich, wenn man die katholischen Bischöfe, respective die Hofkammer, aus dem bisherigen ununterbrochenen Besitze verdrängen würde. Ausserdem könne ein solches auch deswegen nicht zugelassen werden, «ne Status efficiatur in Statu etiam publicum nervum habent».

Die Forderungen hinsichtlich der strengeren *Abhängigkeit der Bischöfe* vom Patriarchen finden dagegen keinen Anstand; das weitere Verlangen aber, dass der Patriarch über etwaige Wünsche der Bischöfe bei Hofe jedesmal «berichtlich» vernommen werden solle, sei unstatthaft. Am Bedenklichsten erscheint jedoch der Hofcommission das Postulat des Congresses um Errichtung einer *National-Cassa.* «Diese raizische Nation», lautet das Votum, «erstrecket sich a mari Adriatico bis in Siebenbürgen (!); aus allen obigen postulatis ist auch sattsam abzunehmen, wie all ihre Studia dahin abgehen, ein separatum corpus und zwar Statum in Statu zu formiren; es ist auch bekannt, wie devot und ergeben dieses Volk ist ihrer (sic) Geistlichkeit, Bischofen und Erzbischofen, dieser auch gleichsam vor ein Haupt der so zahlreichen Nation sich aufwerfe. Sollte nun mit Einwilligung Ihro Königl. Majestät ihnen auch eine Nations-Cassa zugelassen werden, könnten wahrhaftig gefährliche Folgerungen hieraus entstehen, bevoraus da

diese zahlreiche Rätzen denen in Hungarn auch in grosser Anzahl sich befindenden Lutheranern und Calvinern nicht mehr so abgeneigt seien, welches auch aus dem vor neun Jahren entstehenden Pero'schen Tumult * sattsam abzunehmen gewesen».…

Die Schlussrelation der beiden königlichen Congress-Commissäre, Baron Engelshofen und Graf Patachich, wurde jedoch auch abgesondert vom *Hofkriegsrathe* verhandelt; das Resultat dieser Verhandlung war in einigen wichtigen Punkten verschieden von den Beschlüssen der obigen Hofcommissions-Berathungen. Es zeugt von der grossen Vorsicht und Behutsamkeit, mit der diese «illyrischen Nations-Angelegenheiten» behandelt wurden, dass über diesen hofkriegsräthlichen Vortrag abermals eine «*engere Conferenz*» bei dem Grafen Gundaker v. Stahremberg zusammentrat, welche am 11. Juli 1744 ihre hierauf bezüglichen Besprechungen hielt. ** Dabei wurde einstimmig «befunden», dass Baron Engelshofen gar wohl erkannt und deducirt habe, wie die «rätzische Nation» durch den ungarischen Gesetzartikel 46 vom Jahre 1741 in ihren confirmirten Privilegien «allerdings sehr beeinträchtigt» wurde und es demnach erforderlich wäre, dieselbe «gegen sothanen Articulum zu verwahren».

Es frage sich nur, welche unter den drei vorgeschlagenen Modalitäten hiefür die zweckmässigste sei; ob man nämlich behufs der Inarticulirung der raizischen Privilegien einen neuen Landtag abwarten und die Interpretation dann «diaetaliter» geschehen, oder ob man das Incorporationswerk in Slavonien suspendiren, oder ob man endlich «bis auf künftige Diaetam die Nation durch ein Protectionale gegen obberührten Articul und widrige Bedrückungen deren Hungarn noch vor der Incorporation bedecken» solle. Die Conferenz entschied sich für den letzten Modus, «weilen die Verschiebung bis auf künftigen Landtag sowohl einestheils in der

* Es ist damit der schon erwähnte «serbische» Aufstand unter der Anführung des Pero (Peter) Szegedinacz gemeint, bei welchem in der That «Lutheraner und Calviner» die Mehrzahl waren.

** Vgl. hierüber einen a. u. Vortrag vom 22. Juli 1744 im ungarischen Landes-Archiv, illyrische Hofdeputations-Acten. Misc. 14. Copie.

Zeit als auch anderntheils in der Sach selbsten ihre Nation zu hart fallen dürfte»; das slavonische Incorparationswerk könne aber nicht aufgehalten werden, da dasselbe «bereits positive und wiederholt» von der Majestät «resolvirt» worden sei. Um also der Nation «zu einiger Kleinmüthigkeit keinen Anlass zu geben, sondern sie gleichwohlen entzwischen einigermassen zu consoliren», so wäre derselben «unterdessen ein *Protectorium* oder vielmehrs Explicatorium über mehr bemelten Articul auszufertigen».

Aber die «engere Conferenz» fand es dennoch für nöthig, diesem Antrag beizufügen, dass «andurch dieser gleichwohlen in viele Wege wohlverdienten und noch hinkünftig gar nützlich zu gebrauchenden Nation dasjenige, was ihr in deren ohnlängst ausgefertigten Privilegien-Confirmation auf das Neue zugeheissen worden, versichert und bekräftiget, andererseits aber auch derselben nicht mehr als sie mit Fug prätendiren mag, zugestanden und eingeraumet» werden solle.

Dabei trägt die «engere Conferenz» zuvörderst darauf an, dass unter den «privilegirten Rätzen» nur allein diejenigen begriffen werden sollen, welche vermöge der damaligen Einladungen sich unter die Botmässigkeit des Kaisers Leopold begeben, «keineswegs aber die so bereits vorhero in deren hungarischen Ortschaften hin und wieder wohnhaft waren».

Durch diesen Antrag wurde abermals eine Frage in Fluss gebracht, welche seitdem die leitenden Kreise am Hofe Maria Theresia's wiederholt und eingehend beschäftigte: die Frage nach der *räumlichen Ausdehnung der raizischen Privilegial-Rechte.* Wir werden dieser strittigen Frage, ob nämlich die Privilegien für sämmtliche Raizen in Ungarn und dessen Nebenländern Geltung haben, oder ob diese Vergünstigungen nur auf die Nachkommen der mit dem Patriarchen Arsen Csernovics im Jahre 1690—1691 herübergekommenen serb. Emigranten oder gar nur auf die dermaligen factischen raizischen Bewohner der Militärgrenze beschränkt werden sollen — dieser Controversfrage werden wir noch öfters begegnen.

Schon gleich die nächste «Zusammentretung» der leitenden

Hofstellen in der serbischen Nationssache griff dieselbe wieder auf. Die Monarchin schrieb zwar auf den obigen Vortrag der «engeren Conferenz» ihr «Placet» und genehmigte damit deren Beschlüsse, gleichwohl erachtete sie es für geboten, angesichts der erheblichen Unterschiede, welche zwischen den Beschlüssen der Hofcommission vom 7. und 8. Juni und den Anträgen der «engeren Conferenz» vom 11. Juli obwalteten, eine abermalige gemeinschaftliche Berathung der mitinteressirten Hofstellen anzuordnen. In Folge dessen trat am 24. November 1744 unter Graf Gundaker Stahrembergs Vorsitz die *Ministerial-Conferenz* zusammen, um das Protocoll der Hofcommission vom 7. und 8. Juni zu überprüfen.

Die Ministerial-Conferenz * stellte sich in fast allen Punkten auf den Standpunkt der Hofcommission, deren Beschlüsse sie mit wenigen unwesentlichen Ausnahmen oder Abänderungen acceptirte, ja dieselben noch im Einzelnen zu Ungunsten der Serben verschärfte. Was jene Abweichungen anbelangt, so heben wir daraus hervor, dass hinsichtlich der vom Congress erbetenen Bestellung eines oder zweier Minister zur Beschützung der raizischen Privilegien die Conferenz zwar eine solche besondere Delegirung nicht befürwortet, jedoch die Ueberzeugung ausspricht, die Majestät werde ihre Minister «dahin sehon invigiliren lassen, damit die Rätzen bei denen ihnen zukommenden Privilegien erhalten und manuteniret werden». Die Incorporation von Slavonien, Syrmien und anderen Theilen habe «salvis Privilegiis deren Rätzen zu beschehen, hierdurch würde all ihre Forcht und besorgendes Präjudicium abgehalten».

Dagegen verschärfte diese Ministerial-Conferenz jenen Antrag der «engeren Conferenz» bezüglich der räumlichen Ausdehnung der serbischen Privilegien in erheblicher Weise, indem dieselbe nachdrücklich hervorhob, dass wegen der Privilegien ein Unterschied zu machen sei zwischen denjenigen Raizen, die zu Ofen, Stuhlweissenburg, Erlau und an anderen Orten in den unter der

* Eine Abschrift des Conferenz-Protocolles im ungarischen Landes-Archiv, illyrische Acten, Misc. 14.

ungarischen Provincial- und politischen Jurisdiction wirklich stehenden Ortschaften wohnhaft seien und «allda contribuirende Bürger oder gar Bauern abgeben», und zwischen jenen Raizen, welche «auf die in Anno 1690 und 1691 (?) ergangene Invitatorias» aus dem türkischen Gebiet herübergekommen und sich in «deren Finibus» niedergelassen haben. Die Privilegien können nicht auf die ersteren Raizen bezogen werden, noch auf jene, welche aus der Militärgrenze sich in die ungarischen Comitate begeben und daselbst Bürger oder Bauern geworden sind. Diese hätten sich dadurch von selbst der politischen und Provincial-Jurisdiction unterworfen und auch jeden Anspruch auf einen Privilegialstand verloren. Die Ministerial-Conferenz will also die Giltigkeit der Privilegien nur allein für die Raizen in der Militärgrenze anerkannt wissen und schlägt der Monarchin vor, dass diese Unterscheidung der privilegirten von den nichtprivilegirten Raizen «allen Behörden in Zukunft als Richtschnur hinauszugeben sei».

2.

Auf so verschiedenartige Beschlüsse, Anträge und Einrathen war es für die Monarchin allerdings nicht leicht, definitive Entschliessungen zu fassen. Die Zeitverhältnisse geboten noch immer alle Rücksichten für das serbische Volk, dessen Leistungen auf den Schlachtfeldern am Rhein, in Bayern, Böhmen und Italien gerade im Jahre 1744 alle Anerkennung verdienten, freilich auch durch Grausamkeit und Raublust die Grenzer zum Schrecken in Freundes- und Feindesland machten. * Den Serben war die Wichtigkeit und Bedeutung ihrer militärischen Kraft nicht unbewusst und unter der Leitung eines so schlauen und herrschbegierigen Mannes, wie dies der Patriarch Arsenius Joannovics Schakabent war, wurden die Ansprüche und Forderungen des National-Congresses vom Jahre 1744 begreiflich.

Die beiden königlichen Congress-Commissäre machten schon während der Dauer des Congresses die Wahrnehmung, dass sie

* Vgl. VANICEK, l. c. II, p. 360—371.

sich in der Hoffnung, in dem Patriarchen eine gefügige Person zu finden, getäuscht hatten; denn derselbe bewarb sich, «mit Hintansetzung deren meisten Bischofen», durch seine Zustimmung zu den Wünschen des Volkes nur allein um das «Wohlwollen und die Zuneigung der Nation». Der Patriarch betrachtete sich als das *Haupt der Nation* in geistlichen und weltlichen Dingen (wie solches im Leopoldinum vom 20. August 1691 zugesichert ist); er beanspruchte darum die Autorität, die Nation zu dirigiren, nahm ohne vorläufige Anzeige im Namen der Nation Gelder auf u. s. w.* Diese Letztere unterstützte ihrerseits den Patriarchen in seinen streng hierarchischen Ansprüchen gegenüber dem Episcopate, dem er jedwede Selbständigkeit entziehen und ihn ganz und gar der beliebigen Verfügung des jeweiligen Metropoliten unterwerfen wollte. Deshalb zog er die Bischöfe niemals zu Synodal-Berathungen; darum bestellte und consecrirte er die Bischöfe ohne vorherige Anfrage und erfolgte Genehmigung von Seite der Krone; aus diesem Grunde verweigerte er insbesondere auch dem Bischof von Arad und Karansebes die Anerkennung und Benediction, weil dieser bei Erwerbung eines zweiten Bisthums (Karansebes) den Patriarchen nicht um die «ordnungsmässige Praesentation» angegangen, ihn folglich «gegen alle Gebühr praeteriret» und dieses Bisthum directe bei Hofe für sich ausgewirkt habe. Es bedurfte aller Beredsamkeit der Congress-Commissäre, bis der Patriarch bewogen werden konnte, dass er «aus unterthänigstem Respect» vor der königlichen Majestät und nachdem der Arad-Karansebeser Bischof «seine Fehler erkannt und sich dem Schluss der Kirche öffentlich unterworfen hatte», demselben seine «Patriarchal- und Erzbischöfliche Benediction» auch für das zweite Bisthum «ad dies vitae» ertheilte.**

Mit dieser angestrebten Festsetzung und Erweiterung der oberhirtlichen Jurisdiction harmonirte es vollkommen, wenn der

* Vgl. den Originalvortrag der Ministerial-Conferenz vom 23. November 1746 im ungarischen Landes-Archiv.

** S. die «Schlussrelation» der beiden Congress-Commissäre vom 4. April 1744. Ebenso die «Postulata Nationis» des Congresses.

Patriarch seinerseits wiederum die separatistischen Anstrebungen des National-Congresses auf staatsrechtlichem und politischem Gebiete förderte und unterstützte. Denn bei Erreichung dieser Ziele musste ja auch seine Stellung in hervorragender Weise an Einfluss und Bedeutung gewinnen, um so mehr, als die beiden königlichen Commissäre selbst der Proposition des Congresses, dem Patriarchen «zu besserer Einigkeit und Direction des geistlichen Standes einen Spiritual-Synodus» zu geben, auf das Entschiedenste widersprachen mit der Motivirung, dass diese Synode auch «wider die Autorität des Patriarchen» sein würde; wogegen die Hofcommission vom 7. und 8. Juni 1744 und die Ministerial- ferenz vom 24. November 1744 allerdings aus den entgegengesetzten Motiven die begehrte Metropolitan-Synode befürworteten, weil es der «landesfürstlichen Autorität weit vorträglicher wäre, eine (oberste geistliche) Gewalt dem Gremio Synodi seu Consistorii Episcopalis als allein dem Patriarchen oder Metropoliten einzuräumen». *

Und wie der Patriarch sich bemühte, seinen Rechts- und Wirkungskreis möglichst zu erweitern und seine hierarchische Autorität in vollem Umfange zu befestigen, so war auch der serbische National-Congress vom Jahre 1744 selbst in gleicher Richtang thätig. Aus den vorliegenden Acten geht mit Deutlichkeit hervor, dass dieser Congress die Absicht hatte, seine Befugnisse bis zur Höhe einer politischen, ja legislatorischen Congregation auszudehnen. Es hatte sich gleich zu Anfang des Congresses um den Patriarchen eine Art von *dirigirendem Ausschusse* gebildet, der sich vor Allem das Recht beilegte, die zum Congress eingetroffenen

* JIREČEK («Die serbischen Privilegien» etc. in der «Oesterr. Revue» 1864, Bd. VIII, p. 51 ff.) fasst die Sache so auf, als ob der Patriarch von den Bischöfen zu Concessionen gedrängt worden sei. Das scheint mir nach den vorliegenden Acten nicht richtig zu sein. Der Patriarch und die Volkspartei waren auf dem Congresse einig, die Bischöfe mussten nachgeben und unterlagen. Auch ist es nicht ganz zutreffend, dass «die Anträge des Congresses unerledigt geblieben», eine ganze Reihe derselben fand ihre Erledigung.

Deputirten einer *Censur* zu unterziehen. Die beiden königlichen Commissäre berichten darüber, dass «einige wenige vorgewichtige Rathgeber» selbst mit «gewaltsamer Bedruckung» theils einzelne ihnen nicht genehme Deputirte abgewiesen und deren Wahl verworfen, theils den Wählern die zu entsendenden Männer «determiniret und vorgeschrieben» haben, wobei man selbstverständlich darauf bedacht war, dass nur solche Leute Zutritt erhalten, die «alles ihnen Vorgelegte ohne Widerstand unterschreiben oder sich wenigstens durch geringe Bedrohungen dazu verleiten lassen». Diese Clique, deren Spiritus rector nach Ansicht der Congress-Commissäre der «illyrische Nations-Agent» v. Orenghi war, beherrschte, ja terrorisirte den Congress; sie wird als die Ursache dessen bezeichnet, dass «wider die wahre Meinung der Nation so viel und unanständige Begehren bei diesem Congresse fürgebrochen»; denn die grosse Mehrzahl sei nur da gewesen, um die Absichten jener «wenigen vorgewichtigen Rathgeber» «nomine publici» und «mit vergrösserndem Geschrei» zu unterstützen.

Es ist, als sähe man eine parlamentarische Parteiherrschaft aus moderner Zeit vor sich, wenn man diese Berichte liest; es wird da wieder jenes oft gehörte Wort wahr: «Es gibt nichts Neues unter der Sonne». Die herrschende Parteiclique war es auch, welche allen mässigenden Versuchen der beiden königlichen Commissäre hartnäckigen Widerstand leistete; sie bestand auf jenen Postulaten, welche wir oben mitgetheilt haben. Was diese Forderungen bezweckt, das erkannte die Wiener Hofcommission vom 7. und 8. Juni 1744 mit richtigem Blick: *Es war das Streben nach Bildung eines besonderen politischen Körpers, eines Staates im Staate.*

Schon der Umstand, dass die Mitglieder des National-Congresses sich als «Deputirte der drei *Stände*» des «Illyrischen Volkes», des geistlichen, Militär- und Provincialstandes, betrachteten und selbst von Seite der Regierung und ihrer Organe in dieser Weise bezeichnet wurden, deutet auf die politische Natur ihrer Tendenzen hin. Dies wird noch unzweifelhafter, wenn man die gestellten staatsrechtlichen Forderungen näher in's Auge fasst.

Durch die allerdings zugesicherte und auch wiederholt geforderte *Publicirung der Privilegien* in allen Theilen des Königreiches Ungarn und seiner Nebenländer wurde der Boden vorbereitet, auf welchem das politische «Corpus separatum» auferbaut werden sollte. Die einseitige Confirmation dieser Privilegien und auch die Herausgabe besonderer königlicher Protectionale war jedoch keineswegs ausreichend, um die privilegirte Stellung der Serben zu einer *ordentlichen, unanfechtbar legalen* und nach oben wie nach unten hin *gesicherten* zu machen, deshalb begegnet man dem weitern Streben, die *Inarticulirung* dieser Privilegien von Seite des ungarischen Landtages zu erlangen. Wäre dies gelungen, dann würde das serbische Volk in seinen Rechten und Befugnissen alle übrigen Bewohner des Landes weit überragt haben. Denn danach wäre nicht bloss die volle Religionsfreiheit und die Unabhängigkeit der geistlichen Gewalt vom staatlichen Einflusse gesetzlich ausgesprochen worden; sondern nebst der freien Wahl des obersten kirchlichen Hauptes und der Verwaltung dieser Kirche durch eine frei gewählte kirchlich-politische Vertretung (Congress) würde die Legislative diesem Metropoliten zugleich das unbedingte Verfügungsrecht über die Bischöfe und Priester, sowie über die Kirchen und Klöster seiner Glaubensgenossen zugesprochen, den gesammten griechisch-nichtunirten Clerus und das Volk von der Jurisdiction der ordentlichen Landesobrigkeit als befreit (exempt) und nur der Gewalt des Metropoliten und des Königs unterworfen erklärt haben; ja die Geschlossenheit und die Ausnahmestellung dieses Volkes hätte so weit gegriffen, dass der Metropolit als das «geistliche und weltliche Haupt» seiner Gläubigen zugleich deren berechtigter Erbe geworden wäre. Endlich würde eine solche Inarticulirung das serbische Volk von der Leistung des Zehnten und aller damals gesetzlichen Landes- und grundherrlichen Contribution befreit und demselben ein in solcher Ausdehnung zu jener Zeit unbekanntes Freizügigkeitsrecht verliehen haben.

Nicht minder deutlich wird die eigentliche Absicht des Congresses, wenn man dessen Postulatum um Einsetzung einer permanenten *Nations-Deputation* und einer besonderen *obersten*

Hofstelle in Betracht zieht, welche beiden Organe nicht allein die «Raizen» in dem Genusse ihrer Privilegien beschützen und vertheidigen, sondern zugleich als ein ständiges, öffentlich anerkanntes Forum dienen sollten, das bei Schaffung von Gesetzen oder auch vor Entscheidung einzelner Privatfälle, die mit den serbischen Privilegien irgend welche Verbindung oder Beziehung hatten, jedesmal angehört werden sollte. Bei Verwirklichung dieses Postulats wäre die ungarische Legislative und auch jede Hofstelle in ein abhängiges Verhältniss zu dieser illyrischen Controls-Deputation gelangt.

Der National-Congress vom Jahre 1744 versuchte auf diese Art einen «illyrischen» *Kirchenstaat* zu schaffen, in welchem der eigentliche Herr der jeweilige Patriarch gewesen wäre; die Staatsgewalt würde im besten Falle die Stelle eines stets bereiten Schützers erhalten haben.* Konnte die ungarische Legislative einen solchen Zustand herbeiführen helfen? Wäre die Schaffung dieses serbischen Kirchenstaates innerhalb der Länder der ungarischen Krone nicht der erste Schritt zur völligen Auftheilung dieses Reiches gewesen? Wie hätte eine geregelte Ordnung und Verwaltung überhaupt nur angebahnt werden können, falls nach diesen Postulaten der «illyrische Corpus» vom adriatischen Meere bis nach Siebenbürgen und Komorn seine Glieder ausgestreckt und überall die normalen Verhältnisse durch weitestgehende Privilegial-Rechte durchbrochen oder doch gestört hätte? Würde eine solche gesetzliche Ausnahmestellung nicht den Neid, die Unzufriedenheit, die Widersetzlichkeit und den Hass der übrigen Bewohner in geradezu gefährlichster Weise herausgefordert haben? Man weiss, dass schon die Privilegien an sich zu vielen Reibungen, Streitigkeiten und Gewaltthätigkeiten zwischen Serben und Nichtserben

* Wie weit sich die Aspirationen des Patriarchen und des Congresses erstreckten, geht auch aus dem Petitum hervor, dass die Königin durch ihren Ambassadeur bei der Republik Venedig erwirken sollte, damit der Patriarch den Serben des griechischen Ritus im Königreich *Dalmatien*, das damals unter venezianischer Botmässigkeit stand, «einen Bischof geben und überschicken möge».

Anlass und Gelegenheit boten; wie erst dann, sobald die Gesetzgebung selbst diese Bevorzugung sanctionirt hätte?

Darum konnten aber auch die ungarischen Landes- und Hofstellen in keiner Weise die Hand dazu bieten, um die begünstigte Position der Serben noch mehr zu erweitern. Es war für dieselben vielmehr ebenso Pflicht als Klugheit, die möglichste Einschränkung der serbischen Privilegialrechte zu bewerkstelligen und überall die unantastbare Geltung der ordentlichen Landesgesetze der gesetzlich erworbenen Rechte und Befugnisse der Bürger dieses Landes aufrechtzuerhalten. In diesem Streben treffen wir namentlich die ungarische Hofkanzlei von Anbeginn her thätig; ihr gesellt sich zu Zeiten auch die oberste Finanzbehörde des damaligen Oesterreich, die Hofkammer, zu, und selbstverständlich auch die oberste ungarische Landesbehörde, der Statthaltereirath. Allerdings gingen diese Hof- und Landesstellen ihrerseits oft wieder zu weit und verfielen dem andern Extrem, woraus zahlreiche Conflicte der ungarischen Behörden mit den Serben hervorgerufen wurden.

Maria Theresia schenkte den Vorstellungen und Einwendungen von dieser Seite stets aufmerksames Gehör; allein sie erfüllte nicht immer deren Wünsche und Verlangen. Denn es waren noch andere Einflüsse auf die Monarchin wirksam. In jenen Jahren der ersten Theresianischen Regierungsperiode, wo die junge Regentin von allen Seiten in schmählicher Weise bedroht und angegriffen wurde, hatte die gewichtigste Stimme in den Conferenzen des Staatsministeriums der Repräsentant der militärischen Gewalt — der *Hofkriegsrath*. Wir wissen, dass die grosse Mehrzahl des serbischen Volkes als bewaffnete Miliz unter der Oberleitung dieser höchsten Militärbehörde stand. Bei dieser galt es natürlich in erster Linie, die Wehrkraft der Serben ungeschwächt zu erhalten. Was demnach zur Befriedigung dieses Volkes dienen, was dessen kriegerische Opferwilligkeit und Leistungsfähigkeit steigern konnte, das traf beim Hofkriegsrath auf Beifall und Unterstützung. War die ungarische Hofkanzlei bemüht, die Serben der politischen Provincial-Jurisdiction zu unterwerfen und dieselben den übrigen

Landesbewohnern in Rechten und Pflichten gleich zu stellen: so strebte der Hofkriegsrath hinwiederum nach der Erhaltung jener exemten Stellung der serbischen Nation, welche diese zu einem bereiten und jederzeit verwendbaren Werkzeug in der Hand des Hofes machte.

Wir haben oben gesehen, wie auch in Bezug auf die Behandlung der Postulata des Congresses vom Jahre 1744 der Hofkriegsrath in wesentlichen Punkten von den übrigen politischen Hofstellen abwich und die Serben bei ihrer Bekämpfung ordentlicher Landesgesetze in seine Befürwortung nahm.

3.

Was that nun die *Monarchin* in diesem Widerstreit der Strebungen, Ansichten und Vorschläge? Wir wissen, in welch gewissenhafter Weise sie die Postulata des Congresses von verschiedener Seite untersuchen, prüfen, begutachten liess; wie selbst nach erfolgter Genehmigung der Vorträge des Hofkriegsrathes und der «engeren Conferenz» nochmals eine Gesammt-Ministerialconferenz zusammentreten und die ganze Sache in neue Berathung nehmen musste. Als dies geschehen war, fasste die Monarchin ihre Entschliessungen, die in der Form allerdings keinem Theile ausschliesslich Recht gaben, im Wesen aber dennoch den Wünschen des Congresses und den Vorschlägen des Hofkriegsrathes weit näher standen als den Absichten der ungarischen Hofkanzlei und der übrigen politischen Hofstellen. Maria Theresia setzte nämlich zur Behandlung der «illyrischen Angelegenheiten» im August des Jahres 1745 unter dem Vorsitze des Grafen FERDINAND VON KOLOWRAT eine besondere *Hofcommission* ein, deren Aufgabe es sein sollte, die Angelegenheiten des serbischen Volkes in einheitlicher, unparteiischer Weise zu besorgen. Es war also im Grunde die Erfüllung jenes Postulats des Congresses, wonach ein oder zwei Minister zur Beschützung und Vorstehung des serbischen Volkes bestellt werden mögen.

Welche Motive und Intentionen die Monarchin bei Einsetzung dieser Hofcommission geleitet, das ersieht man am besten aus

einer *eigenhändigen* Resolution Maria Theresia's aus dem Jahre 1745, worin es wörtlich und buchstäblich heisst: «Meine Intention ware, wie dise Co'on zusammen gesezt, zwey Stücke, nehmlich der sowohl verdienten nation ihre Privilegien, welche von meinen Voreltern selber gegeben, fest zu Manuteniren, und heilig zu halten, wieder alles was vileicht das Land od Königreich nach und nach über selbe gewinnen könte, wohl verstanden aber nur was von allen zeiten herkommens und billig ist, nicht Vergrösserung oder mehr Explicationen und dieses ist die anderte Ursach, warumen selbe (sc. die serbische Nation) separiret, weilen bey einer (Hof-) Stelle zuviel gedruckt, bey der andern aber zu vill favor gefunden; auf diese principia ist zu arbeiten und ist die base; dann *wie dise Nation wacker brav ist, so ist sie auch sehr schlauch und greiffet immer mehr um sich, welches wohl zu bedauren ist.»* *

Weil also die eine Hofstelle (die ungarische Hofkanzlei) die Serben nach Ansicht der Monarchin zu hart behandelt, die andere Hofstelle (der Hofkriegsrath) aber dieselben zu sehr begünstigt hatte: so glaubte Maria Theresia das Richtige zu treffen, wenn sie eine dritte, neue Stelle schaffe, welcher die Besorgung der illyrischen Angelegenheiten ganz besonders anvertraut sein solle. Diese Stelle werde ohne Vorurtheil, ohne Zu- oder Abneigung, nur geleitet vom Interesse des Staates und der Gerechtigkeit amtshandeln. Die Errichtung dieser «illyrischen» Hofcommission war zugleich, wie erwähnt, eine Concession an die Wünsche des serbischen National-Congresses, ohne jedoch dieselben in vollem Ausmasse zu befriedigen. Denn Maria Theresia war bei aller Anerkennung der Verdienste der Nation doch nicht ohne Misstrauen gegen dieselbe. Es wirkten hierbei ohne Zweifel auch religiöse Motive mit ein; denn die streng katholische Königin «bedauerte» vor Allem das Umsichgreifen des «schismatischen» Religionswesens der Raizen.

Die Aufstellung der Hofcommission befriedigte indessen nach

* Vgl. den «Elenchus» zu Fasc. 24 der illyrischen Acten im ungarischen Landes-Archiv.

keiner Seite. Den älteren Hofstellen gegenüber war die neue Stelle eine lästige, unbequeme Institution, die zugleich den bisherigen Competenzkreis derselben beeinträchtigte; die Serben erblickten darin nur eine halbe Massregel; denn sie hatten ja als ein complementäres Postulat die Autorisirung einer vom Congresse gewählten ständigen National-Deputation hingestellt. Die Hofcommission in Illyricis selbst erfuhr bald das Unsichere und Unbestimmte ihrer Existenz und es entspann sich namentlich mit der ungarischen Hofkanzlei ein *Competenzstreit,* der im Grunde erst dann aufhörte, als die selbständige Vertretung der «illyrischen» Angelegenheiten bei Hofe überhaupt ihre Endschaft erreicht hatte.

Schon im zweiten Monate ihres Bestandes führte die Hofcommission in einem «allerunterthänigsten Vortrage» vom 29. September 1745 der Monarchin die «gefährlichen Inconvenienzen» zu Gemüthe, welche daraus erfolgen würden, wenn diejenigen Angelegenheiten, welche «die Raizen in genere und ihre Privilegien directe et indirecte angehen», nicht auch mit Bezug auf die in Ungarn ansässigen Raizen «concurrenter mit der Hungarischen Hof-Canzley» bei der Hofcommission vorgenommen würden. Die ungarische Hofkanzlei hatte sich nämlich gegen eine solche Einmischung verwahrt. Darauf erfolgte nun die Resolution der Monarchin dahin, dass alle raizische Angelegenheiten, ausgenommen jene, welche die Commission selbst als particulare bezeichnet, bei dieser Commission «allein vorgetragen, ausgemacht und Resolutionen darüber ertheilet werden sollen». Geht eine Sache aber zugleich das «Hungarische» an, so ist hiezu ein Rath der ungarischen Hofkanzlei beizuziehen; dasselbe gelte auch «von Militari». In «wichtigeren Sachen» sollen «sogar concertirte Referate abgestattet werden». Darauf sei «ernstlich zu halten». *

Wir haben weiter oben gesehen, dass die Serben auf dem Congresse von 1744 in ihren Postulaten um die Inarticulirung durch den ungarischen Landtag oder mindestens um die Erlassung eines neuen a. h. Protectionals angesucht haben, um dadurch ihre

* Vgl. den obcitirten «Elenchus».

Privilegien angesichts der bevorstehenden Incorporirung der Districte von Syrmien, Unter-Slavonien und der Theiss-Maroscher Grenze zu sichern. Wir haben auch gesehen, wie einerseits die «Hofcommission» und die «Ministerial-Conferenz» sich gegen, die «engere Conferenz» aber für die neuerliche *Hinausgabe eines Protectionsdecretes* ausgesprochen. Die Monarchin genehmigte den letzteren Antrag und erliess unter dem 1. Juli 1745 das gewünschte Decret, worin sie erklärt und anordnet, dass die in den Gebieten von Syrmien, Unter-Slavonien, dann zu beiden Seiten der Donau in den Comitaten Bács und Bodrog wohnenden Bekenner des griechisch-illyrischen Ritus im Genusse aller ihnen von den Vorfahren der Monarchin ertheilten und von diesen, wie auch unter dem 18. Mai 1743 von Maria Theresia selbst confirmirten Privilegien verbleiben und dass die im Sinne der Gesetzartikel 18 und 50 des Landtages von 1741 vorzunehmende Incorporirung jener Districte den Privilegien dieses Volkes in keiner Weise abträglich oder präjudicirlich sein, sondern dieselben auch nach der erfolgten Einverleibung erhalten bleiben sollen.

Darüber wurden sowohl die entsendeten königlichen Incorporations-Commissäre, wie auch die Stände von Dalmatien, Croatien und Slavonien, sowie endlich die Serben selbst in amtliche Kenntniss gesetzt. Die erwähnten Commissäre, unter denen sich auch die beiden ehemaligen Congress-Commissäre Engelshofen und Patachich befanden, theilten den Erlass des Protectionals dem serbischen Patriarchen in einem Schreiben ddo 22. December 1745 mit, worin sie sich das Verdienst beilegen, dass sie das betreffende Ansuchen des Congresses um das Protectionale an die höhere Behörde «richtig einberichtet», worauf der «fernere gemeinschaftliche Dicasterial-Vortrag an Ihro Königl. May. gefasset und eingereichet worden» sei. Die Commissäre hätten nun den Befehl, vor der Inangriffnahme des «Incorporations-Geschäftes» dem Patriarchen den neuen a. h. Gnadenact zu notificiren und demselben unter Einem das Protectionale selbst zuzusenden. *

** Vgl. den Text des Protectionale und des Begleitschreibens der Commissäre im ungarisshen Landes-Archiv, illyrische Acten, Fasc. 21, Z. 47.

Allein auch dieses Protectionale verscheuchte die Besorgnisse der Serben vor der Incorporirung nicht. Der Patriarch hatte deshalb im Jahre 1746 abermals in fünf *Beschwerdepunkten* jene Verlangen vorgelegt, durch deren Erfüllung er und sein Volk «consoliret» würden. Diese fünf Punkte baten erstlich, dass in den schon vorher anhängig gemachten Processen der Patriarch und die Nation nicht das Comitat zum Richter haben sollen, sondern den Grafen Patachich «pro Judice delegato»; dann suchten sie weiters um Erlaubniss zur Reparatur der schon bestehenden, zur Erhebung der verfallenen und zur Erbauung neuer Kirchen an; der dritte Punkt bezog sich auf die Regelung des gesammten Schuldenwesens der illyrischen Nation; der vierte bittet abermals um die Erlassung einer Circularverordnung, «womit die Nation in ihrem Religions-Exercitio et Privilegiorum geschützet und in Justizsachen gehöret werden möchte»; endlich der fünfte Punkt verlangt die Bestätigung der Klosterfreiheiten in Syrmien. *

Ueber diese fünf Punkte fanden dann sowohl wiederholte Conferenzen der illyrischen Hofcommission (am 10. und 20. Juni, am 22. Juli, am 1. October und 14. November 1746) als auch eine Ministerial-Conferenz am 24. November desselben Jahres statt. Die Begehren des Patriarchen wurden grösstentheils genehmigt, nur bezüglich der Reparatur und Erbauung der Kirchen geschahen mancherlei Einschränkungen, indem folgende Norm die a. h. Bestätigung erhielt:

In den offenen Orten, welche «pur allein» von Nichtunirten bewohnt und wo Pfarrer sind, ist es erlaubt, ohne vorherige Anfrage Kirchen ohne Unterschied des Materials und der Form zu bauen. Sind aber derlei offene Orte von Einwohnern verschiedener Confession bewohnt, oder wollten die Nichtunirten in geschlossenen, oder auch in offenen Orten, wo schon mehrere Kirchen sind, noch eine hinzu bauen, so muss hierüber früher die Anfrage bei der Behörde erfolgen. In Orten, wo ohne vorherige Erlaubniss gebaut

* Vgl. den «Elenchus» zu Fasc. 24 der illyrischen Acten im ungarischen Landes-Archiv.

werden kann, ist auch die Reparatur schadhafter Kirchen ohne weiters erlaubt. Es ist aber niemals gestattet, ohne Anfrage «auf alle rudera zu bauen». Zugleich wurde scharf verboten, ein neues griechisch-nichtunirtes Kloster anzulegen und hierzu einige Grundstücke entweder selbst oder durch die Unterthanen, es sei im Leben oder nach dem Tode schenken zu lassen; desgleichen wurde untersagt, auch den bestehenden Klöstern noch weitere Grundstücke zuzuwenden. *

Die Ministerial-Conferenz vom 24. November 1746 tadelte es aber auf's Heftigste, dass der Patriarch sich als das Haupt der Nation (deren Vorsteher er doch nur in spiritualibus sei) betrachte, dass er unter diesem Vorwand die Autorität, die Nation zu dirigiren, sich aneigne und beantragt, dass der Patriarch in Zukunft ohne vorläufige Anzeige auf den Credit der Nation keine Gelder mehr aufzunehmen befugt sein solle; und selbst wenn er die Erlaubniss erhalten, wären die betreffenden Schuldverschreibungen von den übrigen Bischöfen mit zu unterfertigen. Auch wurde ihm künftig nur gestattet, die «Causa, welche die gesammte Nation angehen (so als privilegirter recepta mit denen Evangelicis in Hungarn nicht verglichen werden könne), im Namen der Nation (bei Hofe) anzubringen», nicht aber auf «deren Privatorum, wie es zum Oefteren bishero geschehen». Auch sollten die in Privat-Anliegenheiten von wem immer zu überreichenden «Memoralia oder Anbringer zur Vermeidung deren zum Oeftern einfliessenden ungereimten Ausdruckungen, von einem bekannten (National-) Agenten unterzeichnet sein». Die Abstellung dieser Missbräuche und die Einführung einer bessern Ordnung erachtet die Ministerial-Conferenz sowohl im Interesse des a. h. Dienstes sowie in dem der Nation selbst für «sehr dienlich». **

Mittlerweile ging in der Gestaltung des obersten Regierungs-Organs zur Regelung der serbischen Angelegenheiten, nämlich der

* Ibidem, die hierauf bezügliche Verordnung erging unter dem 9. November 1745 an den Patriarchen.

** Vgl. den Original-Vortrag im ungarischen Landes-Archiv, illyrische Hofdeputations-Acten, Fasc. 24, Z. 12.

illyrischen Hofcommission, eine bemerkenswerthe und folgenreiche Veränderung vor sich. Es lag in der Natur einer solchen Hofcommission mit unbestimmtem Wirkungskreise, dass sie im Laufe der Zeit stets grösseres Terrain zu gewinnen und ihre Thätigkeit stets mehr zu erweitern suchte, namentlich da an ihrer Spitze ein Mann von grosser Energie, Initiative und Entschlossenheit stand, wie dies Graf Ferdinand von Kolowrat war. Der Erfolg blieb denn auch nicht aus. Es waren ungefähr zwei Jahre seit dem Bestande der illyrischen Hofcommission verstrichen, als die Monarchin unter dem 5. August 1747 den übrigen Hof- und obersten Landesstellen ihres Reiches die Eröffnung machte, dass sie die bisher bestandene Hofcommission als «*Hofdeputation in Transylvanicis, Banaticis et Illyricis*» zu einem «unmittlbar und independenten Hof-Mittel mit aller anklebenden Activitaet, Vorrechten und Würden, welche Unsern übrigen Hofkanzleien und unmittlbaren Hofstellen beigelegt sind», erklärte, zu deren Präsidenten sie den geheimen Rath Graf v. Kolowrat, bisher Vorsitzenden der illyrischen Hofcommission, ernenne und zugleich verordne, dass diese Hofdeputation gleich den übrigen Hofkanzleien und Hofstellen «von jedermänniglich dafür angesehen und erkennet werden solle». *

* Vgl. das königl. Rescript an das königl. Thesaurariat in Siebenbürgen vom 5. August 1747 im ungarischen Landes-Archiv, illyrische Acten, Fasc. 24, Zahl 79. Die Errichtung der «Illyrischen Hofdeputation» wird von den Acten auf verschiedene Zeit angegeben. So spricht z. B. Graf Kolowrat selbst in seinem Vortrag vom 27. August 1748, dass diese Hofdeputation seit *vier* Jahren bestehe; darnach wäre sie im Jahre 1744 errichtet worden. Dagegen bemerkt der ungarische Hofkanzler in einer Repräsentation vom selben Jahre 1748, dass die Hofdeputation im Jahre 1746 aufgestellt worden sei; Kolowrat und der ungarische Hofkanzler, sowie die meisten Autoren, welche über diese Sache geschrieben, sind im Irrthum, denn die illyrische Hofdeputation ward im *August des Jahres 1747* errichtet. Szalay hatte l. c. p. 54 ohne Quellenangabe das richtige Jahr angegeben. Der letzte Vortrag an die Monarchin, den die «illyrische Hofcommission» erstattete, ist vom 9. August 1747, der erste der «illyrischen Hofdeputation» vom 4. September 1747 datirt. Vgl. den obcitirten «Elenchus» im ungarischen Landes-Archiv. Diese Ansicht müssen wir festhalten, trotzdem die Expedit-Protocolle der illyrischen Hofdeputation

Durch diese Umwandlung der Hofcommission in eine unabhängige und unmittelbare Hofstelle mit gleichem Rang und Charakter wie die übrigen obersten Reichsbehörden wurden natürlich auch die Agenden dieser neuen Hofstelle an Bedeutung und Werth den sonstigen Reichsangelegenheiten ebenbürtig zur Seite gestellt. Die Privilegien der Serben und deren auf die Privilegien beruhende Institutionen traten aus dem beschränkten Kreise einer blossen nationalkirchlichen Autonomie auf das Gebiet allgemeiner Staats-Angelegenheiten, deren Erledigung sich die Monarchin selbst vorbehielt. Die «illyrische Nation» war auf dem besten Wege im Sinne des damaligen öffentlichen Rechts ein «Corpus separatum», ein «Status in Statu» zu werden.

Graf Kolowrat wachte mit Eifersucht über die Competenz der ihm zugewiesenen Hofstelle. Dass bei dieser Strenge jedoch keineswegs blos bureaukratische Rivalität das massgebende Motiv gewesen, sondern weit mehr *hochpolitische Gründe* die Richtschnur angaben, das ergibt sich unzweifelhaft aus jenem gereizten *Competenzstreite,* der aus Anlass des serbischen National-Congresses im Jahre 1748 zwischen der *illyrischen Hofdeputation und der ungarischen Hofkanzlei* entstand, — ein Streit, der wegen der dabei zu Tage getretenen Anschauungen und Principien in den leitenden österreichischen Regierungskreisen von hervorragendem allgemeinem Interesse ist.

Der Sachverhalt war in Kürze folgender: Am 29. Januar 1748 war der serbische Patriarch und Metropolit-Erzbischof Arsenius Joannovics gestorben; bei der im Februar desselben Jahres zu Karlowitz abgehaltenen Leichenfeier wurden dann von den versammelten Nationsgenossen drei Deputirte nach Wien entsendet, um daselbst die Abhaltung eines Congresses zur Wahl eines neuen Kirchen-Oberhauptes zu erbitten. Es war das die erste bedeutende Gelegenheit, bei welcher die «Illyrische Hof-

schon vom März 1746 an laufen. Alle diese Protocolle sind später angelegt worden. In dem obigen a. h. Rescripte vom 5. August heisst es ausdrücklich, dass die «bisanhero» bestandene Hofcommission «nunmehro» in eine Hofdeputation umgestaltet worden.

deputation» sich als «unmittelbare und independente Hofstelle» bezeugen sollte. Und wahrlich! Graf Kolowrat säumte nicht, diese Gelegenheit ganz und voll nach seinem Sinne auszunützen.

Vor Allem nahm er das gesammte Wahlgeschäft als ein ausschliessliches Agendum der von ihm geleiteten Hofdeputation in Anspruch. Auf das am 24. Mai 1748 präsentirte Gesuch der «Nationsdeputirten» erstattete er schon am 29. d. M. an die Monarchin seinen «allerunterthänigsten Vortrag» und bereits am 7. Juni wird der serbische Episcopat, Clerus und die gesammte Nation davon verständigt, dass Ihre Majestät die *Abhaltung eines Congresses* zur Wahl eines neuen Metropoliten in Karlowitz gestattet und zum königlichen Commissär bei diesem Congresse den FML. Baron Engelshofen, der auch im Jahre 1744 diese Würde bekleidet, ernannt habe. Noch am selben Tage verständigte die illyrische Hofdeputation hievon den Hofkriegsrath und am folgenden Tage ergingen die gleichen Verständigungen an die «neoacquistische Commission» in Slavonien (zu Essek) und an die Landesadministration im Temeser Banate. Die militärischen und politischen Stellen werden darin zugleich aufgefordert, dass sie die betreffenden raizischen Congressdeputirten «in gemässigter und vormals bei derlei Begebenheiten üblich gewester Anzahl zu obersagtem Congress nache Karlowitz ohngehindert abgehen lassen mögen». Mit dem Baron Engelshofen war die illyrische Hofdeputation schon weit früher in Betreff der zukünftigen Metropolitenwahl in Verbindung getreten; denn Engelshofen erstattete bereits am 19. Februar 1748 über Aufforderung der Hofdeputation vom 6. desselben Monats ein Gutachten bezüglich der Verwaltung des vacanten Karlowitzer Erzbisthums. Die Instruction für den Congress-Commissär FML. Baron Engelshofen ist vom 24. Juli datirt und wurde von der illyrischen Hofdeputation «unter Einverständnus mit dem Hofkriegsrathe» nach den früheren derartigen Instructionen ausgearbeitet.

Man beachte alle diese Daten genau und erwäge, dass von Seite der Hofdeputation sämmtliche mitinteressirten Hof- und Landesstellen über die Abhaltung des Wahlcongresses verständigt

wurden, nur *eine* nicht — die ungarische Hofkanzlei Erst am 5. August, also zwei Monate nach erfolgter a. h. Genehmigung des Congresses, zeigt die illyrische Hofdeputation der ungarischen Hofkanzlei die Abhaltung des Congresses «freundschaftlich» (amice) an und bringt ihr den 17. August d. J. als den Eröffnungstag des Congresses zu dem Zwecke zur Kenntniss (pro sua notitia), damit sie auch ihrerseits das Nöthige veranlassen möge.

Die Vernachlässigung von Seite der illyrischen Hofdeputation war eine offenbare, eine absichtlich beleidigende. Als solche wurde sie auch von der ungarischen Hofkanzlei aufgefasst und behandelt. Diese Hofstelle erblickte darin aber mit Recht noch weitergehende politische Intentionen und erachtete es deshalb für ihre patriotische Pflicht, diesen Aspirationen eben so rasch als entschieden gegenüber zu treten. Es liegen uns hierüber zwei bezeichnende Repräsentationen vor; die eine geht von der ungarischen Hofkanzlei, als der obersten Hofstelle des Königreiches Ungarn, die andere vom ungarischen Hofkanzler als Minister der Monarchie aus. * Jene ist vom 12. August 1748 datirt und erinnert daran, dass die Serben in Ungarn und Croatien zahlreich wohnen und deshalb auch gelegentlich des Congresses im Jahre 1744 diese Hofkanzlei bezüglich des zu entsendenden königlichen Commissärs und der demselben zu ertheilenden Instruction ihre Vorschläge allerhöchsten Ortes unterbreitet habe. Was damals geschehen, sei jetzt um so mehr geboten, als die Wahl des Metropoliten nicht bloss den a. h. Hof, sondern auch das Königreich Ungarn berühre. Mit grossem Schmerze habe nun die Hofkanzlei die Note der illyrischen Hofdeputation empfangen und daraus ersehen, dass sich dieselbe auch ein Verfügungsrecht über die Serben in Ungarn anmasse, da sie sich mit der ungarischen Hofkanzlei in keine Verständigung gesetzt, sondern die ganze Congress-Sache allein verhandelt habe. Die Hofkanzlei protestire gegen diese Uebergriffe der Hofdeputation nnd erkläre, dass sie auch wegen der Kürze des

* Vgl. die beiden Actenstücke im k. k. Cabinets-Archiv vom Jahre 1748, Fasc. 24, Zahl 26 und 198.

Termines bis zum Zusammentritte des Congresses der Insinuation der Hofdeputation nicht nachkommen könne. Zugleich bitte die Hofkanzlei die Monarchin, dass dieser Congress nach dem Modus des letzten Congresses abgehalten und alle Angelegenheiten der Serben nur unter Vermittelung dieser Hofkanzlei besorgt werden mögen.

In demselben Sinne erhob auch der Hofkanzler separat seine Vorstellung, die auf das gleiche Petitum hinausläuft, dass bei dem bevorstehenden illyrischen Nations Congress wiederum Einer auch «ex politicis Instantiis als Regius Commissarius» deputirt werden solle, um so mehr, als seit dem Jahre 1744 durch die Incorporirung von Unter-Slavonien und durch die beschlossene Aufhebung der Theisser und Maroscher Grenze die Zahl der Serben im Provinzialgebiete des ungarischen Königreiches erheblich vermehrt worden sei, respective deren Vermehrung bevorstehe. Auch habe der jedesmalige neugewählte Metropolit seine Bestätigung im Wege der Hofkanzlei erhalten und es sei somit der Wahlact auch in das «Provinciale und Politicum Hungariae» einflussnehmend. Es wäre im Landes-Interesse, dass die Wahl einen solchen Mann treffe, der «pro Satisfactione Summi Principis et Regnicolarum» betrachtet werden könne. Nicht minder sei es bekannt, dass bei solchen Congressen stets verschiedene Gravamina und Beschwerden überreicht würden, welche vielleicht gerade das Königreich Ungarn angehen; auch derowegen sei die Anwesenheit eines politischen königlichen Commissärs wünschenswerth. Endlich beschwert sich der Hofkanzler darüber, dass die illyrische Hofdeputation im Widerspruche mit ihrem Einsetzungs-Decret mit der ungarischen Hofkanzlei in keine «gemeinsame Correspondenz» trete, und doch hätte sie auch «in hoc subtrato» mit der ungarischen Hofkanzlei «cointelligenter fürgehen können».

Diese «Propositionen» legte nun die Monarchin zur Meinungsäusserung der illyrischen Hofdeputation vor; Graf Kolowrat antwortete darauf unter dem 27. August 1748 in einem Schriftstücke, aus dessen charakteristischem Inhalte wir schon weiter oben (S. 52

bis 53) einige Stellen angeführt haben. * Er findet die Vorstellung der Hofkanzlei «mit aequivoquer und figurirter Redensart, zum Theil mit ungleichem Anbringen, zum Theil mit exagerirenden Ausdruckungen, schmeichelnden Worten angefüllet» und es bestehe das Referat «in sehr schwachem Raisonnement».

Aus der Berufung auf den 1744er Congress «leuchte auch die Schwachheit dieser Conclusion und die aus den Schranken der Geziemung schreitende expression hervor». «Der damalige Congress pro confirmatione et publicatione privilegiorum habe mit dem dermaligen Congresse der erzbischöflichen Wahl soweit entfernte Gleichheit als der Tag mit der Nacht, indeme bei dem Privilegial-Congresse zu untersuchen und zu deliberiren ware, ob die privilegia der illyrischen Nation nicht etwan denen privilegiis Regni Hungariae einträchtig wären und da auch annebst gravamina wider die hungarischen Insassen vorgekommen, so ware ganz natürlich, dass eines das Andere mit der Hungarischen Canzlei habe concentiret werden müssen, da hingegen bei dem dermaligen Congress nichts Anderes vorgenommen wird, als die Wahl des Metropoliten und all übriges ad separatum zu behörigen Stellen remittiret werde. Mithin berühre es das Königreich Hungarn und die Canzlei nicht in dem Mindesten.»

Auch der Hinweis der Hofkanzlei, dass diese Wahl ein «Provinziale Hungaricum» sei, weil in Ungarn viele Raizen griechischen Glaubens wohnen, sei nur ein «schwaches Raisonnement» und «leere Wortwechslungen», wodurch sie (die Kanzlei) jedoch «ihr verborgenes Absehen an den Tag gebe, da selbe nichts Anderes gesinnet, als die Hände in die Geschäfte der gesammten Illyrischen Nation zu haben, welches ihr, von nun zu, von Anfang als diese Nation von denen Türken unter Euer May. durchl. Vorfahren nemblich de Anno 1690 sich ergeben, niemalen gestattet worden ist.»

Bei keiner Metropolitenwahl sei ein Provincial-Commissär

* S. das Original im k. k. Cabinets-Archiv, illyrische Acten vom Jahre 1748, Fasc. 24, Zahl 26.

8

«ex parte Regni Hungariae denominirt und gegenwärtig gewesen»... Die Hofkanzlei wisse das ganz wohl, aber eben darum trachte sie, aus den illyrischen Angelegenheiten «ein Hungaricum Provinciale zu machen, damit unter diesem praetextirten Namen dieselbe den Ingress behaupte.» Allein wie seit mehr als einem halben Säculum die illyrische Nation stets als ein «Austriaco Politicum» und die Nation selbst als ein «Patrimonium Domus Austriacae» betrachtet und gehalten worden sei, so möge dies auch in Zukunft beobachtet werden. In diesem «solidum principio» sei die illyrische Hofdeputation verblieben und sie könne «nach treuen Pflichten» niemals einrathen davon abzuweichen. Denn «wann die hungarische Canzlei deshalben eine Zusammentretung erhaltete (i. e. «erlangen würde») oder wann sie einen Provincial-Commissarium zu dieser Wahl verwilligter erlangete, würde sie nicht allein ein beständiges Jus darzu, sondern auch zu allen denen das Corpus Nationis in genere angehenden Angelegenheiten ex consequenti sich arrogiren.» Man müsste alsdann auch die Hofkanzlei in die eigentlichen obersten Regierungs-Geheimnisse einweihen. Der höchste Dienst, die Wohlfahrt Ungarns und sämmtlicher Erbkönigreiche und Länder, sowie die «sana Status ratio» überhaupt gestatten es aber nicht, der ungarischen und illyrischen Nation die obersten Regierungs-Principien bekannt zu geben. Auch vordem habe die ungarische Hofkanzlei niemals an der illyrischen Nationssache Theil genommen, diese sei stets als «ein pures Austriaco Politicum ac Domesticum angesehen worden.»

Graf Kolowrat bezeichnet die einmalige Theilnahme eines kön. ung. Provincial-Commissärs bei dem illyrischen Nations-Congresse als kein «praejudicatum»; denn was eine Gnade der Monarchin in *einem* Falle gewesen, würde von der Kanzlei jetzt als «ein förmliches Jus angeführt» und darauf «exemplificiret», dass «aus der Gnade ein articulus Regni und also successive von einem zu dem andern geschritten werden wolle.» Die Berufung auf die Menge des raizischen Volkes in Ungarn sei ebenfalls ein «seichtes Argument»; denn diese Leute hätten ja auch schon

früher unter der Provincial-Jurisdiction gewohnt, ohne dass ähnliche Forderungen seitens der Hofkanzlei erhoben worden wären.

Was die von der Kanzlei berührten Unkosten des Congresses betrifft, welche dem armen illyrischen Volke unter der «hungarischen Comitaten-Botmässigkeit» so beschwerlich fallen: so habe diese Kanzlei ein weites Feld den armen Leuten zu helfen, wenn sie die Bedrückungen und Erpressungen von Seite der Grundherren zu beseitigen strebenwürde. Dahin solle die Canzlei «ihre Gedanken und Fleiss anwenden, womit sie Euer May. einen namhaften Nutzen und dem Königreich viel Vortheil verschaffen könne.» Auch möge sie die Taxen für Diplome nachlassen oder moderiren.

Die Hofkanzlei beruft sich auf a. h. Resolutionen und auch auf Gesetze, welche ihr die geforderte Activität einräumen: sie wisse aber «mit keinem Worte» weder eine solche Resolution, Instruction oder einen Gesetzartikel anzuführen. Graf Kolowrat hofft, die Monarchin werde diese Sache «nicht als Kleinigkeit betrachten, sondern vor ein wahrhaft reales und wichtiges Geschäft». Oder es könnte dahin kommen, dass in Zukunft ein Ober- oder Vicegespan Gewalt haben solle, «die von Euer Majestät verordnete und durch den in vorherigen Zeiten jedesmal gebrauchten Canal des im Königreiche Hungarn commandirenden Generals intimirte dispositiones zurückzuhalten und zu vernichten.» Man könne nicht Alles durch die Kanzlei oder «durch den weitschichtigen circulum der Comitaten laufen und kund machen» lassen. Das allein wäre hinreichend, die Rathschläge der Regierung und deren Massregeln zum Nachtheile des Status Publici zu hemmen.

Da nun die ungarische Hofkanzlei, von alle dem das Gegentheil behaupte, so bedürfe es einer a. h. Entscheidung und Graf Kolowrat stellt es der Monarchin anheim, ob es ihr nicht gefällig wäre, darüber vorläufig die geheime Ministerial-Conferenz zu vernehmen, damit «einsmalens ein *wahres standhaftes Systema* gefasset werde», ansonsten zu besorgen sei, «dass die Canzlei directe vel indirecte die Locumtenentiam, den Palatinum und die hungarische Stände selbsten antreibend (dann ihr Canzlei privatim gar vieles

daran gelegen sei, ihre Jurisdiction zu erweitern, die gesambte Illyrische Nation unter sich zu bringen und anmit sich praepotent zu machen) über kurz oder lang Euer May. so lang behelligen werden, bis selbe den Endzweck quovis modo erreichen.»

Wir mussten dieses überaus interessante Memorandum des Grafen Kolowrat in längerem Auszuge mittheilen, weil dasselbe auf das Prägnanteste die Stellung kennzeichnet, welche der Wiener Hof und dessen intime Rathgeber in Angelegenheiten der Serben damals und auch später einnahmen. Dieses Schriftstück gestattet zugleich einen tiefen Einblick in die Regierungs-Principien der österreichischen Staatsmänner jener Tage mit Bezug auf Ungarn überhaupt. Die ungeschminkte Offenheit, womit diese Grundsätze des absolutistischen Regiments hier dargelegt sind, wird nur übertroffen von der seltenen Kühnheit, welche dem Gegner allerlei subversive und illoyale Tendenzen unterschiebt und selbst Verdächtigungen nicht scheut, dabei aber ebenso ungescheut den Bruch der Gesetze und der legalen Institutionen anräth.

Die ungarische Hofcanzlei erhielt übrigens in ihren Beschwerden gegen die illyrische Hofdeputation Succurs in der allgemeinen Hofkammer, der obersten Finanzbehörde, welche sich unter dem 5. September 1748 gleichfalls darüber vor der Monarchin beklagte, dass das ganze Congress- und Wahlgeschäft in Karlowitz ohne ihr Mitwissen und Mitthun abgehandelt worden sei, und am 10. December desselben Jahres wiederholte die ungarische Hofkanzlei in entschiedener, doch würdiger und massvoller Weise den Protest gegen die Einmischung der illyrischen Hofdeputation in ungarische Landes-Angelegenheiten. *

Die ohne Mitwirkung der ungarischen Hofkanzlei erfolgte Einberufung des Congresses, die daselbst geschehene Wahl des Metropoliten und die Ausfertigung der a. h. Confirmation desselben, sowie die Ertheilung sonstiger, auch für Ungarn giltiger Decrete ohne Wissen und Beihilfe der Hofkanzlei schaffe ein

* Beide Actenstücke im Original in dem k. k. Cabinets-Archiv, illyrische Acten vom Jahre 1748, Fasc. 24, Zahl 26 und 190.

Praejudicium, das mit den Gesetzen des Landes und mit den bestehenden königlichen Resolutionen im Widerspruch stehe.

Die Hofkanzlei wolle die Rechte der von Ihrer Majestät in's Leben gerufenen Hofdeputation nicht in Frage stellen; sie erkläre jedoch, dass eine Ausdehnung der Jurisdiction dieser Hofstelle auf das Königreich Ungarn und dessen Nebenländer nicht stattfinden dürfe und ungiltig sei. Sie beruft sich dabei auf jene Landesgesetze, welche die Einflussnahme einer andern, nichtungarischen Behörde auf ungarische Landes-Angelegenheiten strenge verbieten. Das Vorgehen der illyrischen Hofdeputation verletze diese Gesetze und gebe zugleich zu neuen Klagen und Beschwerden Veranlassung.

Die Monarchin nahm diese Repräsentation, welche vollkommen gerechtfertigt war und auch mit den königlichen Resolutionen vom Jahre 1745 und 1747 über die Einsetzung der illyrischen Hofcommission und Hofdeputation im Einklange stand, mit der Bemerkung zur Kenntniss, dass die Sachen bereits erledigt seien; denn die Confirmation des Metropoliten war schon auf einen Vortrag der illyrischen Hofdeputation vom 11. November 1748 erfolgt. Der Competenzstreit zwischen Hofkanzlei und Hofdeputation blieb sonach unerledigt in der Schwebe. Es rangen hier unvereinbare Gegensätze miteinander, die auf anderem Gebiete mehr als 200 Jahre einander gegenüber gestanden hatten. Der Kampf gegen die Wiener Centralisirungstendenzen hatte sich vom Schlachtfelde und aus der Landtagsstube in die Kanzleien der obersten Regierungsbehörden zurückgezogen und wurde auch hier mit derselben Energie und Ausdauer fortgeführt. Maria hatte gehofft, durch die Errichtung der illyrischen Hofdeputation die Besorgung der serbischen National- und Kirchen-Angelegenheiten zu vereinfachen; statt dessen entstand nur weit grösserer Streit und Hader und das auch vom Grafen Kolowrat gewünschte «standhafte Systema» liess noch geraume Zeit auf sich warten. Vorläufig blieb die illyrische Hofdeputation im Genusse ihres selbstgeschaffenen Competenzkreises. Doch auch in Zukunft nicht ohne Anfechtungen. Dies wiederholte sich namentlich im Jahre 1749, als in Folge des

Absterbens des kaum confirmirten Metropoliten Isaias Antonovics († 2. Februar 1749) die ungarische Hofkanzlei neuerdings den Anspruch erhob, dass sie bei dem bevorstehenden Geschäfte der Neuwahl eines serbischen Metropoliten ebenfalls ihren Einfluss ausüben könne. Auch diesmal blieb dieser Anspruch unerfüllt, gleichwie auch die Vorstellung der Hofkanzlei gegen die Confirmirung des Neugewählten, Paul Nenadovics, keinen Erfolg hatte; ja die ungarische Hofkanzlei war es selbst, welche unter dem 25. April 1750, also erst nach langer Zögerung, dem Metropoliten Nenadovics die Confirmationsurkunde hinausgab. *

Und die Serben selbst, waren diese mit diesem «independenten Hofmittel» zufrieden? Kaum. Vor Allem ist beachtenswerth, dass die illyrische Hofdeputation gleich im Beginn ihrer Wirksamkeit bei den serbischen «Ständen» nur Misstrauen gefunden. Es war Gebrauch geworden, dass die «Nation» in Wien ihren besonderen *bevollmächtigten Agenten* unterhielt, der in solcher Eigenschaft und als beeideter Dolmetsch auch von behördlicher Seite anerkannt war. Bei Gelegenheit des Congresses im Jahre 1744 beschwerten sich, wie wir gesehen, beide Commissäre über die agitatorischen Umtriebe des Agenten Orenghi, der als die eigentliche Seele des hartnäckigen Widerstandes gegen die milderen Propositionen der Commissäre erklärt wurde. Derselbe Orenghi war es auch, welcher im Jahre 1748 mit Umgehung der illyrischen Hofdeputation den serbischen Abgeordneten eine Audienz bei der Majestät erwirkte, weshalb Graf Kolowrat die Monarchin bat, dass dem «illyrischen Plenipotentiär Carl Josef v. Orenghi» deswegen eine Rüge zu ertheilen wäre.

Eben bei dem Congresse des Jahres 1748 wurde den Serben auch durch den Mund des kaiserl. Commissärs klar, wie hinfällig die Basis sei, auf welcher ihre gesammten privilegirten Freiheiten und Rechte beruhen. Gemäss seiner geheimen Instruction (Punkt VIII), musste nämlich Baron Engelshofen dem Congresse

* Vgl. die Actenstücke im k. k. Cabinets-Archiv, illyrische Acten aus dem Jahre 1749, Zahl 52 und 134.

bedeuten, dass sie die Bestellung und Einsetzung eines gewählten Metropoliten nur «als eine kaiserliche Gnad und Uns allein competirende Jurisdictionsgewalt zu erkennen hätte». Engelshofen that noch ein Uebriges, indem er dem Congresse auf eigene Faust bedeutete, dass derselbe binnen drei Tagen das Wahlgeschäft zu beenden habe, widrigenfalls er (der Commissär) ihnen einen anderweitigen hohen Hofbefehl vorzutragen hätte. Dieser «Schreckschuss» wurde dann künftig jeder Instruction für die Commissäre eingefügt. *

Diese Dependenz von blosser Gnade war dem serbischen Volke und seinen Führern die Ursache fortwährender Angst und Besorgniss, daher stammt auch das immer wiederholte Streben derselben, die landtägliche Inarticulirung; d. i. die gesetzliche Anerkennung und Garantie der Privilegien zu erlangen. Denn dass die Anschauungen ihrer absolutistisch gesinnten Minister allmälig auch bei Maria Theresia Boden gewannen, deutet bei unserem Gegenstande eine charakteristische Resolution der Monarchin aus dem Jahre 1750 an. Die Ofner Raizen hatten nämlich im Jahre 1749 einen sichern Dionysius Novakovics zu ihrem Bischof gebeten und die Synode bestellte ihn auch zu dieser Würde. Jenes Verlangen der Ofner wurde aber schon gleich als sträflicher Uebergriff getadelt und die Kaiserin-Königin weigerte sich geraume Zeit, ehe sie über Vorstellung der illyrischen Deputation diesem Novakovics die Confirmation ertheilte, doch geschah dies mit dem expressen Zusatz: «dass weilen mit denen ofnerischen und übrigen Deputirten bey dem letzten Congress (v. J. 1749) übel zufrieden gewesen, derowegen auf den ersten (d. i. nächsten) National-Congress gar keine ofnerischen Deputirte zuzulassen (sind), und diese Communität (der Ofner Raizen solle) künftig verbunden seyn, memorialiter vorher um Erlaubniss einzukommen. Die Nation solle in ihren Schranken bleiben, und sich nicht mehrer anmassen, sonsten

* Vgl. die geheime Instruction für den Congress-Commissär im k. k. Cabinets-Archiv, illyrische Acten vom Jahre 1748, Fasc. 4, Zahl 2 und 6.

könnte (sie) wohl ihrer freyen Wahl eines Metropoliten verlustiget werden.» *

So war also sechzig Jahre nach der Auswanderung der Serben aus ihrer ursprünglichen Heimat, ihre bürgerliche, nationale und kirchliche Existenz nur allein auf die Gunst und Gnade der Krone angewiesen; in dem Lande, wo sie wohnten, genossen sie wohl viel angefeindete Privilegial- aber keinerlei gesetzlich garantirte Bürgerrechte. Ohne Heimat hatten sie durch zwei Menschenalter noch kein neues Vaterland gefunden. Wie konnte dieser Zustand dem Volke Befriedigung, Ruhe, Zuversicht und festes Vertrauen gewähren? Darf es uns Wunder nehmen, wenn die Serben zwischen der Hof- und Landes-Politik hin- und hergetrieben «schlauch», hinterhältig und misstrauisch blieben? Und doch sollte dieser schwankende Zustand noch durch vier Decennien fortdauern!

* Vgl. die a. h. Resolution auf ein Referat der illyrischen Hofdeputation vom 27. Juni 1750 im ungarischen Landes-Archiv, illyrische Acten. Fasc. 24.

IV.

VERSUCHE ZUR GEWINNUNG EINES STANDHAFTEN SYSTEMS IN DEN SERBISCHEN ANGELEGENHEITEN.

1.

Die Auflösung der militärischen Districte in Syrmien und Slavonien, sowie der Theiss-Maroscher Grenze und die Einverleibung dieser Gebiete in den staatsrechtlichen und bürgerlichen Verband von Croatien und Ungarn war, wie wir gesehen, nicht bloss eine Vorschrift der Gesetzartikel 18 und 50 v. J. 1741, sondern auch der wiederholt ausgesprochene feste Entschluss der Monarchin und ihrer Rathgeber. Mit der Durchführung des Incorporations-Actes wurde der General der Cavallerie und Banus von Croatien, Graf Batthyány, der Feldmarschall-Lieutenant Baron Engelshofen, der Graf Alexander Patachich (als Stellvertreter des Banus) und der Baron Ladislaus Váyay betraut. Die Hauptaufgabe bestand in der Ausscheidung der militärisch verbleibenden Distrikte von jenem Gebiete, das provinzialisirt werden sollte. Auf solche Weise wurde einerseits die syrmisch-slavonische Militärgrenze, andererseits die drei Comitate Veroviticza, Poschega und Syrmien constituirt (Ende des Jahres 1744). Zur Verstärkung der Population in den militärischen Theilen lockte man Ansiedler durch Grundanweisungen und sonstige Vergünstigungen herbei. Es zogen zahlreiche Familien aus den provinzialisirten Distrikten sowie aus der noch bestehenden, aber zur Auflösung gleichfalls bestimmten Theiss-Maroscher Grenze nach Syrmien und an die Savegrenze. * Um die Serben

* Vanicek, l. c. I. p. 516 ff.

dieser neuen Provinzialdistrikte zu beruhigen, um ihnen die Umwandlung der militärischen Verwaltung in eine civile erträglich zu machen, hatte Maria Theresia das Protectionale vom 1. Juli 1745 erlassen, und auch damit ein Postulatum des serbischen Kirchen-Congresses vom Jahre 1744 erfüllt.

Aber diese Massregel war schon damals kaum im Stande, die Besorgnisse und das Misstrauen des serbischen Volkes zu bannen; es waltete überhaupt ein wenig botmässiger Sinn unter demselben. Eine der Hauptursachen dieser Unbotmässigkeit waren ohne Zweifel auch die grossen Lasten, welche die Grenzer in Krieg und Frieden zu tragen hatten; dazu kam dann die Unsicherheit hinsichtlich ihrer bürgerlichen und kirchlichen Stellung, die Abneigung der anderen Völkerstämme, die fortgesetzte Propaganda zu Gunsten der Union mit der katholischen Kirche, woran einzelne Oberoffiziere nicht geringen Antheil hatten u. s. w. In der syrmisch-slavonischen Grenze wurde die Unzufriedenheit noch durch rechtzeitig vorgenommene Verbesserungen mindestens vorläufig unterdrückt, dagegen brach in der neuformirten Banalgrenze im Jahre 1750 ein offener Aufstand aus, der nur unter Anwendung von Waffengewalt unterdrückt werden konnte. *

Weit folgenreicher waren jedoch die Ereignisse, welche bald nachher in dem Gebiete der Theiss-Maroscher Grenze eintraten. Wir haben schon früher (S. o. p. 38—39) erwähnt, dass dieses Grenzgebiet von Beginn an keine rein militärische Constituirung erhalten hatte. Seit dem Passarowitzer Frieden, der die Grenzen der Monarchie von der Theiss, Marosch und Donau tiefer nach Süden verlegte, war es zudem jedermann klar, dass der Fortbestand dieser Militärdistrikte von keiner Dauer sein könne. Dieselben erstreckten sich von Solymos über Arad, Nagylak, Fönlak, Gross-Szent-Miklós, Csanád, Szegedin, Martonos, Klein-Kanischa, Zenta und Zsablja, also in einem Halbkreise von den Ufern der Marosch in der Nähe Siebenbürgens bis an die Mündung der Theiss. Auch ihre Auflösung und Provinzialisirung war durch den

* Vaniček, l. c. p. 547 ff.

Gesetzartikel 18 vom Jahre 1741 ausgesprochen worden. Den serbischen Grenzern war diese bevorstehende Umwandlung ihrer bürgerlichen Verhältnisse sehr unangenehm. Zu Gunsten der Erhaltung des Theiss-Maroscher Grenzgebietes machte der später in russische Dienste getretene Oberstlieutenant Schevics und der Patriarch bei Hofe vergebliche Gegenvorstellungen.

Die Auflösung begann im Jahre 1743 mit der Auflassung der beiden Szegediner Huszáren-Regimenter und des Hajduken-Regiments; im selben Jahre erfolgte die Auflösung der «Theisser Schanze», deren Gebiet dann unter dem Namen «Maria Theresiopol» (Szabadka, Subotitza) an die königlich ungarische Hofkammer abgetreten wurde. (1745). Im letztgenannten Jahre 1745 liess man die Schanzen Zombor und Brestowatz eingehen, dafür wurden aber die Schanzen Titel und Kovil in die Theissgrenze übernommen. Das nächste Jahr (1746) erfolgte die Provinzialisirung der Schanzen und Prädien Jenö, Világos, Ohába, Irratos, Arad und Simánd in der Maroscher Grenze, und endlich im Jahre 1750 wurde der Rest der Theisser und Maroscher Grenze provinzialisirt und als Kron- und Kammergüter dem Bácser, Csanáder und Arader Comitate einverleibt. *

Um die Serben bei diesen Umwandlungen einigermassen zu beruhigen, wurden die «Schanzen» zu Szabadka und Peterwardein zu königlichen Freistädten erhoben, erstere erhielt den Namen «Maria Theresiopel», letztere «Neusatz». Auch die Unterstadt des Militärortes Zombor und die sechzehn dazu gehörigen Colonien baten die Kaiserin-Königin um die Befreiung Zombors von der bevorstehenden Incorporation und um Erhebung dieser Stadt entweder zur königlichen Freistadt oder zu einem freien Distrikte, mit Einbeziehung der sechzehn Colonien. Die Majestät genehmigte insofern das Ansuchen, als zufolge des am 17. Februar 1749 ausgefertigten Freiheitsbriefes Zombor gleichfalls zu einer königlichen Freistadt erhoben wurde. **

* Vanicek, l. c. p. 571 ff.
** Stojacskovits, die Serben in der Wojwodina etc. (2. Aufl.) p. 32.

Dasselbe Streben, die Beruhigung der Serben und deren Befreiung von der ihnen verhassten Comitats-Jurisdictionen veranlasste auch zwei Jahre später die Errichtung des «Theisser Krondistriktes» in der Bácska. Dieser Distrikt, zu dem vierzehn vormalige Militärortschaften der Theiss-Maroscher Grenze mit Alt-Becse als Vorort gehörten, erhielt unter dem 28. Juni 1751 ein Privilegium, worin unter Anderem jedem Distriktsorte das Recht verliehen ward, sich alljährlich einen Richter aus dem serbischen Volksstamme zu wählen; der Punkt X des Privilegiums bestätigt sogar die Caducitätsrechte der nichtunirten Kirche in der Weise, dass im Falle des Hinscheidens eines Serben ohne gesetzliche Erben dessen ganzes Vermögen der Kirche zuzufallen habe; im XVII. Punkte des Privilegiums ist den Distriktsbewohnern die freie Ausübung ihrer Religions- und Kirchengebräuche, die Abhaltung der Feiertage nach dem alten Kalender verstattet. Wichtig ist auch Punkt III dieses Distrikt-Privilegiums, wonach alle «Fremde» (also «Nicht-Serben») von der Ansässigmachung (habitationem figere) oder vom Genusse der den Distriktsbewohnern überlassenen Grundstücken ohne Einwilligung der Distrikts-Communität ausdrücklich ausgeschlossen werden. Nebst anderen speziellen Vergünstigungen erhielt dieser Krondistrikt einen eigenen Magistrat in Alt- oder Serbisch-Becse zur Besorgung der civil- und strafrechtlichen Justizpflege, dann der politisch-administrativen und ökonomischen Angelegenheiten des Distriktes; an seiner Spitze stand der von der Krone ernannte Distrikts-Kapitän. Eine Gewährung des Privilegiums, dass nämlich gemäss der Zusage des I. Punktes dieser «Krondistrikt» als ein «Gut der heiligen Krone» die landtägliche Inarticulation erhalten sollte, ging freilich nicht in Erfüllung. *

Den bisherigen Grenzern wurde es freigestellt, ob sie im Militärdienste verbleiben, oder aber unter die Comitats-Jurisdiction gelangen wollten. Im ersteren Falle durften sie ihr bewegliches Hab

* STOJACSKOVICS, p. 32—33. Der «Theisser Krondistrikt» bestand bis in die neuere Zeit.

und Gut mitnehmen. Zahlreiche Serben wählten dieses Los, sie wurden erstlich in die übrigen Distrikte der Theiss-Maroscher Grenze eingetheilt; als jedoch auch diese aufgehoben wurden, da wurden die Gemüther der Serben überaus erbittert, und es entstand eine gewaltige Aufregung, die um so bedenklichere Dimensionen annahm, als sie zugleich durch Agenten von aussen her genährt wurde.

Wir kommen damit auf einen Gegenstand, der bisher von Seite unserer einheimischen Geschichtsschreiber noch zu wenig Beachtung gefunden, wir meinen den *Einfluss Russlands auf die Serben in Ungarn* und die Besorgnisse der Regierung vor diesen russischen Umtrieben. * Dass Peter der Grosse bereits zu Anfang des 18. Jahrhunderts und insbesondere als selbstsüchtiger Gönner Franz Rákóczy II. sich Sympathie und Anhänglichkeit der Ruthenen und Serben in Ungarn zu erwerben bemüht war, das lehren die bekannten Geschichtsquellen ganz deutlich. Allein die Absicht gelang dem Beherrscher Russlands nicht. Auch später waren die Bemühungen der russischen Propaganda unter dem ruthenischen und serbischen Volke fruchtlos. ** Die Behauptung des verbannten Rákóczy, dass die Serben sich an ihn gewendet, und, von Russland unterstützt, bereit wären, der österreichischen Regierung den Gehorsam zu kündigen, *** kann höchstens als der Ausfluss einzelner Malcontenten gelten; die Ueberzeugung des serbischen Volkes war darin nicht ausgedrückt.

Die Serben hingen nach wie vor voll Vertrauen am österreichischen Herrscherhause, von dem sie Schutz und Schirm erhofften; allerdings geschah im Laufe der Jahre Manches, was böswilligen Einstreuungen die Wege ebnete. Wir verweisen in dieser Beziehung auf die bereits oben Seite 56 ff. besprochenen Massregeln zur

* Sehr interessante Beiträge liefert hiezu Dr. BIDERMANN in seiner Schrift: «Russische Umtriebe in Ungarn». (Innsbruck, 1867.)

** Dr. BIDERMANN irrt, wenn er (l. c. p. 41) den sogenannten «Peróschen Aufstand» vom Jahre 1735 auf diese Quellen und Intentionen zurückführt.

*** Vergl. FIEDLER, Actenstücke zur Geschichte Franz Rákóczy II., in den «Fontes Rerum Austr.», 2. Abth., XVII, p. 520.

Restringirung einzelner, in der That bedenklicher Gewährungen in den serbischen Privilegien. Es kam darob zwischen der Nation und der Regierung zu wiederholten scharfen Auseinandersetzungen. wobei auch die Besorgniss vor äusseren Einwirkungen bemerkbar ward. Schon im Jahre 1734 machte die Ministerconferenz bei Feststellung des «Erläuterungs-Rescriptes» darauf aufmerksam, dass die Serben in kirchlicher Hinsicht mit dem moskowitischen Herrscher verbunden seien, wesshalb man schon damals die Frage aufwarf, ob es nicht zweckmässig wäre, den diesseitigen Serben in ihrem Metropoliten einen eigenen «Patriarchen» zu geben, damit sie sowohl von Constantinopel, als auch von St. Petersburg unabhängig wären. Diese Idee wurde damals nicht realisirt, sie erhielt jedoch einige Jahre später ihre Verwirklichung durch die Herübersiedlung des Ipeker Patriarchen Arsen Joannovics Schakabent.

Nach dessen Tode wurde dann seinem Nachfolger eine Eidesformel vorgelegt, welche von einer Abhängigkeit des Karlowitzer Metropoliten von dem Ipeker Patriarchate nichts mehr enthielt. Ebenso hatte man von den Nachfolgern des Patriarchen Arsenius Joannovics Schakabent stets mit Strenge gefordert, dass sie in kirchlichen Dingen das selbständige «caput nationis» seien und sich weder an die Patriarchen von Constantinopel noch weniger aber an die russischen Herrscher wenden sollten.

Von dieser Seite her waren seit dem letzten unglücklichen Türkenkriege, zu welchem Carl VI. durch seinen russischen Bundesgenossen verleitet worden war, mancherlei Anknüpfungen mit den Serben in Ungarn und Croatien versucht worden. In Russland hatte man die kriegerische Tüchtigkeit des serbischen Volkes schon früher kennen gelernt. Bereits im Jahre 1727 bestand ein serbisches Huszáren-Regiment daselbst, das sich aus einer Militär-Colonie in der Ukraine rekrutirte. Die langwierigen russisch-türkischen Kriege hatten ferner im südlichen und südöstlichen Theile Russlands weithin verödete Ländereien geschaffen, deren Anbau und Bevölkerung den Gegenstand besonderer Fürsorge der russischen Herrscher bildete. Im Jahre 1737 werden abermals serbische Einwanderer nach Russland genannt; während des letzten Türken-

krieges kamen dann russische Officiere mit den diesseitigen serbischen Grenz- und Miliztruppen in näheren Verkehr und es wird namentlich der aus Neusatz stammende, russische General Schevics als derjenige genannt, welcher die Theisser Grenzer zur *Auswanderung nach Russland* zu bewegen suchte. *

Diese Werbung fiel auf günstigen Boden. Anfänglich ging nämlich, wie wir erzählt, die Theiss-Maroscher Grenze und deren Incorporirung in das Provinziale ungestört und friedlich vor sich; denn, wie ein Zeitgenosse uns meldet, es war nicht so sehr die Incorporation als solche, welche die Unzufriedenheit des Grenzvolkes erregte, als vielmehr die Art und Weise, wie dabei zu Werke gegangen wurde.

In erster Linie unternahmen die entsendeten Commissäre das Einverleibungsgeschäft nicht mit jener «guten und gelinden Modalität» vor, wie dies ihre Instructionen ihnen anbefohlen hatten. Eine Hauptschuld hievon trifft den damaligen Präsidenten der königlichen ungarischen Hofkammer, Grafen ANTON GRASSALKOVICH, der hierbei weniger die Politik als weit mehr das fiskalische Interesse des Staates ins Auge gefasst hatte. Er war es auch, der den Bruch mit dem einflussreichsten Manne in der Theiss-Maroscher Grenze herbeiführte.

Dieser Mann war der Grenz-Capitän HORVÁTH (auch Horvat), auf welchen, wie unser erwähnter Zeitgenosse sagt, es «hauptsächlich angekommen wäre und der nach Mass des Credits, in den er sich bei dem Grenzvolke gesetzet, zur Ausführung des unternommenen Incorporations-Geschäftes sehr Vieles hätte beitragen können.» Capitän Horváth war anfangs der Einverleibung zugethan, er stand auch mit Grassalkovich auf gutem Fusse und nahm an dem Incorporationswerke regen, fördernden Antheil. Grassalkovich gab ihm aus Erkenntlichkeit und als Zeichen der Freundschaft sein Bildniss zum Angedenken, welches Horváth in seinem Wohnzimmer aufhing. Da geschah es, dass diese beiden Männer in Zwiespalt geriethen, Horváth riss das Bild des Grassalkovich von der

* VANICEK, l. c. p. 572.

Wand und hieb es in Stücke und mit dem ruhigen Gang des Incorporationswerkes war es vorbei. Horváth ergriff die russischen Anträge mit Begierde, und Tausende seiner Glaubens- und Nationsgenossen schlossen sich ihm an. Sie richteten sofort ihre Gesuche einerseits an die Czarin Elisabeth um Aufnahme, andererseits nach Wien um die Erlaubniss zur Auswanderung, welch letztere ihnen aus Rücksichten für Russland auch nicht verweigert wurde. *

Dem Capitän Horváth schloss sich als zweiter Führer der Emigranten Capitän Tökölyi (auch Tekelija, Tukelja) an, und ihnen folgten die missvergnügten Grenzer in grosser Zahl. Sie zogen in das südöstliche Gouvernement Katharinoslaw, wo sie eine Organisation nach Art der österreichischen Militärgrenze erhielten. Durch spätere Nachwanderungen, insbesondere unter Führung des Preradowics und Schevics in den Jahren 1752 und 1753 stieg die Zahl der emigrirten Serben angeblich auf 100,000 Seelen. Thatsache ist es aber, dass die Exulanten in Russland einen ganzen Distrikt erfüllten, welcher mittelst Ukas vom 11. Februar 1752 den Namen «Neu-Serbien» erhielt. **

** Vergl. ein Gutachten des ung. Hofrathes Koller vom Jahre 1754. im ung. Landes-Archiv, Illyr. A., Fasc. 24, Zahl 91, Orig. Dass die Auswanderung mit Erlaubniss der Wiener Regierung geschah, sagt Koller ausdrücklich.

** Die serbischen Colonien in «Neu-Serbien» zerfielen in zwei Distrikte: in das eigentliche «Neu-Serbien» und in «Slavonisch-Serbien». Das eigentliche Serbien erstreckte sich im Osten vom rechten Ufer des Dnjeper bis zur Sinjucha und grenzte im Norden an Polen, im Süden an türkisches Gebiet. «Slavonisch-Serbien» (seit dem Jahre 1760 organisirt) lag auf dem linken Ufer des Dnjeper in der Ukraine bis zum Gebiete der donischen Kosaken. Vergl. (Picot), Les Serbes de Hongrie, p. 127. — Die Serben gaben ihren neuen Colonien die Namen der in Ungarn verlassenen Heimatorte; als: Pécska, Csongrád, Csanád, Nadlak (Nagylak), Semlak, Werschetz, Kovin, Pancsova, Semlin, Szlankamen, Kamenitz, Vukovár, Martonos, Kanischa, Zenta, Becse, Földvár, Moschorin, Szent-Tamás, Zombor, Szuboticza, Warasdin, Glogovácz etc. Diese Namen zeigen zugleich die weite örtliche Ausdehnung des Emigrationsgebiets in Ungarn und Slavonien an. Vergl. Stojacskovics, l. c. p. 26. — «Neu-Serbien» wurde im Jahre 1764 aufgelöst. Die Capitäne Horváth und Tökölyi erhielten den russischen Generalsrang. Horváth stieg bis zum Feldzeugmeister, kam aber später in

Sie formirten später vier Huszáren- und vier Panduren-Regimenter. *

Unter den zurückgebliebenen Theiss-Maroscher Grenzern erhob sich dann ein heftiger Streit. Ein Theil zeigte sich willig zur Annahme des Provinzialistenstandes; dieser wurde aber von dem andern, bedeutendern Theil als «Verräther» betrachtet, es kam zu blutigen Conflicten unter den Serben selbst, und nicht weniger als 2400 Grenzfamilien fielen mit bewaffneter Hand in das benachbarte Banat ein, wo ihnen Feldmarschall-Lieutenant Baron Engelshofen vorläufig Wohnplätze in den Cameral-Distrikten Lippa und Pancsova anwies. Aus den am 21. Septembar 1751 von Engelshofen vorgelegten Verzeichnissen war ersichtlich, dass sich in den aufgelösten Grenzgebieten 3592 Mann für den Militärdienst erklärt hatten. ** Andere Grenzer flohen aus Abneigung gegen die Provinzialisirung sogar lieber nach der Türkei zurück.

Zu den Aufreizungen und Verlockungen russischer Emissäre und ihrer diesseitigen Agenten gesellten sich aber auch noch andere Momente, welche die Gemüther des serbischen Volkes in der aufgelösten Grenze erbittern und zu Aufruhr und Auswanderung geneigt machen mussten. Hofrath KOLLER *** ist uns hierin gleichfalls ein unverdächtiger Zeuge. Es kann nämlich nicht in Abrede gestellt werden, dass auch jene *Comitate,* denen die incorporirten Grenzdistrikte zugetheilt wurden, an den «misslichen Regungen» nicht geringen Antheil hatten. Den Provinzialisten schwebten noch all die ihnen von Seite der rohen, oft disciplinlosen Grenzer zugefügten Unbilden und Gewaltthätigkeiten vor Augen und dadurch wurden sie veranlasst, nach erfolgter Incorporation die ehemaligen

Ungnade und starb zurückgezogen im Jahre 1780. Tökölyi wurde in den Grafenstand erhoben; auch die übrigen serbischen Führer gelangten in Russland zu hohen Ehren und Würden. Diese russischen Serben verloren indessen allmählich ihre nationale Selbständigkeit und sind heute fast gänzlich russifizirt. Im Jahre 1862 zählte man in Russland überhaupt nur 1400 Serben. Vergl. «Les Serbes de Hongrie», p. 128.

* SCHNITZLER, L'Empire des Tsars, II, 495.

** VANICEK, l. c. p. 573—574.

*** In seinem obigen, für die Majestät bestimmten Gutachten.

Grenzer mit Erpressungen und unerschwinglichen Lasten zu bedrücken.

Die ungarische Hofkanzlei suchte zwar durch scharfe Verordnungen diesen Unbilligkeiten zu steuern, allein «causa jam vulnerata, wo die Gemüther bereits erbittert und von der Zuneigung für die Provinzial-Jurisdiction durch vorerwähntes Verfahren bereits gänzlich abgebracht worden waren, hatten auch die erlassenen Befehle sehr wenig mehr ausgewirkt.» Die Emigration nach Russland und in das Banat dauerte fort.

Zu diesen Uebeln kam noch ein drittes. Der letzte ungarische Landtag vom Jahre 1751 hatte nämlich eine besondere Deputation zur Vertheilung des neubewilligten *Contributions-Quantums* nach den Comitaten und Freistädten entsendet. Bei dieser Rectificationsarbeit hatten natürlich die Deputirten vor Allem ihr eigenes Interesse zu wahren und für das von ihnen vertretene Comitat je geringere Contributionsbeiträge zu bestimmen gesucht. Dadurch mussten die anderen, unvertretenen Landestheile desto mehr belastet werden. Bei den Comitaten Bács, Csanád und Arad rechnete man die incorporirten Grenzgebiete als besondere Beneficien an und schrieb diesen Comitaten sub titulo der incorporirten Distrikte 56 Porten, d. i. ein jährliches Contributionale von 32,534 fl. 8 kr. mehr zu.

Wider diese Repartition beschwerten sich die betreffenden Comitate sofort und wiesen die Unvermögenheit zur Leistung dieser Contribution nach. Die ungarische Hofkanzlei fand ihrerseits die Beschwerden für begründet und es wurden diesfalls mit dem k. k. Hofkriegs-Commissariate Verhandlungen gepflogen, denen zufolge eine a. h. Entschliessung bestimmte, dass den obigen drei Comitaten von dem ihnen auferlegten Contributions-Mehrbetrag mit 32,534 fl. durch drei Jahre, nämlich im Militärjahr 1752/3 die Hälfte, im Jahre 1753/4 ein Drittel, und im Jahre 1754/5 ein Viertel, nachgesehen werde. Dagegen sollten die Rückstände bis zum Jahre 1752 «ehebaldigst eingebracht und richtig gestellt werden.»

Allein auch dieser Nachlass konnte den Beschwerden nicht völlig steuern, da die Abzahlung der Rückstände den incorporirten

Grenzern (namentlich in den Comitaten Arad und Csanád) ebenso schwierig fiel als die Entrichtung der Contribution nach der Vertheilung der landständischen Deputation. Die Abtragung jener Rückstände war um so schwieriger, als bei dem System der Hauscommunion die dermaligen faktischen Besitzer auch für ihre nach Russland oder in das Banat emigrirten Mitbrüder zu zahlen bemüssigt waren. Bei Gelegenheit der Incorporirung hatte man allerdings den Befehl erlassen, dass die Grenzer «nur nach vollständiger Lösung ihrer Verpflichtungen auswandern dürfen.» Allein schon im Jahre 1754 wusste man nicht, in wieweit diesem Befehle Folge geleistet worden und wohin das etwa eingezahlte Geld geflossen sei.

Zu all diesen Ursachen der Unzufriedenheit kamen noch andere, von denen Hofrath Koller insbesondere die von Seite der königlichen ungarischen Hofkammer den neuen Provinzialisten auferlegten «*Dominicalpraestanda*» an Gaben, Roboten und dergleichen hervorhebt. Diese Abgaben und Lasten, von denen der Grenzer bisher frei gewesen, hätte man nur mit grosser Vorsicht und allmälich einführen dürfen, statt dessen fasste die Hofkammer lediglich den Cameral-Nutzen in's Auge und der Hofkammerpräsident, Graf Grassalkovich, erklärte, dass er den Schaden, welchen das Aerar durch die Incorporation erleide, auf anderen Wegen ersetzen müsse, um die dortigen Cameral-Einkünfte bis auf 50,000 fl. jährlich zu vermehren.

Bei dieser fiscalischen Absicht beobachtete Graf Grassalkovich eine besondere Methode. Hofrath Koller berichtet: «Um dieses zu bewirken, musste das incorporirte Grenzvolk allerdings eine merkliche Bedrückung erfahren, ja es sei zu vermuthen, als ziele das Absehen der Hofkammer dahin, das incorporirte Gebiet überhaupt zu *entvölkern.*» Und zwar in Erwägung dessen, dass «in Hungarn die Praedia einen mehreren und sicheren Nutzen als die bewohnten Ortschaften abwerfen.» Koller erblickt jedoch in dieser Depopulirung mit Recht eine grosse Gefahr sowohl in strategischer Hinsicht, da durch eine solche Entvölkerung jener Gegend «dem Feinde der Weg bis Ofen ohne mindesten Einhalt gebahnt würde», als auch in politischer und national-ökonomischer Beziehung.

Hofrath Koller negirt auf das Entschiedenste, als ob irgend welche Religionskränkung oder Bedrückung die Veranlassung zur Emigration in der Theiss-Maroscher Grenze gegeben hätte; die hierauf bezüglichen Beschwerden stammen aus anderen Theilen des Landes. Gleichwohl lässt sich nicht leugnen, dass auch Besorgnisse der Serben wegen ihrer Privilegien und hinsichtlich der Freiheit ihres Religionsbekenntnisses, dann die Furcht vor dem Unions-Zwang von Einfluss auf die misstrauische und feindselige Stimmung der Gemüther waren.

Die Bewegung und der allgemeine Auswanderungstrieb unter den Serben rief in den Kreisen der Regierung und des Hofes grosse Bestürzung hervor. Die illyrische Hofdeputation, die ungarische Hofkanzlei, die geheime Hof- und Staatskanzlei, sowie die gesammte Ministerial-Conferenz hielten häufige Berathungen und «gemeinsame Zusammentretungen», um dem wachsenden Uebel Einhalt zu thun. Der damalige Staatssekretär Freiherr von Bartenstein wurde mit der Abfassung einer Reihe von rechtfertigenden Staatsschriften, namentlich für den *russischen Hof* beauftragt, dem auch die serbischen Privilegien und deren Confirmationen eingehändigt wurden, um ihn von der Grundlosigkeit der Beschwerden über Religionsbedrückung oder Verfolgung seiner Glaubensgenossen zu überzeugen. Bartenstein verfasste dann als Staatssekretär auch das unter dem 23. October 1751 durch die königlich ungarische Hofkanzlei herausgegebene wichtige lateinische *Edict,* dessen wesentlicher Inhalt in Folgendem besteht.

Im Eingange betonte die Monarchin die Nothwendigkeit, im Interesse der Sicherung der Landesgrenzen die Grenzlinie von der Theiss und Marosch südwärts vorzuschieben. Dadurch habe sie aber keineswegs die Privilegien verletzen, sondern das serbische Volk vielmehr für die treuen Kriegsdienste, durch welche es sich vor anderen ausgezeichnet, belohnen wollen. Darum seien ihnen zur Erleichterung ihrer Umsiedelung drei Freijahre zugestanden worden.

Mit Missvergnügen habe sie jedoch wahrgenommen, dass es in der serbischen Nation Aufwiegler gebe, die mit Hintansetzung

der ihrer Monarchin geschworenen Treue Andere zu überreden suchten, dass Gefahr zu ihrer Unterdrückung im Anzuge sei. Sie werde ihre Bedrückung in Ausübung ihrer Privilegien ebenso wenig zulassen, als Gewaltacte zur Annahme der Union. Es stehe den Serben ganz frei, den Contribuenten- oder Militärstand zu wählen. Für die Letzteren, welche der Incorporirung widerstreben, werde an der südlichen Reichsgrenze die Militärverfassung nach herkömmlicher Art eingerichtet; daselbst den Grenzern zur häuslichen Niederlassung und Ernährung unter der Bedingung hinreichende Grundstücke zugewiesen werden, dass sie sich in den Künsten des Krieges wacker üben und den ihnen aufgetragenen Militärgrenzpflichten eifrig nachkommen.

Für Alle werden aber die von der Monarchin am 18. Mai 1743 in Prag bestätigten Privilegien ohne Verletzung aufrecht erhalten, wie solches bisher ihre Sorgfalt gewesen sei. So wie sie (die Kaiserin-Königin) aber Alles bewilligt habe, was immer das illyrische Kriegsvolk graeci ritus wünschen konnte, ebenso sei sie fest entschlossen, gegen Jene mit aller Strenge zu verfahren, welche sich dessenungeachtet widersetzen und Aufruhr stiften sollten.

Da der Ursprung der dem illyrischen Volke ertheilten Privilegien daher rühre, dass dieses seinerseits gegen die Monarchin und ihr allerdurchlauchtigstes Erzhaus in unverbrüchlicher Treue und Ergebenheit ausharre, so wäre es denn auch unbillig, das Geringste, was solchen Bedingnissen nicht entspräche, zu unternehmen und es erübrige kein Zweifel, dass wenn ihnen anderwärts zur Wohnung und Nahrung ein hinreichender Grund und Boden zugewiesen werde, die Bestimmung des Ortes für die Grenzer von der höchsten landesfürstlichen Willensmeinung, keineswegs aber von der Wahl der Unternehmer abhänge und abhängen dürfe. *

Ausser der Herausgabe dieses Edictes erging auch noch an den Metropoliten die Mahnung, dass sowohl er, wie auch die Bischöfe und der unterstehende Clerus den Auswanderungstrieb ihres Volkes zügeln und der herrschenden Aufregung durch ihr

* Ung. Landes-Archiv, Illyr. A., Fasc. I A., Zahl 8, Copie.

Einschreiten ebenfalls Einhalt thun mögen. Die Geistlichkeit war hiezu schon in Folge ihrer gefährdeten materiellen Interessen bereit; denn mit dem Abgang der Gläubigen entgingen ihr ja auch die Stolargebühren, von denen sie lebte. Allein weder jenes Edict noch diese Mithilfe des Clerus waren im Stande, das Fortschreiten des Uebels zu verhüten. Das beste Mittel zur Beschwichtigung des Volkes wäre die Abhaltung eines National-Congresses gewesen: aber die leitenden Staatsmänner wagten es nicht, «bei der unter der illyrischen Nation anjetzo fürwaltenden heftigen Bewegung und Unzufriedenheit» die Haltung eines solchen Congresses der Monarchin einzurathen, weil daraus «überaus nachtheilige Folgen» entstehen könnten. *

Dafür erliess die Monarchie im August des Jahres 1752 ein *neues Decret* an den Metropoliten, womit demselben für sich, den Clerus seines Ritus und für die gesammte illyrische Nation der «fortwirkende» k. k. Schutz bei den «althergebrachten, von Ihrer Majestät selbst bestätigten Privilegien und Concessionen» abermals versichert und ihm mitgetheilt wird, dass von der Kaiserin-Königin zur Hintanhaltung aller künftigen diesfälligen Beschwerden, Zwistigkeiten und Kränkungen der Nation unter dem 21. Juli 1752 durch die ungarische Hofkanzlei an den ungarischen Statthaltereirath und an die croatischen Stände die «nachdrucksamsten» Befehle erlassen worden seien. **

Zur Verhinderung der weiteren Auswanderung erging sodann unter dem 21. August 1752 ein *Pönal-Patent* gegen alle heimlichen Werber und Emigranten, welches auch in Druck gelegt und an die weltlichen und geistlichen Behörden zur Vertheilung überschickt wurde. Der Metropolit erhielt hievon 36 Exemplare; es war darin zugleich eine *Namensliste jener Militärpersonen* der illyrischen

* Vergl. das Votum der Ministerial-Conferenz vom 5. April 1754 im ung. Landes-Archiv, Illyr. A., Fasc. 27, Z. 91, Orig. Vergl. das Gesuch des Metropoliten Petrovics vom 13. August 1754 im ung. Landes-Archiv, Illyr. A., Fasc. 24, Orig.

** Illyr. Hofdeputations-Protokolle vom Jahre 1752 im ung. Landes-Archiv.

Nation, denen der Hofkriegsrath den Uebertritt in russische Dienste erlaubt hatte, enthalten. Ausser diesen durfte sich niemand den Emigranten anschliessen. *

Nichtsdestoweniger wurden die Gemüther der Serben andauernd durch *russische Emissäre* aufgestachelt. Ein interessantes Exemplar dieser Agenten Russlands erscheint gerade in diesem bewegungsreichen Jahre 1751. Schon am Ende des Jahres 1750 zeigte sich in Wien ein gewisser WASILIE PETROVICS, der sich «Graeci Ritus Metropolit von Monte Negro, Skenderien, an dem Meer und eines Theils von Albanien, dann des Patriarchal-Stuhls zu Ipek Vicarius» nannte. Derselbe erhielt Audienz bei der Monarchin, der er ein Memoriale und ein Schreiben «des Illyrisch-Razischen Patriarchen von Ipek» überreichte. In dem Memoriale und in dem Bittschreiben führte Petrovics an, dass der «gedachte Patriarch mit denen unter seiner Jurisdiction in der Türkei sich befindlichen Bischöfen ihn (Petrovics) aus der freien Republique Monte Negro sammt der von Gott ihm gesegneten Nation» gebeten haben, er möge wegen Zurücknahme gewisser «Reliquien, Prätiosen und dergleichen Effecten», welche der Patriarch Arsen Joannovics Schabakent bei seinem Uebertritt auf österreichisches Gebiet von Ipek mitgenommen hatte, für diese Patriarchalkirche reclamiren, resp. dieselben zurückbringen, und ausserdem in den k. k. Erblanden bei den griechischen Bischöfen und Christen für ihre unter den Türken in «auferlegten unerträglichen Schulden» schmachtenden Glaubensgenossen ein christliches Almosen sammeln dürfen.

Was nun diesen montenegrinischen Metropoliten für uns besonders interessant macht, das ist die verdächtige Doppelrolle, die er gleich von Beginn seines Auftretens zu spielen unternimmt. In seinem Majestätsgesuche bei dem Wiener Hofe prahlt er mit den «wichtigen Diensten», welche die montenegrinische Nation dem Hause Oesterreich geleistet haben soll. Ihm zufolge war der serbische Patriarch Arsen Csernovics ein «geborener Montenegriner», welcher viele Tausende Serbier oder «Montenegriner aus seiner

* Illyr. Hofdeputations-Protokolle v. J. 1752 im ung. L. A.

Residenz Ipek in Montenegro (!) aufgenommen, und von dorten durch Bosnien (!) bis zur kaiserlichen Armee anno 1689 geführt habe, weswegen die Türken auch oftmals in Montenegro eingefallen sind.» Auch die mit dem Patriarchen Arsen Joannovics Schabakant eingewanderten Serben und Clementiner beansprucht der Metropolit Petrovics für Montenegro, und zwar seien es sogenannte «Kuczi und Wasoerviczi» gewesen, auch sonst hätten die Montenegriner in dem letzten Kriege dem Hause Oesterreich sehr grossen Nutzen verschafft, wofür dann nach erfolgtem Friedensschlusse «viele Paschas mit einer grossen Menge Türken ganzer sieben Jahre hindurch unser Montenegro sehr hart angefallen; jedoch mit Gottes Hilfe sind sie von denen Unsrigen überwunden und weggejagt worden.»

Nebstdem hatte der schlaue Metropolit in seinem Bittschreiben noch die Versicherung einfliessen lassen, dass «die Provinz Negromontina (Montenegro) durch ihn als ihrem ersten Hirten und Führer sich für jederzeit und überall mit ihren Waffen zu den Diensten Ihrer geheiligten Majestät auf das Bereitwilligste zur Verfügung stelle.» Maria Theresia hatte den montenegrinischen Metropoliten mit gewohnter Huld und Gnade aufgenommen, und sein Gesuch der illyrischen Hofdeputation zur Erledigung übergeben.

Bei der hierüber gepflogenen Berathung ergab es sich, dass Metropolit Petrovics bereits in Karlowitz gewesen und vom dortigen Metropolit-Erzbischof Paul Nenadovics dasjenige, was an Ipeker Geräthschaften daselbst vorfindlich gewesen, in Empfang genommen hatte. Die anderen zurückverlangten Kircheneffecten befänden sich theils in Verschluss zu Arad, theils in den Händen des Bischofs von Karansebes. Die illyrische Hofdeputation erliess zur Eruirung und eventuellen Ausfolgung dieser Effecten das Nöthige an den Metropoliten von Karlowitz, dem Montenegriner wurde jedoch bedeutet, dass sein längeres Verweilen in Wien nicht nöthig sei, er möge sich nach Karlowitz begeben, um dort die etwaigen Ipeker Geräthschaften weiter in Empfang zu nehmen. Was seine Bitte um Almosensammlung anlange, so könne diese

in Siebenbürgen und im Temesvárer Banat «um so weniger gestattet werden, als die alldortigen raizischen Insassen von selbsten sehr erarmte Leut seind», sollte er aber in Ungarn zu sammeln gesonnen sein, so möge er sich diesfalls bei der königl. ungarischen Hofkanzlei melden. * Die Verweigerung der Almosensammlung wurde dann von Seite der Hofdeputation der Monarchin gegenüber durch den Hinweis auf eine früher erfolgte allerhöchste Resolution motivirt, wonach es nicht gestattet sei, hierlands gemachte Vermächtnisse «ad pias causas in Turcico» zu machen, weil ja von dort her kein «reciprocum in die herübrigen Länder» anzuhoffen sei; ebenso wenig können in diesseitigen Landen von Leuten aus der Türkei Almosen gesammelt werden, «massen andurch das Geld ohne dafür zu erwarten habenden jemaligen anderweitigen Ersatz aus dem Land distrahiret werde.»

Metropolit Petrovics begab sich auch wirklich abermals nach Karlowitz, doch nicht auf directem Wege, sondern über Arad. Hier und in der Umgegend benützte er seinen Reisepass als ein Patent zur Sammlung von Almosen, und forderte diese sogar unter Androhung des Anathemas. Ausserdem missbrauchte er das Siegel des Ipeker Patriarchen, mischte sich in bischöfliche Functionen, consecrirte unter Anderem einen Griechen zum Archimandriten in Triest und verdächtigte den Metropoliten Nenadovics, dass dieser nicht alle bei ihm befindlichen Ipeker Effecten ausgeliefert habe, weshalb der Patriarch von Ipek kaum zufrieden sein werde. Als nun Petrovics hierauf in Karlowitz eintraf, da berief der dortige Metropolit seine Synode, welche dem Vicar des Ipeker Patriarchen das Siegel, die bischöflichen Abzeichen und Reisedocumente abnahm und ihn nach dem Kloster Kruschedol internirte, ihm auch verbot, von den übernommenen Effecten irgend etwas nach der Türkei zu schicken, bis nicht vom Patriarchen zu Ipek bezüglich des weitern Verhaltens eine Antwort einlangen werde.

Die illyrische Hofdeputation billigte das Verfahren des Karlowitzer Metropoliten, ebenso die Kaiserin-Königin. Metropolit Petro-

* Illyr. Hofdeputations-Protokolle v. J. 1752 im ung. Landes-Archiv.

vics sass drei Monate im Kloster Kruschedol; dann erlangte er die Freiheit wahrscheinlich durch die Intervention des *russischen* Gesandten zu Wien. Denn es wurde nun offenbar, dass *der besagte Montenegriner gleich von Anbeginn her mit der russischen Gesandtschaft in Correspondenz und persönlicher Verbindung* gestanden: dass derselbe an den russischen Hof dasselbe Bittschreiben gerichtet und die gleichen Versicherungen der Vasallenschaft wie in Wien gemacht habe. Aus dem Kloster Kruschedol befreit, trat Petrovics auch sofort die Reise nach Russland an, die er in demselben Jahre nochmals wiederholte. Seinen Vorstellungen gelang es. die älteren Beziehungen zwischen Russland und Montenegro * wieder aufzufrischen und enger zu knüpfen.

Drei Jahre später kommt derselbe Petrovics aus Moskau durch Ungarn wieder nach Wien, wo er unter dem 13. August 1754 an die Monarchin eine Klageschrift gegen den Metropoliten Nenadovics einreicht und sich beschwert, dass er «ohne einige dazu gegebene Ursache» von diesem «nach seiner angeborenen Bosheit» schwer beleidigt worden sei. Er erzählt die im Jahre 1751 erfolgte Abnahme seiner bischöflichen Insignien und Documente und wie er dann im Kloster Kruschedol bloss aus der Ursache unter Arrest gehalten worden sei, weil er die Gnade gehabt, bei Ihrer Majestät zur Audienz zugelassen zu werden. Nach dreimonatlicher Einkerkerung und vielen anderen Beschimpfungen habe Nenadovics schliesslich unter Drohungen erfahren wollen, auf wessen Befehl er (Petrovics) zur Kaiserin-Königin gekommen, ohne vorher des Nenadovics Erlaubniss einzuholen. Darauf habe Petrovics schriftlich geantwortet, dass «wie die Metropoliten von Montenegro Freiheit haben, mit der von Gott ihnen anvertrauten Nation denen christlichen Kaisern zu dienen, also könnte ihnen auch der freie Zutritt bei der kaiserlichen Majestät (in Wien) nicht verwehret sein.» Petrovics bittet also wegen des ihm von Nenadovics zugefügten Unrechtes und der erduldeten «prostitutionen» um eine solche Satisfaction, dass «es die montenegrinische Nation

* Vergl. BIDERMANN, Russische Umtriebe, p. 36.

erfahren und dadurch aufgemuntert werden möge, auch künftighin dem durchlauchtigsten Hause Oesterreich bei allen Vorfallenheiten mit allem Eifer wie vorher zu dienen.» *

Die Monarchin schrieb auf diese Klageschrift eigenhändig: «Dem Metropolit darüber vernehmen (,) finde das begern (Begehren) impertinent (;) doch wegen russland der sach halber sich zu informiren» und überschickte den Act der illyrischen Hofdeputation, die ihrerseits vor Allem den Metropoliten Nenadovics zur Berichterstattung aufforderte. Nenadovics säumte damit nicht und enthüllte in seinem Berichte das gesammte Thun und Treiben dieses Petrovics, dessen Verbindungen mit der russischen Gesandtschaft, seine wiederholten Reisen nach Russland, seine Agitationen und Uebergriffe in hiesigen Ländern, wovon er erst jüngstens bei seiner Rückkehr aus Moskau wieder ein Beispiel gegeben. Als er sich nämlich einige Zeit in Pest aufgehalten, habe er sich in den nichtunirten Kirchen daselbst des Metropolitensitzes bedient, und eigenmächtig den oberhirtlichen Segen ausgetheilt, als wäre er ein Repräsentant der Person des Patriarchen.

Die illyrische Hofdeputation findet ihrerseits das Verhalten des Nenadovics gerechtfertigt, die Klage des Montenegriners aber unbegründet, und stellt den Antrag, der Supplicant wäre nicht nur gänzlich abzuweisen, sondern zur Vermeidung weiterer Anstössigkeiten solle dem Petrovics, der sich «Metropolit zu Montenegro und des servischen Patriarchen Exarch» nennt, ein für allemal kein Gehör gegeben, ja ihm, falls er noch in den österreichischen Erblanden verweile, das «consilium abeundi» ertheilt werdeen, damit er «ad Turcicam nach Montenegro revertiren» möge, von wo aus ihm der Eintritt in diese Erblande, noch weniger aber der Durchzug durch dieselben nach Russland nicht mehr zu gestatten wäre, «um eben dadurch weiteren Verdriesslichkeiten und bei der ottomanischen Pforte merkliches Misstrauen erwecken-mögenden Intri-

* Siehe das Original im ung. Landes-Archiv, Illyr. A. vom Jahr 1754, Fasc. 24.

guen (des) besagten Negromontiner Metropoliten um so sicherer auszuweichen.» *

Die Sache war damit noch nicht zu Ende. Maria Theresia übergab den Vortrag der illyrischen Hofdeputation an die Hof- und Staatskanzlei, und Graf KAUNITZ erstattet hierüber unter dem 24. November 1754 Bericht, in welchem er unter Voraussetzung der Richtigkeit in den dargestellten Facten die Anträge der Hofdeputation auch seinerseits unterstützt. Die Verbindung des Petrovics mit der russischen Gesandtschaft findet Kaunitz überdies durch einen bemerkenswerthen äusserlichen Umstand bestätigt. Die Klageschrift des Petrovics sei nämlich «sonder allem Zweifel von einer Hand geschrieben worden, deren sich sonst der russische Botschafter Graf Kayserling vielmals zu bedienen pflegt», wie solches eine Vergleichung dieser Schrift mit unterschiedlichen Noten des Grafen Kayserling «fast augenscheinlich bestätiget.»

Aber gerade dieser starke Argwohn eines geheimen Einverständnisses des Petrovics mit dem russischen Hofe mache es räthlich, mit der grössten Sorgfalt, «allen jenen Missdeutungen vorzubeugen, welche bei dem jetztgedachten Hofe aus dem, so in Ansehung dieses Petrovics allschon verfüget worden», oder inskünftig verfügt würde, entspringen könnten. Kaunitz schlägt zu diesem Ende vor, «die völlige Gehässigkeit dieses Geschäfts auf den nichtunirten Erzbischof Paul Nenadovics als einen Glaubensgenossen der russischen Kirche zurück zu wenden.» Und zwar wäre dies in der Weise zu veranstalten, dass der Metropolit Nenadovics jene Ueberschreitungen, die der Metropolit Petrovics in seinen geistlichen Amtsobliegenheiten begangen und welche Uebergriffe dann auch «die billigen Ursachen» der wider den Petrovics ergriffenen Massregelungen waren, schriftlich zusammenfassen und die «Kenntniss der wahren Umstände dieser Sache durch seine *eigene Privatcorrespondenz an den russischen Hof und unter die dortige Nation zu bringen trachten möge.»* **

* Original-Vortrag der Hofdeputation vom 11. November 1754.

** Originalbericht des Hof- und Staatskanzlers Kaunitz-Rittberg vom 24. November 1754 im ungarischen Landes-Archiv. — Uebrigens erfreute

Dieser Vorschlag des Staatskanzlers zeugt von der *grossen Besorgniss gegenüber dem russischen Hofe ;* sie beweist aber zugleich den sonderbaren Widerspruch, zu dem diese Besorgniss den scharfsichtigen Staatsmann Kaunitz verleitet. Er selber will den Metropoliten von Karlowitz zu einer Correspondenz mit dem russischen Hofe und mit der russischen Nation anleiten und zwar gerade in dem Momente, da sowohl er wie die übrigen Hofstellen eifrigst bemüht waren, jede Verbindung zwischen Russland und den diesseitigen griechischnichtunirten Glaubensgenossen zu verhindern.

Der Anlass zu diesem letztern Streben lag aber in der fortgesetzten Emigration des serbischen Volkes, die von Russland aus offen begünstigt wurde. Capitän Horváth hatte nämlich in Russland den Generalsrang erhalten uud wurde als das Haupt der angelegten Colonie von «Neu-Serbien» eingesetzt. In dieser Eigenschaft war er bemüht, seine Ansiedelung durch Nachwanderer zu vermehren; er schickte deshalb Agenten mit von ihm ausgestellten Pässen nach Ungarn, um daselbst die Agitationen und Werbungen zur Auswanderung fortzusetzen. Die diesseitigen Behörden anerkannten jedoch derlei Pässe nicht, da es, wie ein Vortrag der illyrischen Hofdeputation erklärt, «aller Gewohnheit und der allerhöchsten Würde zuwiderliefe, die Pässe eines Privatmenschen, und zumalen eines solchen, der sich wie Horwarth (sic) vergangen», zu respectiren. Darum wurde der Befehl ertheilt, auf die Ankömmlinge aus «Neu-Serbien» eine genauere, doch unvermerkte Achtung zu haben.

Zu dieser Behutsamkeit rieth abermals die Rücksicht auf Russland. Durch die diesseits getroffenen Massregeln nahm die Auswanderung ohne Zweifel ab, so dass General Horváth um die Zukunft seiner Colonie besorgt sein musste. Auch die russische

sich der Metropolit Nenadovics des fortgesetzten Vertrauens der Monarchin. Diese liess ihm durch die illyr. Hofdeputation im October 1752 bedeuten, dass ihm freier Eintritt bei Hofe in die Rathsstube verstattet sei, und er «die Erhaltung der Audienzen in der Retirada und resp. Spiegel-Zimmer zu geniessen habe.» — Im November 1753 wurde Nenadovics mit der geheimen Rathswürde bekleidet. Vergl. die illyr. Hofdeputations-Protokolle vom Jahre 1752 und 1753 im ung. Landes-Archiv.

Regierung sah dadurch ihren Colonisationszweck vereitelt. Sie versuchte also einen andern Weg.

Wir haben oben von den wiederholten Reisen des montenegrinischen Metropoliten Basilius Petrovics nach Russland erzählt; dieser directe Verkehr Russlands mit den Leuten der «Schwarzen Berge» trug bald seine Früchte; denn im April des Jahres 1754 übergab der russische Botschafter Graf Kayserling dem österreichischen Hof- und Staatskanzler Kaunitz vier Noten, in denen er an den verbündeten Wiener Hof die Ansuchen stellt: *a)* um *Pässe* für die Hauptleute Micholowicz (Mihailovics) und Georg Popowiz (Popovics), die angeblich zum Pferdekauf nach Ungarn kommen sollen; *b)* um die *Erlaubniss zur freien Nachwanderung* einer grossen Anzahl von Anverwandten jener Serben, welche sich in russisch «Neu-Serbien» angesiedelt hatten und *c)* um die Gestattung des «*unschädlichen Durchzugs derer Czernogaren*» (Montenegriner) nach Russland.

Ueber diese Verlangen des russischen Botschafters berieth erstlich die Hof- und Staatskanzlei und erstattete sodann an die Majestät Bericht; diese genehmigte zwar die Anträge des Staatskanzlers, es wurde jedoch die Sache für so wichtig erachtet, dass man vor der Expedition der Antworten an den befreundeten russischen Hof zur Begutachtung derselben die Conferenz aller Minister und einiger Hofräthe für den 5. April 1754 einberief, wobei Kaunitz die Beschlüsse der Staatskanzlei in einem längeren Vortrag mittheilte.

Danach sollten die verlangten *Pässe* ausgestellt, in denselben aber Ort und Zeit des Aufenthaltes der betreffenden Person genau bestimmt werden; jede Verlängerung sei neu anzusuchen. Ferner wäre dem russischen Botschafter vorzustellen, dass er seinerseits die Betreffenden warne, nicht gegen die «allen ferneren Auszug verbietenden Patente» zu handeln, indem man dieses Orts ein Solches nimmermehr zu gestatten gedächte und die Dawiderhandelnden zur Verantwortung ziehen würde. In derselben Weise sollen auch alle Militär- und Civilbehörden dahin instruirt werden, die mit Pässen versehenen Personen anstandslos passiren zu lassen,

aber über sie dennoch unvermerkt ein «obachtsames Auge» zu tragen. Derlei Personen haben ihre Pässe sofort beim Eintritt über die Grenze dem ersten Vorposten des Landes vorzuweisen, von dort sind dieselben dann zu dem nächsten Grenz-Commandanten zur Erlangung eines hiesigen Passes «sicher zu begleitên.»

Bezüglich des Verlangens um freien *Abzug der Verwandten jener serbischen Exulanten* wurde von Seite der Staatskanzlei beantragt und von der Majestät genehmigt, dass dieses Begehren des russischen Hofes «mit guter Art» abzuschlagen sei, indem man dem russischen Hofe «auf das Anständigste, als nur immer sein könnte, nicht unkenntlich lasse», dass ausser den Weibern und unverheirateten Kindern der in Neu-Serbien bereits befindlichen Raizen Niemandem mehr der freie Abzug gestattet, vielmehr gegen diejenigen, welche sich aus dem Lande begeben oder Andere dazu verleiten wollten, mit aller Schärfe verfahren werde. Nicht minder wäre es auch den Knechten und Dienstboten, deren jene Weiber und Kinder etwa bedürftig seien, nur gestattet, ihre Herrschaft bis an die polnische Grenze zu begleiten; von dort müssten sie nach Ungarn zurückkehren. Allen diesen Personen, denen die Nachwanderung in dieser eingeschränkten Form erlaubt wird, dürfen jedoch die auf ihre Namen lautenden Pässe erst dann ausgestellt werden, sobald die Behörden bestätigt haben, dass die betreffende Person unter die Zahl Jener gehöre, denen nach obigem Grundsatze der freie Abzug gewährt ist.

Wegen des begehrten Durchzuges der Czernogorzen («Czernogaren») wäre «unter Bezeigung der freundschaftlichen Dienstbereitwilligkeit» gegen Russland zu bemerken, dass dieses Ansuchen sich auf die Voraussetzung gründe, «als ob die Czernogaren vollkommen freie Leute wären.» Wir haben weiter oben gehört, wie der findige Metropolit Petrovics von seiner «freien Republique Montenegro» viel Aufhebens machte, ohne jedoch in Wien Glauben zu finden; in Russland scheint es anders gewesen zu sein. Gleichwohl hebt Kaunitz hervor, dass mit Montenegro die Sache sich nicht so verhalte; denn die Montenegriner müssten der Pforte jährlich ein Kennzeichen ihrer Abhängigkeit abführen. Die russische Kaiserin

könne nun selber nicht gewillt sein, «den Aufhetzungen der widrig gesinnten Mächte bei der Pforte zum Abbruch der beiden alliirten Höfe dadurch Vorschub zu geben», um so weniger, als die Pforte «sich bis nunzu in allen Vorfallenheiten so friedlich und freundschaftlich gegen beide Reiche habe erfinden lassen.» Insbesondere gedenkt Kaunitz noch des Umstandes, dass die Pforte einigen hiesigen unruhigen Unterthanen, die sich im Jahre 1751 in das türkische Gebiet geflüchtet, den Aufenthalt allda nicht gestattet, sondern selbe zurückgetrieben und sich derenthalben nicht einmal ein Verdienst zugeeignet habe.» *

Die Ministerial-Conferenz nahm die Mittheilung des Staatskanzlers billigend zur Kenntniss; dieser hob jedoch des Ferneren hervor, dass es sich nun vor Allem darum handle, den im serbischen Volke vorhandenen *Emigrationsgeist* durch «standhafte und ausgiebige abhelfliche» Mittel in die Schranken zu weisen. Wie man nämlich einerseits dem russischen Hofe alle Hoffnung auf einen weitern Auszug aus den hiesigen Ländern benehmen soll, so wäre es andererseits dem allerhöchsten Dienst gemäss und unentbehrlich, dass «alle Bedruckungen deren Raizen sowohl in Civilangelegenheiten als in Ecclesiasticis auf das Schärfeste abgestellet und sie dargegen bei dem vollständigen Genusse ihrer Privilegien gehandhabt würden.»

Die Ministerial-Conferenz ging auf die Berathung dieses Gegenstandes des Nähern ein und meint, es müssten in erster Reihe die «Quellen des Uebels» verstopft werden. Sie hebt dann hervor, wie die Emigration aus der Theiss-Maroscher Grenze dem Akte der Incorporation «entsprungen» sei; sie gedenkt ferner der Erfolglosigkeit des Edictes vom 23. October 1751 und der wenig bedeutenden Mitwirkung des Clerus und fürchtet, dass die Nothwendigkeit eines National-Congresses die Sachlage nur schwieriger machen würde. Nach all diesen Erwägungen kommt die Conferenz zu dem Schlusse: «Wie also einerseits einiger Muthwill, Ungehorsam uud Ausschwei-

* Vergl. den Original-Vortrag der illyr. Hofdeputation vom 11. April 1754 im ung. Landes-Archiv.

fungen denen Raizen nicht zu gestatten, vielmehr selbe mit gerechter Schärfe, so oft sie sich deren schuldig machten, jedesmal anzusehen wären: also wäre andererseits zugleich unentbehrlich, ihren billigen Beschwerden tam in civilibus quam Ecclesiasticis werkthätig abzuhelfen, und sie in dem vollkommenen Genuss ihrer Privilegien handzuhaben, ausserdem aber alle übrige Bemühung vergeblich und aller zum Behuf der Union angewandt wollender directer oder indirecter Zwang derselben vielmehr hinderlich als beförderlich sei.»

Die «Civilbeschwerden» der Serben haben wir bereits oben nach dem Separatvotum des Hofrathes Koller kennen gelernt; hinsichtlich der kirchlichen Gravamina, welche nach Aeusserung der Ministerial-Conferenz «etwa dem russischen Hofe als ein Verfolgungsgeist vorgespiegelt werden könnten», kommen insbesondere in Betracht die Ereignisse im *Biharer Comitat*, im *Erlauer Bisthum* und im Warasdiner Generalat wegen des Klosters und Bezirks von *Márcsa*.

Es würde uns an dieser Stelle zu weit führen, wollten wir in die Erörterung dieser drei kirchlichen Hauptgravamina des Nähern eingehen; jedes derselben verdiente auf Grund des vorhandenen massenhaften Urkundenmaterials eine besondere Behandlung. Wir constatiren darum nur in Kürze den gravirenden Thatbestand.

Im *Biharer Comitate* hatte der Grosswardeiner katholische Bischof als Obergespan dieses Comitats im Jahre 1737 Commissäre ausgeschickt, welche die nichtunirten Gemeinden durch Abgeordnete vorluden und dieselben ohne vorhergehenden Unterricht zur Annahme der kirchlichen Union zu bewegen suchten. Das gelang denn auch in vielen Fällen, und dieser Act diente dann dem Bischof und Capitel als Vorwand, dass sie von diesen also «unirten» Gemeinden den Zehnten mit äusserster Schärfe eintrieben. Zugleich wurde aber auch dem nichtunirten Bischof von Arad, dem die Nichtunirten des Biharer Comitats in kirchlicher Beziehung zugehörten, der Zutritt zu seinen dortigen Glaubensgenossen und die canonische Visitation seiner Diöcese versagt. *

* Vergl. nebst den zahlreichen, hierauf bezüglichen Aktenstücken im

Es entspann sich daraus eine langwierige Streitigkeit, die bis zu dem Momente der obigen Ministerial-Conferenz noch lange nicht ausgetragen war.

Von ähnlicher Art waren auch die Vexationen, denen die Nichtunirten im *Erlauer Bisthum*, namentlich in den Städten Erlau und Miskolcz, ausgesetzt waren. Der dortige Bischof wollte für diese Orte die Giltigkeit der serbischen Privilegien nicht anerkennen, er machte Schwierigkeiten bezüglich des Kirchenbaues und der freien Religionsübung; die Serben erhielten keinen Zutritt zum Magistrat, in die Zünfte, und dergleichen mehr.

Was aber das Kloster *Márcsa* betrifft, so bildet dasselbe ein Beispiel arger Rechtsverletzung und Gewaltthätigkeit. Zwar behauptet die Ministerial-Conferenz vom 5. April 1754, dass die Wiederbesetzung des Klosters zu Gunsten der katholischen Kirche «recht und wohl beschehen» sei, da es sich um die Zurücknahme eines «ehemaligen Spolii» gehandelt habe. Allein die Acten beweisen es auf's Deutlichste, was Freiherr v. BARTENSTEIN in seinem «Kurzer Bericht» (S. 74), der bekanntlich zum Unterricht für den Erzherzog (später Kaiser) Josef bestimmt war, mit männlicher Offenheit behauptet, dass nämlich «dieses Kloster ohne Zweifel ursprünglich den Nichtunirten zugehört habe.» Erst nach dem geheimen Uebertritte des Bischofs Zorcsics von Márcsa zur Union (1678) begannen daselbst die Leiden und Bedrückungen der Nichtunirten durch die Jesuiten und durch hyperkatholische Militär-Commandanten, * unter denen sich um die Mitte des XVIII. Jahrhunderts insbesondere der Graf Petazzi ** durch

ungar. Landes-Archiv, auch die unparteiische Darstellung BARTENSTEINS in seinem «Kurzen Berichte von der illyr. Nation» p, 64 ff,

* Vergl. darüber die Abhandlungen von FIEDLER, «die Union der in Ungarn zwischen der Donau und Drau wohnenden Bekenner griechischen Glaubens» und: «Beiträge zur Union der Valachen in Slavonien und Syrmien» in den Schriften der kais. Akademie der Wissenschaften zu Wien. — Vergl. auch SCHWICKER, «Zur Geschichte der kirchlichen Union in der croatischen Militärgrenze» ebenda.

** Ueber PETAZZI vergl. SCHWICKER, «zur Geschichte der kiechl. Union» (Separat-Abdruck) p. 17, 22, 36 ff. BARTENSTEIN war ein entschiedener

Brutalität und Willkühr auszeichnete. Er war es auch, der im Jahre 1753 die nichtunirten Mönche aus dem Kloster Márcsa gewaltsam vertrieb, ja den Nichtunirten weitere sechs Kirchen wegnahm und den nichtunirten Popen verwehrte, dass sie die Kinder ihrer Glaubensgenossen tauften, und sie wie auch die Väter dieser Kinder deshalb bestrafte. Die Ministerial-Conferenz vom Jahre 1754 erklärte des Grafen Behauptung für unsinnig, dass nämlich der «Bezirk» und nicht die darin wohnenden Personen unirt oder nichtunirt seien. Unter diesem Vorwande versagte Petazzi den Nichtunirten den Zutritt in das Márcsaer Gebiet. Auch meint die Ministerial-Correspondenz, dass die Unterschriften einiger Knesen nicht hinreichen, um die Union der betreffenden Gemeinden zu bewirken.

Wenn die Behörden selbst derlei Uebergriffe zugestehen, dann erscheint auch auf Seite der Serben das Misstrauen und die Erbitterung begreiflich, und es ist das Factum nicht unglaublich, welches von dem allerdings verdächtigen ehemaligen Administrator des Pakratzer Bisthums, Genadius Vassich, im Jahre 1758 bei Hofe denuncirt wurde, dass nämlich der erzbischöfliche «Probst» (vulgo «Protosyngel») Arsenius Radivoevics aus Anlass der Verhaftung eines altgläubigen Popen, der in dem Dorfe Keresztur, wo eine unirte Pfarrei gewesen, das Kind eines Nichtunirten getauft hatte, zu dem anwesenden *russischen* Major Petrovich gesagt haben soll: «Sehen Sie, Herr Major, wie man allhier mit uns verfährt und was wir von den Katholiken wegen der Religion leiden müssen. Belieben Sie also Ihrer kaiserlichen russischen Majestät solches und mehr dergleichen selber zu melden.» *

Was für Mittel empfahl nun die obgenannte Ministerial-Conferenz zur *Abstellung dieser Uebel?* Bezüglich der bürgerlichen

Gegner Petazzi's, gegen den er zu verschiedenen Malen in heftigen Vorträgen an die Majestät auftrat und schliesslich so weit ging, dass er seine Entlassung begehrte, falls man den zelotischen Einflüsterungen Petazzi's noch weiter Gehör schenke.

* Vergl. die Original-Klagschrift des Vassich im ung. Landes-Archiv Illyr. A., Fasc. 25, Z. 1.

Beschwerden acceptirte sie die Vorschläge Kollers in seinem erwähnten Separatvotum. Darin wird vorgeschlagen: *a*) der ohnehin geschwächten Bevölkerung in den ehemaligen Theiss-Maroscher Grenzdistricten wäre auch nach dem Jahre 1755 ein Viertel der Landescontribution insolange zu erlassen, bis die Population wieder zugenommen habe. Ebenso wären *b*) ihnen die Rückstände bis zum Jahre 1752 gänzlich nachzusehen. Ferner wäre *c*) auf die Popularisirung dieser Districte «mit allem Nachdruck zu halten» und der Hofkammer nach dieser Richtung «ausdrückliche und gemessene» Befehle neuerdings zu ertheilen. Dabei hätte deren etwaige Entschuldigung, dass man daselbst keine Akatholiken ansiedeln wolle, anderweitige Colonisten aber nicht zu erhalten wären, um so weniger Platz zu greifen, als ja die Akatholiken im ganzen Königreich Ungarn ohnehin sehr zahlreich angesiedelt seien, denselben also «keine neue Ubication verstattet werde». Nur *die* Vorsicht wäre zu gebrauchen, dass diese akatholischen Colonisten mit den katholischen Insassen nicht vermischt werden. Die akatholischen Insassen würden auch dauernder in ihren Wohnsitzen verbleiben als dahin versetzte ausländische Familien. Nicht rathsam wäre es *d*) diese Districte an Privat-Herren zu verkaufen, weil man zudem «nach der erfolgten Incorporation dem dasigen Grenzvolke de non abalienandis Districtibus illis das feierlichste Versprechen gegeben habe.» Es müssten sodann *e*) die Dominical-praestanda (die grundherrschaftlichen Lasten und Giebigkeiten) in diesen Districten herabgemindert werden. Das könnte durch die Einführung eines «billigen und gerechten Systems» geschehen (zu dessen Entwerfung sich der Präsident der illyrischen Hofdeputation Graf Königsegg-Erps angeboten), wobei zu hoffen wäre, dass nicht bloss in das Banat geflüchtete Grenzer in das Gebiet an der Theiss und Maros zurückkehren, sondern auch «nicht wenige Familien aus dem Reich sich allda ansässig zu machen zu bereden sein würden, wenn ihnen die Privilegia kund gemacht, auch einige Freijahre zugesagt und einige deutsche lutherische Dorfschaften angelegt würden». Was schliesslich die allgemeine politische Lage der Raizen betrifft, so beruft sich Hof-

rath Koller auf die bei der Ministerial-Conferenz «gemachte Erinnerung» des Ayo (Joseph's II.) und Feldmarschall-Lieutenants Graf Bathyányi, wornach zur Beruhigung des serbischen Volkes vorzüglich darauf Bedacht zu nehmen wäre, dass «nicht nur besagte Grenzer, sondern auch das anderweit in Hungarn zahlreich angesiedelte raizische Volk bei den ihm allermildest verliehenen Privilegien geschützet und erhalten werde»; dass man ihren billigen Beschwerden das Recht widerfahren lasse, hierbei jedoch die höchst nothwendige Vorsicht gebrauche, damit «oftberührtem Raizen-Volk» nicht eine vor demselben in Rücksicht auf die gegenwärtigen Umstände des Status publici «vorzüglich hegende Achtung und Beisorge auch nur im mindesten zu erkennen gegeben werde». *

Auf die im Obigen mitgetheilten Beschlüsse der Ministerial-Conferenz und die darauf folgenden Berathungen der illyrischen Hofdeputation, über welche diese unter dem 11. April 1754 ihren Vortrag an die Majestät erstattet hatte, erliess diese eine längere a. h. Resolution, die in mancher Beziehung von besonderer Wichtigkeit ist. Im Allgemeinen erklärte Maria Theresia: «Approbire durchaus die sehr vernünftig von der Conferenz eingerathene Principia; in billigen Dingen ist die (raizische) Nation allerdings zu schützen, ihre Privilegia aufrecht zu erhalten, noch zu gestatten, dass sie gedrucket würde; dagegen auch keine ungegründeten Klagen zu gestatten, noch zu gedulden ist, dass der Metropolit gleichsam caput Nationis mache und theils sub praetexta Privilegiorum, theils durch andere Kunstgriffe Sachen zu erzwingen suche, die sie (die Serben) zu begehren unbefugt sind . . .

«Des Koller Votum hat gleichfalls viel Gutes und vernehme Ich auch von anderen Orten, dass die an der Theiss und Marosch zurückgebliebenen Leut mit deren dermaligen Gaben nicht aufkommen können. Beschweren sollen sie sich jedoch nicht über die Dominical-Gaben, sondern über das Contributionale und vornehmlich über die Rückstände, ja die Kammer selbst solle anno

* Siehe das Votum Koller's im ung. Landes-Archiv.

1752 sowohl als noch kürzlich die Nothwendigkeit vorgestellet haben, dieser Beschwerde abzuhelfen.

«Wie (Ich) nun auf das Fordersamste hierunten geholfen wissen will, so ist unverzüglich der hungarischen Kammer Bericht (wofern es dessen annoch nöthig hätte) nebst ihrer Meinung abzufordern, wie vieles, auch auf wie viele Jahre in dem Contributions-quanto ihnen (den ehemaligen Theiss-Maroscher Grenzern) nachzusehen, auch was in specie wegen deren Rückstände zu resolviren sei, welcher Bericht sogleich nach dessen Eintreffung mit dem (Incorporations-) Commissarius vorzunehmen ist, wo entzwischen die Verordnung mittels des Consilii (des kön. ung. Statthaltereirathes) an die Comitaten anzufertigen, dass selbe bis auf weitere Verordnung mit Eintreibung deren Rückständen zurückzuhalten hätten. Wo auch hiernach der Kammer untereinstens mit aufzutragen ist, nicht nur in Einforderung der Dominical-praestandorum die zurückgebliebene Theiss- und Maroscher mit möglichster Gelinde zu tractiren, sondern auch gegen alle etwaige Comitats-Bedruckungen nach Erfordernus und Billigkeit bestens zu schützen.»

«Auf die Impopulirung dasiger Gegenden ist übrigens allerdings zu sehen, und auch dieserwegen von der Kammer Bericht abzufordern; doch will (Ich) keine andere (Colonisten) als Katholische oder Raizen allda haben.» *

Im Sinne dieser Resolution erging dann unter dem 30. Juli 1754 an die ungarische Hofkanzlei das a. h. Rescript, womit den Grenzern an der Theiss und Marosch die Contributionsreste bis zum Jahre 1752 gänzlich nachzusehen und für die Zukunft die Landescontribution auf die Hälfte der bisherigen Höhe herabgesetzt wird. Ebenso soll bei Einhebung der grundherrschaftlichen Gefälle mit aller Gelindigkeit vorgegangen werden, die Hofkanzlei hat diese ehemalige Grenzer gegen alle etwaigen Bedrückungen und Ausschreitungen der Comitate oder deren Functionäre kräftigst zu schützen und endlich für die Bevölkerung dieser Districte

* Vergl. den Original-Vortrag der Hofdeputation vom 11 April 1754 im ung. Landes-Archiv.

mit Katholiken und Raizen, doch nicht gemischt in denselben Ortschaften, Sorge zu tragen. *

Auf solche Art waren die «Civilbeschwerden» der Theiss-Maroscher Serben in befriedigender Weise behoben worden; weit schwieriger ging aber die Beseitigung der Beschwerden auf *kirchlichem* Gebiete. Hier bildete die Lieblingsidee des Hofes, die kirchliche Union, die Hauptursache aller Vexationen, denen die Griechisch-Nichtunirten ausgesetzt waren. Das Misstrauen der Serben gegen die Regierung und die übrige Bevölkerung des Landes hatten ebenfalls in der steten Besorgniss vor einer gewaltsamen Unirung ihren wesentlichsten Grund.

Wir haben oben des Klosters Márcsa gedacht. Die Wegnahme desselben bildete durch länger als ein Menschenalter den Gegenstand immer wiederholter Klagen der Serben, ihrer Metropoliten und ihrer Kirchen-Congresse; ja dieses Kloster wurde mehrere Mal die Veranlassung zu blutigen Aufständen und Empörungen und gab selbst zu diplomatischen Intervenirungen von Seite des russischen Hofes unerwünschten Anlass. Es würde uns an dieser Stelle zu weit führen, wollten wir die Wege des kirchlichen «Union-Geschäftes» in's Detail verfolgen. Einige Facten müssen wir jedoch berühren.

Mittelst a. h. Befehles vom 14. September 1753 wurde die illyrische Hofdeputation unter dem Präsidium des Grafen Königsegg-Erps zum Theil *neu organisirt.* Schon in der ersten Sitzung der reorganisirten Deputation, am 15. September 1753, befasste sich dieselbe auf Verlangen der Monarchin mit dem Werke der kirchlichen Union. Das a. h. Rescript vom 17. August hatte nämlich zweierlei vorbehalten: erstens die Entwerfung eines Rescriptes, womit die ungarische Statthalterei angewiesen werden sollte, die in einigen Comitaten bisher nicht erfolgte Publication der Privilegien der raizischen Nation oder der «in Favorem dessen Cleri verschiedentlich erlassenen a. h. Rescripte» und besonders der bischöflichen Confirmationsdiplome vornehmen zu lassen, und zweitens die Ausarbeitung eines ordentlichen Planes hinsichtlich des Unionswerkes.

* Ungar. Landes-Archiv, Illyr. A. vom Jahre 1754, Fasc. 24.

In Bezug auf jenes Rescript bemerkt die Hofdeputation, dass die Erlassung desselben von besonderer Wichtigkeit sei, weshalb es mit «ausnehmender Einsicht zu verfassen wäre. Jedes Wort müsse dabei wohl überlegt werden und es sei das Hauptaugenmerk dahin zu richten, dass «einerseits dem Clero Catholico nicht zu nahe getreten und dem nichtunirten Volke zum Nachtheil der dominirenden Religion nicht zu viel zugestanden, andererseits jedoch möglichst gesorget werde, die sich so gross verdient gemachte Nation wiederum zu beruhigen.»

Mit dieser löblichen Absicht kam aber sofort der folgende Berathungs-Gegenstand in Widerstreit. Dieser bezog sich eben auf die Einrichtung des «zerfallenen Unionswerkes», dessen Heiklichkeit jedoch die Hofdeputation selber zugestand, so dass sie vorschlug, es wäre «dieses Werk mit allererdenklicher Vorsichtigkeit und Geheime anzugreifen, damit nicht im allzu frühzeitigen Eifer das heilsame Absehen zerschlagen, ja die (illyrische) Nation selbsten bei denen dermaligen allzu misslichen Zeiten in noch mehrere Unruhe versetzt werde.»

Vor Allem sei es nothwendig, dass die «dominirende Religion» selbst zur möglichsten Vollkommenheit gebracht werde, um «mit solcher denen anderen Religionen vorleuchten zu können». Das mache die grösste Wirkung und sei das beste Mittel, die von der wahren Religion abweichenden Gemüther zu vereinbaren. Die Hofdeputation werde darüber demnächst einen Plan vorlegen und angeben, wie solcher «zur Execution» zu bringen sei. Bis dahin möge man die Sache «in grösster Geheime» halten, davon auch weder der ungarischen Hofkanzlei noch dem ungarischen Statthaltereirath Kenntnis geben, noch sonst von diesen Absichten etwas merken lassen, damit «nur weder dem raizischen Clero noch der Nation hievon etwas bekannt werden könne».

Mit dem Kloster Márcsa war es mittlerweile durch den General Petazzi zu Ende gekommen; die darin befindlichen acht Kaluger (Mönche) wurden daraus vertrieben, worüber bei den Serben eine grosse Aufregung entstand. Die Hofdeputation schlägt vor, man solle den exterminirten Mönchen zum Unterhalt 600 fl. aussetzen

und sie in die Klöster von Gomirje und Plasky (?) verweisen. Man könnte eventuell diese Sustentationssumme auch noch erhöhen, falls die Vertreibung «allzu viele Beunruhigung» hervorrufen würde oder die beiden Klöster die Aufnahme verweigern sollten. Die Hofdeputation macht diese Beschwichtigungs-Vorschläge deshalb, damit «nur die beunruhigten Leute vollkommen besänftiget und von allen weiteren Hilfesuchungen ganz unbemerkt abgehalten würden». Die etwelche Mal schon geschehenen *Interponirungen des russischen Hofes* hätten bereits an den Tag gelegt, was für unangenehme Folgen entstehen könnten, insoferne man seinen Begehren keine Genugthuung leisten würde. Auf dass also aller Weg abgeschnitten werde und in Hinkunft von Seite Russlands dergleichen Interponirungen nicht so leicht geschehen können, wäre vorzüglich in den mit der illyrischen Nation sich ergebenden Anstössigkeiten so viel thunlich in der Weise vorzugehen, damit die beunruhigten Gemüther befriedigt und ganz unvermerkt besänftigt werden.... Sollten die Griechisch-Nichtunirten wegen der acht Kaluger ein «unangenehmes Impegno an dem russischen Hof erwecken», so wäre der k. k. Gesandte in St. Petersburg, Graf Eszterházy, dahin zu instruiren, dass er, im Falle von russischer Seite des Klosters Márcsa nicht erwähnt werde, ebenfalls «auch kein Wort hievon verlieren sollte». Würde er aber deswegen angegangen, so sollte er sich auch nur in seinem Namen (also privatim) dahin äussern, dass es der russischen Kaiserin sicherlich «sehr unangenehm fallen würde», falls die Kaiserin-Königin «in derlei die Restitution eines Spolii betreffenden Justizsachen des russischen Reichs sich einmischen thäte»; es könne also nicht gezweifelt werden, dass die Czarin derlei Geschäfte in ihrem Reiche in gleichem Maasse betrachten würde. Maria Theresia genehmigte diese Vorschläge durch ihr eigenhändiges «Placet».*

Damit war jedoch die allseitig peinliche Angelegenheit noch lange nicht geschlichtet. Der Metropolit machte wegen der

* Vergl. den Original-Vortrag der illyr. Hofdeputation im ungar. Landes-Archiv, illyr. A., Fasc. 24, Zahl 81.

Occupirung des Klosters Márcsa ernstliche Vorstellungen, welche bei der illyrischen Hofdeputation um so mehr Bedenklichkeiten hervorriefen, als in der Zuschrift des Metropoliten zugleich die wachsende Aufregung unter den Serben betont wurde, die in der Wegnahme dieses Klosters nur einen ersten Schritt zu ihrer gänzlichen Unterdrückung erblickten.

Namentlich diese letztere «Beisorge» wollte die Hofdeputation beseitigen und sie berathschlagte in ihrer Sitzung vom 6. October 1753 insbesondere darüber, wie die «misvergnügten Raizen» dergestalt beruhigt werden könnten, dass dadurch theils der a. h. landesfürstlichen Autorität nicht zu nahe getreten, theils aber auch das nichtunirte Volk der Raizen in seiner Religionsübung und in seinen übrigen Freiheiten nicht gedrückt werde. Die einhellige Meinung der Hofdeputation ging dahin, dass in Angelegenheit des Klosters Márcsa die Majestät von ihrer im «göttlichen und weltlichen Rechte gegründeten Intention nicht abgehen wolle noch könne, sondern insoweit das von Seiten der nicht vereinbarten (nichtunirten) Raizen unbefugter Weise ausgeübte Spolium sich erstreckte, eben insoweit die Restitution denen Unitis beschehen müsste». Doch wolle die Monarchin dadurch die Untersuchung der Vorstellungen des Metropoliten «in der Hauptsache nicht hinterstellig machen», auch nicht das «raizische nicht vereinbarte Volk in ihrer (sic) Religionsübung oder in ihren wohl hergebrachten Freiheiten bedrucken oder beunruhigen» lassen. *

Auf diesen Vortrag ertheilte Maria Theresia nachstehende eigenhändige Resolution: «wegen martscha und deren adherentzien thue (ich) keine änderung noch weitere untersuchung mehr machen (,) indeme mit gnädigen worten (dem) metropoliten es abzuschlagen» (ist). ** Und wenige Monate später erfolgte auf jene Beschlüsse der Ministerial-Conferenz vom 11. April 1754 die noch schärfer lautende a. h. Entschliessung der Monarchin: «Wegen Marscha (sic) bleibet es bey Meiner vorigen Resolution:

* Vergl. den Original-Vortrag der illyr. Hofdeputation im ungar. Landes-Archiv, illyr. A., Fasc. 24, Z. 82.

** Ebenda.

der unirte Bischof war ehedessen (?) allda, muss also auch hinfüro allda seien; die Resolution selbsten aber hat sich nicht blos auf das Kloster und die Kirchen, sondern überhaupt auf all übriges zu erstrecken, in dessen Besitz vor dem Spolio die Unirten waren». * Damit wurden auch die Uebergriffe und Gewaltthätigkeiten des Fanatikers Petazzi, welche die Ministerial-Conferenz selbst tadelte, von Seite der Monarchin gutgeheissen; nur ward Graf Petazzi auf einen andern Schauplatz versetzt, an seine Stelle kam in das Warasdiner Generalat der General Baron SCHERZER, von dem die Kaiserin rühmte, dass er «vernünftig» sei, also das Restitutionswerk «mit behöriger Mässig- und Standhaftigkeit» ausführen werde.

In der That war jedoch Scherzer ein ebenso eifriger Freund und Fürsprecher der kirchlichen Union, ** die ja trotz alledem die Hauptintention der Regierung und ihrer Organe blieb. Es macht einen seltsamen Eindruck, wenn eben jene Hofstelle, nämlich die illyrische Hofdeputation, die zum Schutze der Rechte und Freiheiten der Nichtunirten bestellt war, im a. h. Auftrag darüber nachsinnen und Vorschläge machen musste, wie das «zerfallene Unionswerk» am besten und gedeihlichsten wieder aufzurichten und somit eben jene Rechte und Freiheiten der Nichtunirten am füglichsten zu vernichten wären. Am 20. October 1753 überreichte die Hofdeputation das Elaborat über den *Plan einer verbesserten Einrichtung des Unionswerkes,* in welchem unter Anderem betont wurde, dass die Union «vorzüglich auch in dem befördert werden könnte, wenn der raizische Clerus beständig in gehörigem Zaum gehalten würde, damit derselbe bei dem unirten Volke nicht allzu stark sich einmische, sohin also bei diesen die Lehre des Irrthums nicht so leicht ausgebreitet werde, wodurch sie die Unitos öfters von der Union abweichen machen oder die Nichtunirten zur Union zu treten verhindern». ***

* Ungarisches Landes-Archiv, illyr. A., Fasc. 24, Z. 91.

** Vergl. SCHWICKER, zur Geschichte der kirchlichen Union etc., p. 25 ff (des Separat-Abdruckes).

*** Ungar. Landes-Archiv, illyr. A., Fasc. 24, Z. 89; der Plan selbst liegt den Acten nicht bei.

Zur Durchführung dieses Antrages wurde dem Metropoliten unter dem 2. November 1753 der Befehl ertheilt, dass er und seine Bischöfe sowie der übrige Clerus seines Ritus insgesammt sich in Unionssachen nicht im Geringsten einmischen oder wider dieselbe öffentlich lehren solle, da solches als «pflichtwidrig» mit der höchsten Ungnade bestraft werden würde. Der Befehl sei allen Bischöfen mitzutheilen und darüber an die Hofdeputation zu berichten. Der Metropolit erliess das verlangte Circular bereits unter dem 5. November a. St. (16. November n. St.); sein Hirtenbrief wurde dann in der Hofdeputationssitzung vom 1. December 1753 vorgelesen und für gut befunden. *

Wie diese Vorschriften über die Union dann ausgeführt wurden, das lehren die Vorgänge im Biharer Comitat und im Sichelburger Distrikte. Man verhinderte die griechisch-nicht-unirten Bischöfe an der ordentlichen canonischen Visitation, man verbot den Geistlichen die freie Communication mit ihren Gläubigen, man lockte durch allerlei Mittel das Volk und einzelne Priester in die Union und scheute selbst Lug, Trug und Gewalt nicht. Darf es uns da Wunder nehmen, wenn unter den Serben nicht nur der «Emigrationsgeist» fortbestand, sondern auch die Lust zur Empörung und zur gewaltthätigen Abweisung der offenen und geheimen Angriffe auf ihre Kirche, Religionsübung und sonstige Privilegial-Freiheiten? Die Aufstände im Warasdiner Generalat, die fortgesetzten Mishelligkeiten in Bihar und Heves, die Streitigkeiten im Sichelburger Distrikte — sie haben ihre alleinige Quelle in der eifrigen Betreibung des kirchlichen Unionswerkes und in sonstigen Willkürlichkeiten, die sich die untergeordneten Militär- und Civil-Organe gegen die Serben erlaubten.

2.

Die unablässigen Klagen, welche von Seite des Metropoliten bei Hofe geführt wurden, so wie andererseits die fortwährende Uneinigkeit zwischen der illyrischen Hofdeputation und den mitconcurrirenden Hofstellen, worunter insbesondere die ungarische

* Vergl. den Original-Vortrag der Hofdeputation im ung. Landesarchiv.

Hofkanzlei in erster Reihe zu nennen ist, endlich die Unklarheit, Unsicherheit und Wankelmüthigkeit der illyrischen Hofdeputation selbst, welche die ihr zugetheilten Geschäfte oft widerspruchsvoll leitete, brachten Maria Theresia und ihre intimen Rathgeber schon frühe zu der Erkenntniss von der Nothwendigkeit eines *festgestellten Systems*, nach welchem die illyrischen Angelegenheiten geregelt und geleitet werden sollen. Wie wir oben gesehen, hatte bereits Graf Kolowrat in seinem Memorandum vom 27. August 1748 auf die Nothwendigkeit eines solchen «wahren und standhaften» Systems hingewiesen. Die seither eingetretene Friedensperiode lenkte nun die Aufmerksamkeit Maria Theresias auch hier auf die Einrichtung verbesserter Zustände hin.

Schon in ihrer Resolution auf den Vortrag der illyrischen Hofdeputation vom 20. December 1751 hatte die Monarchin die Weisung ertheilt: «die Räthe (bei der Hofdeputation) sollen allda votiren nach ihrem Gewissen und Pflichten, als wie in Bergwerks-Sachen, wo die (ungarische) Kanzlei so wohl mit der Bergwerksdirection allzeit verstanden. Ich erwarte auch dessen zu beeden Capi (Hofdeputations-Präses und ungarischer Hofkanzler), beeder Eifer uns Capacitaet ist mir bekannt und bin sicher, dass (sie) auch ihre Subalterne (ver)halten werden, mit guter Harmonie, ohne Vorlieb (für) ein(e) oder ander(e) Nation zu operiren; ein(e) jede suchen bei demjenigen zu erhalten (was sie besitzt), damit unter (den)selben auch im Land mehrere Einigkeit künftig zu hoffen kommet.» *

Leider ging diese Mahnung und diese edle Hoffnung der Monarchin nicht in Erfüllung. Der Streit unter den Hofstellen währte fort und auch im Lande kam es zu keiner Eintracht.

Der Zwiespalt in den leitenden Kreisen kam insbesondere durch das verschiedene Urtheil, welches Hofdeputation und Hofkanzlei hinsichtlich des Benehmens einiger ungarischer Bischöfe fällten, schon im Jahre 1753 wieder zum Durchbruche. Die Hofdeputation verurtheilte das ungebührliche

* Vergl. den «Elenchus» zu Fasc. 24 der illyr. Acten im ungar. Landes-Archiv.

Benehmen der katholischen Bischöfe von Erlau und Grosswardein gegen die Nichtunirten auf das Schärfste, weil diese die Privilegien der Serben sowie die hierauf bezüglichen allerhöchsten Resolutionen und Verordnungen nicht respectiren wollten. Doch diese Renitenz der Bischöfe sei «insolang wenig zu bewundern, als lang man (nämlich die «ungarische Hofkanzlei») wird wollen, dass die Leges Patriae denen Illyrischen Privilegien vorgehen oder saltem die Privilegia sich denen legibus regni accomodiren müssen. Ein so beschaffenes, wohl bedachtliches, aus wichtigsten Staats-Motivis und zu(r) Hinantreibung der Christenheit Erb-Feinds aus Hungarn einer hereinberufenen (!?) Nation ertheiltes Privilegium est legis exceptis, wider welches keine leges allegirt werden können, und welchem die leges ordinariae weichen müssen, es seie dann, man wolle das Privilegium selbsten sowohl als auch deren Könige Macht zu dessen Ertheilung und Confirmation für nichts ansehen.»

In dieser schroffen Weise, welche die constitutionellen Staatsgrundsätze Ungarns für nichts achtet, tritt der Hofdeputations-Präses, Graf Königsegg-Erps in die Fusstapfen seines Vorgängers, des Grafen Kolowrat, um sodann im weitern Verlaufe seines Referats vom 28. Juli 1753 * seine Meinung über die *Regelung der Geschäftsführung* bei der illyrischen Hofdeputation im Sinne der allerhöchsten Resolution anzuführen.

Graf Königsegg-Erps berichtet, dass er in der Sache selbst mit dem ungarischen Hofkanzler, dem Grafen Nádasdy, bereits Rücksprache gepflogen und dieser gemeint habe, es wäre besser, die Geschäfte nicht nach den Andeutungen der allerhöchsten Resolution, sondern in der Weise zu erledigen, dass die Provinzial-Angelegenheiten wie vorhin bei der ungarischen Hofkanzlei verhandelt, dagegen Alles, was die Privilegien, die Religion und deren freie Ausübung, die nöthigen Kirchen, deren Reparaturen und Erbauung, sowie die kirchlichen Personen, die Bischofswahlen und deren Confirmationen, endlich die Kirchendisciplin anbelangt, von der Hofdeputation «zu dependiren hätte.»

* Im Original im ungar. Landesarchiv, illyr. A., Fasc. 24, Z. 79.

Die Hofdeputation war mit dieser Scheidung einverstanden, nur fügte Graf Königsegg-Erps dem noch hinzu, dass bei allerhöchster Genehmigung dieses Vorschlages die allerhöchst «resolvirten» (d. i. gutgeheissenen) Anträge der Hofdeputation auf Verlangen dieser Hofstelle und nach Mittheilung dieser allerhöchsten Resolutionen von der ungarischen Hofkanzlei «nicht allein sogleich, sondern auch nach dem buchstäblichen Inhalt die Expeditiones erlassen und auf deren Befolgung feste Hand gehalten werde.» Ferner bemerkt Königsegg, dass in denselben Angelegenheiten nicht beständige Hemmungen gemacht, Concertationes (gemeinschaftliche Berathungen) verlangt und Inquisitionen ohne lange Prüfung angeordnet werden mögen. Endlich sollen die Nichtunirten in ihrer freien Religionübung weder gestört noch verhindert werden.

Graf Königsegg-Erps, unstreitig einer der bedeutendsten österreichischen Staatsminister um die Mitte des vorigen Jahrhunderts, setzt dann seine Ansichten über den Modus bei Behandlung der illyrischen Privilegien und der Religions-Angelegenheiten der Serben auch in *positiven Vorschlägen* auseinander, die er zugleich durch Ausblicke auf die innere und äussere Politik der österreichischen Monarchie zu beleuchten und zu begründen sucht. Da diese Ansichten und Grundsätze als die herrschenden in den damaligen deutsch-österreichischen Regierungskreisen zu Wien betrachtet werden können, so lohnt es sich wohl der Mühe, den Ausführungen des Hofdeputations-Präsidenten noch weiter zu folgen.

Für die «füglichste und fruchtbarste» Behandlungsart der illyrischen Geschäfte nimmt Königsegg das Beispiel der Sanitäts-Hofdeputation als «den natürlichsten Fingerzeig» zum Muster. Denn gleichwie die Besorgung der Sanitaets-Praecautionen ein «Universale aller Landen» ist, also «sei das Illyricum ein in politica et materia Status sowohl respectu des ottomanischen als auch des *russischen* Reiches, ja auch specialiter, ut assistentia Russorum pro futura defensione Religionis conservetur, sehr tief einschlagendes Universale nicht allein deren Königreichen Hungarn und Croaten, und dahin incorporirten Landen, dann auch der k. k.

Hungarischen und Sclavonischen Kameral-Herrschaften, sondern ebenfalls beeder Warasdiner und Karlstädter Generalaten wie auch deren Sclavonischen und Syrmischen Militärgrenzen, item des Temesvarer Banats und nicht minder (in) einer oder (der) anderen Vorfallenheit respectu deren türkischen Unterthanen in dieser Residenzstadt» (Wien). Wenn nun in diesem «häcklichen Universale und Staatssache» nicht allerorten gleichmässig vorgegangen und alle Verzögerungen und «contradictiones» aus dem Wege geräumt werden, so seien allerdings, namentlich auch für die katholische Religion höchst nachtheilige, üble «Folgerungen» zu befürchten.

«Da nun der Sanitäts-Hofdeputation vom Militari und von der Hofkammer sowohl als von jeder Landes-Hofstelle ein Hofrath beiwohnt, so nicht concertationsweis nach seines Dicasterii Instruction oder Vorschrift, sondern nach alleiniger pro universali Sanitatis Conservatione sich äussernden Erfordernus für sich nach seinem Wissen und Gewissen, und nach seiner aufhabenden Eidespflicht sammt und sonders zu votiren gehalten seind, und über die auf das Protocollum ausfallende allerhöchste resolutiones nicht besagte Hofdeputation das sie betreffende Generale expedirt, sondern die übrigen Hofstellen das jede derenselben besondere Expedition etwa betreffende Particulare ohne Rückfrage noch Anstand zu expediren gehalten seind: so scheinet wohl a paritate in Illyricis die nämliche Erfordernus mithin ohngezweifelt jene, dass von jeder derlei einigen Einfluss habenden anderen Hofstellen (als da seind nicht allein die Hungarische Hofkanzlei sondern auch der Hofkriegsrath, die allhiesige Hofkammer und General-Kriegs-Commissariat,) jedoch nur ein einziger von Eurer k. k. Majestät eigends ernannt werdender und so viel möglich in Illyricis versirt und erfahrener Hofrath . . . . und annebst wegen dem allhiesigen und übrigen in statistico Einfluss habenden Vorfallenheiten ein dieser Materia gründlich kündiger Minister, so mich (Königsegg) in Krankheits- Abwesenheits- oder anderen Verhinderungsfällen . . . in Praesidio et Directione mit der ganzen Sache nexu und deren Ante-Akten vollkommenen Cognition suppliren könnte, wöchentlich einmal der Session dieser in Illyricis aller-

gnädigst angeordneten Hofdeputation beiwohnen und allda generaliter und ohne Ausnahm all und jedes, was nur immer bei dieser Hofdeputation und gesammt besagten Hofstellen in Illyricis (so Graecos, Ruthenos, Rascianos, Valachos, übrige Graeci Ritus seiende Völker sowohl Unitos als non Unitos begreifet, *indem die Union solche keineswegs deren Privilegien verlustig machet, noch verlustig machen solle noch sollte)* einlaufet, dahingebracht, referirt, traktirt und das darüber verfasste Protokoll Euer kais. kön. Majestät zur allerhöchsten Resolution jedesmal von da (nämlich von der Hofdeputation) aus gehorsamst eingereicht und was allerhöchst resolvirt werden wird, von jeder es betreffenden Hofstelle sodann allsogleich ohne Aufenthalt noch Widerred expediret und dass es hinnach bewirket und befolget werde» . . .

Auch solle es fernerhin nicht gestattet sein, dass die katholischen Bischöfe, die Comitate oder andere Obrigkeiten «den Clerum non unitum und was in das Religiosum non unitum einschlaget, weder facto noch praedendo turbiren noch hemmen dürfen, sondern vielmehr gehalten sein sollen, etwaige Gegenvorstellungen vor die Majestät zu bringen und die allerhöchsten Entschliessungen hierüber abzuwarten. Uebrigens werde die Hofdeputation jederzeit «ohne Rücksicht und ohne praedilection für eine oder andere Nation nach bestem Wissen und Gewissen und obhabender Pflicht» referiren und votiren. Wofern aber die Monarchin ausser den Hofräthen zu ihrer «desto mehreren zärtesten Gewissensberuhigung» für gut befinden würde, dass ihr Beichtvater oder ein sonstiger des «Temporalis und deren Weltläufe sowohl als des Spiritualis kündiger Theologus dieser illyrischen Hofdeputation beizuwohnen hätte: so würde die Hofdeputation «desto getröster und sicherer» zu Werke gehen.

Dieser Theologus sowie die Vertreter der übrigen Hofstellen würden dann «beständige Zeugen» sein, dass die Hofdeputation «bei deren Manutenirung deren ex plenitudine Regiae potestatis ertheilten und so oft auch kräftigst confirmirten Illyrischen Privilegien weder jenes, was das Gewissen in Religionssachen erforderet, weder die Verfassung des Königreiches Hungarn und (der)

dahin incorporirten Landen, item jene deren Militärgrenzen, dann jene des Banatischen Landes weder untereinstens Rationem status und die allerhöchsten königlichen und landesfürstlichen Jura und Authoritaet jemalens ausser Acht lassen, weder vernachlässigen, sondern ohne (die) mindeste praedilection für ein- noch andere Nation fürgehen werde und die raizische Geistlichkeit, wann sie den schuldigen Gehorsam nicht leistete, und über die Schranken deren Privilegien excedirete, untereinstens mit aller Schärfe zur Verantwortung zu ziehen und solchem die billigen Schranken zu setzen, nebst derenselben Schätzung in ihren Gerechtigkeiten ohnermanglen werde.» *

Maria Theresia genehmigte diese Vorschläge des Grafen Königsegg-Erps und mittels allerhöchsten Befehles vom 14. September 1753 wurde angeordnet, dass die illyrische Hofdeputation alle Wochen am Samstage unter dem Präsidium des Grafen Königsegg-Erps, dann in Anwesenheit des Freiherrn von Bartenstein, als Vicepräses, dann je eines Hofrathes vom Hofkriegsrathe, von der illyrischen Hofdeputation selbst, von der Hofkammer und von der ungarischen Hofkanzlei und endlich zu «Ihrer Majestät weiteren Ruhe» auch ihres Beichtvaters P. Kampmiller abgehalten werden solle. Die erste Sitzung dieser neuorganisirten illyrischen Hofdeputation fand bereits am 15. September desselben Jahres statt. Unter dem 22. desselben Monats erfolgte dann das allerhöchste Reskript, mittels welchem die ungarische Hofkanzlei und die illyrische Hofdeputation zu gegenseitigem Einvernehmen ermahnt und ihre Agenden in der Weise vertheilt wurden, dass die illyrische Hofdeputation alle Privilegial- und Religionssachen, alle Kirchenbau- und Reparirungs-Angelegenheiten, ferner Alles, was die Geistlichen anbetrifft und die geistlichen Sachen, auch die gegen die Geistlichkeit einlaufenden Klagen, sowie alle Wahlen und Confirmationen zu besorgen habe; wogegen die Contributionalia in den Comitaten und Städten, die Oeconomica und Judicalia,

* Original-Referat im ungar. Landes-Archiv.

wenn es keinen Geistlichen oder Bischof in spiritualibus angehet, pertractiren solle. *

Allein auch durch diese neue Organisation und durch die strengere Scheidung der Geschäfte und die deutlichere Präcisirung des Competenzkreises der illyrischen Hofdeputation wurden die Conflikte mit den anderen Hofstellen, insbesondere mit der ungarischen Hofkanzlei, nicht vermieden oder beseitigt. Die serbischen Privilegien enthielten ja keineswegs bloss rein kirchliche Rechte und Gewährungen, sondern ihr Inhalt war zum guten Theile auch politischer Natur, indem dadurch mancherlei Vorrechte und Exemptionen zu Gunsten den Serben ausgesprochen wurden, die mit den allgemeinen Landesgesetzen Ungarns sowie mit den Pflichten der übrigen ungarischen und croatischen Landesbewohner in Widerspruch standen oder zu Widerstreit vielfache Veranlassung gaben.

Bereits im Jänner 1754, also wenige Monate nach der erfolgten Neuorganisation der Hofdeputation, brach wieder einer jener chronischen Conflikte zwischen der illyrischen Hofdeputation und der ungarischen Hofkanzlei aus, welche Conflikte während der ganzen Dauer des Bestandes der erstern Hofstelle, also durch dreissig Jahre, den Gang der politischen Geschäfte und deren oberste Leitung nicht selten in der empfindlichsten Weise störten und der Kaiserin-Königin viel Unmuth und Aerger verursachten.

Diese Differenzen veranlassten die illyrische Hofdeputation, bei der Kaiserin unter dem 29. Jänner des Jahres 1754 den Antrag auf Einberufung der Ministerial-Conferenz zur Lösung dieser Differenzen zu stellen. Darauf resolvirte Maria Theresia: «Das Nöthigste vor Allem ist ein *solydes Systema* zu fassen, nach dessen Principiis von allen Seiten hinfüro sich betragen werde: In solcher Absicht werde (ich) der Kanzlei anbefehlen, einen Extract dessen zu verfassen, so von des Kaisers Majestät (Carl VI.) «Höchstseligen Gedächtnus» in den raizischen sowohl deren Unirten als deren Schismaticorum Religionsangelegenheiten auf den damals gehaltenen Conferenzen resolvirt worden; welche Notam oder

* Vergl. die illyr. Acten im ungar. Landes-Archiv. Fasc. I, Z. 8.

Extract sodann nebst jenem, so von dieser Hof-Commission (sic) vor einigen Wochen der Union wegen entworfen worden mit ihrer und der Kanzlei Beiziehung in der (Ministerial-) Conferenz werde vornehmen lassen.» *

Diese Weisung der Kaiserin-Königin wurde von Seite der ungarischen Hofkanzlei in der Art durchgeführt, dass vor Allem Hofrath von KOLLER den Auftrag erhielt, die Notaten oder Extracte aus den Voracten über die illyrischen Angelegenheiten zusammen zu stellen. Koller vollzog diesen Auftrag und referirte in der Sitzung der illyrischen Hofdeputation vom 6. April 1754, dass er mit diesen Actenauszügen bereits zu Ende gekommen und gefunden habe, man habe sich «freilich wohl in Lebzeiten des Höchstseligen Kaisers namentlich in den Jahren 1727, 1728 und 1729 an die eigenen Massregeln, welcher bis anhero die Hofdeputation gefolget, nicht gefallen (gehalten?), vielmehr dem Metropoliten und verschiedenen nichtunirten griechischen Bischöfen mehrmalen in sehr harten Terminis zugeschrieben; doch, fügt Koller hinzu, wären die «damaligen Umstände von denen nunmehrigen gar sehr unterschieden gewesen und er (Koller) würde sich nimmer getrauen einzurathen, dem damaligen Beispiele zu folgen.» Das Rathsamste wäre (namentlich in der Unionssache) den Antrag der Hofdeputation zu befolgen. **

Freiherr von BARTENSTEIN, der dieser Sitzung beigewohnt, führte dagegen an, dass unter Kaiser Carl VI. man in der ersten Zeit von dessen Regierung die nämlichen Grundsätze wie die jetzige Hofdeputation befolgt habe; die Beweise hievon seien die Confirmationen der serbischen Privilegien vom Jahre 1713 und 1715. Dass man von diesen Grundsätzen abgegangen, habe man bald als schädlich anerkannt und bereut. In den letzteren Jahren des Kaisers habe überdies die illyrische Nation an dem Beichtvater des Kaisers, dem sel. Pater Tönnemann, der mit dem damaligen Patriarchen in Correspondenz gestanden, einen «starken Vor-

* Siehe den Originalvortrag der illyr. Hofdeputation im ungar. Landes-Archiv, illyr. Acten, Fasc. 24, Z. 90.

** Original-Vortrag der illyr Hofdeputation vom 11. April 1754.

sprecher» gehabt, weshalb von dem «schädlichen Verfahren gegen diese Nation» wieder Abstand genommen und gegenüber derselben abermals «die Wege Leopolds» eingeschlagen wurden.

Diese Bemerkung Bartensteins stimmt mit den historischen Thatsachen vollkommen überein, wie wir dieses weiter oben auf Seite 57 ff. im Einzelnen dargestellt haben. Für Maria Theresia waren die Ausführungen Kollers und Bartensteins nur ein neuer Beweis für die Nothwendigkeit fester Grundsätze und Regeln in der Behandlung der serbischen Angelegenheiten. Darum erklärte sie in ihrer Resolution auf das Hofdeputations-Protokoll vom 11. April 1754: «Unentbehrlich finde (ich) ein solides Systema deren Privilegien wegen dermalenseinst zu fassen. Durch den bisherigen Verlauf muss die (ungarische) Kanzlei sowohl als die aufgestellte Hof-Commission (sic) wissen, worinnen specifice diejenige(n) Puncten bestehen, über welche, es seie in Ecclesiasticis oder in anderen Dingen, theils von der (serbischen) Nation wider den katholischen Clerum und die Comitats-Officianten sich beschweret, theils auch von dem katholischen Clero und denen Comitaten wider den Metropoliten und die Nation Klag(e) geführet, und was mithin beederseits anverlanget wird.

«Beede (Hofkanzlei und Hofdeputation) haben also über jeden derlei Punkt, Punkt vor Punkt ihren Aufsatz nebst Beifügung ihrer Meinung zu entwerfen, die mit beeder Beiziehung in der Conferenz sodann vorzunehmen und von selber mir anzurathen sein wird, was für eine Norma über jeden Punkt festzusetzen seie, wornach (ich) das Eigentliche resolviren werde, und die von mir nehmende Entschliessung nicht nur denen (Hof-) Stellen zur künftigen Richtschnur zu dienen hat, sondern auch beeden Theilen selbsten (ausser in ein- so anderem, das etwa geheim zu bleiben hätte) dem Consilio (ungarischen Statthaltereirathe) sowohl als dem Metropoliten mitzutheilen sein wird, damit jeder Theil darnach sich zu richten wisse.»

«Auf welche Weis(e) nebst Mir auch die (Ministerial-) Conferenz und die (Hof-) Stellen des bisherigen Ueberlaufs grösstentheils enthoben und in Meinem Gewissen Ich beruhiget seie, die

Sachen aber in ihren natürlichen Lauf und Ordnung kommen werden.» *

Wie weit entfernt diese «Ordnung» in der Leitung und Behandlung der illyrisehen Angelegenheiten noch war, wurde schon wenige Wochen nach dieser allerhöchsten Resolution wieder offenbar. Den Anlass hiezu bot ein langwieriger Streit der Erlauer Raizen mit dem dortigen Bischof, der als Heveser Obergespan die allerhöchsten Verordnungen wegen der Feiertage aus dem Jahre 1752 nicht publicirt und die bei ihm beschwerdeführenden Raizen mit harten Schimpfworten und Drohungen angefahren hatte. Die Erlauer Raizen wendeten sich deshalb an den Metropoliten und führten dabei zugleich an, dass man sie widerrechtlich vom Zutritt in den Magistrat ausschliesse. Der Metropolit leitete diese Klage seiner Gläubigen befürwortend an die illyrische Hofdeputation. Diese untersuchte die Angelegenheit und beantragte in einem Vortrag vom 14. Mai 1754 bei der Monarchin einen Verweis für den Erlauer Bischof wegen seiner Renitenz und seines ungebührlichen Betragens; unter Einem solle aber auch dem Metropoliten bemerkt werden, dass die Klage seiner Gläubigen in Erlau wegen Ausschlusses aus dem dortigen Magistrat unbegründet sei und er künftig derlei Beschwerden früher genau prüfen solle, ehe er selbe befürwortend nach Hof schickt.

Darauf resolvirte nun Maria Theresia eigenhändig in folgender beachtenswerther Weise:

«placet (,) aus diesen fahl aber sehet man khlar (,) das(s) falsch ware des Metropoliten anbringen (,) das(s) man in (den) Magistrat niemanden (hat) wollen candidiren (,) welches ihme (dem Metropoliten) vorzuhalten wäre (,) umb so vill mehrers (,) als ihme dise gantze sach nicht(s) angegangen (,) sondern die Magistratual sache(n) der dortigen (Erlauer) Gemeinde gerad zum consilio (ungarischen Statthaltereirath) oder (zur ungarischen) cantzley gehören und er (sc. der Metropolit) allein die spiritualia vortragen

* Vergl. den Original-Vortrag der illyr. Hofdeputation vom 11. April 1754 im ungar. Landes-Archiv.

solle und nicht die particularia (,) da er nicht caput nationis ist.» *

Auf Grund dieser Resolution entwarf die Hofdeputation an den Metropoliten das Ermahnungsrescript, das jedoch der ungarischen Hofkanzlei zu gelinde erschien, weshalb sie (trotz der a. h. Resolution vom 14. September 1753) dagegen Einsprache erhob und die Expedition desselben verhinderte. Die illyrische Hofdeputation verhandelte diese Einsprache in ihrer Sitzung vom 1. Juni 1754 und berichtet darüber in einem Vortrag an den Mitregenten Kaiser Franz, indem sie hervorhebt, dass der Rescript-Entwurf bei dem Vorlesen in der Deputation vielmehr einigen der anwesenden Räthe zu scharf erschienen sei. Man könne es doch dem Metropoliten nicht verwehren, die ihm überreichten Bitten und Beschwerden etwa auch mit seiner Fürbitte versehen, anher zu senden; nur mache man ihn (in dem Rescript-Entwurf) aufmerksam, dass er derlei Gravamina vorher selber prüfen und nicht ungegründete Beschwerden befürworten möge. Dem Metropoliten in dem Rescripte ausdrücklich zu bedeuten, dass er sich bloss auf die Spiritualia zu beschränken habe, da er nicht «caput nationis» sei, könne die Hofdeputation bei den gegenwärtigen Zeitläuften keineswegs einrathen, um so weniger, als eine solche Weisung mit dem Wortlaute des Leopoldinischen Privilegiums vom 20. August 1691 (s. oben S. 18) im offenbaren Widerspruch stände. Man könne doch der Nation den Weg zu ihrem Kirchenoberhaupte nicht absperren. Dadurch würde das «dem Argwohn und Misstrauen ohnehin ergebene raizische und walachische (!) Volk auf den Gedanken gebracht, als wollte man seine Freiheiten nach und nach unvermerkt zu entkräften suchen und sich sogleich vorstellen, dass die Privilegia vollkommen verloren und die Illyrische Nation der Hungarischen Nation unterwürfig gemacht

* Schon im Juni 1753 wurde dem Metropoliten von der illyr. Hofdeputation bedeutet, dass er sich künftig nicht mehr «caput nationis» nennen noch in die weltlichen Geschäfte der Nation sich einmischen solle. Vergl. die Protokolle der illyr. Hofdeputation v. J. 1753 im ungarischen Landes-Archiv.

werden solle. Aus der Verstärkung dieser Vorurtheile entstünden aber dem Staate selbst üble Folgerungen. Darum solle das Rescript an den Metropoliten jene obige scharfe Verweisung nicht enthalten. Die Hofdeputation will die kaiserlichen Worte nach dem «Placet» in der obigen a. h. Resolution nur als eine Information für sich (Hofdeputation) betrachten, sie aber dem Metropoliten nicht hinausgeben.

Darauf erfolgte nun unter dem 25. Juni 1754 abermals eine eigenhändige Resolution der Kaiserin-Königin, obwohl jener Vortrag an ihren kaiserlichen Gemahl und Mitregenten gerichtet war. Maria Theresia erklärt darin, die «Rescripte (an den Erlauer Bischof und an den Metropoliten) können abgehen», an den Metropoliten jedoch mit Auslassung einer inclavirten Stelle, welche «zu mehreren Recursen die Thür offen halten könnte». Dann heisst es wörtlich und buchstäblich: «*der metropolit kan nicht vor ihr caput noch wie die raitzen sagen vor ihr bruckhen angesehen werden* (,) wodurch ihre Nation sich allein können erhalten werden (;) wan man auch des jetzigen (Metropoliten) sicher ist (,) kan man nicht wissen (,) wie ein künftiger sein wird, *niemand liebt die Nation mehrers als ich* (,) mithin (hat sie) keines Vorsprecher(s) nöthig (;) haben sie was zu suchen (,) so haben sie ihre ausgemessene canal (,) durch welche sie zu gehen haben (:) die jenige (,) die in Hungarn wohnen wie die übrige landsinnwohner an die allda Vorgesetzte comitaten und consilium (;) widerfahrete ihnen nicht allda justiz (,) so stehet ihnen der recurs zu mir alezeit offen (,) wo in biligen sachen trost und Hillf niemahls ihnen untersagen werde. betrifft es privilegialangelegenheiten (,) so ist ohnedem die eygen darzu angestelte hofdeputation angestelt (,) umb ihnen (,) wo sie recht haben (,) solches widerfahren zu lassen und selbe aufrecht zu erhalten.» *

* Vergl. den Original-Vortrag der illyr. Hofdeputation vom 1. Juni 1754 im ungar. Landes-Archiv. — Die Weisung, dass «der Metropolit sammt den übrigen Bischöfen sui ritus und der gesammte raizische Clerus wie bishero von der Hofdeputation in Illyricis ohnmittelbar zu dependiren habe», war an den Metropolit-Erzbischof schon im April 1754 von Seite

In diesem Stadium befand sich die Angelegenheit der Errichtung eines «standhaften» Systems in Illyricis, als die oberste Leitung der serbischen Privilegial- und Kircheninteressen einem Manne anvertraut wurde, der es verdient, dass ihm das serbische Volk ein besonders dankbares Andenken bewahre; denn er hat für die Schützung und Erhaltung der Rechte und Privilegien der Serben durch eine geraume Zeit mit Wort und Schrift auf das Eifrigste und Erfolgreichste gewirkt. Dieser Mann war JOHANN CHRISTOPH FREIHERR VON BARTENSTEIN (geb. 1689, gest. 6. August 1767),* dem die Kaiserin am 1. März 1755 die «Besorgnis» der «gesammten Illyrischen und Raizischen Angelegenheiten, welche bisher dem Grafen von Königsegg-Erps** anvertraut waren», übertrug, nachdem der Staatsminister Bartenstein, wie wir oben gesehen, bereits seit dem September 1753 als Vicepräses der illyrischen Hofdeputation zugetheilt war. Bartenstein übernahm das Präsidium der Deputation nicht ohne Bedenken ob der «Schwere des Lasts» (sic) und «absonderlich bei diesen fürwaltenden, ungegemein mislichen Umständen, in welchen sich besagte Anliegenheiten derzeit befinden». Er übernahm das Amt «lediglich aus blindem Gehorsam und in Erniederungs-vollem Vertrauen zu Gott und beeder Kayserlichen Mayestäten Gnade» und hofft, dass ihm «in Rucksicht auf den besten Willen und äussersten Bestrebung, ohne Vorliebe, Vorurtheil, Neigung oder Abneigung» seinen «Pflichten und Gewissen möglichstes Genüge zu thun», seine etwa «aus ermanglender Geschicklichkeit begehende Fehler allermildest nachgesehen werden dürften». ***

Diese etwas weitschweifig ausgedrückte Bescheidenheit hatte indessen bei Bartenstein umsichtige Klugheit und Festigkeit zur

der Hofdeputation hinausgegeben worden. Vergl. die Protokolle dieser Hofdeputation im ungar. Landes-Archiv.

* Vergl. ARNETH, Johann Christof Bartenstein und seine Zeit (im «Archiv f. österr. Gesch.» Band 46, S. 1—214).

** Vergl. den Original-Vortrag Bartensteins vom 18. März 1755 im ungar. Landes-Archiv.

*** Ebenda.

Grundlage. Es ist ein kluger Schachzug des neuen Präsidenten der illyrischen Hofdeputation, wenn er Maria Theresia und ihren kaiserlichen Gemahl und Mitregenten ersucht, es mögen den «Zusammentretungen» der Hofdeputation stets auch ihre beiderseitigen Beichtväter beiwohnen, welches das «alleinige sichere Mittel» sei, bei den von «mehreren Orten zukommenden, nicht nur sehr unterschiedenen, sondern sogar mehrmahlen schnurstracks sich widersprechenden Nachrichten» das «zarteste Gewissen» der Monarchen vollkommen zu beruhigen. Das habe ja die Monarchin ihm erst letzthin persönlich gesagt und betont, dass nur diese Beruhigung, die Erfüllung der Gerechtigkeit, ihr «zum Meisten am Herzen liege».

Bartenstein will nun bei Antritt seines neuen Amtes «unparteiisch nicht verschweigen, was es mit der Illyrischen Nation und ihren Privilegien für eine Bewandnus habe, was in älteren und jüngeren Zeiten sich diesfalls ergeben und was endlichen nach denen allgemeinen Reglen der Gerecht- und Billigkeit, theils zu ihrem (sic) Last und theils zu ihrem Behuf gereichet». Dabei gedenkt Bartenstein keineswegs den Gegenstand zu erschöpfen: dazu mangeln ihm auch die Voracten, welche Hofrath v. Koller zur Ausarbeitung der ihm aufgetragenen Schrift über das einzurichtende System benutzen wird; seine (Bartenstein's) Absicht beschränkt sich in dieser *programmartigen Staatsschrift* darauf, gewisse, «meistens offenkundige Umstände und derlei Sätze anzuführen, welche einestheils keinem Anstand unterworfen und anderntheils so beschaffen zu sein scheinen, dass die dahero natürlich fliessenden Folgerungen den Weg zu einem Conferenz-Schluss wenigstens einigermassen erleichtern dürften».*

Es war nämlich zu dieser Zeit unter den Serben allerdings wieder eine mächtige Gährung vorhanden, die im Anfang des Jahres 1755 im Warasdiner Generalate in eine offene *Meuterung und Empörung* ausgebrochen war. Den äusseren Anlass hiezu bot die Einhebung drückender Monturgelder; die eigentlichen Ursachen

* Ebenda.

lagen jedoch tiefer. In den dreiunddreissig Beschwerdepunkten und Bitten, welche die revolutionäre «Severiner Communität des Warasdiner Generalats» am 25. Januar dem Grenzobersten Beck übergab, steht an der ersten Stelle das Verlangen nach «Beibehaltung der Privilegien» und dann folgt die Aufzählung einer langen Reihe von finanziellen Bedrückungen, körperlichen Misshandlungen, unverdienten Zurücksetzungen, unerträglichen Belastungen im Militärdienst, von Entziehungen an Genüssen und Gerechtsamen, von Willkürlichkeiten der Richter u. dgl. m. Zum Schlusse aber folgt die flehentliche Bitte: die Religionsbedrückungen, welche Petazzi die nichtunirten Griechen empfinden lasse, nicht zu gestatten. Auch verlangten sie die Zurückgabe des Klosters Márcsa. *

In der Nähe dieses Klosters, in Severin, hatte auch die Leitung des Aufstandes, die «Severiner Communitat», ihren Sitz aufgeschlagen, hierher wurden die Original-Privilegien, Statuten und 42 Stück anderer Acten gebracht, wo sie in einem eigens hiezu aufgemauerten, mit starkem Thor und Schloss versehenen Behältnisse (Conservatorium) deponirt und Tag und Nacht bewacht wurden. Binnen kurzer Zeit schaarten sich hier bei 17,000 Aufständische zusammen, die ihren Officieren den Gehorsam kündigten, missliebige Officiere vor ihr Gericht luden, andere, die in ihre Hände fielen, misshandelten und tödteten. Der Aufstand, welcher das ganze Generalat ergriffen hatte, dauerte bis in den März 1755; dann gelang es theils durch gütliche Vermittelung, theils durch strenge Drohung und Gewalt, die Ruhe wieder herzustellen. Es folgten nun die Untersuchungen der besonders eingesetzten Militär-Commission zu Kanischa, die Bestrafung der Urheber und Anführer des Aufstandes, aber auch die Prüfung der vorgelegten Beschwerden des Volkes, deren meiste ihre Erledigung fanden.

Der «Warasdiner Aufstand» hatte in den obersten Regierungskreisen nicht geringe Bestürzung erregt; auch Freiherr v. Barten-

* Vgl. Vanicek, Special-Geschichte der Militärgrenze, Bd. II, p. 44 ff.

stein wurde um seine Meinung in der Sache befragt. Er gab sein Gutachten in einer Denkschrift vom 13. März 1755, worin er zugleich der Monarchin *zwei Hauptgrundsätze in der Behandlung der Serben* empfiehlt. Der erste dieser Sätze lautet dahin, dass «die Schärfe mit der Gerechtigkeit, mit der Staatsruhe und Wohlstand, dann mit der Sicherheit der wahren Religion selbsten beständig und unzertrennlich vereinbart» sei, d. i. dass «Ungehorsam, Ungestüm und noch mehr grössere Verbrechen» auf das Schärfste an den Rädelsführern gezüchtiget, zugleich aber die Nation von «unbefugten Bedrückungen befreiet», dass ihren begründeten Beschwerden werkthätig abgeholfen und sie in dem ruhigen Genusse ihrer Privilegien, «nach deren wörtlichem Inhalt und damit vereinbarlichem wahrem Verstand, gegen jedermänniglich kräftig gehandhabt werde». Der andere Grundsatz schlägt vor: «Wie einestheils Niemand zur Union zu zwingen sei, so wäre anderntheils auch nicht zu gestatten, dass anstatt sie (die Union) zu erleichtern, deren Zunahme mittel- oder ohnmittelbar erschwert», noch dem dahin abzielenden «sanften geistlichen Unterricht» oder einigen anderen «darzu diensamen gelinden Mitteln das Mindeste in den Weg gelegt werde». *

Bartenstein empfiehlt also gerechte, unparteiische Strenge unter Belassung des vollen Genusses der Privilegien und Vermeidung des Zwanges bei dem Unions-Geschäfte, das er nur durch Unterricht und Belehrung gefördert wissen will. Interessant sind dabei des Ministers Beweisführungen. Er sagt unter Anderem: «Gleichwie in Anschauung der hungarischen Nation auf jenes nicht zu sehen ist, was dann und wann zu ihrer Beschwerde auf gleiche Art erfolget sein dürfte, also erheischet die Gerechtigkeit, dass man der eigenen Richtschnur auch in Ansehung Anderer folge, dann die Gerechtigkeit erheischet, gleiche Wagschale zu halten und so wenig das, was zur Last fallet, als was hinwiederum zu Guten zu kommen hat, zu verschweigen.»

* Vgl. den Original-Vortrag Bartenstein's im ungarischen Landes-Archiv, illyrische Acten, Fasc. I, Zahl 1.

Dass bei einem Aufstande nur die Rädelsführer zur Verantwortung gezogen, für die Uebrigen aber eine «General-Amnestie» erlassen werde, sei in der Gerechtigkeit und Billigkeit begründet und auch in der Gewohnheit der «christlichen Königreiche aller Zeiten». Aber dann folge auch die thunlichste Beseitigung der «etwanigen Ursachen des Aufstandes». Dieses Beispiel möge auch jetzt beobachtet werden. Bartenstein beruft sich dabei auf das Edict von 1751, das von keiner üblen Wirkung gewesen. Durch dasselbe wurde «der ebenfalls aus fremder Schuld wider des Hofes Willen überhand genommenen Emigration gutentheils gesteuert» und es wäre dies noch mehr geschehen, «wann dem Inhalte sothanen Edicts nach der a. h. gerechtesten Meinung aller Orten vollständiger Genüge beschehen wäre.»

Ueber die eigentlichen Beschwerden der Warasdiner äussert sich Bartenstein nicht, darüber sei er zu wenig unterrichtet, weshalb er auch keine Detailanträge zur Abhilfe mache; solche wären auch dem zu entsendenden Commissär nicht mitzugeben. Vieles werde sich erst aus der genauen Einsicht in die Localverhältnisse ergeben. Die Hauptsache wäre, dem Commissär volles Vertrauen zu schenken und ihn über die früheren Vorgänge und deren Behandlung zu informiren.

Hierauf skizzirt Bartenstein in Kürze die Entstehung und Geschichte des Warasdiner Generalates, die Verleihung besonderer Privilegien an dasselbe, die Verdienste der Grenzer in den Türkenkriegen, sowie deren unbestreitbaren Antheil an den allgemeinen Privilegien der Serben. Die ehemaligen Grenzer in Syrmien und Slavonien hätten ehedem ihren Herrschaften gleiche Abgaben wie die ungarischen Unterthanen geleistet; seit der Incorporirung aber hätten die Grundherren in der Belastung ihrer Unterthanen Mass und Ziel überschritten. Diese Umstände seien bei der Einverleibung unberücksichtigt geblieben. Hinsichtlich der Beschwerden billigt Bartenstein ebenfalls die Zurücknahme des Klosters Márcsa nach der Rechtsregel: «quod spoliatus ante omnia sit restituendus» (nur war eben das Spolium hier nicht von Seite der Serben geschehen); doch

hätte man dabei mit grösserer Umsicht und Schonung vorgehen sollen. Entschieden zu tadeln wäre aber die Occupirung anderer griechisch-unirter Kirchen, sodann die Bestrafung wegen der Taufe von Kindern Nichtunirter, endlich die Verhinderung des Verkehres der Popen mit ihren Gläubigen.

Schon in diesem Memorandum tritt der ausgleichende Standpunkt Bartenstein's hervor; derselbe wird dann von ihm im Laufe seiner Amtsführung stets neu erörtert und befestigt. Welche politischen Anschauungen ihn zu dieser bei seiner Stellung möglichst unparteilichen, wohlwollenden Auffassung und Behandlung der serbischen Angelegenheiten bewogen, das ersieht man deutlich aus der schon erwähnten zweiten Denkschrift des neuen Hofdeputations-Präsidenten «über die Privilegien, Verdienste und Verbrechen der illyrischen Nation», ddo. 18. März 1755, worin er zugleich die neuerdings angefochtenen Privilegien der Serben durch historische, politische und Opportunitätsgründe vertheidigt. *

Bartenstein erinnert darin vor Allem die Monarchin an den Beginn ihrer eigenen Regierung, an jene «misslichen Zeiten», in denen sich der «von der ungarischen Nation bezeugte, nie genug belobt-werden-mögende Dienst-Eifer zur Rettung der österreichischen Monarchie» kund gegeben habe; doch wäre derselbe nicht zureichend gewesen, «wofern nicht noch während dem Landtag (vom Jahr 1741) einige Tausend Warasdiner in Wien» gelegen und theils mit deren, theils mit anderer Raizen Beihilfe in den «ersten Monaten des Jahres 1742 nicht nur das Land ob der Enns vom Feinde gereinigt, sondern auch von dem grössesten Theil deren bayerischen Landen sich bemeistert und aus dortigen Einkünften die eine Armee verpfleget worden wäre.»

Ferner sei es unleugbar, dass die im Jahre 1743 erfolgte Bestätigung der Nations-Privilegien das Resultat «sehr reifer Berathschlagungen und häufiger Zusammentretungen» war, an denen sämmtliche leitende Hofstellen Antheil genommen hatten.

* Vgl. den Original-Vertrag im ungarischen Landes-Archiv.

Das Präsidium lag hierbei in der Hand des sel. Grafen Gundacker v. Stahremberg, der in «dem Religions-Eifer nichts weniger als laulicht und ebensowenig der ungarischen Nation abgeneigt war», der er vielmehr während und nach der «Diät» (Landtag) vom Jahre 1723 «dergestalten das Wort gesprochen, dass ihm nicht geringe Unannehmlichkeiten dahero zugewachsen seien.» Stahremberg musste es vor Allem wissen, was «es im Grunde und Ursprung mit den vielbesagten Privilegien für ein Bewandtniss habe», und da er für deren Aufrechterhaltung und neue Bestätigung eintrat, so sei das auch ein Beweis von deren Wichtigkeit, und es wäre demnach nicht richtig, was nunmehro dem Vernehmen nach «einseitig» (d. i. von ungarischer Seite her) «anderst vorgebildet werden wolle».

Nicht minder bekannt sei die grosse Frömmigkeit des sel. Kaisers Leopold, dessen «Gewissenszärtlichkeit» und seine Hochschätzung für die katholische Geistlichkeit. Gleichwohl habe er das «Einladungsschreiben» vom Jahre 1690 an die illyrische Nation erlassen und derselben die «mehrmahlen angefochtenen Privilegien» verliehen, «sothane» Nation auch in seinen besondern Schutz genommen und auf das Schärfste verboten, «ut a Nullis Ecclesiasticis vel Saecularibus Statibus ulla offici queant molestia.» Die Verordnung und Freiheiten-Verleihung sei dann «zu mehrerer der Sachen Bestärkung» durch die ungarische und damalige allgemeine Hofkanzlei, sowie durch den Hofkriegsrath noch besonders hinausgegeben worden. Dasselbe Verfahren habe man dann auch unter den folgenden Kaisern (Josef I. und Karl VI.) beobachtet und sei dies bisher unter Maria Theresia's Regierung ebenfalls stets also gehalten worden. Alle hierher einschlägigen Angelegenheiten habe man jederzeit gemeinschaftlich berathen und sich jeder einseitigen Verfügung widersetzt und darauf bestanden, dass «solche etwaige (einseitig) erlassene oder erschlichene (Verfügungen) für null und nichtig angesehen würden.»

Dabei war man von Seite des Hofes «jederzeit beflissen», stets darauf zu achten, dass keiner der bei den illyrischen Geschäften betheiligten Hofstellen «weder zuviel eingeräumt noch zu nahe

getreten» werde, sondern dass gemäss der «allschon von Kaiser Ferdinand des Ersten Zeiten ihren Ursprung herholenden uralten Grundverfassung des durchlauchtigsten Erzhauses Alles und Jedes um so mehrers (d. i. bestimmter) ausgemessen» werde.

Auf die «vor Augen gehabte Absicht» bei Erlassung des erwähnten «Einladungsschreibens», sowie auf den «wahren Verstand» der verliehenen illyrischen Privilegien, werfen die damaligen wichtigen Begebenheiten im Königreiche Ungarn und die Umstände bei Verleihung dieser Privilegien ein «diensames Licht», weshalb «sothane Begebenheiten und Umstände» Aufmerksamkeit verdienen.

Bartenstein giebt nun eine Schilderung der politischen Ereignisse in Ungarn seit dem Anfall dieses Landes an das Erzhaus Oesterreich. Diese Schilderung hat für die Kenntniss der damals in österreichischen Hof- und Regierungskreisen herrschenden Anschauungen ein besonderes Interesse, weshalb wir diesen Theil der Bartenstein'schen Denkschrift im Wortlaute folgen lassen:

«Nach der unglücklichen Schlacht bei Mohács * ist das Königreich Ungarn dem durchlauchtigsten Erzhause, doch nicht ruhig und in der nämlichen Ausbreitung zugefallen, die es vorhin gehabt, oder heutigen Tags hat. Der Nation mehrerer Theil hat Ferdinand dem Ersten Johannem Sepusium (Szapolya) entgegen gesetzet, und zu dessen Unterstützung die Hilfe der ottomanischen Porten angerufen, welche sich diesfalls, wie natürlich, ganz willfährig erfinden lassen. Anmit ist zur ersteren Belagerung von Wien (1529) der Weg gebahnet worden. Und obwohlen Sultan Soliman selbe aufzuheben sich bemüssiget gesehen, so hat sich jedoch noch lange danach die österreichische Botmässigkeit nicht sehr weit in Ungarn erstrecket. Ofen ist bald darauf (1541) denen Türken zu Theile worden und bis wenige Jahre (1686) vor Verleihung vielbesagter (illyr.) Privilegien (1690), Grosswardein aber

* BARTENSTEIN schreibt «Mohaz»; hier wie sonst geben wir die Citate stets in moderner Orthographie, ausgenommen besonders markante Stellen oder eigenhändige a. h. Resolutionen.

noch länger (bis 1692) in ihren Händen verblieben, auch letzterer Ort mit deren Raizen Beihilfe dem Erbfeind christlichen Namens entrissen worden. Vor dem glücklichen Fortgang derer kaiserlichen Waffen im damaligen Türkenkrieg waren Raab und Komorn Grenzfestungen, und das seither geschleifte Neuhäusel geraume Zeit (1663—1685) in türkischer Gewalt. Mit der illyrischen Nation vorerwähnten Beihilfe wurde die (sic) Tökölyi'sche («Teckielische») Aufruhr (1678—1699) gedämpfet und die Mittel erleichtert, untereinsten zweien Feinden, denen Türken und Franzosen, Widerstand zu thun. Ja es wurde sich sogar von Bosnien bemeistert (1697), so aber eben von wegen dortiger Inwohner Bedrückung bald wieder verloren gienge. Dahero noch heutigen Tages (ein) grosser Theil derer innerösterreichischen Landen mittels deren Generalaten (in der Militärgrenze) die Sicherheit verschaffet werden muss, welche Sicherheit hingegen durch Vertreibung oder Verminderung daselbstiger Grenzer sehr grosser Gefahr ausgesetzt würde, worzu also meines wenigsten Orts (i. e. meinerseits) nicht einrathen könnte.»

«Von Ferdinand des Ersten Zeiten an bis zu der im Jahre 1711 (durch den Frieden von Szatmár) erfolgten ungarischen Pacification hat allda eine Empörung der anderen die Hände geboten, und waren in selben je zuweilen katholische Geistliche von höherem Rang und zwar namentlich zu vorbesagten Kaisers Zeiten der berühmte Cardinal Martinuzzi («Martinussus») mitverwicklet. Dem Johanni Sepusio hat sein Sohn (Johann Sigismund) nachgefolget, an dessen Stelle sodann Báthory, nach diesem Bocskay («Backay») ferners Bethlen Gábor, hierauf Georg Rákóczy («Ragozy»), nach dessen Tod aber Tökölyi und endlichen der letztere Rákóczy (Franz II.) eingetreten, welche samentlich nicht geringen Anhang, zum Theil auch unter den Katholischen gefunden. Doch ist zugleich wichtig, dass zu dieses beinahe zweihundert Jahre fürgedauerten Unwesens Vermehrung, die bald nach dessen Anfang in Ungarn eingeführte, und allda überhand genommene Spaltung in der Religion sehr Vieles mit beigetragen habe, absonderlich, wenn die der Augsburgischen und Helveti-

schen Confession Zugethanen bedrückt zu werden sich beigehen lassen. Dann obgleich lange vor oberwähnter Religionsspaltung die Raizen hin und wieder in Ungarn sich niedergelassen, und von den Vorfahren derer Könige aus dem durchlauchtigsten Erzhause mit unterschiedlichen Begünstigungen begnädiget worden, die Lutheraner und Reformirten aber allda nur geduldet (!) werden und in denen Glaubens-Artikeln weit mehr als die nichtunirten Raizen von den Katholischen entfernt seind: so haben doch die Katholische mehrmahlen grössere Neigung für jene als diese geäussert, ja mehr denn einmal sich mit ihnen wider den Hof vereinbaret; *wohingegen fast kein Exempel zu finden ist, dass ein sogenannter „Altgläubiger" zur lutherischen oder reformirten Religion übergetreten wäre.*"

«Kaiser Leopold hat, als er nach dem bei St. Gotthard (1. August 1664) über die Türken erfochtenen grossen Sieg mit der Pforten einen zwanzigjährigen Stillstand (zu Vasvár, Eisenburg) geschlossen, mithin an der Zeit vermeinet hat, seinem Religionseifer mehr Statt geben zu können, gar bald mit seinem grossen Schaden und nicht geringeren Gefahr der Christenheit erfahren, wie wenig er sich auf alle Jene, welche ihn dazu verleitet, verlassen möge; indem Einige aus ihnen unter dem Vorwand derer bedrückten ungarischen Freiheiten sothaner angeblicher Bedrückung sich nachhero bedienet, umb den Aufstand in Ungarn weiters auszubreiten *, sodann zum offenbaren Abbruch der katholischen Religion den berühmten Oedenburger Landtag (1681) nach sich gezogen hat **, worauf bald hernach die zweite Belagerung von Wien (1683), welcher Tökölyi nebst seinem Anhang mit beigewohnet, erfolget ist.»

«Obwohlen nun diese zweite Belagerung noch glücklicher als die erstere für das durchlauchtigste Erzhaus und die Christenheit ausgeschlagen, so ware doch der damals erfochtene grosse Sieg

* Bartenstein spielt hier auf die Wesselényi-Zrinyi'sche Verschwörung (1665) und deren Folgen an.

** Auf demselben wurde den Protestanten die Religionsfreiheit mindestens theilweise wieder gewährleistet.

nicht zureichend, um den Tökölyi'schen Aufruhr völlig zu dämpfen. Und das eigene Jahr (1690) derer denen Raizen verliehenen Privilegien gieng das zwei Jahre vorhero eroberte Belgrad wieder verloren. Demzufolge nicht wohl gezweifelt werden mag, dass diese samentliche Begebenheiten und Umbstände zu derer Verleihung nicht wenig beigetragen. Woran, wie weislich von höchst gedachtem frommen und grossen Kaiser beschehen seie, die erst im Anfang gegenwärtigen Jahrhunderts ausgebrochene Rákóczysche Aufruhr, und was sich während derselben ergeben, zum sattsamen Beweis dienet.»

Durch diese Reminiscenzen will jedoch Bartenstein «ganz und gar nicht weder deren grossen Verdiensten derer jederzeit treuverbliebenen vornehmsten ungarischen Familien noch auch deren überhaupt von der Nation zum Dienst Maria Theresia's im Anfang ihrer Regierung, mithin in denen misslichsten Zeiten, vor Anderen angespannten äussersten Kräften das Mindeste benehmen.» Auch sei ihm (Bartenstein) gar wohl bekannt, dass «theils durch billige Abstellung dessen, was der ungarischen Nation gehässig ware, und theils durch die ganz besondere unvergleichliche Eigenschaften, wodurch die Majestät die Gemüther einzunehmen wisse, unter ihrer glorreichsten Regierung sich des Königreiches innerlicher Stand unendlich verbessert habe.» Hinwiderum sei ihm aber auch nicht verborgen, dass «obgleich unter dem hohen ungarischen Adel wenig Akatholische mehr zu finden seind, gleichwohlen unter dem niedern Adel, Bürgern und Bauern derer Anzahl die Katholischen übertreffe, dass sie von denen Katholischen gleichen Ranges mehr bemittelt seind; dass sie von auswärts in ihrem Irrthumb beständig gesteifet werden; dass bei sich äussernder, erster günstiger Gelegenheit mehrere frembde Höfe keine Mühe noch Geld sparen dürften, selbe neuerdingen zu einer Empörung zu verleiden; dass kein Land in der Welt zu finden ist, wo gar aller Samen des Unkrauts hätte ausgerottet werden können, mithin was sich öfters ergeben hat, wieder ergeben möge; dass auch ausserdem je und allezeit für jeden Staat höchst gefährlich ist, an deren Grenzen grössestentheils unzufrie-

12*

dene Inwohner zu haben; dass bei der ohnedies geringen Bevölkerung hiesiger Erbkönigreichen und Landen sothane Bevölkerung directe oder indirecte noch mehrers zu schwächen zum Nachtheil der Monarchie, und in Ansehung derenjenigen Länder, welche eine Vormauer der Christenheit abgeben, sogar zu ihr, der Christenheit, grossen Unsicherheit gereiche»; dass zwar dermalen die innere Ruhe in Ungarn in einer Weise herrsche wie nie zuvor, dafür aber die Gefahr von aussen «in Gegenhaltung voriger Zeiten, sich ungemein vergrössert habe, und dass man endlich, um sich gegen diese Gefahr zu verwahren, «russische Hilfsleistung» vonnöthen habe, diese aber zu verlieren grosse Gefahr laufe, wenn man gegen die illyrische Nation hart und intolerant verfahre.»

Es könne darum nach Bartenstein's Dafürhalten für die illyrischen Geschäfte «kein gedeihliches System» festgesetzt werden, wenn man nicht die beiden Grundsätze, welche Bartenstein in seinem Memorandum vom 13. März a. c. entwickelt (s. o. S. 172), zur Basis nehme; und zwar, dass erstlich «kein mittel- oder ohnmittelbarer Zwang zum Behuf der Union angewendet, hingegen aber auch kein zu einem so heilsamen Entzweck diensames gelindes und der christlichen Sanftmuth gemässes Mittel ausser Acht gelassen, bevorab der Union Ausbreitung auf keinerlei Art noch Weis erschweret werde; dass sodann zweitens, da «Straf und Belohnung die zwei Stützen eines Staats seind, in gleicher Mass wie die erstere gegen die mishandelnden Raizen vorgekehret, also auch die zweite deren, die sich aus ihnen Verdienste erwerben, zu Theil zu werden habe; dass die Gelegenheit mit der der Schärfe und diese mit jener beständig vereinbaret und nach Mass der minderen oder grösseren Misshandlung gleiche gerechte Schärfe, wie gegen sie (die Raizen) also auch gegen Jene, welche ihnen Unrecht thun, ausgeübet werde und dass endlichen zu gleicher Zeit und zu gleichen Schritten eines wie das andere zu beschehen habe...»

Bisher sei von diesen Grundsätzen der «natürlichen Billigkeit und christlichen Sittenlehre» bei Behandlung der Nichtunirten vielfach abgegangen worden, wobei Bartenstein eine ganze Reihe der von uns schon besprochenen Bedrückungen, Willkürlichkeiten

und Verfolgungen in weltlichen und kirchlichen Dingen, denen die Nichtunirten sowohl in den Militärgrenzen wie im Provinziale von Seite der Officiere, Beamten und der katholischen Geistlichkeit vielfach ausgesetzt waren, der Majestät «zum Exempel» vorführt; sich aber insbesondere energisch gegen die gewaltsame Unirung wendet, wo nicht der Religionseifer, sondern der Eigennutz (wegen des kirchlichen Zehnten) die Haupttriebfeder sei; wo nicht Belehrung und Ueberzeugung, sondern Zwang das Unionsgeschäft befördere. Dadurch werden aber «die Gemüther von der Annehmung eines christlichen Unterrichtes abgeschrecket und man setze sich der Gefahr aus, unwissende Unchristen zu erziehen («erzieglen»), anstatt die Anzahl wahrer, unirter Griechen zu vermehren.»

Die Fortsetzung solcher Versuche und Unternehmungen können für keine «rechtsgiltige Richtschnur dessen, was künftig zu beschehen habe», angesehen werden. Welche Einwendungen gegen seine obigen Ausführungen gemacht werden könnten, wisse Bartenstein nicht; er müsse es sich deshalb vorbehalten, nach deren Einsicht dieselben «entweder abzulehnen oder seine Meinung in Allem, wo sie irrig sein sollte, zu verbessern». Er sei zu Beidem bereit, je nachdem es dem a. h. Dienst und der Monarchie zum Wohle und der Aufrechterhaltung und Sicherheit der Christenheit, mithin auch zum Besten der wahren Religion diensam und den Regeln der Gerechtigkeit und Billigkeit gemäss sei. Denn, dass er «diese grossen Gegenstände« lediglich vor Augen habe, könne er keck Gott zum Zeugen anrufen; «wie denn ausserdem» (heisst es zum Schlusse wörtlich) «mir ganz gleichgiltig sein muss, ob es der illyrischen Nation gut oder übel ergehe. Und wird mir, wann (ich) eines Irrthums und Fehlers überzeuget werde, den Irrthum und Fehler zu erkennen um so weniger schwer fallen, als der Inhalt (des) gegenwärtigen Vortrages mit der Meinung solcher grossen Männer übereinstimmet, mit welchen geirret und gefehlet zu haben, zu keiner Verkleinerung, weniger (zur) Schande gereichen kann.»

Nach diesen Principien betrachtete und leitete Bartenstein

die serbischen Angelegenheiten durch zwölf Jahre; mit welchem Feuereifer und seltenem Fleisse er diese Ansichten immer wieder verfocht und gegen Angriffe vertheidigte, davon liegen zahlreiche urkundliche Belege vor. Noch im Monate März 1755 verfasste er unter dem 20. ausführliche «Unmassgebigste Anmerkungen» über die Warasdiner, worin er namentlich das zelotische Proselytenthum Petazzi's auf's Schärfste geiselte * und schon unter dem 24. desselben Monats gibt er abermals weitläufig Nachrichten «Ueber die Beschaffenheit der Raizen» **; wo er in acht Punkten nochmals die historischen und politischen Momente seiner obigen Denkschrift zusammenfasst und der Monarchin im achten Punkte den Rath ertheilt, «die raizische Nation seie bei denen Privilegiis um so mehr zu schützen, als sie in Kriegszeiten vortreffliche Dienste leisten könne; ihre Emigration sei zu verhindern, um durch sie (die raizische Nation) eine starke Vormauer der Christenheit zu haben.»

Von einem ganz andern Gesichtspunkte wurde aber die Stellung der Nichtunirten und insbesondere der Serben seitens der ungarischen Regierungskreise aufgefasst. Der Contrast zwischen Bartenstein und der ungarischen Hofkanzlei trat aus Anlass eines interessanten Zwischenfalles in der Biharer Unionsaffaire eclatant zu Tage.

Die «Biharer Unionswirren» veranlassten endlich im Jahre 1754 die Aussendung einer Untersuchungs-Commission. Diese überraschte nun der Bischof von Grosswardein am 30. October 1754 mit einer Bittschrift, der ein *Rescript des Kaisers Leopold vom 8. October 1701* beigelegt war. In diesem Rescripte, dessen wir schon oben Seite 33 und 40 gedacht, wird dem damaligen Patriarchen und Metropoliten Arsen Csernovics anbefohlen, dass er nebst dem Volk, welches mit ihm herüber gewandert, in ihren Grenzen und den ihnen angewiesenen Orten verweilen sollen, der

* Vgl, den Original-Vortrag vom 20. März 1755 im ungarischen Landes-Archiv.

** Ein Auszug davon findet sich in den Protokollen der illyrischen Hofdeputation vom Jahre 1755, im ungarischen Landes-Archiv.

Metropolit aber, den «die schismatischen Raizen Patriarchen nennen», habe seinen Wohnsitz nach Sct. André oberhalb Ofen zu verlegen; derselbe solle sich ferner weder in die Jurisdiction der Diöcesanen anderer Bischöfe einmischen, noch weniger aber die Schismatiker des griechischen Ritus in den Sprengeln der röm.-katholischen Bischöfe besuchen oder durch seine Sendlinge visitiren lassen, oder dieselben mit Taxen und Abgaben beschweren. Die Schismatiker wären allerdings in der Ausübung ihrer Religion in keiner Weise zu stören, nichtsdestoweniger hängen sie aber von den röm.-kathol. Bischöfen der betreffenden Diöcesen ab; es könne ihnen zwar gestattet werden, dass sie ihren erwähnten Erzbischof oder «sogenannten» Patriarchen aufsuchen und bei ihm in kirchlichen Dingen ihre Angelegenheiten besorgen; dagegen sei es diesem Erzbischof (wie schon bemerkt) verboten, weder selbst noch durch seine Untergeordneten ausserhalb des ihm angewiesenen Aufenthaltsortes eine oberhirtliche Function zu verrichten. *

Auf Grund dieses damals entdeckten wichtigen Rescriptes verlangt nun der Grosswardeiner Bischof die Auflassung der weitern behördlichen Untersuchung, ferner die zwangweise Zurückführung der von der Union abgefallenen Gläubigen und Gemeinden und das neuerliche Verbot des Zutrittes griechisch-nichtunirter Geistlichen sowie endlich die Verhinderung einer kanonischen Visitation des Biharer Districtes durch den Arader Bischof.

Die Hofkanzlei bedauert in ihrem Vortrage an die Majestät vom 26. November 1754 das späte Bekanntwerden des Leopoldinischen Rescriptes, bei dessen früherer Kenntniss man von den darin

* Das Rescript war an die damals errichtete «neoaquistische» Commission in Slavonien und Syrmien, dann an der Theiss und Marosch gerichtet, namentlich an: AUGUSTIN BENKOVICH, Bischof von Grosswardein; ALEXANDER KÁROLYI de Nagy-Károly, Obergespan von Szatmár und Beisitzer der königlichen Tafel und an STEFAN BERTHOTY de eadem, Szolnoker Capitän und Obergespan des Csanáder Comitats. — Unterzeichnet war das Rescript von Kaiser LEOPOLD selbst und dann von LADISLAUS MATYASOVSZKY, Bischof von Neitra, und LADISLAUS HUNYADY. — Eine Copie desselben s. im ungarischen Landes-Archiv, illyrische Acten, Fasc. I, Zahl 8.

enthaltenen Verfügungen nie abgegangen wäre. Sie gesteht dabei offen ein, dass sie trotz genauer Durchsuchung der Acten weder ein Concept dieses Rescriptes, noch ein davon handelndes Protokoll oder eine a. h. Entschliessung hierüber gefunden habe. Doch hätte sie immerhin «die wahre Spur» darin entdeckt, dass im Jahre 1700 eine von ihr, dem Hofkriegsrathe und der Hofkammer zusammengesetzte Commission zur Errichtung der Grenzen in Slavonien, dann an der Theiss und Marosch, abgeordnet worden sei. In der mitgegebenen Instruction sei nun in Punkt 7 und 10 dasjenige enthalten, was obiges Rescript besagt.

Der serbische Patriarch-Metropolit habe zwar gegen diese Verfügungen des Rescriptes vom Jahre 1701 die der Nation verliehenen Privilegien vorgeschützt, allein die Commissäre hätten nicht geglaubt, dass darauf einige Rücksicht zu tragen wäre, folglich ihn mit seinem Verlangen nach Wien verwiesen, was Patriarch Arsenovics auch wiederholt, freilich ohne Erfolg, gethan habe. *

Trotzdem ist es richtig, dass die Anordnungen des Rescriptes vom Jahre 1701 eigentlich nur in Betreff der zeitweiligen Transferirung des Metropolitansitzes von Szécső nach Sanct Andrä in Vollzug gesetzt wurden; in allen sonstigen Punkten blieb dasselbe wirkungslos. Die bald nachher ausgebrochene Rákóczy'sche Erhebung wies den Hof neuerdings auf die militärische Kraft der Serben an, zu deren Beruhigung man neue Confirmationen ihrer Privilegien und Protectionale hinausgab. Was aber in jenen unruhevollen Zeiten und auch später nicht durchführbar gewesen, dazu erachtet die ungarische Hofkanzlei jetzt (1754), wo überall der Friede walte, den geeigneten Moment gekommen.

Sie machte deshalb der Monarchin folgende Vorschläge: *a)* die aus dem Biharer Comitate vertriebenen unirten Popen sollen sogleich wieder eingesetzt und ihre «strafmässige» Vertreibung gründlich untersucht; *b)* bei der Untersuchung, wer unirt oder nicht unirt sei, mögen den Schismatikern die vier dogma-

* Vgl. oben S. 34.

tischen Differenzpunkte nicht mitgetheilt werden; *c)* jene Ortschaften, die im Jahre 1737 sich zur Union erklärt haben, sind ohne weitere Untersuchung dabei zu verhalten; hauptsächlich sei aber *d)* dieses Leopoldinische Rescript vom Jahre 1701 neuerdings zu bestätigen, mithin dem Metropoliten zu verbieten, dass er die Kirchen seines Ritus, die in den Diöcesen der kathol. Bischöfe liegen, weder selbst betrete noch durch Andere visitiren lasse; dass die nichtunirten Popen und Landes-Insassen «zwar in vorfallenden Geschäften zu ihm (dem Metropoliten) sich verfügen» dürfen, dagegen dieselben «ansonsten von denen katholischen Bischöfen abzuhangen haben»; und endlich, dass der Metropolit seinen Sitz von Carlowitz nach Sanct-Andrä (Szent-Endre) übertrage.

Auf diesen Vortrag der ungarischen Hofkanzlei erwiederte unter dem 20. Februar 1755 der Hofdeputations-Präsident Graf Königsegg-Erps, wobei er bezüglich der vertriebenen unirten Popen und deren Wiedereinsetzuug bemerkt, dass diese Verfügung schon der entsendeten Biharer Untersuchungs-Commission mitgegeben worden sei. Mit Bezug auf die im Jahre 1737 erfolgte Unirung jedoch wisse es die ungarische Hofkanzlei selber ganz wohl, dass man damals nur einige von ihren Gemeinden gar nicht bevollmächtigte Knesen befragt habe, ob ihr Ort unirt oder nichtunirt sei, und danach sei man alsdann vorgegangen. Eben deshalb wurde die Commission entsendet, um «in jedem Ort das Volk Kopf für Kopf über ihre Glaubenslehre, und zwar auf eine ihrem Begriff gemässe Art zu befragen», namentlich «ob der Betreffende mit dem Grosswardeiner unirten, oder mit dem nichtunirten Arader Bischof es halte.» Aus der oben angeführten Methode des Unirens vom Jahre 1737 ergebe sich auch von selbst, dass die «wenigsten Örter und Personen ebensowenig von den katholischen Glaubensartikeln als von der schismatischen Lehre unterrichtet seien» und eben deshalb sei ein gehöriger Unterricht nothwendig.

Was aber insbesondere das Rescript vom Jahre 1701 und die darauf basirten Vorschläge der ungarischen Hofkanzlei anbelangt,

so weist Königsegg-Erps vor Allem darauf hin, dass die den Serben verliehenen Privilegien «nicht von der ungarischen Kanzlei allein, sondern auch von der damaligen sogenannten Oesterreichischen Hofkanzlei ertheilet» und sodann später (und zwar gemäss dem oberwähnten Leopoldinischen Rescripte) unter Josef, Karl VI. und der Kaiserin-Königin Regierung selber neuerlich bestätiget worden seien. Auch habe man unter Kaiser Karl VI. «fest auf dem Principio bestanden, die hungarische Hofkanzlei von aller Einsicht deren raizischen Geschäften hintanzuhalten * und sothane Geschäfte von denen Grafen Ulrich Kinsky, Strattmann und (dem) alten Grafen Seilern privative besorgen zu lassen». Da konnte es leicht geschehen, dass «ein solches, denen kurz vorhin verliehenen Privilegiis schnurstracks zuwiderlaufendes Rescript aus Eifer des damaligen hungarischen Hofkanzlers, eines katholischen Bischofs. ohne Zuthun dererjenigen, welchen die Besorgung derer raizischen Geschäfte anvertraut waren, ausgefertigt worden».

Graf Königsegg-Erps hatte seinerseits sofort nach Bekanntwerden des Rescriptes in den Registraturen der ehemaligen österreichischen Hofkanzlei und der Hofkammer nachforschen lassen, aber «nicht die geringste Spur dessen vorgefunden, was die hungarische Hofkanzlei anjetzo zu behaupten vermeint. Es sei auch ganz sonderbar und unbegreiflich, wie die ungarische Hofkanzlei im Jahre 1706, also kaum fünf Jahre nach Erlassung jenes Rescriptes, dasselbe so vergessen hatte, dass sie nicht bloss die Jurisdiction des Metropoliten, sondern auch der beiden damaligen griechischen Bischöfe von Grosswardein und Erlau «in vollem Maasse» anerkennen und sie per Diploma bestätigen konnte. ** Seit 53 Jahren sei von diesem Rescripte keine Rede

* Ein Schreiben der Hofkammer ddo. 17. Mai 1702 an den Hofkriegsrath theilt mit, dass nach einstimmiger Meinung der Hofkammer «dem a. h. Dienst gemäss zu sein ermessen worden», wie nach der Maxime «quod gens rasciana sit in Comitatu sed non de Comitatu» mit denen Raizen aller Orten, wo sie seind, die Officiales Comitatuum nichts zu schaffen hätten».

** Freiherr v. Bartenstein weist in seinem weiter unten citirten Vortrage noch auf den interessanten Umstand hin, dass die von Kaiser

gewesen; sollte dasselbe nun zur Geltung gelangen, dann müsste von «allem, was die älteren und jüngeren Freiheiten und das noch vor wenigen Jahren, d. i. anno 1751, verkündete Versicherungs-Edict der raizischen Nation zugeeignet, abgegangen werden».

Gleiche Bewandtniss hätte es auch mit der beantragten Transferirung des Metropolitansitzes, welche nicht nur ein grosses *Aufsehen bei Russland* erwecken, sondern auch darum wider Recht und Gerechtigkeit wäre, weil der Metropolit nicht bloss «Metropolita graeci ritus non unitorum», sondern auch «specificie Erzbischof von Carlowitz per Diplomata constituirt» sei; dessen nicht zu gedenken, dass er bei solcher Uebersezung «von dem grösseren Haufen seiner Glaubensgenossen abgesondert und just von denen Orten, wo seine Gegenwart am meisten vonnöthen, entfernet, dieses aber der Religion selbsten mehr schädlich als nützlich sein würde».

Jene Absonderung und Entfernung des Metropoliten von seinen Glaubensgenossen lag aber gerade in der Intention der Urheber des Rescriptes vom Jahre 1701 und diese Intention fand augenscheinlich auch später den Beifall der ungarischen Hofkanzlei; denn gerade dadurch hoffte man, nach den Worten dieses Rescriptes, die «übrigen Schismatiker zur geneigteren Annahme der Union» zu bewegen. Indessen hatte die Einsprache Königsegg's den Erfolg, dass die Monarchin in dieser heiklichen Sache keine Entscheidung traf. Die Sache kam unerledigt in Bartenstein's Hände, der dieselbe mit Feuereifer ergriff und darüber unter dem 16. April 1755 einen «weitschichtigen» Vortrag an die Kaiserin-Königin unterbreitete.

Nach ausführlicher Darlegung des Sachverhaltes und der

Josef I. ungefähr vier Jahre nach dem Rescripte vom Jahre 1701 ausgefertigte Confirmation der serbischen Privilegien, welche die ungarische Hofkanzlei publicirt hat, «von dem eigenen (demselben) ungarischen Hofrath und Referendarius Ladislaus Hunyady (wie jenes Rescript) unterschrieben worden; welcher also entweder in so kurzer Zeit einen so wichtigen Vorgang völlig vergessen, oder gewusst haben muss, was es darmit für eine Bewandtnus habe» (dass nämlich das Rescript «erschlichen» und als «einseitig» erlassene Verordnung ohne weitere Giltigkeit sei).

bisherigen Vorgänge bei demselben sucht Bartenstein vor Allem die Existenz des Rescriptes vom 8. October 1701 unwahrscheinlich zu machen. Der Mangel jeglicher Spuren in den Regierungsacten, das Stillschweigen des Grosswardeiner Bischofs bei der Untersuchung im Jahre 1737, der grelle Widerspruch des Inhaltes in diesem Rescripte mit den sonstigen, fast gleichzeitigen Privilegien, Decreten und Verordnungen, die Umstände, in «welchen diese Expedition (des Rescriptes) ergangen sein solle», sind ihm die Argumente für den Schluss: «Woferne also gleich einer unvidimirten schlechten Abschrift gegen denen, was die Rechten mit sich bringen, voller Glauben beizumessen wäre; so käme doch noch weiters zu überlegen, ob solchenfalls, und wann höchstgedachter Kaiser (Leopold) hierbei nicht etwan hintergangen worden sein sollte, zu seinem grossen Ruhme gereichen würde, einen so beschaffenen Entschluss gefasset zu haben? ob ferner dessen vorgeblicher Vorgang der Kaiserin-Königin zur Nachfolge vorgelegt zu werden verdiene? ob der Inhalt des Rescriptes, (ich) will nicht sagen mit denen gemeinsten Reglen der Staatsklugheit, sondern auch nur mit denen im natürlichen, mithin göttlichen Rechte, gegründeten Reglen des guten Trauens und Glaubens vereinbarlich wäre» u. s. w.

Wer dem Kaiser Leopold zumuthet, dass er den Inhalt dieses Rescriptes gekannt und gleichwohl zu gleicher Zeit «das Widerspiel» dessen durch zwei andere Hofstellen verordnet habe, der sei um des Kaisers Nachruhm wenig bekümmert, wie sehr er auch den apostolischen Religionseifer desselben anrühmen mag. Zudem widerspreche der Inhalt des Rescriptes sich selber; denn es sei «nicht leicht erhört worden, allen oberen Seelenhirten den Zutritt zu ihren Glaubensgenossenen zu verwehren und dannoch diesen den Genuss ihrer Glaubensübung zu versichern; oder einen griechischen Metropoliten lateinischen Bischöfen und Bischöfe graeci ritus anderen Bischöfen gleichen Grads, so latini ritus sind, zu unterwerfen» u. dgl. m.

Sollte aber gleichwohl das Rescript vom 8. October 1701 erlassen worden sein, so hält Bartenstein dasselbe für «erschlichen»

und da es nur durch eine Hofstelle (die ungarische Hofkanzlei) ausgefertigt worden, auch für ungiltig und nicht im Stande, die Privilegien und sonstigen Rechte und Freiheiten der Raizen zu verdrängen. Er erinnert abermals an die wiederholten Bestätigungen der serbischen Privilegien durch die nachfolgenden Monarchen und weist darauf hin, dass unter den confirmirten Privilegialurkunden sich auch das Leopoldinum vom Jahre 1695 befinde, in welchem der Metropolit nicht allein als geistliches Oberhaupt der raizischen Geistlichkeit in sämmtlichen allda benannten Erblanden mit Beilegung einer sehr ausgedehnten oberhirtlichen Gewalt erklärt, sondern auch mehrere, damals schon in besagten Ländern vorhandene griechische Bischöfe (darunter auch einer von Grosswardein und von Erlau) ihm untergeordnet worden seien; alle diese sollten nun nach dem Inhalt des Rescriptes von Bischöfen «eines unterschiedenen Ritus» d. i. von katholischen Bischöfen abhangen. Selbst der Papst beobachte das Gegentheil, um nicht die Union zu erschweren; dieses apostolische Beispiel werde jedoch vom Grosswardeiner Bischofe nicht befolgt.

Zum Schlusse erinnert Bartenstein an die Vorgänge bei der Incorporation der Theiss-Maroscher Grenze im Jahre 1751, an die dadurch veranlasste Emigration, an die Anstrengungen, welche sämmtliche Hofstellen zur Einhaltung dieser schädlichen und gefährlichen Auswanderung gemacht, und wie allen diesen Vorkehrungen auch die ungarische Hofkanzlei ihrerseits beigestimmt und zu deren Durchführung mitgewirkt habe.

Ob aber die nunmehrigen Umstände von aussen günstiger als im Jahre 1751 sind, sei Bartenstein unbewusst; er glaube jedoch nicht zu irren, wenn er dafürhalte, dass wofern über kurz oder lang der *russische Hof* inne werden sollte, wie «von denen ihme ehedessen ausgehändigten Schriften vielfältig abgegangen und seine Glaubensgenossen, es seie in geistlichen oder weltlichen Sachen, zum Theil ohne vorläuftigem Verschulden gegen der Privilegien Inhalt hart bedrücket worden», — dieses von «keiner

gedeihlichen oder auch nur gleichgiltigen Wirkung allda sein dürfte».

Aber auch im Innern seien die dermaligen Umstände nicht günstiger. Die Emigration habe zwar aufgehört, allein man sei in naher Gefahr, dieselbe «gählings» ausbrechen zu sehen, um so mehr, als bei der Incorporirung der Militärgrenzen von den vorher ertheilten a. h. Zusicherungen und namentlich auch von dem «bei Russland so sehr geltend gemachten Edict de anno 1751 vielfältig abgegangen worden sei». Ein neuer Ausbruch der Emigration oder Empörung wäre aber dem Staat, der Religion und Christenheit von besonderem Nachtheil. Darum schlägt Bartenstein vor, dass man, wie im Jahre 1751, diese Angelegenheit nicht einseitig entscheiden, sondern der gesammten Ministerial-Conferenz unterbreiten möge. Statt durch harte Massregeln die Raizen zu entfremden und zur Auswanderung oder zum Aufstand zu nöthigen, sollte man vielmehr (da kein Friede ewig dauert) darauf denken, die unweit der türkischen Grenze befindlichen christlichen Einwohner auf dieselbe Art wieder zu gewinnen, wie das «unter dem grossen und frommen Kaiser Leopoldó beschehen ist». Denn wenn damit etwa bis zum Ausbruch eines neuen Krieges (mit der Türkei) zugewartet werde, dann würde es wenig fruchten. *

Diese Schutzschrift Bartenstein's zu Gunsten der Serben traf jedoch, wie zu erwarten stand, mehrseitig auf Widerspruch und wurde namentlich die *Ausdehnung der Privilegien* über sämmtliche Nichtunirte in Ungarn und dessen Nebenländern angefochten. Ebenso machte man den letzten Warasdiner Aufstand dafür geltend, um die besonderen Statute dieser Generalate zu annulliren und die bisherigen Grenzer den Landesgesetzen und der Jurisdiction des croatischen Bans zu unterstellen. Gegen diese Bestrebungen reichte Bartenstein schon unter dem 24. März 1755 in seinen «Nachrichten über die Beschaffenheit der Raizen» eine

* Vgl. das Original-Concept, von BARTENSTEIN selbst revidirt, im ungarischen Landes-Archiv, illyrische Acten, Fasc. I, Zahl 5.

ereits (oben S. 182) erwähnte *Denkschrift* ein. Darin wird zugegeen, dass die Leopoldinischen Privilegien de Annis 1690 et 1691 war auf alle damals existirende Raizen ausgefertigt, doch aber lahin eingeschränket wurden, dass dieselben nur so lange Geltung aben, als die Raizen in ihrer Treue verharren. Ein Theil dieser Raizen sei ferner schon vorher mit besonderen Privilegien und Statuten versehen gewesen, dessentwegen habe jedoch die illyrische Nation keinen Statum in Statu formiret, noch durfte der Metroolit sie in causis civilibus vertreten.

Im Allgemeinen wären die Raizen von zweierlei Gattung: olche, die schon vor dem Türkenkriege «unter des Erzhaus Botnässigkeit» gestanden und solche, welche während dieses Krieges ind der Tökölyi'schen Rebellion sich auf die christliche Seite egeben haben. Zu den Ersteren gehören die Warasdiner und Karlstädter, denen «die in Hungarn hin und her zerstreuet geweste Raizen wider die Banos Croatiae und andere Rebellen getreue Dienste geleistet haben». Die Raizen in diesen Generalaten aben überdies den innerösterreichischen Landen zur Vormauer gedient und waren weder vom croatischen Ban abhängig noch an lie ungarischen Gesetze gebunden, sondern mit besonderen Statuen versehen; dagegen seien die in Ungarn zerstreut wohnenden Raizen unter jeder Ortsobrigkeit gestanden.

In geistlichen Beschwerden sei die illyrische Nation auf ihre Bischöfe und auf den Metropoliten angewiesen, um einestheils lerselben «den Zug nach Constantinopel an den Patriarchen zu enehmen und anderntheils sie durch ihre Geistlichkeit im Zaum zu halten und mit Beschwerden (bei Hofe und den Hofstellen) nicht all zu sehr überhäuft zu werden».

Der illyrischen Nation sei das freie Religions-Exercitium auf las Bündigste versichert worden und durch die Herübertretung ler Raizen haben nicht allein die Grundherren, sondern auch die ganze Christenheit, insbesondere die katholischen Bischöfe einen «ohngemeinen Nutzen» empfangen. Diese Privilegien seien unter Carolo VI. auf das Kräftigste erneuert und zur Beruhigung der llyrischen Nation erläutert, auch zu gleicher Zeit das Diploma

Protectorium ausgefertigt worden. Die raizische Nation sei bei diesen Privilegien um so mehr zu schützen, als sie in Kriegszeiten vortreffliche Dienste leisten könne: ihre Emigration sei zu verhindern, um durch sie eine starke Vormauer der Christenheit zu haben. *

Wir sehen in dieser Denkschrift Bartenstein's das immer wiederkehrende Bestreben, die Serben in ihren Sonderrechten zu beschützen, um sie dadurch den Interessen der Dynastie zu erhalten und in ihnen die Mittel zur Bekämpfung antidynastischer Bestrebungen und militärische Hilfe im Falle eines auswärtigen Krieges zu besitzen. Das Misstrauen gegen die Treue und Loyalität der Mehrzahl des ungarischen Volkes bildet hierbei eine der Haupttriebfedern. Ausserdem wirkten die Rücksichten auf den russischen Alliirten (seit 7. Juni 1746) und dann die Hoffnungen bezüglich der kirchlichen Union bei Bartenstein, um den «illyrischen Angelegenheiten» gegenüber zur unausgesetzten Vorsicht zu mahnen.

Die im ersten Viertel des Jahres 1755 angeregten Verhandlungen über die Errichtung eines «standhaften Systems» in der Behandlung dieser illyrischen Angelegenheiten wurden auch in der nächstfolgenden Zeit auf das Eifrigste fortgesetzt und führten zu einer lebhaften Discussion über einzelne Fragen, deren Lösung vor Feststellung des Systems als nothwendig erschien.

Unter diesen Fragen stand in erster Reihe abermals die bereits in früherer Zeit vielfach ventilirte «Präjudicial-Frage», *welche unirte oder nichtunirte Raizen unter die privilegiatos zu rechnen seien*, um einestheils die Gerechtsame der ungarischen Grund-Obrigkeiten nicht zu schmälern und anderntheils die Privilegien des illyrischen Volkes in ihrer Wesenheit zu erhalten, zugleich aber das Unionswerk zu erleichtern.

In einer hierauf bezüglichen Sitzung der illyrischen Hofdeputation vom 19. April 1755, der auch der Kalocsaer Erz-

* Vgl. den Auszug ni den Protokollen der illyrischen Hofdeputation von 1755 im ungarischen Landes-Archiv.

bischof Graf Klobuschitzky und die zwei Jesuiten Kampmiller und Bitermann beiwohnten, wurde in dieser Präjudicial-Frage noch kein Beschluss gefasst, weil man vorerst den versprochenen «förmlichen Aufsatz» des ungarischen Hofrathes v. KOLLER abwarten wollte; auch sagte der Präsident Bartenstein seinerseits eine informirende Denkschrift zu. *

Der so lang erwartete «förmliche Aufsatz» des Hofrathes Koller über das «System in illyrischen Angelegenheiten» wurde endlich fertig und vom Verfasser unter dem 5. Juni 1755 der Hofdeputation überreicht. Koller's Elaborat ist eine sorgfältig ausgearbeitete, weitläufige Schrift, die auf 167 einspaltig geschriebenen Folioseiten nach den vorhandenen Acten eine urkundliche Darstellung der Rechtsverhältnisse des serbischen Volkes von der Zeit der Verleihung der Leopoldinischen Privilegien bis zur damaligen Gegenwart versucht und sowohl durch die Fülle des historischen wie archivalischen Materials (eine Anzahl von Urkunden ist im Wortlaute beigefügt), sowie auch durch den eingenommenen Standpunkt von grösstem Interesse erscheint. ** Koller's Schrift ist nämlich der getreue Dolmetsch jener Anschauungen, welche über die Natur und Bedeutung der serbischen Privilegien sowie über die Art und Weise der Behandlung aller «illyrischen Angelegenheiten» im Kreise der ungarischen Hofkanzlei vorherrschend und massgebend waren. Wir müssen deshalb dieser Schrift und der darauf erfolgten Bartenstein'schen Erwiederung eine nähere Aufmerksamkeit zuwenden.

3.

«Die nicht gleichstimmige Einsicht und Anerkanntnus der dem raizischen Clero und Volk allermildest verliehenen Privilegien, die ungleiche Gesinnung, so die katholische Geistlichkeit sowohl als auch die meisten Magistratus Provinciales in Hungarn

* Vgl. das Original-Protokoll in den illyrischen Acten des ungarischen Landes-Archivs.

** Vgl. das Original dieser umfassenden Denkschrift im ungarischen Landes-Archiv, illyrische Acten, Fasc. I, Zahl 8.

hierinfalls hegen, die von denen Hungarischen Landesinsassen wider den raizischen Clerum und Volk wie auch gegentheilig tragende, von der Natur (!) gleichsamb eingeflösste Abneigung und endlichen auch die von dem raizischen Clero sowohl als dem Landvolk ejusdem Ritus, welchem die dermahlig, von wegen des mit dem russischen Hof getroffenen Bündnisses von selbes mehr dann sonstigen günstige Umstände nicht unbekannt sein, umb sich solche zu Nutzen zu machen, verschiedentlich ausübende Misshandlungen und sträfliche Ueberschreitungen deren demselben durch die ertheilten Privilegia, Gesetze und anderweite Landes-Verfassung gesetzte Schranken haben jene Irrungen gestreuet, welche zu denen bis nun ein so anderer Seits sich geäusserten klagbaren Beschwerden fürnehmlich Anlass gegeben und wo demnach nun dererhalben vor das Künftige entübriget zu sein, wie auch anderweite unangenehme und widrige Folgen zu vermeiden, ein so anderer Theil Ziel und Mass zu setzen allerdings erforderlich sein will.»

Mit diesen Worten leitete Hofrath v. KOLLER seine Schrift über das «*System in illyrischen Angelegenheiten*» ein. Der gewünschte Endzweck, heisst es darin weiter, könne aber nur durch die Errichtung eines solchen Systems erreicht werden, das einerseits im Hinblicke auf die serbischen Privilegien und Concessionen, andererseits mit Rücksicht auf die ungarischen Provinzial-Constitutionen und sonstige Verfassung abgefasst ist. Das sei auch die Absicht der a. h. Resolution vom 5. April 1754 gewesen, worin der ungarischen Hofkanzlei und der illyrischen Hofdeputation aufgetragen wurde, die Differenz- und Beschwerdepunkte der Serben und der übrigen Landesbevölkerung, namentlich der katholischen Geistlichkeit und der «Comitats-Officianten» «Punkt vor Punkt» unter Beifügung der eigenen Meinung anzuführen, damit alsdann in der Ministerial-Conferenz festgestellt werde, «was vor eine Norma über jeden Punkt fest zu setzen sei».

Hofrath v. Koller wirft im Eingange seiner Schrift zuerst einen Rückblick auf die in Ungarn und dessen Nebenländern vor der grossen serbischen Einwanderung angesiedelten Raizen, welche

durch verschiedene Landesgesetze, Privilegien, namentlich von der Zehent-Entrichtung befreit worden sind. Es folgt sodann die Erzählung von dem Erlasse der «Literas Invitatorias ad partes Coronae Hungariae annexas et respective confiniarias» vom 6. April 1690 und über die hierauf stattgefundene Erhebung und Einwanderung des serbischen Volkes unter dem Patriarchen Arsen Csernovics. Der Bischof von Jenopol, Isaias Diakovics, brachte sodann im Namen des illyrischen Volkes dem Kaiser Leopold I. im Jahre 1690* den Dank «vor die Befrei- und Entreissung» aus dem türkischen Joch dar und erklärte die bereitwillige Unterwerfung unter die k. k. Botmässigkeit mit dem Versprechen, «unter denen siegreichen k. k. Fahnen wider den Erbfeind des christlichen Namens zu streiten». Darauf verlieh Leopold ihnen das erste Privilegium vom 21. August 1690 (s. o. S. 12 ff.), welches Koller einer punktweisen Analyse unterzieht. Derselbe gedenkt hierauf noch des Privilegiums vom 4. März 1695, der a. h. Confirmationen vom 7. August 1706, 2. August 1713 und des Protectorial-Mandats der ungarischen Hofkanzlei vom 6. Februar 1715. Uebersehen sind hier die wichtigen Patente vom 11. December 1690 und vom 20. August 1691 (vgl. oben S. 15—16 und 18—19). Alle diese Privilegien, Patente und Protectional-Diplome sind auch durch die königliche ungarische Hofkanzlei ausgefertigt worden.

Nach Erörterung der in diesen Urkunden den Serben verliehenen Concessionen bespricht dann Koller ausführlich die neuen Privilegiums-Bestätigungen vom Jahre 1735 und 1743, in welch Ersterer gesagt wird, dass die Serben «in denen denselben verliehenen Privilegien und derenselben vorgehabten Usu nicht nur erhalten, sondern auch wider alle diejenigen, so denselben diesfalls einige Hindernus streuen wollten, behörig geschützet werden sollen». Bei etwaiger Verletzung dieser Privilegien haben die Serben sich mit ihren Klagen und Beschwerden an die bestehenden Landesmagistrate und Obrigkeiten zu wenden und falls sie daselbst keine gerechte Abhilfe finden, an die Hof-

* Koller schreibt irrthümlich «1691».

dicasterien zu recurriren. Auch wird zugestanden, dass bei Todesfällen erbloser nichtunirter Erzbischöfe, Bischöfe und Geistlichen überhaupt der jeweilige Erzbischof die Hinterlassenschaft derselben «in pias causas juxta prudens arbitrium» verwenden könne, über diese Verwendung aber auch die politischen Behörden verständigen möge.

Bezüglich der Confirmation vom Jahre 1743 haben wir schon weiter oben (S. 82 ff.) das Nöthige erzählt. KOLLER bespricht sodann gemäss dem a. h. Auftrage diejenigen Privilegialpunkte, welche zu Misshelligkeiten, Irrthümern und beiderseitigen Klagen die Veranlassung geboten haben. Als solche Punkte werden bezeichnet: der Gebrauch des alten Kalenders, die Metropolitenwahl, die Consecration der Bischöfe, die Kirchenvisitation, der Neubau von Kirchen und die Anstellung der Popen, die Disciplinargewalt des Metropoliten über die Bischöfe, Mönche und sonstigen Geistlichen des griechisch-nichtunirten Ritus, die Zehentbefreiung, die Contributions- und Militär-Bequartirungs-Freiheit, der Güterbesitz des griechisch-nichtunirten Clerus, die besonderen raizischen Magistrate, das Caducitätsrecht des Metropoliten, die Stellung des Metropoliten als geistliches und weltliches Haupt der illyrischen Nation und endlich die Concession zur Errichtung einer Metropolitan-Buchdruckerei.

Alle diese Controverspunkte erörtert Koller auf Grund der Voracten. Wir können einen Auszug hier um so mehr entbehren, weil wir im Laufe dieses Werkes die hier angeführten Punkte theils schon besprochen haben (vgl. o. S. 52 ff.), theils später an gehöriger Stelle zur Sprache bringen werden. Wir wenden uns darum sofort den politischen *Schlussbetrachtungen und Anträgen* Koller's hinsichtlich eines künftigen Systems in den illyrischen Angelegenheiten zu. Koller untersucht dabei nachstehende drei Punkte: *a)* die wahre Ursache, woher die zwischen den Serben und den übrigen Landesbewohnern bestehende Antipathie und Zwistigkeiten stammen: *b)* wie diese zu beseitigen wären, damit allen weiteren Klagen und Beschwerden ein Ende gemacht werde, und *c)* die Massregeln,

welche künftighin beiden Theilen als Richtschnur ihres Verhaltens dienen sollen.

Die Verschiedenheit einer Nation und die dieser anklebenden besonderen Eigenschaften geben (meint Koller) an sich schon zu Uneinigkeiten einen ganz natürlichen Anlass; die vorzüglichen Begünstigungen einer derselben ziehet dann die Unzufriedenheit der andern Nation, diese aber sofort eine gewisse Abneigung nach sich, welche oftmals in offenbare Gehässigkeit ausbricht, die dann in ebenso unangenehme als beträchtliche Thätlichkeiten ausarte.

Die Eigenschaften der raizisch-illyrischen Nation seien von denen der ungarischen Landeseinwohner vielfältig verschieden, was jeder Kenner beider Nationen zugestehen müsse; die den Raizen verliehenen Privilegien wurden von den übrigen Bewohnern keineswegs gleichgiltig aufgenommen, da diese Begünstigungen zugleich den ungarischen Landesgesetzen und anderweitigen verfassungsmässigen Einrichtungen des Königreiches in vielen Punkten widersprechen. Dadurch wurde Unzufriedenheit und Abneigung erwecket und manche Handlung gegen diese Privilegien hervorgerufen. Da ferner auch der raizische Clerus und das Volk unter dem Vorwande der Privilegien verschiedene Ausschweifungen verübt, diese aber von den Magistraten und den übrigen Einwohnern nicht gestattet werden: so erhoben Jene Beschwerden und Klagen über die Beeinträchtigung ihrer Privilegien. Dass hierbei von Seite der Provinzialbehörden oftmals zu weit geschritten worden sei, stellt Koller nicht in Abrede, doch geschehe dies «theils aus gewissen, von denen Vorältern ererbenden Principiis (!) gegen die raizische Nation, theils aber aus Mangel einer rechten Cynosur, nach welcher sich die Provinciales Magistratus, und übrigen Landes-Insassen in Verhandlung deren raizischen Geschäften und ansonstiger Betragnus-Art mit selben zu verhalten haben.» Habe man doch bemerkt, dass die den Raizen verliehenen Privilegien in verschiedenen Punkten theils faktisch, theils durch neue allerhöchste Resolutionen abgeändert wurden; endlich habe die zunehmende Ausbreitung des serbischen Volkes fast in allen

Bezirken des Königreiches die «allseitige Bewirkung (sc. Durchführung) der Privilegien verschiedentlich erschwert».

Es erhebe sich deshalb vor Allem die Frage, ob alle in Ungarn und dessen Nebenländern angesiedelte Raizen der dieser Nation verliehenen allerhöchsten Privilegien theilhaftig sein können oder ob diese Privilegien «lediglich und restrictive denen durch die bekannte Literas invitatorias ex Turcico herüber berufenen raizischen Familien, welchen sofort der k. k. Hofkriegsrath in denen Confins-Distrikten die künftigen Wohnungsplätze angewiesen, ertheilet worden».

Diese Frage hatte, wie wir weiter oben (Seite 192) angeführt, auch schon in der Hofdeputations-Sitzung vom 19. April 1755 den Gegenstand der Berathung gebildet, wobei Hofrath Koller sein Votum in gleichem Sinne wie in seiner Denkschrift abgegeben hatte. Er meint: die «diesfällige ratio dubitandi» habe ihren Ursprung in dem Umstande, dass schon vor der letzten grossen Einwanderung der Serben in Ungarn zahlreiche raizische Einwohner vorfindlich waren. Diese hätten zwar einige Freiheiten, namentlich die Befreiung vom Zehent, erhalten; allein es sei doch fraglich, ob diese Exemtionen jemals «ad effectum» gekommen seien. Man könne eher das Gegentheil vermuthen, wie solches aus den erhobenen Beschwerden und aus den ungarischen Landesgesetzen erhellt. Aber auch selbst von den neuerlich im Jahre 1691 (?) verliehenen Privilegien gelten die verschiedentlich gemachten Beschwerden der Raizen und die Vorstellungen der katholischen Geistlichkeit und der Landes-Magistrate als hinlängliche Beweise, dass «ermelte Privilegia wenigstens nicht aller Orten et quoad omnia puncta ad effectum gediehen» seien. Die in der k. k. Confirmation vom Jahre 1706 (siehe oben Seite 45) angefügte Reservationsklausel gebe nicht undeutlich zu erkennen, dass insbesondere «respectu universalitatis», ob nämlich «Alle und Jede, wo immer in Hungarn und dessen partibus annexis befindliche raizische Familien sich sothaner Privilegien zu erfreuen haben», die Frage zwar nicht «aperte aufgeworfen», so doch «tacite et facto ad motum» gebracht worden sei. Das Protectional-Diplom

vom Jahre 1715 (siehe oben Seite 54) zeige ferner, dass man diese vorerwähnte Klausel zur Gelegenheit genommen hatte, um die Raizen «in dem Usu sothaner Privilegial-Vorrechten und Freiheiten verschiedentlich zu kränken»; darum bestätigte Carl III. (VI.) diese Privilegien neuerdings.

Wir haben unserseits bei der Darstellung der Verhältnisse vom Jahre 1706 und 1715 diese Umstände, welche Koller hier anführt, nicht finden können; die Reservations-Klausel vom Jahre 1706 gab keineswegs den Anlass zur Kränkung der serbischen Privilegialrechte, wohl aber die (von Koller nicht erwähnte) Confirmation vom Jahre 1713, wobei die «Rechte Anderer» in bedeutsamer Weise vorbehalten worden waren. Um hierin den Besorgnissen der Serben abzuhelfen und zugleich den etwaigen Eingriffen von anderer Seite vorzubeugen, erliess Carl III. (VI.) das Protectionale vom Jahre 1715.

Aber auch nachher hörten, wie wir gesehen haben, die Klagen und Beschwerden der Serben nicht auf, woraus Hofrath v. Koller den Schluss zieht, dass «die universalis extensio derer Privilegien auf alle in Hungarn und dessen partibus annexis wohnhafte Raizen weder in Religions-Sachen noch in denen übrigen punctis jemals vollständig Platz gegriffen habe.»

Erwäge man nur die erstere Verfassung und den Umstand, dass die ex Turcico herübergewanderten serbischen Familien gleich anfänglich der Militärjurisdiction unterzogen wurden: so ergebe sich hieraus «nach Mass, als die Gerichtsbarkeit eines Landes durch die lediglich Ansiedlung gewisser privilegirter Leute nicht beeinträchtigt werden könne, dass die Privilegia Nationis Illyricae vielmehr auf den Bezirk der Ansiedlung deren ex Turcico herüber Berufenen, wenigstens, was die gesammten weltlichen Geschäfte anbetrifft, als der wo immer in Hungarn und dessen partibus annexis sich aufhaltenden Nation ertheilet worden.» Das könne auch daraus abgenommen werden, dass die vor der Ansiedelung der Herüberberufenen «anderweiten raizischen Nationalisten sich, wie es die Landesgesetze versichern, lediglich in denen damaligen

Grenz-Ortschaften, als Raab, Komorn und mehreren dergleichen Ortschaften, angesiedelt haben.»

Die Voracten beweisen es ferner, dass die ersten Klagen hauptsächlich in den «Confinijs proximis Comitatibus» entstanden seien, da das serbische Volk sich allmählich auch ausserhalb der Militärgrenze auf dem Provinzialgebiet auszubreiten begann, dabei «pro stabiliendo possessorio verschiedentliche Gewaltthätigkeiten» verübte und die serbische Geistlichkeit kraft ihrer Privilegien die Befugnis zu haben glaubte, ihre Jurisdiction stets mehr zu erweitern.

Ein weiterer Beweis sei ferner das allerhöchste Reskript vom Jahre 1701 an die Grenzeinrichtungs-Commission in Slavonien (s. oben S. 33—34, 40 und 182 ff.), wodurch die Jurisdiction des Metropoliten «bedeutlich» eingeschränkt und verordnet wurde, dass derselbe der Jurisdiction der römisch-katholischen Bischöfe nicht den mindesten Eingriff machen solle. Gebe man auch zu, dass dieses Reskript «als sub- et obreptitie» erlassen zu betrachten sei (was freilich schwer zu beweisen sein dürfte), so diene doch zu stärkerem Beweise, dass in dem «Mandatum continuatorio protectorium et respective declaratorium» vom Jahre 1735 die wiederholt inserirte «Clausula circa usum praehabitum velut tacita restrictio» dahin gedeutet werden müsse, dass nicht alle in Ungarn befindliche «raizisch-illyrische Nationalisten» sich der erwähnten Privilegien nach deren vollständigem Inhalte zu erfreuen haben.

Wohl sei bei der Confirmation dieser Privilegien im Jahre 1743 die von der ungarischen Hofkanzlei damals beantragte «Clausula circa usum praehabitum, nec non Salvo Jure alieno» weggeblieben; allein die am 24. November 1742 abgehaltene Ministerial-Conferenz (s. o. S. 81—82) habe die, auch allerhöchsten Orts genehmigte Meinung abgegeben, dass wegen der «raizisch-illyrischen» Nations-Privilegien ein Unterschied zu machen sei zwischen den früher in Ungarn ansässigen Raizen und den erst im Jahre 1690 und 1691 aus dem türkischen Gebiete herüber gekommenen, welche «sich in denen finibus Hungariae niedergelassen haben.» Die Einladungsschreiben und Privilegial-Zusicherungen können

sich doch nicht auf jene Raizen beziehen, die damals bereits unter der k. k. Botmässigkeit gestanden oder die in den Militärgrenzorten nicht verblieben sind, sondern sich in den ungarischen Städten und Comitaten niedergelassen und sich als Bürger und Bauern daselbst der Municipal-Jurisdiction unterworfen haben. Diese Raizen seien nicht nach dem Inhalte der Privilegien, sondern nach ihrem frühern und gegenwärtigen Stande, je nachdem nämlich der «Räz» ein Edelmann, Bürger oder Bauer in Ungarn ist, zu behandeln.

Als Beweis für die Verschiedenheit unter den Raizen und gegen die allgemeine Giltigkeit der Privilegien derselben diene auch die stets erhobene Einsprache der croatischen Landstände gegen die Publication dieser Privilegien sowie der Gesetzartikel 46 vom Jahre 1741, vermöge dessen die früheren «Statuta Regni de una eaque Sola vera Romano-Catholica fide conservanda» bestätigt und in Folge dessen festgestellt wurde, dass in den Königreichen Dalmatien, Croatien und Slavonien niemand, «so sich zu dem römisch-katholischen Glauben nicht bekennet», geduldet werden solle.

Dazu kommt, dass, wenn diese Privilegien dem gesammten serbischen Volke in ganz Ungarn, «quoad omnia puncta», zustatten kommen sollten, so wären diese in den seit ihrer Erlassung bereits fünfmal abgehaltenen ungarischen Diaetal-(Landtags-) Versammlungen schon inarticulirt worden und solchemnach «in legem publicam» erwachsen. Das sei jedoch nicht geschehen.

Endlich seien die von Zeit zu Zeit durch allerhöchste Resolutionen festgestellten Massregeln in Betracht zu ziehen, aus denen sich ebenfalls ergebe, dass die verliehenen serbischen Nations-Privilegien nicht allen in Ungarn angesiedelten Familien zu Gute kommen.

Nichtsdestoweniger sei die bestimmte Einschränkung des Genusses der Privilegien auf die im Jahre 1690 herübergewanderten und in den Grenzdistrikten angesiedelten Serben «mit unendlichen Bedenklichkeiten» verflochten.

Es sei nämlich eine geschichtlich bezeugte Thatsache, dass

die Uebersiedlung der Serben hauptsächlich durch den Einfluss des damaligen Patriarchen und seines Clerus erfolgt sei; dieser grosse Einfluss der griechischen Geistlichkeit auf ihre Gläubigen datire von der Kirchenspaltung im neunten Jahrhundert her, welche «die Ehrfurcht und den blinden Gehorsam des Volkes gegen die Geistlichkeit unter dem scheinbaren Vorwand der Religion» den Gläubigen auf das Nachdrücklichste eingeflösst habe.

Nehme man ferner die damals zunehmende «Oberhand des Erbfeindes der Christenheit» sowie die «unter der Asche fortglimmenden innerlichen Unruhen in Ungarn» zur Zeit der serbischen Einwanderung und endlich den Umstand in Betracht, dass die Serben «mit unerschrockenem Muthe und ausnehmender Treue» Gut und Blut für das Herrscherhaus aufgeopfert und wider alle feindlichen Anfälle den «so erwünschten als fürträglichen Beistand geleistet haben»: so müsse man eingestehen, dass diese Uebersiedlung und getreue Dienstleistung von besonderer Wichtigkeit und zugleich «pro statu publico fördersamst erspriesslich», für die serbische Nation aber «ungemein verdienstlich» war; dass also die verliehenen Privilegien «nicht Titulum purae gratiae, sondern auch ex comparatis meritis in gewisser Mass ipsius Justitiae» und endlich «in Betrachtung damaliger Umstände alicujus insuper convenientiae vor sich haben.»

Die Erwägung aller dieser Umstände habe von Anbeginn das «allerdings gegründete Vorurtheil» erweckt, dass die serbischen Angelegenheiten «unendlich häcklich und wichtig» seien und darum «mit all nur erdenklicher Vorsichtigkeit und sehr behutsamen Schritten» behandelt werden müssten. Diese Vorsicht und Behutsamkeit sei dermalen noch wichtiger, da «einestheils der (sic) Wachsthum der königlichen *preussischen Macht,* anderntheils die vor drei Jahren in denen deutschen Erblanden verspürte *Bewegung in Religions-Sachen,* drittens die mit *Russland* getroffene, und derzeit annoch vergnüglich fürwährende Allianz, und viertens endlichen die vor drei (vier?) Jahren in grosser Anzahl erfolgte *Emigration* nach Russland . . . in dem Statu publico eine merkliche Veränderung machet, wo demnach das Heil der Monarchie

von der erlauchten Fürsorg auf die beständige Erhaltung des Gleichgewichts nicht nur ad extra, sondern auch in interno jedwederen Landes vorzüglich abhänget.»

Es frage sich also, ob die Ausdehnung der Privilegien auf sämmtliche Raizen oder die Restringirung derselben auf die in der Militärgrenze angesiedelten dem Staatswohle zuträglicher sei. Abgesehen von dem Umstande, dass die «vielleicht mehr dann eine Million Seelen ausmachende Nation» von einem einzigen Menschen, dem Metropoliten, abhangen sollte, was bei dem blinden Religionstrieb dieses Volkes gewiss nicht unbedenklich sei: so leide es wieder unzählige Anstände zu unterscheiden, wem die Privilegien zukommen, wem nicht; auch würde eine solche Trennung bei den Privilegirten selbst grosse Unzufriedenheit erregen. Aus diesen Gründen und dann in Anbetracht «besonderer Absichten ex parte Augustae aulae» sowie des Umstandes, um «mit auswärtigen Höfen nicht in ein unangenehmes Impegno zu verfallen», habe man bei diesen Angelegenheiten thatsächlich stets sämmtliche Raizen in Rücksicht genommen.

Dabei komme jedoch zu erinnern, dass nicht alle Bekenner des griechischen Ritus raizische Nationalisten seien. Es finden sich in Ungarn ganze Distrikte, z. B. in der Grosswardeiner Diöcese, wo zwar Graeci ritus uniti et non uniti den meisten Theil der Einwohner ausmachen, aber keine Raizen, sondern Walachen seien. Zwar hätten auch deren Vorältern «viele gute und erspriessliche Dienste in denen vorigen Zeiten ... geleistet»; jedoch habe es sich hierbei theils um ihre eigene Erhaltung gehandelt, theils seien sie schon anderer allerhöchster Gnaden theilhaftig geworden. Es sei darum nicht einzusehen, wie die der raizischen Nation um ein ganzes Säculum und noch viel darüber später verliehenen Privilegien dem «gedachten walachischen Volke extensive zustatten kommen sollen.» Deshalb habe man den Arader Bischof von der Grosswardeiner Diöcese und anderen Distrikten fern gehalten und es wäre die Ausdehnung des Metropoliten und seiner Bischöfe noch über die Walachen auch darum bedenklich, wenn nämlich in der Zukunft die Allianz mit Russland, für deren ewige Fort-

dauer ja niemand gutstehen könne, zerfallen würde. Die bisher mit gutem Vorbedacht auseinander gehaltenen Raizen und Walachen stünden dann geeint unter dem Metropoliten, «was für die Monarchie um so nachtheiliger sein kann, als sothane Vereinbarung den Religionspunkt zum Grunde hat».

Man könnte zwar diesen Umstand auch vom gegenseitigen Standpunkte auffassen und «zu noch mehrer Befestigung des mit Russland getroffenen Friedens- und Freundschaftsbündnisses ex capite der Religions-Verwandtschaft auf die Extension der Jurisdiction des Metropoliten und derer Bischöfe Graeci Ritus non uniti auf alle und jede in Hungarn und dessen partibus annexis befindliche raizisch- und walachische Insassen» anrathen. Allein wenn man erwägt, dass das «Religionswerk in einem jedwederen Land dem Jure Majestatico des Beherrschers lediglich reservirt ist und alle Rücksicht auf auswärtige Puissancen in puncta Religionis den Landesfürsten nach der demselben am Besten bekannten Beschaffenheit der innerlichen Verfassung seines Reiches hierinfalls fürzugehen verschiedentlich hemmet: so erheischet die wahre Staatsmaxim, allen Einfluss auswärtiger Mächte in das Religionsgeschäft sowohl directe als indirecte nach aller Möglichkeit hintan zu halten.»

Das bisherige Betragen des Metropoliten gebe ohnehin sehr deutlich zu erkennen, *dass derselbe auf die russische Allianz vorzüglich baue* und aus der bisherigen Behandlung der serbischen Nationsgeschäfte abgenommen habe, wie hierbei *auf den russischen Hof einige Rücksicht* genommen worden sein dürfte. Dieses gebe demselben auch die Anleitung, die derzeit ihm sehr vortheilhaft erscheinenden Umstände sich zu Nutzen zu machen und unter Anderem sich schon zum voraus den Titel «Metropolitam Valachorum» beizulegen.

Die Privilegien kommen also nach Kollers Ansicht nicht allen Raizen in Ungarn, und insbesondere den Walachen graeci ritus non uniti nicht zu Gute. Allein er würde es «aus vielfältigen Ursachen» für sehr bedenklich halten, diesen Schluss öffentlich bekannt zu machen. Sondern man möge «sothane restriction zur behörigen

Richtschnur nur deren die raizischen Nations- und Religionsgeschäfte besorgenden Hofstellen ein- vor allemal determiniren», wobei jedoch zur Vermeidung allen Gewissenszwanges der Unterschied «inter Spiritualia et Saecularia» vorzüglich zu machen sei. Jedem raizischen oder walachischen Insassen in Ungarn solle es erlaubt sein, den Clerus seines Ritus anzugehen; «der Metropolit aber, oder die Bischöfe haben keineswegs die Befugnis, sich aller Orten, wo sich die assecla sui ritus aufhalten, ihre geistliche Jurisdiction zu exerciren». Koller führt als Beispiel den Ofner griechisch-nichtunirten Bischof an. Zu diesem dürfen seine Gläubigen aus den Comitaten Pest, Raab, Komorn und anderen ungehindert gehen und sich in geistlichen Dingen an ihn wenden; ihm selbsten sei es jedoch nicht gestattet, «ausser der raizischen Vorstadt zu Ofen, Taban genannt, und dem nahe gelegenen Ort Szent-Endre, als dem ehemaligen Wohnsitz des Metropoliten, einen anderweiten actum visitationis vel alterius spiritualis Jurisdictionis zu exerciren».

Noch erörtert Koller die Frage, was fürträglicher sei, das raizische Volk zur Union oder ad ritum Latinum zu vermögen und beantwortet dieselbe in Uebereinstimmung mit einem Gutachten Bartenstein's vom 29. September 1753, worin dieser für die *Bekehrung der Nichtunirten zur lateinischen Kirche* eingetreten war, was damals die Minister-Conferenz einhellig angenommen und auch die Majestät genehmigt hatte.

Bezüglich des *Systems*, nach welchem die serbischen Nations- und Religionsgeschäfte in Zukunft verhandelt werden sollen, bemerkt Koller Folgendes: Da alle die serbischen Nations-Privilegien wie auch «anderweite casus, welche von Zeit zu Zeit sich geäussert haben», durch a. h. Entschliessungen bereits regulirt seien, so sollen diese Resolutionen «pro Norma et Cynosura» genommen und künftig vorkommende Religionsbeschwerden oder andere Geschäfte danach erledigt werden.

Ferner empfiehlt Koller einen a. h. Erlass, durch welchen der röm.-katholische Clerus, die ungarischen Provinzial-Behörden und die Grundherrschaften, sowie die übrigen Landes-Insassen wieder-

holt belehrt und denselben nach der a. h. Resolution vom 29. November 1753 begreiflich gemacht werden solle, «wie religiös» die Monarchin in allen Landessachen sei und die «Raizen nicht lieber habe als die Hungarn, beiden aber Frau und Schützerin sein wolle, mithin es sehr ungern sehe, dass die Animosität zwischen Beeden (Raizen und Ungarn) allzeit zunehme und ein *jeder glaube, er habe viel gewonnen, wenn er dem Andern was angethan*, welches aber bei der Majestät Beeden schade». Die bisher gegen das «raizisch-illyrische Volk bezeigte Gehässigkeit sei nebstdem der röm.-katholischen Religion selbst, dann auch dem Staate höchst nachtheilig, den Gesetzen der menschlichen Societät, so denen in einer Gemeinschaft lebenden, obgleich der Nation und Religion nach unterschiedenen Völkerschaften vorzüglich zu beobachten kommen, zuwiderlaufend und nach Mass als dergleichen Abneigung oftmals sehr widrige Folgen nach sich ziehet, auch der Landesfürstin höchst unangenehm und missfällig...» Darum wären die katholische Geistlichkeit, die Landesobrigkeiten und Grundherrschaften «sehr nachdrücklich zu vermahnen», von der «oftmals beobachteten unanständigen Betragnus-Art gegen den razischen Clerum und Volk in Hinkuft abzustehen und vielmehr auf die allgemeine Wohlfahrt und die Beförderung des a. h. Dienstes den schuldigen Bedacht zu nehmen».

Nicht minder sei nothwendig, dass die königlich ungarische Hofkanzlei und die illyrische Hofdeputation ihre zugewiesenen Agenden im gemeinschaftlichen Einverständnisse erledigen, wobei es lediglich davon abhängt, dass die unter dem 22. September 1753 zwischen diesen beiden Hofstellen gemachte a. h. Verfügung und Zuweisung der Agenden (s. o. S. 162) auf das Genaueste beobachtet werden.

Zum Schlusse seines Elaborats berührt Koller noch den bei einigen Magistraten und Grundobrigkeiten, wie auch bei dem röm.-katholischen Clerus vorfindlichen «Irrwahn», dass die der «razisch-illyrischen» Nation verliehenen Privilegien «denen ad unionem oder ad Ritum Latinum sich bekennenden razischen Nationalisten nicht zustatten kommen, gleichsam als wären die Privilegien nicht

an die Nationalität, sondern an das Schisma angeheftet». In Uebereinstimmung mit der von uns bereits mitgetheilten Ansicht des Grafen Königsegg Erps (s. o. S. 161) betont Hofrath Koller, dass dieses Suppositum und der danach beobachtete Fürgang «bis nunzu nicht nur der Unionsbeförderung verschiedentlich abhinderlich gewesen sei», sondern auch «anderweite Irrungen gestreuet habe». Dem gegenüber hätte die ungarische Hofkanzlei den unterstehenden Behörden die Anleitung und Belehrung zu geben, dass *die Unirten von den Benefizien der Privilegien aus Anlass ihrer Unirung nicht ausgeschlossen werden können.*

Wie Hofrath v. Koller in diesem Elaborate den Standpunkt der ungarischen Hofkanzlei und die daselbst bezüglich der Serben und deren politischer Stellung herrschenden Anschauungen vertritt, so treffen wir in den „*Anmerkungen*" des Freiherrn v. BARTENSTEIN auf diese Schrift Koller's abermals jene Ideen, welche in Bezug auf die Serben in den österreichischen Hofkreisen massgebend waren. Bartenstein verdolmetscht dieselben neuerdings mit der ihm eigenen Weitschweifigkeit und Entschiedenheit.

Gleich im Eingange seiner «Anmerkungen» * führt er an, dass Hofrath Koller Vieles mit Stillschweigen übergangen habe, entweder um das Volumen seiner Schrift nicht zu vergrössern, oder weil ihm «ein und anderes» unbekannt geblieben. Dies gelte namentlich von dem a. h. Rescript aus dem Jahre 1735, als dem Resultate der in den Jahren 1734 und 1735 langandauernden Conferenzen der obersten Hofstellen (s. o. S. 60), an denen auch die ungarische Hofkanzlei Theil genommen hatte. Damals war von Seite der Minister ganz besondere Sorge getragen worden, dass «weder einerseits die (serbische) Nation in ihren Privilegien gekränket, noch andererseits deren Inhalt missbrauchet und zumalen kein Anlass dahero genommen werden möge, statum in statu zu formiren». Unter den damaligen Mitgliedern der Berathschlagung befanden sich auch einige, welche «schon zur Zeit derer ertheilten Privilegien in (Staats-)Geschäften gebrauchet worden,

* Vgl. das Original im ungarischen Landes-Archiv.

mithin besser als jemand, so heutigen Tages im Leben ist, deren wahren Verstand, dann wohin sie sich erstrecken und wem sie verliehen worden, wissen mussten».

Im Jahre 1734 und 1735, da Belgrad und Schlesien noch in österreichischer Gewalt waren, «mithin man des *russischen Hofs* weniger als anjetzo vonnöthen hatte», erstreckten sich die Verlangen der illyrischen Nation weiter als jetzt. Ferner sei es der Majestät am besten bekannt, wie der nunmehrige Metropolit (Nenadovics) und der Arader Bischof *am russischen Hof übel angeschrieben seien*, welchen Umstand sich zu Nutzen zu machen «vielleicht der Staatsklugheit nicht zuwiderlaufen dürfte.» Aus den Voracten sei auch ersichtlich, dass der Vorfahrer des jetzigen Metropoliten zu einer Zeit, «wo die günstigen Umstände von Seite des russischen Hofes noch nicht in gleichem Mass vorhanden waren, sich mit dem nicht befriedigt habe, womit der jetzige sich beruhige«.

Die Verleihung der Privilegien sei drei (vier?) Jahre vor der Eroberung Grosswardeins (im Jahre 1694) erfolgt; wie hätte man also in jenen dem katholischen Bischof, der noch gar nicht im Besitze seines Bisthums war, etwas nehmen können? Jene Eroberung sei aber hauptsächlich mit Beihilfe der dortigen Nichtunirten geschehen, die sich wahrscheinlich gehütet haben würden, Leib und Leben für die Vertreibung der Türken einzusetzen, falls sie es vorhergesehen hätten, «dass ihnen die Glaubensfreiheit mehr als unter denen Türken eingeschränket und sie auch in weltlichen Dingen so bedrucket würden».

Die Josefinische Bestätigungsclausel vom 7. August 1706 könne keineswegs «zum Abbruch der illyrischen Nation ausgedeutet» werden; ebenso sei es unstreitig, dass der spätere Versuch, die Privilegien einzuschränken, nicht nur durch das a. h. Protectionale vom 11. Februar 1715 an die damals diätaliter versammelten ungarischen Stände missbilliget, sondern auch durch ein nachfolgendes Diplom der damaligen Hof- und Staatskanzlei die gesammte serbische Nation auf das Bündigste und Feierlichste

beruhigt worden sei. Die ungarischen Stände aber erhoben dagegen nicht die mindeste Einwendung.

Nach Bartenstein's «geringem Dafürhalten» könne «der Kraft deren non ex mera gratia, sondern Titulo oneroso und *vi pacti* (!) erworbenen Privilegien weder von wegen des Königreichs Hungarn Verfassung noch von wegen des verhinderten Usus etwas benommen werden». Koller beweise nicht, dass die Privilegien der ungarischen Verfassung zuwider seien und in welchen Stücken sie derselben entgegen stehen. Man müsse die Privilegien nach Zeit und Umständen ihrer Erlassung beurtheilen.

Bartenstein bespricht dann die von Koller angeführten einzelnen Controverspunkte, wobei er betont, dass seine «ganze Bestrebung wie in anderen Dingen, also auch insonderheit in den illyrischen Anliegenheiten dahin gehe, zur Minderung der für den Staat und die Religion so höchstschädlichen Ereiferung die Sachen so zu fassen, dass man keinem Theil wehe zu thun, sondern leben und leben zu lassen verlange».

Mit besonderer Schärfe tadelt Bartenstein das Begehren, den nichtunirten Bischöfen den Zutritt zu ihren Gläubigen zu versagen und diese den katholischen Bischöfen unterwerfen zu wollen. «Einerseits die Religionsübung einzugestehen und allen Zwang zu verbieten, andererseits aber in obgedachten Kirchen- und Glaubenssachen die, so einen unterschiedenen Glauben bekennen, Erz- und Bischöfen unterwerfen wollen, die sie verdammen, will nicht sagen, aus ihrer Verfolgung sich ein Verdienst zueignen, kommt mir allerdings nicht vereinbarlich vor». Eine andere Beschaffenheit habe es mit der Abhängigkeit in weltlichen Dingen. Darüber habe Bartenstein bereits in seinem Votum vom 24. März 1755 (s. o. S. 190 ff.) sich dahin ausgesprochen, es sei zu verhüten, dass «der Metropolit seine Vertretung nicht zu weit erstrecken, und noch weit mehr, dass die raizische Nation nicht gleichsam Statum in Statu formiren möge».

Bartenstein führt zum Beweis dessen an, wie man bestrebt war, das im «Einladungsschreiben» Kaiser Leopold's vom Jahre 1690 den Serben gegebene Versprechen, dass sich die Nation

«einen eigenen Wojwoden wählen dürfe», dadurch zu vereiteln, dass dem Metropoliten zugestanden wurde, «in Religions- und in Privilegien-Anliegenheiten», d. i. wo es sich um deren Auslegung und Einschränkung, keineswegs aber um Privat-Händel handelt, der Fürsprecher der Nation bei Hofe zu sein. Dagegen musste der Metropolit aller Abhängigkeit von einem auswärtigen Patriarchen gänzlich entsagen. * Durch diese Massnahme habe man das Bedenkliche der Wojwodenwahl vermieden und zugleich den Metropoliten durch dessen persönliches Interesse von fremden Kirchenhäuptern unabhängig gemacht und ihn an den diesseitigen Hof gefesselt. «Von so weisen Ansichten sich nicht zu entfernen, dürfte (fährt Bartenstein fort) vielleicht anjetzo noch rathsamer als ehedessen sein und zwar aus der Ursache, weil man nicht allein auf den Constantinopolischen, sondern auch auf die russischen Patriarchen und die dortigen Kaiser als der ganzen griechischen Kirchen sich angebendes Oberhaupt das Augenmerk zu richten habe». Auch wird nicht leicht widersprochen werden wollen noch können, dass um der im Jahre 1751 veranlassten Emigration Einhalt zu thun, der nunmehrige Metropolit und die mit ihm haltenden schismatischen Bischöfe sehr Vieles beigetragen und just anmit *sich in Russland äusserst verhasst gemacht haben*. Es gebietet darum die Staatsklugheit, den Einfluss des hohen Clerus «bei diesem abergläubigen rohen Volke ebensowenig allzuviel einzuschränken als zu gedulden, dass sie ihn zu viel erweitern.

Die Jurisdiction des Metropoliten und des Arader Bischofs über die Schismatiker im Biharer Comitate könne nicht beseitigt werden, weil man diese Schismatiker «Walachen benamset», denn auch die Warasdiner und Karlstädter Grenzer werden in den Urkunden vielfach also «benamset, dennoch seind und bleiben (sie) Raizen». ** Und da die Inwohner des Biharer Comitats mit unter

* Dass diese Ansicht BARTENSTEIN's nicht stichhältig ist, haben wir bereits oben S. 29 nachgewiesen.

** Dass hier BARTENSTEIN in einem Irrthum befangen ist, bedarf wohl kaum eines besonderen Nachweises. Richtig ist nur der Gebrauch

das Volk gehören, «quem Metropolita secum duxit» (?), so sei nicht einzusehen, wie man ihnen den Genuss der religiösen Privilegien verweigern könne. Das Rescript vom Jahre 1701 bezüglich der Aufhebung der oberhirtlichen Jurisdiction des Metropoliten habe er (Bartenstein) bereits in seiner Schrift vom 16. April 1755 (s. o. S. 187 ff.) gewürdigt. Er wiederholt seine Ueberzeugung, dass an dieser Verordnung der Hofkriegsrath und die Hofkammer keinen Antheil haben (was auch richtig ist), und fügt hinzu, es könne keinen Beifall finden, wenn man das soeben «auf das feierlichste und bündigste Zugesagte» denen, die sich so verdienstlich gemacht haben, ohne einiges Verschulden ihrerseits wieder entziehen wolle. Auch wäre es bedenklich, die Giltigkeit der Privilegien darum in Zweifel zu ziehen, weil sie in fünf darauf erfolgten ungarischen Landtagen nicht inarticulirt worden sind.

Die Beruhigung des serbischen Volkes durch das Edict vom Jahre 1751 sei vorzüglich dem Umstande zuzuschreiben, dass man dasjenige, was in dem Edicte «denen aus ihrem ehemaligen, vom Hofkriegsrathe angewiesenen Bezirke vertriebenen (!) Raizen versprochen, getreulich im Banat erfüllet, mithin der Bedrängnus, die sie vorhin zu erdulden gehabt, werkthätig abgeholfen habe.» Da nun den Raizen mehr als im Edict enthalten nicht zugestanden werden kann, sie vielmehr gehalten sind, ihren Pflichten streng nachzukommen, so zeige eben dieses Beispiel, «wie sich mit diesem grösstentheils rohen und misstrauischen Volke zu benehmen sei, um zum Behuf des Staates, zur Sicherheit der Christenheit und deren Vormauer, des Königreichs Hungarn, wie auch zu der mehr als nie anjetzo nöthigen Inzaumhaltung (der) dortigen, die katholischen Inwohner in der Anzahl übertreffenden häufigen Lutheraner und Reformirten von besagtem (serbischen) Volk allen thunlichen Nutzen zu ziehen.»

Bartenstein sieht nicht ein, wie der Metropolit verhalten werden könnte, seinen Sitz von Karlowitz nach Szent-Endre

des Namens «Walachen» auch für die Nichtunirten im Warasdiner und Karlstädter Generalate; aber die dortigen Serben haben mit den Rumänen der Grosswardeiner Diöcese ethnographisch keine Gemeinschaft.

(Sanct-Andrä) zu übertragen; ebenso sei es unbegreiflich, auf welche Weise man den schismatischen Bischöfen den Zutritt zu ihren Glaubensgenossen künftig untersagen wolle, «ohne dass andurch zu neuen Klagen oder auch anderweitem Nachsinnen der hierbei ex parte Augustae aulae hegenden Absicht Anlass geboten werden könnte.» Durch solche Vorschläge werde die Ausbreitung der Union vielmehr erschwert als erleichtert; denn Unwissenheit und Zwang können keine wahre Bekehrung erzielen. Den Beweis hiefür liefern die Zustände im Biharer Comitat und was sich daselbst seit dem Jahre 1737 zugetragen.

Wenn, wie Koller selbst sagt, die Privilegien «nicht ex mera gratia», sondern vielmehr als eine Convention ertheilt worden sind, so sei auch keine nachherige, anderweitige Verfügung im Stande, dasjenige «zu entkräften, was mit klaren und einiger widriger Auslegung nicht unterworfenen Worten der a. h. Verleiher denen, so sie erworben, zugesagt habe, insolange nämlichen dieselben sich deren durch Zuwiderhandlung der beigefügten Bedingnus nicht unwürdig gemacht haben.»

Im Leopoldinium sei ferner dem Metropoliten und den Bischöfen die kirchliche Gewalt keineswegs bloss: «ad populum quem secum duxit oder ad Loca a Consilio Bellico in Confiniis assignanda» eingeschränkt, sondern es heisse darin ausdrücklich, dass diese Gewalt ihm (respective ihnen) eingeräumt sei, «in tota Graecia, Rascia, Bulgaria, Dalmatia, Bosnia, Jenopolia et Herzegovina nec non in Hungaria et Croatia, ubi de facto existunt». (S. o. S. 13.) Ferner: Wie sei es heutigen Tages möglich, die damals übersiedelten Familien und deren Nachkommen von den übrigen Raizen zu unterscheiden? Oder wie könne man diese Freiheiten «auf gewisse, nach geendigtem damaligem Kriege vom Hofkriegsrath den Raizen angewiesene Gegenden einschränken und selbe hiernächst, wie beschehen, daraus vertreiben oder sonstige Abänderungen darmit vornehmen»? Besonders heftig spricht sich Bartenstein gegen den Vorschlag aus, dem Arader Bischof jeden Zutritt zu seinen Gläubigen in der Grosswardeiner Diöcese zu verbieten und sonach den Erlass von 1735 zu annulli-

ren. Die Sorge wegen eines allfälligen Missbrauches dieser Erlaubnis (der canonischen Visitation) sei doch nicht ausreichend, «um jemandem die sogar diplomatice eingestandene Gerechtsame zu nehmen. Was würde ansonsten fürohin in der menschlichen Gemeinschaft mehr sicher sein»?

Es sei schon in früheren Jahren (namentlich in den Jahren 1734 und 1735) weder nöthig noch rathsam gewesen, die (serbischen) Privilegien mehr zu beschränken als «deren Buchstabe und natürlicher Verstand gestatten», da deren Inhalt, wenn er nur genau verstanden und erwogen werde, mit den öffentlichen Interessen «gar wohl vereinbarlich» und es bei Entwerfung der Privilegien «keinem Menschen eingefallen sei, den Unterschied zwischen Edelleuten, Burgern und Bauern aufzuheben, als wovon darinnen keine Spur zu finden sei».

Die Privilegien legen auch nicht einerlei Vorrechte allen in Hungarn wohnenden Raizen bei; es handle sich da um die Frage, in welchen Stücken diese Privilegien allen insgesammt oder in welchen sie nur einigen aus ihnen zu Gute zu kommen haben. Die Antwort gebe der «buchstäbliche Inhalt» der Privilegien. So sei z. B. die Zehent-, Contributions- und Bequartirungsfreiheit den Raizen «nicht indistinctim eingestanden, sondern nur insoweit sie die gedachte Freiheit vorhin genossen» («verum in Decimis, contributionibus et quartiriis *antiqua* Immunitate gaudeant»). Auch in dem «Einladungsschreiben» werden die vor der Türkenherrschaft «Regibus et Dominis pendi Solito praestationes» von der eingestandenen Befreiung ausdrücklich ausgenommen.* «Mit Einem Wort: die im Jahre 1690 erfolgte Einladung derer Raizen und die im folgenden (?) Jahr «nationi Rascianae in tota Graecia etc.» verliehenen Privilegien seind das Werk zweier grosser Ministrorum, des Grafen Ulrich Kinsky und des Grafen Strattmann sel. Der Aufsatz (der Privilegien) ist mithin unter ihrer Absicht mit aller Vorsichtigkeit gefasset worden; der dahero entsprungene Nutzen war überaus gross».

* Ueber die eigentliche Bedeutung dieser Vorbehalte haben wir bereits oben S. 7—9, 14, 19 u. a. O. das Erforderliche mitgetheilt.

Im Jahre 1734 und 1735 haben dann sämmtliche Hofstellen und Minister diese Privilegien abermals eingehend geprüft und deren unveränderte Beibehaltung empfohlen. Seitdem hätten sich aber die Umstände des Staates eher verschlimmert als verbessert. Was also damals soviel geschickte und erfahrene Räthe, vier Hofstellen einhellig angerathen und für heilsam und nöthig befunden, davon getraue sich Bartenstein nicht abzurathen. *

Die der illyrischen Hofdeputation a. h. Ortes zugewiesenen Agenden werden sicherlich nicht überschritten werden. «In meinem Alter», versichert Bartenstein, «bin unendlich mehr geneigt, mich auch dessen, was mir zukömmt, zu entschlagen, als mich in etwas einzumischen, was mir nicht aufgetragen ist, worüber nicht befragt werde».

Zum Schlusse kommt Bartenstein noch auf die Frage, ob die «Schismatiker» zum lateinischen oder griechischen Ritus der katholischen Kirche zu bekehren seien und meint, dass es das Beste wäre, «nach dem Beispiel und (der) Vorschrift des päpstlichen Hofes sich zu richten, d. i. lediglich dahin bedacht zu sein, dass das Schisma gehoben werde, den Ueberrest aber als gleichgiltig anzusehen». Die illyrische Hofdeputation habe übrigens wiederholt darauf angetragen und die a. h. Resolutionen es bestätigt, dass die Privilegien auch den zur Union Uebergetretenen zu Gute

* Die Verhandlungen der Ministerial-Conferenzen vom Jahre 1734, welche zu dem ersten illyrischen «Erläuterungsrescripte« vom selben Jahre führten (s. o. S. 58 ff.), wurden dann im Jahre 1735 über persönliche Beschwerde des Metropoliten wieder aufgenommen, aber auch die Resultate dieser Conferenzen genügten dem Metropoliten nicht. Seine Einsprache verhinderte die Expedition der bereits a. h. genehmigten Beschlüsse; man beschränkte sich auf die Erlassung eines General-Protectoriale vom 18. Mai 1735. Die Conferenzbeschlüsse wurden aber mit a. h. Genehmigung «zu künftiger Nachricht ad acta» gelegt. Die Wichtigkeit derselben geht ferner aus dem im Jahre 1743 a. h. Befehle hervor, mit welchem die Hofstellen angewiesen wurden, dass «wenn über den Verstand, Gebrauch oder Missbrauch deren Privilegien ein Anstand entstehe, so sei sich nach jenem zu richten, was vermög Protokoll von 1735 einhellig eingerathen worden». Vgl. das Protokoll der gem. Comm. vom 19. Februar 1778 im ungarischen Landes-Archiv, ungar. Hofkanzlei-Acten vom Jahre 1778, Zahl 1286.

kommen; nichtsdestoweniger handeln die weltlichen Behörden dagegen.

Dieser «weitschichtige» Schriftenwechsel, der trotz seines Umfanges die eigentlichen Kernpunkte der strittigen Angelegenheit nicht genügend beleuchtete, veranlasste die Monarchin zu der Weisung, dass sich «beede» (Koller und Bartenstein) kurz und klar äussern sollen, in welchen Gegenständen und warum sie nicht eines Sinnes werden können. Diese neuen Aeusserungen wurden dann abermals conferentialiter erwogen und auf den sodann erstatteten Vortrag erfolgte namentlich auf Einrathen der Grafen Kaunitz und Uhlefeld unter dem 25. April 1756 folgende a. h. Resolution:

«Placet und ist sich ein für allemal nach denen Resolutionen von 1734, 1735 und 1743 zu halten, die (ich) hiemit nochmals zur allseitigen Richtschnur der Kanzley sowohl als der Deputation vorschreibe.» *

Durch diese Resolution wurde die in Frage stehende Angelegenheit, die Errichtung eines «standhaften» Systems in Behandlung der serbischen Kirchen- und Nationssachen, offenbar nicht gelöst. Im Grunde entschied die Monarchin zu Gunsten der Koller'schen Ansicht, also im Sinne der ungarischen Hofkanzlei, welche die bisherigen Normen für ausreichend erachtet hatte. Das war zugleich Anlass zu späteren Differenzen zwischen Hofkanzlei und Hofdeputation und legte auch den Keim zu mancherlei Unzufriedenheit unter den Serben, deren Hoffnung auf ein geregeltes Verwaltungssystem neuerdings gescheitert war.

4.

An der Erfolglosigkeit aller bisherigen Bemühungen zur Gewinnung eines klar gefassten Normativums bei Leitung der serbischen Kirchen- und National-Angelegenheiten trugen aber nicht bloss die Differenzen bei den verschiedenen Hofstellen die

* Vgl. ungar. Landes-Archiv, Acten der ehem. ungar. Hofkanzlei vom Jahre 1778, Zahl 1286, Orig.

Schuld, sondern die wesentliche Ursache der Vertagung, welche in dieser Frage obige a. h. Resolution vom 25. April 1756 ausspricht, lag in den eingetretenen *wichtigen äusseren politischen Ereignissen,* die bereits seit der Mitte des Jahres 1755 die vollste Aufmerksamkeit Maria Theresia's und ihrer massgebenden Staatsmänner in Anspruch genommen hatte. Der Staatskanzler Graf Kaunitz hatte damals jene grossartige, weitausblickende diplomatische Action eingeleitet, welche zu einer vollständigen Verschiebung der bisher bestandenen Allianzverhältnisse führte und insbesondere den Abschluss des verhängnisvollen Bündnisses zwischen Oesterreich und Frankreich zur Folge hatte (1. Mai 1756), dem später (31. December 1756) auch Russland beitrat. *

Die deutliche Absicht Maria Theresia's und ihres Hauptrathgebers Kaunitz war hierbei auf die Zurückgewinnung des verlorenen Schlesien, sowie auf die Demüthigung des verhassten Preussenkönigs gerichtet. Diese Absicht, deren Verwirklichung Friedrich II. durch einen raschen Ueberfall zuvorkam, führte dann zum siebenjährigen Kriege (1756—1763). An den Kämpfen dieses Krieges waren die Serben abermals in hervorragender Weise betheiligt; von Anbeginn bis zu Ende standen die Grenzer auf dem Schlachtfelde und erwarben sich durch ihren Muth, durch ihre Tapferkeit und Treue neue Lorbeeren und Verdienste. **

Während die wehrhafte Mannschaft der Grenzer im Felde stand, hatten ihre daheim zurückgebliebenen Volks- und Glaubensgenossen von militärischen und geistlichen Eiferern manches Ungemach zu erdulden. Zwar wurde dem Metropoliten von Seite der illyrischen Hofdeputation schon unter dem 31. Mai 1756 bedeutet, dass die Majestät «ratione der der illyrischen Nation verliehenen Privilegien es ein- für allemal bei denen ergangenen Resolutionen ddo Anno 1734, 1735 und 1743 bewenden lassen

* Vgl. Kroner, Geschichte Oesterreichs, Bd. IV, p. 266 ff.

** Vanicek, Specialgeschichte der Militärgeschichte, schildert (Bd. II. S. 402—488) eingehend die Betheiligung der Grenzer an den Schlachten und Gefechten der sechs Feldzüge in diesem Kriege.

wolle»; aber schon am 5. Juni desselben Jahres erging an den Metropoliten das erneuerte Monitum, dass sich seine geistliche Jurisdiction auf Siebenbürgen nicht zu erstrecken habe; ebenso wird unter dem 19. October 1756 derselbe erinnert, bezüglich der von ihm beanspruchten Caducitäten habe es bei den a. h. Entschliessungen vom Jahre 1734 und 1735 zu verbleiben, ja er erhält zugleich den Tadel, dass es sich für einen Unterthanen nicht gezieme, vor seiner Monarchin von einer Protestation Erwähnung zu thun. *

Wie sehr ferner das Unionswerk den leitenden Kreisen am Herzen gelegen, das ersieht man aus einer Weisung an den Metropoliten vom 14. Juli 1757, womit demselben bedeutet wird, dass er und seine Gläubigen bei schwerster Strafe sich nicht «erfrechen» sollen, der herrschenden Religion und der Beförderung der Union das geringste Hindernis heimlich oder öffentlich in den Weg zu legen. Zwar wurde gleichzeitig auch dem Grosswardeiner katholischen Bischof und seinem Domcapitel «auf das Schärfste» aufgetragen, den Nichtunirten und ihren Privilegien keinen Eintrag zu thun, noch weniger den mindesten Religionszwang auszuüben oder den Arader Bischof in der Ausübung seiner geistlichen Jurisdiction zu verhindern. ** Allein fast gleichzeitig geschahen die empörendsten Eingriffe und Vergewaltigungen an den Nichtunirten von Seite der Militärorgane in der Grenze und führten daselbst zu einer Reihe der verwerflichsten Massregeln, welche mit den Privilegien wie auch mit den sonstigen a. h. Resolutionen, ja mit der menschlichen Gerechtigkeit überhaupt in grellem Widerspruche standen. ***

Die Hauptschuld bei diesen religiösen Verfolgungen traf den bereits genannten FML. Graf PETAZZI, der seit 1755 dem Baron

* Vgl. die Protokoll-Auszüge der illyrischen Hofdeputation vom Jahre 1756 im ungarischen Landes-Archiv.

** Ibidem vom Jahre 1757.

*** Vgl. hierüber SCHWICKER, Zur Geschichte der kirchlichen Union in der croatischen Militärgrenze (im 52. Bde. des «Archivs f. österr. Geschichte»), namentlich p. 35 ff. (des Separat-Abdr.).

Scherzer im Commando des Karlstädter Generalats gefolgt war. Dieser Mann, welcher an dem Zeloten KOCH, dem Cabinetssecretär der Kaiserin-Königin, seine grösste Stütze fand, trieb es so weit, dass er alle Jene, die seinen Zelotismus verwarfen oder mindestens nicht theilten, des Verrathes an der Religion beschuldigte und dieselben bei der Majestät anklagte oder verdächtigte. Am meisten beleidigte dies den Baron Bartenstein, der sich über den hypereifrigen General und Denuncianten bei Maria Theresia in wiederholten Eingaben beschwerte. Am Entschiedensten lautet in dieser Beziehung Bartenstein's Vorstellung vom 1. September 1761, in welcher er Petazzi als einen Mann schildert, der «ob er gleich kundbarermassen von allen Wissenschaften, welche, um von dem Kirchen- und Religionswesen zu urtheilen, ohnumgänglich nöthig seind, gar keine oder wenigstens eine sehr geringe Kenntnus habe, dennoch sich unterfange, sowohl den katholischen als nicht unirten Clerum zu tadlen, beede zu beschuldigen und beede seinen Militär-Verfügungen und Aussprüchen, dann den Letzteren, ungehindert derselbe nach der Lehre des päpstlichen Stuhls giltig, obschon nicht, wie es sich gebühret, geweihet ist, denen von ihme (Petazzi) oder seinen Untergebenen nach Willkür verhangenden Stockschlägen unterwerfen zu wollen». Bartenstein bittet die Kaiserin-Königin «fussfällig», ihn von den Verfolgungen dieses Mannes zu befreien, bemerkt jedoch selber am Schlusse seiner Vorstellung, dass er hiezu leider wenig Hoffnung habe. *

Die Serben geriethen durch die gewaltthätigen Unionsversuche Petazzi's und seiner geistlichen und militärischen Helfershelfer in grosse Aufregung, sie wandten sich an ihre Bischöfe und diese an den Metropoliten um Abhilfe; der Letztere trug dann die Beschwerden seiner Nation bei Hofe vor. Einerseits die allerdings flagranten Verletzungen der Privilegien, andererseits aber auch die wichtigsten politischen und militärischen Rücksichten, bewogen die Monarchin und die betreffenden Hofstellen zur Veranlassung

* Vgl. den Vortrag Bartenstein's im ungarischen Landes-Archiv, illyrische Acten, Fasc. I. Zahl 9.

von Massregeln, welche die erregten Gemüther der Serben, insbesondere im Karlstädter Generalate, beruhigen sollten. Nebst mehreren Abmahnungsschreiben an den Zeloten Petazzi erliess Maria Theresia im Jahre 1759 eine abermalige Confirmation der serbischen National-Privilegien, worin sie namentlich die erzbischöfliche Gewalt des Metropoliten neuerdings bekräftigte. *

Trotzdem hörten die Verfolgungen Petazzi's nicht auf, so dass immer wieder neue Klagen bei dem Metropoliten einliefen, welche dieser sodann getreulich nach Hof berichtete. Selbst im Feldlager vor dem Feinde betrieben hyperkatholische Officiere die Proselytenmacherei. ** In Folge aller dieser Uebelstände begab sich der Metropolit, Paul Nenadovics, im Jahre 1762 persönlich nach Wien, um daselbst theils durch unmittelbare mündliche Vorstellungen, theils durch verschiedene Denkschriften, von denen mehrere auch andere nichtunirte Bischöfe mitunterschrieben hatten, Abstellung der Missbräuche und religiösen Verfolgungen zu erlangen.

Die Serben und ihr Episcopat hatten ferner eingesehen, dass trotz der so oft erfolgten Erneuerung und Bestätigung ihrer Privilegien diese dennoch von den Behörden und deren Organen nur selten beobachtet und respectirt werden. Es war ihnen durch die Zeit von mehr als siebzig Jahren klar geworden, dass ihre bürgerliche Existenz in Ungarn und dessen Nebenländern durch die alleinige Privilegialstellung und Protection von Seite des Hofes keineswegs ausreichend geschützt sei. Sie wünschten darum schon frühe die *gesetzliche Aufnahme und Anerkennung durch die Legislative* des Landes; sie wollten landtäglich anerkannte Vollbürger Ungarns werden.

Wir haben oben S. 48 erzählt, dass der serbische Congress schon im Jahre 1709 bei dem Monarchen das Ansuchen um die reichstägliche Anerkennung der Serben in Ungarn und dessen Nebenländern gestellt hat. Als dieses Ansuchen erfolglos geblieben,

* Vgl. das Protokoll der gem. Commission vom 19. Februar 1778, im ungarischen Landes-Archiv, Zahl 1286 vom Jahre 1778.

** Vgl. Schwicker, Zur Geschichte der kirchlichen Union etc., p. 61 ff.

wiederholte die Nation dasselbe im Jahre 1715 und diesmal insofern mit mehr Erfolg, als das unter dem 16. Februar 1715 erlassene a. h. Protectionale den damals «diätaliter» versammelten Ständen von Ungarn und Croatien seitens der Krone «als eine ewig fortzudauernde Verfügung mit dem Anhang zu wissen gethan worden, «ut praedicta Indultas immunitates et Privilegia dictae genti Populoque Rasciano, Ipsiusque Archi-Episcopis, sive Metropolitis et Episcopis clementer hactenus concessa *semper firma atque rata sint et maneant*» etc.* Allein auch diese Publication der Privilegien vor dem ungarischen Landtage und die neuerdings feierlich erklärte Inschutznahme durch die Krone genügte den Serben nicht; sie wünschten die förmliche Inarticulirung ihrer Freiheiten und Rechte. Gesuche dieses Inhaltes richtete die «Raizisch-Illyrische Nation» an die ungarischen Landtage vom Jahre 1723 und 1729; aber stets vergeblich. Aus den Landtags-Acten vom Jahre 1729 ist so viel ersichtlich, dass das Jurisdictionswesen des Metropoliten wie auch der übrigen Bischöfe graeci ritus n. u. auf diesem Landtage zur Sprache gekommen und den versammelten Ständen unter dem 24. September 1729 die a. h. Entschliessung dahin bekannt gemacht wurde, dass dem Metropoliten und seinen Bischöfen die Jurisdiction «restricte ad Clerum et populum ejusdem ritus non unitum» belassen werde. Wie dann bei Gelegenheit des Landtages vom Jahre 1741 insbesondere die croatischen Stände gegen die Privilegien und Freiheiten der nichtunirten Serben auf dem Boden des «dreieinigen» Königreiches heftige Beschwerde erhoben und dadurch die Erlassung des intoleranten Gesetzartikels 46 vom Jahre 1741 bewirkt haben, das wurde schon weiter oben (S. 80) erzählt. Zehn Jahre später, beim Landtage des Jahres 1751, beklagten sich die Croaten abermals über die schismatischen «Wladiken» und über die «sogenannten Patriarchen» und verlangten die allsogleiche Entfernung der «Wladiken oder sogenannten Bischöfe von

* Citirt in einem Vortrage Bartenstein's vom 28. Mai 1764 und in dem Rescripte der illyrischen Hofdeputation vom 14. Februar 1763.

Plasko (Karlstadt), Kostainitza und Pakracz, sowie die Zurücknahme der Confirmation der serbischen Privilegien», die «ohne Zweifel auf schlechter Information beruhen und in gutem Glauben ertheilet worden seien.» * Aber auch von Seite der Serben geschahen neue Schritte, um die ersehnte Inarticulirung der Privilegien zu erhalten. Der damalige Metropolit wandte sich in dieser Angelegenheit an die illyrische Hofdeputation, wo er jedoch die gewünschte Unterstützung nicht fand. Man besorgte hier einerseits die allzu grosse Verbreitung des Schismas und die Gefährdung des gesammten kirchlichen Unionswerkes, andererseits geschah die «geflissentliche Hintanhaltung» des serbischen Antrages «ex motivo, um zu verhüten, ne Status in Statu erigatur». **

Auf solche Weise von der Erlangung ihres Zieles, vollberechtigte ungarische Staatsbürger zu werden, immer wieder zurückgedrängt, ermüdeten die Serben dennoch nicht, das angestrebte Ziel stets von Neuem in Angriff zu nehmen. Als nun mit dem bevorstehenden Abschlusse des bereits sechs Jahre andauernden Krieges mit Preussen sich die Wahrscheinlichkeit einer abermaligen Einberufung des ungarischen Landtages zeigte, *** da reichte auch der serbische Metropolit im September des Jahres 1762 seine und seiner Nation Beschwerden bei Hofe ein. Die erfahrenen Leiden und Verfolgungen in der croatischen Militärgrenze wie auch in Civilcroatien hatten auf die Fassung dieser Gravamina ihren verbitternden Einfluss nicht verfehlt. Der Metropolit und seine Bischöfe hatten ihre Gravamina in *drei Promemorien* dem Hofe überreicht. Das erste Promemoria bestand aus vier Punkten und führte eine besonders freimüthige, ja verletzende Sprache. Es wird darin der Monarchin geradezu vorgehalten, dass die der illyrischen Nation ertheilten Privilegien

* Vgl. SCHWICKER, zur Geschichte der kirchlichen Union etc., p. 22 (des Sep.-Abdr.).

** So Koller in seinem Elaborate vom 5. Januar 1755, im ungarischen Landes-Archiv.

*** Vgl. ARNETH, Maria Theresia VII, p. 107.

nicht beobachtet worden seien. Sodann beschwert sich der Metropolit über die Verweigerung der wiederholt angestrebten landtäglichen Inarticulation, über die Bedrohung der freien Religionsübung, namentlich in Bezug auf den Gesetzartikel 46 vom Jahre 1741, sowie über die Einschränkung der geistlichen Jurisdiction und über den verweigerten Güterbesitz in den Königreichen Croatien, Dalmatien und Slavonien. Daran schliessen sich Klagen über stets wiederkehrende Beanstandungen oder Verhinderungen, welche die Griechischnichtunirten hinsichtlich des Kirchenbaues, der Errichtung von Thürmen und Kreuzen, der bischöflichen Einkünfte etc. zu erfahren hätten; desgleichen würden ihre Geistlichen, deren Familien und Dienstboten (!) in ihrer Immunität gekränkt und zur Dienst- und Contributionsleistung gezwungen: auch werden die Geistlichen von den weltlichen Obrigkeiten «arrestiret, gebunden und mit Schlägen tractiret, die Caducitäten von denen Landesobrigkeiten accupirt und sogar der Leichnam des Verstorbenen sequestriret und mit Sperr beleget».

Eine andere Serie von Beschwerden bezog sich auf die Ausschliessung der nichtunirten Jugend von den öffentlichen, d. h. katholischen Schulen, auf die verweigerte Aufnahme der Nichtunirten in die Zünfte und Magistrate der Städte, sowie auf angebliche Zurücksetzungen der serbischen Officiere und deren vorenthaltene Promotionen in der Armee.

Im dritten und umfangreichsten Memorandum führt der Metropolit Klage, dass man den zum Tode verurtheilten nichtunirten Malefikanten keinen geistlichen Beistand eines Priesters ihres Ritus gestatte, sondern sie zur Annahme des geistlichen Trostes und der Bekehrungsversuche katholischer Priester nöthige. Wo übrigens auch ein nichtunirter Geistlicher zugelassen werde, da dürfe der Delinquent nur in Fesseln die Sacramente empfangen. Eine umständliche Beschwerde beklagte sich ferner über die Verletzungen der geistlichen Immunitäten, über die Entziehung von Grundstücken und deren Appertinentien, die dem Arader Bisthum gehörten, über die Citirung der Geistlichen vor die weltlichen Gerichte u. a. m. Von mehr allgemeiner Bedeutung ist schliesslich

die Einsprache gegen das a. h. Decret vom 16. September 1760, womit angeordnet wurde, dass in Hinkunft bischöfliche Synoden nur im Beisein eines königlichen Commissärs abgehalten werden dürfen. Darob entstand schon damals nach einer Eingabe des Metropoliten eine «unbeschreibliche Consternation» bei dem Episcopat, weshalb sofort Clerus und Volk um Abstellung dieses Decretes baten. * Noch dringlicher wiederholte diese Bitte der Metropolit unter dem 15. Mai 1761 in separaten Eingaben an den Kaiser Franz und an die Kaiserin-Königin Maria Theresia. ** Doch stets erfolglos. Nun, im Jahre 1762, kommt der Erzbischof und sein Episcopat auf diesen Gegenstand beschwerdeführend zurück. ***

Die Kaiserin-Königin liess diese Beschwerde durch eine *Commission,* welche aus Mitgliedern der ungarischen Hofkanzlei und der illyrischen Hofdeputation zusammengesetzt war, reiflich erwägen und sich sodann Punkt für Punkt ausführlichen Bericht erstatten. Das vom 22. September 1762 datirte «weitschichtige» Protokoll dieser Commission wurde dann nicht nur dem Staatsrathe, sondern noch insbesondere auch der geheimen Hof- und Staatskanzlei (d. i. dem Grafen Kaunitz) mitgetheilt — und nach dieser vielseitigen Berathschlagung erfolgte dann nachstehende wichtige a. h. *Resolution :*

«Auf das erstere dem Vortrag beyliegende Pro Memoria wäre eine klare Sprach und zwar solchergestalten zu führen:

«Ad introitum: Wie Ich höchst missfallig vernehme, dass der serbische Erzbischof sich erkühne, Mir den gehässigen Vorwurf zu machen, als ob die der Illyrischen Nation ertheilten Privilegien nicht gehalten würden. Ich seye gewohnt, Mein ein mahl gegebenes Wort auf das heyligste zu halten, und in allen stücken zu erfüllen; würde auch fürohin ein gleiches in Ansehung der Illyrischen Privilegien beobachten, als wessen die Nation festiglich

* Vgl. Illyrische Acten im ungarischen Landes-Archiv, Fasc. 47.

** Ebenda die Originalgesuche des Metropoliten.

*** Vgl. das Rescript der illyrischen Hofdeputation vom 14. Februar 1763; Copie im k. k. Cabinets-Archiv, illyr. Akten ex 1776, Nr. 368.

versichert seyn könne. Ich müsste dahingegen jene für Beleydiger der Mayt. (Majestät) ansehen, welche dem Volck ein widriges (d. i. das Gegentheilige) glauben machen wolten, und lediglich Meine Milde bedecke die schwere Beleydigung, welche der Erzbischof hierunter sich schuldig gemacht habe.

«Solte aber in einigen stücken die Gebühr von Meinen Bedienten (d. i. Beamten) nicht seyen gehandlet (d. i. gehandhabt) worden, So hätte wieder diese die Anzeige mit anständiger Angebung der facti gemacht werden sollen. Wo Ich dann nicht würde entstanden seyn, das behörige zu veranlassen, und die billige Abhelfung zu verschaffen.»

Nach dieser scharf verweisenden Einleitung folgt dann die punktweise Erledigung der einzelnen Beschwerden. Für unseren Zweck ist von besonderem Interesse das schon erwähnte erste Gravamen, dass nämlich die serbische Nation noch immer nicht landtäglich inarticulirt sei. Darauf erklärt die Monarchin: *„Die Raizische Nation mache bekantlich keine derer in Meinem Königreich Ungarn recipirten, sondern nur eine derer tolerirten (Nation) aus.* Derselben wäre der Concursus ad Comitia Regni (d. i. der Zutritt zu den Landtagen) niemahlen zugestanden worden. *Die Privilegia und Freiheiten hätte dieselbe von des Königs Gnade und Obristen gewalt erhalten.“*

«Die Anliegenheiten dieser Nation gehörten also nicht zu denen Comitia Regni, sondern zu dem Königl. Thron, unter dessen Schutz dieselben sicher bewahret wären.» Zum «werkthätigen Vollzug» dessen wäre das von uns oben citirte Protectional-Mandat vom 16. Februar 1715 erlassen und den damals versammelten ungarischen und croatischen Landständen zur genauen Darnachachtung mitgetheilt worden. «Würde nun die Nation», so lautet die a. h. Resolution weiter, «oder einige derselben hierwieder beschwert, So hätten dieselbe an den Königl. Dicasterien und Magistraten und endlichen an Mich selbsten sich zu wenden. Wo dann Ich Meiner Königl. Zusage und den darauf ausgelassenen Mandato protectorio die Kraft zu geben wissen,

auch daran niemahlen entstehen würde, und diesfalls zweyflen zu wollen, eine sträfliche Vermessenheit wäre.» *

Eine Resolution dieser Art erschien den erledigenden Hofstellen denn doch zu hart; deshalb trat unter dem Vorsitze des ungarischen Hofkanzlers neuerdings eine *gemischte Commission* zusammen, deren Berathschlagungen mehrere Monate dauerten. In ihrem Schlussvortrage erinnerte dieselbe die Majestät daran, dass in der obigen a. h. Resolution der Metropolit der Majestäts-Beleidigung «beargwohnt» würde; beim Verbleiben dieser Beschuldigung könnte die «Verbescheidung dem Clero und der Nation nicht recht hinausgegeben werden». Andererseits sei es rathsam, die Resolution auch sonst in einem und dem andern Punkte zu mässigen. Maria Theresia schenkte diesem Vorschlage Gehör und demgemäss wurde das *Decret unter dem 14. Februar 1763* an den Metropoliten erlassen.

Darin wird der begangenen Majestätsbeleidigung mit keinem Wort erwähnt, sondern gleich Eingangs gesagt, «der Raizischen Nation wäre *die Erscheinung auf denen Diäten* (Landtagen) *niemahlen zugestanden worden;* ihre Privilegien und Freyheiten hätte dieselbe von des Königs Mayt. Gnade und Obersten gewalt erhalten». Ihre Angelegenheiten gehörten nicht vor die Landtage, sondern vor den königl. Thron, wo sie sicher bewahrt seien. «Besagte Privilegien und Freyheiten» (heisst es wörtlich weiter) «denen Diaetal-Artickeln des Königreiches Ungarn nach sein, des Metropoliten Antrag ausdrücklich einzuverleiben, seye um so weniger nöthig gewesen, oder noch nöthig, als selbe nicht allein von der jeweyligen Hof Canzley behörig ausgefertiget und bestättiget, ja sogar noch überdas zu allem überfluss (!) das unter dem 16. Februarij des Jahrs 1715 der Nation ertheilte Mandatum protectorium perpetuo valiturum denen damahls Diaetaliter versamlet gewesten Ständen derer Königreichen Ungarn, Croatien, Dalmatien und Slavonien als eine ewig fürzudauren habende

* In dem a. u. Vortrag Bartenstein's vom 28. Mai 1764, dem wir hier gefolgt sind. S. denselben im ungarischen Landes-Archiv.

Verfügung zu wissen gethan worden» ... Sollten die Serben in diesen Privilegien und Freiheiten irgendwie gekränkt werden, so haben sie sich an die ordentlichen Behörden zu wenden, «mit ausnahm jedoch desjenigen Falls, wann Er Hr. Metropolit und dessen unterhabender Clerus in mere personalibus et Ecclesiasticis belanget würde, als in welchem Fall derselbe sein *besonderes Forum privilegiatum* (d. i. die illyrische Hofdeputation) hätte, auch endlichen an Ihro K. K. Mayt. selbsten sich zu wenden, wo dann a. h. Dieselbe Dero königl. Zusage und dem darauf ausgelassenen Mandato Protectorio die behörige Kraft zu geben wissen, auch daran niemahlen entstehen würde».

Weiter heisst es in den a. h. Entschliessungen, dass die «Illyrische Nation wider die Besorgnus der Religion halber durch die derselben verliehenen Privilegien gewahret» sei; dasselbe gelte auch bezüglich der *geistlichen Jurisdiction* in den Königreichen Croatien, Dalmatien und Slavonien, wobei hinsichtlich des Gesetz-Artikels 46 vom Jahre 1741, der den Nichtunirten die *Besitzfähigkeit an liegenden Gütern* in diesen Ländern abspricht, folgende wichtige Entscheidung gefällt wurde: «Wegen der strittig machenden Possessionirung erheische die Gerechtigkeit, dass ein jedes Reich und Land bey seinen alten Rechten und Zuständigkeiten unverrückt belassen werde, auch diesen die in solche (Länder) eingenommen werdende (Bewohner) sich zu fügen, und dargegen an denen ihnen anderweit verliehenen Privilegien sich zu begnügen hätten. Es erstrecke sich aber das Verbott, Gütter im Königreich Croatien zu besizen, nicht auf die angränzende Generalaten, und auch nicht auf die ausser denen Slavonien dem Königreich Hungarn neuerlich wiederum einverleibte Comitaten. Die Illyrische Nation werde also daraus abnehmen, dass in so weit nur es ohne abbruch des Rechtes eines Dritten geschehen möge, derselben die Gelegenheit zu Possessionirung gestattet worden seye.»

In Betreff der übrigen Gravamina wird der Metropolit theils an die ordentlichen Obrigkeiten und Landesstellen verwiesen, theils deren Erledigung abgelehnt, weil solche wegen der Allgemeinheit der Beschwerden nicht möglich sei; theils werden

Abhilfe und Besserung in Aussicht gestellt oder auch sofort bewerkstelligt. Wir heben aus der grossen Anzahl dieser Erledigungen nur noch zwei besonders hervor. Die eine bezieht sich auf die *Begleitung der Malefikanten* zum Richtplatze, die andere auf die *Abhaltung der Synoden.*

Die ganze officielle Proselytenmacherei des vorigen Jahrhunderts tritt in jener Erledigung zu Tage, welche den Zutritt des griechisch-nichtunirten Priesters zu einem Verurtheilten seines Ritus nur «in den Militar-Ortschaften» und an jenen anderen Orten gestattet, «wo es bis anhero üblich war». Dagegen könne nicht zugegeben werden, «dass an jenen Orten, wo die (illyrische) Nation diesfalls nicht in usu ist, ein Gleiches beschehe», sondern an solchen Orten sei es gleichfalls bei den bisherigen Gewohnheiten zu belassen, dass nämlich «den Malefikanten von dem Kerker aus bis an das Stadtthor ein *katholischer* Geistlicher begleite und wenn dessen sanfter Zuspruch bis dahin nichts verfanget (!), sodann ein nichtunirter ihn abwechsle».

Bezüglich der Synoden heisst es, dass Ihre Majestät in Hinsicht auf das Verbot, ohne ihr Vorwissen und ihre Genehmigung keine Synode abzuhalten, «es ein- für allemal bewenden lasse» und habe demzufolge der Metropolit «um die verstattende Haltung des Synodi mit Bemerkung derer in sothaner Synodal-Versamlung verhandlen wollenden Geschäften» jedesmal bittlich «anzulangen und darüber die a. h. Entschlüssung abzuwarten». *

Dieser vielfach gemilderte Bescheid, welcher in Bezug auf die politische Stellung der Serben von grosser Bedeutung ist, befriedigte sowohl den Metropoliten wie auch die in Wien anwesenden übrigen nichtunirten Bischöfe. Nach Bartenstein's Versicherung ** machten diese neuerdings ertheilten Versicherungen der Majestät auch bei der serbischen Nation in der Türkei «einen so guten

* Vgl. das Rescript vom 14. Februar 1763 im k. k. Cabinets-Archiv. Die intolerante Vorschrift hinsichtlich der Begleitung zum Tode verurtheilter Verbrecher überging selbst noch in das Declaratorium illyricum vom Jahre 1779, § 56, und blieb bis in die neueste Zeit verbindliche Vorschrift.

** A. a. O.

Eindruck, dass deren eine grosse Anzahl unter die diesseitige (österreichische) Oberbotmässigkeit herübergetreten wäre und die erwünschte mehrere Bevölkerung vergrössert haben würde, wofern nicht einestheils die Pest, und anderentheils die für die Porten (d. i. Pforte) zu tragen habende unentbehrliche Rücksicht dieselbe erschweret hätten».

Nur über die *Caducitäten des Metropoliten und des Clerus* dauerten die Verhandlungen zwischen dem Erzbischof und der Hofdeputation noch bis zum Juli 1764 fort. Der Metropolit beharrte darauf, dass ihm und seinem Clerus wenigstens «an denen Orten das jus caducitatis nicht strittig gemacht werden könnte, wo ihnen von ihrem Herübertritt unter der türkischen Botmässigkeit dasselbe zugestanden». Dies beziehe sich namentlich auf Slavonien. Die Hofdeputation wies nun den Metropoliten an, dass er den Genuss der Caducitäten daselbst vor der erfolgten Incorporation mindestens an einigen Exempeln darthun solle. Dieser Aufforderung kam der Metropolit nach und überschickte unter dem 11. November 1763 eine ausführliche Bittschrift mit vielen Beilagen, worin er den Beweis lieferte, dass «seine Vorfahren und er selbsten nicht nur vor, sondern auch nach der Landes-Incorporation jederzeit in imperturbato usu Caducitatum gewesen» und diese Caducitäten erst im Jahre 1756 von den Grundherrschaften via facti ohne Rücksicht auf die dagegen angebrachten Protestationen und Beschwerden eingezogen worden seien».

Bartenstein prüfte des Metropoliten Eingabe * und fand dieselbe «nicht ohne einigen Grund». Andererseits erschien es ihm jedoch nicht räthlich, in Anbetracht der schwierigen Zeitläufte, dann angesichts der bevorstehenden römischen Königswahl (Josef II.) und des einzuberufenden ungarischen Landtages (die Einberufung erfolgte nach längeren Vorverhandlungen am 2. März 1764 für den 17. Juni d. J.), ** der «stets viel Mühe und Kunst

* Dieselbe befindet sich im Original sammt allen Belegen im ungarischen Landes-Archiv.

** Vgl. ARNETH, Maria Theresia, VII, p. 105 ff. — HORVÁTH, Kisebb történelmi munkái («Kleinere historische Schriften») Bd. I, p. 375 ff.

erfordere», die Angelegenheit der Caducitäten in Fluss zu bringen, sondern er war der Ansicht, dass es zweckmässiger wäre, dieselbe bis nach dem Landtage zu verschieben, um die Gemüther nicht «noch mehrers aufzubringen». Es gelang ihm auch, den Metropoliten zu überreden, die Sache bis nach dem Landtage nicht weiter zu betreiben. Der Erzbischof versprach dies jedoch nur unter der Bedingung, dass bis dahin in dieser Angelegenheit auch weder durch einen Gesetzartikel noch durch sonstige Verfügungen etwas geschehen solle.

Maria Theresia drückte dem Freiherrn v. Bartenstein für diese geschickte Behandlung der immerhin heiklichen Frage ihre Zufriedenheit aus mit den Worten: «Es gereichet zu besonderem Wohlgefallen, die Sache von Ihm dahin geleitet worden zu seyn, dass der nicht unirte Metropolit mit Ausführung seiner praetendirten Caducitäts-Gerechtsamen bis nach dem Hungarischen Landtage zuzuwarten sich erkläret habe».

Inzwischen entstanden aber *ganz neue Schwierigkeiten*, welche die serbische Nation und deren Clerus in die grösste Bestürzung versetzten. Diese Schwierigkeiten bedrohten die Privilegien und Freiheiten der Serben mit der äussersten Gefahr, so dass der Metropolit schon wenige Tage nach der erfolgten Vereinbarung mit Bartenstein wegen der Caducitäten abermals den Präses der illyrischen Hofdeputation aufsuchte, um denselben von dieser neuen bedrohlichen Wendung der Dinge zu verständigen. Die Gefahr schien aber von dem bevorstehenden ungarischen Landtage zu kommen. Der Sachverhalt war folgender.

Wie oben angedeutet, war die Einberufung des neuen ungarischen Landtages unter dem 2. März 1764 erfolgt; da seit dreizehn Jahren kein Landtag abgehalten worden, so hatten sich die Gravamina in Ungarn und dessen Nebenländern allenthalben gehäuft und die Municipien säumten nicht, in den Instructionen für ihre Ablegaten diesen Beschwerden umständlichen Ausdruck zu geben. Für unsern Gegenstand ist von besonderem Interesse das Verhalten der Comitate in jenen Gegenden, wo die Serben in grösserer Anzahl wohnten. Hierüber informiren uns die

Instructionen der slavonischen Comitate an ihre Deputirten und die *Beschwerden des croatisch-slavonisch-dalmatinischen Landtages.*

Die slavonischen Landtagsdeputirten erhielten nach den Mittheilungen des Metropoliten an Bartenstein solche *Weisungen*, welche die «gänzliche Zernichtung derer Illyr. Nationsprivilegien» zum Ziele hätten. So forderte das Veröczer Comitat in dreizehn Punkten: 1. In den Königreichen Dalmatien, Croatien und Slavonien soll keine andere als die römisch-katholische Religion geduldet und so wie den Juden, Lutheranern und Calvinern also auch den Griechisch-Nichtunirten die freie Religionsübung nicht gestattet werden. Darum sollen 2. den Griechisch-Nichtunirten nicht bloss die Schulen verboten, sondern ihnen dem klaren Wortlaute ihrer Privilegien zuwider 3. auch nicht erlaubt sein, Kirchen aus festen Materialien zu bauen. 4. In einem Orte solle für je 120 Haushaltungen nur ein Pope angestellt werden. 5. Weder dem Erzbischofe noch den Bischöfen, der Geistlichkeit oder den Klöstern der Griechisch-Nichtunirten überhaupt sei das jus Asyli zu gestatten, sondern «sogar die Geistlichen sollen in casibus poenam capitis promeritis ohne vorläufige Degradation gleichwie übriges Gesindel dem weltlichen Magistrat ausgeliefert werden». 6. In allen Angelegenheiten sei der Clerus gr. r. n. u. der Comitats-, sowie der grundherrlichen Jurisdiction unterworfen. 7. Die Mönchsnovizen dürfen nur mit Genehmigung der Grundherrschaft und des Comitats in die Klöster aufgenommen werden. 8. Alle den griechisch-nichtunirten Klöstern conferirte Güter-Territorien sind denselben wieder abzunehmen. 9. Den inländischen Klöstern sei die zu ihrem Unterhalt übliche Almosensammlung nicht mehr gestattet. 10. Die erst kürzlich zugestandenen Caducitates saeculares seien nicht dem Metropoliten und seiner Kirche, sondern den Grundherrschaften zuzuweisen. 11. Ebenso seien dem Metropoliten die Güter und Herrschaften abzunehmen und an die katholische Geistlichkeit zu verkaufen. 12. Die der illyrischen Nation verliehenen Privilegien sollen «pro cassatis erkläret und die zur Handhabung dieser dem Clero und der Nation conferirten Privilegien, Immunitäten und Gerechtsame a. g. ange-

ordnete k. k. Hofdeputation in Illyricis abgestellet» und endlich 13. der Clerus und die Nation der Serben unter die ungarischen «Rechten und Gerichten gezogen werden». *

Dass solche Weisungen den Metropoliten erschrecken mussten, dass die Erfüllung dieses Verlangens in der That einer «gänzlichen Zernichtung» der serbischen Privilegien und Freiheiten gleichgekommen wäre, unterliegt wohl keinem Zweifel. Die hier erhobenen Forderungen erschienen dem Baron Bartenstein so ungeheuerlich, dass er an die Ertheilung solcher Instructionspunkte gar nicht glauben wollte, andernfalls wäre davon viel Unheil zu besorgen.

Anders die Kaiserin-Königin. Die Ereignisse auf den Landtagen von 1741 und 1751 hatten sie belehrt, dass religiöser Hypereifer und nationale Abneigung allerdings solcher Verlangen fähig seien. Darum erklärte sie in ihrer Resolution auf den Bartenstein'schen Vortrag vom 28. Mai 1764: Sie wolle nimmermehr zugeben, «dass der Illyrischen Nation an ihren erhaltenen Privilegien etwas entzohen werde». Es komme aber ferner «hauptsächlich darauf an, um möglichst zu verhindern, dass die von den slavonischen Comitaten ihren Deputirten mitgegebene 13 Instructions-Punkten bey dem wirklichen Landtage in keinen Vortrag kommen, noch weniger von den vereinigten Ständen unterstüzet werden mögen». Die Monarchin trägt darum Bartenstein auf, dass er im Verein mit dem ungarischen Hofkanzler und mit Beiziehung des königlichen Personals Baron Koller es «in reife Ueberlegung» nehmen sollen, wie «eine dergleichen schädliche proposition gänzlichen beseitiget werden möge»; hierüber haben sie dann der Kaiserin-Königin «die Wohlmeinung zu eröffnen». **

Der Wunsch der Monarchin ging jedoch nicht in Erfüllung; wie im Jahre 1751 so reichten auch auf dem Landtage von 1764 die *croatisch-slavonisch-dalmatinischen Stände* eine lange Liste von Beschwerden ein, unter denen die *Gravamina gegen die Serben* die

* Vgl. den Original-Vortrag Bartenstein's vom 28. Mai 1764 im ungarischen Landes-Archiv.

** Ibidem.

Punkte von 2—14 umfassen. Die ungarischen Landstände legten dieselben unter dem 21. September der Kaiserin-Königin vor.

«Dass die Glaubenseinheit», heisst es daselbst, «das festeste Band der Seelen und der häuslichen Eintracht, dieser ersten Grundlage der Staatswohlfahrt, ist: haben unsere Voraltern aus hundertjähriger Gewohnheit gelernt und das Gegentheil zahlreiche Länder erfahren. Darum flehen die Stände dieser Länder, dass Eure Majestät den Gesetzartikel 46 vom Jahre 1741 und die daselbst citirten Gesetze gnädigst zu bekräftigen geruhen mögen, in Folge deren auch künftighin nur Diejenigen, welche sich zum römisch-katholischen Glauben bekennen, in diesen Ländern Güter besitzen können und gegen die Andersgläubigen, welche Güter im Besitze haben, nach dem Beispiel der kürzlich erfolgten Annullirung des Csernovics'schen Güterkaufes, jedwedem römisch-katholischen Edelmanne der im Gesetzartikel 23 vom Jahre 1715 bezeichnete Weg offen stehe.* Bis zur Durchführung dieses Gesetzes sollen die griechisch-nichtunirten Besitzer solcher Güter wie andere Grundherren der Jurisdiction des betreffenden Comitates unterworfen sein und in Civil-Angelegenkeiten sich an diese wenden, nicht aber, wie es bisher gebräuchlich, bei Hofe einschreiten.»

«Es wird ferner gebeten, dass in Bezug auf die schon ertheilten Adelsdiplome das im Gesetzartikel 46 vom Jahre 1741 mit Rücksicht auf den Gesetzartikel 30 vom Jahre 1630 begründete Recht aufrechterhalten, in Hinkunft aber den Gesuchstellern solche Adelsdiplome nicht mehr verliehen werden mögen.»

Nach Aufzählung anderer Beschwerden gegen die Griechisch-Nichtunirten schliesst das Actenstück in folgender Weise:

«Alle diese Uebel werden noch durch das ungemeine Wachsthum des Schisma's gesteigert. Noch im Jahre 1741 wurde durch den 46. Gesetzartikel angeordnet: «den Metropoliten der nichtunirten Griechen ist es nicht gestattet, dass sie in diesen Reichen

* Gesetzartikel 23 vom Jahre 1715 gibt jedem Adeligen das Recht, den unadeligen oder fremden Erwerber liegenden, also adeligen Gutes, auf die übliche Art aus dem Besitze zu heben.

(Croatien, Slavonien und Dalmatien) über den Clerus und das Volk des besagten Ritus irgend welche Jurisdiction ausüben». Und siehe da! Wenn wir die in unserer Mitte errichteten drei grossen Bisthümer (von Plasko respective Karlstadt, Kostainitza und Pakratz), welche nach dem Urtheile Fremder die unsrigen bald erreichen werden, in Betracht ziehen; wenn wir ferner erwägen ihre zahlreichen Klöster, die grosse Anzahl der willkürlich sich vermehrenden Popen, sodann die allerwärts an Leute dieser Religion verliehenen freiherrlichen und gräflichen Titel und, was noch viel trauriger ist, die häufigen besitzberechtigten Adelsstanderhebungen; die Benennung dieses Volkes als «Illyrische Nation», welche zudem zum Nachtheile unserer Gesetze und Obrigkeiten in der «Illyrischen Hofdeputation» ein besonderes Dicasterium erhalten hat, in Folge dessen ihre Angelegenheiten einen ungeahnten Aufschwung nehmen, gegen den unsere Behörden, unsere Dicasterien und unsere Municipalgesetze kaum einigen Schutz gewähren; — wenn wir dies Alles näher bedenken, dann ergibt sich, dass nur Geringes fehlt und dieses (nach Gesetzartikel 14 vom Jahre 1604 «hergelaufene») Schisma steht in unseren Ländern auf *einer* Stufe mit der herrschenden Religion. Darum erfüllt uns Alle die begründete Besorgnis, dass mit der Zeit *dieses so grosse, von den moskovitischen Grenzen bis zur Adria reichende und durch die einheitliche Metropolitengewalt zusammengehaltene Volk unsere Religion und unseren Staat gänzlich unterdrücken werde*, insbesondere, wenn wir die schreckenerregende Verbindung dieser Schismatiker mit dem Militärstande in Erwägung ziehen, wodurch deren beiderseitige Interessen derart mit einander verschmolzen werden, dass sowohl der Militärstand durch die Gewaltthätigkeiten der Schismatiker seine Macht über die Grenzen auszudehnen sucht, wie hingegen die Griechisch-Nichtunirten unter dem mächtigen Schutze der Militärgewalt stets mehr und mehr erstarken.»

«So vielen und solch ungeheuren, an unserem innersten Wesen nagenden Uebeln kann nur Eure Majestät Abhilfe verschaffen. Eure Majestät, die von der göttlichen Vorsehung aus-

erlesen war, durch die Wiederherstellung des apostolischen Titels ihren geheiligten Namen von der ganzen Christenheit mit Ruhm zu bedecken, wird ebenso als Wiederaufrichterin der katholischen Religion in unseren Ländern bei der Nachwelt in dankbarer Erinnerung ewig leben. Wir flehen deshalb zu Eurer Majestät: Allerhöchstdieselben geruhen in Gnaden zu befehlen, dass *die nichtunirten Griechen verpflichtet seien, ihre öffentlichen Angelegenheiten auf dem gesetzlichen Wege, nicht aber durch jene Deputation schlichten zu lassen und dass die besagte Deputation auf die Bevölkerung in diesen Landestheilen keinerlei Jurisdiction ausüben dürfe.*»

Diese Verlangen der croatisch-slavonisch-dalmatinischen Stände athmen denselben Geist der Intoleranz und der Verfolgungssucht, wie wir diesen in allen übrigen Aeusserungen derselben in Glaubenssachen seit den Tagen der Reformation antreffen. All die schweren Opfer an Gut und Blut, welche die Serben gerade in der Vertheidigung der «dreieinigen» Königreiche und deren Grenzen seit 200 Jahren gebracht, reichten nicht hin, um bei den Ständen dieser Nebenländer der ungarischen Krone eine mildere, gerechtere, humanere Auffassung einzubürgern. Es war aber neben dem religiösen Zelotismus insbesondere die Besorgnis von materieller Beeinträchtigung, welche diese Stände zu solch beleidigenden und unduldsamen «Wünschen und Beschwerden» veranlasste. Die Majestät begnügte sich bezüglich dieser croatisch-slavonisch-dalmatinischen Forderungen mit dem Hinweise auf den Gesetzartikel 46 vom Jahre 1741 zu antworten. An dieses Gesetz möge man sich halten. Sollten aber Ausschreitungen und Missbräuche vorkommen, so werde es die Sorge der Majestät sein, denselben, wenn sie angezeigt werden, auch ausserhalb des Landtages Abhilfe zu verschaffen. *

Im März 1765 wurde der ungarische Landtag aufgelöst; der Wunsch der Serben nach einer gesetzlichen Regelung ihrer Stellung im Lande ging abermals nicht in Erfüllung. Der Hof selbst

* Vgl. SZALAY, l. c. p. 63—65.

verwehrte dies; das Princip, welches Graf Kolowrat im Jahre 1748 ausgesprochen, dass nämlich die «illyrischen Angelegenheiten» ein «Austriacum Politicum» und «diese Nation selbst als ein Patrimonium Domus Austriacae und nicht Regni Hungariae gehalten werde», — dieses Princip galt fortdauernd in den Hof- und Militärkreisen als massgebend und wir haben es weiter oben gesehen, in welch harter Weise den Metropoliten der a. h. Tadel getroffen, weil er es zum wiederholten Male versucht, seinem Volke die gesetzliche Anerkennung zu verschaffen. Dieses wiederholte Ansuchen um die landtägliche Inarticulirung beweist aber einerseits, dass die Serben ihre «privilegirte» Stellung keineswegs für ausreichend gesichert betrachteten und selbst das Odiose dieser Ausnahmestellung den übrigen Landesbewohnern gegenüber erkannten; andererseits geht aber aus diesem Streben auch hervor, wie unbegründet jene Anklagen sind, die das serbische Volk stets «centrifugaler Tendenzen» beschuldigen. Wer auf solch beharrliche Art durch länger als ein halbes Jahrhundert die gesetzliche Aufnahme als Vollbürger Ungarns ansucht und sich trotz der stets erfahrenen Misserfolge und der ungünstigen Beurtheilung von Seite des Hofes, der militärischen und politischen Organe von der Wiederholung dieser Versuche nicht abhalten lässt: der bekundet doch wahrlich keine staatsgefährlichen Trennungsgelüste, sondern weit mehr die Absicht, dem neuen Vaterlande voll und ganz anzugehören. Von einem höheren politischen Standpunkte aus muss es tief bedauert werden, dass die ungarischen Stände sich in dieser Frage weit mehr von kirchlicher und nationaler Abneigung leiten liessen und den intoleranten Begehren der «dreieinigen» Königreiche bereitwilliger Gehör schenkten, als der Klugheit und Gerechtigkeit zu folgen und dadurch den wahren Interessen des Landes zu dienen.

V.

DER CONGRESS VOM JAHRE 1769.

1.

Das «standhafte System» in der Behandlung der serbischen Kirchen- und Nations-Angelegenheiten war trotz der mehrjährigen Berathungen und Versuche in den obersten Hof- und Regierungskreisen nicht zu Stande gekommen. Die Ursachen lagen nicht bloss in den ausgebrochenen Differenzen und in den bestehenden Rivalitäten der leitenden Dicasterien, sondern auch in dem wichtigen Umstande, dass man selbst in diesen bureaukratischen Kreisen erkennen musste, eine erfolgreiche und befriedigende Feststellung des Behandlungsmodus der serbischen Angelegenheiten könne ohne die entsprechende Mitwirkung des Volkes selbst nicht erzielt werden. Die eifrigsten Parteigänger und Vertheidiger der absoluten Fürstengewalt und der reinen Staatszweckmässigkeit konnten sich endlich der Nothwendigkeit nicht verschliessen, dass zur Regelung der serbischen Kirchen- und Nationsfrage die *Einberufung des National-Congresses* nothwendig sei.

Mittlerweile hatte aber die serbische Nation durch den *Tod des bisherigen Präsidenten* der Illyrischen Hofdeputation, des Freiherrn v. Bartenstein († 6. August 1767), der trotz seines hohen Greisenalters (er starb im 78. Lebensjahre) mit frischer jugendlicher Kraft und Energie durch länger als zwölf Jahre die ihm zugewiesenen Agenden der serbischen Kirchen- und Nations-Angelegenheiten zu leiten wusste, dabei die überaus

schätzenswerthe Eigenschaft besass, durch sein conciliantes Vorgehen die Gemüther zu beschwichtigen oder drohenden Conflicten rechtzeitig vorzubeugen, ihre beste Stütze, ihren beharrlichen Vertheidiger verloren. Nicht minder bedeutsam war er für die Serben durch das gerechte Wohlwollen, mit welchem er deren Kirchen- und Nationswesen behandelte, sowie durch seine Humanität und die möglichste Schonung der nationalen und confessionellen Eigenthümlichkeiten des serbischen Volkes. Endlich wirkte Bartenstein's Persönlichkeit, seine langjährige Erfahrung im Amte, das Ansehen und die Autorität, deren er allenthalben genoss, sowie die fortdauernde Gunst und Auszeichnung, womit die Monarchin diesen alten getreuen Staatsbeamten behandelte, auch auf die Stellung seines Amtes und auf die von ihm vertretene Sache zurück und gab derselben Würde und Bedeutung.

Als Bartenstein's Nachfolger in der Präsidentschaft der illyrischen Hofdeputation wurde der bisherige königlich ungarische Personal, Freiherr Franz v. Koller, ernannt. Baron Koller de Nagy-Mánya stammte aus einer Beamtenfamilie; sein Vater, ebenfalls Franz genannt, war seinerzeit Hofrath bei der ungarischen Hofkanzlei und wurde desgleichen in serbischen Angelegenheiten vielfach verwendet. Franz v. Koller d. J. war ebenfalls noch als Hofrath zum Vertreter der ungarischen Hofkanzlei bei der illyrischen Hofdeputation schon unter dem Grafen Kolowrat exmittirt worden und hatte sich durch seine eingehende Kenntnis der hierhergehörigen Voracten bald ein hervorragendes Ansehen in »illyrischen« Dingen erworben, weshalb auch, wie wir gesehen haben, ihm im Jahre 1754 der a. h. Auftrag geworden war, ein umfassendes Memoire über die bisherige Geschichte und amtliche Behandlung der serbischen Kirchen- und Nations-Angelegenheiten zu verfassen. Ausser Bartenstein kannte wohl kein Mitglied der Regierung diese Angelegenheiten so genau wie Koller. Seine Ernennung zum Präsidenten der illyrischen Hofdeputation war aber augenscheinlich zugleich eine Berücksichtigung der Wünsche der ungarischen Hofkanzlei, die nun erwarten konnte, dass ihr früherer Vertreter bei der Deputation als Präsident derselben die

ungarischen Anschauungen und Interessen mehr zur Geltung bringen werde. Diese Erwartungen erfüllten sich auch anfangs in der That, aber ungeachtet der geringen persönlichen Neigung, welche Koller für die Serben besass, gerieth doch auch er wiederholt in Conflict mit der ungarischen Hofkanzlei, ja gerade unter seinem Präsidium erfolgte schliesslich, gerade als Folge eines solchen Conflictes, die Auflösung der illyrischen Hofdeputation.

Den neuen Hofdeputations-Präsidenten beschäftigte bald nach seinem Amtsantritte eine der wichtigsten administrativen Angelegenheiten seines Ressorts, nämlich die *Einberufung und Abhaltung eines sogenannten „illyrischen Verhandlungs-Congresses"*.

Der ungnädige a. h. Bescheid, welchen der Metropolit unter dem 14. Februar 1763 von Seite der Monarchin empfangen hatte, war seinem Inhalte wie seiner Form nach wenig geeignet, die im serbischen Volke waltende Unzufriedenheit zu beschwichtigen, sowie die im Kirchen- und Nationswesen dieses Volkes vorhandenen Uebelstände, Missbräuche, Uebergriffe der höhern Geistlichkeit, permanenten Conflicte mit Militär- und Provinzialbehörden zu beseitigen. Die Errichtung eines «standhaften Systems» war hier unvermeidlich geworden und wie im österreichischen Staatswesen nach dem Abschlusse des siebenjährigen Krieges allenthalben ein neues Leben kräftig und fruchtbar schaffend zu pulsiren begann, so wurden auch auf dem Gebiete der serbischen Kirchenverwaltung Institutionen in Angriff genommen, welche hier eine dauernde Ordnung schufen und den Namen der glorreichen Maria Theresia verewigten. Das Decennium von 1769—1779 ist vorzugsweise mit der Anlage, Einführung, Umgestaltung und definitiven Festsetzung dieser kirchlich-nationalen Verwaltungsinstitute beschäftigt. Da aber diese Einrichtungen bei aller ihrer weittragenden Wichtigkeit dennoch mehr die *inneren* Fragen des kirchlichen, nationalen und culturellen Wesens der Serben regelten, wir aber in dieser Schrift vor Allem die *äussere politische Stellung der Serben in Ungarn* historisch untersuchen, so werden wir bei der nachfolgenden Darstellung die Verhandlungen der Congresse von 1769 und 1774 nur cursorisch mittheilen und uns auch sonst auf jene

Momente beschränken, welche mit der Aufgabe dieser historisch-politischen Studie in näherer Beziehung stehen. Die eingehende Schilderung des Congresses von 1769, der für die serbische Kirchenorganisation in Ungarn epochemachend ist, muss einer andern Gelegenheit vorbehalten bleiben.

Wie wir im Verlaufe unserer Erzählung erwähnt, hatte der Metropolit zum wiederholten Male um die *Einberufung des National-congresses* angesucht; jedoch die obersten Hofstellen waren jedesmal gegen die Gewährung dieses Aesuchens. Endlich erreichte der Metropolit NENADOVICS doch das lang erstrebte Ziel. Unter dem 25. Juli 1768 erhielt er das a. h. Rescript, worin ihm angezeigt wird, dass der «mehrmals» erbetene Congress genehmigt sei und er (der Metropolit) mit dem k. k. Commissär in Betreff des Congresstermins sich in's Einvernehmen setzen, «auch die sonst gewöhnlich geweste Anzahl seiner unterhabenden Geistlichkeit, nämlich nebst Deiner Andacht annoch, wo nicht weniger, jedoch nicht mehr als 24 abordnen solle». Gleichzeitig erging auch an die betreffenden Hofstellen die Verordnung, dass aus dem (ungarischen) Provinziale 25, aus der Militärgrenze ebenfalls 25 «Nationalisten» als *Deputirte* nach Karlowitz entsendet werden, so dass insgesammt «höchstens 75 Deputirte» bei dem Congresse erscheinen. Was bei dem Congresse «vorzüglich verhandelt resp. berichtigt werden solle», werde der Metropolit von dem k. k. Commissär erfahren. Ausserdem beharrt aber die Monarchin auf ihren früheren Entschliessungen, wonach die erledigten Bisthümer gr. r. n. u. durch die versammelte Bischofssynode im Wege der Wahl zu besetzen und diese Wahl zur Bestätigung der Krone zu unterbreiten sei; ebenso, dass in Zukunft keine Synode ohne Vorwissen und Genehmigung der Majestät und ohne Beisein eines k. k. Commissärs abgehalten werden dürfe. Auf diese Weise seien auch die jetzt erledigten Bisthümer Ofen und Arad zu besetzen. *

Die *Veranlassung* und der *Zweck* des einberufenen serbischen

* Vgl. eine gleichzeitige Copie dieses a. h. Rescriptes im k. k. Cabinets-Archiv.

Nationalcongresses ist vom selben Tage (25. Juli 1768) in einer Note der illyrischen Hofdeputation an den k. k. Hofkriegsrath auf folgende Weise angegeben: «Nachdem verschiedene *Klagen* wider die nicht-unirte Erz- und Bischöfe sowohl als wider den übrigen Clerum Graeci Ritus vorgekommen sind, welche die *Entkräftung des Contributionsstandes* und andere von mehreren Jahren her eingeschlichenen *Missbräuche* zum Gegenstand haben»; so haben Ihre k. k. apost. Majestät über den a. u. Vortrag der illyrischen Hofdeputation «zur *Abstellung sothaner Gebrechen* und *Festsetzung eines standhaften Systematis* wegen der künftigen Benehmung des obbenannten Cleri mit dessen Glaubensgenossen einen National-Congress anzuordnen geruht.»*

Zum k. k. Commissär und Alterego der Majestät bei diesem Congresse wurde der General der Kavallerie Graf HADIK ernannt, dessen Aufgabe in der leider nicht mehr vorhandenen *Hauptinstruction* genauer umschrieben ward; zwei «*Instructions-Nachträge*» specificiren einzelne Agenden noch deutlicher. Schon in dem Begleitrescripte, womit Graf Hadik seine erste Instruction erhielt, wird ihm des Ferneren aufgetragen, dass er mit dem Erzbischofe und mit dem übrigen Clero sich über die nöthige Vorsicht bei den *Eheschliessungen* zu verständigen habe, damit «durch die Nachlässigkeit des besagten Cleri zur Begehung des Lasters der Bigamie keine Gelegenheit gegeben werde». Ausser der Untersuchung einer Reihe von Klagen gegen den Temesvárer Bischof habe der Commissär auch die vom gr. n. u. Clerus gewohnten «übermässigen Abnahmen bei den Begräbnissen,» sowie die Beschwerden in Betreff der Stol- und Pfarrgebühren zu berathschlagen, da trotz der im Jahre 1753 erlassenen «Stol-Ordnung» das Volk dennoch «verschiedentlich bedrücket werde». **

Diese Einberufung des Nationalcongresses war der letzte Erfolg, den der Metropolit Paul NENADOVICS errungen; die Ver-

* Vgl. illyrische Acten im k. k. Cabinets-Archiv vom Jahre 1768, Zahl 50. — Von demselben Tage ist auch die Note der illyrischen Hofdeputation an die ungarische Hofkanzlei datirt.

** Vgl. das Original-Rescript im k. k. Cabinets-Archiv.

wirklichung desselben erlebte er nicht mehr. Eine längere Krankheit hatte ihn ans Bett gefesselt; nach sieben Monaten erlag er derselben am 26. August 1768, nachdem er fast zwanzig Jahre hindurch die serbische Nationalkirche unter schwierigen Umständen mit Geschick, Vorsicht und Energie geleitet hatte.

Sein Tod gab sofort Anlass zu *Differenzen zwischen den Serben und der Regierung.* Die beim Tode des Metropoliten in Karlowitz anwesenden Bischöfe von Bács und Temesvár, sowie der Nationssecretär widersetzten sich nämlich der Anlegung der gerichtlichen Sperre an die Verlassenschaft des Metropoliten, weil weder Schulden vorhanden noch unter den «Domestiquen» Uneinigkeit entstanden sei; sie drei würden Alles verantworten. Trotzdem geschah am 31. August diese «amtliche Sperre» von Seite des Esseker General-Auditoriats. Dieselbe Militärstelle erfuhr auch, dass der Verstorbene ein Testament hinterlassen habe und dass ein Inventarium seiner Habseligkeiten vorhanden sei. Aber die Bischöfe verweigerten die Auslieferung dieser Schriftstücke an die Behörde oder die Publicirung derselben mit der Erklärung, weil bei dem Begräbnisse des Metropoliten, das für den 11. September alten Styls bestimmt war, diese Aktenstücke «verpetschirter» der Nation vorgezeigt und vor derselben gleich publicirt werden müssten.* Und in der That führte auch unter dem 1. October der zu Karlowitz «versammelte Geistliche, Militär- und Provinzial-Stand» der illyrischen Nation über die Anlegung dieser «Jurisdictions-Sperre» an die Verlassenschaft eines Erzbischofs Beschwerde und bat unter Berufung auf frühere Fälle um Abnahme dieser Sperre und um Verschonung mit derselben in Zukunft.**

Allein weder diese Bitte wurde gewährt, noch ein anderes Vorgehen der Nation gutgeheissen. Bei Gelegenheit der Begräbnisfeier für den verstorbenen Metropoliten P. Nenadovich bestellte nämlich die «versammelte Nation» mit «gemeinschaftlicher

* Vgl. den Original-Bericht des General-Auditors, ddo Essek, 3. September 1768, im k. k. Cabinets-Archiv.

** Original im k. k. Cabinets-Archiv.

Einverstandnus einstimmig» den Bácser Bischof Moyses Putnik zum *Administrator des Erzbisthums* unter der Motivirung, dass der «treugehorsamste Clerus und Nation» «allezeit einen Administratorem Sedis Archi-Eppiscopalis vacantis unter sich ausgesuchet und angeordnet» habe und bittet um die Zurkenntnisnahme dieser Bestellung. Dabei sucht die Nation zugleich um die Erlaubnís zur Abhaltung einer neuen Metropolitenwahl an und um die Díspensation von der Entsendung einer Deputation nach Wien.*

Nun hatte aber bereits unter dem 19. April 1749 die Monarchin den Antrag des damaligen Hofdeputationspräsidenten Grafen Kolowrat genehmigt, dass bei Erledigung des Erzstuhles die *Bestellung des Administrators nur allein der Krone zustehe.*** Darum erfolgte auch jetzt eine scharfe Abweisung des Verlangens und ein entschiedener Tadel des Vorgehens der Nation. Eine Deputation nach Hofe wäre ohnehin nur über Erlaubnis der Majestät gestattet gewesen; der serbische Clerus und das Volk seien also auch nicht befugt, um eine Dispensirung anzusuchen. *Die Nation habe ruhig abzuwarten, was die Majestät in Bezug auf das Wahlgeschäft bestimmen wird.*

Hinsichtlich der Bestellung eines Administrators findet aber die Hofdeputation, dass «dieser Fürgang der Nation als ein derselben minder zustehender Vorgriff unstatthaft, somit auch ahndungswürdig» sei. *Derlei Interimal-Bestellung stehe nicht der Nation, sondern lediglich der Landesfürstin zu,* da «die ganze orientalische Kirche nicht von dem päbstlichen Stuhle abhanget». Demzufolge wäre der illyrischen Nation die unbefugter Weise sich angemasste Interimal-Bestellung der Administration des erledigten Erzbisthums «decretaliter und mit Nachdruck zu verheben» und ungeachtet der Bácser Bischof Putnik die zur Administration erforderlichen Eigenschaften besitzen dürfte, so wäre doch derselbe nicht bei der Administration zu belassen, sondern mit derselben der Bischof von Werschetz Johann Georgievich zu betrauen. Dem

* Das Original-Gesuch im k. k. Cabinets-Archiv.

** Vgl. den Original-Vortrag im ungarischen Landes-Archiv, illyrische Acten, Fasc. 24, Nr. 31.

Putnik möge dafür die Administration der beiden erledigten Bisthümer Ofen und Arad übertragen werden. Die Monarchin genehmigte diese Anträge und danach erging unter dem 11. November 1768 das a. h. Rescript «an den n. u. Raizischen Clerum und die gesammte Illyrische Nation». *

Zu gleicher Zeit wurde der bereits bestellte Commissär zum serbischen National-Congresse, Graf A. Hadik, auch für den Akt der auf selbem Congresse vorzunehmenden Metropolitenwahl a. h. Orts bevollmächtigt, wobei er den Auftrag erhielt, sich bezüglich des Einberufungstermins mit der illyrischen Hofdeputation in's Einvernehmen zu setzen und nebstdem einen Bericht über die Eigenschaften der damaligen nichtunirten Bischöfe einzusenden, damit die Majestät nach früherem Vorgange *«drei aus ermelten Bischöfen durch gedachten Commissarien vor dem Wahlakte bei den Deputirten in Antrag bringen könne»*. **

Ein Vortrag des Präsidenten der illyrischen Hofdeputation vom 7. September 1768 hatte mit Bezug auf diese Metropolitenwahl der Majestät zugleich den Vorschlag gemacht, dass dieselbe bis zu Ende des Congresses verschoben, also die übrigen Geschäfte des Congresses vorerst besorgt werden sollen. Maria Theresia genehmigte diesen Antrag mit der Bemerkung: «Uebrigens versehe Mich, dass durch das vorsichtige Benehmen des Hadik nicht allein ein neuer friedfertiger und bescheidener, folglich Mir anständiger Metropolit werde erwählet, sondern auch bei dem National-Congress in den übrigen vorgeschriebenen Punkten um so ehender ausgelanget werden, als ein jeder (sc. Bischof) in der Hofnung dieses so ansehnliche und erträgliche Amt zu erhalten, Meiner Gesinnung sich desto williger unterwerfen wird». ***

In der That wurde durch diese Verschiebung der Metropoliten-

* Vgl. die illyrischen Acten aus dem Jahre 1769 im k. k. Cabinets-Archiv.

** Ibidem.

*** Vgl. das Original im k. k. Cabinets-Archiv, illyrische Acten ex 1768, Nr. 56.

wahl dem k. k. Congress-Commissär ein wirksamer Hebel in die Hand gegeben, um damit die Haltung der Bischöfe zu lenken und auf ihre Entschliessungen Einfluss zu nehmen.

Der Tod des Metropoliten hatte ferner eine *Vertagung der Congress-Eröffnung* zur Folge; dieselbe wurde auf das Frühjahr 1769 verlegt und es fand erst am 24. April dieses Jahres der *feierliche Einzug* des k. k. Commissärs nach dem vorgeschriebenen Ceremoniell statt. Nachdem der Commissär in den nächsten Tagen die officiellen Besuche empfangen und seinerseits erwiedert und dann die ihm überreichten Vollmachten der Deputirten überprüft hatte: wurde über Ansuchen einer Deputation des Congresses gestattet, dass am 3. Mai die «dem Congress gewöhnlich vorangehende Andacht und Vigilias» abgehalten werden. Am 4. Mai, 11 Uhr Vormittags, geschah sodann die *feierliche Eröffnung des Congresses*, wobei zugleich bestimmt wurde, dass die Congress-Sitzungen täglich von 9 bis 1 Uhr Vormittags, die Sonn- und zwei wöchentliche Posttage ausgenommen, abgehalten werden. *

Der Congress selbst dauerte bis zum 7. October d. J., also über fünf Monate, während welcher Zeit die gesammte Verwaltung der Kirchen- und Nations-Angelegenheiten zur Verhandlung und Beschlussfassung kam. Die Sitzungsprotokolle wurden dann in angemessenen Zwischenräumen vom Commissär mit seinen eigenen Anmerkungen und Vorschlägen an die illyrische Hofdeputation eingesendet. Hier fanden sodann eingehende Berathungen statt, deren Verlauf und Ergebnis in a. u. Vorträgen der Monarchin zur Beschlussfassung unterbreitet wurden. Bezogen sich die Protokolle auf wichtigere Fragen, so wurden sie vor der a. h. Entschliessung noch dem Staatsrathe zur Begutachtung vorgelegt. Hier entwarf sodann der referirende Staatsrath nach den eingelaufenen Voten die Resolution der Kaiserin-Königin, die auf das betreffende Protokoll der Hofdeputation gesetzt und mit diesem an die genannte Hofstelle zurückgesendet wurde. Die Hofdeputation fertigte schliesslich auf Grund der Resolution das a. h.

* Originalbericht Hadik's im k. k. Cabinets-Archiv ex 1769, Z. 76.

Rescript an den Commissär aus, welches schliesslich dieser in der Congress-Sitzung vorlass. Das war der amtliche Gang und die Behandlungsart der Congressmaterien im Jahre 1769. Die Fülle der dabei verhandelten Fragen und Objecte ist nicht bloss aus dem bereits angedeuteten Inhalt der Haupt-Instruction vom 25. Juli 1768 (deren Wortlaut leider nicht bekannt ist) ersichtlich; sondern wird noch insbesondere deutlich durch die beiden Nachtrags-Instructionen, welche der k. k. Congress-Commissär unter dem 19. Februar und 2. März erhielt. Dazu kam dann noch das nicht minder wichtige Geschäft der Metropolitenwahl.

In der *ersten Nachtrags-Instruction* vom 19. Februar 1769 * werden dem Commissär als weitere Gegenstände der Congress-Berathungen bezeichnet: 1. die Beschränkung der Popen; 2. die Abstellung der Excesse und die Untersuchung der grösseren Verbrechen des Cleri, dann der Erpressung von den neuen Priestern; 3. die Succession des Metropoliten in die Verlassenschaft der Bischöfe; 4. die Suspension des Cleri minoris und dass nur erbländische Unterthanen zu Popen angestellt werden sollen; 5. die verwittibten Popen; 6. die Abgabe der 7 Kreuzer anstatt 15 Kreuzer von jedem Haus im Temesvarer Banat; 7. die Bestrafung der Laien von den Popen und (die) Ausschliessung vom Bilderkuss; 8. die den Kaluger-(Mönchs-)Klöstern aufzutragende Unterrichtung der weltlichen Jugend; 9. die Bestimmung des Alters zu den Klostergelübden.

Die *zweiten Nachtrags-Instruction* ist vom 2. März datirt und enthät fünfzehn Punkte, die sich hauptsächlich auf die Anlegung von ordentlichen Inventarien über sämmtliche Kirchen- und bischöfliche Ornate, dann auf den Verkauf der hinterlassenen erzbischöflichen Mobilien, auf die Verwendung der hiefür eingeflossenen Gelder sowie der Intercalarien, endlich auf die Instandhaltung des vorgeschriebenen erzbischöflichen Fundus instructus beziehen. Weitere Punkte betreffen das Normale für den Leichenconduct bei dem Tode eines Metropoliten, für die Kosten tempore

* Original im k. k. Cabinets-Archiv.

Sedis vacantis und für den Wahlconvent. Dem Commissär wird ferner aufgetragen, die Verlassenschaft des Ofner Bischofs vor der Metropolitenwahl zu regeln; den neuen Metropoliten zu bewegen, dass er einen Theil seiner Einkünfte für ein Seminarium Cleri und für die Popen-Wittwen und deren Kinder verwende; nicht minder solle für diesen Zweck auch die Hälfte der erzbischöflichen und bischöflichen Verlassenschaften benutzt werden. Das bisher dem jeweiligen Metropoliten überlassene Gut Dálya soll abgelöst und die Einkünfte des Metropoliten verlässlich erhoben werden. Auch sei ein Gutachten zu erstatten, auf welche Weise die materiellen Bezüge des Erzbischofs und der Bischöfe ohne Bedrückung der Nation zu regeln wären u. s. w. *

Die *Verhandlungen auf dem Congresse* waren oft langwierig, zuweilen stürmisch, und erlitten ferner dadurch mancherlei Verzögerung, weil Graf Hadik der serbischen Sprache unkundig war, also mit dem Congresse und den meisten Mitgliedern desselben nur mittels eines Dolmetschers verkehren konnte. Es machte auch keinen guten Eindruck, dass der Commissär als den ersten Gegenstand der Congressverhandlungen die Verminderung der Popen vornehmen liess. Darob entstanden Parteiungen unter den Bischöfen selbst. Der Bischof von Neusatz verlangte eine schriftliche Mittheilung der Regierungsanträge, damit man sie «in behörige Ueberlegung ziehen könne». Der Commissär lehnte jedoch eine schriftliche Verhandlung als zu weitläufig ab. Der Congress möge sich darüber mündlich aussprechen, sonst sei er ja überflüssig. Dagegen erhoben drei als «unruhig und parteiisch angegebene» Provinzialdeputirte (von Neusatz, Zombor und Gross-Becskerek) und ein Oberlieutenant aus dem Carlstädter Generalat das Wort zu Gunsten einer Vermehrung der Geistlichen, weil bei jeder Kirche zu ihrer Liturgie auch in kleineren Orten wenigstens zwei Popen erforderlich wären.

Dieses Verlangen wurde aber von Seite der geistlichen Deputirten selbst nicht getheilt; auch der Temesvárer Bischof musste

* Original im k. k. Cabinets-Archiv.

zugestehen, dass bisher bei verschiedenen Pfarrkirchen nur ein Pope angestellt sei; ebenso hob der Protopresbyter von Temesvár, Cosmanovich, hervor, auch zur Lesung der h. Messe sei *ein* Priester ausreichend, da die Gesänge von einem Laien ebenfalls verrichtet werden können. Der Bischof von Temesvár, Vincenz Joannovich, erschien überhaupt als der *Führer der Congress-Opposition.* Schon der geheime Bericht des Commissärs über die damaligen griechisch-nichtunirten Bischöfe entwarf von demselben keine anempfehlende Charakteristik. Es heisst daselbst: «Ist der Lateinisch- und Teutschen Sprach ziemlich erfahren und dieses ist alles, was von demselben rühmliges gesagt werden mag. Sein unverständiges und zügelloses Betragen sowohl in Sitten als gewaltsam- und eigennützige Thathandlungen ist aus denen häufigen, wider demselben zu meinen Händen zugeschickten Klagschriften bekannt.» * Die Monarchin hatte darum dem Grafen Hadik auch die Untersuchung dieser Klagen aufgetragen.

Bei dem Congresse versuchte Bischof Joannovich *die Absichten der Regierung zu durchkreuzen.* Er begegnete allerdings grossen Schwierigkeiten; denn, wie Hadik selbst bemerkt, nur einige Deputirte unterstützten die Bischöfe in deren Verlangen, während andere sich nicht zu reden getrauten. Den meisten Muth besassen noch die Deputirten aus dem ungarischen Provinziale, wo das öffentliche Leben in Stadt und Comitat mindestens einige parlamentarische Schulung und Redekühnheit gewinnen liess. Bischof Joannovich selbst schwieg in der Congress-Sitzung; aber in der Wohnung des Werschetzer Bischofs (des nachmaligen Metropoliten), Johann Georgievich, erklärte er vor dem anwesenden Clerus: «Man sehe nunmehr, wie weit der königliche Commissär seine Schranken übertreten habe (da er schriftliche Auskunft über das Studium der Popen verlangte) und man würde auch sehen, dass Domherren ausgeschicket würden, um ihre Popen zu examiniren und da würde es mit ihrer (der Nichtunirten) Religion gethan sein.»

* Vgl. Hadik's Original-Relation über die serbischen Bischöfe vom Jahre 1768 im k. k. Cabinets-Archiv.

Aber diese Opposition fand keine hinreichende Nachahmung, ja sie bot vielmehr Veranlassung, dass Bischof Georgievich (der geheime Candidat des Hofes für den Metropolitanstuhl) sofort in der zweiten Sitzung vom 8. Mai eine *öffentliche Ansprache* hielt, worin er der Majestät den «inbrünstigen» Dank ausdrückte, weil die vorgelegten Propositionen beweisen, wie dieselbe «nur das Wohl der Nation und der Religion anstrebe.» Der auf solche Weise von seinem bischöflichen Mitbruder desavouirte Bischof Joannovich hatte übrigens «im Namen der ganzen Nation» auch noch den Antrag gestellt, dass vor allen anderen Congress-Geschäften *ein geistliches Oberhaupt* zu wählen sei, «um die Nationalgegenstände dieses Congresses unter einem wirklichen Vorsteher verhandeln zu können.»

Dieser Forderung stimmten die Geistlichen und die weltlichen Deputirten durch Erhebung von ihren Sitzen bei. Die Militär-Deputirten waren dagegen. Der Commissär wies den Antrag zurück, weil erstlich der Congress noch bei Lebzeiten des früheren Metropoliten zur Erledigung der schon begonnenen Geschäfte bewilligt worden; zweitens, weil der Metropolit aus der Mitte der sechs anwesenden Bischöfe gewählt werden müsse, gegen einzelne dieser Bischöfe aber Klagen vorliegen, die erst zu schlichten seien, und endlich, weil die Instructionen einzelner Deputirten mit Bezug auf die Metropolitenwahl mangelhaft seien, folglich erst rectificirt werden müssten. Als der Neusatzer Stadtrichter dagegen bemerkte, auch diese Deputirten hätten seitdem schon ihre betreffenden Informationen erhalten, verwies der Commissär solches dem Sprecher hart und erklärte, es «müssten alsdann zwischen den Deputirten (unerlaubte) Conventicula vorgegangen sein».

In dem Begleitschreiben zu diesem Sitzungsprotokoll führt sodann Graf Hadik *heftige Klagen gegen den Temesvárer Bischof*, «der alle Kunstgriffe anwenden werde, um das Publicum zu bethören und sich (hinsichtlich der Erpressungen) in der bisherigen Freiheit zu erhalten». Derselbe habe überdies Furcht vor der Strafe wegen «seiner so vielfältigen und schweren Vergehungen», worüber der Protopope Cosmanovich dem Commissär noch weitere

achte. So habe unter Anderm Bischof Joannovich
breise zum Congresse von jedem seiner mehr
Dukaten, von jeder Popenwittwe aber deren
ermuthet, dass er dieses Geld hauptsäch-
nutirten verwenden werde, um aus der
ung seiner Exactionen causam Re-
und zugleich die Wahl des Metro-
ken, von dem er «weniger zu
mentlich die strenge Gerech-
ois. Ausser gegen den Temesvárer
schwerden gegen die Bischöfe von Karl-
u Pakratz (Radivojevich) ein, «so die schwersten
als: Simonie, unmenschliche Erpressungen, dann
lässigung der Seelsorge zum Gegenstande haben.»

Graf Hadik beantragt als nothwendig, dass der Temesvárer Bischof, der als «Aufhetzer» mit «sträflichen Factionen einen unerlaubten Streich» spielen könnte, mittels kaiserlichen Decretes *nach Temesvár verwiesen* werde, wo er die Citation vor den künftigen Metropoliten abzuwarten habe. Sollte es aber auch dann dem «durch diese Faction angesteckten grössern Haufen» gelingen, einen Andern (als den Werschetzer Bischof) zum Metropoliten zu wählen, so würden dem die slavonischen Militärdeputirten doch niemals beistimmen. Die so gebildete Majorität «der Faction» könnte aber «keineswegs für eine canonische Wahl angesehen werden», sondern es stünde dann bei Ihrer Majestät, kraft a. h. Gewalt „*einen Metropoliten nach eigenem Gutdünken zu bestellen*, wie bereits auch Kaiser Karl VI. den «Patriarchen Joannovich *gegen* den Willen der Bischöfe und Nation als einen Fremden zum Metropoliten eingesetzt hat». *

Die Anträge des Congress-Commissärs, welche von persönlicher Gereiztheit und Abneigung nicht ganz frei waren, fanden bei den Wiener Hofstellen keineswegs völligen Beifall. Die illy-

* Vgl. das «Diarium des illyrischen National-Congresses zu Karlowitz» vom 24. bis 27. April 1769 im k. k. Cabinets-Archiv und das Begleitschreiben des k. k. Commissärs vom 9. Mai, ebendaselbst.

rische Hofdeputation nahm den Bericht des Commissärs am 16. Mai in Berathung und Beschlussfassung. Bezüglich der Ausschliessung des Temesvárer Bischofs vom Congresse meinte sie, dass er diese Strafe wegen seines Betragens allerdings verdient hätte, jedoch sei derselbe über die ihm zur Last gelegten Verbrechen noch nicht vernommen, die Klagen überhaupt gerichtlich noch nicht constatirt worden. Darum sei zur Zeit eine Bestrafung unthunlich. Auch habe der Bischof in öffentlicher Versammlung um Nachsicht gebeten. Würde man ihn jetzt vom Congresse abschaffen, so sei zu besorgen, dass «eine derlei Benehmung nicht allein bei dieser durch den Religionstrieb viel geleitet werdenden und ihrem Clero grösstentheils sehr zugethanen Nation gar leicht einen abträglichen Eindruck machen, sondern auch die weiteren Congress-Verhandlungen in eine unangenehme Weitwendigkeit leiten dürfte.»

Die illyrische Hofdeputation räth demnach, dass Graf Hadik den Temesvárer Bischof zu sich rufen und ihm im Namen Ihrer Majestät wegen seines ungebührlichen Betragens einen «nachdrucksamen» *Verweis* ertheilen solle mit der Androhung, dass bei der geringsten Widerspenstigkeit gegen die a. h. Anordnungen oder einer sonst unanständigen Aufführung er ohne Weiteres vom Congresse in sein Bisthum würde entfernt werden. Dasselbe solle auch hinsichtlich der widerspenstigen weltlichen Deputirten gelten.

Mit dem Antrag Hadiks über die *eventuelle Ernennung des Metropoliten* ist die Hofdeputation jedoch *gar nicht einverstanden*. Der vom Congress-Commissär citirte Fall mit dem Patriarchen Joannovich sei «ganz anders» gewesen; denn nach dem damaligen Vortrage des Hofkriegsrathes, der ehedem die Illyrica besorgt hatte, wurde diesem Patriarchen «gleich bei dessen Herübertreten ex Turcico», wo der erzbischöfliche Stuhl (von Karlowitz-Belgrad) schon erledigt war, die «Interimal-Jurisdiction in Spiritualibus et Ecclesiasticis über den gesammten in den übrigen Landen befindlichen Raizischen Clerum und Nation eventualiter zu Folge einer diesfalls ergangenen allergnädigsten kaiserlichen Resolution eingeräumt und derselbe sohin von Euer Majestät auf allerunter-

thänigstes Anlangen (sc. Ansuchen) der gesammten Nation in der Patriarchal-Würde und als Ihro Nation geistliches Oberhaupt, im Jahre 1741 (S. oben S. 75) allermildest bestätiget, «nicht aber, wie Graf Hadik meldet, von a. h. Orts gegen den Willen der Nation bestellet.» *

«*Die freie Wahl eines Metropoliten*», berichtet die Hofdeputation weiter, «*machet einen wesentlichen Theil der National-Privilegien aus* und ist in Verfolg dieser Privilegien der Nation bis nunzu jederzeit beigelassen, und von Eurer Majestät dermalen ausdrücklich zugestanden worden . . . Zu dessen noch mehrerer Bekräftigung haben Allerhöchstdieselbe sogar mittels eines allergnädigsten Handbillets dem Grafen Hadik mitzugeben anbefohlen, dass er in Dero höchsten Namen zu der Metropolitenwürde keine Candidatur in Vorschlag bringen, auch seinesorts dem Wahl-Actus nicht beiwohnen, sondern der Nation die freie Wahl überlassen solle.»

Aus dem Verlangen des Neusatzer Bischofs, schriftlich zu verhandeln, erkennt die Hofdeputation das Bestreben der Nation, «sich neue Vorrechte zuzuwenden» und «gleich denen versammelten Ständen eines Landes gehalten zu werden.» Das sei niemals zu gestatten. **

* In dem a. h. Decret vom 20. October 1741 an den Patriarchen Arsen Joannovich Schakabent heisst es wörtlich: «Wir haben den Patriarchen der Illyrischen Nation und der orientalischen Kirchen Graeci Ritus Erzbischofen und Metropoliten Arsenium Joannovich auf den Uns von Unserer Hofkammer und Hofkriegsrath abgestatteten allerunterthänigsten Vortrag, und in gnädigster Erwegung seiner gegen Uns tragenden devotion und ihme beywohnenden guten Geistlichen Eigenschaften in *seiner Patriarchenwürde bestättiget* und als ein dergleichen Ober-Haupt und Metropoliten Nationis graeci ritus allermildest *bestellet*». Copie im k. k. Cabinets-Archiv.

** Original-Vortrag im k. k. Cabinets-Archiv. Die illyrische Hofdeputation hatte bereits in ihrem Vortrage vom 23. März 1769 darauf angetragen, dass die serbischen Nationsdeputirten auf dem Congresse nicht als «Stände» bezeichnet werden sollen. Graf Hadik sprach nämlich in einer Zuschrift an Koller (ddo Ofen, 20. März 1769) von «allen drei Ständen der löblichen Illyrischen Nation». Vgl. die Originalien im k. k. Cabinets-Archiv.

Die Monarchin betrachtete die hier zur Sprache gelangten Fragen als wichtig genug, um hierüber auch das *Votum des Staatsrathes* einzuholen. Bezüglich des Temesvárer Bischofs und der Metropolitenwahl äusserten sich die Staatsräthe von Stupan, Gebler, Binder, Boué und Blümegen sowie die Fürsten Starhemberg und Kaunitz dahin, dass der Bischof vom Grafen Hadik privatim ermahnt und gewarnt, die Metropolitenwahl aber bis zu Ende des Congresses verschoben werde. *Staatsrath v. Binder*, der Liebling des Staatskanzlers Kaunitz, machte auch den Entwurf zur a. h. Resolution, wobei er in seinem Votum vom 22. Mai den Grafen Hadik tadelt, weil dieser «schon zu viel aufgebracht zu sein scheine, auch die Sache nicht am rechten Orte angegriffen habe. Hadiks Einrathen laufe nur auf gewaltsame und extreme Mittel hinaus», und doch habe man den Temesvárer Bischof noch gar nicht verhört. Würde man ihn jetzt vom Congresse entfernen, so könnte er «als das Opfer der gemeinsamen Sache und Nationalprivilegien angesehen werden.» Noch weniger könne man den weitern Vorschlag Hadiks bezüglich einer eventuellen Ernennung des Metropoliten annehmen. «*Die freie Wahl eines Metropoliten ist der wesentlichste Theil der National-Privilegien* und solchem schnurgrad zuwider zu handeln, kommet so wenig mit der a. h. Gesinnung als mit der Wohlfahrt des Staates überein.» Auch sei es fraglich, ob es wohl überdacht und den Umständen gemäss war, dass Graf Hadik mit dem Antrag bezüglich der zu vermindernden Popen und mit der Reform der geistlichen Studien die Congressverhandlungen eröffnet hat. Diese Propositionen, welche «dem grössten Theil des Cleri und der Nation nicht wohl anders als missfällig sein können», hätten eine «mehrere Vorbereitung der Gemüther und Persuasiv-Mittel erfordert.»

Staatsrath v. Binder schliesst sein Votum mit folgender, charakteristischer Bemerkung: «Auf die Bischöfe will es hauptsächlich ankommen. Der übrige Clerus muss aus Furcht und Religionseifer ihnen folgen. Diesem (dem niedern Clerus) und dem Volke werden die Augen, wo nicht völlig geöffnet, jedoch ihre eigene Vortheile dargeboten. Und da einerseits der Hof das Recht

und einen billigen Betrag für sich hat, andererseits aber das divide et impera behörig gebrauchet, und Allen, ausser dem Temesvárer Bischof als Antesignano, der Weg mit Ehren und zur a. h. Zufriedenheit aus der Sache zu kommen, gezeiget wird: so dürfte nicht gar schwer fallen, sowohl mit der Wahl des Werschetzer Bischofs (zum Metropoliten) als mit den mehrsten übrigen Absichten glücklich auszureichen.» *

Im Sinne der Anträge von Seite der illyrischen Hofdeputation und gemäss den Voten der Staatsräthe erging dann nach dem Entwurfe des Staatsrathes von Binder unter dem 31. Mai die a. h. *Resolution* an den Grafen Hadik. Darin wird die Sprache Hadiks wegen Beschleunigung der Metropolitenwahl belobt und demselben des Weitern aufgetragen, dass er dem Congresse mitzutheilen habe: die «im Namen der ganzen Nation» gethane Aeusserung des Temesvárer Bischofs sei von ihm nach Hofe berichtet worden, worauf er den Befehl erhalten, der Nation im Namen der Majestät Folgendes zu erklären: «Die Wohlfahrt der ganzen Nation und die genaue Erfüllung ihrer Privilegien sei der eigentliche und einzige Gegenstand des gegenwärtigen National-Congresses; es wäre also auch die landesmütterliche Sorgfalt der Monarchin vor Allem dahin gerichtet, auf die Abstellung aller Missbräuche und Unordnungen, so das Volk und den Clerum bedrücken, mit allem Ernste zu dringen und erst demnächst zur Wahl eines solchen Metropoliten zu schreiten, auf welchen die Kaiserin-Königin und die Nation das gesicherte Vertrauen setzen könnten, dass er seinem wichtigen Hirtenamte dergestalten vorstehen werde, wie es die geist- und leibliche Wohlfahrt der Nation erforderte.» Vorerst müssten jedoch die gegen einzelne Bischöfe eingelaufenen Klagen erledigt werden, damit die Wahl auf keinen Unwürdigen falle, dem alsdann die Monarchin die a. h. Confirmation versagen müsste.

Ferner verlangt die Monarchin «insbesondere von dem Um-

* Vgl. die Original-Vota in den Acten des k. k. Staatsrathes vom Jahre 1769.

stande unterrichtet zu sein, ob es sich in der That also befinde, dass dem besagten (Temesvárer) Bischofe der Auftrag von der ganzen Nation gemacht worden sei.» . . .

Graf Hadik solle alle übrigen Propositionen auf sich beruhen lassen und «mit Vorlegung aller gegen den Temesvárer Bischof angebrachten Klagen den Anfang machen; sich dabei jedoch «blosserdings» vom «reinen Eifer für die Gerechtigkeit, Wohlfahrt der Nation und nachdrückliche Bestrafung der schuldig Befundenen, aber keineswegs von persönlicher Gehässigkeit» leiten lassen, auch «keinen Eingriff in die Privilegien zu erkennen geben». Ebenso vertraut die Monarchin seiner «Prudenz», dass er auch bei den Beschwerden gegen die übrigen Bischöfe sich vernünftig verhalten werde, wie das «die Umstände und das allgemeine Beste erfordern.» Dabei sei weniger auf die Bestrafung des Vergangenen zu achten als vielmehr auf die Vorbeugung von Missbräuchen in der Zukunft, weshalb es in vielen Fällen «diensam und unbedenklich erscheine», dem einen oder andern Bischof seine Vorgehen «unter vier Augen vorzuhalten» und klar zu machen, dass «wenn er sich nicht dem billigen Verlangen der Majestät füge und für das Künftige aller Excesse enthalte, gegen ihn gleichfalls mit aller gerechten Schärfe verfahren und er unfehlbar zum Ersatz (der willkürlichen Taxationen und Geldeinhebungen) angehalten werden solle.»

In ähnlicher Weise solle der Commissär auch den oppositionellen weltlichen Deputirten ihr Vorgehen aufs Schärfste vorhalten. *

* Vor Allem wurde das Benehmen des «anerst zum Stadtschreiber von Grossbecskerek ernannten JANKOVICS» übel vermerkt. Der Staatsrath von BOUÉ hatte in seinem Gutachten die Majestät darauf aufmerksam gemacht, dass dieser Jankovics derselbe sei, welcher drei Jahre das Stipendium der Polizeiwissenschaft in Wien genossen habe und dann von der Kaiserin-Königin «anerst zur Stadtschreiberey» ernannt worden sei. Diesem hätte Graf Hadik seine «Undankbarkeit» mit dem vorzuhalten, dass man wisse, wie er von dem Bischof von Temesvár abhänge, während doch seine Gemeinde gegen die Bedrückung dieses Bischofs sich beschwert habe. Boué und nach seinem Rathe auch die Monarchin vermuthen, dass er

Diese Entscheidungen der Kaiserin-Königin wurden vom Commissär am 14. Juni in der 18. Congress-Sitzung öffentlich verkündigt. Der Temesvárer Bischof bat um die schriftliche Mittheilung der gegen ihn erhobenen Klagepunkte, damit er sich ebenfalls schriftlich verantworten könne. Ueber einen Vortrag der illyrischen Hofdeputation (vom 27. Juni) hinsichtlich dieses Verlangens wurde Graf Hadik angewiesen, dem Bischof peremptorisch eine Frist zur Verantwortung zu setzen und sodann ohne weiters gutächtlichen Bericht zu erstatten. Schon am 15. Juni fuhr «man mit kurzer Erwähnung anderer 28 Klagepunkte gegen (den) bemelten Bischof fort.» Dasselbe geschah wieder «mit einigen Klagen» am 17. Juni u. s. w.

Wir haben die vorstehende Episode aus den Congressverhandlungen des Jahres 1769 eingehender geschildert, erstlich, weil daraus die *geschäftliche Seite des Congresses* deutlich erkennbar ist und dann, um an diesem Fall zu zeigen, wie *bescheiden jene Freiheit und Selbständigkeit* gewesen, deren sich die ungarischen Serben unter dem alleinigen Schutze des Thrones im Schatten ihrer Privilegien und Protectionale erfreuen durften. Der geringste Anlauf zur Behauptung wirklicher Autonomie hatte sofort die schärfsten Drohungen von Seite der Regierung zur Folge. Dessenungeachtet können wir dennoch nicht beistimmen, wenn J. Jireček * behauptet, dass «diese rückhaltlose Eröffnung des kaiserlichen Willens ihre Wirkung nicht verfehlt habe; der Congress ging ohne Aufenthalt an die Festsetzung der dem Clerus gebührenden Leistungen, an die Regelung des für die Cleriker erforderlichen Unterrichtes und an die Abstellung anderer Missbräuche, als der zwangsweisen Verstossung von verwitweten Weltgeistlichen in die Klöster, des Herumvagirens fremdländischer Mönche, der Begrabung von Armen an öffentlichen Wegen u. s. w.»

sich zum Bessern geben werde, alsdann dürfte derselbe wegen «seiner Vernunft und Wissenschaften noch wohl zu gebrauchen sein». Vgl. die Originalberichte im k. k. Cabinets-Archiv.

* Vgl. die «serbischen Privilegien etc.» in der «Oesterr. Revue» 1864, Bd. VIII, S. 55.

Diese Ansicht erscheint uns nicht stichhältig. Denn einerseits wurden die hier aufgezählten Fragen, namentlich die wichtige über die Taxen und Gebühren an den höhern und niedern Clerus, zum Thei noch *vor* der am 14. Juni bekannt gewordenen allerhöchsten Entschliessung vom 31. Mai im Congresse verhandelt und geregelt; andererntheils gelang es dem königl. Commissär keineswegs, die ihm aufgetragenen Instructionspunkte sämmtlich durchzuführen. Der Congress verweigerte vielmehr einigen Propositionen ganz entschieden seine Zustimmung. Eine lebhafte Discussion zwischen den Bischöfen und den Militärdeputirten gab es z. B. bei der Frage über die Verstossung verwitweter Popen in die Klöster; nicht minder spaltete sich der Congress (am 1. Juli) bei dem Vorschlage, dass den Bischöfen künftighin statt der bisher üblichen Sammlungen von «jedem Kopf der gesammten Nation» monatlich «ein Hungarisch» geleistet werden solle. Die Militär- und die geistlichen Deputirten stimmten bei, die Abgeordneten aus dem Provinziale verwarfen jedoch in der nächsten Sitzung (3. Juli) das Projekt mit dem Beisatze, dass sie ausdrückliche Instruction hätten, «sich in keine Art einer solchen Contribution einzulassen, sondern die Bischöfe sollten vielmehr das Ihrige wie bisher auch ferners *betteln.*» Der Vorschlag musste deshalb vorläufig in suspenso bleiben. Auch der Anspruch auf die weltlichen Caducitäten wurde von den Bischöfen von Carlstadt, Bács und Temesvár wieder erhoben und diese «alte Prätension der Nation» auch vom Becskereker Deputirten Jankovics unterstützt. Die Monition vom 31. Mai hatte also doch nicht so sehr einschüchternd gewirkt.

Völliges Fiasco erlebte aber jene Proposition des Commissärs, wonach zur Besetzung jeder vacanten Pfarrei ein *Concursus der Candidaten* anzustellen und nach deren vorläufiger Prüfung durch die illyrische Hofdeputation die «drei tüchtigsten Subjecta» Ihrer Majestät vorzuschlagen wären, damit diese den Würdigsten daraus zum Pfarrer *bestätigen* könne.

Diese Proposition, welche, abgesehen von der Centralisirungstendenz angesichts der katholisirenden Unionsbestrebungen des

Hofes den Serben doppelt misfällig sein musste, rief eine wahre Bestürzung im Congresse hervor. Zuerst herrschte allgemeines Stillschweigen, dann geschah von Seite der jüngeren Bischöfe eine undeutliche Erwähnung der Privilegien, bis endlich abermals der Temesvárer «die Formalia Privilegii» aufsuchte mit dem Beisatze, dass also die Bischöfe gar keine Macht mehr haben sollten, die Pfarrer zu bestellen. Vergeblich suchte Hadik ihnen begreiflich zu machen, dass sie ja das Vorschlagsrecht ausüben, folglich «nach eigentlichem Verstand der Privilegien» die Pfarrer «immerhin wirklich anstellen; es käme hier nur auf das Mittel an, um die Monarchin zugleich zu versichern, dass die Pfarreien in der That mit den tüchtigsten Bewerbern besetzt werden. Die Bischöfe erbaten sich Bedenkzeit bis zur nächsten Sitzung (am 3. Juli); in dieser verlangten sie die Gestattung schriftlicher Aeusserung und als Hadik ihnen dies rundweg abgeschlagen, wies der Bischof von Bács, MOSES PUTNIK, darauf hin, wie jeder Bischof bei seiner Installation nicht allein Treue dem Landesfürsten, sondern auch genaue Beobachtung seiner Pflicht gegen die Diöcese und somit auch gewissenhafte Anstellung tüchtiger Pfarrer feierlich beschwöre. Würde einer der Bischöfe dawider handeln, so wäre dieser allein strafbar; man möge aber deshalb nicht Allen dasjenige entziehen, was ihnen bisher kraft der a. h. verliehenen Privilegien zugestanden war. Auch einzelne Militärdeputirte, darunter General Baron MIKASSINOVICH, unterstützten dieses Anliegen der Bischöfe. Graf Hadik berief sich umsonst auf den «besagten wahren Verstand» der Privilegien, auf die wohlwollenden Absichten der Monarchin, auf deren oberstes Patronatsrecht u. s. w. Der Antrag fiel und dasselbe Schicksal erlitt auch die weitere Proposition, dass «Einer bei dem bischöflichen Consistorio zur Prüfung deren neu anstellenden Pfarrern und zum Beichthören ausgehenden Mönchen als *Examinator Regius* bestellt sein und dieser darüber *seine Berichte nacher* Hof erstatten solle.»

Diese weiters versuchte Einschränkung der bischöflichen Autorität brachte den ganzen Congress in Bewegung, die Bitten um Belassung des bisherigen Wirkungskreises der Bischöfe wur-

den immer allgemeiner, dringlicher; die Bischöfe erklärten, sich bei etwaigem Missbrauche ihre Befugnisse «der a. h. Ungnade und Strafe» unterwerfen zu wollen, wobei ein allenfalls zu statuirendes Exempel nach dem Beisatze einiger Militär-Deputirten das wirksamste Mittel zur Aufrechthaltung der Ordnung wäre. Graf Hadik musste endlich von seiner Proposition ablassen, was er um so eher thun konnte, da der bezügliche Punkt in seiner Instruction ihm «nicht als ein a. h. positiver Befehl», sondern nur als ein möglicher Versuch aufgetragen ward. Ueberdies hatte das a. h. Rescript vom 19. Februar 1769 ihm überhaupt anempfohlen, «auf nichts im a. h. Namen den Antrag zu richten, so einer bedenklichen Anstössigkeit unterliegen könnte». *

Durch diese hier angeführten Fälle glauben wir bewiesen zu haben, dass die Congress-Verhandlungen keineswegs «ohne Aufenthalt» und ganz glatt vorwärts gingen; der Episcopat wie der Congress überhaupt waren bemüht, die vorgelegten Propositionen der Krone vorerst eingehend zu *prüfen*, ehe sie ihre Beschlüsse fassten, die, wie wir gesehen, nicht stets im Sinne der vom Commissär gestellten Anträge ausfielen. Auch die *Dauer der Congress*-Verhandlungen durch länger als fünf Monate, während welcher Zeit *42 meritorische Sitzungen* abgehalten wurden, beweist, dass mancherlei Schwierigkeiten zu bewältigen waren. Allerdings

* Vgl. die Originalberichte Hadik's im k. k. Cabinets-Archiv. Graf Hadik findet (in seinem Berichte vom 14. Juli) dieses Misstrauen auch der weltlichen Deputirten gegen die bestgemeinten Reformanträge der Regierung und das energische Festhalten an den alten Machtbefugnissen der Bischöfe namentlich in dem Umstand begründet, dass in der Bácser Diöcese eine Predigt des Munkácser Bischofs, welche derselbe anno 1761 an «seine Diocesanos gegen die Streitereien in Siebenbürgen . . . gehalten, erst in diesem 1769. Jahr auch in illyrischer Sprache zum Druck befördert und in der Bácser Diöcese ausgebreitet worden». Es verursache das bei dem nichtunirten Volke für seinen Glauben um so mehr Besorgnis, als ohnehin unter demselben so viele «Ausstreuungen herumgehen, dass man selbes zur Union zu bringen die Absicht habe». Die illyrische Hofdeputation wollte diese Predigt confisciren lassen, die Monarchin aber entschied nach Anhörung des Staatsrathes dahin, die «Sache sei zu dissimuliren und nur dem Munkácser Bischofe zu bedeuten, dass er in Zukunft ohne Anfrage und a. h. Begnehmigung nichts in das Publicum bringen solle».

hatte man dem Congresse auch einen *massenhaften Arbeitsstoff* zugewiesen. Ausser den schon oben angeführten Angelegenheiten wurden noch die Bestimmungen über Bestand, Vermehrung und Verwaltung des *unangreifbaren Vermögens der Metropolie* festgestellt, wobei insbesondere die Einsetzung von sieben geistlichen und weltlichen Tutoren (Assistenten) die Betheiligung des geistlichen und Laienelements an der Kirchen-Administration sicherte; ferner wurde bestimmt, dass die *Schulden des Metropoliten* weder der Nation noch seinen Nachfolgern zur Last fallen sollten; sodann, dass die *Testirungsfähigkeit der Bischöfe* in bestimmter Weise beschränkt werde u. s. w. Wichtige Erhebungen wurden gepflogen in Betreff der *Einkünfte des Erzbisthums* und der übrigen Diöcesen, dann bezüglich des *Disciplinarverfahrens* gegen Geistliche und Laien, über die *Zahl und Einrichtung der Protopresbyterate*, über die *Regelung des serbischen Schulwesens*, der *Klostergüter* und dergleichen mehr.

Erst am 7. September konnte nach Erledigung der übrigen Congressgeschäfte die *Wahl des Metropoliten* vorgenommen werden. Der Commissär hielt zu diesem Zwecke am 5. September an die Congress-Versammlung eine *Ansprache*, worin er erwähnt, dass die Gegenstände des Congresses zu Ende gebracht seien; somit nun das «Wahlgeschäft eines Erzbischofens und Metropoliten» folge. Dieser Schritt fordere viel Bedacht, reife Ueberlegung, reine Ansichten und genaue Prüfung. Die Deputirten mögen darum «ein solches Subjectum wählen, welches in Ihro Majestät Erbländern ehedeme befindlich, auch vor anderen das tauglichst- und meritirteste ist und ein getreues, und Ihro Majestät a. h. Dienst wohlanständiges nicht minder als ihr Nation selbsten nutzliches Kirchenoberhaupt sei . . .» Er ermahnt sie zu dem schuldigen Respect vor dem Wahlorte und zur gebührenden Ordnung beim Wahlgeschäfte. Vorerst möge aber die Versammlung zur Anrufung des h. Geistes in die Kirche gehen, sodann nach geendigtem Gottesdienste sich zurück in diesen Saal begeben, um (wie es sonst üblich gewesen) zur Wahl zu schreiten. Die Wahl könne noch heute (am 5. September) beginnen, oder auch bis zum näch-

sten Tage verschoben werden; das Wahlgeschäft müsse aber bis zum 7. September styli latini 12 Uhr Mittags, also bis zum dritten Tage, beendigt sein, damit »Ihro Majestät nicht im widrigen Falle, wofern sich die Wählenden nicht vereinigen könnten, *der Nation einen Erzbischofen aus eigener Gewalt und Autorität zu bestellen bemüssiget werde.*"

Der Congress beschloss, den *Wahlact* erst am folgenden Tage, den 6. September, vorzunehmen; aber auch an diesem Tage gelang die Wahl nicht, da die Stimmen zwischen dem Karlstädter und dem Werschetzer Bischof getheilt waren. Erst am dritten und letzten Wahltage, den 7. September, vereinigten sich die Wähler zu Gunsten des Bischofs von Werschetz oder Karansebes, Johann GEORGIEVICH, bisher Administrator der Metropolitan-Diöcese und eigentlicher Regierungs-Candidat. Auch diese Wahl bezeugt, dass die Gemüther der Congress-Deputirten durch das Vorgehen der Regierung nicht beruhigt waren. Der eifrigen Partei des Congresses wäre der strengere Bischof Jaksich von Karlstadt lieber gewesen als der zwar tadellose, aber auch nachgiebige Georgievich, von dem man besorgen mochte, dass er die Freiheiten und Privilegien der Serben und ihrer Kirche weniger energisch vertheidigen werde. Bei Hofe war man jedoch mit dem Wahlact ganz wohl zufrieden, und schon am 14. September 1769 wurde für den gewählten Metropoliten die a. h. Confirmationsurkunde ausgestellt.

2.

Der Congress blieb nach der Metropolitenwahl noch einige Zeit beisammen, theils wegen der Entgegennahme der auf seine Beschlüsse erfolgten a. h. Resolutionen, theils um der feierlichen Promulgirung der Confirmationsurkunde und der Installation des neuen Metropoliten beizuwohnen. Endlich, am 4. October, erklärte der Commissär den versammelten Deputirten, dass kein weiterer Umstand ihre Gegenwart länger zu erfordern scheine und bestimmte den 7. desselben Monats zur feierlichen *Beurlaubung und Entlassung der Nations-Deputirten.*

Als nun an diesem Tage der Commissär seine Abschiedsrede gehalten und alle Deputirten förmlich entlassen und den Congress mit Vorbehalt der bischöflichen Synode und der Bischofswahlen geschlossen, auch der Metropolit im Namen des Clerus und der Nation seine «letzte Danksagung für die bei diesem Congresse erflossenen a. h. Gnaden» ausgesprochen hatte, trat der Bácser Bischof von seinem Platze an die Seite des Erzbischofs und überreichte diesem eine Schrift, welche Letzterer sodann dem königlichen Commissär übergab. Kaum hatte dieser jedoch unter Verlassen seines Sitzes vernommen, dass die überreichte Schrift „*Nations-Gravamina*“ enthalte, so gab er der Versammlung sogleich zu erkennen, dass ihr Vorgang sowohl der Zeit als der Art nach «ordnungswidrig» sei; auch allenfalls nicht jeder District mit den anderen dieselben Gravamina habe, folglich jeder seine besonderen Beschwerden im Congresse selbst hätte mündlich anbringen sollen.

Der Bácser Bischof gab hierauf die Auskunft, die Beschwerden stammen zwar von verschiedenen Districten her, seien aber hier in Eines zusammengefasst worden. Graf Hadik verliess jedoch unter nochmaliger Missbilligung der Sache den Congresssaal. Zu Hause liess er von der übergebenen Beschwerdeschrift einen kurzen Auszug in deutscher Sprache verfassen; ihm erscheint der Inhalt «vermessen», um so mehr als durch denselben die «wesentlichsten, bei diesem Congresse kundgemachten a. h. Resolutionen und selbst einstimmige Conclusa der Nations-Deputirten wiederum umgestossen werden sollten». Der Commissär schickte darum die Schrift «unverlängt» an den Erzbischof zurück mit der Erinnerung, dass dieselbe aus mehreren Beweggründen «keinerdings» angenommen werden könne.

Der Metropolit-Erzbischof nahm die Beschwerdeschrift mit dem Bemerken wieder an sich, dass er den Uebrigen diesen Ausgang schon vorausgesagt habe, und gab dabei zu erkennen, wie er selber mit den Urhebern dieses Werkes nicht einverstanden sei, sondern die Schrift nur darum unterschrieben habe, weil ihm einige Bischöfe den Vorwurf machten, dass er an der Beschrän-

kung ihrer Vorrechte und Nutzungen mitschuldig sei, auch Neigung für die Union besitze. Graf Hadik hält übrigens dafür, dass «diese übertriebenen Gravamina nur von einig wenigen Congress-Mitgliedern herrühren und dass sie sich solche im Congresse vorzutragen selbst nicht mehr getrauet, sondern selbe auf die gebrauchte Art zuletzt gleichsam nur unterschrieben und somit denen Gegengründen auszuweichen gesuchet haben ...» *

Die 30 „*Puncta*“, welche von dem nichtunirten Clero und den Nationsdeputirten am 7. October 1769 dem Congress-Commissär als „*Nations-Beschwerden*“ überreicht wurden, umfassen folgende Petita, respective Gravamina: Die Wahl eines *erzbischöflichen Administrators* bei Erledigung des Erzbisthums solle der Nation zustehen; Gestattung der *Kirchenneubauten* ohne vorherige Anfrage und Einschickung des Bauplanes; Behauptung der *weltlichen Caducitäten;* das *Gut Dálya* solle als königliche Donation dem Metropoliten verliehen werden; der *Zehent* von den Griechisch-Nichtunirten gebühre ihren Bischöfen, den katholischen Bischöfen gegenüber sind sie zehentfrei; die Popen im Banate müssen *Maut- und Dreissigst- (Zoll-) Gebühren* unrechtmässiger Weise entrichten; gänzliche *Befreiung der Popen und ihrer Familien* in der Karlstädter und Banal-Grenze vom Militärdienste; *Bestellung der Kirchendiener* durch die Geistlichkeit; Anspruch des Erzbisthums auf *Siebenbürgen* «quoad Jurisdictionem in non unitos ex privilegiis et formula Juramenti Archiepiscopalis»; Untersuchung der *Streitsachen im Sichelburger Districte;* Verbot an den unirten *Bischof von Svidnitza*, im Warasdiner Generalate Unirte einzuführen; Zutritt der Nichtunirten zu den *Zünften*, *Bürgerrechten* und *Rathsstellen* in Grosswardein; überhaupt schliesse man die Nichtunirten von *Comitats- und Civildiensten* aus; Klagen über *Misshandlung der Popen* durch einzelne Officiere und Grundherren; die *Kirchenrechnungs-Revisionen* der Nichtunirten sollen von keinem Katholiken geschehen; die *bischöflichen Verlassenschaften* seien ohne Intervention der weltlichen Behörde nur allein vom Metropoliten und dessen Abgeordneten zu inventiren; ähnlich solle das *Inventarium bei dem Tode eines Erzbischofs* nur durch die erzbischöflichen Assistenten aufgenommen werden; den *Nichtunirten in Kecskemét* sei ein Geistlicher zu gestatten; den bischöflichen *Synoden und Bischofswahlen* solle kein k. k. Commissär beiwohnen; den *Klöstern* sei ihr Besitz urkundlich zu ertheilen; «die Nationskinder seien in *katholische Schulen* zuzulassen»; Verbot der *gemischten Ehen* zwischen Katholiken und Nichtunirten; Beschwerde hinsichtlich der *zwangsweisen Betheiligung an den katholischen Processionen;* ebenso, dass die Nichtunirten vor dem «Hochwürdigen der Katholiken» wider ihren ritum «*niederknien*

* Hadik's Originalbericht im k. k. Cabinets-Archiv, ex 1769, Nr. 224.

müssen»; Beilassung nichtunirter Geistlichen zu *Verurtheilten ihrer Confession;* Gestattung einer *jährlichen Bischofssynode* ohne Anfrage höheren Orts; *Gratislieferung des Brotes* für die auf dem Cordon dienenden Grenzer; Beförderung einiger nichtunirter Officiere zum *Generalsrange; Pensionirung der Officiers-Wittwen* der Nation, und endlich *Verleihung der geheimen Rathswürde* an den Metropoliten. *

Der Inhalt dieser Gravamina berührte sowohl den Congress-Commissär wie auch die illyrische Hofdepudation überaus peinlich; beide sahen durch diese Postulata einen guten Theil des für abgeschlossen erachteten Congressgeschäftes wieder gefährdet. Schon in seiner Rückantwort an den Metropoliten bemerkte Graf Hadik, dass «über bereits erledigte und durch a. h. Entschliessungen zur Kraft erwachsene Geschäfte» (wie z. B. hinsichtlich der weltlichen Caducitäten) keinen neuen «Anwürfen» mehr Raum verstattet werden könne; andere Gravamina, wie z. B. bezüglich der Brotlieferung, der Creirung mehrerer Generale, der Pensionirung der Officierswittwen u. s. w , gehören gar nicht hierher. Particularklagen sollen im ordentlichen Wege eingereicht werden und dergleichen. Diese «zusammengefassten Gravamina» würden darum vor dem a. h. Throne der Nation keinen Nutzen, wohl aber Nachtheil bringen; da sie derselben «durch solche anmassende, neuerliche Beirrung so heilsamer Congress-Sitzungen anstatt deren dabei forthin zu hoffen gehabten a. gn. Hulden die a. h. Ungnade zuziehen könnten».

Nicht minder sprach die illyrische Hofdeputation in ihren «Bemerkungen» auf die «Puncta» der Nation sich gegen die meisten dieser «grösstentheils verwegenen und zur Unzeit angebrachten Anwürfe» auf das Entschiedenste aus. Die Sache wegen der Bestellung des erzbischöflichen Administrators, der Abhaltung bischöflicher Synoden und der Bischofswahlen, dann wegen der Kirchenbauten und der Caducitäten, sowie ferner hinsichtlich des Gutes Dálya, der Kirchendiener und der begehrten Jurisdiction des Metropoliten über Siebenbürgen sei schon durch a. h. Resolutionen geregelt und könne nicht abgeändert werden; andere Beschwerden

* S. den Auszug des Congress-Commissärs a. a. O.

sollen im Wege der betreffenden Hofstellen durch die ordentlichen Behörden untersucht werden. Andere, wie z. B. die Sichelburger Affaire, wolle die Hofdeputation zum Gegenstande besonderer Vorträge machen. Interessant sind die Schlussworte dieser «Bemerkungen»: «Die dem letztverstorbenen griechisch-nichtunirten Metropoliten zum erstenmale verliehene geheime Rathswürde» habe «bei dem Clero Majore Romano-Catholico und sonsten ein mehreres Aufsehen erwecket, annebst verschiedene unangenehme Folgen nach sich gezogen»; darum wünsche die illyrische Hofdeputation, dass die Majestät «weder dem dermaligen Erzbischofen noch einem anderen künftighin den Charakter und (die) Würde eines geheimen Raths verleihe.» * Nur ein Punkt wurde den Beschwerdeführern unbedingt zugestanden: der Besuch katholischer Schulen; das sei eine Sache, die «mehr zu wünschen als zu verweigern wäre» und darum sollte es allerorten, wo Nichtunirte wohnen, gehörig kund gemacht werden, dass ihre Kinder «in Hinkunft ohnweigerlich in die katholischen Schulen eingelassen würden». Die geheime Hoffnung auf rascheres Gedeihen des «Unionsgeschäftes» war hierbei ohne Zweifel die Haupttriebfeder des Gewährens.

Die Monarchin genehmigte das «Einrathen» der Hofdeputation über die Postulate der Congressdeputirten und ein a. h. Rescript vom 27. October 1769 setzt hiervon den Grafen Hadik, der für sein Verhalten in dieser Affaire besonderes Lob empfängt, in Kenntnis. **

Aber die illyrische Hofdeputation konnte auch in Folge anderer Umstände ihres grossen Organisationsversuches in der serbischen Kirchen-Verwaltung nicht recht froh werden. Schon bei Gelegenheit der Berathung über die Instructionsnachträge für den Congress-Commissär beklagte sich der Hofdeputations-Präses, Baron Koller, in seinem Vortrage an die Majestät vom 3. Jänner 1769, «dass nicht leicht ein Geschäft so wie die Illyrische agenda

* Ebenda.
** K. k. Cabinets-Archiv, illyrische Acten, 1769, Z. 234.

von allen Zeiten her durch verschiedene Wege angefochten worden, wobei ohne allen überzeugenden Beweis und unter dem scheinbaren Vorwande heilsamer Absichten und nützlicher Anträge das wahre Ziel und Absehen versteckt werde.» *

Als nun das Reformwerk selbst in Gang gebracht war, da erhob ihrerseits die *ungarische Hofkanzlei wiederum Beschwerde*, weil die Hofdeputation die einschlägigen Berathungen und Beschlüsse ohne Rücksicht auf die übrigen obersten Hofstellen der Monarchin zur a. h. Entscheidung vorlegte und diese Stellen höchstens vom Resultate der amtlichen Verhandlungen in Kenntnis setzte und zu deren Durchführung aufforderte. Das widersprach jenen a. h. Vorschriften in Betreff der Behandlung der «illyrischen Geschäfte» und veranlasste die Beschwerdeführung der Hofkanzlei. Darauf erging unter dem 24. Mai 1769 an Baron Koller ein a. h. Handbillet, worauf demselben aufgetragen wird, die über Hadiks eingelaufene Congress-Berichte «heraufgebende Protocolla und Vorträge» (der illyrischen Hofdeputation) «mit Meiner darüber erfolgenden Entschliessung jedesmal nach bewirkter Expedition der hungarischen Kanzlei sowohl als dem Hofkriegsrath und dem Banatischen Departement in extenso zur Einsicht brevi manu mitzutheilen.» **

Allein auch diese Anordnung konnte den übrigen Hofstellen nicht genügen; sie erfuhren dadurch wohl, was im Gremium der illyrischen Hofdeputation verhandelt und beschlossen wurde sowie die hierauf erfolgten a. h. Resolutionen; allein diese nachträgliche Information verhinderte eine eventuell nöthige rechtzeitige Einflussnahme. Aus diesem Grunde sah sich die Monarchin über Ansuchen der betreffenden Hofstellen weiters im Jahre 1769 veranlasst, den a. h. Befehl zu ertheilen, dass, wenn ein der Hofdeputation beiwohnender Rath einer andern Hofstelle einen vorkommenden Gegenstand für so wichtig ansieht, dass er ohne die vorherige Einholung der Meinung seiner Stelle das Votum nicht abzu-

* Vgl. den Original-Vortrag im k. k. Cabinets-Archiv, illyrische Acten vom Jahre 1769, Nr. 2.

** Das Original ebenda, Nr. 85.

geben wagt, oder wenn er von den übrigen Stimmen «in re tali majoris momenti» und respectu eines die Activitaet seiner Stelle betreffenden Umstandes abweichen zu müssen glaubet: so müssen in solchen Fällen die Protokolle per modum Extractos der betreffenden Hofstelle mitgetheilet und von dieser sodann die Aeusserung binnen drei Tagen an die illyrische Hofdeputation abgegeben werden. Diese hat solche Separatgutachten ihren Protokollen gehörig beizulegen. *

So konnte also auch Koller, der seit zwanzig Jahren an der Leitung der «illyrischen Nationsgeschäfte» insbesondere als der Vertreter des ungarischen Standpunktes betheiligt war, dem Conflicte mit anderen Hofstellen, namentlich mit der ungarischen Hofkanzlei, nicht entgehen. Die Ursache lag keineswegs in den Personen, sondern in den Institutionen und in deren unklar abgegrenztem Wirkungskreise. Denn während die Hofdeputation ihre Competenz auf alle mit den Nationalprivilegien und dem Kirchenwesen der Serben in Beziehung stehende Angelegenheiten auszudehnen bemüht war, suchte die ungarische Hofkanzlei ihrerseits nach Gesetz und Pflicht jede Einmischung einer nichtungarischen Hofstelle in die politische Verwaltung Ungarns abzuwehren. Wie schwierig die Auffindung und Einhaltung der scharfen Grenzlinie war, das ergab sich namentlich bei den sogenannten «gemischten» Angelegenheiten. War z. B. das Schulwesen der Serben als «Politikum» der ungarischen Hofkanzlei oder als «nationale Kirchensache» der Hofdeputation zugehörig? Die Hofkanzlei behauptete das Erstere, die Deputation vertrat die letztere Ansicht. Es entstand darüber ein lebhafter Schriftenwechsel, den die Monarchin damit beendigte, dass sie das Schulwesen als eine beiden Hofstellen «gemeinsame» Angelegenheit erklärte. Der Conflict war dadurch nicht gelöst, sondern nur momentan beschworen. Er brach gar bald in neuer Stärke aus.

* Aus einem a. h. Handbillet ddo 24. Februar 1775 an die illyrische Hofdeputation.

VI.

DAS ERSTE ILLYRISCHE REGULAMENT.

1.

Obgleich der Congress bereits mit dem 7. October 1769 seine Endschaft erreicht hatte, so musste Graf Hadik dennoch auch fernerhin in Karlowitz verweilen, um als königl. Commissär der Bischofs-Synode und den Bischofswahlen beizuwohnen. Sein Aufenthalt daselbst dauerte im Ganzen zehn Monate; endlich am 25. Februar 1770, konnte er im Sinne seines Instructions-Nachtrages vom 19. Februar des vorhergehenden Jahres, seinen *Finalbericht* abstatten. Dieser hatte jedoch nur geringen Umfang, weil ja Hadik während des Congresses stets seine Berichte und die Commissionsprotokolle pünktlich eingeschickt und darin alles ausführlich dargestellt, auch die a. h. erflossenen Entschliessungen theils dem Congresse, so lange dieser getagt, theils später dem Metropoliten und den sonstigen Behörden ordentlich bekannt gemacht hatte. Darum beschränkte sich der Commissär in seinem Schlussbericht auf die Rücksendung der ihm zugemittelten Originaldocumente wie auf einige Bemerkungen über noch ungelöste Angelegenheiten von minderer Bedeutung. *

Den Finalbericht überreichte Graf Hadik bei seiner Ankunft in Wien der Monarchin persönlich; diese übersendete denselben an die illyrische Hofdeputation, welche ihrerseits in der am

* Hadik's Originalbericht im k. k. Cabinets-Archiv, illyrische Acten vom Jahre 1770, Nr. 53.

26. März abgehaltenen Sitzung darüber nichts besonderes zu bemerken hatte, da Graf Hadik «alle gehabte Aufträge auf das Pünktlichste erfüllt» habe. Nur zum Schlusse ihres Vortrages macht die Hofdeputation die Anmerkung, dass sie darauf bedacht sein werde, «alle in die Geschäft(e) des National-Congresses einschlagende Acten nunmehr (zu) ergänzen und in einer vollkommenen Ordnung genau aufbewahren zu machen.»

Darauf erfolgte die vom Mitregenten Kaiser Josef unterzeichnete a. h. Resolution: «Es ist nunmehro alles, was auf dem abgehaltenen National-Congress, Theils mit Meiner Beangenehmung beschlossen, Theils von Mir verordnet worden, *unter gewissen Rubriquen in eine ordentliche Sammlung* zu bringen und Mir solche vorzulegen.» *

Diese a. h. Resolution befiehlt somit die systematische Zusammenstellung aller bestehenden Vorschriften in illyrischen Nations-Angelegenheiten, wodurch das längst ersehnte und oftmals versuchte «standhafte System» in Behandlung dieser Angelegenheiten endlich hergestellt werden sollte. Noch ehe aber dieser Befehl an die illyrische Hofdeputation herabgelangt war, hatte diese ihrerseits aus eigener Initiative dem a. h. Wunsche vorgearbeitet. Wie nämlich die Hofdeputation in ihrem Vortrage vom 30. März 1770 der Majestät anzeigt, hatte sie es sich «pflichtmässig angelegen sein lassen», ein «förmliches General-Normativum auszuarbeiten», das «als ein *Regulament* für den illyrischen nichtunirten Clerum und respective Nation» dienen solle. Alle darin vorkommende «Satz- und Anordnungen» gründen sich in ihrer Wesenheit eben auf dasjenige, «was in Betreff deren Raizischen Nations- und Religions-Anliegenheiten theils in deren dieser Nation a. h. ertheilt und bestätigten Privilegien, theils in denen über die vorhin üblichen Conferential-, heutzutage aber mit denen betreffenden Hofstellen gemeinschaftlich abhaltende Berathschlagungen verschiedentlich erflossenen Normal-Resolutionen zwar schon vorgesehen, doch aber in allen seinen Theilen von der griechischen

* Ebenda.

Geistlichkeit ebensowenig als von Anderen beobachtet worden ist» . . . «Und wie nunmehro unter Anderen in diesem Normativ deutlich bestimmet wird, was der Metropolit von seinen untergebenen Bischöfen, die Bischöfe von dem unterstehenden Clero, dieser sofort von seinen Glaubensgenossen des Laien-Standes zu forderen befugt, Letzterer hingegen dem Ersteren zu geben verbunden seie, wodurch denen meisten und hauptsächlichen Gebrechen und Ausschweifungen abgeholfen, und zu den übermässigen Erpressungen an Geld, Naturalien und Frondiensten der Weg abgeschnitten ist»; — also «ergiebet sich schon hieraus von selbsten, wie nothwendig in allem Betracht die *allseitige Kundmachung* eines solchen Normativi seie, wornach nicht allein der Clerus, und die Nation in der genauesten Befolgung deren a. h. Verfügungen sich zu achten, sondern auch die Politisch- und Militär-Behörden in dem Königreich Hungarn et annexis Provinciis und respective Militär-Grenzen solche in allen ihren Theilen unterstützen, beobachten zu machen und die Untergebenen gegen die Uebertreter zu schützen wissen mögen»; sowie in Bezug auf den Clerus die Hofdeputation ihrerseits «immerdar besorget sein würde, den Metropoliten sowohl wie die Bischöfe und übrige Geistlichkeit dazu so nachdrucksam anzuweisen und so feste Hand darob zu halten, damit von keinem aus ihnen jemalen im Mindesten ungeahndet darwider zu handeln sich angemasset werde.»

Die Hofdeputation liess ihr Elaborat unter den einzelnen Hofräthen, die als Vertreter der interessirten Hofstellen ihr zugetheilt waren, circuliren und theilt dasselbe auch dem Grafen Hadik zur Begutachtung mit. Letzterer erklärte dem Präsidenten der illyrischen Hofdeputation, dass er mit dem Elaborate nicht nur «vollkommen einverstanden» sei, sondern dass er auch die *Drucklegung und gehörige Kundmachung* des Regulaments für um so nothwendiger erachte, als einerseits ohne ein solches Normativum die ganze Arbeit des letzten Congresses im Wesentlichen abermals hinfällig werden würde; andererseits aber die Congressdeputirten selber an ihn als königl. Commissär die Anfrage gestellt hätten, wie es in Hinkunft mit allen den gepflogenen Verhandlungen sein

werde? ob man hoffen könne, dass die Beschlüsse aufrechterhalten bleiben oder ob die alten Missbräuche und die ehemalige verderbliche Unordnung wieder Platz greifen würde? Graf Hadik habe solche Anfragen stets dahin erwiedert, dass alle die a. h. Orts genehmigten Beschlüsse des Congresses in ein «förmliches Normativum» verfasset, dieses zum Druck befördert und dann zur Wissenschaft und genauen Danachachtung kundgemacht werden würde. Diese Erklärung Hadiks habe sofort allgemeine Befriedigung hervorgerufen und er sei gebeten worden, zur werkthätigen Erfüllung seines diesfälligen Versprechens mitzuwirken.

Nicht so unbedingt zustimmend lauteten die Aeusserungen der einzelnen Hofräthe. Zwar der Vertreter der k. k. Hofkammer in Banaticis machte nur in Betreff der geistlichen Immunitäten und der Dotirung der Popen einige Einwendungen und der k. k. Hofkriegsrath beantragte in Bezug auf die Militärgrenze einzelne Modificationen, welche jedoch das Wesen des Elaborats nicht alterirten. Dagegen erhob das Separat-Votum des Hofrathes v. Győry, des Vertreters der ungarischen Hofkanzlei, weit ernstlichere Bedenken. Hofrath v. Győry erkennt in der eingangs des Elaborats angeführten Vorschrift, dass dieses Normale auch zugleich für die Magistratual-Personen zur Richtschnur dienen solle, *einen Eingriff in die ungarischen Landesgesetze*, da diese genau vorschreiben, von welchen Stellen die Magistratual-Personen abhängen; die illyrische Hofdeputation befinde sich nicht unter diesen Stellen. Ungesetzlich wäre auch die zugestandene absolute Zehentfreiheit der Popen, die Zulassung zweier erzbischöflichen Vertreter zu den gerichtlichen Verhandlungen über griechisch-nichtunirte Geistliche. Andere Bemerkungen betreffen die Inopportunität, die Ueberflüssigkeit oder selbst das Gefährliche in der Veröffentlichung einzelner Vorschriften.

Auf das Entschiedenste erklärt sich aber Hofrath v. Győry *gegen die Drucklegung des Elaborats* und darin stimmt der Vertreter des Hofkriegsrathes, Hofrath v. Gold, mit ihm überein. Der Letztere führt an: Gleichwie in den Militärgrenzen die tägliche Erfahrung zeige, wie sehr der Clerus und die Nation auf die Pri-

vilegien eben darum so versessen seien, weil dieselben im Drucke bestehen; dass sie bei allen Gelegenheiten sich derselben bedienen, um den an sie gestellten Anforderungen zu entgehen oder, wie sie die verliehenen Vergünstigungen öfters «nach eigenem Belieben zu eigenen Absichten und Nutzen auszudehnen suchen.» Darum erscheine es in Anbetracht dessen minder rathsam, ein solches Werk in Druck zu legen, wodurch der Clerus und die Nation vielleicht Anlass nehmen könnten, diese Drucklegung des Regulamentum als «neuerliche Privilegia und Vergünstigungen» anzusehen und sich «fernerhin darauf so fest zu steifen», dass eine durch Zeit und Umstände erforderliche Modificirung «schwerer hergehen» würde. Es sei vielmehr genügend, wenn jede Hofstelle das, was sie betrifft, an die ihr unterstehenden Behörden schriftlich mittheilt und diese zur wirksamen Erfüllung anweist.

Denselben Vorschlag macht auch Hofrath v. Györy, nur dass er sein Votum gegen die Drucklegung noch durch andere Motive unterstützt. Er findet, dass «dermalen (1770) derlei kritische und betrachtungswürdige Umstände obwalten», welche bei Publicirung des Elaborats «einigen übelgesinnten und bösgearteten Leuten den Stoff an Hand geben dürften», einige der darin enthaltenen Punkte zu verdrehen, in «verkehrtem Verstand auszulegen» und dadurch «unangenehme Umstände zu verursachen.» Die Drucklegung binde der Monarchin die Hände und verhindere, dass dieselbe für den Fall der Nothwendigkeit sich «den bequemsten und füglichsten Ausweg zur Entbürdung» vorbehalte. Spätere Abänderungen der gedruckt vorliegenden Satzungen machen Viele irre oder bewegen «zu den wehmüthigst- und kläglichsten Beschwerdeführungen» u. dgl. mehr. Sollte aber die Monarchin nichtsdestoweniger der Drucklegung des Elaborats ihre Genehmigung verleihen wollen, so fühle sich Hofrath v. Györy gedrungen noch anzufügen, dass in diesem Falle über «das ganze Werk, in Betreff wessen auch anderweite Betrachtungen gewiss vorfallen werden», *die ungarische Hofkanzlei* vorläufig und nothwendiger Weise *noch zu vernehmen* wäre und zwar um so mehr, «als ein von derlei Wichtigkeit zum Druck beförnderndes Werk, so unter dem a. h.

Namen auszufertigen kommet, von Punkt zu Punkt eine reife und vorsichtige Erwägung auch abseiten nun bemerkter hungarischer Hofkanzlei, als welche eröffertes Werk in vielen Punkten hauptsächlich angehet, allerdings erheischete». *

Dieser letztere Vorschlag Györy's traf die illyrische Hofdeputation (oder vielmehr deren Präsidenten) an der empfindlichsten Stelle. In der hierauf eingereichten *Replik* vom 30. März geht Baron Koller über die Einwürfe der Opportunität der Drucklegung des Elaborats ziemlich rasch hinweg; desto nachdrücklicher sind seine Gegenbemerkungen betreffs des letzten Györyschen Vorschlages. Ein Einwurf von dieser Art habe ihn, «ganz unerwartet betroffen». Nach der «Activität», welche die Majestät der illyrischen Hofdeputation über die illyrische Nation «quoad Privilegia» und das Religionswesen, vorzüglich aber über den nichtunirten Clerus eingeräumt habe, sollte dieselbe (die Hofdeputation) «zwar billig vermuthen, dass der königlichen hungarischen Hofkanzlei nicht verborgen sein könne, dass in Anliegenheiten, welche hauptsächlich diese Geistlichkeit betreffen; dass in Massnehmungen, die . . . mehr auf den Clerum als sonsten jemanden ihre vorzügliche Beziehung haben, überhaupt aber in Anordnungen, die dieser Clerus künftighin zu befolgen haben solle, — nicht wohl sonsten jemanden als dieser Hofdeputation, einer ebenfalls unmittelbaren Hofstelle, das Vorrecht zustehe, derlei a. h. Verfügungen an ihre unterhabende Behörde auszufertigen und derselben in der nämlichen vollen Mass kund zu machen, in welcher die königliche hungarische Hofkanzlei nach der Aeusserung ihres Hofraths in der Meinung ist, dass es unmittelbar auf sie ankommen müsse».

Die ungarische Hofkanzlei sei an der Publicirung dieses Elaborats nur insoferne betheiligt, als es nicht nur nothwendig sei, die darin enthaltenen Vorschriften den griechisch-nichtunirten Laien bekannt zu machen, sondern dieselben auch den Landes-,

* Das Original des Györy'schen Separatvotums im k. k. Cabinets-Archiv, illyrische Acten vom Jahre 1770, Nr. 59.

Orts- und Grund-Obrigkeiten zur genauen Befolgung hinauszugeben. In welcher Weise die ungarische Hofkanzlei diese Publicirung bewerkstelligen wolle, das sei ihre Sache, und darein wolle sich die Hofdeputation nicht mischen. Hinwiederum lebe sie in der «getrösten Zuversicht», die Monarchin werde sie «in der ihr anvertrauten Activität und Vorrechten ungekränkt belassen», sie «darinnen unterstützen, handhaben und a. gn. begnehmigen, dass dieses mühsam ausgearbeitete Werk unter der a. h. Bestätigung durch die Hofdeputation an den derselben allein unterstehenden griechisch-nichtunirten Clerum unmittelbar ausgefertigt werde». *

Die Kaiserin-Königin mischte sich ihrerseits nicht in diesen abermals losgebrochenen leidigen Competenzstreit der beiden Hofstellen, behielt vielmehr in der Sache selbst ihre endgiltige Entscheidung zurück, namentlich über die Frage, ob das «entworfene Reglement» durch den Druck bekannt zu machen sei. Wohl aber legte sie dasselbe, sowie auch das Separat-Votum des Hofrathes von Györy dem *Staatsrathe* zur Ueberprüfung vor, der dann in einer Reihe von Bemerkungen theils dem Elaborate, theils den Anträgen Györy's beipflichtete, theils seinerseits Abänderungsvorschläge machte. Maria Theresia schickte diese «*Anmerkungen*» der illyrischen Hofdeputation mit dem Bedeuten zu, dass diese über dieselben «allenfalls mit Vernehmung des Hadik», in einer besondern Sitzung baldmöglichst die Berathung zu pflegen und sodann der Majestät das «schliessliche» Gutachten vorzulegen habe. **

Die illyrische Hofdeputation kam diesem a. h. Auftrage am 19. Mai nach; Graf Hadik konnte wegen der Abreise «auf sein Gouvernement nacher Ofen» der Sitzung nicht beiwohnen. Die vorgelegten «Anmerkungen» betrafen theils unwesentliche Modificationen im Ausdrucke, theils bezogen sie sich auf wesentliche Theile des Regulamentums, worüber zudem nach dem Antrage der «Anmerkungen» auch mit dem k. k. Hofkriegsrathe, mit der

* Koller's Original-Vortrag ebenda.

** Originalact im k. k. Cabinets-Archiv, illyrische Acten vom Jahre 1770, Zahl 59.

k. k. Hofkammer in Banaticis und mit der königlichen ungarischen Hofkanzlei ein «weiteres Einvernehmen» als nothwendig erachtet wurde.

Den beantragten Abänderungen im Ausdrucke tritt die Hofdeputation grösstentheils ohne Schwierigkeiten bei; rücksichtlich der zweiten Art der Modificationen macht sie jedoch ihrerseits wieder «Bedenken und Gegen-Anmerkungen». Diese Differenzpunkte bestanden in folgenden: über die Besorgung der Correspondenz der gr. n. u. Bischöfe; über die Bewerkstelligung der bischöflichen Conventionen; über die katholischen Feiertage an gemischten Orten und endlich über die «gelobten» Festtage einer Gemeinde oder Familie.

In Bezug auf die *Drucklegung des Reglements* fügt die Hofdeputation ihren früheren Gründen noch bei, dass «niemand für ein Gesetz haften oder für einen Uebertreter desselben geachtet werden könne, dem solches nicht erweislich in seinem vollen Gehalte bekannt geworden». Die Publicirung könne nun entweder durch den Druck oder durch die schriftliche Mittheilung an die betreffende Behörde geschehen, der erstere Weg sei der «einförmigste» (einfachste), der andere vielen Mängeln und Undeutlichkeiten unterworfen, welche bei Abschriften leider «nur zu allgemein seien»... «Ist dem Besten des Staats, heisst es wörtlich, daran gelegen, eine Nation, die so beträchtlich ist, die doch von so vielen Jahren theils in der Unordnung der übermässigen Gewinnsucht ihrer Geistlichkeit preis(gegeben) ware, theils aber auch von anderer Seite her wegen den (sic) Sinn der a. g. Privilegien angefochten worden, in eine ordentliche Verfassung zu setzen und seind die eben darauf abzielende und mit dem Beifall der Nation, ja mit Euer Mayst. a. h. Genehmhaltung selbsten festgestellte, in eben diesem Regulament enthaltene Verordnungen dieser Absicht angemessen: so kommt Alles darauf an, dass sie (die Verordnungen) ohne mindester Veränderung gleichförmig dem Publico kund werden». Das sei aber nur durch die Veröffentlichung im Wege der Drucklegung zu erreichen. Die Hofdeputation würde diese Drucklegung nicht so dringlich anrathen, falls dieselbe

dem allgemeinen Wohle irgendwie abträglich oder anstössig wäre. Da aber das entworfene Regulament ausser dem, was die ohnehin im Druck bestehenden Nationsprivilegien enthalten, keine einzige neue Begünstigung der Nation einräumt, ja weit eher der Geistlichkeit darinnen genauere Schranken gesetzt werden und es die Hauptabsicht sei, dass die Nation mit ihrer Geistlichkeit in eine «förmliche Ordnung» gebracht und so auch die Krone mit «vielfältigen Behelligungen» verschont werde: so sei nicht abzusehen, was für ein Beweggrund die Drucklegung und Publicirung des Elaborats bedenklich machen könnte, da auch die Zeitumstände in keiner Weise dieser Veröffentlichung hindernd im Wege stünden. *

Auf diesen neuerlichen Vortrag entschied die Kaiserin-Königin dahin, dass sie es nach den gegebenen Erläuterungen hauptsächlich bei dem «Einrathen» der Hofdeputation belassen wolle; doch wurden derselben abermals einige Bemerkungen zur Abänderung des Regulaments zugeschickt und wegen des Druckes und der wirklichen Publication behielt sich die Monarchin noch immer die weiteren Entschliessungen vor.

So musste denn die Hofdeputation ihr Elaborat abermals revidiren und modificiren; sie erstattete darüber am 17. Juni der Majestät den Vortrag und drang bei dieser Gelegenheit neuerlich auf die Drucklegung des Werkes. Sie erinnerte dabei an die wiederholt misslungenen Versuche zur Errichtung eines «stand- und dauerhaften Systems» in den illyrischen Angelegenheiten, bis endlich «die allgemeine Versammlung der Nation auf dem Congresse zu Karlowitz angeordnet und sofort die häkliche Verhandlung ungeachtet des kritischen Zeitpunktes deren an denen Grenzen obwaltenden kriegerischen Umständen ** vor sich gegangen sei». Die ganze Arbeit der langwierigen Congress-Verhandlungen stehe in Gefahr, wenn die dort gefassten Beschlüsse,

* Original-Vortrag im k. k. Cabinets-Archiv, illyrische Acten vom Jahre 1770, Nr. 84.

** Es ist hier der im Jahre 1769 thatsächlich ausgebrochene russisch-türkische Krieg gemeint.

Regelungen und a. h. Anordnungen nicht in ein ordentliches System gebracht und allgemein bekannt gemacht werden. Nach einer weitläufigen Erörterung dieser Umstände kommt der Vortrag zu dem Schlusse, dass die Veröffentlichung des Regulaments durch den Druck statt eines bedenklichen Erfolges vielmehr eine gute Wirkung für die Zukunft verspreche. Die längst gewünschte Ordnung, die regelmässige Verfassung für Clerus und Nation würde zu Nutz und Frommen des a. h. Dienstes hergestellt werden. Dagegen könnte die Unterlassung der Drucklegung zu «mehrfältig ungleichen Ausdeutungen» Anlass geben. Charakteristisch sind die Schlussworte des Vortrages, wo es heisst: «Die Ausfertigung (des Elaborats im Druck) würde auch eine *mehrmalig merkwürdige Epoque* in Eurer Majestät glorwürdigsten Regierung bestimmen, da nämlich Allerhöchstdieselbe einer zahlreichen, seit achtzig Jahren unter der Botmässigkeit des allerdurchlauchtigsten Erzhauses beglücktest stehenden Nation in denen gegenwärtig allgemeinen Zeitläuften eine für das künftig ordnungsmässige Benehmung mit ihrer selbsteigenen, freimüthig und willfährigen Beiwirkung zu Stand gebracht haben». *

Auf diese Urgenz entschied die Kaiserin-Königin dahin, dass sie zwar abermals einige Abänderungen des Elaborats vornahm und dann wie folgt erklärte: «Unter diesen Abänderungen wird das ganze Regulament förmlich auszufertigen und den betreffenden Stellen sowohl, als dem Metropoliten zur Nachachtung *schriftlich* mitzutheilen sein. *An das Volk hingegen haben durch den allgemeinen Druck nur diejenigen Punkte zur Wissenschaft zu gelangen, die dem gesammten Volk,* um in den vorkommenden Fällen sich danach benehmen zu können, *ohnumgänglich bekannt gemacht werden müssten,* mithin nicht bloss zur Direction der Stellen und der Geistlichkeit gehören.»

Der Hofdeputation wurde demgemäss aufgetragen, die durch den Druck zu publicirenden Punkte aus dem Regulament «heraus-

* Original-Vortrag im k. k. Cabinets-Archiv, illyrische Acten, ex 1770, Nr. 93.

zuziehen und diesen *Auszug* der Majestät zur a. h. Genehmigung vorzulegen, damit dieselben als von der Krone bestätigte «Satzungen» dem Volke hinausgegeben werden.

Diese Entscheidung der Monarchin war eine unglückliche Halbheit, die später sehr unangenehme Folgen nach sich zog sie wurde die Veranlassung, dass neben dem eigentlichen «Regulamentum» des Jahres 1770 noch ein kürzerer «Auszug» («Satzungen») entstand, der selbst in den Punkten, die er mit dem Regulamentum gemein hatte, im Texte vielfach abweichend war und gerade dadurch den Unwillen der Serben zu offenem Ausbruche reizte.

Die Hofdeputation ging ihrerseits an die neue Arbeit und legte den gewünschten Reglementsauszug am 27. September 1770 der Monarchin zur Genehmigung vor. Sie motivirt dabei zugleich den aufgenommenen Inhalt des «Auszuges» und stellt den weiteren Antrag, dass die Drucklegung desselben nicht bloss in deutscher, sondern auch «in denen Illyrisch- und wallachischen Landessprachen» geschehen solle. Das Regulament selbst wolle die Hofdeputation durch einige «Wochenschreiber» für die Behörden und Bischöfe copiren lassen; doch giebt sie dabei zur Erwägung, ob es nicht im Interesse der Sache zweckmässiger wäre, die benöthigten Exemplare des Regulaments vielleicht doch durch einen «beeydeten Buchdrucker» (des Amtsgeheimnisses wegen) in etwa 200 Exemplaren drucken zu lassen. *

Die Monarchin genehmigte den vorgelegten Auszug, doch sei derselbe noch in einigen Punkten so viel thunlich kürzer zu fassen und *nur in lateinischer und illyrischer* (d. i. serbischer) *Sprache* in Druck zu geben. Desgleichen *könne auch das Regulament* für die betreffenden Behörden und für die Bischöfe *gedruckt werden*; doch sei die Anzahl der Exemplare «auf die Erfordernus» zu beschränken.

Die *Drucklegung des Regulamentums* wurde sofort in Angriff genommen und schon unter dem 17. Jänner 1771 schickte die

* Vgl. den Original-Vortrag a. a. O. Nr. 130.

Hofdeputation den betreffenden Hofstellen sowie dem Metropoliten und sämmtlichen nichtunirten Bischöfen die Exemplare desselben zu, wobei zugleich der «Auszug» in lateinischer und illyrischer Sprache mit dem Bemerken hinzugefügt wurde, dass die Hofstellen oder die Bischöfe die Anzahl der in ihrem Wirkungskreise benöthigten Exemplare dieses «Auszuges» bei der illyrischen Buchdruckerei in Wien bestellen mögen.* Darauf erfolgte von Seite der k. k. Hofkammer in Banaticis am 23. Jänner «in Freundschaft» ein Dankschreiben für die abgeschickten Exemplare, doch könne man im Banate von den Exemplaren in lateinischer Sprache keinen Gebrauch machen, weil dort «nichts lateinisch publiciret zu werden pfleget», wohl aber erscheine es nothwendiger, diese «Satzungen in *walachischer* Sprache kund zu machen». Die Hofkammer ersucht deshalb um eine Uebersetzung in dieser Sprache.** Die Hofdeputation befürwortet nicht bloss dieses Ansuchen, sondern schlägt in ihrem Vortrage vom 7. Februar der Majestät vor, es sollen die «Satzungen» überhaupt «in jene Sprachen, welche verschiedentlich bei dem nichtunirten Volk in einer und anderer Gegend üblich seind», übersetzt, die Exemplare nach Erfordernis abgedruckt und allenthalben kund gemacht werden. Darauf resolvirte Maria Theresia: «Den betrefenden Departements wird zu bedeuten seyn, dass es ihnen überlassen werde, die dem gemeinen Volk zu wissen nöthigen Satzungen in jenen Sprachen kund zu machen, wie es bei Publicirung anderer dergleichen Anordnungen bisher üblich gewesen.» Von dieser a. h. Entscheidung werden die interessirten Hofstellen unter dem 2. März 1771 durch die illyrische Hofdeputation verständigt.***

Damit war diese langwierige Geschichte noch nicht erledigt; am 25. Mai 1771 beklagt sich die Hofdeputation, dass die ungarische Hofkanzlei noch immer nicht angegeben habe, in welcher Sprache die «Satzungen» für das nichtunirte Volk in Ungarn zum Druck gelangen sollen. Die Kaiserin-Königin verständigte die

* Ebenda ex 1771, Nr. 4.
** Ebenda. Nr. 97 *a*.
*** Ebenda.

urgirende Deputation, dass sie «dieserwegen das Nöthige an die hungarische Kanzlei» erlassen habe, und so konnte dann die Publicirung des Regulaments-Auszuges endlich unter dem 20. Juni 1771 erfolgen. Das Regulament selbst trägt den 27. September des Jahres 1770 als Ausfertigungsdatum.

2.

Wir haben die Geschichte der Entstehung des ersten «illyrischen Regulamentum» und des daraus gemachten «Auszuges» oder der für das Volk publicirten «Satzungen» (denn vor dem Publikum galten diese als das alleinige Reglement) darum ausführlicher erzählt, weil daraus einerseits die herrschenden Anschauungen über die Serben in den leitenden Kreisen ersichtlich sind, andererseits die Wirksamkeit der obersten «illyrischen» Hofstelle deutlich in die Erscheinung tritt. Man sieht namentlich in letzterer Beziehung, wie schwierig deren Position schon jetzt geworden ist, wie sie jeden Schritt ihrer «Activität» erkämpfen und vertheidigen muss. Trotz des fünfundzwanzigjährigen Bestandes einer obersten Vertretung der «illyrischen Angelegenheiten» konnte diese Hofstelle dennoch keine festen Wurzeln fassen.

Was nun das so mühselig zu Stande gebrachte *Regulamentum* anbelangt, so hat dasselbe folgenden breitspurigen Titel: «Regulament, wornach sich in Folge der geschöpften a. h. Resolutionen, wie auch dessen, was bey dem lezt fürgewesten Illyrischen Nations-Congress gemeinschaftlich behandlet, und mit Kaiserl. Königl. Genehmhaltung berichtiget worden, von den gesamten in dem Königreich Hungarn, Croatien, Slavonien, den Temeswarer Banat, dann denen Carlstädter und Warasdiner Generalaten sowohl in den Provinzial- als Militär- und Cameral-Bezirken befindlich hoheren, und niederen Geistlichkeit Graeci ritus non uniti von nun an, und für das künftige ebenso geachtet werden solle, wie der Layenstand besagten Ritus zu dessen genauer Beobachtung von denen Landes-, Orts- und Grundobrigkeiten mittels der durch die Behörden treffenden weiteren Verfügungen verhalten werden wird.»

Das «Regulament» enthält nebst dem «Eingange» zehn «Abschnitte» und einen «Anhang», dem noch neun «Beilagen» angefügt sind. Die Abschnitte zerfallen dann wieder in 75 Paragraphe; der § 76 bildet den «Anhang», der «Auszug» dagegen umfasst nur 28 Paragraphe. Zur Charakteristik des Inhaltes müssen wir uns hier auf jene Angaben beschränken, welche die äusserliche *politische Stellung* der Serben kennzeichnen; zugleich wollen wir in Kürze auch die Auslassungen und Abweichungen im «Regulaments-Auszuge» andeuten. *

Im *Eingang* wird die Sorgfalt hervorgehoben, welche die Herrscherin «auf die Wohlfart und gute Verfassung» der «getreuen illyrischen Nation» verwendet, seitdem diese «im Jahre 1690 in den österreichischen Erbländern sich angesidlet und allda in unverbrüchiger Treue zu verbleiben angelobet hat». Dieser letztere Passus fehlt im «Auszug»; ebenso die sodann folgende Aufzählung der Privilegien und deren Confirmationen seit K. Leopold I. und die Stelle, dass nebst diesen a. h. Gewährungen «auch die zu Besorg- und Verhandlung gedachter Nations-Privilegial-Anliegenheiten und Geschäften von Uns im Jahre 1747 eigends aufgestellte Illyrische Hof-Deputation ein kennbares Denkmal jener gnädigsten Gesinnungen geben, mit welcher Wir erwehnter, *um Uns und Unser Erzhaus wohl verdienten Illyrischen Nation* beygethan sind und welche dieselbe auch bis nun zu, sonderheitlich durch die in denen fürgewesten Kriegsläuften geleistete, ihrem auch ehedem schon erprobten streitbaren Muth angemessene gute Dienste anmit aber mehrmalen erworbenen billigen Ruhm sich zuzusichern mit ausnehmenden Eifer sich bestrebet». Nach einer kurzen Skizze über Einberufung und Verlauf des letzten Congresses heisst es: *„Die Illyrische Nation soll, insolange sie in der Treue und deren Pflichten der Unterthänigkeit gegen Uns verharret, bey dem vollkommenen Genuss der vorberührt derselben verliehenen Privilegien und anderweiten ihr derzeit zugestandenen Begünstigungen geschützt werden“.*

Der *erste Abschnitt* (§ 1) bestimmt die *„fernere Handhabung der der Illyrischen Nation verliehenen Privilegien“* und ist im «Regulament» und «Auszuge» fast gleichlautend; nur beruft sich ersteres noch ausdrücklich auf die von uns oben (S. 223 ff.) mitgetheilte a. h. Entschliessung vom 14. Feber 1763. Das «Regulament» erklärt und verordnet, dass «wann die Nation oder einige derselben, wider den Innhalt von angeführten Privilegien

* Wir benützten das von Maria Theresia eigenhändig unterzeichnete gedruckte Exemplar im ungarischen Landes-Archiv; dasselbe trägt noch die Unterschriften des Franz Freiherrn v. Koller und des Secretärs Adam v. Weingarten. — Der «Auszug» in lateinischer und illyrischer Sprache hat nebst der Unterschrift der Monarchin noch die des Grafen Franz Eszterházy (ungarischer Hofkanzler) und des Josef Jablanczy.

von jemanden angefochten oder beschweret würden, dieselbe oder wer insbesondere darunter betrofen wäre, an die gehörige Magistraten und Dikasterien mit der alleinigen Ausnahm eines solchen Falls, wann nemlich der Metropolit und dessen unterhabender Clerus in mere personalibus et Ecclesiasticis belanget würde, als in welchen Fall derselbe sein besonderes Forum hat, endlichen auch an die a. h. Behörde selbsten sich wenden könne, wo dann Ihro K. K. ap. Majestät Dero allergnädigste Zusage und dem danach erflossenen Mandato Protectorio die Kraft zu geben wissen, auch darinnen niemahlen entstehen würden».

Der *zweite Abschnitt* (§ 2) definirt die *„Abhängigkeit des Cleri und der Nation“* übereinstimmend im «Regulament» und «Auszug» dahin, dass «einem jedweden von der Nation, wess Standes und Würde er seye, ohnehin bewusst sein müsse, in wie weit in Sachen, die die Glaubenslehre, das Gewissen und den Ritum angehen, folglichen auf das Geschäft der Seele ihre Beziehung haben, die Grade der Abhängigkeit von ihren Erzbischofen und Metropoliten ausgemessen bestimmet seynd». Ferners wird «zu eines jedwederen deutlicheren Begrif hier noch erklähret und verordnet, dass, wie es überhaupt die Ordnung mit sich bringet und allenthalben eingeführet ist, in sonstigen Angelegenheiten als die obige seynd, auch sie getreue Illyrische Nation insoweit dieselbe in dem Königreich Hungarn et annexis Provinciis, dann in dem Banat Temeswar sich wohnhaft aufhaltet, von denen Provincial-Magistraten und Landesobrigkeiten, so fort von der Königl. Hungarischen Hofkanzley und resp. der K. K. Hofkammer in Banaticis, in denen gesammten Militär-Gränzen, resp. von den vorgesetzten Militär-Oberoffizieren, dem General-Commando und dem K. K. Hofkriegsrath; ferners aber, quoad Privilegia und das Religions-weesen auch in Anliegenheiten des Cleri ein so andern, sie mögen aus Militär- oder Provincial-Bezierken seyn, von den zum besondern Merkmahle der Ihr getreuen Illyrischen Nation angedeihenden a. gn. Schutzes eigends aufgestellten Hofdeputation die Abhängigkeit zu nehmen, so folglichen ausser diesen mittel- und unmittelbaren Instanzen den oben a. gn. zugesicherten Recurs an die a. h. Persohn Ihro K. K. Apost. Majestät selbsten auch niemahlen anderst Platz zu greifen haben sollte als daferne Jemand auf eine oder die andere Arth über eine Vorenthaltung der bei der betrefenden Behörde in gehöriger Ordnung geziemend angesucht und nicht erlangten billigen Ausrichtung oder Gerechtigkeit sich mit Befugniss beschweren zu können Ursach hätte».

Der *dritte Abschnitt* (§§ 3—20) handelt *„von dem Metropoliten“*, und zwar heisst es im § 3: «Ein zeitlicher Erz-Bischof und Metropolit hat bloss der Illyrischen Nation *Obrister Vorsteher in Ecclesiasticis* zu seyn, ausser deme aber in weltlichen Vorfallenheiten keineswegs das Haupt der Nation vorzustellen». Auch habe die Nation die Bestellung und Einsetzung eines Erzbischofs und Metropoliten *„nicht anderst als eine unmittelbahre K. K. Gnade und Ihro K. K. apostol. Majestät alleinig zustehende Jurisdictions-Gewalt zu erkennen“*. Im § 4 folgt dann die Aufzählung der *erz-*

bischöflichen Einkünfte; derselbe fehlt im «Auszuge»; der § 5 (Auszug § 4) schreibt vor, dass der Clerus graeci Ritus n. u. auf die *weltlichen Caducitäten* keinen Anspruch zu machen habe, was den Nations-Deputirten beim letzten Congress ausdrücklich erklärt worden sei und wie man sich hinsichtlich der Caducitäten der ohne Leibeserben verstorbenen griechisch-nichtunirten Geistlichen zu benehmen habe. § 6 (fehlt im «Auszuge») regelt die Behandlung der *Verlassenschaften von Erzbischöfen und Bischöfen.* Im § 7 («Auszug» § 5) werden Vorschriften über die Führung und Controle der *Kirchenrechnungen* ertheilt. Nach § 8 muss die erzbischöfliche Verlassenschaft sofort *inventirt* werden; weiter wird das *unangreifliche Vermögen* des Erzbisthums bestimmt, zu dessen Verwaltung und Besorgung geistliche und weltliche *Assistenten* bestellt werden (§ 9), über welche die zu Essek «in Illyricis» aufgestellte delegirte Commission die *Oberaufsicht* zu führen hat (§ 10). Dieselbe Commission hat auch (§ 11) zur *Ersetzung erledigter Assistentenstellen* die Vorschläge zu machen. Die §§ 12 und 13 regeln die *Nothsperre* der erzbischöflichen Verlassenschaft sowie den erzbischöflichen *Leichenconduct;* § 14 bestimmt den *Aufwand vacante sedis Archi Episcopali* und § 15 die *Kosten bei dem erzbischöflichen Wahlconvent.* Im § 16 wird vorgeschrieben: «Was an dem rücklassenden erzbischöflichen Vermögen und von den während der Erledigung des Erzbistums gefallenen erzbischöflichen Einkünften über die Unkosten des Leichenconducts, des Aufwandes sede vacante und des Wahl-Convents *erübriget* wird, fället dem unangreiflichen Vermögen des Erzbistums zu». Die §§ 17—19 schreiben nacheinander vor, was in Bezug auf die *Schulden eines Erzbischofs* in Hinkunft zu beobachten sei, in wiefern der Erzbischof und die Bischöfe das *Testirungsrecht* ausüben dürfen und wie die *Einkünfte eines Bisthums* sede vacante Episcopali zu verwenden seien. Die Bestellung von *Administratoren* für den Fall der Erledigung des Erzbisthums oder der Bisthümer ist (nach § 20) ein Recht der Krone. Die §§ 8—20 fehlen im «Auszuge».

Der *vierte Abschnitt* (§§ 21—30) beschäftigt sich mit den *Bischöfen* und zwar wird im § 21 (fehlt im «Auszug») vorgeschrieben, wie die *Besetzung vacanter Bisthümer* und anderer geistlicher Ehrenstellen künftig zu geschehen habe. Der folgende § 22 (im «Auszuge» § 6) fixirt die *Jura Metropolitae et Episcoporum* in Bezug auf die Abgaben und Taxen, welche dieselben von der niederen Geistlichkeit einzuheben befugt sein sollen. Auch sind daselbst die Taxen der Bischöfe an den Metropoliten für die Ertheilung der erzbischöflichen Bullen für die neugewählten Bischöfe festgestellt.* Nach § 23 («Auszug» § 7) werden alle *anderweitigen Geld- und*

* Danach bestanden vier Classen: *a)* Die Bischöfe von Werschetz und Temesvár zahlten jeder 200 Dukaten; *b)* von Bács und Arad je 150 Dukaten; *c)* der von Pakratz 125 und *d)* die von Ofen und Karlstadt je 100 Dukaten. — Das Bisthum von Kostainitza wurde nach § 21 des Regulaments aufgehoben und in die Diöcesen von Karlstadt und Pakratz vertheilt.

Naturalabgaben an die höhere Geistlichkeit abgestellt. Dasselbe gilt auch nach § 24 («Auszug» § 8) bezüglich der sogenannten *Synodal-Gelder*. Bei canonischen Visitationen ist den Bischöfen (Rglmt. § 25, Ausz. § 9) die nöthige *Vorspann* zu leisten. Auch sind die *bischöflichen Correspondenzen* durch Militär-Ordonnanzen und Comitats-Huszaren zu befördern (§ 26); den *bischöflichen Vicarien* oder «Exarchen» haben weder Geistliche noch Laien irgendwelche Abgaben zu leisten (§ 27). Was man bei dem *Sterbefall eines Bischofs* zu beobachten habe, bestimmen die §§ 28—36; im «Auszuge» die §§ 10 und 11.

Der *fünfte Abschnitt* (§§ 31—32) handelt von den *Protopresbyteraten;* und zwar bestimmt § 31 die „*Bezirke der Protopresbyterorum*" («Erzpriester») und § 32 befiehlt die *Haltuug der (vier) Pfarr-Protokolle.*

Umfangreicher ist der *sechste Abschnitt* (§§ 33—46), der die Verhältnisse [der *Popen* (Pfarrer) regelt. Nach § 33 sollen zur Heranbildung der Geistlichen *Clerikerschulen* errichtet und nach § 34 vor Ertheilung der Diacons- und Priesterweihe, sowie vor Verleihung einer Pfarre mit den Candidaten strenge *Prüfungen* vorgenommen, auch dürfen (Rglmt. § 35, «Auszug» § 12) zu Pfarrern oder Popen nur *erbländische Unterthanen* zugelassen werden. Der § 36 bestimmt das *Alter zu den geistlichen Gelübden;* § 37 schreibt die *Verminderung der Popen* vor und § 38 verbietet, dass «diesseitige Unterthanen sich in Turcico (namentlich zu Ipek) zu Priestern weihen lassen»; ebenso können *fremde Popen oder Mönche* auf keine Weise zur diesseitigen Seelsorge angestellt werden. Im § 39 («Auszug» § 13) wird dann die *Stolordnung* mitgetheilt; der folgende § 40 («Auszug» § 14) bestätigt neuerlich die *Immunität der Popen* «sammt ihren sub uno tecto et foro ac in communione bonorum lebenden Bluts-Befreundeten» von der Contribution und allen übrigen «Prästationen»; doch erstrecket sich nach § 41 («Auszug» 15) die «Freilassung der Häuser der wirklich fungirenden Popen *nicht auch auf die Militär-Dienst-Befreiung*». Nach § 42 («Auszug» § 16) muss die *eheliche Copulation* nach dreimaliger Verkündigung stets in der «Pfarr der Braut» stattfinden. § 43 («Auszug» § 17) schreibt vor, was bei *Beerdigung der Todten* in Hinkunft zu beobachten sei. Es wird dem Unfug gesteuert, dass die todten Körper öfters durch acht Tage unbegraben liegen bleiben, dass die Armen nicht in den Friedhöfen, sondern oftmals «auf offener Strasse» beerdigt werden. Die Leiche sei zwar niemals vor Ablauf zweimal 24 Stunden zu bestatten, aber die Bestattung auch nicht länger aufzuschieben, falls der Pope wegen der Armut des Verstorbenen dieselbe verzögern wollte. In diesem Falle haben die «Dorfs-Kneesen» (Orts-Richter) auf Kosten des renitenten Geistlichen den benachbarten Pfarrer zur Beerdigung zu rufen. Ertrunkene sollen nicht auf dem freien Feld nächst den Flüssen, sondern in den ordentlichen Friedhöfen beerdigt werden. Die bisher üblichen *Erlaubnisscheine zum Begräbnisse* von Seite der Protopopen, der Kirchenväter oder des Bischofs sind nach § 44 («Auszug» § 18) aufgehoben. Das *Beichthören* soll nicht bloss den Mönchen, sondern auch den Popen und Pfarrgeistlichen gestattet

sein. (Rglmt. § 45, Ausz. § 19) «*Verwittibte Pfarrer* sollen fernerhin nicht in die Klöster wider ihren Willen abgegeben, sondern bei ihren Pfarreien belassen werden.» (Rglmt. § 46, fehlt im «Auszug».)

Im *siebenten Abschnitte* (§§ 47—50) kommen die *Klöster* zur Sprache und zwar regelt § 47 die «Handhabung der *privilegirten Klöster*»; § 48 stellt die *Abgaben der Mönchsklöster* an ihre Bischöfe gänzlich ab; § 49 schreibt vor, dass die «*Abteien, Guardianaten und Vicarien* unentgeltlich und nach Verdiensten verliehen werden sollen»; endlich § 50 belässt noch einstweilen die *Klosterfrauen* zu Alt-Jazak. Dieser Abschnitt fehlt im «Auszug».

Der *achte Abschnitt* (§§ 51—59) ordnet die *Consistorien*, indem § 51 die *Aufstellung*, § 52 die *Besetzung* der erzbischöflichen, § 53 die der bischöflichen Consistorien, § 54 die *Präsidialfrage* im Falle der Abwesenheit des Bischofs regelt; sodann folgen die Normalien, wie die *Streitigkeiten* zwischen den Geistlichen geschlichtet werden sollen und wie es mit den *Einkünften der in Untersuchung stehenden Geistlichen* zu halten sei (§ 56). Nach § 57 ist dem Erzbischofe und den Bischöfen die *Abstrafung geweihter Priester* «mit Prügeln, Eisen und Banden» strengstens untersagt, desgleichen sollen (Rglmt. § 58, Ausz. § 20) «*Suspensiones und Excommunicationes* in Hinkunft ohne vorläuffiger Anzeige und dem ertheilenden Höchsten Consens nicht verhänget werden, noch *auch den gewöhnlichen geistlichen Seegen* zu versagen gestattet seyn». Die weltliche Gewalt griff damit unmittelbar in die Kirchendisciplin ein. Obgleich § 59 bestimmt, dass die *Erkenntnisse der geistlichen Consistorien* sich nur auf die «mere ecclesiastica» zu erstrecken habe, so war doch diese geistliche Gerichtsbarkeit im Grunde eine äusserst beschränkte.

Das lehrt noch insbesondere der *neunte Abschnitt* (§§ 60—64), welcher von der *Justizpflege* handelt. Darin wird erstlich im § 60 angeführt, in welchen Fällen die *Citirung der griechisch-nichtunirten Geistlichen vor die weltlichen Gerichte* stattzufinden habe; sodann wird (Rglmt. § 61, Ausz. § 21) dem Clero verboten, in Zukunft die *Laien körperlich zu bestrafen*; in der Militärgrenze wird (nach Rglmt. § 62, Ausz. § 22) auch die Verhängung von *Kirchenbussen und Geldstrafen* untersagt; selbst die Ausschliessung vom üblichen Bilderkusse in der Kirche solle der Geistlichkeit nicht mehr gestattet sein. Der § 63 bringt strenge Vorschriften zur «Hindanhaltung des um sich greiffen vermerkten Lasters der *Bigamie*». Im § 64 («Auszug» § 23) wird unter der schon bestimmten Einschränkung die *Begleitung der zum Richtplatze geführten griechisch-nichtunirten Verbrecher* gestattet.

Der *zehnte Abschnitt* endlich (§§ 65—75) führt die Ueberschrift: «Von der *Nation überhaupt*» und schreibt vor Allem im § 65 («Auszug» § 24) die Einführung von *Trivial- oder kleineren Schulen* vor. § 66 gestattet die Einrichtung einer *illyrischen Buchdruckerei*, welche in Wien unter der Aufsicht der illyrischen Hofdeputation bestehen solle, dagegen solle «die *willkürliche Abdruckung*» der in illyrischen Angelegenheiten

ergehenden Resolutionen, Decreten und Verordnungen Niemandem erlaubt sein. Wichtig ist § 67 («Auszug» § 25), der unter Berufung auf die a. h. Decrete vom 1. December 1746 und vom Jahre 1749, welche beim letzten Congresse erneuert worden seien, die *Abhaltung von Nations-Congressen* nur über hiezu erwirkter a. h. Erlaubnis gestattet. Ebenso sei es fernerhin weder dem Metropoliten noch dem Clerus oder Nation erlaubt, ohne vorherigen Consens eine „*Ablegation oder Deputation*“ an das a. h. Hoflager zu schicken. Nicht minder werden alle Arten von *Geldausschreibungen, Collecten und Sammlungen* «auf das nachdrücklichste verboten» und endlich darf weder der Metropolit noch irgend ein Bischof zu Lasten der Nation *Schulden* contrahiren. Ein anderes Bewandtnis habe es mit den *Diätengeldern der Congressdeputirten*, welche nach § 68 («Auszug» § 26) auf die ganze Nation entsprechend repartirt werden. Die *Congresssitzungen* dürfen nur mit Erlaubnis des k. k. Congress-Commissärs und ohne Einlassung der National-Jugend «abgehalten werden» (§ 69). Der § 70 wiederholt die Vorschrift des Decrets vom 14. Februar 1763, womit den Nichtunirten der *Güterbesitz in dem Königreiche Croatien* und in den dahin gehörigen Bezirken vermöge der Landesgesetze nicht gestattet sei und dass sich dieses Verbot auch auf die Comitate Veröcze, Poschega und Syrmien erstrecke. § 71 («Auszug» § 27) gibt Vorschriften bezüglich der *Haltung der Feiertage*, die von den Griechisch-Nichtunirten nach dem alten Kalender beobachtet werden können; nur in Städten und Orten, wo auch Römisch-Katholische wohnen, müssen sie an deren vier grösseren Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten und Frohnleichnamsfest) den ganzen Tag («um kein Aergernis zu geben») «die Handlungs- und Handwerks-Gewölber gesperrter halten und keine grosse oder knechtliche Arbeit verrichten»; an den übrigen Feiertagen der Katholiken haben die Nichtunirten nur Vormittags von 8—11 Uhr ihre Geschäftslokale zu sperren und dürfen während dieser Stunden kein geräuschvolles Handwerk betreiben oder eine andere ruhestörende Arbeit verrichten. § 72 («Auszug» § 28) gestattet die *Beobachtung des griechischen Kalenders*, doch werde die Landesfürstin im Einvernehmen mit dem Episcopate eine angemessene Einschränkung der übermässigen Feiertage bewerkstelligen lassen. Der § 73 erneuert die in Betreff des *Kirchenbaues* bestehenden Anordnungen und § 74 schreibt die Anlegung und Einzäunung der *Friedhöfe* ausserhalb der Ortschaften vor. Der letzte Punkt des eigentlichen Regulamentums (§ 75) gibt Vorschriften hinsichtlich der *gemischten Ehen*.

Endlich bringt dann der „*Anhang*“ (§ 76) vorerst eine Angabe des Inhaltes der Beilagen des Regulaments und nachdem noch erklärt wird, dass die Verleihung dieses Statuts «als ein neues Merkmal der stets fort für ihre Wohlfahrt und gute Verfassung tragenden allerhuldreichsten Sorgfalt» zu betrachten und von der Nation «mit der schuldigsten Dankespflicht» nicht allein anzunehmen, sondern auch pünktlich und eifrig zu befolgen sei, behält die Monarchin sich «ausdrücklich und auf das Feierlichste» das Recht vor, „*alle in diesem Regulament wie immer vorkom-*

mende Gegenstände nach Zeit und Umständen, wie es entweder Uns selbsten gnädigst wohl gefällig sein oder des Staats sowohl als der Nation besserer Nutzen es erfordern dürfte, *abzuändern und zu vermehren oder zu vermindern.*" — Zugleich werden alle Obrigkeiten zur Beachtung der Regulaments-Vorschriften angewiesen.

Dem Regulamentum sind *acht Beilagen* beigefügt; diese enthalten *a)* den Ausweis über die Zahl der Protopresbyterate und Pfarreien; *b)* und *c)* die Stolargebühren; *d)* das Verzeichnis der «dispensirten» (d. i. der aufgehobenen) nichtunirten Feiertage; *e)* das Ceremoniell beim Empfange eines k. k. Congress-Commissärs; *f)* Vorschriften bezüglich der Consecrirung, Installirung und Beeidung eines neugewählten Bischofs; *g)* die Eidesformeln für den Metropoliten und für die Bischöfe, und *h)* die Taxordnung für den Erzbischof und für die Bischöfe bei Ausfolgung der Confirmationsdiplome. *

3.

Das sind die wesentlichsten Bestimmungen dieses ersten Regulamentums, von dem man sich in den Hofkreisen grosse Wirkungen versprach und in welchem auch die illyrische Hofdeputation die Krone ihrer bisherigen Thätigkeit erblickte. Man glaubte dieses Normativum noch zu anderen weittragenden Zwecken benützen zu können. Es herrschte nämlich damals in den Regionen des Mitregenten Josef ein aggressiver Geist. Die russischen Siege gegen die niedergehende Pforte weckten das Verlangen, aus dem kläglichen Zustande der Türkei auch für Oesterreich möglichen Nutzen zu ziehen. Wie vor mehr als achtzig Jahren, so richteten sich die Blicke dieser Wiener Staatsmänner abermals *auf das griechisch-orientalische Volk der Serben in der Türkei*, das man für die Interessen der Habsburgischen Monarchie zu gewinnen suchte. Weil aber die entschiedene Friedensliebe

* Die Taxen waren nicht gering. Sie betrugen an

	die illyr. Hofdeputation	die ung. Hofkanzlei
für das Erzbisthum	2000 fl.	1000 fl.
» » Bisthum Bács	1000 »	1000 »
» » » Temesvár	1000 »	— »
» » » Karlstadt	800 »	— »
» » » Pakratz	800 »	800 »
» » » Ofen	600 »	600 »
» » » Karansebes (Werschetz)	600 »	— »
» » » Arad	500 »	500 »
» » » Kostanitza	560 »	— »

Maria Theresia's bekannt war und Kaiser Josef und seine politischen Freunde auf eine Cooperation Oesterreichs mit Russland gegen die Pforte nicht hoffen konnten, so gingen sie auf «moralische Eroberungen» aus.

Unter dem 18. Mai 1772 richtete nämlich der Mitregent Kaiser JOSEF ein a. h. *Handschreiben* an den Präsidenten der illyrischen Hofkanzlei, Grafen von Koller, worin er ihm mittheilt, dass der Antrag gestellt worden sei, alle *der illyrischen Nation verliehenen Privilegien* «in die *Griechische und Illyrische Sprache übersezen* und ohne Beysezung des Orts nebst der lateinischen Urschrift in der heimlichen Absicht druken zu lassen, um denen in den benachbart Türkischen Landen befindlichen Griechen die Gelegenheit zu verschafen, damit Sie die ihren Glaubens-Genossenen diesseits eingestandenen Befugnissen und Freyheiten in ihrer Mutter-Sprache einsehen, und hiedurch mehrere derenselben zur *Herübertrettung* in die diesseitige Staaten angeleitet werden mögen.» Darüber habe die illyrische Hofdeputation «ein gründliches Gutachten» zu erstatten, ob nämlich diesem Project, bei welchem «in politischem Betracht einiger Anstand nicht obzuwalten scheint», gleichwohl keine «anderweite Bedenken entgegen stehen dürften». *

Die illyrische Hofdeputation erstattete hierauf unter dem 21. Mai ein *weitläufiges Gutachten*, worin sie nach ausführlicher Darlegung der Umstände, unter denen die serbischen Privilegien verliehen worden seien, die Uebersetzung derselben in die Volkssprache *entschieden abräth*. Sie stützt sich dabei insbesondere hinsichtlich der diesseitigen Serben auf die Erwägungen, dass die Uebertragung der ursprünglichen lateinischen Privilegientexte in die «griechische und illyrische» Volkssprache schwer zu bewerkstelligen und zu controliren sei; gar leicht könnten bedenkliche Irrthümer sich einschleichen. Der lateinische Text biete durch den oft undeutlichen Curialstil die Bequemlichkeit, dass die Interpretation desselben jederzeit nach den Intentionen des Hofes

* Vgl. das Original-Handschreiken im k. k. Cabinets-Archiv.

geschehen könnte. Nicht minder bedenklich wäre es dermalen, die Originaltexte der Privilegien im Wortlaute dem Volke bekannt zu geben, nachdem im Verlaufe der Zeiten an denselben zum Theil sehr wesentliche Modificationen vorgenommen worden seien. Das jüngstens publicirte «Regulamentum» und die «Satzungen» würden diese Unterschiede und Abweichungen jedermann deutlich machen und zu lästigen Reclamationen Veranlassung bieten; ja das ganze so mühsam zu Stande gebrachte System würde dadurch ernstlich gefährdet werden.

Was aber die beabsichtigte Herüberlockung türkischer Unterthanen anbelangt, so erscheint dies der Hofdeputation theils wenig bedeutend, theils überhaupt gefährlich für die Ruhe und Ehre des Staates. Vor Allem wird bemerkt, dass für eine grössere Anzahl von Emigranten es an den nöthigen Ansiedelungsplätzen fehle; auf die Cameralbesitzungen wünsche man zudem weit lieber Colonisten aus dem römischen Reiche, obgleich auch für solche kein Raum mehr vorhanden sei. Die «Herübertretung» der Serben unter Kaiser Leopold habe dem Staate damals und später «vielfältig gute Dienste» gebracht; es frage sich aber, ob ein Gleiches auch von der jetzt beabsichtigten Einwanderung zu erwarten sei. Die Erfahrung lehre, dass an der türkischen Grenze die Zu- und Auswanderung gleichmässig stattfinde. Die «Wankelmüthigkeit dieses Volkes» lasse in Betreff seiner beständigen Niederlassung «keine sichere Rechnung machen». Und wer seien zur Zeit die Auswanderer ex Turcico? «Ausser einigen griechischen Handelsleuten meistens Mönche und erarmtes Volk.» Die Handelsleute halten sich bekanntlich nur vorübergehend in der Fremde auf; die anderen Transmigranten gehen nach einiger Zeit ebenfalls wieder über die Grenze zurück, wobei sie oft Anverwandte oder Bekannte mit sich ziehen. Die «türkischen Mönche und Pfaffen» benützen aber ihren zeitweiligen Aufenthalt überdies zu unerlaubten Sammlungen und Gelderpressungen, weshalb im «Regulament» die Herüberlassung solcher Mönche «nachdrucksamst» verboten wurde. Die beantragte Uebersetzung und Publicirung

der Privilegien würde vielleicht «meistens derlei Pfaffen» herbeilocken.

«Es sei ferner nicht ohne, dass bei denen gegenwärtigen Umständen (da nämlich der russisch-türkische Krieg noch fortdauerte), wo die griechische Nation und Religion an Seite deren Türken vieles Ungemach, Verfolgung und Drangsalen zu erleiden hat, der geringste Schein einer sicheren und vorheilhaften Aufnahme diesen Glaubensgenossenen ein erwünschter Zeitpunkt sein würde, denen Bedruckungen eilends und haufenweis herüber zu entfliehen. Allein nebstdeme, dass aller Wahrscheinlichkeit und der bisherigen Erfahrenheit nach dieser Entschluss nur für die gegenwärtige Gefahr ihnen anständig wäre», sei auch wohl vorzusehen, dass der grösste Theil dieser Herüberkommenden meistens in solchen Familien bestehen werde, für deren Unterbringung und Verpflegung man Sorge tragen müsste; auch hätte man darauf Bedacht zu nehmen, wo ihnen die Länder und Bezirke zur Ansiedlung anzuweisen wären. Gerade in letzterer Beziehung bestünden aber erhebliche Schwierigkeiten. Weder ex parte Cameralis, noch ex parte Provincialis habe man freie Colonistenplätze zur Verfügung und auch von Seite der Privat-Grundherrschaften sei hiefür keine Aussicht, da im Falle des Erfordernisses jedermann die Einwanderer aus dem römischen Reiche «diesem herüberkommenden rohen, ungesitteten, an die türkische Regierungsart gewohnten Volke» vorziehe. Eine solche neue Zuwanderung von Serben aus der Türkei würde den diesseitigen Serben selber hinderlich sein, da hierdurch die im Gang befindliche Reform ihres Kirchen- und Schulwesens nur «merklich gehindert und erschwert würde.»

Die neuen Ansiedler könnten auch den Contribuentenstand nur wenig erhöhen, weil sie ja der Privilegien und Freiheiten der Serben theilhaftig würden, und somit böten sie auch vom cameralischen und ökonomischen Gesichtspunkte dem Staate keine nennenswerthen Vortheile. Höchstens könnten durch solche neue Einwanderer einzelne Lücken in der Grenz-Miliz ergänzt werden. Aber auch das sei fraglich, um so mehr, als unter dem Deck-

mantel der Einwanderung selbst «verborgene türkische Emissäre» sich einfinden könnten, die nach Erlernung des Militärgrenz-Dienstes nach der Türkei zurückkehren und daselbst dem diesseitigen Interesse «nachtheilig und gefährlich» werden würden.

Selbst die allgemein politische Seite spreche gegen die Durchführung des Projectes. «Als die Illyrische Nation durch förmliche Einladungsschreiben (?) herüber berufen (?) worden», sei man mit der Türkei im Kriegszustande gewesen; damals trug diese Einladung zur Schwächung des Feindes bei und man habe «in denen ausgefertigten Privilegien-Urkunden die türkische Tyrannei unter gehässigen Ausdrücken entstellt». In den gegenwärtigen Zeitläuften könnte es aber bei den friedfertigen Gesinnungen der Pforte nicht wenig anstössig werden, wenn derselben die in ihren Provinzen «ausgestreuten» Privilegien ihrem vollen Inhalte nach bekannt würden. Sie müsste dadurch auf den Argwohn gerathen, «dass man sich etwa dieser Mittel nur darum bediene, um die Unterthanen ihres Reichs mitten in dem bestehenden Frieden zur Emigrirung zu vermögen». Denn es wäre nicht leicht möglich, den Druck und die Verbreitung der besagten Privilegien derart «versteckt und geheim zu veranlassen, dass es, wo nicht ruchbar, doch wenigstens zu gründlichen Muthmassungen nicht Anlass geben dürfte.» Die Pforte würde alsdann ohne Zweifel «die Sache empfindlich aufnehmen und unangenehme Beschwerden erheben», wodurch man diesseits in die grösste Verlegenheit käme, weil es schwer fallen würde, den Argwohn von sich abzulehnen. Es lohne sich aber kaum der Mühe, wegen einiger «türkischer Transmigranten» einen solchen bedenklichen Schritt zu wagen und sich sowohl im Innern als nach Aussen uuangenehmen Verlegenheiten auszusetzen.

Aus diesen Gründen hält die illyrische Hofdeputation die Verbreitung der Privilegien in illyrischer Sprache «für gefährlich und so beschaffen, dass sie ihres Orts niemalen dafür einzuschreiten sich getrauete». *

* Original-Vortrag im k. k. Cabinets-Archiv.

Wenn auch die Gründe und Befürchtungen der illyrischen Hofdeputation nicht alle stichhältig, einzelne davon, wie z. B. bezüglich der mangelnden Colonistengründe ganz entschieden unrichtig, andere in fast naiver Weise übertrieben waren, so hatte das Project immerhin einen bedenklichen, namentlich aber einen wenig respectablen Charakter. Die heimliche Herüberlockung fremder Unterthanen aus einem Staate, mit dem man in Frieden lebt, musste insbesondere der Natur Maria Theresia's widerstreben und darum resolvirte sie auch auf den obigen Vortrag der illyrischen Hofdeputation kurzweg: *„Der Antrag hat lediglich auf sich zu beruhen"*, womit denn dieses josefinische Project abgethan war.

VII.

DAS ZWEITE ILLYRISCHE REGULAMENTUM.

1.

Die illyrische Hofdepusation berühmte sich in wiederholten Vorträgen und Denkschriften ihres gelungenen Werkes, womit endlich in die «illyrischen Angelegenheiten» Regel und Ordnung gebracht worden sei. Die Monarchin erwies den dabei hauptsächlich betheiligt gewesenen Personen ihre besondere Gunst und Gnade. Graf Hadik, der Congress-Commissär, wurde mit den anerkennendsten a. h. Handschreiben ausgezeichnet, der Hofdeputations-Präses Koller in den Grafenstand erhoben und zwei Jahre nach Erlass des Regulaments hebt die illyrische Hofdeputation in ihrem Vortrage vom 21. Mai 1772 den «bisherigen Erfolg» dieser Regulirung wohlgefällig hervor. Danach ergeben sich gegen vorhin gar wenig Beschwerdefälle, woraus man billig den Schluss ziehen könne, dass «der Clerus und die Nation mit der Verfassung, in der man sie zu setzen getrachtet und in die sie sich schon allmählich zu schicken anfange», zufriedener sei als vordem, da die «im Schwung gegangenen Irr- und Unordnungen» zu Klagen und Beschwerden fast täglich den Anlass geboten hätten.

Durch das «Regulament» und die «Satzugen» habe man die Nation von dem wahren Inhalte der Privilegien «schon entwöhnt» und «darauf vergessen gemacht», so dass sie sich mit den neuen Normativen begnüge und der Modificationen nicht achte, denen jene Privilegien unterzogen worden seien. Und doch wären die

Abänderungen an den ursprünglichen Privilegien keineswegs von geringfügiger Art.

Als solche beträchtliche *Abweichungen vom Inhalte der Privilegien,* wie diese durch nachträgliche Erläuterungen und Resolutionen, zuletzt durch das «Regulamentum» und die «Satzungen» bewerkstelligt wurden, hebt die Hofdeputation selbst folgende Punkte hervor:

a) Der *freie Gebrauch des alten Kalenders* sei derart limitirt worden, dass die Nation bei dessen Beibehaltung einige und insonderheit die vier grösseren römisch-katholischen Festtage mitzufeiern schuldig sei.

b) Die dem Erzbischof und Metropolit über seine Glaubensgenossen eingeräumte *Jurisdictio Ecclesiastica* wurde in Allem, wo sie «zum Abbruch der a. h. Ober-Botmässigkeit hätte missbraucht werden können», als: in der Autorität, die Bischöfe zu ernennen, Klöster und Kirchen willkürlich zu erbauen, verwitwete Pfarrer in die Klöster zu verweisen, die Anzahl der Seelsorger eigenmächtig zu mehren, Synodal-Versammlungen abzuhalten &c., dergestalten gemässigt, dass weder der Erzbischof und Metropolit, noch auch die Bischöfe «für ihren Theil mit der (früheren) unbeschränkten Eigenmächtigkeit fürgehen» können. *

c) Der Anlass, welchen die vormaligen Metropoliten aus den Privilegien hergeleitet und nach dem sie sich als das *Oberhaupt der Nation* betrachtet haben, wurde derart gehoben, dass die Nation «nur quoad Spiritualia und Ecclesiastica» von demselben abhängig sein solle.

d) In Betreff der vom griechisch-nichtunirten Clerus mehrmals beabsichtigten *Zehent-Abnahme* habe man die Sache «mit nicht geringer Mühe dahin geleitet, dass diese Absicht nunmehro nicht mehr in Auswurf gebracht wird.» Endlich

e) wurde bei dem letzten Nationscongress auch das «häckliche Geschäft» der *weltlichen Caducitäten* auf eine solche Art berichtigt,

* Vgl. oben S. 12—14, sowie S. 18 den Inhalt der Leopoldinischen Privilegien.

dass dem Metropoliten ein- für allemal untersagt worden sei, darauf einen Anspruch zu machen.

Diese und noch mehrere andere Beschränkungen wurden an den ursprünglichen Privilegien vorgenommen. Dieselben waren ohne Zweifel im Interesse des Staates und einer ungestörten Verwaltung, ja im Interesse der politischen, geistigen und materiellen Entwickelung des serbischen Volkes selbst zum Theile nothwendig und unausweichlich. Wir haben schon bei Besprechung der Leopoldinischen Privilegien (S. oben S. 19 ff.) nachdrücklich hervorgehoben, dass die Gewährungen derselben nicht diesseitigen Unterthanen, sondern «vorübergehenden Gästen» für ihre verlassene Heimat, in die sie baldmöglichst zurückgeführt werden sollten, verliehen worden seien. Erst die in bedrängter Zeit, im Jahre 1706, erfolgte Bestätigung dieser Privilegien durch Kaiser Josef I. übertrug alle diese Vorrechte und Freiheiten auf diesseitige Unterthanen und hatte dann zur Folge, dass die späteren Regierungen auf «eine angemessene Restringirung» der serbischen Privilegialrechte bedacht sein mussten.

Hauptsächlich daraus entstanden jene langwierigen Verhandlungen, Conflikte, Streitigkeiten und selbst Empörungen, welche wir im Laufe unserer Darstellung erzählt haben. Es fragt sich nun, ob die im Jahre 1769 eingeleitete und im folgenden Jahre abgeschlossene Regulirung der illyrischen Geschäfte die erwünschte Befriedigung nach sich gezogen hat. Wie wir gesehen, wurde dies von Seite der illyrischen Hofdeputation im Jahre 1772 behauptet. Allein in Wirklichkeit standen die Dinge doch anders.

Am 23. Mai 1773 starb der Metropolit Johann Georgievich; in dem hierauf bezüglichen Vortrage der illyrischen Hofdeputation vom 3. Juni beantragt dieselbe die Ernennung des Bácser Bischofs, Moses Putnik, zum Administrator des Erzbisthums. Die Neubesetzung des Metropolitenstuhles sei nicht so dringlich, weshalb mit der Einberufung eines neuen «Wahl-Congresses» zugewartet werden könne. Man sei überdies sowohl hinsichtlich der «angenehmsten und fähigsten Personen für die Metropolitenstelle» wie auch in Betreff des k. k. Congress Commissärs in Verlegenheit.

Der künftige Congress habe sich zudem auf die Wahl des Erzbischofs zu beschränken, da «einige Postulata oder Gravamina an Seiten der Congress-Deputirten nicht zum Vorschein zu kommen haben noch anzuhören sein würden». Während der Administrirung des Erzbisthums gedenkt die Hofdeputation «alle noch undurchgeführten Bestimmungen des Regulaments verwirklichen zu lassen, wobei man von dem Administrator einen desto grösseren Eifer und mehr Willfährigkeit erwartet, weil er ja auf die Metropolitenstelle hoffe»; dasselbe gelte auch mit Bezug auf die übrigen Bischöfe.

Länger als ein Jahr blieb der erzbischöfliche Metropolitanstuhl zu Karlowitz erledigt. Dann wurde der *Nations-Congress* für die Zeit nach den griechischen Ostern des Jahres 1774 zur Wahl eines neuen Kirchen-Oberhauptes einberufen. Zum k. k. Congress-Commissär ernannte die Monarchin den FML. Freiherrn von MATHESEN, commandirender General in Slavonien.

In der *Instruction für den Congress-Commissär* wird demselben vor Allem die Durchführung der Metropolitenwahl aufgetragen. In dieser Hinsicht habe er alle vorgeschriebenen Formalitäten zu beobachten, auch der directen Wahlbeeinflussung sich zu enthalten, nichts destoweniger aber «durch bescheidene Massregeln es dahin zu leiten und darob zu halten», dass die Wahl ein dem Hofe angenehmes «Subjectum» treffe. Zu diesem Behufe entwirft die Instruction von den einzelnen damaligen Bischöfen eine Charakteristik, nach welcher *der Bischof von Temesvár,* VINCENTIUS JOANNOVICH VIDAK, *als die eigentliche persona grata des Hofes bezeichnet wird.*

Wenn man sich der Vorgänge auf dem Congress vom Jahre 1769 erinnert, so erscheint diese Empfehlung überaus auffällig. Damals wurde bekanntlich Bischof Joannovich mit der a. h. Ungnade auf das strengste bedroht und gegen denselben ein weitläufiger Prozess eingeleitet. Graf HADIK entwarf bekanntlich im Jahre 1768 von demselben folgende Silhouette: «Ist der lateinisch- und deutschen Sprach ziemlich erfahren und dieses ist alles, was von demselben rühmliges gesagt werden mag. Sein unverständiges und

zügelloses Betragen sowohl in Sitten, als (seine) gewaltsam- und eigennützigen Thathandlungen sind aus denen häufigen wider denselben vorgekommenen und noch dieser Tagen zu meinen Handen zugeschickten Klageschriften ohnehin bekannt». * Allein schon damals hatte der FML. Baron Engelshofen den Temesvárer Bischof besonders empfohlen und dessen Güte und Friedensliebe gerühmt, auch noch hervorgehoben, dass derselbe «die deutsche Lebensart und Regierung liebe und sich bemühe, die deutsche Sprache zu erlernen; in Turcico sei er beliebt und habe (daselbst) grosse Bekanntschaft, also dass tempore belli er einen grossen Anhang zu Nutzen des Hofes veranlassen könnte, besonders als Metropolit». Mit richtigem Blicke erkannte jedoch Baron Engelshofen, dass Bischof Joannovich sich «allzeit zur Behauptung ihrer Privilegien, besonders aber gegen die Union» seiner Nation und Geistlichkeit annehmen und mit ihnen halten würde. Die nachherigen Ereignisse bestätigen dies vollkommen.

Im Jahre 1774 schildert nun die geheime Instruction diesen Temesvárer Bischof also: «Vincentius Joannovich Vidak ist seit Anno 1758 Bischof zu Temesvár; die vorhin gegen denselben vorgekommenen und *nicht erwiesenen* Beschwerden haben meistens die *Geistlichen seines Ritus* zu Urhebern gehabt, und es scheinet, dass seine Strengheit gegen den untergeordneten Clerum die Ursache der geringen Neigung sein mag, die dieser für ihn hat; — eine Ursache, die hingegen in Ansehung Unseres höchsten Dienstes

* Hadik's Original-Relation vom Jahre 1768 im k. k. Cabinets-Archiv. Von speciellem Interesse erscheint, dass die illyrische Hofdeputation bei der Charakterschilderung des Bischofs *Radivojevich* von *Pakratz* im Jahre 1768 den Hadik'schen Worten noch als gravirenden Umstand beifügt, dass «besagter Pakratzer Bischof bei seiner letzten Anwesenheit allhier in Wien *sich mehrmalen zu dem russischen Minister* begeben und mit diesem Hof in eine *besondere Benehmung* eingelassen (im Concepts-Entwurfe steht: «eine verdächtige Correspondenz gepflogen») zu haben beargwohnet worden und dass sohin von der *russischen Kaiserin* verschiedene Kirchenornate für ihre in diesseitigen Erblanden befindliche Glaubensgenossen als ein *angebliches Geschenk* vor einigen Jahren an ermelten Pakratzer Bischof übermachet worden.» Vgl. den Original-Vortrag der illyrischen Hofdeputation vom 26. December 1768 im k. k. Cabinets-Archiv.

niemalen in dem Gesichtspunkt einer Bedenklichkeit ansusehen ist, welche ihm von der Metropolitenstelle die Ausschliessung zu geben hätte. Da im übrigen weder von Seiten des Militaris noch des Provincialis diese Zeit her einige Beschwerden, auch von seinen Glaubensgenossenen einige Klagen gegen denselben nicht vorgekommen seind; ausserdem aber dieser Bischof nebst dem Besitze der lateinisch- und deutschen Sprache gute Eigenschaften an sich hat, und überhaupt für Unsern höchsten Dienst und Absichten am Besten gesinnt zu sein scheint», so wird Bischof Joannovich dem Commissär als derjenige bezeichnet, «gegen welchen das wenigste Bedenken obwalten würde, weilen er insonderheit mehr als andere gesittet, mit dem Politico und Militari verträglich, auf die gute Ordnung und Zucht unter seinen Geistlichen sehr aufmerksam und streng, für Unsern höchsten Dienst, soviel aus seinem bisherigen Bezeugen abgenommen werden könne, gut gesinnet, nicht weniger auch der deutschen Sprache wohl kündig sei, wodurch unter Anderem vermieden würde, dass man sich immer der Verdolmetschungen gebrauchen müsste, welche nicht eben jedesmalen vollkommen verlässlich seind»...

Der Wunsch des Hofes ging in Erfüllung; Bischof JOANNOVICH *wurde gleich am ersten Wahltage*, am 30. Mai 1774, *zum Metropoliten gewählt*, nachdem der Congress selbst in der herkömmlichen Weise am 26. desselben Monats eröffnet worden war. Allein nach anderer Richtung hin sah die illyrische Hofdeputation sich in ihren Erwartungen und Hoffnungen sehr enttäuscht. Das so mühsam aufgerichtete «standhafte System» und das vielbelobte «illyrische Regulamentum» sowie die «Satzungen» erfuhren schon bei diesem Congresse die schärfsten Angriffe. Obgleich der Congress schon am 16. Juni 1774 durch den k. k. Commissär geschlossen worden war: so reichten doch die drei Wochen der Congressdauer hin, um trotz des Verbotes von Conventikeln und separaten Zusammenkünften den Mitgliedern des Congresses und den Bischöfen die Gelegenheit zur *Berathung und Zusammenstellung ihrer Beschwerden* zu bieten, welche sie dann mit einem Majestäts-Gesuche dem Commissär überreichten. Der Letztere hatte in dieser Beziehung

im Gegensatze zu dem Vorschlage der illyrischen Hofdeputation in seiner Instruction die a. h. Weisung erhalten, dass er etwaige «Klagen, Postulata und dergleichen Anbringen» zwar annehmen solle, ohne jedoch in etwas einzugehen; wohl aber habe er hievon die umständliche Anzeige an die Majestät zu machen und die entsprechenden Weisungen abzuwarten.

Freiherr von Mathesen handelte nach dieser Instruction, er nahm die Gravamina und das Gesuch entgegen und versah jeden einzelnen Punkt seinerseits mit gutachtlichen Bemerkungen, die sodann mit den Beschwerden selbst von der illyrischen Hofdeputation in Berathung gezogen und der Kaiserin-Königin zur a. h. Schlussfassung vorgelegt wurden. Dabei ist zweierlei interessant: Einmal der Umstand, dass ungeachtet eines ältern Verbots die Gravamina und Postulata dennoch «im Namen der Nation» überreicht wurden, und dann, dass Clerus und Nation sich in diesen Beschwerdepunkten gegen einzelne Bestimmungen des «Regulaments» aussprachen, das doch nur den Bischöfen bekannt sein sollte, und dass die Verletzung dieses Geheimnisses von Seite der Behörden unbeachtet blieb.

Die überreichten *Gravamina* umfassen 31 Punkte und führen solche Beschwerden an, welche theils den Privilegien, theils dem «jüngst emanirten Regulament» nahe treten. Von den Punkten betreffen nicht weniger als sechzehn Klagen einzelne Bestimmungen des Regulaments, insbesondere wird geklagt über die Verkürzung der Metropolitanbezüge durch die Abschaffung des Knesendukaten im Banate, über die Vorenthaltung von Caducitäten, über die Einmischung grundherrschaftlicher oder Comitatsbeamten in die Kirchenverwaltung, über die Vorschrift, dass der jeweilige Metropolit die Vorräthe an Wein und Getreide in gleicher Höhe erhalten müsste, über den vorgeschriebenen Consens zu den bischöflichen Visitationen, über die Reduction der Pfarrgeistlichen und dergleichen. Ein besonders unangenehmes Postulat war im Punkt 30, worin die Nation sich die a. h. Entscheidung über die bei dem Congresse vom Jahre 1769 eingereichten «Nations-Gravamina» erbittet.

Der Congress-Commissär, noch mehr aber die illyrische Hof-

deputation, waren wenig geneigt, in die Begehren der Congress-Deputirten einzugehen. Die Letztere ging dabei von dem Grundsatze aus: *von den klaren Vorschriften des Regulaments sei nicht abzuweichen,* weil «ansonsten immer weiter geschritten, das System erschüttert und am Ende alles der vorigen Verwirrung zurückgeführt werden dürfte.» Nichtsdestoweniger sah die Hofdeputation sich gezwungen, nach den ihr von a. h. Orts zugeschickten «Anmerkungen» das Regulament *abzuändern* und zu *modificiren.* Sie that dies in einem besondern «Aufsatz», auf Grund dessen dann unter dem 4. August 1774 ein a. h. *Rescript* an den Freiherrn von Mathesen erlassen wurde, in welchem die vorgelegten «Nations-Beschwerden» ihre punktweise Erledigung fanden.» *

Allein nicht bloss dadurch, sondern auch durch die nach dem Congress des Jahres 1774 abgehaltenen *bischöfliche Synode* erlitten einzelne Bestimmungen des Regulaments vom Jahre 1770 wesentliche Abänderungen. Zu den wichtigsten Agenden dieser Synode gehörte nebst der Besetzung der erledigten Bischofssitze noch die Eintheilung einiger Bezirke der aufgehobenen Kostainitzaer Diöcese, die Constituirung der Consistorialgerichte (worüber die Hofdeputation einen besondern Statuten-Entwurf ausgearbeitet hatte), die Einrichtung der nichtunirten Clericalschulen und die Regelung der Trivialschulen, endlich die Frage wegen der Reducirung der Feiertage und dann die Regelung der nichtunirten Klöster. **

Die Bischofssynode bezeugte sich äusserlich willfährig, erhob jedoch in der That mancherlei Bedenklichkeiten und Zögerungen. Weder in Sachen der Consistorien, noch in der Catechismusfrage und in der Klosterangelegenheit wollte sie ohne Weiteres auf die Intentionen und Propositionen der Regierung eingehen. Deshalb wurden die Bischöfe bis zur erfolgten «Berichtigung» der rückständigen Agenden in ihre Diöcesen nicht entlassen.

* Vgl. die betreffenden Actenstücke im k. k. Cabinets-Archiv, illyr. Acten ex 1774, Nr. 166 und 171.

** Vgl. den Vortrag der illyr. Hofdeputation vom 19. October *1774* a. a. O.

2.

Schon das Verhalten der Mitglieder des Congresses vom Jahre 1774 sowie die Bedenklichkeiten der Bischofssynode bewiesen, dass das vielgepriesene Werk der illyrischen Hofdeputation, das erste Regulamentum illyricum vom Jahre 1770, an erheblichen Mängeln leiden müsse. Diese Auffassung wurde noch bestätigt durch die Reformanträge, welche einerseits vom k. k. Congress-Commissär, andererseits von der Hofdeputation selbst und von anderen Hofstellen ausgingen. Was nach den Verhandlungen der Synode vom Jahre 1774 noch ungelöst in der Schwebe geblieben war, das suchte die Hofdeputation alsdann durch Vereinbarungen mit dem nach Wien berufenen Metropoliten zu berichtigen.

Auf Grund dieser letzten Berathungen entwarf sodann die Hofdeputation ein *neues Regulament*, mit dessen Inhalt der Metropolit «vollständig einverstanden» war. Um diesem Entwurfe die Zustimmung von Seite des Episcopats zu erwerben, beschloss man die abermalige Einberufung einer *Bischofs-Synode*. Diese sollte am 21. September 1776 zusammentreten und es wurde der Graf ANTON JANKOVICS *von Daruvár*, k. k. Rath und Obergespan des Poscheganer Comitates, zum k. k. Synodal-Commissär ernannt.

In der ihm übergebenen *Instruction* wird als der «eigentliche und einzige Gegenstand» der Synode das «neu aufzulegen antragende Regulament» bezeichnet und er hatte als seine Aufgabe zu betrachten, einerseits den nichtunirten Clerus (resp. die Bischöfe) zu bestimmen, sich mit der «Auflage dieses Regulaments in allen Punkten einzuverstehen», oder aber andererseits «die dagegen habenden Bedenken und etwa ansinnenden Modulirungen anzubringen, zugleich auch jenes in Befolgung zu setzen, was hie und da in dem Regulaments-Entwurf befohlen worden.»

Der Commissär machte der Synode gleich in der ersten meritorischen Sitzung, die am 23. September stattfand und der ausser dem Metropoliten noch sechs Bischöfe (von Temesvár, Pakratz, Arad, Ofen, Karlstadt und Caransebes) * beiwohnten, begreiflich.

* Bács war unbesetzt.

dass die «Ursache dieses *neuen Regulaments* in der Zusammenziehung aller seit dem Congresse vom Jahre 1769 erfolgten Verhandlungen» bestehe, wodurch das Regulament vom Jahre 1770 «theils erweitert, theils beschränket, theils in mehrere Ausführung gebracht, theils denen jetzigen Zeit- und Weltumständen angeschicket worden sei.»

Die Regierung hatte ferner aus der Wahrnehmung bei dem letzten Congresse die Erfahrung gemacht, dass eine Geheimhaltung des eigentlichen Regulaments doch nicht durchführbar sei, und darum beschlossen, das neue Regulamant *«zu allgemeiner Belehrung des Volkes» zu publiciren*, weshalb jedem Bischof die «genaue Achtsamkeit und Vernehmung des Inhalts dieses neuen Entwurfes» aufgetragen wurde. Zu jeder Synodal-Sitzung hatte jedweder das Regulament vom Jahre 1770 mit zu bringen, um selbes mit dem neuen zu vergleichen und zu combiniren, um auf solche Weise die Gegenstände der Berathschlagung sich vor Augen zu halten und ein gründliches Votum abgeben zu können. Bei der Berathschlagung selbst wurde von Seite des Commissärs seinem erhaltenen Auftrage gemäss keinerlei Verzögerung, Entschuldigung oder einem Antrage auf eine «noch nähere Particular-Deliberation» Statt gegeben.

Auf solche drängende Weise hatte die Synode vom 23. September 1776 bis zum 3. Jänner 1777, an welchem Tage sie geschlossen ward, das ganze Regulamentum in seiner neuen Form durchzuprüfen und zu acceptiren. Es war das keine geringe Arbeit. Denn die Instruction für den k. k. Congress-Commissär führt selbst eine lange Liste derjenigen Punkte des Regulaments vom J. 1770 auf, die «strittig oder zweifelhaft» waren. Wir finden darunter abermals Fragen, von denen die Hofdeputation wiederholt behauptet hatte, dass sie definitiv gelöst seien und darum nicht mehr vorgebracht werden dürfen. So z. B. die Frage wegen der Caducitäten des Laienstandes, wegen der Facultas testandi des höhern und niedern Clerus, wegen der Kirchen-Inventarien und des unangreifbaren erzbischöflichen Vermögens, wegen der bischöflichen Kirchenvisitationen, wegen der Anzahl der Protopresby-

terate und der Popen, wegen der vagirenden Mönche u. dgl. mehr. — Eine ganz besondere Aufmerksamkeit widmete der neue Regulaments-Entwurf ferner der Regulirung des serbischen Klosterwesens; es wurde die Conscription der Klöster angeordnet, die Reform der Klosterdisciplin vorgeschrieben, ebenso die Frage hinsichtlich der Berechtigung der Klöster zum Realbesitz u. s. w. in Erwägung gezogen. Auch die Einrichtung der «Trivialschulen» (Volksschulen), dann die Besitzfrage in Croatien sowie die heikliche Sache der Feiertags-Reducirung und der Schliessung einer vierten Ehe sollte auf dieser Synode erörtert und engiltig entschieden werden. *

Die Bischöfe nahmen die Propositionen der Regierung in eingehende Berathung; die hierüber gefassten Beschlüsse und Protokolle wurden dann jedesmal vom Congress-Commissär an die illyrische Hofdeputation übersendet, wo sie nach gepflogener Begutachtung der Monarchin in Special-Vorträgen zur Kenntnis und Entscheidung vorgelegt wurden.

Aus den Abhandlungen und Protokollen dieser Synode ist nun ersichtlich, dass der Episcopat zwar mit «allem möglichen Fleiss und Eifer» an der Herstellung des neuen Regulaments mitgewirkt, dass ihm aber das Drängen der Regierung ebenso unbehaglich erschien, wie die vorgelegten Materien selbst in mancher Hinsicht bedenklich vorkamen. Denn die Bischöfe wollten nur «Salvis Privilegiis Nationalibus» das neue Regulament schaffen, ohne dadurch der Nation den «mindesten Nachtheil» zuzufügen und ohne sich in Dinge zu mengen, welche die Grenze des geistlichen Wirkungskreises überschreiten. Darum legte die Synode z. B. ein ausführlich motivirtes Gesuch gegen den Paragraph 70 des neuen Regulaments vor, nach welchem das *Verbot von Güterbesitz der Nichtunirten in Croatien* erneuert werden sollte. Dieser Punkt schlage in die bürgerlichen Rechte des Clerus und der Nation ein und obgleich die Synode in ihrer dreizehnten Sitzung

* Vgl. das revidirte Concept der Instruction im k. k. Cabinets-Archiv. illyr. Acten ex 1776, Nr. 299.

vom 10. October auch in die Berathung dieses Gegenstandes ein gegangen war, so gesteht sie doch in dem sofort eingereichten Majestätsgesuche, dass sie in dieser Beziehung ihre Competenz überschritten habe. Denn diese Frage könne «ohne den National-Congress gar nicht oder nur auf eine unkräftige und unwirksame Weise gelöst werden. * Ebenso hatten die Bischöfe einzeln und auf der Synode den Commissär und die Regierung nachdrücklich gebeten, dass die beantragten Abänderungen und Neuerungen nur allmählich, nur nach und nach eingeführt werden sollten.

Aber die illyrische Hofdeputation beachtete solche Rücksichten wenig: ihr Amtseifer, wohl auch ihre Eitelkeit, trieb sie zu ungestümer Eile an und wie sie noch während der Synodal-Sitzungen das Regulament vom Jahre 1770 gemäss den eingelaufenen Sitzungsprotokollen sofort berichtigte oder die Belassung der frühern Fassung vertheidigte: so hatte sie das gesammte *neue Regulament* schon unter dem 2. Jänner 1777 von der Majestät sanctioniren lassen; ja sie konnte derselben mittels Vortrages vom 16. desselben Monats die Anzeige machen, dass dieses Regulament bereits zu Ende dieses Monats die Presse verlassen werde. Demgemäss überschickte die Hofdeputation schon am 18. Februar 400 Exemplare des gedruckten Regulaments «zur behörigen Kundmachung und Vertheilung» an den Metropoliten; dieselbe Anzahl wurde dann sechs Tage später der ungarischen Hofkanzlei zu dem gleichen Zwecke übersendet. Nicht minder erhielten die übrigen mitinteressirten Hofstellen, namentlich der Hofkriegsrath, die böhmisch-österreichische Hofkanzlei, die Hofkammer und die delegirte illyrische Commission zu Essek, eine entsprechende Anzahl gedruckter Fxemplare dieses Regulaments. Im Ganzen wurden 1270 Exemplare vertheilt. Die Publicirung war also diesmal im Gegensatz zum Jahre 1770 eine ziemlich umfassende.

* Ebenda Nr. 368.

3.

Was nun den *Inhalt des zweiten illyrischen Regulaments* anbelangt, so weicht derselbe allerdings in mehreren wesentlichen Punkten von dem Statut des Jahres 1770 ab. Wir können an dieser Stelle diese Abmachungen nicht bis ins Einzelne anführen, sondern beschränken uns gemäss unserer Aufgabe abermals auf die Hervorhebung derjenigen Punkte, welche die äusserliche, politische Stellung der Serben charakterisiren.

Der *Titel* des zweiten Regulaments vom Jahre 1777 ist mit dem von 1770 gleichlautend geblieben, nur sind im ersteren nebst dem Congresse vom Jahre 1769 auch die «gemeinschaftlichen Verhandlungen» der in den Jahren 1774 und 1776 zu Karlowitz abgehaltenen nichtunirten bischöflichen Synoden berufen. Gleich dem früheren Regulament zerfällt dann das neue ebenfalls in *zehn Abschnitte* mit 76 §§, welche auch hinsichtlich der Ueberschriften grösstentheils unverändert gelassen wurden.

Im *Texteingang* wird ausser den früheren anerkennenden Worten bezüglich der Verdienste des serbischen Volkes noch «jener huldreichesten Gesinnung» gedacht, mit welcher die Majestät der «illyrischen Nation, in Anbetracht, dass sich dieselbe bis nun zu sonderheitlich durch die in denen fürgewesenen Kriegsläufen» neuen Ruhm erworben, zugethan sei. Sodann erklärt die Monarchin, dass sie der illyrischen Nation «zu einem kennbaren Denkmal dieser landesfürstlichen Gnade nach denen bei dem National-Congress vom Jahre 1769 gepflogenen Verhandlungen in dem unter dem 27. September 1770 bekannt gemachten Nations-Regulament in allen das Privilegiale, Religionswesen und die Personalität ihres Cleri betreffenden Gegenständen eine zu ihrer allgemeinen Wohlfahrt gereichende Ordnung mit dem Vorbehalt bestimmet habe, für den Fall anderweiter sich äussern mögender Umstände ein so anders weiters anzukehren und festzusetzen».

«Da nun durch die Verhandlungen deren in den Jahren 1774 und 1776 zu Karlowitz fürgewesenen nichtunirten bischöflichen Synoden mittels der von selben zum Nutzen Unserer getreuen illyrischen Nation gefassten Anträgen und Unserer hierauf erfolgten gnädigsten Begnehmigung in verschiedenen Angelegenheiten eine denen einstweilen geänderten Umständen angemessenen Ordnung bestimmet worden, als haben Wir Uns sothanes Illyrisches National-Regulament *abzuändern* und nunmehro dahin wie hernach vorgeschrieben wird, festzusetzen gnädigst entschlossen».*

* Wir benützen das im ungarischen Landes-Archiv vorfindliche gedruckte Exemplar des Regulaments vom Jahre 1777, das von Maria Theresia handschriftlich unterzeichnet und mit dem grossen Staatssiegel versehen ist. Ausserdem trägt das

Die beiden ersten Abschnitte (§§ 1 und 2), welche von der *Handhabung der Privilegien* und von der *Abhängigkeit des Clerus und der Nation* handeln, sind mit Ausnahme der im neuen Regulament berufenen Privilegien unverändert geblieben; dagegen enthält § 3, welcher die *Jurisdiction des Metropoliten* feststellt, noch folgenden Zusatz: «Und da der Nation die Erwählung des Metropolitens und Erzbischofens zwar allerdings vorbehalten bleibet, dagegen sothane Wahl von Uns gnädigst zu begnehmigen, der Nation in ihrem Congress zu publiciren, endlichen der neuerwählte Erzbischof und Metropolit nach vorhero abgelegtem Eide der Uns schuldigen Treue, Devotion und des Gehorsams von Unserem Kaiserlichen Commissario in der Würde eines Erzbischofens und Metropoliten Orientalis Ecclesiae Graeci ritus non unitae wirklichen einzusetzen kommet, als wird die gesammte Nation *solche Bestellung und Einsetzung jedesmalen als eine Kaiserl. Königl. Gnade, und als einen Uns allein zustehenden Jurisdictions-Gewalt zu erkennen haben.*"

Der § 4 specificirt die *erzbischöflichen Einkünfte* genauer, als dies im Jahre 1770 geschehen war. Dasselbe ist hinsichtlich der *geistlichen Caducitäten* (§ 5) und der Inventirung *erzbischöflicher Verlassenschaften* (§§ 6—8) der Fall. Die §§ 9—20 sind (mit einigen unwesentlichen Veränderungen) in beiden Regulaments übereinstimmend.

Im § 21 des alten und neuen Regulaments wird der Modus, nach welchem die *Besetzung der erledigten Bischofssitze* zu geschehen habe, gleichmässig vorgeschrieben, doch hat das Regulament vom Jahre 1777 folgende abweichende Vorschrift: « . . . Unser zu dem Synodo abgeschickter Commissarius hat in dem Falle einer Bischofs-Wahl oder einer auf das Dogmaticum dieser Kirche eine Beziehung nehmenden Berathschlagung bey Abgebung der Stimmen und bei dem Wahl-Scrutinio selbsten nicht gegenwärtig zu sein.» Ferner: « . . . Dagegen hat in sonstigen besonderen Fällen dem von Uns in äusseren Geschäften, so auf das Disciplinare und mit dem Dogmate nicht verflochtene Religiosum oder sonstige Regulirungs-Anstalten eine Beziehung haben, zusammenberufenen Synodo denen Versammlungen auch Unser Kaiserlicher Commissarius und der ihme zugegebene Actuarius beizuwohnen.»

Die §§ 28—30, welche sich auf die *Behandlung der bischöflichen Verlassenschaftan* beziehen, erfuhren im Jahre 1777 ebenfalls manche Abänderungen, dafür wurde § 33 des alten Regulaments über den *Unterricht der Popen* gänzlich weggelassen und die *Errichtung der Clerikalschulen* bis auf Weiteres sistirt.

Der später so wichtig gewordene § 43 über die *Beerdigung der Todten* empfing im Jahre 1777 folgenden Zusatz: « . . . übrigens wegen der Zeit

Regulament noch die (gedruckten) Unterschriften des Präsidenten der illyrischen Hofdeputation Franz Grafen von Koller und des Secretärs Franz Georg Edler von Kress. Einen ausführlichen Auszug hat schon De Luca im dritten Band seines «Politicshen Codex» mitgetheilt.

der nach dem Tode zu erfolgen habenden Begräbnus und dem eigentlichen Orte der Beerdigung solle sich nach denen allgemeinen Landesgesetzen und denen Verordnungen der an jedem Orte bestehenden politischen Behörde geachtet werden.»

Ganz verändert sind im neuen Regulament die §§ 48—50 über die *Regulirung der Klöster*, über die Beobachtung der *disciplinae monasticae* und über die *Leitung des Klosterbesitzes.* Der Iguman (Klostervorsteher, Abt) musste lebenslänglich, sein Vicar alljährlich gewählt werden; zur Aufnahme in ein Kloster war der behördliche Nachweis über ein Alter von 24 Jahren erforderlich; das Noviziat hatte drei Jahre zu dauern. Das Sammeln von Almosen durfte nur mit behördlicher Bewilligung geschehen u. s. w. Fast durchwegs neu ist dann auch der achte Abschnitt von den *Consistorien* (§§ 51—59).

Eine interessante Präcisirung erfuhr § 69 über die *Ordnung des Nations-Congresses* dadurch, dass im Jahre 1777 zum ersten Male die genaue Festsetzung der Congressmitglieder auf 75 Köpfe erfolgte, während die betreffende Vorschrift im Jahre 1770 nur allgemein dahin gelautet hatte, wornach «es bei der behörigen Gewohnheit und der erforderlichen Ordnung belassen wird, dass gleichwie die Anzahl der zu dem Congresse erscheinen mögenden geistlichen und weltlichen Nations-Deputirten von jeder Classe von Uns vorläufig ausdrücklich bestimmet worden, also keiner weder über die bestimmte Zahl noch ohne ordentliche, von Unserem k. k. Commissario annehmlich befundenen Vollmacht zu den Sitzungen des Congresses zugelassen, überhaupt ohne desselben Gegenwart keine Versammlung gehalten werden dürfe.»

Das neue Regulament behielt den § 70 hinsichtlich des *verbotenen Güterbesitzes der Nichtunirten in Croatien* sowie die nicht minder bei den Serben anstössigen §§ 71 und 72 wegen der *Beobachtung der römisch-katholischen* und der *Einschränkung der griechisch-orientalischen Feiertage* unverändert bei. Gleichlautend ist in beiden Regulaments auch die *Schlussformel*, sowie dem neuen Statut auch die früheren *Beilagen* wieder angeschlossen wurden.

Das zweite illyrische Regulament erschien der illyrischen Hofdeputation als wesentliche Verbesserung des ersten und sie erklärt in ihrem a. u. Vortrage vom 16. Jänner 1778, dass es durch dasselbe gelungen sei, *das illyrische Nationsgeschäft in ein regelmässiges Geleise* zu bringen und das System in dem Regulament zu stabilisiren. «Und es ist nicht zu zweifeln», heisst es wörtlich weiter, «dass, wann auf selbes mit der behörigen Genauigkeit von Seite aller politischen Hofstellen in vereinten Kräften festgehalten wird, alsdann diese so ordnungsmässige Behandlung in wenigen Jahren von wichtigstem Einfluss und von glücklichsten Folgen für

das gemeine Wesen sein werde, nicht nur in Aufrechthaltung und Emporhebung des Contributionsstandes, der durch die von dem (griechisch-nichtunirten) Clero vormals unternommene Bedrückungen merklich geschwächet werden musste, sondern auch in (Abschwächung?) des Aberglaubens, der Unwissenheit, des blinden Religionseifers, des unbegrenzten Anhangs an die Geistlichkeit, der Abneigung gegen die herrschende Religion, welche derzeit der illyrischen Nation eigen gewesen sind und gleichsam den Geist dieser Nation ausgemacht haben.»

Solche hochfliegende Hoffnungen und Erwartungen knüpfte die illyrische Hofdeputation an dieses ihr verbessertes Regulamentum und *Maria Theresia* nahm diese Versicherungen ihrer Hofstelle in Illyricis nicht nur «zur Nachricht», sondern erklärte derselben in der hierauf ertheilten a. h. Resolution, dass ihr «das von der Deputation bei diesem Geschäfte *eifrige* und *vorsichtige Betragen* zu besonderem Wohlgefallen gereiche.» *

Auch in anderer Richtung erfuhr das Volk der Serben in dieser Zeit manche Veränderung in seiner äusserlichen Lage. Die grösste Anzahl dieses Volkes lebte noch immer unter der militärischen Regierung in dem Gebiete der Militärgrenze, das allerdings vielfach wechselte und an Umfang immer mehr verringert wurde. Am wandelbarsten war die Ausdehnung dieses Grenzdistriktes im Temescher Banate, wo in den Jahren von 1770—1777 auf der einen Seite Incorporirungen, Ansiedelungen und Regulirungen, auf der anderen Seite aber auch Auflassungen militärischer Orte stattfanden. Die Constituirung des walachisch-banater und des illyrischen Regiments mit den Hauptorten Karansebes und Weisskirchen geschah ein Jahr nach der Auflassung der Militärorte im Theisser Distrikte. **

Diesen ehemaligen Militärorten verlieh die Kaiserin-Königin unter dem 12. November 1774 eine *Privilegiums-Urkunde*, worin

* Vgl. den Deputations-Vortrag vom 16. Januar 1777 im ungarischen Landes-Archiv.

** S. diese Wandelungen in den Militär-Grenzgebieten bei VANICEK, Specialgeschichte der Militärgrenze II, p. 220 ff.

sie in Ansehung der grossen Dienste, welche die Abkömmlinge der serbischen Einwanderer in den türkischen, französischen, spanischen und preussischen Kriegen geleistet und weil die Bewohner dieses Distriktes «dem schädlichen Beispiele ihrer in andere Provinzen emigrirten Theiss- und Maroscher Grenzern nicht beigetreten, sondern sich Unsern allerhöchsten Befehlen mit unwandelbarer Ergebenheit unterzohen», auch «gegenwärtig, da Wir Uns in Ansehung der Lage ihrer dermaligen Wohnplätze genöthigt gesehen, sie, so sehr Wir gewunschen hätten, in dem Militärstand belassen und beibehalten zu können, in den Provinzial-Stand zu übersetzen, sich dieser Unserer höchsten Intention willig gefüget haben», den Gemeinden *Gross-Kikinda*, *Keresztur*, *Josefova*, *Nevelin*, *Mokrin*, *Franjowa*, *Karlowa* und *Baschahid* verschiedene Privilegien, Freiheiten, Immunitäten und Prärogativen ertheilte. Einige Jahre früher, am 6. Juni 1769, hatte die Monarchin auch die grösstentheils von Serben bewohnte Gemeinde *Gross-Becskerek* mittels ausgefertigter Urkunde zu einem privilegirten Markte erhoben. * Im Schutze dieser Privilegien entwickelte sich sowohl hier, wie auch in den Orten *Zombor*, *Neusatz* und *Wersehetz* unter den Serben ein reges municipales Leben, dann auch materieller Wohlstand durch blühenden Ackerbau, durch allerlei Gewerbe, Verkehr und Handel. Aber auch in dem Vororte des Temescher Banats, in *Temesvár* hatten die Serben neben den deutschen Bürgern ihren besondern *raizischen Magistrat*, der erst im Jahre 1780 mit dem deutschen verschmolzen wurde. **

Von nicht minder grossem Einflusse auf die culturelle Entwickelung des serbischen Volkes war die ebenfalls in dieser Zeit erfolgte Regulirung des *«illyrischen» Schulwesens*. Im Jahre 1774 genehmigte die Monarchin unter dem 29. November den vorgelegten *«Plan der Trivialschulen für das Banat»*, der es auf eine umfassende Organisirung des serbischen Schulwesens abgesehen hatte. 373 Schulen sollten neu errichtet, 21 hergestellt, 19 erweitert, die

* Vgl. SCHWICKER, Geschichte des Temeser Banats (Budapest, 1871), p. 407—410.

** Ebenda p. 323.

Schullehrer ordentlich dotirt, die Schulhäuser mit Einrichtungsstücken und Lehrrequisiten versehen werden. Zum Director des serbischen Schulwesens wurde THEODOR JANKOVICS von Miriewo bestellt, und bald entfaltete sich unter dessen Leitung das Schulwesen der Serben im Banate in erfreulicher Weise. Weniger befriedigend war dies «in dem Provinciali *Hungarico* partibusque annexis» der Fall, wo erst nach wiederholtem Drängen der illyrischen Hofdeputation das nichtunirte Schulwesen nach der im Jahre 1777 erlassenen ungarischen Ratio Educationis geplant wurde; den Entwurf genehmigte dann die Monarchin unter dem 29. November 1777. Auch in der *Militärgrenze* wurden Massregeln zur Hebung des serbischen Unterrichtswesens getroffen; aber der Erfolg blieb trotz der militärischen Strenge ein zweifelhafter, und zwar vorwiegend deshalb, weil der Unterricht in den von der Regierung protegirten Schulen in deutscher Sprache ertheilt wurde. Es kam deshalb zu einzelnen, selbst blutigen Conflikten. Immerhin bewirkte aber die Fürsorge der Regierung für die Volksbildung, dass die Serben selber die Nothwendigkeit einer verbesserten Jugenderziehung erkannten und in Folge dessen ernstliche Anstrengungen machten, um ihre Nationalität auch durch die Schulbildung zu pflegen und zu erhalten. *

* Ueber die Regierungsmassregeln zur Hebung des serbischen Schulwesens vgl. HELFERT, Geschichte der österreichischen Volksschule, Bd. I, 442 ff.

VIII.

DIE AUFLÖSUNG DER ILLYRISCHEN HOFDEPUTATION.

1.

Die Hoffnungen und Erwartungen, welche die illyrische Hofdeputation auf ihr Organisationswerk gesetzt hatte, gingen nicht in Erfüllung; statt Ordnung, Ruhe und Zufriedenheit riefen sie vielmehr einen Sturm des Widerwillens hervor, der in seinen Folgen die Hofdeputation selbst in ihrem Bestande erschütterte.

Wir haben bereits erwähnt, dass die Bischöfe auf der Synode des Jahres 1776 und später die Regierung gebeten, in der Durchführung der Neuerungen nach dem zweiten illyrischen Regulamentum vorsichtig und langsam vorzugehen. Diese Bitten und Warnungen schlug die Hofdeputation in den Wind; hier legte man vielmehr alle Schuld auf die «habsüchtigen» Bischöfe und war der Ansicht, dass das Volk den Anordnungen der Behörden in Kirchensachen willig und geduldig Folge leisten werde.

Mittlerweile gährte es allenthalben unter den Serben. Die Unzufriedenheit erhielt nunmehr neue Nahrung durch das zweite illyrische Regulamentum, in dessen einzelnen Bestimmungen man wesentliche Abweichungen von den Gewährungen der so oft bestätigten Nations-Privilegien erblickte, denen sich dann nicht minder unangenehme Abänderungen gewohnter nationaler und kirchlicher Gebräuche, namentlich bei Abhaltung der Begräbnisse, bei Beobachtung der Feiertage u. dgl. anschlossen. Die Unzufriedenheit und der Unwille brach jedoch in offene Empörung los in Folge jener Vorschriften, welche die illyrische Hofdeputation auf Grund des § 43

im neuen Regulamentum hinsichtlich der *Art und Weise der Leichenbestattungen* vorgeschrieben hatte.

Schon die Bischofs-Synode vom Jahre 1776 hatte sich darüber beschwert, dass «ihren Glaubensverwandten nicht mehr verstattet werde, die Verstorbenen in und ausser ihren Kirchen, auch auf den Kirchhöfen zu begraben und dass sie dahero hierinnen härter als die Landeskinder anderer Religionen gehalten würden.» Die illyrische Hofdeputation wies jedoch in ihrem Vortrag vom 13. Februar 1777 diese Beschwerde des Episcopats mit dem Bemerken zurück, dass selbst die Katholiken in dieser Beziehung den allgemeinen Landesgesetzen unterworfen seien», weshalb die Bischöfe lediglich auf die Beobachtung der §§ 43 und 74 im neuen Regulament, welche die Serben zur Befolgung der bestehenden Vorschriften und der behördlichen Anordnungen verpflichten, anzuweisen seien. Die Monarchin genehmigte dieses Einrathen und es erging in diesem Sinne unter dem 22. Februar ein a. h. Rescript an den Metropoliten.

Damit war jedoch diese Angelegenheit noch nicht abgethan. Zu Anfang des Monats April 1777 reichten die Neusatzer Serben bei der ungarischen Hofkanzlei ein Gesuch ein, worin sie baten, dass ihnen der alte Gebrauch ihrer Todtenbestattung wieder erlaubt werde. Die ungarische Statthalterei sprach sich gegen die Gewährung dieses Ansuchens aus, und dem stimmte auch die illyrische Hofdeputation bezüglich des Verbotes der Beerdigung in den Kirchhöfen bei. Anders verhalte es sich in Bezug auf das Tragen der Leichen in die Kirche und der daselbst abzuhaltenden Ceremonien. Darüber bestünden «mannigfaltige und wichtige Bedenken»; doch möge man, weil bloss die eine Neusatzer Gemeinde sich beschwert habe, die Sache auf sich beruhen lassen. Bald darauf (22. Mai) klagte das Csanáder Comitat, dass der Leichnam des verstorbenen nichtunirten Popen von Battonya trotz des bestehenden Verbotes mit Zulassung des nichtunirten Bischofs von Arad in die Kirche getragen worden sei. Die darob angegangene illyrische Hofdeputation gab auch diesmal (31. Juni) denselben Bescheid wie in dem Neusatzer Falle; nur die «Bedenken hinsichtlich des Verbotes der Leichen-Ceremonien in der Kirche» motivirte sie

ausführlicher. «Die Transportirung der Leichen sei, sagte sie, weder dem Publico noch dem Gesundheitsstand in der Regel nachtheilig; selbe solle als ein frommer, gottesfürchtiger und in dem rituali der griechischen Kirche ausdrücklich gegründeter Gebrauch angesehen werden, welcher der Union selbst fürträglich sein könne, um die Nichtunirten ihrer irrigen Meinung halber, die sie in Ansehung des Fegfeuers haben, zu überführen.»

Doch diese immerhin halbschlächtige Antwort der illyrischen Hofdeputation genügte der ungarischen Hofkanzlei keineswegs; diese drang auf entschiedenere, klar bestimmte Vorschriften und auf einheitliche Massregeln.

«Lediglich auf Andringen der königl. ungarischen Hofkanzlei», klagte später die illyrische Hofdeputation unter dem 28. November 1777 der Majestät, und «ungehindert von verschiedenen, dagegen in der gewechselten Correspondenz angebrachten Bemerkungen und von dem Referenten (der Hofdeputation) anhanden gelassenen Mässigungen» wurde dem nichtunirten Clero (dessen vorläufige Einvernehmung erwünschlich gewesen wäre) von Seite der illyrischen Hofdeputation am 18. August desselben Jahres eine strenge *Verordnung hinsichtlich der Bestattung der Todten* hinausgegeben, worin es unter Berufung auf den § 43 des «Regulaments» heisst:

«Wann in den Provincial-Bezirken des Königreiches Hungarn und den angrenzenden Bezirken das allgemeine Landesgesetz und die alle Unterthanen ohne Unterschied der Religion treffende Verordnung unter Anderen dahin bestehet, dass 1) kein Leichnam in der Kirche oder in einer daselbstigen Gruft begraben, sondern alle in den eigens hiezu bestimmten Friedhöfen bestattet, 2) kein Leichnam vor seiner Bestattung in die Kirche getragen oder daselbsten ausgesetzt, sondern dieselben unmittelbar von der Wohnung des Verstorbenen in den bestimmten Friedhof gebracht werden sollen»; so wurde dem Metropoliten der Auftrag gegeben, seinen sämmtlichen Diöcesan-Bischöfen «im höchsten Namen» zu befehlen, dass sie mittels der Protopresbyter ihre Popen dahin anweisen lassen, sich bei strengster Verantwortung den wegen der

Beerdigung bestehenden allgemeinen Landesgesetzen und den Verordnungen der politischen Behörden zu fügen. *

Diese Verordnung erregte nun bei den Serben überaus grosse Anstösse; denn sie stand mit eingewurzelten Gewohnheiten und mit rituellen Kirchengebräuchen im Widerspruch. Der Metropolit äusserte sich darüber in einem Schreiben vom 19. November 1777 in folgender Weise: Die Begrabung der Todten in consecrirten Kirchen ist den Nichtunirten schon durch die Canones der griechischen Kirche verboten, weshalb es keinem Bekenner dieser Kirche einfalle, in der Kirche selbst, wohl aber im Kirchhofe, in den daselbst vorfindlichen gemauerten Grüften zur ewigen Ruhe bestattet zu werden. Diese Grüfte sind mit Gewölbmauern versehen, auf denen noch 3—4 Fuss hoch Erde aufgeschichtet ist, so dass die Leichname darin vom sanitätlichen Gesichtspunkte aus besser verwahrt seien, als dies bei den Grüften in katholischen Kirchen der Fall zu sein pflegt. Eine fernere Sitte und kirchliche Ceremonie sei es, dass die Verstorbenen vom Sterbehause in offenen Särgen zur Kirche getragen werden, wo über sie nach den kirchlichen Ritualbüchern (namentlich nach dem «Typikon» oder Directorium und dem grossen Rituale oder «Veliki Trebnik») die Exequien abgehalten werden. Gemäss diesen Ritualvorschriften begoss man hier den Leichnam mit Oel, sprach über ihn die letzten Gebete und es nahmen die Verwandten mit Küssen von demselben den letzten Abschied. Von hier trug man die Todten dann entweder in die gemauerten Grüfte des Kirchhofes oder auf den «gemeinen Freidhof» ausserhalb des Ortes. **

Das Tragen der Leichname im offenen Sarge nach der Kirche, die Abhaltung des Gottesdienstes daselbst, sowie die oberwähnte Besingung, Einsegnung und Salbung des todten Körpers, endlich die Bestattung in die Kirchhöfe gestattete nun die Verordnung vom 28. August nicht mehr. Dieses Verbot setzte (nach Bericht der

* Vgl. eine Copie dieser Verordnung vom 18. August 1777 im ungarischen Landes-Archiv.

** Vgl. das Schreiben des Metropoliten vom 14. November und der Bischöfe von Pakratz vom 20. und von Arad vom 24. October 1777.

Bischöfe) den Clerus und das Volk in die «äusserste Bestürzung, Gewissensunruhe und Verzweiflung»; weshalb der Erzbischof und Metropolit selbst, dann auch die Bischöfe von Arad und Pakratz mit der Publication der obigen Verordnung vom 28. August 1777 in ihren Diöcesen zögerten; der Metropolit wurde von der Veröffentlichung der Verordnung in der syrmischen Erzdiöcese überdies durch den Umstand abgehalten, weil die Grenzer wegen der «unerträglichen Bebürdung» und weil sie trotz ihrer «behörig und öfters angebrachten Beschwerden keine Linderung oder Abstellung der Uebermass erhalten konnten», ohnehin «disgustirt» seien.

Die Publication geschah in der Bácser und in der Werschetz-Karansebescher Diöcese und hier zog sie auch bedauerliche Folgen nach sich. In *Neusatz* fand nämlich am 19. October Morgens zwischen 6 und 7 Uhr ein *Volksauflauf* statt. Ein grosser Haufe der Serben drang in die bischöfliche Residenz und verlangte vom Bischof, dass er bei der Majestät, für welche die Nation bei verschiedenen Kriegszügen alle Treue bewiesen, die Erlaubnis zur Beerdigung der Todten, «wie solche von uralten Zeiten her bei der illyrischen Nation Kirche gebräuchlich gewesen», erwirken solle. Der Bischof konnte dem Volke nur das Versprechen geben, dass er ihr Verlangen dem Metropoliten mittheilen werde, worauf das Volk anscheinend beruhigt auseinander ging.

Bald nach diesem Auflaufe traf am selben Tage der Metropolit in Begleitung der Bischöfe von Temesvár und Werschetz bei dem Bácser Bischof in Neusatz ein, um mit demselben dem Präsidenten des Hofkriegsrathes, Grafen v. Hadik, der auf seinem nahen Gute in Futak verweilte und dem serbischen Episcopate noch aus der Zeit seiner Wirksamkeit als Congress- und Synodal-Commissär bekannt war, einen gemeinschaftlichen Besuch zu machen. Als nun der Metropolit mit den Bischöfen von Futak nach Neusatz zurückgekehrt war, um hier bei dem Bischof das Mittagmahl einzunehmen, zu welchem auch der commandirende General von Peterwardein, der dortige Platzmajor und deren Adjutanten sich eingefunden hatten, da rottete das Volk sich abermals zusammen und drang bis in den Speisesaal, wo es den Me-

tropoliten und die anwesenden Bischöfe mit verschiedenen Vorwürfen überhäufte. Die Menge beschuldigte die Bischöfe der Kaltsinnigkeit und Gleichgiltigkeit in Ausübung ihrer Hirtenpflichten, wodurch allerlei Neuerungen in Religions- und Kirchensachen eingeführt werden konnten und wiederholte namentlich die schon am Morgen erhobene Forderung, dass die frühere Art der Todtenbestattung wieder hergestellt werde. Es fielen dabei harte Reden wider den Metropoliten, den das Volk schon bei seiner Ankunft unehrerbietig empfangen, ihm sogar den einfachen Gruss versagt hatte und jetzt den Vorwurf machte, er und die Bischöfe hätten die Religion und Kirchengebräuche verrathen.

Die tobende, erbitterte Volksmenge setzte die Anwesenden in nicht geringen Schrecken; man befürchtete ärgere Thätlichkeiten und so gab denn der Metropolit die Versicherung, dass *die bisher gebräuchliche Beerdigungsart wieder gestattet sein solle*, bis auf seine Anzeige die weiteren höheren Verhaltungsbefehle ankommen würden. Damit liess das Volk sich besänftigen und ging ruhig nach Hause. *

Nicht so glatt verlief die Sache in *Werschetz*. Es war am Tage des h. Demetrius, den 26. October alten Stils (6. November n. St.), der in der griechischen Kirche als hoher Festtag gilt, und an welchem Tage zudem in Werschetz Markt gehalten und auf dem Rentamte die Abrechnung vorgenommen wurde. Infolge dessen hatte sich eine grosse Menge Volks auch aus der Umgebung eingefunden. Der Bischof, Vincenz Popovics, verrichtete an diesem Tage den Gottesdienst in seiner Hauskapelle. Am Schlusse seiner Celebration kam nun eine grosse Volksmenge aus der Kathedralkirche nach dieser Kapelle. Als jedoch der Bischof den Gläubigen das geweihte Brot reichen wollte, nahmen solches nur seine Consistorialräthe, das Volk aber weigerte sich dessen, ja es verliess in demonstrativer Weise die Kapelle und besetzte den Hofraum und das Vorhaus der bischöflichen Residenz. Bei seinem Austritte aus der Kapelle folgte die Menge dem Bischof bis in den Saal und

* Vgl. das Berichtschreiben des Metropoliten vom 14. November 1777 im ungarischen Landes-Archiv.

schrie: «Warum habt Ihr unsern Glauben und Religion verrathen? Ihro k. k. Majestät entrichten wir die Abgaben und leisten unsere Dienste willig und sind in allem getreu. Warum habt Ihr unsere Feiertage aufgehoben? Warum erlaubet (Ihr) uns nicht, bei der Kirche begraben zu werden, wie auch die Körper unserer Todten ohne Absingung des gewöhnlichen Officii defunctorum in die Kirche zu tragen? Ihr habet unsern Kindern aufgebürdet, dass sie in der Schule einen deutschen und serbischen Catechismus, aus dem einige Blätter herausgerissen sind, lernen sollen. Im vergangenen Winter liessest du uns einen Wagen voll deutscher und verschiedener anderer Bücher zuführen und selbe unter die Popen vertheilen, damit sie uns zu Unirten machen. Doch du verhüllest alles und willst uns nicht sagen, was für eine gewaltige Kränkung unserer Religion bevorsteht. Wir haben von fremden, hier auf dem Jahrmarkte gewesenen Leuten vernommen, dass sie selbe (die neuen Anordnungen) nicht angenommen, sondern vielmehr verworfen haben, und du zwingest uns doch selbe aufzunehmen.» Der Bischof versuchte «auf jede Art» die aufgeregten Gemüther zu beschwichtigen; er forderte sie auf, auseinander zu gehen und in Ruhe «ein Memoriale» verfassen zu lassen, nicht aber Unruhen zu stiften. Doch die Beschwichtigungen und Aufklärungen des Bischofs blieben wirkungslos; deshalb schickte der bedrängte Bischof nach dem Kreishauptmann, damit dieser die Menge beruhige. Allein auch diesem gelang es nicht. Die Zahl der Tumultuanten wuchs immer mehr, es war darunter «meistens betrunkener Pöbel», der den Bischof mit den ärgsten Schimpfworten überhäufte, ihn der Verrätherei und Abtrünnigkeit vom Glauben beschuldigte und allerlei Drohungen ausstiess. In dieser Noth liess der Bischof aus der Kirche den Kalender holen und übergab denselben dem aufgeregten Volke, wobei er zugleich durch die Protopresbyter der Menge verkünden liess, es *sollen die Feiertage wie bisher gehalten und die Todten nach herkömmlicher Art bestattet werden.*

Allein diese Versprechungen reichten nicht mehr aus. Die Tumultuanten drangen so gewaltig in die Zimmer, dass der Bischof

in eine Ecke gepresst wurde. In diesem Momente zog man auf dem Dome die Sturmglocke; der Pöbel schrie: «Unser Bischof hat unsern Glauben und die Religion verrathen!» und der Schwarm wuchs immer mehr an; namentlich waren es die Walachen aus der nahen Umgebung, welche den Tumult verstärkten und stets von neuem den Ruf erhoben: «Warum hat er unsern Glauben und Religion verrathen!» Der Kreishauptmann ergriff die Flucht und konnte sein Leben nur schwer retten. Den Bischof aber zerrten die Aufrührer hinab in den Hof und wollten ihn wegschleppen, drohten ihm auch mit dem Tode. Vergebens waren die Zureden einiger anwesenden Protopopen und Hegumenen; diese mussten selbst auf ihre Sicherheit bedacht sein. Einer rettete sich durch einen Sprung aus dem Fenster. Den Bischof schützten ein paar junge Leute aus Werschetz, führten ihn nach seinem Zimmer, wo sie ihn auf einen Tisch stellten, um ihn vor Misshandlungen zu bewahren. Die Aufregung und die Angst, sowie die erlittene Beschimpfung hatten den Bischof bewusstlos gemacht; er sank zusammen und konnte niemanden mehr erkennen.

Länger als zwei Stunden dauerte dieser Aufruhr; da kam Hilfe. Der Kreishauptmann ersuchte um Succurs bei der im Orte einquartirten Escadron Huszáren vom Regiment Kálnoky, und da selbst bei deren Erscheinen die aufständische Menge in Güte nicht weichen wollte, feuerten die Huszáren erstlich «blind» unter sie. Aber selbst das schreckte die Aufrührer nicht ab. Sie hieben ihrerseits auf die Huszáren los, so dass diese den blanken Säbel ziehen und mit diesem in der Faust und durch scharfe Schüsse sich den Weg zum Bischof bahnen mussten. Sie rissen ihn aus den Händen der Menge und brachten ihn in ein abgelegenes Zimmer, das sofort verschlossen wurde.

Zwischen dem Volk und den Soldaten aber entspann sich ein förmliches Gefecht, infolge dessen nach amtlichem Berichte «ein oder anderer niedergeschossen, andere blessirt wurden», der Bischof selbst sah drei Todte, man sprach überhaupt von 6 Todten und 36 Verwundeten aus dem Volke. Dieses zog sich nun von

der bischöflichen Residenz zurück, der Bischof aber wurde in die Caserne geleitet, weil es ruchbar wurde, dass die Tumultuanten sich auf dem Marktplatze abermals sammeln und den Tod des Bischofs beschlossen hätten.

Es kam jedoch zu keiner weitern Ruhestörung; ja als des andern Tages die «erfolgte Nüchternheit» den Leuten die Schwere ihres Vergehens klar machte, erschienen sie selber voll Reue vor dem Bischof, baten ihn um Verzeihung und geleiteten ihn nach seiner Wohnung, wo der Landespräsident des Temescher Banats, Graf POMPEJUS BRIGIDO, der auf die Nachricht von dem Tumulte sofort nach Werschetz geeilt war, ihn schon am 8. November, also zwei Tage nach dem Aufstande, ruhig und unbehelligt antraf. Auch im Orte selbst herrschte wieder Ruhe und Ordnung. Zur Erhebung dieses «allmalen gefährlich- und höchst sträflichen Auftritts» wurde «ohnverweilt» eine Untersuchungs-Commission entsendet. *

Dieser *Neusatz-Werschetzer Tumult* rief in Wien eine grosse Aufregung hervor, namentlich fühlte die illyrische Hofdeputation die Grösse der Verantwortlichkeit, welche ihr aus diesen Vorgängen zur Last fallen dürfte. Sie beeilte sich darum, der Majestät je früher die Sache in einer Weise darzustellen, dass die Schuld hievon auf andere Schultern gewälzt werde. Als Graf KOLLER den Bericht des Metropoliten vom 14. November mit dem Schreiben der Bischöfe von Werschetz, Arad und Pakratz erhalten hatte, erstattete er sofort unter dem 18. desselben Monats an die Monarchin einen Immediatbericht, in welchem er nach Erzählung der Neusatz-Werschetzer Vorfallenheiten hervorhebt, dass zu «beiden Zusammenläufen eine *ex parte politica* ergangene Verordnung in Rücksicht

* Die Werschetzer Vorfälle sind nach dem im ungarischen Landes-Archiv befindlichen Berichtschreiben des Bischofs an den Metropoliten vom 29. October a. St. (9. November n. St.) und des Landespräsidenten Brigido an die böhmisch-österreichische Hofkanzlei ddo 8. November 1777 geschildert. Dass mit dieser Schilderung die Erzählung bei BÖHM, Délmagyarország külön történelme (d. i. «Specialgeschichte von Südungarn») Bd. II, p. 130, 131, nicht übereinstimmt, ist nicht unsere Schuld.

der Bestattung der Todten die Gelegenheit geboten habe», an dieser Verordnung habe jedoch die illyrische Hofdeputation «keinen Antheil genommen», sondern dieselbe «über Andringen der ungarischen Hofkanzlei von darumen ohne weiteres kundmachen lassen», weil der nichtunirte Clero theils der Nichtbefolgung der bereits veröffentlichten Verordnung beschuldigt; theils aber mit Rücksicht auf die Todtenbestattung der nichtunirte Clerus und die Nation gemäss dem Regulament «simpliciter an die allgemeinen Verordnungen der politischen Behörden verwiesen worden seien».

Diese Verordnung hinsichtlich der Beerdigung haben die nichtunirten Gemeinden zu Neusatz und Werschetz als «eine Abweichung des alten griechischen Kirchengebrauchs, als eine Behinderung deren in der Kirchendisciplin bei den Begräbnissen vorgesehenen Andachtsübungen, folglichen als eine Religions-Bekränkung aufgenommen und dahero die Bischöfe einer Versäumung ihrer Hirtenpflicht, einer grossen Lauigheit in Religionssachen beschuldet und diese Vorwürfe mit einem dem Schwarm des Pöbels immer eigenen Lärmen begleitet».

Zwar seien diesen Anschuldigungen auch einige Beschwerden wegen Reducirung der Feiertage und wegen Abänderung des Catechismus beigefügt worden. Allein so wie diese Regulirungen seiner Zeit «mit allgemeiner Beruhigung aufgenommen und beinahe durchgehend beobachtet worden», so sei aus den eingelangten Berichten ersichtlich, dass «diese Vorwürfe nur zum Schein beigefüget worden seien», die Hauptsache habe in der Klage über die «neu vorgeschriebene Art der Beerdigung» bestanden. *

Nach diesem vorläufigen Bericht wurde die Angelegenheit dann noch bei der nächsten Rathssitzung der illyrischen Hofdeputation «in genaue Berathschlagung» gezogen und sodann auf Grund derselben unter dem 20. November der Monarchin ein abermaliger ausführlicher Vortrag über die Neusatz-Werschetzer Vorfallenheiten erstattet.

Bei Gelegenheit der Erzählung des Werschetzer Vorfalles

* Vgl. den Originalbericht Koller's im ungarischen Landes-Archiv.

macht die Hofdeputation die Zwischenbemerkung: «Das hohe Alter des Bischofs, die natürliche Abwesenheit des Geistes oder die Ueberraschung mögen die Ursache gewesen sein, dass dem Bischofe die nöthige Beredsamkeit fehlte, um das Volk zu Recht zu führen, es seines Unfugs zu überweisen und in der aus den Synodal-Verhandlungen und denen in Religionssachen eingeführten Regulirungen nehmenden Beisorge zu beruhigen». *

Ueber die Beschaffenheit, die Urheber und die näheren Umstände der Aufläufe will die Hofdeputation keine Untersuchung anstellen, sondern vorerst die Ergebnisse der eingeleiteten Inquisition abwarten. Was aber die Sache selbst betrifft, so findet die Hofdeputation nach wie vor die *Quelle dieser Zusammenläufe in der Beerdigungsvorschrift vom 28. August 1777;* alle übrigen vorgebrachten Beschwerden seien nur als «Nebenumstände» zu betrachten, wie das die Gewohnheit des Pöbels sei, der «niemals bei einem Punkte, bei der Hauptsache, stehen bleibet, sondern eines mit dem andern vermenget, längstens verloschene Gegenstände wieder aufwärmet und über Einrichtungen Klage führet, die selbem lange zuvor gleichgiltig gewesen seien». Dies gelte diesmal hinsichtlich der Beschwerden über die Feiertage, über den Catechismus und dergleichen, welche Dinge zum Theil bereits seit dem Jahre 1774 eingeführt worden. Aus diesen Regulirungen sei umsoweniger Gefahr zu besorgen, wenn «das Politicum hiebei mit jener Discretion und Bescheidenheit auch gegen die Nichtunirten fürgehet, die

* Interessant ist, dass noch die geheime Instruction für den Congress-Commissär im Jahre 1781 dem Werschetzer Bischof die Hauptschuld am blutigen Verlaufe dieser Revolte beilegte. Es heisst daselbst: «Vincentius Popovich, Werschetzer Bischof, ist ein unthätiger, unwissender und unüberlegener Mann, durch dessen unüberlegtes Betragen und unreifen Religionseifer zu Werschetz anno 1777 ein Auflauf sich ereignet hat, wobei Einige das Leben eingebüsset und Mehrere stark verwundet worden. Dieser (Bischof) verdienet solchemnach (bei der Metropolitenwahl) gar keine Rücksicht und wäre zu wünschen, dass demselben die bischöfliche Würde niemalens zum Theil worden wäre.» Vgl. die Original-Instruction vom Jahre 1781 im k. k. Cabinets-Archiv. Seltsame Ironie des Schicksals! Derjenige Bischof, welcher die behördlichen Verordnungen publicirte, empfing noch einige Jahre später deswegen harten Tadel und Strafe.

in derlei Religionsgegenständen den Römisch-Katholischen mit guter Vorsicht gestattet wird, nicht sogleich mit der grössten Strenge auf die allgemeine Vollziehung neuer Einrichtungen dringet, sondern sich mit dem begnüget, dass selbe wenigstens grösstentheils befolget werden»; da ja die allgemeine Erfahrung lehre, dass «*ein ganzes Volk gleichsam in einem Augenblicke umzubilden und zu verbessern wirklich eine Unmöglichkeit sei*».

Diesen ganz richtigen Satz hatte leider die illyrische Hofdeputation früher selber nicht beachtet; jetzt wendete sie denselben gegen die ungarische Hofkanzlei und gegen die politischen Behörden an, wobei sie in Besorgnis vor den gegnerischen Einwirkungen die Monarchin beschwört, sie möge aus den einzelnen misslichen Vorfällen «gegen die bei der illyrischen Nation mit so guter Vorsicht getroffenen Regulirungen keinen widrigen Eindruck nehmen, oder eine Erschütterung derselben zugeben», sondern sich davon überzeugt halten, dass wenn zur glücklichen Durchführung derselben noch eine «nähere Vorsehung» nöthig sein sollte, diese «einzig dahin zu bestehen habe, dass einerseits den politischen Stellen mitgegeben werde, auf die Regulirungen zwar ernstlich, jedoch mit der nöthigen Discretion und bescheidenen Behutsamkeit zu halten und nicht ohne unmittelbare Nothwendigkeit Schärfe zu gebrauchen»; und dass andererseits dem höheren Clerus und vorzüglich dem Metropoliten aufgetragen werde, «das Volk, besonders jene Gemeinde, so in Rücksicht der Synodal-Verhandlungen über den Gegenstand des Catechismi und des nach den reducirten Feiertagen eingerichteten Calenders geheime oder öffentliche Klage führen, durch Hirtenbriefe (die vorher der Hofdeputation zur Censur vorzulegen wären) zu belehren, aufzuklären und zurecht zu weisen».

Dabei sprach die Hofdeputation die seltsame Vermuthung aus, dass das Volk «vielleicht im Geheimen wider die Bischöfe durch die Mönche aufgehetzt» oder auch durch «auswärtige Glaubensverwandte fremder Landen aus verschiedenen Absichten und Triebfedern irre geführt werden dürfte».

Und dann gelangt die Hofdeputation abermals zur Haupt-

quelle der Unzufriedenheit», zur Begräbnisvorschrift vom 28. August 1777. Nach einer etwas weitausgeholten Geschichte dieser Verordnung, die bis auf den Congress vom Jahre 1769 zurückgeht, kommt sie zu der bereits im Vortrage des Grafen Koller ausgesprochenen Erklärung, dass ungeachtet wiederholter Einwendungen seitens der Deputation die ungarische Hofkanzlei auf den Erlass der Verordnung bestanden habe, woraus zu entnehmen sei, dass die «Hofdeputation an dieser Verordnung weder ursprünglich noch in der Folge einen unmittelbaren Einfluss genommen habe und dass ihr auch die Folgen dieser Verordnung nicht beigemessen werden können.»

Bei Beantwortung der Frage, auf welche Art der ausgebrochenen Unzufriedenheit der nichtunirten illyrischen Nation abzuhelfen sei, erörtert die Hofdeputation zunächst die Bestattungsfrage überhaupt, welche bei allen Völkern als ein «Geschäft der Religion» betrachtet und behandelt werde. Es sei darum weder zu erwarten noch mit Recht zu fordern, dass die «nichtunirte illyrische Nation, ein Volk, dessen Geist vor anderen (Völkern) mit Vorurtheilen behaftet, auf die alten Ceremonien und Kirchengebräuche versessen sei, von der altherkömmlichen Beerdigungsart ihrer Kirchen mit Freiwilligkeit oder mit innerer Ruhe und Gleichgiltigkeit abgehen werde»; ja es könne ihnen die Vertheidigung ihrer Ceremonien um so weniger übel genommen werden, als die «Gebräuche der griechischen Kirchen, in ihrer wesentlichen Einrichtung und wann sie nicht hie und da (wie es allen Religionsgebräuchen gehet) von der Dummheit des Volkes oder dem Eigennutz des Cleri missbrauchet und überschritten werden, nichts Abergläubiges, nichts Abgeschmacktes, nichts der Religion oder Natur Widerstrebendes enthalten.»

Da ferner die Nationsprivilegien der illyrischen Nation die freie Religionsübung und die Beibehaltung ihres kirchlichen Ritus in allen Fällen, folglich auch bei den Begräbnissen einräumen, so sei es ausser Zweifel, *dass „den Nichtunirten eine neue,* der uralten Gewohnheit in so auffallenden Zügen widersprechende *Beerdigungsart nicht aufgedrungen werden könne“*, ohne die be-

denklichsten Folgen davon seitens eines so rauhen, ungesitteten Volkes, dass «mehr als andere Nationen mit einem esprit de corps zusammenhänge», besorgen zu müssen.

Aber auch in sanitätspolizeilicher Hinsicht sei von der herkömmlichen Beerdigungsart der Serben nichts zu besorgen, da ja seit den 90 Jahren ihrer Anwesenheit in diesen Landen noch kein Fall vorgekommen, dass durch die bei ihnen übliche Bestattungsweise der öffentliche Gesundheitszustand gefährdet worden wäre.

Deshalb räth die Hofdeputation der Monarchin ein, es solle der Befehl erlassen werden, dass dort, wo die Verordnung vom 28. August 1778 noch nicht publicirt ist, *diese Publication einfach zu unterbleiben habe*; dagegen dort, wo die Publication bereits geschehen, solle diese dergestalt *aufgehoben* werden, dass man dem Volke kund mache, wie die Majestät auf besondere Vorstellung und Bitte des Metropoliten und der Bischöfe die Verordnung vom 28. August gnädigst suspendire und die *bisherige Bestattungsart auch ferners erlaubt habe*; doch dürfe die Beerdigung niemals in der Kirche geschehen und es müsse bei ansteckenden Krankheiten das Tragen der Todten in offenen Särgen vermieden werden. *

In diesem Sinne beantragte nun die illyrische Hofdeputation ein a. h. Rescript an den Metropoliten, wovon sie die Reinschrift unter Einem der Monarchin zur Unterzeichnung vorlegte. Allein diese Unterzeichnung blieb aus; auf dem betreffenden Actenstücke steht die Bemerkung: «ist nicht abgelofenen». Und weshalb trat die Kaiserin-Königin der Meinung und dem Antrage der illyrischen Hofdeputation nicht bei? Wir stehen vor einem entscheidenden Wendepunkte in der obersten Leitung der illyrischen Angelegenheiten.

Schon bei der betreffenden Rathssitzung der illyrischen Hofdeputation am 20. November hatte der Vertreter der ungarischen Hofkanzlei, der Hofrath Josef Izdenczy, bezüglich der beantragten

* Vgl. den Original-Vortrag der illyrischen Hofdeputation im ungarischen Landes-Archiv.

Wiedereinführung der alten Begräbnisweise bei den Serben seine Vorbehalte gemacht. Noch entschiedener trat die Hofkanzlei selbst in dieser Angelegenheit auf. Die Kaiserin-Königin hatte nämlich infolge einer besondern Beschwerde des ungarischen Hofkanzlers, dass der Vortrag der illyrischen Hofdeputation über die Neusatz-Werschetzer Vorfälle trotz der Weisung des a. h. Handbillets vom 9. Mai 1769 ihm nicht mitgetheilt worden sei, der ungarischen Hofkanzlei diesen Vortrag übersendet, und diese erstattete nun darüber unter dem 28. November 1777 ihren Bericht.

Derselbe bildet *eine scharfe Kritik der Behauptungen von Seite der Deputation.* Schon die Erzählung der Vorfälle in Neusatz und Werschetz wird bemängelt; ganz energisch opponirte aber die ungarische Hofkanzlei den Anschauungen und Auffassungen der Deputation hinsichtlich der veranlassenden Ursachen der Volksaufläufe. Nicht die neue Begräbnisvorschrift, sondern die «Abbringung der Feiertage» sei von den Tumultuanten an erster Stelle «vorgerückt worden»; die Raizen besorgen danach noch eine «anderweite gewaltige Kränkung ihrer Religion», womit sie «sonder» Zweifel auch das in dem letzten Synodal-Congress abgefasste und zum Druck beförderte Regulament meinen; daran wie an der Reducirung der Feiertage sei die Hofkanzlei in keiner Weise betheiligt gewesen, wohl aber hätte sie mancherlei Bedenken dagegen gehabt. Die Vorwürfe des Volkes, dass die Bischöfe ihre Religion verrathen, können sich doch nicht lediglich auf die abgestellte Begräbnisart beziehen. Die Verordnung vom 28. August 1777 könne die Tumulte schon dashalb nicht veranlasst haben, weil ja ein gleicher Befehl schon im Jahre 1775 im ganzen Königreiche Ungarn publicirt worden und sich bis zum 19. October 1777 dagegen nichts Widriges ereignet habe. Wohl hätten die Bischöfe im Jahre 1776 um die Belassung der bisherigen Begräbnisart gebeten, allein diese Bitte wurde gerade über Einrathen der illyrischen Hofdeputation abgeschlagen, wovon der Metropolit unter dem 24. Februar 1777 die Verständigung erhielt; der ungarischen Hofkanzlei sei diese mittels a. h. Handbillets vom 22. Februar mit

dem Beifügen zugegangen, dass «alle wegen der Begräbnisörter ergangenen Befehle genau beobachtet, die nichtunirten Griechen jedoch in diesem Falle allen anderen Religionen gleich und nicht härter gehalten werden sollen».

Die ungarische Hofkanzlei führt nun an der Hand der Akten den Nachweis, dass die erlassenen Befehle seit dem Jahre 1769 alle Religionen des Landes betroffen und die Nichtunirten keineswegs härter als die übrigen Confessionen behandelt hätten. Die General-Verordnung von 10. Juli 1775, wonach das Tragen der Todten in offenen Särgen nach der Kirche untersagt worden, gelte ohne Unterschied für alle Bewohner des Landes.

Im ferneren Verlaufe des Vortrages weist die Hofkanzlei den Vorwurf der «Uebereilung» von Seite der politischen Behörden zurück; es hiesse denn «Uebereilung», wenn man auf den Vollzug eines vor mehreren Jahren erflossenen a. h. Befehles dringt. Wenn ein Hirtenbrief des Metropoliten das Misstrauen wegen des Catechismus und der Feiertage zu bannen im Stande sei, warum sollte dasselbe Mittel nicht auch bezüglich der Begräbnisvorschrift verfangen? Die illyrische Hofdeputation sei es ferner selbst gewesen, die im Monat April die wegen der Beerdigungsnorm Beschwerde führende Neusatzer Gemeinde «platterdings auf die hierinfalls kundgemachten Normalresolutionen verwiesen»; nur wegen der Verrichtung des Gebetes und anderweitiger Ceremonien in den Kirchen habe sie «wichtige Bedenken» betont, doch selber gerathen, man solle die Sache auf sich beruhen lassen, weil bloss die eine Neusatzer Gemeinde deshalb Beschwerde erhoben. Dasselbe hätte die illyrische Deputation bei dem Fall aus dem Csanáder Comitate wiederholt.

Die Hofkanzlei betrachtete freilich ihrerseits die Uebertragung der Leiche in die Kirche als nicht zum Wesen des Ritus der Nichtunirten gehörig und meinte, dass die «vormals üblichen Ceremonien» füglich auch im Hause des Verstorbenen vor der Beerdigung abgehalten werden könnten. Darauf habe die illyrische Hofdeputation die Verordnung vom 28. August erlassen, ohne auf das soeben angedeutete Expediens Rücksicht zu nehmen. Habe die Deputation

die üblen Folgen der Verordnung vorausgesehen, weshalb hat sie dann von der Majestät nicht die Dispens von jenen Normalverordnungen sich erbeten? Dasselbe gelte auch in Betreff der Berufung auf die Religionsgeschichte, auf das starre Festhalten der Nichtunirten an ihren Kirchengebräuchen etc. All das musste der Deputation ja schon früher bekannt gewesen sein.

Dass der Neusatzer Auflauf gerade bei Anwesenheit des Metropoliten und der drei Bischöfe stattgefunden, erscheint der Hofkanzlei auch verdächtig, da es glaublich erscheint, wie der Clerus diesen Auflauf aus Eigennutz angezettelt haben mochte.

Die Hofkanzlei erachtet es nun für nöthig, die Rädelsführer der beiden Tumulte gefänglich einzuziehen und mit einer Fiscalaction zu belangen, vielleicht entdeckt man dann auch die geheimen Triebfedern, welche diese «Regung angesponnen» haben. Das würde zugleich den Uebrigen den Beweis liefern, dass man eine solche «subordinationswidrige und das Ansehen des nichtunirten Cleri abwürdigende Handlung nicht ohne Ahndung dahingehen lasse».

Der Metropolit habe auch nicht recht wohl gehandelt, weil er den Tumultuanten die übliche Beerdigungsart erlaubt habe; ebenso tadelnswerth sei es, dass der Metropolit den Befehl vom 28. August unvollstreckt gelassen. Dasselbe sei auch bezüglich der Bischöfe von Arad und Pakratz der Fall. Hatten sie «billige Bedenken» gegen die Verordnung, so hätten sie dieselben pflichtgemäss anzeigen und weitere Verhaltungsbefehle abwarten sollen.

Vielleicht habe gerade diese unterlassene Publicirung die armen Werschetzer irregeführt; die Vermuthung hiervon würde durch das Schreiben des misshandelten Bischofs von Werschetz einigermassen bestärkt, da nach demselben das Volk den Vorwurf gegen den Bischof erhoben habe, dass auf dem Jahrmarkte anwesende «fremde Leute» erzählt, sie hätten die neuen Anordnungen «nicht angenommen, sondern dieselben vielmehr verworfen». Aber auch bezüglich der Klagen über die Reducirung der Feiertage und über den Kalender habe der Metropolit seine Gläubigen nicht belehrt, dass «die Abbringung der Feiertage in der Wesen-

heit des Glaubens nichts ändern und derlei ungegründete Vorwürfe gar keine Achtung verdienen». Statt dessen scheint er das Gegentheil auszuüben, weil er auf die Belassung der alten Kirchengebräuche dringt und sowohl mit dem ersten wie mit dem letzten Reglement unzufrieden ist.

Der Metropolit und die Bischöfe von Arad und Pakratz hätten sich ferner auch darüber zu verantworten, weshalb sie ihre Vorstellungen gegen die Verordnung vom 28. August erst nach dem Neusatzer Tumult vom 19. October eingeschickt haben. Ebenso solle der Bácser Bischof die Publication dieser Verordnung einsenden, damit man ersehe, «ob selbe dem richtigen Sinne des ergangenen Befehles angemessen sei oder nicht».

Die Hofkanzlei sei weit davon entfernt, die «Nichtunirten auf was immer für Art zu kränken», aber sie müsse auch «für die Aufrechthaltung des Gesundheitsstandes in Hungarn et partibus annexis sorgsam wachen». Sie trage kein Bedenken, die Nichtunirten bei ihrer vormaligen Beerdigungsart zu belassen, sobald die medizinische Facultät anerkennt, dass selbe dem Gesundheitsstand nicht gefährlich sein könne. Schliesslich zweifelt man nicht daran, dass die illyrische Hofdeputation, welche die «erdeutete Belassung für ohnumgänglich nothwendig anerkennet», sich die Ueberzeugung verschafft haben wird, wie diese Beerdigungsart auch in andern benachbarten Ländern, allwo man wegen der Sanitätsumstände auf guter Hut ist, bestehe und dieselbe «als ein wesentlicher Religionspunkt angesehen werde». *

Die beiden Hofstellen, illyrische Hofdeputation und ungarische Hofkanzlei, deren Antagonismus seit der Errichtung der ersten Stelle, also seit dreissig Jahren her datirt, standen angesichts der Neusatz-Werschetzer Tumulte dem Throne gegenüber auf entgegengesetzten Standpunkten. Jede Stelle lehnte die Verantwortlichkeit für diese Vorgänge ab und schob die Schuld auf den Gegner. Eine unparteiische Prüfung wird erkennen, *dass im Grunde beide Theile nicht ohne Schuld waren.* Abgesehen von früheren Mass-

* Gleichzeitige Copie dieses Vortrages im ungarischen Landes-Archiv.

regeln war es von Seite der ungarischen Hofkanzlei jedenfalls nicht gerechtfertigt, auf die Vorstellungen der Hofdeputation bezüglich des rituellen Charakters der üblichen Beerdigungsweise bei den Nichtunirten keine Rücksicht zu nehmen und ihre untergeordneten Organe nicht zu grösserer Behutsamkeit und Vorsicht zu ermahnen. Aber auch die Hofdeputation hatte vielfach gefehlt. Gerade sie hätte bei Durchführung des zweiten Regulaments ebensoviel umsichtige Sorgfalt als Energie entwickeln sollen. Statt dessen begegnet man ungeduldigem Drängen, unsicheren Vorschlägen, denen dann halbschlächtige Befehle und Massregeln entsprachen. Dadurch verlor die Deputation nach allen Seiten das Ansehen und Vertrauen, und es war ihren Gegnern schliesslich gelungen, auch bei der Monarchin die Zuversicht auf eine Institution zu erschüttern, von deren Wirksamkeit sie noch vor Kurzem die besten Meinungen und Erwartungen gehegt hatte. Die von dem serbischen Episcopate gemeldete «allgemeine Gährung» im Banat und in der Militärgrenze trug gleichfalls dazu bei, dass Marie Theresia der illyrischen Hofdeputation ihr Zutrauen entzog und sich entschloss, die Leitung der serbischen Nations- und Kirchen-Angelegenheiten anderen Händen zu übertragen.

2.

Am 28. November 1777 hatte die ungarische Hofkanzlei ihren obigen Vortrag gegen die illyrische Hofdeputation an die Majestät erstattet und schon vier Tage später, nämlich am 2. December 1777, richtete der k. k. Obersthofmeister, Josef Fürst v. SCHWARZENBERG eine Note an den ungarischen Hofkanzler, Franz Grafen v. Eszterházy de Galantha, worin er demselben mittheilt, es «habe Ihre k. k. Majestät, da die wichtigsten Einrichtungen in Ansehung des Illyrischen Nations-Wesens nunmehro vollbracht und vornehmlich durch das letztere Regulament die diesfällige Geschäfte dergestalten in Ordnung gebracht sind, dass weiterhin ein eigenes Dicasterium nicht mehr erforderlich, Ihres Höchsten Dienstes zu sein befunden: die dieser Besorgung bishero vorgesetzt geweste *Illyrische Hofdeputation von nun an aufzuheben* und deren Agenda zugleich den

Hofstellen der betreffenden Länder, namentlich Dero Hofkriegsrath, Hungarischen Hofkanzlei und der jeweilig dem Banat vorstehenden Hofstelle zu übertragen, mit der Vorsehung jedoch, dass alle jene Angelegenheiten, die eigentlich ein Agendum der Deputation bishero ausgemacht haben, einverständlich von diesen Stellen in gemeinschaftlichen Zusammentretungen vorgenommen, die Registratur auch diesen Stellen, so weit es geschehen mag, mit Eintheilung der Acten nach den Ländern und sammt dem dazu gehörigen untern Personale zugetheilet werden sollen.»

Der Obersthofmeister bringt diese a. h. Resolution und Anordnung dem ungarischen Hofkanzler «zur Nachricht und Wissenschaft mit dem Beisatze, dass deroselbem auch zum nähern Verhalt das Weitere unmittelbar zukommen werde.» *

Mit dieser Verordnung der Kaiserin-Königin war die *Auflösung der illyrischen Hofdeputation* entschieden, nachdem dieselbe als «unmittelbares Hofmittel» dreissig Jahre hindurch gewirkt und vorher als delegirte Hofcommission zwei Jahre bestanden hatte. Wer war die Ursache dieser «Auflösung» ? Schon der Herausgeber der Bartensteinschen Schrift: «Kurzer Bericht von der Beschaffenheit ... der Illyrischen Nation» sagt in der «Vorrede». p. XVI: «dass die Kaiserin die den Illyriern bewilligte Hofstelle selbst aufhob, geschah *aus Nachgiebigkeit gegen die Ungarn*». Und Josef Jireček erzählt («Oesterr. Revue» 1864, Bd. VIII., S. 56), dass «die illyrische Hofdeputation *auf Andrängen von ungarischer Seite* aufgelöst worden sei». **

Ich finde in den vorliegenden Acten für diese Behauptungen keine Belege. Die Animosität der ungarischen Hofkanzlei gegen die Deputatio in Illyricis war allerdings kein Geheimnis und wir haben in diesem Werke hinlängliche Belege von den periodischen Differenzen zwischen diesen beiden Hofstellen mitgetheilt. Auch

* S. das Originalschreiben Schwarzenberg's im ungarischen Landes-Archiv.

** Die Bemerkungen, welche der Verfasser des Tendenzwerkes «Les Serbes de Hongrie» p. 151 bei dieser Gelegenheit für gut erachtet, übergehen wir mit billigem Stillschweigen.

erscheint es glaubhaft, dass ungarische Staatsmänner das Vertrauen der Monarchin in die Erspriesslichkeit des Wirkens der Hofdeputation erschüttert haben mochten; allein derlei Versuche geschahen nicht erst im Jahre 1777; sie waren so alt wie die Deputation selbst. Warum sollten sie gerade jetzt von grösserem Eindrucke sein? *Die Hauptschuld an der Auflösung tragen die Misserfolge in der Wirksamkeit der Hofdeputation selbst.* Seit einem Decennium arbeitete dieselbe mit voller Freiheit an der Aufrichtung des sehnlichst erwünschten standhaften Systems in der Leitung des serbischen Nations- und Kirchenwesens. Mit dem grössten Interesse folgte die Monarchin diesen Arbeiten; freudig anerkannte sie die ihr gemeldeten Resultate und war überaus zufrieden, als nach zehnjährigen Mühen ihr endlich das Werk als vollendet bezeichnet wurde. Und siehe da! Nur wenige Monate nach dem Abschluss des von der Deputation so überaus gepriesenen Werkes ruft dasselbe statt Ruhe, Ordnung und Zufriedenheit unter den Serben, allenthalben wachsende Aufregung, Widerwillen, ja offene Empörung hervor. Musste da nicht die Zuversicht der Kaiserin-Königin schwinden; musste sie nicht mit Misstrauen gegen eine Hofstelle erfüllt werden, die zu Massregeln die Hand bot, welche sie selber zum voraus als bedenklich erkannt hatte? Dass die Einreden von Seite der ungarischen Hofkanzlei dieses Misstrauen noch vermehrten, steht ausser Zweifel; aber wie sie dasselbe nicht erzeugten, so waren es auch nicht bloss diese Gegenvorstellungen, wodurch die Aufhebung der illyrischen Deputation besiegelt wurde. Dazu trugen die letzten Beschwerden und Berichte des Metropoliten und der Bischöfe von Werschetz, Arad und Pakratz ebenfalls Vieles bei und die Stimme des Hofkriegsrathes, die der Hofdeputation auch nicht günstig lautete, fiel mindestens ebenso schwer in die Wagschale als das Votum der ungarischen Hofkanzlei.

Vom staatsrechtlichen Gesichtspunkte aus betrachtet, erschien übrigens die illyrische Hofdeputation nicht bloss als eine Anomalie, die im Gesetze keine Basis hatte; sondern auch als eine fortgesetzte Verletzung gesetzlicher Einrichtungen, wodurch zu permanenten Conflicten der Anstoss gegeben ward. Dass ein Volk, welches nicht

weniger als vier verschiedene Verwaltungsgebiete bewohnte, von einer besondern Hofstelle geleitet wurde, musste auch in Hinsicht auf die Administration vielfach hinderlich sein, insbesondere dann, wenn bei dieser Hofdeputation die Agenden mit den verschiedensten politischen, judiciellen, polizeilichen, militärischen Materien sich berührten, so dass in zahlreichen Fällen eine genaue Scheidung des Competenzkreises der einzelnen mitconcurrirenden Hofstellen gar nicht thunlich war.

Die Fortdauer der Privilegialstellung des serbischen Volkes wurde im Laufe der Zeiten stets weniger möglich; die Existenz einer besondern politischen Hofstelle für die Serben verhinderte aber die nachgerade nothwendig gewordene bürgerliche Gleichstellung der Serben in Ungarn und dessen Nebenländern. So lange diese aparte Stellung und Behandlung der serbischen Einwohner dauerte, insolange konnten diese von den übrigen Bewohnern des Landes nur als Gäste und Fremde und nur mit Widerwillen betrachtet und behandelt werden, weil die Privilegien theils die Landesgesetze verletzten, theils Vorrechte und Freiheiten gewährten, deren die übrigen Landeskinder nicht theilhaftig wurden.

Ueber das Gesammtergebnis der dreissigjährigen Wirksamkeit der illyrischen Hofdeputation lässt sich gleichwohl kein Verwerfungsurtheil fällen. Diese Hofstelle hatte ohne Zweifel dem serbischen Volke in der Aufrechthaltung seiner Privilegien, seiner Rechte und Freiheiten manchen guten Dienst geleistet; sie hatte auch zur Regelung der kirchlichen Verwaltung anerkennenswerthe Versuche gemacht und zur Hebung des geistigen und moralischen Zustandes des Volkes erfolgreiche Einrichtungen getroffen. Die Einschränkung der übergreifenden bischöflichen Gewalt, die Festsetzung des Verhältnisses zwischen dem niedern und hohen Clerus, die Befreiung der Gläubigen von übermässigen Schatzungen von Seite dieses Clerus und anderes mehr waren lobenswerthe und wohlthätige Früchte dieser Wirksamkeit. Dazu kommt die nicht minder beachtenswerthe Thätigkeit auf dem Gebiete des Schulwesens, der Diöcesanverwaltung, der Klosterregulirung u. dgl. mehr.

Welche Anschauungen über die erfolgte Auflösung der illy-

rischen Hofdeputation *unter den Serben* selbst vorwalteten, liess sich anfänglich nicht erkennen; denn der Metropolit erklärte in dieser Hinsicht, dass die Nation» sich der a. h. Anordnung, vermöge welcher die der illyrischen Hofdeputation angetraut geweste Agenda an die hungarische Hofkanzlei übertragen worden, mit tiefester Unterwürfigkeit gefüget habe.» * Später bildete die Wiedererrichtung einer obersten Hofstelle in Illyricis allerdings ein «Hauptpostulatum» der serbischen Nation. Wenn in dem Aufhebungsdekret vom 2. December 1777 die Entbehrlichkeit der illyrischen Hofdeputation damit motivirt wird, weil die «wichtigsten Einrichtungen in Ansehung des illyrischen Nationswesens vollbracht und die diesfälligen Geschäfte vornehmlich durch das letztere Regulament (vom Jahre 1777) in Ordnung gebracht» worden seien: so ist damit der Aufhebungsact wohl äusserlich beschönigt und dem aufgelösten Dicasterium (wahrscheinlich um seines Präsidenten, des vielverdienten Grafen Koller willen) mit grosser Schonung begegnet worden, aber in Wirklichkeit lagen die Dinge ganz anders.

Nach dem Rücktritt der Hofdeputation war zunächst ein unsicherer Zustand in der Behandlung der illyrischen Angelegenheiten eingetreten. Zwar die Acten, Protokolle und andere Schriftsachen der «auseinandergelassenen» Deputation wurden über Antrag des Grafen Koller vom 8. December ungetrennt beisammen gelassen und bei der ungarischen Hofkanzlei verwahrt, damit man erforderlichen Falles die priora leicht beschaffen könne.

Aber die in Essek *subdelegirte illyrische Commission,* welche als executives Organ der Hofdeputation fungirte und namentlich mit der Ueberwachung der Vermögensverwaltung in der nichtunirten Kirche, dann mit der Abhandlung der erzbischöflichen und bischöflichen Verlassenschaften etc. betraut war, musste nun gleichfalls aufgehoben werden. Ihre Agenden übergingen theils an das slavonische General-Commando, theils an den Obergespan, oder in dessen Abwesenheit an den Vicegespan des Veröczer Comitats.

Zur Feststellung der *«künftigen Behandlungsart der illyrischen*

* Vgl. des Metropoliten Bericht vom 27. Januar 1778.

Religions- und Privilegien-Sachen» trat aber auf a. h. Befehl eine gemischte Commission zusammen, an welcher die Präsidenten des Hofkriegsrathes und der ungarischen Hofkanzlei theilnahmen und die unter dem 29. December 1777 in dieser Angelegenheit folgenden Vorschlag machte:

Die im a. h. Handbillet vom 2. December 1777 angedeuteten «Zusammentretungen» nehme man in dem Sinne, dass «selbe lediglich in derlei Fällen zu beschehen haben, wenn für nothwendig erachtet werden wird, aus erheblichen Umständen eine allschon bestehende a. h. Normalresolution abzuändern oder aber, wenn sich ein solcher Vorfall äusserte, welcher durch die allschon in Sachen bestehenden Normalien seine Bestimmung noch nicht erhalten hätte, fortan es um die Anhandlassung einer Normalresolution zu thun wäre, wie auch dazumalen, wenn über eine oder andere Normalresolution ein Zweifel obwaltete, oder sonsten der natürliche Zusammenhang des Geschäfts ein gemeinschaftliches Einverständnis erheischete; wo sodann der älteste geheime Rath von denen betreffenden Capi die gemeinschaftliche Zusammentretung auch mit allenfallsiger Zuziehung der Hofkammer, wenn ein Pecuniale oder Vergebung der Kammergüter mitunterliefe, unter seinem Praesidio abhalten und das hierüber abgefasste Protokoll der a. h. Entscheidung unterleget, dann die Expedition danach von jeder Stelle, deren Länder es insbesondere oder zugleich mitangehet, an die allseitigen Behörden ausgefertiget werden wird.»

«Ereigneten sich aber Fälle, in Betreff welcher die normalmässige Vorschrift allschon bestehet, so gehet eine jegliche Hofstelle für sich vor und man erhält andurch eine beträchtliche Ersparung an der Zeit und Schreiberei nebst der Geschwindigkeit der Verhandlung in den Geschäften.» *

Auf diese Vorschläge erfolgte von Seite des Mitregenten Josef II. die a. h. Resolution: «Ich beangenehme in allen Punkten dieses gemeinschaftliche Einrathen.»

* Original-Vortrag im ungarischen Landes-Archiv.

IX.

DAS DECLARATORIUM ILLYRICUM.

1.

Wie wenig stichhältig die Auffassung war, dass durch das zweite Regulament vom Jahre 1777 die «illyrischen Geschäfte in Ordnung gebracht» seien, wurde schon von Seite der gemischten Hofcommission in ihrem gemeinschaftlichen Vortrage vom 29. December 1777 angedeutet; denn schon hier findet sich die Anfrage bei der Majestät, ob «nicht gleich dermalen auf die *Abänderung ein oder anderer Normalresolution*, welche zu dem Werschetzer und Neusatzer Auflauf die Gelegenheit gegeben habe, der Antrag zu machen sei».

Mittlerweile war aber von Seite des Metropoliten in dieser Richtung ein weiterer Schritt geschehen. Ausser den oberwähnten Berichten, welche derselbe unter dem 13. und 14. November über die Neusatz-Werschetzer Tumulte an die illyrische Hofdeputation eingesendet hatte, richtete er später in der nämlichen Angelegenheit unmittelbar an die Majestät eine Estafette, wodurch er der Monarchin anzeigte, dass er «noch andere wichtige Gegenstände, so die Nation drucken und beschränken, beizubringen hätte, die er aber persönlich zu eröffnen wünsche», wenn er nur die Reise nach Wien und den Aufenthalt daselbst zu bestreiten in der Lage wäre.

Die Kaiserin-Königin berief in Folge dessen den Metropoliten nach der Residenz und beauftragte die ungarische Hofkanzlei, demselben die Einreichung seiner Beschwerden binnen 14 Tagen aufzuerlegen, damit dieselben sodann durch die betreffenden Hof-

stellen in Erwägung gezogen und der Majestät zur a. h. Entscheidung vorgelegt würden.

Der Metropolit reichte demzufolge seine Beschwerdeschrift am 27. Januar 1778 ein und lieferte dazu am 4. Februar desselben Jahres noch einen Nachtrag. Zu ihrer Berathung trat dann eine «gemischte Hofcommission in illyricis», bestehend aus den Präsidenten des Hofkriegsrathes, der böhmisch-österreichischen und der ungarischen Hofkanzlei und aus anderen Mitgliedern dieser obersten Hofstellen * zusammen und erledigte diese «weitschichtigen» Beschwerden des Metropoliten (sie umfassten mehr als 70 Punkte) parthienweise. Die Vorträge hierüber wurden unter dem 19. Februar, 7. und 12. März 1778 an die Majestät erstattet.

In seiner Eingabe hatte der Metropolit erwähnt, dass die Ursache der unter dem serbischen Volke entstandenen Gährung auch von da herrühre, weil das Nations-Regulament vom 27. September 1770 dem illyrischen Clerus und der Nation nicht per extensum, sondern nur extractive in 28 Punkten kundgemacht worden war. Sowohl deshalb als wegen der im Regulament vom 2. Januar 1777 berufenen Beschlüsse der Synoden von 1774 und 1776 «habe die Nation wider den höheren Clerum einen Argwohn geschöpft» und die im letzten Regulament gebrauchten Ausdrücke von «gefassten» und a. h. Orts «begnehmigten Synodal-Anträgen» sehr übel aufgenommen, «massen die *Privilegien nicht dem Metropoliten und den Bischöfen allein, sondern dem gesammten Clero und Nation verliehen worden seien*»; weshalb zu solchen Verhandlungen «nicht einen Synodum, sondern einen National-Congress zu berufen erforderlich war». Diese Kundmachung des letzten Nations-Regulaments sei eine «seit erhaltenen Privilegien nie gewesene und jetzt erst aufgekommene Neuerung, welche dem Clero und der Nation den *hauptsächlichen Anlass zu der in Werschetz und Neusatz*

* Es nahmen daran Theil: der Präsident des Hofkriegsrathes Graf A. HADIK, der Hofkanzler der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei Graf v. BLÜEMEGEN, der ungarische Hofkanzler Graf ESZTERHÁZY, der ungarische Vicekanzler Graf PÁLFY, die Hofräthe v. KOCH, v. RATZERSBERG, VON ÜRMÉNYI und v. IZDENCZY; Letzterer war Referent.

bezeugten Unzufriedenheit und weiter sich verbreiteten Beschwerdeführung gegen die vielfältig und auf einmal einzuführen angetragene Anordnungen gegeben» habe. Der Unwille darüber sei so gross gestiegen, dass sogar die ausgetheilt gewesenen Regulaments-«Exemplarien» in der Werschetzer, Temesvárer und Syrmier Diöcese zurückgestellt und deren Annahme verweigert worden sei. Die illyrische Hofdeputation hatte demzufolge die Sachlage nicht richtig aufgefasst, wenn sie in ihrem letzten Vortrage vom 20. November 1777 nur die Begräbnisvorschrift vom 28. August desselben Jahres als die eigentliche Quelle der Unzufriedenheit des serbischen Volkes bezeichnet. Die ungarische Hofkanzlei bekundete hierin einen richtigern Blick.

Nebst dem Modus in der Anfertigung und Publicirung des letzten Regulaments finde der Clerus und die Nation, nach der Erklärung des Metropoliten, aber auch in den Bestimmungen des Regulaments selbst zahlreiche Beschwerden. Der Metropolit folgt bei deren Aufzählung den fortlaufenden Paragraphen des Regulaments, wobei er stets auch angibt, welche Punkte die Nation «mit Dank» annehme.

Solcher Punkte sind aber verhältnismässig nur wenige; weit überwiegender sind die *Beschwerden*, welche der Metropolit im Namen des Clerus und der Nation *gegen das zweite Regulamentum* erhebt. So bekämpft derselbe den § 3 des Regulaments, welcher die *Dependenz der Nation* vom Metropoliten auf die geistlichen und kirchlichen Angelegenheiten beschränkt, in Bezug auf die «weltlichen Vorfallenheiten» aber verbietet. Dadurch sei «die Nation untröstlich gemacht worden, da solches wider den Inhalt der Privilegien wäre.» Die «Hofsbehelligungen» würden insolange nicht aufhören, als nicht genau bestimmt sei, in welchen Angelegenheiten die «weltlichen Glaubensgenossen vom Metropoliten und den Bischöfen abzuhangen haben.»

Diese Anregung der alten Frage, dass der Metropolit auch in weltlichen Dingen «caput nationis» sei, machte bei der Hofcommission den unbehaglichsten Eindruck; sie forschte nach den Antecedentien und zählte alle die Momente und Resolutionen auf,

durch welche die Gewalt des Metropoliten auf die rein geistlich-kirchlichen Dinge eingeschränkt wurde. Das letzte Mal sei dies «ohne alle Widerrede» auf dem Congress des Jahres 1769 geschehen. «Es musste also ganz fremd fallen, dass der Metropolit hierwegen eine neue Regung zu machen sich unterfange und eben dieses Unternehmen bestätiget jenes, was dieConferenz anno 1735 erinnert hat, dass nämlich der Metropolit weit mehr auf seine und der übrigen Bischöfe Autorität und Convenienz als auf den Nutzen des Volkes seine Absichten richte. Und zumalen andurch nichts anderes als der Eigennutz des Cleri, die strengere Unterwürfigkeit der Laien und die Beeinträchtigung der landesfürstlichen Obergewalt erzwungen werden will, so wäre dem Metropoliten, der sich gleichsam drohender Ausdrücke bedienet, das a. h. Missvergnügen über diesen gewagten Schritt zu erkennen zu geben mit dem Bedeuten, dass die Majestät nicht hoffe, man werde mit diesem Gesuche jemals in Hinkunft wieder auftreten, und dass die Majestät, von der Nation besser präveniret, derselben niemals zumuthen könne, als würde sie es sich beigehen lassen, den a. h. Hof mit ungegründeten Ansichten zu behelligen.»

Ebenso wurde das Ansuchen des Metropoliten wegen der *Bestellung der erzbischöflichen Administratoren* durch die Nation und bezüglich des *Wiederbezuges des Knesendukaten* abgewiesen; eine entschiedene Ablehnung erfuhr auch das weitere Gesuch, wonach die *Bischofswahlen* und die *bischöflichen Synoden* ohne Anwesenheit eines Commissärs abgehalten werden sollen, da das ebenfalls «eine denen National-Privilegien abträgliche Neuerung sei». Ferner wünschte der Metropolit, dass die in § 21 des Regulaments «specificirten *Bisthümer*» nicht für alle Zeiten gelten sollen, weil solches «bei künftigen Länder-Eroberungen der Nation abträglich oder nachtheilig wäre». Die gemischte Hofcommission will dagegen der Majestät das Recht der Vermehrung oder Verminderung der Diöcesenanzahl vorbehalten.

Eine alte Klage erhob der Metropolit auch hinsichtlich der *Transferirung der Bischöfe* von einer Diöcese zur andern, was den Kirchengesetzen Graeci ritus non uniti entgegen sei. Die Hof-

Commission findet, dass diese Klage schon im Jahre 1744 erledigt worden sei, und zwar schon damals mit der Motivirung, weil es der Majestät «qua Reginae Apostolicae et Supremae Ecclesiae Patronae unbenommen bleibe, in diesem ad Disciplinam Ecclesiasticam gehörigen Gegenstand sich über die etwa bestehenden Canones *hinwegzusetzen* (!) und jenes, was das Beste der Religion selbst erforderet, zu bestimmen und befolgen zu machen.» Man wird mit Erstaunen in dieser Argumentation einen Standpunkt erkennen, der gewöhnlich als «Josefinischer» bezeichnet wird, während doch in der That der ganze «Josefinismus» auf staatlichem und kirchlichem Gebiete schon lange vor dem Regierungsantritte Josef II. in Oesterreich massgebend war; nur hatte Maria Theresia's Klugheit die Extreme und Ueberhastungen stets glücklich zu vermeiden gewusst.

Weitere Forderungen des Metropoliten beziehen sich auf die *Wiederbestellung eines Nations-Agenten* und eines *National-Secretärs;* der Erstere wird abgeschlagen, der Letztere gewährt, und zwar mit einer jährlichen Besoldung von tausend Gulden aus der Staatscasse, um der Regierung den Einfluss auf die Ernennung desselben zu sichern.

Selbstverständlich erhebt der Metropolit auch Klage wider die *Beerdigungsvorschriften,* namentlich gegen die Verordnung vom 28. August 1777, worüber dann folgende a. h. Resolution erfolgte: „*Der Nation ist die Begrabung der Todten nach ihrem alten Gebrauch zu gestatten* mit dem Bedeuten, dass die Ortsobrigkeiten auf die (vom Protomedicus Freiherrn von Störk angegebenen) Vorsichtsmassregeln umsomehr feste Hand halten sollen, als sonsten der betreffende Ort zu demjenigen verhalten werden würde, was die dermaligen Verordnungen mit sich bringen.»

Am Schlusse seiner Beschwerden- und Petitionsschrift trägt der Metropolit auf die *Einberufung eines National-Congresses* an. Diesem Antrage stimmte jedoch die gemischte Hofcommission um so weniger bei, als «derlei Congresse kostbar und denen Contribuenten, so die Diäten und Reisegelder der Deputirten bestreiten müssen, beschwerlich fallen». Die Congresse wären deshalb

möglichst hintanzuhalten und es werden die Hofstellen ohne erhebliche Ursachen der Majestät die Einberufung des Congresses nicht einrathen.

Zugleich bemerkt die Hofcommission, dass bei Erledigung, respective bei der Gewährung einzelner Wünsche und Begehren des Metropoliten es eine «ohnausweichliche Nothfolge» sein werde, dass *das Regulament von anno 1777 in seiner dermaligen Gestalt nicht verbleiben könne.* Auch schon der Umstand, dass durch die Aufhebung der illyrischen Hofdeputation und der subdelegirten illyrischen Commission zu Essek der Geschäftsgang und Instanzenzug in den serbischen Nations- und Kirchenangelegenheiten ein veränderter geworden sei, erheische eine Modification des besagten Regulaments.

Um dies «auf das Schicksamste und Wirksamste» bewerkstelligen zu können, sollen einerseits die vertheilten gedruckten Exemplare des Regulaments vom Jahre 1777 zurückgefordert, andererseits die nach der a. h. Enschliessung vorzunehmende Abänderung in ein Rescript zusammengefasst und den betreffenden Hofstellen wie auch dem Metropoliten und den nichtunirten Bischöfen, endlich den Landesstellen zur Direction kund gemacht werden. Die Drucklegung der Abänderungen könne «um desto minder eingerathen werden, als der gegenwärtige Umstand es näher aufkläret, wie bedenklich es sei, derlei a. h. Verordnungen, deren Abänderung von Zeit und Umständen abhängt, durch die Presse gleichsam zu verewigen. *

Im Sinne dieser Anträge der gemischten Hofcommission erging dann unter dem 7. April 1778 ein *Circularrescript* an den Metropoliten und die Bischöfe, sowie an die betreffenden Hof- und Landesstellen. ** Was hierin den Serben verboten oder gewährt wurde, bewegte sich hauptsächlich in den herkömmlichen Grenzen, wie diese durch die bestandene illyrische Hofdeputation festgestellt waren; nur wurde Einzelnes schärfer gefasst und namentlich den

* Siehe die Original-Vorträge der gemischten Hofcommission im ungarischen Landes-Archiv.

** Das Concept hievon befindet sich im ungarischen Landes-Archiv.

autokratischen Aspirationen des Metropoliten energisch entgegen getreten. Dass zudem die beanstandete Bestattungsart, deren Verbot den äusserlichen Anlass zu den Neusatz-Werschetzer Tumulten gegeben und das Vertrauen der Monarchin in die geschickte und glückliche Leitung der «illyrischen Geschäfte» durch die Hofdeputation erschüttert hatte, jetzt dennoch den Serben wieder erlaubt wurde: beweist nur das fortdauernde Schwanken, welches die gesammte Auffassung und Besorgung der serbischen Nations-Angelegenheiten vom Beginn an charakterisirt. Die Auflösung der Hofdeputation erhielt dadurch keine Rechtfertigung, wohl aber trat die Nothwendigkeit einer definitiven *gesetzlichen* Norm in den Angelegenheiten der Serben immer dringender in den Vordergrund.

2.

Das Bedürfnis einer abermaligen *Revision des Regulaments* veranlasste noch im Jahre 1778 und dann in der ersten Hälfte des Jahres 1779 eine Reihe von «gemeinsamen Zusammentretungen» der bei dem «illyrischen» Geschäfte betheiligten Hofstellen. Im Verlaufe dieser Berathugen wurde auch der Metropolit aufgefordert, namentlich über die Einrichtung der Consistorien und deren Geschäftsgang einen Bericht einzusenden, dem er zugleich seine eigene Meinung über etwaige Verbesserungen in dem «Consistorialgeschäfte» beizuschliessen habe.

Der Metropolit ergriff jedoch diese Gelegenheit zu einer ganz andern Repräsentation. In seiner Vorstellung vom 2. März 1779 unternimmt er nämlich eine *förmliche Bekämpfung des Rescriptes vom 7. April 1778,* indem er davon ausgeht, dass die Beschränkung der consistorialen Gerichtsbarkeit auf bloss geistliche Dinge dem Consistorial-System vom Jahre 1775 und den Nations-Privilegien widerstreite. Und nun erhebt er im Sinne des Leopoldinums vom Jahre 1691 und kraft des canonischen Rechtes die Ansprüche auf die volle Jurisdictionsgewalt des Metropoliten über seine Glaubensgenossen, denn es heisse: «ut omnes ab Archi-Episcopo, tamquam capite suo Ecclesiastico, tam in Spiritualibus quam Saecularibus

dependeant»; ja die Geistlichen würden sogar mit dem Verluste des Beneficii bedroht, wenn sie sich an die weltlichen Obrigkeiten wenden.

Der alte Streit erstand somit in neuer Grösse, ja das Auftreten des Metropoliten bekundete diesmal eine ungewöhnliche Energie, welche die Hofstellen in ganz besondere Aufregung versetzte. Diese wollten darin eine directe Auflehnung gegen die a. h. Befehle erkennen, deren sich übrigens der Metropolit auch noch durch eine andere That schuldig gemacht hätte. Er habe es sich nämlich trotz des Verbotes vom 7. April 1778, sich in keine weltlichen Angelegenheiten zu mischen, dennoch «beigehen lassen, für die zu *Pest befindlichen Nichtunirten* bittlich einzuschreiten», damit denselben nicht allein das Bürgerrecht und der unbeschränkte Häuserankauf, sondern auch die Fähigkeit, in den «Aus- und innern Rath» aufgenommen zu werden, zugesagt werde. Schon damals habe er beigefügt, dass «die wachsame Aufrechterhaltung derer der Illyrischen Nation verliehenen und bestätigten Gerechtsamen vermöge eines besonderen Vorrechts ihm zustände.»

Wir haben weiter oben (S. 167) gesehen, wie seiner Zeit die illyrische Hofdeputation es war, welche diesen Standpunkt des Metropoliten vertreten hatte; Freiherr v. Bartenstein befürwortete es zum wiederholten Male, dass dem Metropoliten eine «Fürbitte» bezüglich der ihm überreichten Bitten und Beschwerden der Nation nicht verwehrt werden könne. Aber schon damals erging jene charakteristische eigenhändige Resolution der Kaiserin-Königin: «der metropolit kan nicht vor ihr caput noch wie die raitzen sagen vor ihr bruckhen angesehen werden.» (S. oben Seite 168). Nach dem Einschreiten des Metropoliten zu Gunsten der Pester wurde unter dem 25. April 1778 ein Rescript an ihn erlassen, worin ihm nebst Rückstellung der eingereichten Bittschriften unter Androhung einer empfindlichen Ahndung die Wiederholung einer solchen Fürsprache strenge verboten wurde. Auch solle er fürohin kein «derlei, ihm keinerdings gebührendes Vorrecht anzumassen sich gelüsten lassen.» Unter Einem erhielten die obersten Hofstellen die Weisung, dass sie solche vom Metropoliten als «caput Nationis

in Saecularibus» befürwortete Bittschriften mit Ausstreichung des betreffenden Passus den Bittstellern «platterdings» zurückgeben sollen.

Weil aber ungeachtet dieses neuerlichen strengen Verbots der Metropolit in seiner Repräsentation vom 2. März 1779 sich abermals unterfange, die der a. h. Obergewalt so abträgliche Clausulam Privilegii «quod Metropolita sit Caput Nationis in Saecularibus» wieder geltend zu machen: so schlägt die gemischte Commission folgende *schärfere Massregeln* vor: «Die gegenwärtige Vorstellung des Metropoliten sei mit Ausstreichung aller anstössigen Passuum demselben nebst einem scharfen Verweise zurückzusenden und die Bedrohung beizurücken, dass, wenn derselbe sich beigehen lassen sollte, quoad Caput Nationis oder aber in Ansehung jener Gegenstände, die so oft mit unangenehmer Behelligung des a. h. Hofes von ihm und seinen Vorfahrern erneuert und jederzeit a. h. Orts abgeschlagen worden, jemals etwas rege zu machen; so würde Ihre Majestät dessen ab Aerario in 4000 fl. beziehende jährliche Pension allsogleich einziehen und allenfalls auch noch schärfere Zwangsmittel ergreifen, um ihn (den Metropoliten) in den Schranken des pflichtschuldigen Gehorsams und (der) Ehrforcht gegen seinen Souverain zu erhalten.» *

Die Monarchin genehmigte diesen Antrag und das betreffende a. h. Rescript erging an den Metropoliten unter dem 4. Juni. Sechs Wochen später, am 16. Juli 1779, erliess sodann die Monarchin das «*Rescriptum Declaratorium Illyricae Nationis*» oder das «*Erläuterungsrescript*» eben auf Grund der Berathungen und Vorträge, welche die gemischte Hofcommission (an welcher der Hofkriegsrath und die ungarische Hofkanzlei betheiligt waren) insbesondere im Monat Mai des Jahres 1779 abgehalten hatte.

Das „*Declaratorium Illyricum*“ unterscheidet sich schon in formeller Beziehung von den beiden früheren Reglements. Vor Allem fehlt die Eintheilung in zehn Abschnitte mit den besonderen Ueberschriften und Paragraphen-Titeln. Auch ist das gesammte Materiale *in 70 Punkte*

* Vgl. den Original-Vortrag der gemischten Hofcommission vom 11. Mai 1779 im ungarischen Landes-Archiv.

zusammengezogen. Endlich mangelt dem Rescripte die vordem angewendete feierliche Form eines a. h. Patentes. Das «Erläuterungsrescript» erwähnt im Eingange als *Ursache der Herausgabe*, erstlich die Aufhebung der illyrischen Hofdeputation, deren Agenda «über das Religions-Wesen und die Privilegien derer Illyrischen Nation an die Hofstellen der betreffenden Länder und Militär-Gränzen» übertragen worden seien, wodurch in der Verhandlungsart der Geschäfte, wie diese in dem Regulament vom Jahre 1777 vorgeschrieben, eine Veränderung eingetreten sei; dann das Ansuchen von Seite der Nichtunirten Graeci Ritus, dass von «einigen Punkten sothanen Regulaments» abgegangen werden solle. Somit wird sowohl dieses Regulament wie auch das anno 1770 herausgekommene ausser Kraft gesetzt und es sind die vertheilten und selbst «die von Privaten zu ihrem Privat-Gebrauch angekauften Exemplarien derselben» von den Behörden wieder einzusammeln und zurückzufordern.

Die *hauptsächlichsten Veränderungen*, welche das «Erläuterungs-Rescript» an den bisherigen Normalien vornimmt, bestehen mit Rücksicht auf die hier in Betracht kommende *politische* Stellung der Serben im Nachstehenden. *

Bemerkenswerth erscheint vor Allem, dass der *lateinische und deutsche Text* des Declaratoriums keineswegs übereinstimmt; die *Abweichungen* erhalten ihre theilweise Erklärung und Begründung durch den Umstand, dass der lateinische Text für das ungarische Provinziale, der deutsche für die Militärgrenze zu gelten hatte; in diesen beiden Verwaltungsgebieten aber bezüglich der Behörden sowie der Stellung des serbischen Volkes im öffentlichen Leben mancherlei Verschiedenheiten obwalteten. Allein dieser Umstand erklärt und rechtfertigt nur zum Theil diese Abweichungen; man begreift z. B. nicht, weshalb im 21. Punkte des Declatoriums zu den erledigten Bisthümern und zu anderen geistlichen Ehrenstellen nach dem lateinischen Text nicht nur die bei dem erzbischöflichen Hofstaat oder an der Seite der Bischöfe befindlichen, sondern «auch andere geschickte und mit den nöthigen Eigenschaften begabte *Geistliche und Mönche* («Clerici ac Coenobitae») befördert werden sollen», während nach dem deutschen Texte diese Promotion nur auf «Geistliche aus den Klöstern» beschränkt wird.

Die serbische («illyrische») Nation wird nach dem Declaratorium im Genusse der verliehenen und bestätigten *Privilegien* so lange belassen, als

* Die vollständige Veröffentlichung des «Erläuterungs-Rescriptes» ist wie lerholt erfolgt; zuletzt im Jahre 1860 mit lateinisch-deutschem Text durch die k. k. Staatsdruckerei in Wien; dann im Jahre 1868 nur im lateinischen Text in der königlich ungarischen Universitäts-Buchdruckerei zu Ofen. Ausführliche Excerpte brachte daraus schon Csaplovics in seinem Werke: «Slavonien», II. Bd. p. 89 ff., und neuestens wieder Vanicek in seiner «Specialgeschichte der Militärgrenze» Bd. II, p. 556 ff.

sie «in der Treue und pflichtmässigen Unterthänigkeit» beharren wird; doch gilt dieser Genuss nur «nach dem Sinne und Verstand» dieses «Erläuterungs-Rescriptes», sowie des unter dem 5. April 1778 erlassenen Circular-Rescriptes (§ 1 des «Erläuterungs-Rescriptes»). Die Nichtunirten haben «in Angelegenheiten, so die Glaubenslehre, das Gewissen, den Ritum und somit die Seele betreffen, von ihrem Metropoliten und ihren Bischöfen die Dependenz zu nehmen», jedoch in weltlichen Dingen unterstehen sie im Provinzialgebiete gleich den übrigen Einwohnern den dortigen Magistraten und Landesbehörden und im weitern Zuge der ungarischen Hofkanzlei, im Gebiete der Militärgrenze den daselbst bestellten General-Commanden und ihren untergeordneten Militär-Vorgesetzten und Magistraten, dann dem Hofkriegsrathe; mit Uebergehung dieser Instanzen findet kein Recurs an die Majestät statt. (§ 2.)

Ueberhaupt sei «ein zeitlicher Erzbischof und Metropolit *bloss in Ecclesiasticis oberster Vorsteher*, keineswegs aber in weltlichen Angelegenheiten das Haupt der Illyrischen Nation». Dessen „*freie Wahl*" wird der Nation auch ferners belassen, unter Vorbehalt der nachträglichen Bestätigung und Publicirung durch die Majestät und der Beeidung des Neugewählten zur «schuldigen Treue, Devotion und Gehorsam» gegen die Krone. (§ 3.)

Mit den Ansprüchen auf die *Verlassenschaften* (Caducitäten) *des Laienstandes* wird der Metropolit und sein Clerus endgiltig abgewiesen; bei *Sterbefällen geistlicher Personen* ohne rechtmässige Erben fiel der unbewegliche Besitz, den sie vor ihrer Aufnahme in den geistlichen Stand besessen, dem Grundherrn, in der Grenze dem Landesherrn (dem Kaiser) zu; über ein Drittel seines übrigen Vermögens konnte der Geistliche testiren. Die andern zwei Drittel gehörten dem Diöcesanbischof, der auch die Begräbniskosten zu betreiten hatte, Starb der Geistliche ohne Testament, so erbte der Bischof das ganze Vermögen.

Die Vorschrift wegen der *Abhaltung der Synoden* wurde erneuert; ebenso finden sich die meisten anderen Bestimmungen des Regulaments, insofern sich dieselben auf die *Verwaltung und Controlirung des erzbischöflichen Vermögens*, auf die Bestellung der Fonds-Assistenten, auf die Behandlung der erzbischöflichen Verlassenschaften, auf die Gebahrung während der Sedisvacanz, dann auf die Stolgebühren, Taxen etc. beziehen, in dem «Erläuterungs-Rescripte» im Wortlaute wieder aufgenommen. Die *Pfarrstellen* sollen nur nach abgelegten Studien und bestandener Prüfung vor dem Diöcesan-Consistorium an die Würdigsten verliehen, dazu auch nur einheimische Priester bestellt werden. (§§ 34 und 35.)

In der Militärgrenze wurde die *Zahl der Priester* beschränkt und es durfte Niemand mehr ohne Bewilligung des General-Commando's in den geistlichen Stand treten (§ 37); desgleichen war die Weihe zum Priester oder die Ernennung zum *Archimandriten* weder in Ipek (dem die Serben noch stets die alte Anhänglichkeit bewahrten) noch sonst wo in der Türkei gestattet. Auch in den *Klöstern* durften nur einheimische

Mönche verweilen; den *fremden Mönchen* war sowohl das Almosensammeln wie die Verrichtung geistlicher Functionen untersagt. (§ 38.)

Bezüglich der vielberufenen *Begräbnisfrage* heisst es im § 42 unter Anderem: «Was hiernächst den zwischen dem Todesfall und der Begräbnis auszuhaltenden Zeitraum, und den Ort, wo die todten Körper ordentlich zu begraben seien, anbetrifft; da ist sich nach denen dieser wegen in Sanitätssachen erflossenen Verordnungen zu halten». Das ist weder eine Erlaubnis noch ein Verbot der üblichen Begräbnisweise, die auch bei den Serben ferner in der Art beibehalten wurde, dass die Leichen zwar noch in die Kirche getragen werden, doch geschieht dies nicht mehr in offenen, sondern in geschlossenen Särgen.*

Nach § 46 des Declaratoriums wurde «aus besonderer kaiserlich-königlicher Gnade und Huld» die *Regulirung und Reducirung der Mönchs-Klöster* nicht weiter betrieben; ebenso gestand § 50 zu, dass die *Consistorial-Angelegenheiten* bis auf Weiteres nach jener Norm verhandelt werden, welche von 1769 bis 1774 üblich war. Die Verbote wegen der *körperlichen Bestrafungen*, sowie wegen der Verhängung der kirchlichen *Excommunication* ohne a. h. Consens wurden erneuert (§§ 51 und 52); in weltlichen Dingen untersteht auch der Clerus der weltlichen Obrigkeit; doch walte kein Bedenken ob, dass bei einem Criminal-Processe gegen einen Priester «zwei geistliche Assessoren des Consistorii, jedoch allein zu dem Ende ad assistendum, zugelassen werden». (§ 53.)

Mit der *Einrichtung der Trivialschulen* im Provinziale nach dem «Systema Studiorum» und den «Deutschen Normal-Staats- und Trivial-Schulen in den Militär-Gräntzen» sei fortzufahren. (§ 57.)

Der § 60 befiehlt, dass «denen Nichtunirten wie bishero also auch in Hinkunft nicht erlaubet sein solle, ohne a. h. vorläufige Bewilligung einen *öffentlichen oder auch Particular-Congress* abzuhalten»; desgleichen wird abermals die corporative Absendung oder *Delegation an das Hoflager* ohne vorher erlangte Erlaubnis, sowie dem Metropoliten und den Bischöfen alle Arten von *Collecten und Sammlungen* unter ihren Glaubensgenossen aufs Strengste untersagt. Dasselbe gelte von den *Reisen der Bischöfe* oder des Metropoliten oder von deren *Schuldenmachen* auf Kosten der Nation. (§ 61.)

Die Bestimmung der *Diäten*, sowie der *Reise- und Vorspanngelder für die Congressdeputirten* behält die Majestät sich vor (§ 62). Nach § 63 wird dann wie im Regulamentum vom Jahre 1777 die *Zahl der Deputirten* bestimmt, die Anwesenheit eines k. k. *Commissärs* vorgeschrieben und die *Zulassung der Jugend* zum Congress ausgeschlossen.

Der *Gebrauch des alten Kalenders*, wie solcher bis zum Jahre 1769 üblich war, wird neuerdings bestätigt (§ 64); doch die Vorschriften bezüg-

* Es wird erzählt, dass, als im Jahre 1849 die in Ungarn anwesenden Russen ihre Todten in offenen Särgen zur Kirche trugen, die Serben selbst darüber entsetzt waren; so sehr hatten sie die eigene frühere Sitte schon vergessen.

lich der vier hohen Festtage der Katholiken und der sonstigen katholischen Feiertage für die gemischten Orte wiederholt. Die Nichtunirten sollen lediglich jene *Feiertage* halten, welche in der Synode vom Jahre 1774 bestätigt wurden.

Im weiteren Verlaufe sind die früheren Anordnungen wegen des *Kirchenbaues*, wegen *Anlegung der Friedhöfe*, wegen der *gemischten Ehen* und des *Uebertrittes zum Mohammedanismus* erneuert. Bemerkenswerth ist § 69, der da lautet: «Was immer auf Unseren allergnädigsten königl. Befehl durch den n. u. Clerum dem Volke des nämlichen Ritus in Hinkunft *zu publiciren* kommet, dasselbe wird in Gegenwart eines Militar- oder Provincial-Individui von bewährter Treue, welches der bei dem Volke gebräuchlichen Sprache vollkommen kundig ist, ... dem Volke kundgemacht werden, damit dasselbe solchergestalten überzeugt werde, dass jenes, so kund gemacht wird, Unsere a. gn. Verordnung zum Grunde habe, das Individuum aber, welches von Seite des Militaris oder Provincialis vorerwähnter Publication beizuwohnen hat, Uns durch (die) Behörde den schriftlichen Bericht erstatten könne, ob, wann, und auf welche Art das zu publiciren Anbefohlene wirklich kundgemacht worden seie?» — Das Misstrauen gegen den Clerus konnte nicht schärfer ausgedrückt und bekundet werden.

Dieses Declaratorium Illyricum blieb bis auf unsere Tage die Norm für die Leitung der serbischen Nations- und Kirchenangelegenheiten. Als Ergänzung kam nur noch im Jahre 1782 das «Consistorial-System» dazu. Ermisst man den Nutzen oder die Zweckmässigkeit einer Institution oder Verfügung nach ihrer Dauer, so hat in dieser Richtung das «Erläuterungs-Rescript» vom J. 1779 ohne Frage die Probe bestanden. Aber auch in der Sache selbst verdankt das serbische Volk diesem Normale eine mehr als achtzigjährige Ordnung in seiner Kirchenverwaltung und es gelten einzelne Punkte des «Erläuterungs-Rescriptes»,* auch heute noch, da diese Theresianische Verfügung bereits ihr *hundertjähriges Jubiläum* erreicht hat.

* Namentlich die Vorschriften über die Wahl des Metropoliten und der Bischöfe, über die Abhaltung der Synoden, über die Testirfähigkeit des Episcopates u. s. w. stehen bis jetzt noch in voller Kraft und Geltung.

X.

VERFÜGUNGEN UNTER KAISER JOSEF II.

1.

Der Metropolit und Erzbischof Vincenz Joannovich Vidak starb am 18. Februar 1780; zur Wahl seines Nachfolgers gestattete Kaiser Josef II. den Zusammentritt des serbischen National-Congresses, zu welchem abermals Graf Anton Jankovics von Daruvár, Obergespan des Poscheganer Comitats, als *Commissär* entsendet wurde. * Die Administration des Erzbisthums versah mittlerweile wiederum der Temesvárer Bischof Moses Putnik.

In der *Instruction* vom 30. März 1781 wird dem Congress-Commissär als die persona grata des Hofes für das Erzbisthum eben dieser Bischof Putnik bezeichnet, der schon im Jahre 1769 zu dieser Würde zugelassen worden wäre, falls er damals nicht «aus den Händen der Nation» die Administration der erzbischöflichen Diöcese übernommen hätte. (S. o. S. 242.) Nebst dem Temesvárer Bischof Putnik genoss noch der Ofner Bischof, Sophronius Cyrillovich, die besondere Gunst des Hofes. Sehr schlimm lauten dagegen in dieser Instruction die Charakteristen über die meisten anderen Bischöfe der nichtunirten Kirche. **

* Ernennungsdecret vom 23. März 1781 im k. k. Kriegs-Archiv.

** Die Charakteristik des *Werschetzer* Bischofs haben wir schon weiter oben mitgetheilt. Dem *Arader* Bischofe wird «ärgerlicher Lebenswandel» und «übertriebener Religionseifer wider die Unirten» vorgeworfen; der Bischof von *Bács* sei des «criminis Sodomiae» beschuldiget worden, inzwischen aber «von Sinnen gekommen»; der *Pakratzer* Bischof sei ein

Mit Rücksicht auf die bei solchen Congressen übliche Ueberreichung von *Nations-Postulaten* lautet Punkt 22 der Instruction dahin: Sollten gewohnheitsmässig die versammelten Deputirten auch anderweite Gegenstände und Klagen anbringen, so wird der Commissär nach vorgenommenem Auszuge denselben die Klagschrift sofort zurückstellen und die Kläger an die betreffenden Behörden verweisen. Auch seien alle die Nation und den Clerus im Allgemeinen berührende Gegenstände durch das Rescriptum declaratorium erschöpft. Der Wahlcongress sei keineswegs zur Aufnehmung einiger Klagen bestimmt und vermög deren, der illyrischen Nation ertheilten Privilegien *werde der ohnehin kostspielige Nationalcongress lediglich wegen der Wahl eines Erzbischofs gestattet.* *

In diesem Punkt drückt sich die Abneigung des Kaisers gegen alle Arten von Vertretungskörpern aus; wie er den ungarischen Landtag sowie sämmtliche andere repräsentativen Corporationen in seinen Ländern nicht einberief, um mit denselben die öffentlichen Angelegenheiten zu behandeln, so war es nur consequent, dass er auch von einem «illyrischen Verhandlungs-Congress» nichts wissen wollte.

Der *Wahlcongress* wurde am 20. Juni 1781 eröffnet und vom k. k. Commissär die erste Sitzung gleich auf den folgenden Tag bestimmt. Bei dieser ersten Sitzung forderte der Commissär die Versammlung sofort auf, die Metropolitenwahl in reiner Absicht und «mit allmöglicher Einigkeit» vorzunehmen. Das geschah denn auch noch am selben Tage (21. Juni). Nach einer kaum halbstündigen Berathung meldete man dem Commissär, dass der Bischof von Temesvár und Erzbisthums-Administrator, Moses

«alt erlebter» Mann, doch verdiene er Rücksicht und die Versetzung auf ein besser dotirtes Bisthum. Der *Karlstädter* sei schon im Jahre 1769 von der Bischofswahl ausgeschlossen worden, später aber dennoch zu einem Bisthum gelangt; derselbe bekunde ein «hinterhaltiges Betragen». Dieser Bischof von Karlstadt, Peter Petrovics, wurde später (1791) zum Hofrath erstlich bei der illyrischen, dann bei der ungarischen Hofkanzlei ernannt.

* Die Original-Instruction im k. k. Kriegs-Archiv.

Putnik, der Candidat des Hofes, «durch einhellige Stimmen» zum Erzbischof und Metropoliten erwählt worden sei. Die Publication der a. h. Bestätigung des Neugewählten geschah am 6. Juli; am 12. Juli wurde der Congress geschlossen.

Derselbe hatte es allerdings auch versucht, allgemeine Anliegenheiten der Nation zur Kenntnis des Thrones zu bringen. Eine Deputation, bestehend aus zwei Bischöfen und sechs Mitgliedern des Congresses, überreichte am 22. Juni bei dem Congress-Commissär die Bitte, «*einige Deputirte nach Wien*» senden zu dürfen. Darauf bemerkte ihnen Graf Jankovics, dass «gegenwärtiger Congress lediglich zur Wählung eines Metropoliten verwilliget worden, dass sie zur Verfassung eines solchen Planes (nämlich zur Entsendung von Deputirten nach Wien) im Namen der ganzen Nation nicht bevollmächtiget, überhaupt aber in dem Erläuterungs-Rescript sowohl die allgemeinen, die Nation und den Clerum betreffende Regulirungs-Grundsätze allschon erschöpfet, als auch die Wege und Behörden zu Anbringung besonderer Vorstellungen ausdrücklich vorgeschrieben seien.» *

Damit war der Versuch des Congresses zur Vorbringung allgemeiner Wünsche und Beschwerden abgewiesen. Dem nationalen Wahlcongress folgte dann die bischöfliche *Wahlsynode*, wobei der Commissär dem Episkopat den Vorschlag machte, dass man das Ofner Bisthum mit einem andern vereinigen solle. Diesem Antrage widerstrebten jedoch die Bischöfe, und so rückte Jankovics mit der andern Proposition hervor, es solle das Ofner Bisthum durch den jeweiligen Bácser Bischof so lange administrirt werden, bis der nöthige Fonds zur Subsistenz des dortigen Bischofs (der vom Staate 3000 fl. Zuschuss erhalte) vorhanden sei. Dem Metropoliten wurde noch insbesondere die a. h. Gesinnung mitgetheilt, wonach der jetzige Ofner Bischof nach Temesvár, der Pakratzer nach Bács (Neusatz) zu transferiren und somit nur das so erledigte Pakratzer Bisthum zu besetzen wäre.

* Vgl. den Original-Bericht des Grafen Jankovics vom 6. August 1781 im k. k. Kriegs-Archiv.

Trotzdem wählte die Synode am 19. Juli für das Temesvárer Bisthum und reichte gegen die anbefohlenen *Transferirungen* ein Gesuch ein, weil «derlei Uebersetzungen den Canones zuwider und auch sonst nachtheilig seien», weshalb sie in Zukunft abgestellt werden sollten. Auch sollen alle jährlichen Einkünfte der gesammten Bischöfe in eine *gemeinschaftliche Casse* zusammengetragen und aus dieser die Bischöfe mit gleichen Theilen ausgezahlt werden. Durch diesen letztern Vorschlag wollte die Synode den Anreiz zu Transferirungen von einem geringer dotirten Bisthum auf ein besseres beseitigen, — ein Vorschlag, der erst im J. 1868 seine wohlthuende Verwirklichung fand.

Der Commissär bedeutete ihnen jedoch, die Transferirung der Bischöfe von Ofen nach Pakratz sei als «erledigt» zu betrachten; dagegen ersuchten diese Bischöfe selbst mündlich, von dieser Uebersetzung in ein anderes Bisthum befreit zu werden, worauf der Commissär bemerkte, er müsse zwar auf der a. h. Entschliessung bestehen, doch stehe es ihnen frei, ihre Erklärung diesfalls schriftlich zu übergeben. Das geschah; aber die Bitte wurde nicht gewährt: die Transferirungen mussten vollzogen werden. Josef II. behielt für die Krone ausdrücklich das Recht zu solchen Transferirungen vor, wobei sich das a. h. Rescript allerdings auf zahlreiche Präcedensfälle berufen konnte. Auch die Bitte wegen der gemeinschaftlichen Casse und der gleichmässigen Dotirung aller Bischöfe konnte «aus mehreren wichtigen Bedenken nicht Statt haben.» *

Die andere wichtige Verfügung Kaiser Josef II. bestand in der Errichtung des *Consistorial-Systems*, wodurch § 50 des «Erläuterungs-Rescriptes» vom Jahre 1779 zur Ausführung gelangte, nachdem die betreffenden Verhandlungen mit dem Metropoliten im Jahre 1779, wie wir oben S. 340 gesehen, resultatlos geblieben waren. Das *Normale über das «Consistorial-System»* umfasst vier Abschnitte, welche nacheinander folgende Materien behandeln: «Von den Consistorien und den daselbst zu verhandelnden Gegenständen» (5 §§), «von der Form, welche von den streitenden Par-

* Ebenda.

teien in der Process-Verhandlung und von den Diöcesan-Consistorien in Fällung des Urtheilspruchs zu beobachten kommt» (22 §§), «von dem Personali, woraus ein Diöcesan-Consistorium zu bestehen hat» (8 §§) und «von dem Metropolitan-Appellations-Consistorio» (15 §§). Die Publication erfolgte abermals für das ungarische Provinziale in lateinischer, für das Militärgrenzgebiet in deutscher Sprache. * Auch dieses Consistorial-System blieb bis zur Neugestaltung der Diöcesan- und Metropolitan-Kirchenbehörden im Jahre 1871 in voller Kraft und es wird das daselbst vorgeschriebene Gerichtsverfahren auch heute noch beobachtet.

2.

Die *politischen und administrativen Neuerungen*, welche *Kaiser Josef II.* in seinen Ländern einzuführen versuchte, berührten naturgemäss auch die nichtunirten Serben, denen übrigens in kirchlicher Hinsicht jene tolerante Auffassung der Religionsverhältnisse, wie solche das berühmte Toleranzedict vom 25. October 1781 verkündigte, gleichfalls zu Gute kam. Es hörten die Plackereien mit den Unionsbestrebungen auf. Solche wurden zudem von Josef II. in seinen *Instructionen* für die in Ungarn aufgestellten Districts-Commissarien (ddo 30. März 1785) ausdrücklich untersagt, damit «einmal nach den Grundsätzen des Toleranz-Patents alle Neckereien (in religiöser Hinsicht) ihr Ende erreichen».

Interessant sind in diesen Instructionen des *Kaisers Bemerkungen über die «illyrische Nation»*. Man weiss, dass zu seiner Zeit Freiherr von Bartenstein für denselben seine, später im Druck veröffentlichte Schrift über die Serben verfasst hatte. «Die Raizen», heisst es im § 12 der Instruction für das Banat, «sind geschickte, aber mehr zur Falschheit aufgelegte Leute, die, sofern sie gerathen, rechtschaffene Soldaten abgeben, aber immer mehr dem Handel nachhängen. Deren Vermehrung ist allerdings erwünschlich, und ich glaube, dass deren mehrere aus dem türkischen Gebiete leicht

* Vgl. den Wortlaut in der Veröffentlichung durch die Wiener k. k. Hof- und Staatsdruckerei im Jahre 1860. Einen ausführlichen Auszug bringt schon Csaplovics l. c. p. 115 ff.

zu überkommen wären, wenn man ihnen gute Bedingnisse machte. * Ihre Geistlichkeit hat grossen Einfluss auf sie.» Und im § 3: «Eine von Landeskindern selbst, besonders aber von der raizischen Nation und aus der Türkei oder Walachei herüberkommenden Emigranten nach und nach zu erzielende Menschenvermehrung würde gewiss viel wohlfeiler und gedeiblicher sein, als alle Ausländer.» Ferner im § 14: «Dass ein unüberwindliches Vorurtheil von Hass zwischen der ungarischen und raizischen Nation und zwischen den nichtunirten Griechen mit den Ungarn herrsche, ist leider! nur allzuwahr. So wenig man die echte Ursache hievon finden kann, so zeigt sich dieses gleichwohl bei allen Gelegenheiten . . . Wenn nun Ruhe und Glückseligkeit zwischen Leuten, die mitsammen leben müssen, herrschen soll: so muss vor allem andern dieses eingewurzelte Vorurtheil gänzlich auszurotten gesucht werden, und kann der Commissär nicht genug darauf wachen und jedermann dazu anhalten, allen Magistratualpersonen die möglichste Aufsicht und die äusserste Mässigung einbinden, und besonders für ihre Popen und Geistlichkeit alle Rücksicht tragen.» Nicht minder schreibt Josef II. dem Commissär für den Pester Bezirk im § 10 vor: «Die Raizen und nichtunirten Griechen, so sich in diesem Bezirke, besonders in Ofen, Erlau, Sanct-André und anderen Gegenden des Handels wegen aufhalten, sind vorzüglich wider alle Bedrückungen zu schützen, weil sie einen wahrhaft nutzbaren Verkehr treiben.» **

* Wir sind weiter oben S. 287 diesem Gedanken Josefs schon im Jahre 1772 begegnet. — Der Wunsch des Kaisers nach Vermehrung der serbischen Bevölkerung durch Zuwanderungen aus der Türkei erfüllte sich zum Theil während des Krieges zwischen Oesterreich, Russland und der Pforte in den Jahren von 1787—1791, Im Jahre 1787 zogen bei 8000 serbische Familien auf österreichisches Gebiet. Dazu kamen die Mönche von Ermain in Türkisch-Croatien mit 1000 Familien. Vgl. Vanicek l. c. II, 367, 368. Ein officieller Bericht vom 18. März 1789 setzt die Zahl der allein in das Banat Eingewanderten auf 11,859 Seelen. Kállay, Gesch. der Serben (I, p. 276) schätzt die Gesammtzahl der Eingewanderten auf weit mehr als 25,000 Seelen.

** Vgl. diese Stellen in der «Vorrede» der mehrfach citirten Bartenstein'schen Schrift: «Kurzer Bericht» etc. p. XVIII—XXIII. Vgl. auch Horváth, Gesch. v. Ungarn (Pest, 1855) II. p. 531—533.

Die Verwirklichung dieser Anschauungen und Grundsätze würde zur Hebung der culturellen Entwickelung des serbischen Volkes ohne Zweifel Vieles beigetragen haben. Unter Josef II. erfolgte übrigens auch in Bezug auf die *kirchliche Stellung der Nichtunirten in Siebenbürgen* zum Metropolitanstuhle in Karlowitz eine bemerkenswerthe Verfügung.

Wir haben oben S. 108 gesehen, dass die im August des Jahres 1747 errichtete illyrische Hofdeputation auch «in Transsylvanicis» ihre «Activität» entfalten sollte. Allein diese Seite der Wirksamkeit wurde der bestellten illyrischen Hofdeputation später abgenommen und seither sorgfältig darüber gewacht, dass weder diese oberste Hofstelle, noch weniger aber der Karlowitzer Metropolit irgend welche Jurisdiction über die Nichtunirten in Siebenbürgen ausübe. Man berief sich hierbei auf den Wortlaut des Leopoldinischen Privilegiums vom 21. August 1690 (s. oben S. 12—14), wo unter den aufgezählten, von «Rasciern» bewohnten Ländern Siebenbürgen nicht erwähnt sei, weshalb daselbst dem Metropoliten auch keine Jurisdiction zustehe. Da war es nun freilich eine sonderbare Consequenz, wenn dieselben Leute auf der andern Seite auch den Ausschluss der Nichtunirten aus Croatien vertheidigten, obwohl dieses Land unter den im besagten Privilegium genannten Ländern ausdrücklich mit angeführt war. Die Metropoliten von Karlowitz hatten ihrerseits im Laufe der Zeiten wiederholte Versuche gemacht, um Siebenbürgen in den Kreis ihres geistlichen Machtgebietes hereinzuziehen. Stets vergebens; das Land «jenseits des Königssteiges» wurde von Wien aus als das fruchtbarste Gebiet für die kirchliche Union betrachtet, wobei die Einflussnahme des Metropoliten sehr unbequem und störend gewesen wäre; und als man schliesslich die Nichtunirten daselbst denn doch nicht völlig ignoriren konnte und schon die öffentliche Ordnung eine Regelung der kirchlichen Verhältnisse derselben forderte: da wurde der Ofner serbische Bischof als Vicar nach Siebenbürgen entsendet; aber der Karlowitzer Metropolit blieb von aller Einflussnahme ausgeschlossen.

Bei Gelegenheit des Reformcongresses im Jahre 1769 wurde

die Frage wegen Siebenbürgens neuerdings in Anregung gebracht. Darüber sprach sich der *Staatsrath v. Gebler* in seinem Votum auf ein Protokoll der illyrischen Hofdeputation vom 26. December 1768, die Instruction des königl. Congress-Commissärs betreffend, in folgender Weise aus: «In vorigen Zeiten und noch vor ganz kurzen Jahren hat die Illyrische Hofdeputation auch die Besorgung des Religionswesens der so zahlreich in Siebenbürgen befindlichen non unitorum gehabt. Ich verehre in tiefester Unterwürfigkeit jene Allerhöchste Resolution, welche *ganz neuerlich* eine Abänderung getroffen und deren Motiva mir nicht bekannt sind. Es sei mir jedoch erlaubt, nur die einzige geringe Anmerkung zu machen, dass sonsten für nützlich angesehen wird, Gegenstände *einer Gattung* unter *eine Direction* zu ziehen. Warum dieses bei dem Religionswesen der non unitorum nicht geschehen könne oder solle, weiss ich nicht. Wenigstens hätte ich allezeit mehr Vertrauen in der (sic) Illyrischen Hofdeputation, als in einem Siebenbürgischen Gubernio der Hofkanzlei; *weil man jene leiten kann, wie man will.*» v. Gebler stellte daher den Antrag, dass zur Ausarbeitung der Instruction für den Congress-Commissär auch «ein oder anderes katholisches Mitglied der Siebenbürgischen Commission der Illyrischen Hofdeputation beizuziehen sei.»

Staatsrath Stupan stimmt bezüglich Siebenbürgens im Princip mit Gebler überein, doch möge diesmal von der Heranziehung eines Mitgliedes der siebenbürgischen Commission «praescindiret» werden. *Staatsrath v. Binder* findet, dass die Frage wegen Siebenbürgens eine «besondere Untersuchung erfordere, zumalen verschiedene wichtige Betrachtungen davor und darwieder angeführt werden könnten». Der *Staatsrath v. Blüemegen* erklärt jedoch geradezu, dass «das Grossfürstenthum Siebenbürgen nicht unter die Hofdeputation gehören solle; das sei allschon durch mehrere a. h. Resolutionen bestätiget worden. Es könne «aber dermalen (Jänner 1769) von dieser neu aufwerfenden Frage prascendiret, dargegen bei nunmehro zertheilten Meinungen in den wochentlichen Zusammentretungen (des Staatsrathes) eine weitere mündliche

Deliberation hierüber gepflogen werden». *Staatsrath v. Starhemberg* tritt dieser Meinung um so mehr bei, als er selber schon bei anderer Gelegenheit beantragt hatte, es möge die «eigentlich zu bestimmende Activität der illyrischen Hofdeputation gründlich erwogen werden.» Die Ausschliessung der Hofdeputation aus Siebenbürgen gründe sich «auf die ganz natürliche Ursache, dass die alldasige Nonuniti die nämlichen Privilegien als die in Hungarn und dem Banat befindliche sich nicht zu erfreuen, mithin auch den nämlichen Vortheil nicht zu geniessen haben, durch eine besondere Instanz bei dem a. h. Hof vertreten zu werden.» Fürst *Kaunitz-Rittberg* erklärt sich mit dem Votum des Fürsten Starhemberg einverstanden. *

So unterblieb damals eine weitere decidirte Entscheidung. Die Serben wiederholten aber, wie wir oben S. 262 gesehen, in ihren Postulaten am Schlusse des National-Congresses vom Jahre 1769 den Anspruch auf Siebenbürgen; allein die illyrische Hofdeputation wies sie auch damit ab, dass diese Frage durch a. h. Resolutionen bereits erledigt sei. Nun passte es aber in das Josefinische Regierungssystem, dass die kirchlichen Gewalten in seinem Reiche ebenso concentrirt werden sollten wie die staatliche Macht und so ging des Kaisers Absicht schon im J. 1783 dahin, die Bischöfe aus Siebenbürgen und der Bukowina ebenfalls der geistlichen Jurisdiction des Karlowitzer Metropoliten zu unterstellen. Die ungarisch-siebenbürgische Hofkanzlei erhob dagegen wiederholt ihre gegentheiligen Vorstellungen; doch vergebens. Die Verordnung erfolgte dennoch, dass *der siebenbürgische und Bukowiner Bischof in dogmaticis et pure spiritualibus von dem Metropoliten abhangen* sollten und beide Bischöfe wurden auch im Jahre 1786 zur *Bischofs-Synode* nach Karlowitz berufen, auf welcher ausser der Bischofswahl auch die Verminderung der Feiertage vorgenommen ward. Thatsächlich erschien jedoch nur der Bischof aus Siebenbürgen; der Bukowiner wurde seines hohen Alters wegen davon dispensirt. Bei dieser Vereinigung in hierarchischer Beziehung

* Vgl. die Original-Vota in den Staatsraths-Acten vom Jahre 1769.

wurde aber ausdrücklich hervorgehoben, dass daraus keineswegs folge, als ob dadurch die nichtunirten Siebenbürger der Privilegien ihrer Glaubensgenossen illyrischer Nation in Ungarn theilhaftig würden. *

Diese Ausdehnung der Jurisdiction des Metropoliten befriedigte jedoch weder den Clerus noch die Nation der Serben; denn sie hatten des Metropoliten geistliche Befugnisse über Siebenbürgen aus den Privilegien hergeleitet, sonach die Giltigkeit derselben auch für dieses Land behaupten wollen; in diesem Falle hätten dann auch die dortigen Nichtunirten an den serbischen Freiheiten und Vorrechten Antheil erhalten. Was aber den Serben diese räumliche Erweiterung ihrer Privilegien wünschenswerth gemacht, das bewog in den leitenden Kreisen der Regierung die Einschränkung derselben.

Kaiser Josef II. hatte übrigens noch Gelegenheit, die von ihm anerkannte *militärische Tüchtigkeit des serbischen Volkes* abermals durch den Augenschein kennen zu lernen. Der russisch-türkische Krieg vom Jahre 1787 hatte bekanntich auch Oesterreichs Betheiligung an demselben als Verbündeter Russlands zur Folge. Der Kaiser war am 25. März 1788 im Lager bei Futak eingetroffen. In diesem Kriege erwarben sowohl die dies- als die jenseitigen Serben durch kühne Waffenthaten sich neuen Ruhm. ** Zu Unterhändlerdiensten bei den jenseitigen Serben diente namentlich der Bischof *Joannovics von Bács* (Neusatz), der auch später die serbischen Aufständischen in ihrem Kampfe gegen ihre türkischen Unterdrücker werkthätig unterstützte. Freilich, die hoch-

* Vgl. den gemeinschaftlichen Vortrag des Hofkriegsrathes in der ungarisch-siebenbürgischen Hofkanzlei vom 20. Juli 1790 im ehemaligen ungarischen Hofkanzlei-Archiv.

** Ueber die Betheiligung der Serben an den Kämpfen dieses Krieges vgl. «Ausführliche Geschichte dieses Krieges zwischen Russland, Oesterreich und der Türkei». Wien, 1791, Bd. I, 82 ff. — «Die freiwillige Theilnahme der Serben und Croaten an den vier letzten österreichisch-türkischen Kriegen». Wien, 1854, p. 274 ff. — VANICEK, Specialgeschichte der Militärgrenze. Bd. III, p. 363 ff. — KÁLLAY, Geschichte der Serben (deutsch von Professor SCHWICKER), Bd. I, p. 224 ff.

fliegenden Hoffnungen der Serben jenseits der Donau und Save, dass sie, vom Türkenjoche befreit, unter Oesterreichs Scepter verbleiben werden, gingen nicht in Erfüllung. * Die Diplomaten verdarben wieder, was das Schwert errungen hatte. Kaiser Josef II. hatte das Ende dieses Krieges nicht mehr erlebt; er starb gebrochenen Herzens am 20. Februar 1790.

* Vgl. das Gesuch von 120 Mönchen, Priestern und Knesen aus verschiedenen Districten Serbiens ddo 5. August 1790 an den serbischen Kirchencongress in Temesvár, bei KÁLLAY, Geschichte der Serben I, p. 279—281.

XI.

DER TEMESVÁRER CONGRESS VOM JAHRE 1790.

1.

Josef II. hinterliess seine weiten Länder im Zustande gefährlichster Aufregung; noch kein Herrscher war mit gleichem Schmerze dahin geschieden: seine besten, reinsten Intentionen hatte man verkannt, alle seine Einrichtungen angefeindet, die meisten musste er selber vor seinem Tode beseitigen. Die Arbeit eines Herrscherlebens war nutzlos gewesen. Sein Bruder und Nachfolger Leopold II. übernahm die Regierung unter den schwierigsten Umständen. Das Reich war im Innern zerrüttet, von den bedrohlichsten Agitationen unterwühlt, in Belgien die offene Empörung ausgebrochen, in Ungarn die Unzufriedenheit zuhöchst gestiegen; nach Aussen aber dauerte der Krieg mit der Türkei noch fort und Oesterreichs Feinde und Neider standen soeben im Begriff, der Pforte zu Hilfe zu kommen. Preussen führte dabei den Reigen; England und Holland standen auf seiner Seite. Frankreich, der Bundesgenosse Oesterreichs, befand sich aber am Vorabend der ungeheuern Revolution, welche bald über ganz Europa wie eine verheerende Windsbraut dahinsauste.

Um bei solchem Zustande nicht Alles zu verlieren, war Leopold II. vor Allem bemüht, im Innern seiner Länder den Frieden und die Ordnung wieder herzustellen. Hier begann zunächst *das Werk der Restauration.* Am 12. März 1790 traf der Kaiser in Wien ein und schon drei Tage später stellte er in seiner Proclamation an die ungarischen Stände die Einberufung des ungarischen Land-

tags für den Monat Juni in Aussicht. Die Einberufung selbst erfolgte dann unter dem 29. März, die Landtagseröffnung wurde auf den 6. Juni in Ofen festgesetzt.

An der allgemeinen Bewegung, welche in dieser Zeit alle Volksstämme des Reiches ergriffen hatte, nahmen auch die *Serben* Theil; bei ihnen wurde die Aufregung noch durch das Interesse gesteigert, welches sie an dem Schicksal ihrer Brüder jenseits der Donau und Save nahmen. Ueberdies waren die von Paris aus verkündeten neuen Ideen bei den Führern des serbischen Volkes ebenfalls nicht wirkungslos geblieben; das ohnehin starke Nationalgefühl empfing dadurch noch besondere Steigerung. Als Freunde und Anhänger der constitutionellen Freiheit und Selbständigkeit schlossen sich die ungarischen Serben auch dem allgemeinen Wunsche des Landes nach einer gesetzlichen Regelung der Verhältnisse desselben an. Sie erneuerten dabei ihren alten Wunsch nach *gesetzlicher Anerkennung und Gleichberechtigung*. Der Metropolit Moses Putnik überreichte schon unter dem 22. März, also vor der Einberufung des Landtages, dem Kaiser ein Gesuch, in welchem die Bitte wiederholt wird, dass er (der Metropolit) und noch einige taugliche Individuen aus dem nichtunirten Clerus und der illyrischen Nation ebenfalls zum Landtage einberufen werden mögen. Der Metropolit wurde damals mit seinem Ansuchen an den Landtag selbst verwiesen, wiederholte jedoch über a. h. Aufforderung am 2. Juni seine Bitte mit der Motivirung, dass die «illyrische Nation» seit der Auflösung der illyrischen Hofdeputation nur die ordentlichen ungarischen Landesbehörden und die ungarische Hofkanzlei anerkenne, folglich den übrigen Landesbewohnern gleichgestellt sei; dass ferner der griechisch-nichtunirte Clerus von den ältesten Zeiten her dieselbe kirchliche Hierarchie wie der katholische Clerus besitze, somit die gleiche öffentliche Anerkennung verdiene; und endlich, dass die Zulassung zum Landtage der «illyrischen Nation» Gelegenheit bieten werde, «jetzt und künftighin mit den übrigen Ständen des Landes vereint für das allgemeine Wohl und für die Verbesserung des eigenen Zustandes nach Kräften mitwirken zu können.»

In Folge dieses Ansuchens wurden die *königlichen Einberufungsschreiben* für den Metropoliten und die Bischöfe der Serben erlassen, wovon der Metropolit unter dem 23. Juni den Primas, den Judex-Curiae und den königlichen Personal verständigte und diese ersuchte, dass sie im Interesse des gemeinsamen Wirkens zum Wohle des Landes ihren Einfluss dahin verwenden mögen, damit die Stände diese königl. Anordnung auch durchführen und den *nichtunirten Bischöfen im Landtage Sitz und Stimme verleihen mögen.* Des Metropoliten Schreiben überreichten die Bischöfe von Ofen, Werschetz und Arad dem Cardinal-Primas, der in seiner Antwort vom 6. Juli die Hoffnung aussprach, dass die Stände, sobald es ihnen die Zeit gestattet, die Bitte des serbischen Episcopats nach Gerechtigkeit würdigen und den Serben, wenn sie vom Gebiete der Privilegien auf den Boden des gemeinsamen öffentlichen Rechtes sich begeben, die erbetenen Bürgerrechte nicht weiter vorenthalten werden. Die Stände zeigten sich hiezu auch geneigt und drückten ihre Freude darüber aus, dass die Serben lieber von den vaterländischen Gesetzen als von irgend welchen Privilegien und Resolutionen abhängen wollen. Und auf die unter dem 20. Juli erlassene königliche Proposition, worin der Landtag ermahnt wird, ausser den Religionsbeschwerden der Protestanten auch «den Griechisch-Nichtunirten gehörige Aufmerksamkeit zuzuwenden», antworteten die Stände mit einem Entwurfe des königlichen Inauguraldiploms, worin es im Punkt 3 heisst: «Wir und unsere Nachfolger werden besorgt sein, dass die in Unserem Königreiche Ungarn und dessen Nebenländern *mit dem Staatsbürgerrechte* bekleideten griechisch-nichtunirten Einwohner *in der freien Ausübung ihrer Religion,* die noch auf diesem Landtage durch ein besonderes Gesetz ausgesprochen werden soll, niemals gehindert und darin unverletzt aufrecht erhalten werden». In der Motivirung dieses Entwurfes vom 5. September betonten die Stände, dass die gesetzliche Anerkennung der Nichtunirten ein Gebot der Gerechtigkeit und des öffentlichen Wohles sei; dass es nicht in Ordnung wäre, ein solch' zahlreiches kriegerisches Volk

fortdauernd vom Genusse der Staatsbürgerrechte fern zu halten, damit es sich im Lande als fremd betrachte. *

Neben diesen Bestrebungen der serbischen Bischöfe zur Erlangung der gesetzlichen Anerkennung ihrer Kirche und Nation hielten aber die damaligen Leiter und Führer des serbischen Volkes noch ein anderes Ziel vor Augen. Bekanntlich hatte seit dem Jahre 1769 kein sogenannter «Verhandlungs-Congress» der serbischen Nation stattgefunden; die Congresse vom Jahre 1774 und 1781 wurden nur allein zur Vornahme der Metropolitenwahl einberufen, ja bei Gelegenheit des letztern machte man sogar von Seite der Regierung die Ansicht geltend, dass der National-Congress überhaupt nur zur Wahl des Metropoliten bestimmt sei und verweigerte damals jede weitere Kundgebung über sonstige Wünsche und Beschwerden der Nation.

Ganz anderen Anschauungen huldigte Kaiser Leopold II. Schon in jenem Handschreiben vom 15. Juni 1790 an den ungarischen Hofkanzler Pálfy, worin er dem Metropoliten und den neun griechisch-nichtunirten Bischöfen die königl. Einberufungsschreiben zum ungarischen Landtag auszufertigen anbefiehlt, betont er, dass «hernach bei dem Landtag untersucht werden könne, auf was für eine Art in das Künftige die illyrische Nation durch förmlich zu erwählende *Deputirte* wird repräsentirt und und ihre *National-Landtage* wird abhalten können». Dagegen wurde vom ungarischen Hofkanzler eingewendet, die «sogenannte illyrische Nation habe in Ungarn als Nation keine politische Existenz», das zerstreut lebende serbische Volk sei durch die betreffenden Comitats- und städtischen Deputirten vertreten. Auch der Cardinal-Primas machte geltend, dass die Serben den Ungarn nicht einverleibt, sondern mit ihren Bischöfen als besondere Nation im Lande noch Fremdlinge seien; ihr Zustand sei kein gesetzlicher (legalis), sondern ein privilegirter (privilegialis). ** Und darin hatten allerdings beide ungarischen Staatsmänner

* Vgl. SZALAY, l. c. p. 71—75. — HORVÁTH, Magyarország történelme («Geschichte von Ungarn»), Bd. VI, p. 33 ff.

** SOJACSKOVICS, Die Serben in der Wojwodina. 2. Aufl., p. 36.

Recht und auch die Serben theilten diese Anschauung, weil sie ja gerade deshalb bei dem ungarischen Landtag abermals um die gesetzliche Anerkennung und Zulassung petitionirt hatten.

Um sowohl diese landtägliche Inartikulirung als auch die Gestattung eines National-Congresses zu beschleunigen, begab sich der Metropolit mit den Bischöfen von Werschetz, Temesvár und Bács nebst einer zahlreichen Deputation serbischer Nationalisten nach Wien, wo sie am 27. Juni 1790 dem Kaiser persönlich eine Denkschrift überreichten. Die Bitte um *Abhaltung eines National-Congresses* wurde in derselben damit motivirt, dass es nothwendig sei, über den Privilegialzustand der serbischen Nation, der seit Jahren wesentliche Veränderungen erlitten habe, auch jetzt von allen Seiten angegriffen werde, eine eingehende Revision anzustellen und um dessen Wiederherstellung und Verbesserung bei dem neuen Landesfürsten einschreiten zu können. *

Man hat diesen Schritt der serbischen Bischöfe als im Widerspruch stehend mit ihren früheren Bitten um die landtägliche Aufnahme gefunden. Das ist jedoch keineswegs der Fall, da es sich ja bei den Serben vor Allem darum handelte, ihre Nationalwünsche erstlich auf dem Congress festzustellen, um dieselben sodann der Krone und dem Landtag vorlegen zu können. Auch Leopold II. fasste die Angelegenheit in diesem Sinne auf, wenn er noch am Tage der stattgefundenen Audienz (27. Juni) dem ungarischen Hofkanzler mittheilt, dass er die *Erlaubnis zur Abhaltung des National-Congresses* gegeben habe, weil «für diese in sich zahlreiche und respectable Nation jene illyrische Hofdeputation, unter der sie vormals gestanden, nicht mehr bestehe, auch ihre Vereinigung mit Hungarn von den hungarischen Ständen noch nicht anerkannt sei, selbe also keinen Weg zur Anbringung ihrer Anliegenheiten nnd Postulate übrig habe.»

Die ungarische Hofkanzlei und der mit ihr gemeinschaftlich berathende Hofkriegsrath waren *gegen* die Abhaltung des Congresses; jedenfalls sollte derselbe nicht während des ungarischen

* Ibidem.

Landtages einberufen werden. Die serbischen Bischöfe hätten ohnehin schon die Regales erhalten, die Stände seien auch geneigt, ihnen Sitz und Stimme auf dem Landtage zu verleihen, das möge man abwarten. Mit gutem Grunde habe man (unter Kaiser Josef II.) den Satz aufgestellt, dass der Congress bloss die Wahl des Metropoliten zum Gegenstande haben sollte; alle anderen Angelegenheiten seien durch das Rescriptum declaratorium geregelt und die Beschwerden sollten nur im gewöhnlichen Wege an die Behörden gelangen. *

Allein diese Vorstellungen fanden nicht den Beifall des Monarchen; denn bei Hofe hatte man mittlerweile ganz andere Besorgnisse gefasst. Die Haltung der ungarischen Stände, die im Lande herrschende Aufregung, namentlich die energisch oppositionellen Rundschreiben einiger Comitate, von denen z. B. das Szabolcser das Recht des bewaffneten Widerstandes gegen den König abermals hergestellt wissen wollte, erweckten angesichts der Dinge in Frankreich und deren Rückwirkung auf Ungarn ** in Wien die grössten Befürchtungen. Die Zustände in Ungarn bestimmten auch Leopold II. zur Nachgiebigkeit gegenüber den preussischen Zumuthungen auf dem Congresse zu Reichenbach (25. Juli) und sie waren die Ursache, dass man in den Serben einen «wichtigen Bundesgenossen» gegen die Magyaren zu finden hoffte. *Der serbische National-Congress sollte ein Gegengewicht bilden angesichts der überschäumenden Forderungen des ungarischen Landtages;* man suchte Letzteren durch Ersteren in Schranken zu halten.

Darum entschied der Monarch trotz des gegentheiligen Einrathens, welches Hofkriegsrath und ungarische Hofkanzlei unter dem 2. Juli erstattet, mittels a. h. *Handbillets* vom 7. Juli 1790 an den Grafen Pálfy, dass er das «von den Deputirten der illyrischen Nation wegen Abhaltung ihres National-Congresses gemachte Ansuchen genehmige», damit dieselben (die Deputirten),

* Ebenda p. 36—37.

** «Die französische Constitution ist den Ungarn zu Kopf gestiegen», schrieb der Gesandte des Berliner Hofes. Vgl. KRONES, Geschichte der Neuzeit Oesterreichs, p. 475.

«wie billig, die Angelegenheiten und Postulata ihrer Nation vortragen können» und zugleich bewillige er, «dass dieser Congress auf die Art wie sie selbst verlangen und in *Temesvár* abgehalten und hiezu am 15. nächstfolgenden Monats Augusty der Anfang gemacht werde».

«Die Deputirten zu diesem Congress werden wie gewöhnlich aus den Bischöfen, Clero, Militari und Provinciali, und zwar 25 von jedem Stande bestehen.» *

Zum *königl. Commissär* wurde der Feldmarschall-Lieutenant Baron v. SCHMIDFELD, commandirender General der slavonischen und Banater Militärgrenze, ernannt und zugleich «der grossen Theueruug wegen» die gewöhnlichen Diurnen der Congress-Deputirten erhöht. **

Am 9. Juli starb der Metropolit Moses Putnik; in Folge dessen wurde der Temesvárer Bischof Peter Petrovics zum Administrator des Karlowitzer Erzbisthums ernannt und zugleich bestimmt, dass der Congress nach Erledigung seiner sonstigen Agenden die *Wahl eines Metropoliten* vorzunehmen habe.

Darauf überreichten die in Wien anwesenden Bischöfe von Temesvár, Werschetz und Bács am 17. Juli ein *neues Majestätsgesuch*, worin sie nach dem Ausdruck ihrer Freude und ihres Dankes wegen der Gestattung des Congresses folgende drei Bitten stellten: *a)* Weil die *Siebenbürger und Bukowiner Diöcese* in Kirchensachen dem Karlowitzer Erzbisthum «so einverleibet seien, dass sie von demselben in Spiritualibus abhängen, die diesfällig nöthige Correspondenz pflegen, wie auch ihre Bischöfe die Einweihung sammt den bischöflichen Bullen von daher erhalten»: so mögen diese beiden Bischöfe «sammt einigen Deputirten ihrer Diöcese zum bevorstehenden National-Congress und zur vorzu-

* Vgl. das Original-Handbillet im ungarischen Landes-Archiv.

** Das Ernennungs-Decret für Baron Schmidfeld ist vom 10. Juli datirt. Die «erhöhten Diurnen» betrugen für jeden Deputirten, also auch für Militärpersonen bis inclusive des Hauptmannranges, 3 fl., für einen Major 4 fl., für einen Oberstlieutenant und Obersten 5 fl., für einen General 6 fl.

nehmenden Metropolitenwahl eingeladen werden und mit Sitz und Stimme allda erscheinen können». *b)* Dasselbe solle auch in Bezug auf den *Bischof von Belgrad* sammt einigen Deputirten seiner Diöcese geschehen; und *c)* «denen drei *Generalen*, Freiherrn von Papilla, Szecsujacz und Davidovich, sammt den übrigen *Stabs-Officiers* wie auch denen *Grundherren* in (der) Arader, Temesvárer, Torontáler, Bácser und Tolnauer Gespanschaft, welche in die Kategorie der übrigen, von den griechisch-nichtunirten Gemeinden abzuschickenden Deputirten nicht kommen können, möge mittels der betreffenden Behörden eine besondere Erlaubnis, dem National-Congress beizuwohnen, ertheilet werden». *

Der Kaiser überschickte dieses Gesuch am 19. Juli an den ungarischen Hofkanzler mit dem Auftrage, dass hierüber ungesäumt eine «Zusammentretung» mit dem Hofkriegsrath abgehalten und ihm ein gutachtlicher Bericht erstattet werden möge. Noch am selben Tage erging die Einladung an den Hofkriegsrath. Die Hofkanzlei stellte aber beim Kaiser die Anfrage, ob wegen des Bukowiner Bischofs nicht auch die böhmisch-österreichische Hofkanzlei, welcher die Bukowina unterstand, einzuladen wäre, was jedoch Leopold II. verneinte. **

Die obige «Zusammentretung» fand am 20. Juli statt. Die beiden Hofstellen riethen dabei dringlich ein, dass die Metropolitenwahl erst am Schlusse des Congresses vorgenommen werden solle. Bezüglich der *beiden Bischöfe aus Siebenbürgen und der Bukowina* bleibe zu erwägen, dass dieselben «in pure spiritualibus et dogmaticis» von dem Metropoliten abhängen, woraus zu folgen scheine, dass sie auch zur Wahl des Metropoliten zu concurriren haben. Bloss in dieser Rücksicht dürfte das Gesuch der drei obigen Bischöfe dahin bewilligt werden, dass *die beiden Bischöfe die Einladung zur Wahl des Metropoliten erhalten.* Die Zulassung von Deputirten aus diesen Diöcesen könne jedoch nicht eingerathen werden; denn einmal habe selbst Kaiser Josef II. die Ausdehnung

* Vgl. das Original-Gesuch im Archiv der ehemaligen ungarischen Hofkanzlei ex 1790, Nr. 9864.

** Vgl. die Originalien a. a. O.

der serbischen Privilegien in diesem Umfange nicht gestattet, sodann müssten zur Wahl von Deputirten sowohl dem nichtunirten Volke in Siebenbürgen als auch in der Bukowina Versammlungen gestattet werden, was aber um so bedenklicher wäre, als «das nichtunirte walachische Volk in Siebenbürgen noch zu wenig Bildung habe, durchs ganze Land in den Comitaten und Stühlen zerstreut wohne, kein eigenes selbständiges Corpus ausmache und seine National-Angelegenheiten auch vorhin keineswegs durch die illyrische Hofdeputation, sondern unmittelbar durch die Landesstelle besorgt worden seien.»

Bezüglich des *Bischofs von Belgrad* bemerkt die Hofcommission, dass dieser bisher «nicht einmal in pure spiritualibus et dogmaticis von dem Metropoliten abhängig gewesen sei» und es daher dem a. h. Ermessen anheimgestellt werde, ob es jetzt, wo die Umstände in den in Besitz genommenen feindlichen Bezirken die Vornahme eines öffentlichen Actes noch nicht gestatten, schon an der Zeit wäre, in Ansehung des Belgrader Bischofs wie auch der von dorther zu entsendenden Deputirten etwas zu verfügen, da namentlich letztere «in dem ganz entvölkerten, in diesseitigen Besitz gelangten Distrikte von Servien, weil kein Corpus da existiret, nicht einmal gewählet und mit Vollmachten versehen werden könnten».

Was schliesslich die zum Congress erbetenen *Militärpersonen und Grundherren* anbelangt, so unterliege die Wahlfähigkeit des General Papilla keinem Anstande; General Szecsujacz sei zum Deputirten nicht geeignet und soll dazu auch nicht gewählt werden; General Davidovich stehe vor dem Feinde und könne seinen Posten nicht verlassen. Uebrigens dürften sowohl von den Stabsofficieren wie auch von den Grundherren einzelne in den betreffenden Comitaten zum Congress gewählt werden; es sei darum nicht rathsam, das Gleichgewicht unter den drei Classen bei dem Congresse dadurch zu stören, dass von der einen mehr oder weniger Deputirte als von der anderen daselbst erscheinen. Zum Schlusse macht die Hofcommission den Kaiser aufmerksam, dass nach § 60 des «Erläuterungs-Rescriptes» weder von dem Metropolit noch von dem Clerus und der Nation ohne a. h. Erlaubnis

eine Deputation zu Hofe gesendet werden dürfe. Da sich aber in den letzthin eingereichten Schriften der Nichtunirten einige weltliche Individuen als «Deputirte der Nation» unterzeichnet, so erbitte man die a. h. Entschliessung, ob diese Individuen vorzuladen, über ihre Sendung zu vernehmen und ihnen wenigstens ein Wink zu geben wäre, dass ihre Sendung nicht dem Contribuenten auf irgend eine Art zur Last falle ; oder, ob in Rücksicht der dermaligen besonderen Umstände die Sache ganz zu dissimuliren wäre». *

Auf diesen «gemeinschaftlichen Vortrag» erfolgte am 29. Juli die a. h. *Resolution* in der Weise, dass bezüglich des Zeitpunktes der Metropolitenwahl, dann wegen Einberufung des Siebenbürger und des Bukowiner Bischofs zu derselben, sowie hinsichtlich des Bischofs von Belgrad und der aus Siebenbürgen, der Bukowina und aus Serbien zu berufenden Deputirten die Anträge der beiden Hofstellen gutgeheissen wurden. Dagegen erklärte Leopold, dass nicht nur General Papilla, sondern auch General Szecsujacz «zu dem Congress zu berufen sei». «Von dem übrigen Militare sei die gewöhnliche Anzahl Deputirter aus jenen Officiers zu wählen, so nicht vor dem Feind stehen. Was die nichtunirten Grundherren von den Arader, Temeser, Torontáler, Bácser und Tolnauer Comitaten betrifft, so will Ich (heisst es wörtlich) gestatten, dass von denenselben 25 als Deputirte dem Congress beiwohnen, und dass derselbe aus 25 Deputirten von dem geistlichen, 25 dem adelichen, 25 dem Militär- und 25 dem bürgerlichen Stande, folgsam in Allem aus *hundert Deputirten* bestehe». Die Sache wegen der nach Wien gekommenen Deputation sei «bei gegenwärtigen Umständen dissimulando zu übergehen». **

Es ist bemerkenswerth, dass der Kaiser in Angelegenheit des serbischen National-Congresses stets *gegen das Einrathen der ungarischen Hofkanzlei und des Hofkriegsrathes entscheidet*; das deutet auf das Vorhandensein *entgegengesetzter politischer Strömungen* selbst in den obersten Hof- und Regierungskreisen hin. Auch jetzt,

* Vgl. den Original-Vortrag im ehemaligen ungarischen Hofkanzlei-Archiv.

** Ebenda im Original.

bei Durchführung der obigen a. h. Resolution, die Leopold II. als seinen «Willen» bezeichnet, sind diese beiden Hofstellen in ihrem Vortrage vom 31. Juli bemüht, des Kaisers Gewährleistungen möglichst einzuschränken. Die Gestattung von hundert Deputirten wird nämlich dahin gedeutet, dass diese Anzahl «einzig und allein für jetzt bestimmt und daher keine Folgerung für künftige Fälle und Zeiten zu ziehen sei, sondern es dann immer bei der ein- für allemale festgesetzten Zahl von 75 Deputirten zu verbleiben habe».

Von dieser Einschränkung ist in der obcitirten a. h. Entschliessung nichts zu lesen; doch genehmigte der Kaiser diese Auffassung und in diesem Sinne wurde dann auch die *Instruction für den königlichen Commissär* entworfen. Diese Instruction ist vom 10. August 1790 datirt und bezeichnet als *erste Aufgabe des Congesses:* die «Vorbringung der Desiderien und Postulaten» der illyrischen Nation. In der hierüber eingereichten Bittschrift hatten die Petenten sich nur dahin erklärt, dass «die illyrische nichtunirte Nation von jeher gedrückt und verfolget (worden) sei und dass sie also darüber eine Abhilfe, überhaupt aber eine Zurücksetzung in ihre ursprüngliche Privilegien sehnlichst wünsche». «Unser ernstlicher Wille ist (heisst es in der «Instruction»), dass dem Congress hierin kein Zwang auferlegt werde; vielmehr soll es demselben frei stehen Alles, was dem Congress zur allgemeinen Wohlfahrt der Nation in corpore oder der besondern Abtheilung des geistlichen, des Provinzial- oder Militärstandes dienlich scheinen oder die Nation in corpore oder aber die besagte besondere Abtheilung derselben sich gekränket glauben wird, ungehindert anzubringen; nur müssen diese Punkte der Gesuche anständig, mässig, bescheiden und mit der Uns schuldigen Ehrfurcht verfasset sein». Dem Commissär wird demgemäss aufgetragen, den Congress in dieser Beziehung zur Befolgung einer gewissen Ordnung anzuleiten, damit die «Berichtigung» der Punkte bei Hofe erleichtert werde. Es bleibe seiner Beurtheilung überlassen, hiebei «die diensam ermessenden Mittel anzuwenden, wodurch jedoch der Congress in der freimüthigen Behandlung der Geschäfte nicht gehindert werde».

Die gleiche Sorgfalt für die ungehinderte Freiheit des Congresses offenbart die Instruction auch bezüglich der *zweiten Aufgabe des Congresses,* nämlich in Betreff der Metropolitenwahl, welche, wie erwähnt, erst nach der Ueberreichung der Gesuche und Beschwerden vom Congresse vorzunehmen sei. Für das Wahlgeschäft sei dem Congresse «ein kurzer Termin von wenigen Tagen einzuberaumen»; doch unterblieb diesmal die Anempfehlung einer besondern «angenehmen Person». Statt der sonst üblichen Charakteristik der Bischöfe heisst es im Punkt 14 der Instruction: «Da Du (sc. der k. Commissär) die meisten nichtunirten Bischöfe, welche auf die ermeldte Würde des Metropoliten aspiriren können, ohnehin selbst kennst, Wir aber, ohne Unsere Wahl auf einen oder den anderen Bischof zu binden, nur den aufrichtigen Wunsch hegen, dass diese Würde dem Verdienstlichsten unter den Bischöfen, und der das Vertrauen der Nation mit Recht besitzet, zu Theil werde: so wollen Wir in vollem Vertrauen, welches Wir in Deinen Einsichten und in Deiner Rechtschaffenheit setzen, Dir ganz überlassen, die Wahl auf eine bescheidene, und Unserem a. h. Namen gar nicht compromittirende Art auf dasjenige Subject zu lenken, welches Unserem Wunsche ganz entsprechen würde». *

2.

Nach diesen Präliminarien fand endlich die *Eröffnung des National-Congresses* nicht am 15. August, wie anfänglich bestimmt war, sondern erst am 1. September 1790 in Temesvár statt. In seiner Eröffnungsrede forderte der königl. Commissär den Congress auf, dass er seine Postulate genau formulirt, anständig und in huldigender Ehrfurcht, wie dies getreuen Unterthanen ziemlich sei, vortragen möge. Er (der Commissär) werde die Wünsche und Bitten der illyrischen Nation «ganz unverfälscht» vor den a. h. Thron bringen. **

* Vgl. das revidirte Concept der Instruction im ehemaligen ungarischen Hofkanzlei-Archiv.

** Vgl. das Votum des königlichen Commissärs im Concertations-Protokoll vom 4. März 1791.

Es liegt nicht in unserer Absicht, den Verhandlungen des Congresses im Einzelnen zu folgen; wir heben daraus nur diejenigen Momente hervor, welche die politische Lage der Serben charakterisiren. Die Postulate der Serben waren ohne Zweifel von der leitenden Partei bereits vorbereitet worden. Man geht wohl nicht irre, wenn man die Ansicht vertritt, dass die Bischöfe und Deputirten, welche so lange Zeit in Wien verweilt, hierüber genaue Informationen erhalten haben mochten. Auf dem Congress selbst gab es *zwei Parteien:* eine überwiegende *Hofpartei* und eine *ungarnfreundliche Minorität.* Die letztere wünschte vor Allem eine Verhandlung mit dem ungarischen Landtag, die erstere perhorrescirte solche und wollte die Wünsche und Beschwerden nur directe dem Monarchen vortragen, von dem allein sie Heilung ihrer Schäden und Erfüllung ihrer Wünsche erwartete.

Die gegenseitige Stimmung unter diesen Parteien war keine freundliche, insbesondere aber erfüllte die Hofpartei, bei welcher das militärische Element den Ton und die Richtung angab, eine feindselige Gesinnung gegen die Ungarn. Zwar in den öffentlichen Sitzungen offenbarte sich dieser Geist weniger, um so fesselloser äusserte er sich in den geschlossenen Conventikeln, in denen die Vorlagen zum Congress vorbereitet wurden. Zur Charakteristik dieser Tendenz citiren wir einige Stellen aus der Rede eines Mitgliedes (angeblich eines Grenz-Officiers) dieser Hofpartei. * Darin werden die Ungarn als «Barbaren» bezeichnet, die «erst vor Kurzem aus den Höhlen Asiens hervorgekommen und den Stempel ihrer Abkunft für ewige Zeiten unverändert bewahren wollen»; ihre «Wildheit müsse vor den Augen Europas noch die Probe bestehen, ob sie würdig wären, innerhalb der Grenzen der Civilisation geduldet zu werden». «Um die Geschichte des 16. Jahrhunderts mit den wilden Scenen der Rákóczy-Zeit zu besudeln, hätten sie auf diese kritischen Umstände des Reiches gewartet, damit sie über dasselbe die Flut ihrer ungemessenen Forderungen ausgiessen». Das ser-

* «Rede vor Eröffnung der illyrischen Nationalversammlung. (!) Gehalten zu Temesvár in einem Cirkel der Eingeweihten». Vgl. HORVÁTH, c. VI, p. 50–51.

bische Volk, über «dessen glänzende Eigenschaften die Welt auf dieser Versammlung erstaunen werde», wolle das «Joch der Magyaren» nicht länger ertragen; die längst ersehnte Zeit sei angekommen, in der «Illyrien» von Ungarn getrennt werde u. s. w. . .

Als Führer der ungarnfreundlichen Partei trat SABBAS TÖKÖLYI de Kevermes et Vizes auf. Derselbe gehörte als Ablegat des Csanáder Comitats auch dem ungarischen Landtage an. Er stammte aus einer serbischen Adelsfamilie, die bereits vor der letzten grossen serbischen Einwanderung im Jahre 1690 in Ungarn ansässig war. * Tökölyi charakterisirte den *Standpunkt seiner Partei* in folgender Weise: «Was den Gesetzen widerspricht, werden wir entweder niemals erreichen oder doch nur vorübergehend behaupten können. Was aber das Gesetz uns verleiht, das bleibt uns treuer bewahrt, als durch die feierlichst ertheilten Privilegien, die der gesetzlichen Grundlage entbehren. Darum wird es für uns und für die Sicherung unserer Rechte besser und entsprechender sein, wenn wir das, was wir von den Landesgesetzen wünschen, von jener Macht erbitten, die mit der Schaffung, Aufhebung, Modificirung und Ausdehnung der Gesetze betraut ist. *Und diese Macht ist keine andere als die gesetzgebende Gewalt: die Stände des Landes im Verein mit dem Könige.* Dahin müssen wir uns wenden; den Ständen ebenso wie dem König unsere Wünsche, unsere Bitten vortragen. . . . Indem wir so der erhabenen Würde der königlichen Majestät huldigen, achten wir dadurch zugleich Diejenigen, die dem König die Würde und Macht gegeben. Es wäre eine schwere Undankbarkeit, wenn wir Jene vernachlässigen würden, die uns in ihrem Lande Wohnung nnd Unterhalt geboten; die unsere Brüder, unsere Ahnen, als sie heimatlose Flüchtlinge gewesen, in ihren väterlichen Schoss aufgenommen haben; die ihre Kräfte

* Tökölyi's Familie hiess ursprünglich Popovics. Sabbas von Tökölyi selbst war ein leiblicher Neffe des nach Russland emigrirten Capitäns Tökölyi, der in Russland in den Grafenstand erhoben worden war. (Vgl. oben S. 128—129.) Sabbas hielt sich einige Zeit bei diesem Onkel auf; derselbe wollte ihn zu seinem Erben einsetzen, doch Sabbas zerfiel mit demselben und kehrte nach Ungarn zurück.

im Verein mit uns durch so viele Jahrhunderte auch zu unserem Wohl verwendet und dafür ihr Leben, Blut und Eigenthum aufs Spiel zu setzen bereit waren; die endlich unser Heil und Wohl stets auch als ihr Glück betrachteten». *

Allein dieser Standpunkt Tökölyi's und seiner Gesinnungsgenossen wurde nur von Wenigen getheilt. Unter Führung der anwesenden Generäle (namentlich des F.-M.-L. Papilla) erhob die Majorität des Congresses entschiedene Ansprüche auf ein besonderes Territorium, um daselbst das serbische Volk zu einem selbständigen «politischen Körper» zu constituiren. In diesem Sinne überreichte der Congress schon am 7. September eine Petition an den Thron, worin folgende *drei vorläufige Petita* vorgetragen wurden:

a) Es mögen die *National-Privilegien* bestätigt und darnach für die Nation ein *besonderes Territorium* ausgeschieden und zur Leitung und Vertretung der National- und Kirchen-Angelegenheiten beim a. h. Hofe eine *eigene Hofstelle* mit den erforderlichen *unterstehenden Behörden* in partibus errichtet und endlich die *nationale Einheit* mit den geistlichen, Militär- und Provinzialständen durch den herkömmlichen *Congress* aufrecht erhalten werden.

b) Die *griechisch-nichtunirte Religion* solle in allen Erbländern gesetzlich anerkannt und ihre Bekenner in der Ausübung derselben *nirgend verhindert*, dieselben auch allerorten der *gesetzlichen Rechte* in gleichem Masse wie die übrigen Landesbewohner theilhaftig werden.

c) Die *nationale Grenzmiliz* solle unter der Jurisdiction des Hofkriegsrathes verbleiben; verlange das Staatsinteresse früher oder später die Auflösung der Militärgrenze, dann mögen die Grenzer nicht dem Los leibeigener Bauern verfallen, sondern ihren Verdiensten angemessen mit einer *Constitution* und mit anderen Freiheiten und Privilegien ausgestattet werden. **

* Tökölyi's Rede erschien im Jahre 1791 zu Pest in lateinischer Sprache auch im Druck.

** Szalay l. c. p. 78.

Der königliche Commissär zeigte sich diesen Wünschen sehr entgegenkommend, ja er selber machte den Congress aufmerksam, dass sie *das gewünschte «besondere Territorium» näher bezeichnen mögen,* damit die Ausscheidung desselben erleichtert werde. Allerdings habe die illyrische Nation in Syrmien, Slavonien und im Bácser Distrikt schon vor der Vertreibung der Türken gewohnt, und habe an der Befreiung dieser Gebiete, wo auch jetzt vorwiegend illyrische Einwohner seien, wesentlichen Antheil genommen. Allein diese Landstriche seien bereits Ungarn definitiv einverleibt; nur das *Banat,* in welchem die Griechisch-Nichtunirten ebenfalls die Hälfte der Bewohner ausmachen, sei dem Lande (Ungarn) durch das Gesetz noch nicht rückeinverleibt; darum wäre die *Ausscheidung des Banats* am geeignetsten zur Errichtung des besondern illyrischen Territoriums; die anderen Serben, welche in den oberwähnten Gebieten wohnen, behielten ja ohnehin den Mitgenuss an den bisherigen National-Privilegien und würden überdies aller Vortheile der ungarischen Verfassung theilhaftig. *

Der Congress nahm diesen Rathschlag des königl. Commissärs dankbar entgegen und entschied sich in der Sitzung vom 9. September für die Petitionirung um Ausscheidung des Banats. In dieser Sitzung hielt Tökölyi seine *grosse Rede,* aus der wir bereits eine Stelle mitgetheilt.

Derselbe verurtheilte darin unter Anderem die so hoch gepriesenen Privilegien. «Wem leuchtet es bei näherer Untersuchung nicht ein», fragt er, «dass durch das Privilegium vom Jahre 1690 jene Serben, die seit Jahrhunderten mit den Ungarn in der Gemeinsamkeit des Gesetzes und Rechtes gelebt, diese ihrer Rechte beraubt wurden» ? Nach einem historischen Excurs über die Serben, die lange vor dem Jahre 1690 in Ungarn gewohnt haben und daselbst zu hohen Aemtern und Würden gelangt seien, sich auch den Ungarn in Kleidung und Sitte als Mitbürger, Genossen und Freunde verbunden hätten, kommt der Redner auf die «unglückselige Auswanderung» aus Serbien zu sprechen, wodurch in Folge der verliehenen Privilegien das serbische Volk in Ungarn von dem Boden der Gesetze auf den der Privilegien gedrängt worden sei. Auf solche Weise wurde aus dem «Brudervolke» ein bloss «geduldetes», das häufig als Feind betrachtet und gehalten wurde. Noch schlimmer gestaltete sich die Lage in

* Vgl. das Votum des königlichen Commissärs im Concertations-Protokoll vom 4. März 1791.

Folge des zweiten Privilegiums vom Jahre 1691, das «auf das ganze Volk, auf die früheren und die neu zugewanderten Serben gleichmässig ausgedehnt ward». «Denn dadurch wurden auch unsere Bischöfe, die vordem unter dem Schild des Gesetzes in Ungarn lebten, um der Patriarchenwürde willen, jenem hergelaufenen Erzbischof unterworfen. Die früheren Oberpriester blieben also nicht, was sie waren: gesetzliche Bischöfe, sondern sie wurden geduldete, sobald sich die Jurisdiction des einen Erzbischofs über alle Bürger unseres Glaubens, über die Ankömmlinge wie über die Angesessenen in gleicher Weise ausgedehnt hatte.»

Uebrigens stehen diese Privilegien bei richtiger Auffassung mit den Landesgesetzen nicht im Widerspruch, selbst der Passus von den besonderen Magistraten nicht; denn dieser hatte von Anbeginn *nur für das wieder zu erobernde Serbien* Geltung. Die Inarticulirung der Privilegien sei also vom ungarischen Landtag zu hoffen, doch nicht ohne Zusatz der einschränkenden Schlussklauseln: «insofern selbe mit unserem königlichen Eide und mit den Landesgesetzen nicht im Widerspruche stehen», und «mit Vorbehalt der Rechte Anderer» etc.

Was aber die Ausscheidung des Banats betrifft, so gesteht Tökölyi zu, dass es eine schöne, nützliche und populäre Sache sei, ein besonderes Territorium zu besitzen. Die serbische Nation hätte dasselbe ihrer Verdienste wegen wohl verdient. Allein angesichts der obwaltenden Schwierigkeiten kenne Redner ausser dem benachbarten Serbien kein Land, auf welches die Serben rechtlichen Anspruch machen könnten. Von dorther sei der grösste Theil der Nation gekommen, in Serbien war ihre ursprüngliche Heimat und Serbien allein, keine andere Provinz, wurde ihr in den Privilegien versprochen. Wie dürfe man nun das Eigenthumsrecht auf einen anderen Landstrich beanspruchen? Das Temeser Banat sei Ungarn bereits zugetheilt und sei wie jetzt so ehedem ein Bestandtheil dieses Landes gewesen. Eine Ausscheidung desselben stehe mit den Landesgesetzen, mit dem königlichen Inaugural-Diplom, ja selbst mit den serbischen Privilegien im Widerspruche. Wie könne man darum auf die Erfüllung dieses Verlangens hoffen? «Glaubt Ihr», so apostrophirt Tökölyi die Versammlung, «dass der König seinen geleisteten Eid brechen, dass er die Gesetze des Landes mit Füssen treten und dass er uns gewähren werde, was über unsere Privilegien hinausreicht? Es wäre gottlos, derlei auch nur zu denken. Es ist darum unnütze und unvernünftige Phrasenmacherei, womit man uns einschüchtern und glauben machen will, als wünsche der König selber die Ausscheidung des Banats, damit unsere Nation den Vermittler, oder wie sie sagen, den «Controlor» machen könne. Die so reden, suchen nur ihre eigenen Absichten zu erreichen. Es sind gottlose, unverschämte und beleidigende Reden, welche die Majestät des Königs verletzen und den Samen der Zwietracht unter seinen Unterthanen ausstreuen.» . . .

Allein selbst in dem Falle, wenn die Ausscheidung des Banats möglich wäre, würden die Serben sich sehr täuschen, falls sie meinten, man werde die Gesetzgebung nur ihnen anvertrauen oder sie würden von den

öffentlichen Lasten befreit werden und grössere Rechte als in Ungarn gewinnen. Im Gegentheil! Auf eigenem Boden unterständen sie dennoch der willkürlichen Macht; Tökölyi will aber ein «solches Glück» selbst dann nicht, wenn man unter dieser Bedingung Serbien seinem Volke wiedergeben möchte. Auch dann würde er als Bürger und Ablegat die Inarticulirung ihrer Rechte und die Einverleibung der Provinz mit Ungarn mit aller Kraft anstreben. Er hält die Existenz auch der zerstreut wohnenden serbischen Nation für nicht gefährdet, wenn nur die *Nationalcongresse* wie bisher fortbestehen und hier die *Angelegenheiten der gesammten Nation* verhandelt werden; und wenn endlich bei den entscheidenden *Dicasterien und öffentlichen Behörden* auf allen Stufen des Amtes und Ranges auch *Angehörige der illyrischen Nation* Verwendung finden. Darum wünscht Tökölyi vor Allem die *Verleihung des Bürgerrechtes und die gesetzliche Anerkennung der serbischen Nation*, deren Fortbestand ihm nur in diesem Falle gesichert erscheint.

Das Auftreten Tökölyi's, den das Staats- und Standesbewusstsein eines ungarischen Vollbürgers damaliger Zeit, eines Edelmannes erfüllte, dessen Ansichten aber zugleich in den Gesetzen des Landes wurzelten, blieb bei der Mehrzahl des Congresses ohne Wirkung. Diese entsendete unter Vorsitz des Generals Papilla eine Commission von 32 Mitgliedern zur *Ausarbeitung der Adresse* an den König. In derselben wird ausser der Ausscheidung des Banats, als des besondern illyrischen Territoriums, auch noch die Gewährung der anderen oberwähnten Ansuchen erbeten und diesen ausserdem hinzugefügt, der Kaiser und König wolle seinen vierten Sohn, den Erzherzog *Alexander*, zum Gouverneur («Despoten») des neuen illyrischen Territoriums (der «Wojwodina») ernennen. Einem Gerüchte zufolge, soll der Congress diesen Bitten noch das Versprechen hinzugefügt haben, dass bei Erfüllung der unterbreiteten Wünsche 40,000 Serben zu jeder Zeit bereit seien, dem Winke des Monarchen gegen die Ungarn zu folgen. *

Am 27. September erfolgte die *Antwort Leopolds* auf diese Adresse. Darin wird dem Congress kundgemacht, Se. Majestät habe die ihm unterbreiteten vier Punkte nicht nur mit Wohlgefallen entgegen genommen, sondern er drücke zugleich seine wahre Freude über das correcte, verständige, bescheidene und humane Vorgehen der Mitglieder des Congresses aus sowie auch

* Horváth l. c. p. 53—54.

über das Vertrauen, welches die illyrische Nation in seine väterlichen Intentionen setze und verspreche, dass bis an sein Lebensende es eine seiner eifrigsten Sorgen sein werde, dem Vertrauen dieser ihm so theuern und um die ganze Monarchie so vielverdienten Nation vollkommen zu entsprechen. Sobald er von Frankfurt (wo er zur Kaiserkrönung verweilte) zurückkehrt, werde er sich alle Bitten und Vorschläge der illyrischen Nation vortragen lassen, damit er dieselben prüfen und die Wünsche der ihm so treuen und theuern Nation erfüllen könne. Auch bis dahin möge die Versammlung überzeugt sein, dass Se. Majestät ihr alles verleihen werde, was zur Beförderung ihres Wohles dient, wozu vor Allem die *Errichtung einer besondern Hofstelle* gehöre, welche die illyrische Nation beständig repräsentiren, ihre Rechte, Privilegien und Religionsfreiheiten aufrechterhalten und für alles sorgen solle, was zur Vermehrung des Nationalwohles sofort oder in Zukunft in Angriff zu nehmen sei. *

Auf solche Weise ermuntert und in ihrem Standpunkt bestärkt, ging die Majorität des Congresses auf der betretenen Bahn unbeirrt weiter. Das Rescript wurde im Congress mit hellem Jubel begrüsst und am 3. October in der serbischen Kathedralkirche zu Temesvár wegen des so glücklichen Fortganges der nationalen Angelegenheiten ein feierliches Dankopfer dargebracht. ** Binnen drei Monaten, d. i. bis Ende November 1790, hatte der Congress seine «Desiderien und Postulata» in ein *umfangreiches Elaborat* zusammengefasst, nach dessen Inhalt die gesammte politische Lage des serbischen Volkes, aber auch ein grosser Theil der bisher geltenden Kirchenverwaltung einer tiefgreifenden Umgestaltung unterzogen werden sollte. Viele von jenen Fragen, die seit Jahrzehnten als «definitiv gelöst» erklärt wurden, tauchen hier abermals auf, ein Beweis von der zähen Ausdauer, mit welcher das serbische Volk seine Interessen verfolgte, aber auch von der Täuschung, der man sich in Regierungskreisen bezüglich des

* Vgl. das a. h. Rescript in der amtlichen «Wiener Zeitung» vom Jahre 1790, Nr. 84.

** «Wiener Zeitung», 1790, Nr. 84.

«standhaften Systems in illyrischen Angelegenheiten» hinzugeben beliebt hatte.

Gemäss den Weisungen der Instruction für den königlichen Congress-Commissär wurden diese Beschwerden und Postulate des Temesvárer Congresses in *drei Abtheilungen* gebracht, von denen die erste allgemeine Wünsche und Beschwerden; die zweite vorwiegend Anträge zur Verbesserung des Schulwesens und der Volksbildung, die dritte Bitten einzelner Diöcesen und Volksclassen umfasst, welche von bloss particulärem Interesse sind. Wir beschränken uns hier hauptsächlich auf die *politischen Petita der ersten Abtheilung.*

Diese lauten ihrem Inhalte nach folgendermassen:

a) Die Nation wünscht, dass derselben das *Temesvárer Banat* «zu ihrer Consistenz eingeräumet, zu ihrer Vertretung die nöthigen *Hof- und Landesstellen* errichtet werden».

b) Dem *Theiss- und Kikindaer Bezirke* sollen die *Privilegien* bestätiget, den Bürgern desselben das volle Eigenthumsrecht ihrer Grundstücke gleich wie in den königlichen Freistädten gegen Entrichtung des Einlösungsbetrages und des jährlichen Zinses überlassen, auf die nämliche Art auch die zur Donaugrenze gehörigen Ortschaften im *Bácser und Syrmier Comitat*, wie auch jene von der Maroscher Grenze zurück gebliebenen und zum *Arader und Csanáder Comitat* gehörigen Gemeinden behandelt werden. Nicht minder wünschen die Einwohner des *Temeser Banats* von dem gleichen ungünstigen Schicksal befreit zu sein. Die Deputirten des letzteren Gebietes hatten überdies bei dem Congress eine schriftliche Erklärung gegen die «im Jahre 1778 wider ihren Willen und Verschulden erfolgte *Reincorporation mit Hungarn*» eingereicht, worin sie zugleich «um eine unparteiische Commission zur Aufnahme der fürwaltenden Beschwerden wider den Muthwillen und gewaltthätige Kränkung der Comitatsbeamten baten».

c) Die «Nationalisten» mögen auch bei öffentlichen Hof- und Landesstellen angestellt und zu sonstigen *Aemtern und Ehrenstellen* befördert, auch nach Verdienst in den *Adelstand* erhoben; ferner solle ein Nationalist oder der Metropolit zum *Obergespan* des Syrmier oder Veröczer Comitats ernannt werden.

d) In den königlichen Freistädten *Neusatz*, *Zombor* und *Temesvár* solle «die Halbscheid des innern Raths und der Stadtrichter alternative», zu *Ofen*, *Pest*, *Szegedin* und *Theresiopel* hingegen zwei, und in anderen Freistädten, wo Nichtunirte wohnen, wenigstens «ein Rathsglied» von diesen Glaubensgenossen angestellt werden.

e) Die *Cameral- und Fiscal-Güter* sollen nicht nach dem Schätzungswerth, sondern versteigerungsweise veräussert werden, damit auch den

Nationalisten zur *Gütererwerbung* Gelegenheit geboten sei. Im Zusammenhang damit bittet der Congress um Aufhebung der Gesetzartikel 86 vom Jahre 1723 und 46 vom Jahre 1741, durch welche in den Königreichen *Croatien und Slavonien* die Nichtkatholiken vom *Güter- und Aemterbesitze* ausgeschlossen werden. Das Theresianische *Urbarium* möge bestätiget und dessen Veränderung den Grundherrschaften nicht gestattet werden.

f) Die Nation bittet um *Abstellung der schimpflichen Benennung* «Racz», «Schismatici», «Popen» und ersucht, dass ihre Religion amtlich als «Orientalis Ecclesia», ihre Seelsorger aber als «Pfarrer» benannt werden mögen.

g) Die Geistlichkeit graeci Ritus möge als *wirklicher Priesterstand* angesehen und danach behandelt, auch mit der «standesmässigen Subsistenz» versehen werden.

h) Darum solle auch dem katholischen Clerus aller *Einfluss auf die nichtunirte Geistlichkeit* untersagt und Letztere von aller Dependenz von dem erstern «losgezählet» werden. Im Zusammenhang mit diesem Petitum steht das weitere Ansuchen, es möge die Nation mit «allen Anfechtungen» wegen der *Union* verschont und auch der *Uebertritt zur nichtunirten Kirche*, sowie in gemischten Ehen die *Erziehung der Kinder in der Religion ihrer Eltern* nach dem Geschlecht gestattet werden.

i) In allen Gegenden, wo Gemeinden dieses Ritus bestehen, sind *Trivialschulen* und in selben der Unterricht in der *Nationalsprache und Lettern*, «die ihnen als lingua sacra, erudita et commercialis zu wissen höchst vortheilhaft und nothwendig seien», einzuführen. Die serbische National-Jugend soll nach Talent und Verdienst an den öffentlichen *Stiftungen* und *Stipendien* Theil nehmen. Desgleichen sollen in allen Städten und Marktflecken, wo die katholischen Pfarrer, Cantoren, Professoren und Kirchendiener aus der gemeinschaftlichen politischen *Cassa domestica* «eine Beihilfe» erhalten, dieses Beneficium auch auf die Nichtunirten ausgedehnt werden. Die nichtunirten *Kirchen- und Schulgebäude* sollen keine Contribution entrichten.

k) Die Nichtunirten seien von der Obliegenheit zur *Theilnahme an katholischen Processionen und Kirchenandachten*, sowie von dem Unfug zu befreien, dass sie an ihren festgesetzten Feiertagen zu *Herrschafts- und öffentlichen Frondiensten* verhalten werden.*

Unter diesen «Wünschen und Beschwerden», welche der Congress am 4. November dem königlichen Commissär übergab, befinden sich gerechte und billige Ansuchen, deren Erfüllung keinen Bedenken unterliegen konnten. Andere aber, insbesondere die Ausscheidung eines besondern Territoriums sowie die Bestellung eigener illyrischer Hof- und Landesstellen griffen über die Grenze

* Vgl. diese Petita in dem Concertations-Protokoll vom 4. März 1791 im ehemaligen ungarischen Hofkanzlei-Archiv.

des Erreichbaren weit hinaus; diese Verlangen waren unerfüllbar, weil sie ebenso ungesetzlich als unbillig und in politischer Beziehung höchst gefährlich erschienen. Sie bedrohten die Integrität des Landes und ihre Erfüllung würde dessen Südgrenze dem Mutterland im Laufe der Zeiten gänzlich entfremdet haben. Die Errichtung eines besondern illyrischen Corpus wäre überdies eine permanente Gefahr für den innern Frieden gewesen, weil ja diese «illyrische Provinz» im directen Gegensatz zur ungarischen Nation als deren mistrauische Ueberwacherin fremden Interessen dienen sollte. Aber selbst auf dem Gebiete der projectirten Provinz selbst wäre Zwietracht und Hader bald ausgebrochen, weil daselbst die nichtunirten Serben die Minorität der Bevölkerung ausmachten; * die culturell höher stehenden Deutschen des Banats würden sich den Serben kaum gutwillig untergeordnet haben. Das erkannten auch die versammelten ungarischen Stände und darum waren sie bemüht, das drohende Unheil zu verhindern.

Wir haben gesehen, wie die ungarischen Landstände dem Wunsche der Serben um Verleihung der Staatsbürgerrechte und um gesetzliche Anerkennung nicht abgeneigt waren, auch in dem Entwurf des Inaugural-Diploms, das sie als Antwort auf das a. h. Rescript vom 20. Juli dem König überreichten, wurde dieser Bereitwilligkeit deutlicher Ausdruck verliehen; ja die Erfüllung dieser serbischen Wünsche wurde unter Lobsprüchen für das «zahlreiche kriegerische Volk» den Serben in Aussicht gestellt. Mit um so grösserem Mistrauen verfolgten aber die Stände die Verhandlungen des Temesvárer Congresses, besonders als sie bemerkten, nach welcher Richtung dieselben geleitet wurden und welche Absichten die Hof- und Militärpartei mit denselben verband. Die in Temesvár gehaltenen ungarnfeindlichen Spottreden, welche zudem im Druck verbreitet wurden, sowie die ermunternde Aufnahme, welche die Congress-Postulate in Wien fanden,

* Im Jahre 1772 bezifferte man die Bevölkerung des Banats auf 317,928 Seelen, darunter waren nur 78,780 Raizen (Serben) und 43,200 Deutsche, Italiener und Franzosen; die Majorität mit 151,639 Seelen bildeten die Rumänen. Vgl. SCHWICKER, Gesch. d. Tem. Ban. p. 427.

waren in Ofen ganz gut bekannt. Alle Zweifel zerstreute aber das a. h. Rescript vom 27. September, das die Gewährung der weitgehenden serbischen Nationsbegehren in Aussicht stellte. Die besonnenen Mitglieder des Landtages machten auf diese Momente aufmerksam und es gelang ihnen unter dem Eindrucke derselben die oppositionellen Elemente derart zu besänftigen, dass die Majorität der Stände endlich von dem Entwurfe eines neuen Inaugural-Diploms abstand und in die Annahme der bisher üblichen Form einwilligte. Auf diese Weise konnte die Krönung Leopold II. auf den 15. November festgesetzt werden. So hatten die Vorgänge in Temesvár die Versöhnung zwischen König und Nation beschleunigt; es war das freilich eine Wirkung, welche die Militärpartei des serbischen Congresses nicht beabsichtigt hatte.

Das wieder hergestellte gute Einvernehmen zwischen König und Nation bewies aber noch eine andere Thatsache: die *Wahl des Erzherzogs Alexander zum Palatin von Ungarn.* Diese Wahl erfolgte am 12. November durch Acclamation und sowohl dadurch wie durch die drei Tage später erfolgte Krönung war der Friede besiegelt. Nicht unvermerkt konnte es bleiben, dass die Palatinswürde gerade jenem Sohne Leopolds zufiel, der von dem Temesvárer Congresse zum Statthalter für die erbetene «illyrische Provinz» ausersehen war. Es war das die erste deutliche Mahnung an die Serben, von den utopistischen Wünschen abzulassen und sich auf den Boden der Wirklichkeit und des Gesetzes zu begeben. Die andere, noch deutlichere Erinnerung brachte den Serben der Gesetzartikel 28 vom Jahre 1791, womit den *drei Comitaten des Banats* (Temes, Torontál und Krassó) Sitz und Stimme beim Landtag verliehen, somit die Incorporation dieses Landestheiles, der das «illyrische Nations-Corpus» ausmachen sollte, nunmehr in legaler Weise auch inarticulirt wurde. Der Temesvárer Congress kam mit seinen Arbeiten über die Petita und Gravamina der Nation gegen Schluss des Monats November zu Ende. Am 20. November fand die *Metropolitenwahl* statt. Sie traf den Ofner Bischof Stefan STRATIMIROVICS, der auch vom königl. Commissär kraft seiner Instruction sofort die a. h. Confirmation erhielt.

XII.

ERRICHTUNG DER ILLYRISCHEN HOFKANZLEI UND INARTICULIRUNG DER NICHTUNIRTEN.

1.

Kaiser Leopold hatte in seinem Rescript vom 27. September den Serben die Errichtung einer besonderen Hofstelle für die illyrischen Nationalangelegenheiten zugesagt. Der Monarch liess sich bei diesem Versprechen ausser von anderen Rücksichten auch durch den von seiner Regierung angenommenen Grundsatz leiten, dass «diejenige Verfassung, so unter der Regierung der höchstseligen Kaiserin-Königin Majestät bestanden, wieder hergestellt werden solle». Weil nun damals die Hofdeputation in Illyricis vorhanden gewesen, so theilte Kaiser Leopold II. in einem *Handschreiben* vom 20. Februar 1791 dem ungarischen Hofkanzler, Grafen Pálfy mit, dass er den «Schluss gefasst habe, eine eigene *Illyrische Hofkanzlei* zu errichten», und zum Kanzler derselben den *Grafen Franz v. Balassa,* vorher Ban von Croatien, zu ernennen. Der ungarische Hofkanzler wird zugleich angewiesen, wegen «Absönderung der diesfälligen Geschäfte» sich mit dem neuen illyrischen Hofkanzler und nöthigen Falls auch mit dem Hofkriegsrathe ins Einvernehmen zu setzen und das Resultat hievon dem Kaiser vorzulegen. *

Die Ernennung des Grafen Franz Balassa war kein glücklicher Griff; der Graf hatte als «josefinischer» Banus von Croatien

* S. das Original-Handschreiben Leopolds im ungar. Landes-Archiv.

sich den Hass der Stände dieses Landes in hohem Grade zugezogen und es liefen gegen denselben bei dem ungarischen Landtag zahlreiche Klagen ein. Die Antipathie gegen den Träger des Amtes vermehrte naturgemäss die Abneigung gegen die von ihm bekleidete Hofstelle selbst.

Am 5. März wurde der illyrische Hofkanzler «wirklich installirt», wovon er zwei Tage später die ungarische Hofkanzlei mit dem Beisatz verständigt, dass sich die «*illyrische Hofkanzlei in ihren Verhandlungen* so wie die ehemals bestandene illyrische Hofdeputation, mithin auch in ihrer Correspondenz ganz nach der damalen üblich gewesten Art benehmen und in allen in dero Wirkungskreis einschlagenden, die illyrische Nation betreffenden Angelegenheiten mit einer löblichen hungarischen Hofkanzlei immerhin das genaueste Einvernehmen pflegen und unterhalten werde». *

Die Uebergabe der Geschäfte und Acten von Seite der ungarischen an die illyrische Hofkanzlei erfolgte auf Grund der am 6. März festgestellten Vereinbarung in der Weise, dass jene Acten, welche bei Aufhebung der früheren illyrischen Hofdeputation der ungarischen Hofkanzlei-Registratur übergeben wurden und hier «ganz separirt» waren, sofort an die neuerrichtete illyrische Hofkanzlei auszuliefern seien; dahingegen jene Acten, welche seit der Auflösung jener Hofdeputation, bei der ungarischen Hofkanzlei verhandelt worden sind, auf jedesmaliges Verlangen der illyrischen Kanzlei «gegen Recepisse und künftige Zurückstellung» mitgetheilt werden sollen. Von der Errichtung der illyrischen Hofkanzlei verständigte dann die ungarische Hofkanzlei den Judex Curiae und den Metropoliten mittels Präsidialschreibens vom 10. März. **

Die illyrische Hofkanzlei unterschied sich von ihrer Vorgängerin, der illyrischen Hofdeputation, nicht bloss durch den Namen, sondern auch des Ferneren durch den Umstand, dass bei

* Originalschreiben ebenda.

** Die Originalien, respective Concepte ebenda.

derselben zum ersten Mal ein *Griechisch-Nichtunirter*, nämlich der Temesvárer Bischof, PETER PETROVICS, als Hofrath angestellt war. Gemäss dem zugewiesenen Wirkungskreise der illyrischen Hofkanzlei unterstanden derselben zur Durchführung der Verordnungen in Nations-, Kirchen- und Schulangelegenheiten der Metropolit und die Bischöfe, dann als die vom Temesvárer Congress gewünschte «illyrische Landesstelle» die in Peterwardein errichtete «*slavonisch-illyrische Landes-Commission*», welche an die Stelle der ehemaligen Esseker Commission dieser Art getreten war. Die fernere Absicht der illyrischen Hofkanzlei ging im Einklange mit den Wünschen des Congresses dahin, ähnliche Landes-Commissionen auch in anderen Provinzen zu errichten. Durch die Peterwardeiner Commission verkehrte die illyrische Hofkanzlei mit den Militärgrenz-Behörden und liess auf diesem Wege ihre Verordnungen an die Nichtunirten in den Militärgrenzen gelangen. In Croatien und im Banat versahen einstweilen die *commandirenden Generäle* diese Functionen, weil man hier von Errichtung besonderer Landes-Commissionen dennoch Abstand nahm. Als Organe der illyrischen Hofkanzlei fungirten endlich noch die *illyrischen Schuldirectoren* im Banat, in Slavonien und in den Militärgrenzgebieten. Im Centrum selbst hatte die illyrische Hofkanzlei ihr besonderes «illyrisches Buchhalterei-Departement» und ihre eigene «Registratur».

Noch bevor Graf BALASSA sein neues Amt in ordentlicher Weise angetreten hatte und darin installirt worden war, erhielt er ein a. h. *Handschreiben* vom 26. Februar, worin es heisst: «Um die Postulata und Gravamina der illyrischen Nazion in baldige Erledigung zu bringen», habe er zur Untersuchung und Ausarbeitung der diesfälligen Elaborate mit Zuziehung des FML. Schmidfeld, des Hofkriegsrathes Krauss und wen er sonst noch erforderlich finde, ehestens eine *Zusammentretung* zu veranstalten, um dem Monarchen sonach das Resultat hievon zu seiner Schlussfassung vorzulegen. *

* Copie im ungarischen Landes-Archiv.

Auf Grund dieses a. h. Befehls lud dann Graf Balassa unter dem 2. März die ungarische Hofkanzlei, den Hofriegsrath und den königl. Congress-Commissär für den 4. desselben Monats zu einer unter seinem Vorsitz abzuhaltenden gemeinschaftlichen Verhandlung über die Postulate des Temesvárer Congresses ein und hob dabei hervor, dass die Sache Eile habe, weil das Resultat Sr. Majestät noch vor seiner «nächstens bevorstehenden Abreise» zur a. h. Beschlussfassung vorgelegt werden solle. *

Diese Note gab nun der ungarischen Hofkanzlei Anlass zu einem a. u. Vortrag an die Majestät, aus dem wir erfahren, dass Kaiser Leopold die am 22. Februar erlassenen Handbillets wegen Errichtung der illyrischen Hofkanzlei *vor der Hand nicht publiciren liess*. Augenscheinlich besorgte der Kaiser, dass die Arbeiten des ungarischen Landtages durch die Nachricht von der Errichtung dieser neuen Hofstelle eine unliebsame Störung erleiden würden und der Landtag zu allerlei Reclamationen veranlasst werden könnte. Darum fragt jetzt (3. März) die ungarische Hofkanzlei an, ob das Billet wegen der illyrischen Hofkanzlei dennoch publicirt und nach der Note des Grafen Balassa der ungarische Hofrath v. Mikoss zu der angesagten «Zusammentretung» exmittirt werden solle. **

Auf diesen Vortrag resolvirte Leopold, dass die betreffenden Handbillets bezüglich der illyrischen Hofkanzlei zu expediren und zu publiciren seien und sonach die gemeinschaftliche Berathung stattfinden solle.

Demgemäss trat am 4. März die *Hofcommission* zusammen. Dieselbe bestand aus dem illyrischen Hofkanzler, Grafen Franz v. BALASSA, als Präses, dann aus dem FML. Baron v. SCHMIDFELD, als dem Congress-Commissär, und endlich aus den Hofräthen v. TÜRKHEIM, v. KRAUSZ und v. MIKOSS.

Bei der genauen Erwägung und Berathung, welcher sowohl die vom Congress überreichten Wünsche und Beschwerden als auch die hierauf bezüglichen Relationen des königlichen Congress-

* Original-Note im ungarischen Landes-Archiv.

** Original-Vortrag ebenda.

Commissärs unterzogen wurden, folgte die Hofcommission derjenigen Ordnung, in welcher bei dem Congresse selbst die «Petita und Gravamina der Illyrischen Nation» in den drei Abtheilungen angebracht worden waren. Dabei wurde bei jedem Punkte zuerst die Meinung des Commissärs vorausgeschickt, dann die von Seite der «gemeinschaftlichen Concertations-Commission» gemachten Bemerkungen beigesetzt und das also abgefasste Protokoll der Einsicht und Entscheidung des Monarchen unterbreitet.

Die Commission hatte ein tüchtiges Stück Arbeit zu bewältigen; denn das Elaborat des Congresses enthält in der ersten Abtheilung *zwanzig*, in der zweiten *siebenundzwanzig* und in der dritten *sechsundsechzig*, also zusammen *einhundertunddreizehn* «Petita und Gravamina», von denen einzelne oft wiederum mehrere Forderungen umfassten, einige ihrer Natur wegen eine erschöpfende Behandlung erheischten, weshalb auch die Verhandlungen der «gemischten Hofcommission» mehrere Wochen in Anspruch nahmen. Bevor wir jedoch dem Resultate dieser Berathungen unsere Aufmerksamkeit zuwenden, müssen wir nochmals den Gang der Dinge auf dem ungarischen Landtag in Betracht ziehen.

2.

Der ungarische Landtag hatte noch am Tage vor der Krönung nämlich am 14. November 1790, eine *Adresse an den König* überreicht, worin er unter Berufung auf die Gefährlichkeit und Schädlichkeit, welche aus der Verschiedenartigkeit der Central-Behörden für den Staat entstehen, wie dies die vormals bestandene illyrische Hofdeputation beweise, den Monarchen gebeten, er möge zur Abwendung der drohenden Uebel und zur Bewirkung der Eintracht unter den Bewohnern des Landes zu dem Gesetzvorschlage seine Zustimmung geben, dass «die *Nichtunirten mit dem Staatsbürgerrecht bekleidet werden,* somit gleich den übrigen Bewohnern sich derselben Rechte erfreuen und denselben Gesetzen, Dicasterien und Behörden unterworfen seien. In der freien Ausübung ihrer Re-

ligion sollen sie niemals gehindert werden, sondern dieselbe unverletzt geniessen.»

Dieser Entwurf wurde in dem königlichen *Rescript* vom 8. Jänner 1791 dahin *modificirt*, dass in Bezug auf die mit dem Staatsbürgerrechte bekleideten Griechisch-Nichtunirten alle gegentheiligen Gesetze in Ungarn und dessen Nebenländern beseitigt und diese Nichtunirten zum Güter- und Aemterbesitz befähigt sein sollen. Die Angelegenheiten ihres Clerus, ihrer Kirche und Religion, in deren freier Ausübung sie verbleiben, sowie ihre Stiftungen, Schulen, Jugenderziehung und endlieh ihre Privilegien, wie sie solche von den Vorfahren der Majestät empfangen, sollen auch fernerhin der Macht der Krone vorbehalten bleiben. Die Stände traten diesem königlichen Vorschlage zum grössten Theile bei, nur machten sie ihrerseits am 26. Jänner die Abänderung, dass die Fähigkeit zum Güter- und Aemterbesitz in den Nebenländern ausdrücklich auf die Nichtunirten zu beschränken sei und dass die Privilegien nur dort Geltung haben sollen, wo sie thatsächlich in Uebung sind. Aber Leopold acceptirte die Modificationen nicht, entweder sei seine Proposition unverändert vorzunehmen, oder aber die Sache überhaupt aus dem Gesetze wegzulassen.

Das geschah zu derselben Zeit, wo der Kaiser die illyrische Hofkanzlei errichtete. Wie wir oben gesehen, blieb dieselbe anfänglich ein Amtsgeheimnis; allein seit dem 3. März wurde die neue Hofstelle auch öffentlich bekannt. Schon zwei Tage später, am 5. März, richteten die Stände deshalb eine *entschieden lautende Repräsentation* an den König. Sie erinnern daran, dass sie schon vor Monaten sich bereit erklärt, den Nichtunirten die staatsbürgerliche Gleichheit und die gesetzliche Anerkennung ihrer Religionsfreiheit zu ertheilen, damit sie im Besitze derselben Staatsrechte mit den Ungarn als Ungarn betrachtet und behandelt werden. Diese Absicht scheine nun die letzte a. h. Entscheidung vom 22. Jänner um so mehr zu vereiteln, als die Nichtunirten nicht bloss in ihrem frühern Zustand belassen, sondern überdies eine illyrische Hofkanzlei errichtet werden solle. Die Stände

erörtern nun umständlich die Frage, was für Nichtunirte im Lande vorhanden seien und welchen eigentlich die von Leopold I. verliehenen Privilegien zukommen. Diese Privilegien konnten keinen »Staat im Staate« bilden oder solche Rechte verleihen wollen, die mit der Verfassung des Landes im Widerspruche stehen. Daraus gehe hervor, dass ein Bruchtheil der Landesbevölkerung nicht eine besondere Hofkanzlei erlangen könne, da diese nicht einmal Croatien, Slavonien und Dalmatien besitze, die doch keine »integrirenden«, sondern nur »verbundene« Theile Ungarns wären. Das liefe auf eine Zertheilung der Einheit des Landes hinaus; eine solche Theilung würde aber nicht nur dem Lande, sondern dem illyrischen Volke selbst zum Schaden gereichen; denn es müsste dadurch in der Verwaltung neuer Wirrwarr und Zwiespalt entstehen. Diese Uebel seien noch gemehrt worden, weil zum illyrischen Hofkanzler ein Mann (Graf Balassa) ernannt wurde, gegen den sich Klage auf Klage häufe. Doch würde diese neue Hofstelle auch in dem Falle gefährlich erscheinen, wenn an ihrer Spitze ein Mann von allgemeinem Vertrauen stünde.

Man werde ohne Zweifel diese Gefühle und Rathschläge der Stände von mancher Seite her missdeuten und dahin auslegen, als ob die Landstände den Nichtunirten abgeneigt seien und dieselben als Fremdlinge betrachten wollten. Zur Widerlegung dieser Verleumdung erkläre der Landtag, dass die Stände, »sowohl die bürgerlichen als auch die religiösen Rechte und alle Staatswohlthaten, welche die Ungarn im Sinne der Gesetze und nach ihrem Stande geniessen, auch auf die Nichtunirten ausdehnen, und dieselben, so wie die in Ungarn und dessen Nebenländern überhaupt wohnenden übrigen Nationalitäten als Söhne desselben ungarischen Vaterlandes declariren wollen.« Ausserdem sollten dieselben auch noch alle jene von den Königen ihnen verliehenen Vergünstigungen behalten, die mit der Verfassung des Landes nicht im Widerspruche stehen. Aber an den Rechten der Krone und der Stände sollte nicht gerüttelt werden. Die Stände sind ferner auch bereit, den Passus von den Privilegien, »wo dieselben in wirklicher Uebung sind«, mit der Klausel »insofern sie mit der Landes-

verfassung nicht im Widerspruche stehen», zu vertauschen. Uebrigens setzen sie von den Nichtunirten selbst voraus, dass diese nichts Constitutionswidriges begehren werden. Wenn aber Se. Majestät nicht gestatten sollte, die Gesetzartikel in diesem Sinn zu verfassen, so erklären die Stände, dass sie eher bereit sind, diesen Gegenstand ganz aus dem Gesetze wegzulassen, als hierdurch Sr. Majestät, den Serben (Raizen), sowie nicht minder dem Lande nachtheilig zu sein. Sie bitten daher: Se. Majestät wolle die unterbreiteten Gesetzartikel genehmigen und die illyrische Hofkanzlei aufheben, worin er zugleich das Beispiel seiner erhabenen Mutter (Maria Theresia) nachahme, die seinerzeit die illyrische Hofdeputation gleichfalls aufgelöst, weil sie deren Schädlichkeit erkannt habe. Die Wiedererrichtung könne darum auch nicht unter dem Vorwande einer Restauration statthaben. *

Am Tage der Annahme dieses Beschlusses in der Ständeversammlung, am 5. März, war daselbst auch der Erzherzog und Thronerbe Franz anwesend. In dieser Sitzung machte namentlich die Rede des Neutraer Deputirten, Karl Jezernitzky, ganz besonderes Aufsehen. Wir heben aus seiner mit stürmischem Beifall aufgenommenen Rede den Passus hervor, der sich auf die Nichtunirten bezieht:

«Es ist», so sprach derselbe, «nicht eitle Furcht, sondern das Vorgefühl einer grossen Gefahr für das Land, die uns erfüllt bei dem Anblick, dass eine Nation von der andern, das illyrische Volk nämlich von den übrigen Völkern Ungarns, losgetrennt wird, wie dies die soeben errichtete, ungesetzliche illyrische Hofkanzlei und deren Mitglieder beweisen. Dadurch wird im Staate ein neuer Staat, im Schosse unseres Landes eine neue unabhängige Provinz constituirt und zwar gerade zu der Zeit, da diese Nationalisten im Interesse des Gemeinwohles sich uns enger anzuschliessen wünschen und wir entschlossen sind, mit denselben die Rechte unserer Nation zu theilen, ihnen die Freiheit ihrer Privilegien vollständig zu garantiren, ja sie selbst im Genuss aller ihrer bisherigen Privilegien, welche mit den Landesgesetzen nicht im Widerspruche stehen, zu belassen. Wir sehen aber, dass die Lostrennung das ganze Land, sowohl uns als die illyrische Nation selbst mit einer grossen Gefahr bedroht und dass sie vielleicht einstens dem König selbst zum Nachtheile sein dürfte. Denn

* Szalay l. c. p. 93 ff.

wer sollte nicht von Kummer erfüllt sein, wenn er bedenkt, wie leicht es geschehen könnte, dass dieses Volk, sobald es vom Gehorsam gegen unsere Gesetze entbunden, nur nach Privilegien und Willkür regiert wird, durch *Glaubensverwandte aus Russland und Asien* sich bald ungeheuer vermehren werde und das ganze Land überschwemmen, die Bürger ihrer Wohnsitze und Rechte berauben und selbst den König zwingen würde, ihnen nach ihrem Belieben Privilegien zu ertheilen und in Allem nach ihrem Gefallen zu handeln!»

Drei Tage später, am 8. März, erfolgte die königliche Antwort, in welcher der König den Ständen für die Aufrichtigkeit und das Vertrauen dankte, zugleich aber auch die *Besorgnisse wegen der illyrischen Hofkanzlei* zu zerstreuen suchte. «Das illyrische Dicasterium werde den gesetzlichen Dicasterien und Behörden in Ungarn und dessen Nebenländern keinen Eintrag thun, die Wirksamkeit dieser gesetzlichen Obrigkeiten bleibe auch hinsichtlich der Nichtunirten in Zukunft unangetastet. Die Agenden der illyrischen Hofkanzlei beschränken sich lediglich auf jene Angelegenheiten, welche im Sinne des für die Nichtunirten zu schaffenden Gesetzes als Rechte des Königs vorbehalten bleiben. Diese illyrische Hofkanzlei sei ebenso eingerichtet und mit derselben Competenz betraut, wie die ehemalige illyrische Hofdeputation, und gleich wie jene in Ungarn und dessen Nebenländern keinerlei Functionen ausgeübt habe, werde dieses auch von Seite der jetzigen illyrischen Hofkanzlei nicht geschehen. Die Stände werden daher selbst einsehen, dass ihre Besorgnisse unbegründet und nicht zu befürchten sei, als ob die Errichtung eines Staates im Staate beabsichtigt werde.» Am Schlusse des Rescriptes erklärt der König, dass er den letzten Entwurf der Stände bezüglich der gesetzlichen Inarticulirung der Nichtunirten acceptire, doch wäre an die Stelle des Passus «welche der Verfassung nicht widersprechen» zu setzen: «welche mit den *Grundgesetzen* der Verfassung nicht im Widerspruche stehen».

Die Stände willigten in diese Modification ein und so wurde der Gesetzartikel 27 vom Jahre 1791 geschaffen. Darin wird die *Inarticulirung der Griechisch-Nichtunirten* mit folgenden Worten erklärt:

«Seine königliche apostolische Majestät habe gnädigst anzunehmen geruht, dass den in diesem Lande *mit dem Staatsbürgerrechte* bekleideten griechisch-nichtunirten Landesbewohnern unter Aufhebung aller entgegenstehenden Gesetze, insofern sich dieselben auf die nichtunirten Griechen beziehen, in Ungarn und dessen Nebenländern gleich den andern Landeseinwohnern die *Fähigkeit zur Erwerbung und zum Besitz von Gütern* sowie zur *Bekleidung aller Amtsstellen* eingeräumt werde.»

«Unter Einem werden aber die Rechte der königlichen Majestät über die Angelegenheiten des Clerus, der Kirche, der Religion, deren vollkommene freie Ausübung ihnen gestattet wird, dann bezüglich der Fundationen, des Unterrichtes und der Jugenderziehung, nicht minder der *Privilegien, welche mit den Grundgesetzen der Landesverfassung nicht im Widerspruche stehen*, vorbehalten, sowie Seine Majestät diese Rechte von Allerhöchstihren glorreichen Vorfahren übernommen haben.» *

Das ist der Wortlaut jenes Gesestzartikels, der den Nichtunirten in Ungarn und dessen Nebenländern das volle Staatsbürgerrecht verleiht und auf diese Weise einen Process abschliesst, der seit hundert Jahren die Gemüther nicht selten zu offenem Streit und Kampf gereizt hatte. Dass dieser Gesetzartikel die Griechisch-Nichtunirten überhaupt in den Staatsverband aufnahm, war für die nichtserbischen Bekenner dieser Kirche ein Vortheil; die Serben selbst hatten durch den Gesetzartikel allerdings das nicht in vollem Masse erreicht, was die Postulate des Temesvárer Congresses gefordert hatten; allein das war auch kaum erreichbar. Ohne-

* «Sua Maj. . . . annuere dignata est, ut graeci ritus non uniti Regni incolae in Regno hoc *jure civitatis* donati, sublatis in contrarium sancitis legibus, in quantum hae ad graeci ritus non unitos se referunt, ad instar aliorum regnicolarum acquirendorum et possidendorum bonorum, ac gerendorum omnium officiorum capaces in Regno Hungariae partibusque adnexis sint.»

«Juribus caeteroquin Regiae Majestatis circa negotia cleri, ecclesiae, religionis, fundationum, studiorum ac juventutis educationis non minus *privilegiorum ipsorum, quae fundamentali Regni constitutioni non adversantur*, prout Majestati porro quoque in salvo relictis.»

hin konnte das königliche Rescript vom 8. März keineswegs alle Besorgnisse der ungarischen Landstände beseitigen. Sie drückten in ihrer Repräsentation vom 11. März vielmehr die Hoffnung aus, dass «Seine Majestät die *illyrische Hofkanzlei aufheben werde*, noch ehe die bereits wahrnehmbaren Uebelstände eine ernsthaftere Gestalt annehmen.» Darauf antwortete die ungarische Hofkanzlei des andern Tages bei Rücksendung der sanctionirten Gesetzartikel im Namen des Königs, dass die Bemerkungen in Bezug auf die illyrische Hofkanzlei «nach Zeit und Umständen in Betracht gezogen werden sollen». Am 13. März 1791 wurde der ungarische Landtag nach einer neunmonatlichen Dauer aufgelöst.

3.

Der Gesetzartikel 27 vom Jahre 1791 hatte die *Arbeit der gemischten Hofcommission*, welche die Postulate des Temesvárer Congresses zu berathen hatte, in vielen Punkten vereinfacht und erleichtert. Die Commission konnte nämlich hinsichtlich der Bitte um die Verleihung des Staatsbürgerrechtes, um die Fähigkeit zu Güter- und Aemterbesitz u. s. w. einfach auf diesen Gesetzartikel verweisen, durch welchen insbesondere auch die alten Beschwerden über die verweigerte Besitzfähigkeit der Nichtunirten in Croatien-Slavonien in gerechter Weise behoben wurden. Andere Forderungen, wie die Abstellung der «schimpflichen» Benennungen, die Bitten wegen der nationalen Schulen und des Unterrichtes der Jugend, wegen Betheiligung derselben mit Stiftungen und Stipendien, wegen Beseitigung von allerlei Plackereien in religiöser Beziehung u. s. w. waren durch a. h. Entschliessungen oder im Wege der ordentlichen Landesbehörden zu ordnen und machten weder in staatsrechtlicher, noch in kirchlicher oder in administrativer Hinsicht besondere Schwierigkeiten.

Ganz anders stellte sich aber die Sache bezüglich der Ansprüche auf ein *besonderes Territorium* und auf die eigene *Hofstelle* sowie auf die illyrischen *Landesbehörden*. Diese Postulate liessen sich weder auf Grund der ungarischen Landesgesetze, den 27. Gesetzartikel

vom Jahre 1791 mit eingeschlossen, noch durch die blosse königliche Gewalt vermittels Privilegien erfüllen; denn sie widersprachen den Grundgesetzen des Landes schon insofern, als die Errichtung eines abgesonderten politischen Corpus ohne Einwilligung und Zustimmung der Stände nicht möglich war und selbst in dem Falle, dass der Landtag (was allerdings sehr unwahrscheinlich erschien) in die Constituirung eines autonomen serbischen Municipalkörpers, etwa nach dem Muster der Sachsen-Autonomie in Siebenbürgen oder gleich den Institutionen der Jazyger und Kumanen in Ungarn, eingewilligt haben würde: so wäre doch die Errichtung einer besonderen «illyrischen Hofkanzlei» niemals gesetzlich erlaubt worden; denn auch die autonomischen Körperschaften in Ungarn und Siebenbürgen unterstanden der gemeinsamen obersten Hofkanzlei. Die Consequenz einer «illyrischen» Hofkanzlei hätte dann die Errichtung ähnlicher Hofstellen für Croaten, Sachsen, Jazyger, Kumanen u. s. w. sein müssen. Was wäre in diesem Falle aus der Regierung des Landes geworden?

Wie verhielt sich nun die «gemischte Hofcommission» in dieser Frage? Dass der königliche Congress-Commissär, FML. Baron SCHMIDFELD, den Wünschen des Congresses bezüglich der Ausscheidung eines besondern illyrischen Territoriums geneigt war, wissen wir. In seinem Votum hatte er sich auf die Privilegien Leopold I. berufen, in deren Sinn angeblich die «Einräumung einer besonderen Provinz zur Gründung einer dauerhaften Consistenz» den Serben zugesagt und worin «ganz unverholen auf Syrmien und Slavonien oder das Bácser Comitat» hingewiesen worden sei. Diese Berufung auf die Privilegien war aber ebenso wenig statthaft wie des Commissärs weiterer Vorschlag, dass der Congress das Banat zum illyrischen Territorium sich erbitten solle. Baron Schmidfeld hebt hervor, dass durch die Verleihung dieser Provinz «die Consistenz dieser Nation erzielt werden könne, die sich noch immer mit unverrückter Treue und Anhänglichkeit für das allerdurchlauchtigste Erzhaus von Oesterreich ausgezeichnet habe. Diese charakteristische rühmliche Treue der Illyrier werde durch die (ferner) angesuchte Aufstellung einer eigenen

Hof- und Landesstelle, besonders wenn ein paar Nationalisten mit Sitz und Stimme beisitzen, einerseits noch mehr befestiget, und andererseits der Einfluss der Geistlichkeit in weltliche Geschäfte, so wie die *Abhaltung der kostspieligen Congresse,* ausser den Wahlversammlungen, und die Beschwerden des Kikindaer Districts, dann der Banater Einwohner ganz beseitigt.»

Man sieht, wohin die Hofpartei, deren Dolmetsch der Commissär war, ihre Ziele lenkte. Tökölyi hatte Recht, wenn er behauptete, dass in der neuen illyrischen Provinz nicht die Serben den Ausschlag gegeben hätten, sondern sie wären unter ein bureaucratisch centralisirtes Regime gekommen, das selbst ihre autonome kirchliche Institution eines National-Congresses nicht weiter geduldet haben würde. Die *Hofcommission* erwiderte ihrerseits auf das vorliegende Congress-Postulatum sowie auf das Votum des Commissärs Folgendes: «Das Temesvárer Banat sei annoch unter der glorreichen Regierung der unsterblichen Kaiserin-Königin Maria Theresia zu Ungarn einverleibet und diese Einverleibung beim gegenwärtigen Landtag durch den (XXVIII.) Artikel: «Comitatibus Banaticis Sessio et Votum conceditur» gesetzmässig bestätiget worden. Hieraus werde nun die Einräumung dieses Strich Landes zur eigenen Consistenz der illyrischen Nation von selbsten unthunlich, und wird dahero *dieselbe abzuwarten haben, ob, wann und wo etwa Se. Majestät ihr* nach der ihr zutragenden a. h. Huld und Gnade *zu Formirung eines moralischen Körpers allenfalls in Zukunft einen und welchen Strich Landes allergnädigst einzuräumen thunlich befinden dürfte.*»

«Dahingegen sei die von der Nation so *dringend erbetene Hofstelle* bereits errichtet, als in ihre Wirksamkeit gesetzt, diese werde (es) sich nun nach Aeusserung des (illyrischen) Hofkanzlers zu ihrer vorzüglichen Pflicht anrechnen, alle in diesem Punkt angebrachte Beschwerden durch deren mittels der königl. hungar. Hofkanzlei anzusinnende Localuntersuchung behörig zu erheben und sofort nach Umständen zur Erledigung einzuleiten.»

«Damit aber zur füglicheren Behandlung der in den Ländern vorkommenden, nicht immer gerade an die Hofstelle gebracht

werden könnenden Angelegenheiten, die Nation ihrer Bitte gemäss, dieselbe auch mit *Landes-Commissionen* versehen werden könne, habe die illyrische Hofkanzlei auf Errichtung derlei Commissionen, wie solche zur Zeit der bestandenen illyrischen Hofdeputation zu Essek fürgewesen ist, angetragen und dieser Antrag wurde sowohl hofkriegsräthlicherseits als selbst ob Seiten der hungarischen Hofkanzlei, nur mit dem einzigen, von dem illyrischen Hofkanzler selbst geäusserten Vorbehalt angenommen: dass dessen Organisirung einverständlich mit diesen Hofstellen geschehen möge.» *

Wie man aus diesem Beschluss erkennt, hat die Hofcommission die heikle Frage wegen des besondern nationalen Territoriums durch die Berufung auf den Gesetzartikel über die Incorporirung des Banats umgangen und die Serben mit ihren Ansprüchen auf die Zukunft verwiesen, ohne sich in eine Erörterung über die Berechtigung dieser Ansprüche einzulassen. Auf denselben Standpunkt stellte sich auch Kaiser Leopold in seiner *Resolution* vom 23. April 1791, welche das «Concertations-Protokoll» vom 4. März erledigte. ** Diese a. h. Resolution theilte die illyrische Hofkanzlei unter dem 10. Mai der ungarischen Hofkanzlei mit, welcher sie acht Tage später (18. Mai) auch das oberwähnte «Concertations-Protokoll» übersendet mit dem Beifügen, dass nunmehr gemäss der gefassten Beschlüsse und nach den erfolgten a. h. Resolutionen die einzelnen Punkte der Congress-Postulate ihre partielle Erledigung finden sollen, damit alsdann die endgiltige Entscheidung von Sr. Majestät in einer *General-Resolution über das Elaborat des illyrischen National-Congresses* erfolgen könne. Die ungarische Hofkanzlei ging auf diesen Vorschlag der illyrischen Kanzlei ein und es fand nun ein längerer Schriftenwechsel zwischen den beiden Hofstellen statt. Als das Endresultat dieser Correspondenz kann der *Entwurf der General-Resolution* betrachtet werden, welcher in dem revidirten Original-

* Vgl. das Original des Concertations-Protokoll vom 4. März 1791 im ehemaligen ungarischen Hofkanzlei-Archiv.

** Eine Copie dieser Resolution ebenda.

Concept aus der Feder des Secretärs der illyrischen Hofkanzlei, Baldani, unter den Acten des Staatsrathes im k. k. Cabinetsarchiv aufbewahrt wird. Eine endgiltige Ausfertigung erhielt dieses Actenstück niemals; der Hauptgrund dieser Verzögerung lag offenbar in dem Ableben Kaiser Leopold II., dessen Tod schon am 1. März 1792 erfolgte.

Nichtsdestoweniger bildet dieser Rescript-Entwurf ein werthvolles Document. Wir entnehmen daraus *die Erledigungen über die hauptsächlichsten politisehen Postulate des Temesvárer Congresses.*

«Durch den 27. Diätalartikel des letzten Landtages de graecis non unitis, heisst es daselbst, sind die griechisch-nichtunirten Glaubensgenossen zu *allen Bedienstungen* ohnehin schon für fähig erklärt. Und da wir selbst unsere Illyrische Hofkanzlei zum Theil mit Individuen von der Nation besetzt, auch anbefohlen haben, dass in königlichen Freistädten, wo sich Nichtunirte ansässig befinden, bei den Wahlen der Magistratualglieder auch jederzeit Individuen von der illyrischen Nation vorgeschlagen und benennet und unsere Commissarien in dieser Gemässheit instruirt werden sollen, im Militär hingegen die Beförderungen ohnehin nur nach Verdiensten und ohne Rücksicht der Religion genommen werden: so findet sich hierdurch der Wunsch der Nation bereits erfüllt und wird es nur darauf ankommen, dass sich auch die Nationsglieder solcher Anstellungen und Beförderungen durch ihre eigene gute Ausbildung, durch untadelhaftes sittliches Betragen und durch fortwährende Treue und Ergebenheit würdig und zu selben geeignet zu machen bestreben.»

«Wie dann auch denjenigen, welche besonders ausgezeichnete Verdienste darzuthun vermögend sein werden, um *Verleihung des Adels* sowie um Donationes puras oder mixtas nach Umständen anzulangen und auf diese Art auch einigen *Güterbesitz* mit Erprobung ihrer Verdienste durch die betreffenden Behörden anzusuchen und aus Unserer Allerhöchsten Milde zu erhalten, unbenommen sein wird.»

«Wodurch sich dann auch die Beschwerde der Nation wegen

ihrer vormaligen Unfähigkeit zum *Güterbesitz in Croatien, Dalmatien und Slavonien* sowohl mittels des Vorstehenden, als auch durch den schon angezogenen Diätalartikel «de graecis non unitis» und dessen ausdrücklicher Beisatz: «sublatis in contrarium sancitis legibus» von selbst behebt.» Das *Urbarium* sei nach a. h. Entschliessung vom 4. Jänner 1791 an den ungarischen Landtag als «Interimal-Vorsorge» bis auf Weiteres festzuhalten.

«Die illyrische Nation hat nach Zeit und Umständen abzuwarten, ob, wo und wann derselben allenfalls in der Zukunft einiger und welcher Strich Landes zur *Formirung eines moralischen Körpers* einzuräumen thunlich sein wird. Bis zu welchem Zeitpunkt die Nation in Ansehung ihres Schicksals um so ruhiger sein kann, als durch die derselben zustehenden *Privilegien* und erst neuerlich von Uns ertheilten Begünstigungen für ihr Bestes auch in der Zwischenzeit hinlänglich gesorgt ist . . .

«Durch die Aufstellung unserer *Illyrischen Hofkanzlei* und eigenen *slavonisch-illyrischen Landes-Commission* zu Peterwardein für die Besorgung der illyrischen Nationsgeschäfte, dann durch die von Uns weiters getroffene Veranlassung, dass in Croatien und im Temesvárer Banat jenes, was in Slavonien die erstbesagte illyrische Landes-Commission zu besorgen haben wird, den *commandirenden Generalen* in den vorbenannten zwei Landen zur Besorgung aufzutragen und denenselben in dieser Rücksicht zu ihrer Erleichterung die betreffenden *Provincial-Commissarien* zuzuweisen seien, ist der diesfälligen Bitte der Nation bereits willfahret . . .»

«Wir befehlen weiters, dass künftig alle jene *unschickliche Namen*, deren man sich bis jetzt gegen die illyrische Nation bedient hat, gänzlich verboten seien und dieselbe «Graeci Ritus Uniti» vel «Non uniti», auch ihre Geistlichen nicht mehr Popen, sondern «Pfarrer» genannt werden sollen, in dessen Gemässheit dann auch die Benennung von Protopopen einzustellen und diesen der Name «Protopresbyter» beizulegen sein wird . . .»

Sieht man von jener dilatorischen Entscheidung über das Begehren eines abgesonderten «illyrischen Territoriums», sowie

von der hier abermals bestätigten Errichtung der illyrischen Hofkanzlei und der illyrischen Landes-Commission ab: so muss im Hinblick auf den sonstigen Inhalt der obigen General-Resolution tief bedauert werden, dass dieselbe niemals zur ordentlichen Geltung gelangt ist. Dieselbe enthält namentlich in Bezug auf das serbische Schulwesen überhaupt und auf die geistlichen Bildungsanstalten insbesondere ganz vortreffliche Bestimmungen, deren Durchführung für die culturelle Entwickelung des serbischen Volkes von der grössten Bedeutung gewesen wäre. Allerdings wurden später wiederholte Versuche zur Verwirklichung dieser Bestimmungen gemacht; es fanden im Schosse der ungarischen Hofkanzlei darüber langwierige Verhandlungen statt. Allein das Resultat war nur unbedeutend, weil (wie dies Sabbas von Tökölyi erzählt) die leitenden Persönlichkeiten unter den Serben selbst, namentlich der Metropolit Stratimirovics, die Executirung jener a. h. genehmigten Congressbeschlüsse und Commissionsanträge vom Jahr 1790 und 1791 zu verhindern strebten. Es verdient hier angeführt zu werden, dass *siebzig Jahre nach dem Temesvárer Congress*, am 29. September 1860, ein a. h. Handschreiben den damaligen Patriarchen Josef Rajacsics davon verständigt, dass «die Wünsche und Begehren» dieses National-Congresses vom Jahr 1790 «unverweilt» in «gründliche Beleuchtung» gezogen werden sollen, damit eventuell die darüber «erfolgte, aber nicht kundgemachte Schlussfassung» noch nachträglich zur Geltung gelangen könne. Auch diese so späte Beachtung der Temesvárer Beschlüsse vom Jahr 1790 hatte keine weiteren Folgen; die Beschlüsse waren und blieben unausgeführt.

XIII.

AUFLÖSUNG DER ILLYRISCHEN HOFKANZLEI.

1.

Kaiser Franz hatte für den 20. Mai 1792 den ungarischen Landtag einberufen, und zu demselben mit *königlichem Einberufungsschreiben auch die griechisch-nichtunirten Bischöfe geladen.* Diesen wies der Palatin bei der Magnatentafel Sitze an, welche dieselben ihrer bischöflichen Würde nicht angemessen erachteten. Sie erklärten das in einer Eingabe vom 21. Mai und wiederholten unter dem 12. Juni die Bitte, dass man den nichtunirten Bischöfen, die nach Weihe und Charakter wahre Bischöfe und deshalb den katholischen gleichzustellen seien, nach dem Senium im Episcopate überhaupt die Plätze bei der Magnatentafel anweise und denselben deshalb das volle Recht und die Achtung als Magnaten verleihe. Bei dieser Gelegenheit drückten die Bischöfe der ungarischen Nation den aufrichtigsten Dank und die volle Anerkennung für die durch den Gesetzartikel 27 vom Jahr 1791 erfolgte Inarticulirung der Nichtunirten aus, mit dem Beisatz, dass «in Bezug auf das Land nichts wünschenswerther sei, als dass sämmtliche, wenn auch sprachlich verschiedene christliche Volksstämme desselben sich derselben Benefizien erfreuen, die gleichen Absichten hegen, nach einem Ziele streben und unter der Regierung desselben Königs durch gleiche Gesetze regiert werden.»

Das Ansuchen der Bischöfe wurde in der Sitzung des Landtages am 18. Juni verhandelt. Man weiss, dass der frühere Land-

tag noch vor seiner Auflösung die Bitte um Aufhebung der illyrischen Hofkanzlei gestellt hatte. Auch jetzt hatten die Stände eine abermalige *Adresse an den König* um Beseitigung dieser verhassten Hofstelle in Berathung gezogen. Darin wurde gesagt, dass die Stände geneigt seien, den nichtunirten Bischöfen Sitz und Stimme bei den Landtagen einzuräumen, falls die illyrische Hofkanzlei aufgehoben werde. Einige Deputirte wollten den Bischöfen dieses Recht schon jetzt zugestehen, damit dieselben dann um so eifriger zur Aufhebung der illyrischen Hofkanzlei mitwirken. Allein die Majorität meinte, in dem Falle, wenn die illyrische Hofkanzlei nicht beseitigt werde, sei die Anwesenheit der nichtunirten Bischöfe auf dem Landtage sehr gefährlich, da alsdann ein fremder, von anderen Dicasterien abhängiger Stand an der gesetzgebenden Gewalt Ungarns theilnehmen würde, andererseits hätten diese Bischöfe bisher ihre Ansichten hinsichtlich der illyrischen Hofkanzlei noch nicht geäussert, man wisse also nicht, ob sie in dieser Beziehung den Wunsch des Landtages befördern wollen.

In der Adresse wird des Weitern geklagt, dass der Landtag schon am 5. März 1791 *seine Besorgnisse gegen den Bestand der illyrischen Hofkanzlei* dem König unterbreitet habe. Die königliche Antwort habe damals den Schmerz zwar gemildert, aber nicht geheilt; denn die ebenso überflüssige als schädliche Hofstelle bestehe noch immer! Und doch sei diese Schmälerung des Wirkungskreises der ordentlichen Landesbehörden mit den grössten Gefahren verbunden. Die Adresse beruft sich dabei auf *den bedenklichen Inhalt in den griechisch-nichtunirten Kalendern, auf die Verbreitung aufrührerischer Schriften unter den Nichtunirten*, wodurch die innere Ruhe bedroht worden, sowie *auf die Unstatthaftigkeit der neueingeführten illyrischen Landes-Commissionen* und erklärt: «Sowie es inconstitutionell wäre, wenn die Ungarn in jedem Landestheil ihre besonderen Dicasterien besässen und nicht durch die gesetzlichen Landesbehörden, sondern durch absolutistische Commissionen regiert würden»: so ist auch die illyrische Hofkanzlei und die ihr untergeordneten Landescommissionen dem Gesetze und der Verfassung zuwider. Die Aufhebung dieser Hofkanzlei, welche zudem in diesen kriegerischen Zeiten die Staatscasse übermässig belaste, *würde den Serben selbst zum Vortheil gereichen, wenn statt dessen ordentlich befähigte Individuen dieser Nation sowohl bei der ungarischen Hofkanzlei als bei der ungarischen Statthalterei verwendet würden.* Endlich erklären sich die Stände bereit, in diesem Falle

dem Metropoliten und den Bischöfen des griechisch-nichtunirten Ritus *Sitz und Stimme im Landtag* ihrer Würde gemäss einzuräumen.*

Ganz im Sinne dieser Adresse erfolgte unter dem 22. Juni die a. h. Antwort, mit welcher der Gesetzartikel 10 vom J. 1792 sanctionirt wurde. Darin wird die *Aufhebung der illyrischen Hofkanzlei* in Nachahmung des Beispiels unter Maria Theresia und mit Rücksicht auf den Wunsch der Landstände ausgesprochen und erklärt, dass einige Individuen des griechisch-nichtunirten Ritus, welche die erforderliche Qualification besitzen, bei der ungarischen Hofkanzlei und bei dem Statthaltereirathe sofort nach Auflösung des illyrischen Dicasteriums angestellt und dass endlich dem Metropoliten und den Bischöfen dieses Ritus schon jetzt das Stimmrecht auf dem Landtag eingeräumt werden solle. Bezüglich der Qualification ihres Votums und Sitzes habe die Landtags-Commission den Vorschlag zu machen, der bei dem künftigen Landtage zu verhandeln und zu erledigen sein werde.

2.

In Gemässheit dieses Gesetzartikels schlägt die ungarische Hofkanzlei über a. h. Auftrag am 30. Juni 1792 folgende *Einleitungs-Massregeln* zur Aufhebung der illyrischen Hofkanzlei vor: *a)* Bei Gelegenheit der Bekanntgebung an die illyrische Hofkanzlei, dass sie aufgehoben sei, solle zugleich gesagt werden, dass sie am selben Tage ihre Wirksamkeit abzuschliessen und weder neue Gegenstände aufzunehmen noch einige Expeditionen zu machen, sondern sämmtliche Acten der ungarischen Hofkanzlei zu übergeben habe. *b)* Die erledigten Acten seien sofort an den Referenten bei der ungarischen Hofkanzlei zu übertragen; aber auch die bereits erledigten, doch noch nicht expedirten Angelegenheiten sollen bei dieser Hofkanzlei neuerlich referirt und verhandelt werden. *c)* Von den Hofräthen der illyrischen Hofkanzlei wäre Bischof von Petrovics zum «diesfälligen Referenten» bei der ungarischen Hofkanzlei zu ernennen. Ausserdem solle aber mit den Agenden

* Szalay l. c. p. 110—113.

in Illyricis auch noch Hofrath v. Lányi als zweiter Referent betraut werden. Diesem wäre der Landtagsdeputirte des Csanáder Comitats, Sabbas v. Tökölyi, welcher der griechisch-nichtunirten Religion zugethan ist, als Hofsekretär beizugeben. *d)* Bei Gelegenheit der wirklichen Aufhebung der illyrischen Hofkanzlei wäre durch die ungarische Statthalterei an den Metropoliten, an sämmtliche nichtunirte Bischöfe, an die Consistorien und Inspectoren der griechisch-nichtunirten Schulen wie auch an sämmtliche Jurisdictionen der Circularbefehl zu erlassen, dass künftighin alle Berichte in den griechisch-nichtunirten Angelegenheiten, welche in dem 27. Diätalartikel vom Jahre 1791 specificirt sind, die «nämlich ihren Clerum, Religions-Exercitium, Fundationen, Studien und Erziehung ihrer Jugend, wie auch ihre Privilegien betreffen, durch den Weg der königl. ungarischen Statthalterei einbefördert werden sollen.» Dasselbe gelte bezüglich der Gesuche einzelner Parteien, die jedoch stets im Wege der ersten Behörde eingereicht werden müssen, es sei denn, dass man über «verzögerte Gerechtigkeit» klage, oder es sich sonst um keinen Verzug leidende Anstände handelte.» *

Kaiser Franz genehmigte durch ein einfaches «Placet» diese Anträge und darnach erfolgte die *thatsächliche Aufhebung der illyrischen Hofkanzlei mittelst eines a. h. Handschreibens an den illyrischen Hofkanzler ddo 3. Juli 1792* und an demselben Tage schloss auch diese Hofstelle ihre «Rathssitzungen», was Graf Balassa der Majestät durch folgenden a. u. Vortrag anzeigte: «Euer Majestät! In tiefster Unterthänigkeit überreichet die treugehorsamste Illyrische Hofkanzlei das Protokoll der am 3. dieses

* Vgl. den Original-Vortrag der ungarischen Hofkanzlei im ungarischen Landes-Archiv. Die Verständigung an den Hofrath Bischof Petrovics erfolgte unter dem 9. Juli. Von demselben Tage ist auch das Decret für Tökölyi datirt, der als Hofsecretär ein Jahresgehalt von 1500 fl. erhielt. Dem Bischof Petrovics folgte als «illyrischer» Hofrath Bischof Stefan v. Avakumovics bis 1805; seitdem war kein Nichtunirter in höherer Stellung weder bei der Hofkanzlei noch bei der Statthalterei angestellt worden, worüber der Metropolit Josef Rajacsics auf dem ungarischen Landtage von 1843/4 bittere Klage erhob. Vgl. Stojacskovics, l. c. (2. Aufl.) p. 40.

Monats abgehaltenen *letzten Rathssitzung* mit der pflichtschuldigsten Bemerkung, dass Euer Majestät ad Numerum 2546 die der höchsten Gesinnung gemäss wegen Abgebung der Acten und Uebertragung sämmtlicher Geschäfte an die ungarische Hofkanzlei getroffene Einleitung huldreichst zu entnehmen und sich dadurch zu überzeugen geruhen werde, wie sehr sich die illyrische Hofkanzlei, welche mit der gegenwärtigen Sitzung die ihr bisher obgelegene Geschäftsverhandlung beschliesset, die pünktliche Vollziehung des erflossenen a. h. Befehls habe angelegen sein lassen». *

Unter demselben Datum (3. Juli) verständigte die illyrische Hofkanzlei auch ihre Geschäftsnachfolgerin, die ungarische Hofkanzlei, von der erfolgten Auflösung und setzte sich wegen Uebergabe der Geschäfte und Acten mit derselben ins Einvernehmen. Auch wurde unter Einem die slavonisch-illyrische Landescommission in Peterwardein aufgelöst und zur Ablieferung ihrer Acten an die ungarische Hofkanzlei angewiesen, endlich verständigte die illyrische Hofkanzlei noch den Metropoliten, die Bischöfe, Consistorien und Schulinspectoren der Nichtunirten sowie auch die commandirenden Generäle in Croatien und im Temesvárer Banate von der erfolgten Auflösung der illyrischen Hofstelle, welche im Ganzen ein Jahr und vier Monate (weniger zwei Tage) fungirt hatte.

Bezüglich der *künftigen Behandlung der «illyrischen Gegenstände»* hatte der Monarch in seiner Resolution auf den letzten Vortrag des illyrischen Hofkanzlers vom 3. Juli dahin entschieden, dass dieselben «dermal bei der hungarischen Hofkanzlei gleichwie solche letztens bei der illyrischen Hofkanzlei behandelt worden, auf gleiche Art und ohne Ausnahme zu behandeln seien», auch habe es bis auf Weiteres davon abzukommen, dass der «Hofkriegsrath hierwegen wieder in jene Activität gesetzet werde, als selber vor Errichtung der illyrischen Hofkanzlei war.»

Diese *Ausschliessung des Hofkriegsrathes* von der Leitung der

* Original-Vortrag ebenda.

serbischen Nations- und Kirchen-Angelegenheiten erschien der ungarischen Hofkanzlei bedenklich, weil es viele «illyrische Gegenstände gebe, die mit dem Politico in Verbindung stehen und daher den Einfluss und die Mitwirkung der politischen Behörden erfordern.» Da nun in der Militärgrenze das Politicum durch die Militärbehörden besorgt werde, die ungarische Hofkanzlei aber mit dieser in keiner Correspondenz stehe, auch ein unmittelbarer Verkehr mit dieser und mit den commandirenden Generälen «den Militärstand sehr befremden würde», die Geschäfte aber sehr gehemmt würden, wenn man in jedem Einzelfalle sich erst noch an den Hofkriegsrath wenden müsste: so räth die ungarische Hofkanzlei in ihrem Vortrage vom 27. August 1792 * auf die Wiederherstellung jener Geschäftsbehandlung ein, welche nach Aufhebung der illyrischen Hofdeputation im Jahre 1777 als «die kürzeste und zweckmässigste Art» erkannt und eingeführt wurde, auch mit dem Declaratorium illyricum vom Jahre 1779 § 2 im Einklang stehe. Danach hatte der Hofkriegsrath gemäss dem oben S. 333 mitgetheilten Modus die auf die Militärgrenze bezüglichen Illyrica im eigenen Wirkungskreise zu verhandeln und die beiden Hofstellen nur bei wichtigen Anlässen, Principienfragen etc. in «gemeinschaftlichen Zusammentretungen» die Geschäfte zu besorgen.

Der Kaiser hiess diesen Vorschlag erst nach vorheriger Anhörung des Hofkriegsrathes gut und so gelangte dann die Behandlung der serbischen Nations- und Kirchen-Angelegenheiten erst gegen Ende des Jahres 1792 wieder in jenes Geleise zurück, in das sie vom Jahre 1778 bis zum 5. März 1791 gebracht worden war.

* Ebenda.

XIV.

SCHLUSSBETRACHTUNGEN.

1.

Wir stehen am Schlusse unserer Arbeit. Hundert Jahre waren verstrichen, seitdem *mehrere Tausende serbischer Familien* unter Anführung ihres geistlichen Oberhauptes an der Grenze Ungarns erschienen waren und bei dem Landesfürsten um *Schutz und vorübergehende Aufnahme* gebeten hatten. Beides wurde den Flüchtlingen um so mehr gewährt, als dieselben hauptsächlich in Folge eines kaiserlichen Aufrufes heimatlos geworden waren. «Es war ein ganzes Volk», darin hatte Baron Bartenstein vollkommen Recht, aber er irrte, wenn er die Herüberkunft dieses Volkes «auf Grund eines Vertrages» («per modum pacti») behauptet und danach die *den Serben verliehenen Privilegien* ausdeutet. Diese Privilegien lauteten vielmehr nicht für diesseitige Unterthanen, sondern für ein Volk auf türkischem Gebiete, das durch kaiserliche Waffen befreit und dann unter kaiserlicher Oberhoheit von eigenen Wojwoden und Magistraten, vor Allem unter Oberleitung des Patriarchen als «caput Nationis in Spiritualibus et Saecularibus», regiert werden sollte, wie Letzteres in der «montenegrinischen Republik» bis auf unsere Tage der Fall war.

Als aber das Kriegsglück dem kaiserlichen Heere den Rücken wandte und der Friede von Karlowitz (1699) die Rückkehr der serbischen Emigranten vereitelte: da musste auf deren *dauernde Ansiedlung* in Ungarn und dessen Nebenländern gedacht werden. Die Anweisung von Wohnplätzen machte allerdings wenig Schwierigkeiten;

denn das Land war namentlich im Süden durch die Türkenherrschaft und durch die langwierigen Kriege entvölkert worden. Hier bedurfte man auch der kräftigen Grenzwache gegen den friedlosen türkischen Nachbar, und darum waren die serbischen Kriegsleute, welche das Waffenhandwerk als liebste Beschäftigung betrieben, der österreichischen Kriegsleitung höchst willkommen. Die Serben bildeten zumeist jene *Grenzmiliz*, welche in langgestreckter Linie als lebendiger Wall die Türken-Invasionen abzuwehren hatte.

Militärische Gesichtspunkte waren es auch vorwiegend, welche den Serben die *Gunst des Hofes* fortdauernd erhielten und ihnen die *Bestätigung ihrer Privilegien* in voller Ausdehnung erwarben, obgleich man schon frühe von *ungarischer Seite* auf die *Gefährlichkeit* dieser weitgehenden Gewährungen hingewiesen hatte. So lange der beklagenswerthe Kampf zwischen Krone und Nation in Ungarn dauerte, war bei Hof an eine Restringirung der Privilegien nicht zu denken. Anders gestaltete sich die Lage der Dinge seit dem Szatmárer Frieden (1711); von jetzt ab konnte erst der innere Aufbau Ungarns seinen Anfang nehmen. Hierbei standen aber die serbischen Privilegien einer ungehinderten Regelung im Wege; seitdem bemerkt man, dass selbst von Seite des Hofes eine *Einschränkung der serbischen Privilegial-Freiheiten* angestrebt wird. Mit dieser allerdings berechtigten Tendenz hebt aber auch jener *langwierige Kampf* an, den die Serben einerseits gegen den Hof, andererseits gegen die Hofstellen und Landesbehörden, oftmals gegen beide Theile um Geltung, Ausdehnung und Bedeutung ihrer Privilegien zu führen hatten.

Die Folge dieser Kämpfe war schon frühzeitig die Erkenntnis auf serbischer Seite, dass ihre nationale und kirchliche Existenz am Besten gesichert sein würde, wenn die Serben aus dem privilegirten in den gesetzlichen Zustand gelangen könnten. Von da an (1708) wiederholten sie durch mehr als 80 Jahre immer wieder das Ansuchen um die *Verleihung des ungarischen Staatsbürgerrechtes und um die gesetzliche Anerkennung* ihrer Freiheiten.

Wir haben gesehen, wie theils die besondere Politik der Hof- und Militärkreise, theils aber auch Vorurtheile und Kurzsichtigkeit

der ungarischen Landstände dieses Verlangen stets zu beseitigen wussten. *Die Serben blieben «privilegirte» Fremdlinge,* die auch von den übrigen Bewohnern des Landes nur widerwillig betrachtet und feindlich behandelt wurden. Was Wunder, wenn die Kluft hier stets grösser ward, wenn man in der gegenseitigen Verfolgung sogar heilsame Ziele zu erkennen glaubte!

Dazu kamen noch die *unglücklichen Unionsversuche* auf kirchlichem Gebiete, welche jedoch von jenem Zeitpunkt an nur in verhüllter Weise betrieben wurden, seitdem *Russland* für seine Glaubensgenossen in Ungarn ein unliebsames Interesse zu bekunden begann. Die Furcht vor dem nordischen Alliirten leuchtet von da an aus allen Verfügungen hinsichtlich der Serben hervor und diese Furcht erfüllt nicht bloss die Hofkreise, sondern sie beherrscht auch die ungarischen Hof- und Landesstellen und selbst den ungarischen Landtag.

Die *Serben selbst* verhielten sich je nach Zeit und Umständen in verschiedener Weise gegen die aufdringliche russische Protectorschaft. Wir haben gesehen, dass es zuweilen russischen Emissären, die unter allerlei Vorwänden in Ungarn und dessen Nebenländern ihr Handwerk betrieben, gelungen war, den «Emigrationsgeist» der Serben zu Auswanderungen nach Russland zu bewegen; dass ferner die russischen Herrscher durch allerlei Gaben und Geschenke die glaubensverwandten Serben an sich zu ziehen suchten, wobei die russische Gesandtschaft in Wien eine Hauptrolle spielte. In der That gingen auch einzelne Serben zum Besuche russischer Lehranstalten nach Kiew, Moskau und anderen Orten; Andere traten in russische Dienste. Aber das serbische Volk überhaupt hegte trotz alledem für Russland keine besonderen Sympathien. Es betrachtete die russischen Emissäre stets voll Misstrauen und begegnete selbst den eigenen Söhnen, die zu Russland hinneigten, in entschieden ablehnender Weise. * In Ungarn und Serbien hatte

* Vgl. BIDERMANN, Russische Umtriebe, p. 50. Dass selbst Männer, wie der vom österreichischen Hofe so überaus begünstigte Metropolit Stratimirovics mindestens zeitweilig russischen Neigungen in bedenklicher

das serbische Volk seine grössten Hoffnungen für eine bessere Zukunft bis in den Anfang unseres Jahrhunderts nur allein auf das habsburgische Kaiserhaus gesetzt. *

Auf diese Art zwischen die divergirendsten Intentionen hineingeschoben musste das serbische Volk in Ungarn durch ein Jahrhundert die mannigfachsten Schicksale in seiner politischen Stellung erfahren, bis endlich der *Gesetzartikel 27 vom Jahre 1791* dem ebenso ungerechten als verderblichen Zustande ein Ende machte.

Man hat diesen Gesetzartikel vielfach getadelt und es auf serbischer Seite insbesondere übel genommen, dass er die serbischen Privilegien nicht deutlicher betone und die Serben nicht als «Nation» gesetzlich inartikulire. Was die Inartikulirung der Privilegien in vollem Ausmasse anbelangt, so war dies, wie wir nachgewiesen haben, ein Ding der Unmöglichkeit. Selbst ein so eifriger Vertheidiger der Serben, wie Graf Kolowrat, der erste Präses der illyrischen Hofdeputation, erklärte in einem Vortrage vom 29. September 1745, dass «einige in erdeuteten Privilegiis enthaltene Concessiones *wider die kläresten Leges et Consuetudines des Königreichs Hungarn und deren Jurium Privatorum, einige wider die Jura et Privilegia et fisci ad eoque in domum aerarij, andere hingegen wider alle Principia Politica seien*». Und dieses Urtheil muss jeder ernste Staatsmann und aufrichtige Politiker unterschreiben; die vorstehende Geschichtserzählung liefert dafür fortlaufend die Beweise. Eine Incorporation als «Nation», als «moralische Körperschaft» widerstrebte aber ebenso dem ungarischen Staatsinteresse wie den bestehenden Gesetzen. Was die Serben im Jahre 1791 billig erwarten konnten, das erfüllte der 27. Gesetzartikel. Wir besitzen dafür ihre eigene Erklärung, dass sie mit den Gewährungen dieses Artikels zufrieden waren.

Weise nachhingen, lehrt unter Anderem ein Schriftstück bei Kállay, Gesch. d. Serben I, p. 430.

* Vgl. darüber insbesondere Kállay, Geschichte der Serben, I, p. 365 ff., 404, 420 ff.

Anders gestaltet sich freilich das Urtheil, wenn man *die Zeit nach dem Jahre 1792* betrachtet. Ein halbes Jahrhundert verstrich ohne die Verwirklichung jener gerechten Wünsche, welche der Temesvárer Congress zu Gunsten der geistigen Cultur des serbischen Volkes vor den Thron gebracht hatte. Die Legislative des Landes beschäftigte sich während dieser Zeit auch nicht weiter mit den Nichtunirten. Aber die Schuld wegen Nichterfüllung der gerechtfertigten serbischen Wünsche trifft weniger die Regierung als vielmehr die damaligen leitenden Persönlichkeiten unter den Serben selbst.

Erst in den Gesetzen des epochalen *Landtages vom Jahre 1847/8* wird der nichtunirten Griechen wieder gedacht. Der 20. Artikel dieser Gesetze stellt die *völlige Gleichheit und Reciprocität* der recipirten christlichen Confessionen auch in Bezug auf die Nichtunirten her und schreibt im § 8 vor: «Das *Verfügungsrecht der nichtunirten Griechen* in Betreff ihrer Religions- und Schulangelegenheiten wird unter Aufsicht des Staates *garantirt*. Zu diesem Zwecke wird das ungarische verantwortliche Ministerium in der möglichst kürzesten Zeit, jedenfalls aber vor dem nächsten Landtage, einen durch die ganze Confession zu wählenden *Kirchencongress* einberufen, dessen Mitglieder einstweilen, bis dessen Organisation durch das Gesetz geregelt wird, mit Rücksicht auf die verschiedensprachige Bevölkerung in einem derartigen Verhältnis zu wählen sind, dass aus dem geistlichen Stande 25, aus dem weltlichen 75, darunter 25 Deputirte aus der Militärgrenze entsendet werden sollen».

Dieser Congress von hundert Mitgliedern kam niemals zu Stande, die politischen Ereignisse drängten die Serben und ihre Angelegenheiten auf den Schauplatz blutiger Kämpfe, deren Erzählung nicht unsere Aufgabe ist. Am 1. December 1848 erfolgte die *Wiederherstellung der obersten kirchlichen Würde des Patriarchates,* wie «sie in früheren Zeiten bestand und mit dem erzbischöflichen Stuhle von Karlowitz verbunden war». Zugleich wurde auch die «altgeschichtliche Würde» eines *serbischen Wojwoden* «als *obersten politischen Chefs* der serbischen Nation», wieder herge-

stellt und den Serben «eine *nationale innere Verwaltung,* nach dem Grundsatze der Gleichberechtigung» zugesagt. *

Der Sturm der Revolution war verrauscht; es galt das Reich der Habsburger neu einzurichten; da erfolgte mittelst des a. h. Patentes vom 18. November 1849 die Constituirung der «*Wojwodschaft Serbien und des Temeser Banats*»; Se. Majestät nahm den Titel eines «*Grosswojwoden*» dieser neuen Provinz an und somit erschien ein langgehegter heisser Wunsch des serbischen Volkes erfüllt zu sein; das schon im Jahre 1708 begehrte, dann im Jahre 1791 in Aussicht gestellte «besondere illyrische Territorium» glaubte man endlich erhalten zu haben. Und doch weiss Jedermann, dass dies nicht der Fall gewesen. Ausser dem Titel hatte das neugebildete «Kronland» gar nichts Serbisch-Nationales an sich.

Die Abtrennung dieses Gebietes vom ungarischen Mutterlande konnte auch keine Dauer haben. Es kam die Zeit der Restaurationen, welche mit dem Jahre 1860 ihren Anfang genommen. Und wieder sollte wie im Jahre 1790 die serbische Nation auf einem National-Congress ihre Wünsche und Beschwerden dem Landesfürsten vortragen. Der *National-Congress,* welcher im Jahre 1861 zusammentrat, erinnert nach allen Umständen an den Temesvárer Congress vom Jahre 1790, auf den übrigens, wie erwähnt, auch das a. h. Handschreiben vom 27. September 1860 hingewiesen hatte. Die Hauptthätigkeit des serbischen National-Congresses im Jahre 1861 bestand abermals in der *Feststellung des besonderen Territoriums,* das als «serbische Wojwodschaft» ein nationales Municipium bilden sollte. Diese projectirte Wojwodschaft beanspruchte ganz Syrmien, den südlichen Theil des Bácser Comitats, das westliche Banat, das Peterwardeiner, Deutsch- und Serbisch-Banater Grenzregiment und das Titeler Bataillon. An der Spitze dieser Wojwodina sollte der von den Einwohnern dieses Gebietes gewählte *Wojwode* stehen, den der König in seiner Würde bestätigt und der als Reichsbaron Mitglied des ungarischen Oberhauses ist.

* Dieser «principiellen» Gewährung gab dann das a. h. Handschreiben vom 15. December 1848 concretere Gestalt. Vgl. Stojacskovics, l. c. (2. Aufl.) p. 44.

Syrmien sollte zum dreieinigen Königreiche gehören, die Bácska und das Banat der Legislative Ungarns unterworfen sein. In der Wojwodina ist die Amtssprache die *serbische* mit den cyrillischen Lettern. Die Provinz hat ihre *besondere Vertretung,* auch einen *Gerichtshof zweiter Instanz* u. s. w. * Diese Begehren wurden durch eine Deputation dem Monarchen überreicht. Die Antwort der Krone lautete unbestimmt, ausweichend. Allein schon das a. h. Handschreiben vom 24. Juli 1861 an den ungarischen Landtag, welches die Nothwendigkeit eines Gesetzes über die Gleichberechtigung der Nationalitäten betonte, wies deutlich auf die Bahn hin, welche auch die Serben zu betreten hatten.

Auch der Congress vom Jahre 1861 hatte gleich dem vom Jahre 1790 *keine unmittelbaren Resultate;* mittelbar trug er jedoch Vieles dazu bei, dass die *ungarische Legislative* die Vorschrift des Gesetzartikels 20 vom Jahre 1847/8 endlich in Vollzug setzte und auch der *Nationalitäten* gedachte. Das Erstere geschah durch den *Gesetzartikel IX vom Jahre 1868,* der am 24. Juni 1868 die a. h. Sanction erhielt; das Letztere durch den 44. Gesetzartikel vom selben Jahre.

Der Gesetzartikel IX : 1868 anerkennt die im Jahre 1864 factisch erfolgte Scheidung der Nichtunirten in zwei *nationale Metropolien für die Serben und Rumänen* des griechisch-orientalischen

* Aehnliche Wünsche drückten auch die im Jahre 1860 vom kaiserlichen Commissär befragten *Vertrauensmänner* serbischer Nationalität und die demselben überreichten *Denkschriften* einzelner serbischer Districte an. Vgl. Stojacskovics l. c. (2. Aufl.) p. 53 ff. — In dem vom Congresse des Jahres 1861 begehrten Territorium wären die griechisch-orientalischen Serben abermals in der absoluten Minorität gewesen. Die Bevölkerung betrug auf dem Provinzialgebiete 299,078 Serben und 352,276 Nichtserben; mit Einbeziehung der oberwähnten Grenzdistricte wäre die serbische Bevölkerung allerdings auf 498,078 Seelen gestiegen, allein die Nichtserben würden auch in diesem Falle die Majorität in der Höhe von 503,276 Seelen gebildet haben. Serbo-Croaten wären freilich 584,777 gewesen; doch ist bekannt, dass die Religion zwischen den orientalischen Serben und den katholischen Croaten eine unüberbrückbare Kluft eröffnet hat. Die «Serbische Wojwodschaft» würde auch bei sonst günstigen Umständen ein bedenkliches Experiment gewesen sein.

Ritus (§ 2), ferner die *autonome Verwaltung* ihrer Kirchen-, Schul- und Fundations-Angelegenheiten (§ 3), die *serbische Patriarchenwürde* (§ 5), und bestimmt überdies im § 5, dass der *serbische National-Kirchencongress* ausser den Bischöfen noch aus 25 geistlichen und 50 weltlichen Mitgliedern bestehen solle.

Durch diesen Gesetzartikel wurde somit auch der *nationale Charakter* der serbischen Kirche anerkannt und deren autonome Verwaltung vermittelst der Kirchencongresse unter Vorsitz des Patriarchen im Gesetze inarticulirt und gesichert. Auf diese Weise hat man die Lücken des 27. Gesetzartikels v. J. 1791 in gerechter Weise ausgefüllt.

Die Serben sind ein vorwiegend politisches Volk; ihre Politik besitzt aber einen ausgeprägt *nationalen Charakter*. Alle ihre Einrichtungen, Sitten, Gewohnheiten, Dichtungen etc. tragen dieses Kennzeichen an sich; auch ihre Kirche ist mehr eine nationale als eine religiöse Institution. Wir haben gesehen, dass nach dem Untergange des alten Serbenreiches und seiner Nebenländer die Serben nur in der Kirche den Schutz ihres nationalen Wesens fanden. Dies konnte um so mehr geschehen, als diese Kirche trotz ihrer hierarchischen Verfassung schon von Anbeginn her *auch dem Laien-Elemente* einen wesentlichen Antheil bei der Verwaltung eingeräumt und zudem *mit den äusserlichen politischen Schicksalen des Serbenvolkes* in engem Zusammenhang gestanden hatte. Unter der Türkenherrschaft trat der *Patriarch als das geistliche und weltliche Oberhaupt* seiner Gläubigen auf und diese Doppelstellung behielt derselbe auch durch längere Zeit nach der Herüberwanderung der Serben auf ungarischem Boden. Dieser Umstand, sowie auch der *wesentlich politisch-militärische Zweck*, zu welchem das serbische Volk hier benützt wurde, verquickte dann die Kirchenangelegenheiten desselben mit politischen Rücksichten und darin liegt die Ursache, dass man die Erzählung von den politischen Geschicken der Serben vielfach mit den kirchlichen Verhältnissen in Verbindung bringen muss und die serbischen Kirchenangelegenheiten vielfach als Agenden der Staatsbehörde betrachtet wurden.

Das ausgesprochene *National-Bewusstsein* des serbischen Vol-

kes, das in seinen Volksliedern so entschiedenen Ausdruck und stets neue Nahrung empfängt, fand in Ungarn nur noch bei den Magyaren eine ähnliche starke Empfindung vor und daraus erklärt sich auch das gegenseitige Misstrauen, die Eifersucht und Feindschaft, welche zwischen Serben und Magyaren sofort bei der Niederlassung der Ersteren entstand — eine Antipathie, welche selbst gereifte Staatsmänner auf «natürliche» Gründe zurückzuführen sich bemühten. Wir haben gesehen, wie diese bedauerliche gegenseitige Abneigung Maria Theresia und ihr grosser Sohn Josef vergeblich zu beseitigen gesucht und wie dieselbe namentlich bei Gelegenheit der Ereignisse in den Jahren 1790/91 zu Tage trat. Dass die traurigen Erscheinungen in den Jahren 1848/9 aus derselben Quelle ihren hauptsächlichsten Ursprung hatten, ist wohl Jedermann bekannt. Auch jetzt, in den Sechziger Jahren der allmähligen Wiederherstellung der ungarischen Verfassung steigerten sich die feindseligen Gesinnungen, namentlich auch in Folge auswärtiger Agitationen, die im Dienste des *Panslavismus* unter den ungarischen Serben eifrige Propaganda machten.

Ein wirksames Werkzeug schufen sich die panslavistischen Agitatoren in der «Omladina» (d. i. «die Jugend»). Dieser «Jugendbund» wurde im Monat August des Jahres 1866 zumeist von Studirenden in Neusatz gegründet; derselbe proclamirte die Solidarität aller Serben zur Förderung der nationalen Erziehung und zur Herausgabe von Büchern und Zeitschriften. Jährliche Wanderversammlungen sollten den Verein zusammenhalten, seine Ideen verbreiten und neu befestigen. Das «Jungserbenthum» erschien hier hauptsächlich unter dem Einflusse der insbesondere vom imperialistischen Frankreich aus protegirten extremen Nationalitätsidee. Die Wortführer der «Omladina» träumten von einem grossserbischen «Südslavien» und proclamirten sonstige utopistische, doch auch bedenkliche Projecte. Dass Bestrebungen dieser Art in Ungarn schliesslich zu einem neuen Racenkampfe führen müssten, dass die Verwirklichung der Nationalitätsidee in diesem Sinne die Auflösung aller staatlichen Bande im Gefolge gehabt hätte: lag für den denkenden Staatsmann deutlich vor

Augen. Die ungarische Regierung folgte darum nur einem Gebote der Nothwendigkeit und der Selbsterhaltung, wenn sie den serbischen «Jugendbund» auflöste.

In demselben Jahre brachte die ungarische Legislative ihrerseits das langerwartete *Nationalitäten-Gesetz*. Dasselbe bildete den 44. Gesetzartikel des Jahres 1868 und enthält in Bezug auf die verschiedensprachigen Volksstämme richtige und gerechte Bestimmungen. Unter die gesetzlich anerkannten Nationalitäten des Landes sind auch die *Serben* aufgenommen; auch sie bilden ein «gleichberechtigtes Mitglied» der «untheilbaren, einheitlichen ungarischen Nation»; die Landesgesetze müssen von amtswegen auch in die serbische Sprache übertragen werden; in den Comitaten, Gemeinden, bei den Gerichten erster Instanz, sowie in Kirche, Schule und Vereinen kann auch das Serbische als Verhandlungs- und Protokollsprache gebraucht werden. Die Regierung ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass in den vorwiegend von Serben bewohnten Gegenden die Jugend die Vorbereitung für das academische Studium in serbischer Sprache erhalten könne. An der Landes-Hochschule ist auch eine serbische Lehrkanzel zu errichten. Die wissenschaftlichen Institute, Vereine, Gesellschaften etc. der Nationalitäten werden durch das Gesetz geschützt; die Nationalität darf keinerlei Vorrechte bei Bewerbung für öffentliche Aemter bilden; die Regierung hat jedoch darauf zu sehen, dass bei Besetzung der Staatsämter die verschiedenen Nationalitäten bei sonst gleicher Qualification angemessen berücksichtigt werden u. s. w.

Die Motive, welche diese Gesetze vom Jahre 1868 schufen, entsprechen jenem humanen staatsmännischen Geiste, der den edlen Patrioten Franz Deák beseelte, als er im Schosse des ungarischen Reichstages am 23. Jänner 1872 die ewig denkwürdigen Worte sprach: «Wenn wir die Nationalitäten gewinnen wollen, so dürfen wir das nicht derart anstellen, dass wir sie um jeden Preis zu magyarisiren suchen, sondern es kann nur dadurch geschehen, *wenn wir ihnen die ungarischen Verhältnisse lieb und angenehm machen*».

Wenn die Enkel jener serbischen Flüchtlinge, die vor mehr als 180 Jahren heimatlos auf ungarischem Boden erschienen, auf

die Geschichte ihres Volkes in diesem ihrem neuen Vaterlande zurückblicken, und ihre heutigen politischen, kirchlichen, materiellen und culturellen Zustände vorurtheilsfrei betrachten: so müssen sie voll freudigen Dankes anerkennen, dass ihre Nation hier eine wirkliche Heimat gefunden, dass sie hier im Schutze der Gesetze an den Wohlthaten eines geordneten Staatslebens mit gleichem Rechte wie die übrigen freien Bürger des Landes Antheil nehmen und in ihrer gesetzlich garantirten Kirchenautonomie und in deren Institutionen nicht nur den Genuss der freien Religionsübung besitzen, sondern zugleich über die Mittel zur Hebung und Förderung ihrer nationalen Bildung verfügen.

Die Serben in Ungarn und dessen Nebenländern betragen der *Zahl* nach 1.020,000 Seelen, darunter sind 950,000 griechisch-orientalischer und 70,000 katholischer Confession. * Sie wohnen ungefähr zur Hälfte in Ungarn, zur Hälfte in Croatien-Slavonien und in der dazu gehörigen Militärgrenze und machen im Königreich überhaupt etwa sieben Procent der Bevölkerung aus. ** Die *serbische Nationalkirche* mit dem «*Patriarchen* der serbischen Nation» an ihrer Spitze, dem bei der Generalsynode der griechisch-orientalischen Kirche in der Monarchie überhaupt der Vorsitz gebührt, zählt *ein Erzbisthum* und *sechs Bisthümer;* in diesen sieben Diöcesen befinden sich 32 *Erzdiaconate* (Protopresbyterate) mit 627 *Pfarreien* und 629 *Seelsorgern* und 38 *Vicaren*. Die vordem weit grössere Anzahl der serbischen *Klöster* ist heute auf 30 (nur Mannesklöster) reducirt und auch diese leiden an Entvölkerung. Die Leitung der Kirchen- und Schulverwaltung besorgt der Episcopat im Einvernehmen mit dem *National-Kirchen-Congress* oder mit dessen *permanentem Ausschusse* und durch die

* HUNFALVY, Ethnographie von Ungarn, p. 328.

** SCHWICKER, Statistik des Königreiches Ungarn (1877, Stuttgart), p. 153 ff. Die Populationsverhältnisse der Serben in Ungarn sind übrigens seit einigen Jahren von bedauerlicher Natur. Man nimmt nämlich seit Jahren einen Rückgang im Status dieses Volksstammes wahr. Dieser Rückgeng beträgt nach KELETI, «Magyarország népességének szaporodása és fogyása» (d. i. «Zu- und Abnahme der Bevölkerung Ungarns») (Budapest, 1879) für die letzten sieben Jahre durchschnittlich 0·39 %.

Bischofs-Synode. In den Diöcesen stehen den Bischöfen *Kirchen- und Schulräthe* zur Seite. Für die unmittelbare Beaufsichtigung der Nationalschulen sind besondere *Schulinspectoren* bestellt. An *Lehranstalten* besitzen die Serben gegenwärtig das theologische Seminar zu Karlowitz, dann die Obergymnasien zu Neusatz und Karlowitz, die Lehrerseminarien zu Zombor und Pakratz und zahlreiche Volksschulen; im Jahre 1877 wurde im eigentlichen Ungarn in 259 Elementarschulen der Unterricht nur in serbischer Sprache ertheilt. * Ausserdem bildet das Serbische noch in vielen Schulen die zweite oder dritte Unterrichtssprache.

Die serbische Nationalkirche in Ungarn ist ferner reich an *Fundationen* und *Stiftungen.* Die serbischen nationalen Kirchen- und Schulfonds betrugen schon im Jahre 1868 die Höhe von 3.176,000 Gulden; dazu kam das Klostervermögen von drei Millionen Gulden, und endlich die privaten Stiftungen für Kirchen-, Schul- und literarische Zwecke im Betrage von 1.306,000 Gulden, so dass die serbische Nation für ihre culturellen Interessen jährlich die Einkünfte eines Vermögens von nahezu acht Millionen Gulden verwenden kann.

Die *Resultate,* welche das serbische Volk in seiner politisch-gefestigten Stellung innerhalb der letzten achtzig Jahre auf *culturellem Gebiete* aufzuweisen vermag, erheben dasselbe über alle seine Connationalen in anderen Ländern. Die ungarischen Serben gaben der *serbischen Literatur* die *Sprache* und die trefflichsten Pfleger derselben; bei ihnen gedeiht die *nationale Kunst* am fruchtbarsten, sie sind in geistiger Beziehung die eigentlichen *Lehrer und Führer des gesammten serbischen Volksstammes* geworden. In ihrem ungarischen Vaterlande aber und im Verbande der Monarchie überhaupt haben sich die Serben durch ihre materielle und geistige Kraft eine achtenswerthe Stellung errungen. Ihre Bischöfe sitzen als «geborene» Gesetzgeber im ungarischen *Oberhause,* ** ihre Söhne

* Im Jahre 1877 besuchten im eigentlichen Ungarn 33,589 Kinder serbischer Muttersprache die Elementarschulen. Gegen das Jahr 1869 hatten die serbischen Volksschulen sich im Jahre 1877 um 96 vermehrt. Vgl. SCHWICKER, Das ungarische Unterrichtswesen (Budapest, 1879) p. 40, 357.

** Es ist nicht ohne Wichtigkeit, wenn dermalen ausser dem Patriarchen noch zwei serbische Bischöfe die Würde wirklicher geheimer Räthe besitzen

nehmen in *Militär- und Civildiensten* die ehrenvollsten Stellungen ein; ihre *Schulen und nationalen Bildungsinstitute,* ihre periodische und wissenschaftliche *Literatur,* ihre *Gesellschaften* und *Vereine* gedeihen und gehen einer schönen Zukunft entgegen.

Von einem höhern politischen Gesichtspunkte aus muss aber die Einwanderung der Serben vom Jahre 1690 und deren Folgen auch noch in anderer Beziehung als ein günstiges Ereignis anerkannt werden. Denn es kam dadurch auch das *Oberhaupt der serbischen Nationalkirche* hierher. Bei dem heutigen Stande der Dinge im Orient und angesichts der erfolgten *Besetzung von Bosnien und Herzegowina durch Oesterreich-Ungarn* erscheint gerade diese Thatsache als besonders werthvoll. *Was Kaiser Leopold in seinem Privilegium vom 21. August 1690 verheissen,* dass nämlich der serbische Patriarch und Erzbischof die Jurisdiction besitzen solle auch über «Bosnien und in der Herzegowina», *das kann und wird nunmehr seine volle Geltung erlangen.* Durch dieses Patriarchat wird der Monarchie ihre *Mission im Orient* bedeutend erleichtert. So verzinst sich jene staatsmännisch voraussehende That Leopold I., welche so häufig verkannt und getadelt worden ist.

Dem Historiker bleibt nur der Wunsch übrig, dass unter dem ruhmvollen Scepter Habsburg-Lothringens und im Schutze der freiheitlichen Gesetze das serbische Volk in Ungarn und dessen Nebenländern im edlen Wettkampfe mit den übrigen Bürgern des Landes zum Gedeihen des gemeinsamen Vaterlandes und zu dessen Schutz und Vertheidigung und dadurch zu eigenem Heil und Wohl alle seine Kräfte entfalten und aufwenden, sowie seine oft-erprobte Treue und Loyalität unversehrt bewahren möge!

und vier Mitglieder des serbischen Episcopats mit hohen Orden ausgezeichnet sind.





